Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

5. Jahrgang
Heft 1



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

Deutsches Archiv

für

Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit

KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

5. Jahrgang

Heft 1



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

S. I–IV dieses Heftes sind beim Binden des vollständigen Bandes zu entfernen.

Geschäftliches:

Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Charlottenstraße 41. Geschäftsführung: Dr. Thea Dienken.

Verlag und Druck: Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

Aufgabenkreis: Das „Deutsche Archiv" widmet sich der Veröffentlichung von darstellenden und quellenkritischen Studien aus der Geschichte des Mittelalters (also etwa innerhalb des Zeitraumes zwischen 400 und 1500 nach Chr. Geb.) einschließlich ihrer Hilfswissenschaften sowie der wissenschaftlichen Berichterstattung über das einschlägige Schrifttum. Im Vordergrund steht die deutsche Volks- und Reichsgeschichte. Arbeiten landes- oder ortsgeschichtlichen Charakters können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Gegenstand und Ergebnissen auch für die Reichsgeschichte von Bedeutung sind.

Manuskripte von Aufsätzen und Miszellen sind (möglichst nur nach vorheriger Anfrage und Aufforderung) unpersönlich an die Geschäftsstelle zu senden. Nur völlig druckfertige Manuskripte können angenommen werden. Ein Merkblatt für die technische Einrichtung der Manuskripte wird von der Geschäftsstelle kostenlos versandt. — Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, Entgegnungen aufzunehmen.

Besprechung selbständiger Werke kann nur erfolgen, wenn Belegstücke vorliegen; sie werden ausschließlich an die Geschäftsstelle erbeten. Eine Gewähr für die Berücksichtigung unverlangt eingesandter Bücher kann nicht übernommen werden.

Autorenkorrekturen gehen zu Lasten der Verfasser bzw. ihres Honorars.

Sonderdrucke: Jeder Mitarbeiter erhält von Abhandlungen und Miszellen je 20, von Buchbesprechungen je 3 Freistücke. Weitere Sonderdrucke liefert der Verlag zum Selbstkostenpreis.

Nachdruck, auch mit Quellenangabe, ist ohne Genehmigung des Herausgebers und des Verlages nicht gestattet. Nach § 42 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht nimmt der Verlag das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung für alle Beiträge in Anspruch.



Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen zwei Hefte im Umfang von etwa je 20 Bogen, zum Teil mit Tafelbeilagen. Je zwei Hefte bilden einen Jahresband.

Bezugspreis: Preis des Jahresbandes RM 16.—, des Einzelheftes RM 8.—. Bezug durch jede gute Buchhandlung oder den Verlag.

Anzeigen und Beilagen besorgt der Verlag.



Der erste Teil des von Dozent Dr. v. Gladiß bearbeiteten 6. Bandes der deutschen Königsurkunden, der Diplome Heinrichs IV., ist, entsprechend der Ankündigung des vorigen Berichts, nunmehr fertig geworden und, mit einem Vorwort des Berichterstatters, erschienen. Ebenso konnte das Manuskript des zweiten Teiles, obwohl Dr. v. Gladiß unter den Fahnen steht, nach mehreren Besprechungen mit dem Berichterstatter vor einigen Monaten für abgeschlossen erklärt werden; nunmehr hat die Versetzung des Bearbeiters in eine andere Dienststelle die Möglichkeit geschaffen, mit der Drucklegung zu beginnen.

Der schwere Verlust, den die Wissenschaft vom Mittelalter durch den Tod Hans Hirschs erlitt, hat die Wiener Diplomata-Ausgabe, deren Leiter und Hauptbearbeiter der Verstorbene war, besonders hart getroffen. Die Arbeiten an den Diplomen Konrads III., die gerade in ihr abschließendes Stadium eintreten sollten, sind damit schon im Beginn des Berichtsjahres jäh unterbrochen worden; sie blieben auch deshalb ganz liegen, da der Mitarbeiter an der Ausgabe, Dr. Heinrich v. Fichtenau, bereits Anfang Juni — Prof. H. konnte mit ihm nurmehr einige Stücke druckfertig machen — zur Wehrmacht eingezogen wurde. Wenigstens ist seine im Vorjahre angekündigte Arbeit über „Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei" seitdem erschienen. Aus dem Nachlaß Hirschs aber dürfen wir noch mehrere, z. T. umfangreiche diplomatische Abhandlungen erwarten, die die Arbeit an den Kaiserurkunden mehr oder weniger nahe berühren, eine über die Entstehung des päpstlichen Schutzes und eine zweite über das Gründungsdiplom Heinrichs IV. für Hirsau. Die verwaiste Ausgabe der Urkunden Konrads III. übernimmt Hirschs Nachfolger auf dem Wiener hilfswissenschaftlichen Lehrstuhl, Prof. Heinz Zatschek; er kehrt damit zu der Aufgabe zurück, mit der er früher als Mitarbeiter der Diplomata jahrelang eng verbunden gewesen ist.

Der im Vorjahre begonnene Ausbau der vom Berichterstatter geleiteten Reihe der Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit hat weitere Fortschritte gemacht. Von der Mitarbeiterin Dr. Thea Vienken wurde die Gesamtkartierung des Urkundenstoffes fortgesetzt und für Sachsen und das Rheinland zu einem vorläufigen, einen statistischen Überblick gewäh-

renden Abschluß gebracht. Der erste Band, die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearbeitet von Dozent Dr. habil. Karl Jordan in Kiel, ist während des Jahres großenteils gedruckt worden; das die Texte enthaltende erste Stück konnte mit einer Vorrede des Berichterstatters, in der das Programm der Reihe entwickelt wird, soeben erscheinen. Der Rest, der die Einleitung und die Register bringen wird, soll baldmöglichst folgen. — Der Berichterstatter hat, von Dr. Dienken unterstützt, die Dynastenurkunden aus (Kur-)Hessen zu sammeln begonnen; zwei kurze Besuche des Marburger Staatsarchivs, bei denen er die dortigen Repertorien und die einst von Heinrich Reimer angelegten Regesten großenteils durcharbeiten konnte, waren dafür von besonderem Nutzen. Voraussichtlich werden sich zwei Hefte ergeben, von denen eines den Grafen von Ziegenhain vorzubehalten ist. Die Urkunden der Landgrafen werden für Thüringen und Hessen in einem Bande zu vereinigen sein, dessen Bearbeiter noch nicht feststeht. Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Oskar Frh. v. Mitis ist infolge seiner durch den Krieg bedingten dienstlichen Wiederverwendung fast ganz außerstande gewesen, am Urkundenbuch der babenbergischen Markgrafen und Herzöge von Österreich zu arbeiten. — Ebenso ist die Dozent Dr. Ernst Rieger in Münster übertragene Ausgabe der Urkunden der Kiburger und der älteren Habsburger Grafen durch den Wehrdienst des Bearbeiters blockiert gewesen. — Die Edition der brandenburgischen Markgrafenurkunden (bis zur Teilung von 1268) hat Prof. Dr. Eugen Meyer in Berlin übernommen und bereits stark gefördert. Eine von ihm gegen Schluß des Berichtsjahres angetretene Forschungsreise stand unter dem Unstern der Kriegsbehinderung gerade der für seine Arbeiten wichtigsten Archive; er mußte sich daher auf einige ostelbische Bestände (vor allem Brandenburg) beschränken. Das „Lichtbildarchiv älterer deutscher Urkunden", das sich jetzt überhaupt weitgehend auf den Bedarf dieser Reihe einstellt, konnte ihm bereits zahlreiche Aufnahmen, namentlich der Originale des Berliner Geheimen Staatsarchivs, zur Verfügung stellen. — Über weitere Gruppen sind Verhandlungen abgeschlossen oder eingeleitet worden. So ist die Ausgabe der Dynastenurkunden aus Westfalen und Engern von Staatsarchivdirektor Prof. Johannes Bauermann in

Münster zu erwarten; den ostfälischen wird sich voraussichtlich Staatsarchivassessor Dr. Helmut Beumann widmen. Für die Westmark des Reiches ist der Berichterstatter mit dem Generaldirektor der Staatsarchive Dr. Zipfel übereingekommen, daß einzelne Aufgaben des neuen „Westprogramms" der Archivverwaltung, die sich mit dem Plane unserer Reihe berühren, nach Möglichkeit den gleichen Bearbeitern anvertraut werden sollen; so konnte für die Edition der oberlothringischen Herzogsurkunden Archivassessor Dr. Paul Egon Hübinger in Koblenz in Aussicht genommen werden.

Die Vorbereitung des von uns geplanten Tafelwerkes der Urkundenfälschungen mußte im Berichtsjahr mehr zurücktreten; immerhin konnte die begonnene Bestandsaufnahme von Dr. Thea Vienken teilweise kartiert werden.

IV. Abteilung: Briefe.

Die Arbeit an den Briefen Hinkmars von Reims ist leider [illegible] fast ganz zum Stillstand gekommen, da Studienassessorin Dr. Nelly Ertl durch die Anforderungen des Schuldienstes genötigt wurde, ihre ständige Mitarbeiterschaft aufzugeben; sie wird die Arbeit aber in ihrer Freizeit fortführen.

Von den für die Großoktavreihe „Briefe der deutschen Kaiserzeit" vorgesehenen Sammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts wurde das 1. Stück des ersten Bandes, die von Dr. Fritz Weigle in Rom zu erwartende Ausgabe der Briefe Rathers von Verona, im Verlaufe des Jahres einschließlich der Einleitung fertig gesetzt. Leider konnte aber die Korrektur nicht abgeschlossen werden, da ihr unentbehrlicher Helfer, Norbert Sickermann, in den Heeresdienst eintrat.

Der Bearbeiter der Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts, die ebenfalls vollständig im Satz steht, Dr. Walther Bulst, ist im Begriff, das Manuskript der Register abzuschließen, so daß mit der baldigen Vollendung dieses 2. Stückes des ersten Bandes zu rechnen ist.

Die Drucklegung des 2. Bandes der Briefsammlung aus der Zeit Heinrichs IV. ist infolge der Behinderung der Druckerei äußerst schleppend fortgeschritten und schließlich monatelang ganz

zum Stillstand gekommen. Der größere, von Dr. Carl Erdmann allein bearbeitete Teil, die Hannoversche Sammlung und die Briefe Meinhards, ist jetzt immerhin fast ganz gesetzt. Das Manuskript der von Sickermann bearbeiteten rhetorischen Briefe aus Regensburg hat Dr. E. nach der Einziehung S.s für den Druck fertiggemacht und die zugehörige Einleitung, von der auch bereits ein Drittel vorlag, vollendet.

Ferner setzte Dr. Erdmann die Sammlung der zerstreuten Briefe des 10. und 11. Jahrhunderts fort — der Arbeit kam die oben erwähnte Tätigkeit Dr. Schieffers in Paris mehrfach zugute — und arbeitete eine Untersuchung aus über Bern von Reichenau, den wichtigsten deutschen Briefautor der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Die Arbeiten an den großen Sammlungen des 12. Jahrhunderts, dem Codex Udalrici und Wibalds Briefcodex, konnten von Prof. Karl Pivec in Leipzig, der im Heere steht, überhaupt nicht, von Prof. Heinz Zatschek in Prag, der durch die Kriegsverhältnisse dienstlich äußerst stark beansprucht war, nur ganz unwesentlich gefördert werden. Staatsarchivrat Dr. Werner Ohnsorge in Dresden war wenigstens in beschränktem Maße in der Lage, sich der Tegernseer Sammlung zu widmen.

Die Arbeit am Register Kaiser Friedrichs II. setzte das Mitglied des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Dr. Wilhelm Heupel in Neapel, weiter fort. Besonders beschäftigte ihn das Verzeichnis der Namen und die Anlage eines Literaturkatalogs der sizilischen Verwaltungsgeschichte. Die die Registerführung in der Kanzlei Friedrichs II. neu beleuchtenden Ergebnisse seiner durch Photokopien unterstützten Untersuchungen des Originalregisters konnte er noch vor seiner im Dezember erfolgten Einziehung als Dolmetscher bei der Wehrmacht in vorläufiger Form niederlegen. Seine ganze Arbeit, die ebenso sehr dem Reichsinstitut wie dem Historischen Institut zugute kommt, ist ein eindringlicher Beweis der Notwendigkeit einer engen Verbindung beider Institute.

V. Abteilung: Altertümer.

Prof. Karl Strecker arbeitete mit Norbert Sickermann, solange dieser noch zur Verfügung stand, weiter an der Vor-

bereitung des 3. Heftes des 5., ottonischen Bandes der Poetae latini. Insbesondere wurden druckfertig die rhythmische Fassung von Bedas „De temporum ratione" und der Waltharius, der nun auf Grund des von Prof. Strecker im DA. 4, H. 2 geführten Nachweises seiner Entstehung im 9. Jahrhundert gleichfalls unter den karolingischen Nachträgen erscheinen wird. Die Mitwirkung Dr. Karl Bischoffs in München an diesem Bande ist durch seine Einberufung vorläufig stillgelegt worden.

Bei der Führung der Geschäfte wurde der Unterzeichnete seit der Einberufung Dr. Otto Meyers, der mit ihnen kommissarisch betraut war, von wechselnden Kräften, insbesondere von dem Rechnungsführer des Reichsinstituts, Reg.-Inspektor Förster und der Angestellten Margarete Hermeking, unterstützt, in der Schriftleitung des Deutschen Archivs nach dem Ausscheiden Dr. Meyers nacheinander von Dr. Samse, Dr. Hedwig v. Bülow und Dr. Thea Dienken. Die Sorge für die Bücherei war nach wie vor Dr. Carl Erdmann anvertraut. Dem mit dem Reichsinstitut Hand in Hand arbeitenden Lichtbildarchiv älterer deutscher Urkunden widmete sich während des größten Teiles des Jahres Dr. v. Bülow, zuletzt Dr. Margarete Kühn. Die Aufnahme ging trotz der Kriegshemmungen weiter; es konnten 450 Urkunden (insbesondere aus den Archiven in Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Koblenz, Königsberg, Magdeburg, Wien und dem Germanischen Museum in Nürnberg) bearbeitet und photographiert werden. Das Lichtbildarchiv förderte die Arbeiten des Reichsinstituts auch sonst in mannigfacher Weise.

Veröffentlichungen des Reichsinstituts im Berichtsjahr 1940/41:

Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (= MG. Reihe B 14) Bd. 5 (Die Urkunden Heinrichs IV., bearbeitet von Dietrich von Gladiß), 1. Teil. Berlin 1941, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung. XIII u. 371 S. 4°.

Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit (= MG. Reihe C 3) Bd. 1 (Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearbeitet von Karl Jordan), 1. Stück: Texte. Leipzig 1941, Verlag K. W. Hiersemann. XIV u. 194 S. Gr. 8°.

Staatsschriften des späteren Mittelalters (= MG. Reihe C 2) Bd. 1 (Die Werke des Konrad von Megenberg), 1. Stück: Planctus ecclesiae in Germaniam, bearbeitet von Richard Scholz. Leipzig 1941, Verlag K. W. Hiersemann. VII u. 104 S. Gr. 8⁰.

Scriptores rerum Germanicarum, Nova series (= MG. Reihe D 2) Bd. 4 (Die Chronik des Mathias von Neuenburg, I. Fassung B u. VC, II. Fassung WAU, hg. von Adolf Hofmeister), 4. Heft (Vorrede, Literaturverzeichnis, Nachträge). Berlin 1940, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung. XVIII S. 8⁰.

Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 5 (Rudolf Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria). Leipzig 1940, Verlag K. W. Hiersemann. VII u. 193 S. (mit 2 Tafeln). 8⁰.

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, in Verbindung mit Karl Brandi und Walther Holtzmann, hg. von Edmund E. Stengel, 4. Jahrgang (H. 1 u. 2). Weimar 1940. XXV u. 626 S. 8⁰.

Im Druck:

Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (= MG. Reihe B 14) Bd. 5 (Die Urkunden Heinrichs IV.), 2. Teil.

Briefe der deutschen Kaiserzeit (= MG. Reihe C 1) Bd. 1, 1. Stück (Die Briefe des Bischofs Rather von Verona).
Bd. 1, 2. Stück (Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts).
Bd. 2 (Briefsammlungen aus der Zeit Heinrichs IV.)

Ferner erschienen im Berichtsjahr von Mitarbeitern des Reichsinstituts folgende den Aufgabenkreis des Instituts berührende Arbeiten:

Erwin Aßmann, Der liber memorialis des Lucius Ampelius: Philologus 94 (1940) S. 197—221, 303—329.

Friedrich Bock, Parallelisma fra la storia Italiana e Tedesca. 18 S. Wien 1940.

Derselbe, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII.: Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 30 (1940) S. 137—188.

Derselbe, Die Apellationsschriften König Ludwigs IV. in den Jahren 1323/24: DA. 4 (1940) S. 179—205.

Heinrich Büttner, Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 53 (1940) S. 547—549.

Derselbe, Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrhundert: Schaffhauser Beiträge z. vaterländ. Gesch. 1940, S. 7—30.

Derselbe, Zur Geschichte des Elsaß: Das Elsaß, Jahresband d. Oberrheinischen Heimat (1940) S. 186—196.

Carl Erdmann, Das Grab Heinrichs I.: DA. 4 (1940) S. 76—97.
Derselbe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs I. (I—III): Sachsen und Anhalt 16 (1940) S. 77—106.
Derselbe, Die Briefe Kaiser Heinrichs IV.: Forschungen und Fortschritte 16 (1940) Nr. 6.
Derselbe, Briefsammlungen: Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 1, 3 (1940) S. 415—442.
Derselbe, Signum Hecilonis episcopi: Histor. Jahrb. 60 (1940) S. 441—451.
Derselbe, Die Annahme des Königstitels durch Alfons I. von Portugal. Sonderabdruck aus: Segundo Congresso do Mundo Portugues 1940, S. 35—72.
Heinrich v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei: MÖIG. 53 (1939) S. 241—285.
Karl Großmann, Kulturzeitalter und Zeitalter der Weltgeschichte: Archiv f. Kulturgesch. 29 (1939) S. 257—275.
Herbert Grundmann, Das hohe Mittelalter und die deutsche Kaiserzeit: Die Neue Propyläen-Weltgeschichte 2 (1940) S. 173—350.
Wilhelm Heupel, Von der staufischen Finanzverwaltung in Kalabrien: Histor. Jahrbuch 60 (1940) S. 478—506.
Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter: Festschrift Ernst Heymann 1 (1940) S. 209—249.
Karl Jordan, Studien zur Klosterpolitik Heinrichs des Löwen: AUF. 17 (1941) S. 1—31.
Ernst Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens (1940), 131 S.
Otto Meyer, Bayern: Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 1, 3 (1940) S. 540—562.
Oskar v. Mitis, Eine Archivreise nach Verdun 1549 — im Kampf der Reichsregierung um die Westgrenze: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 19 (1940) S. 159—204.
Rolf Most, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg: DA. 4 (1940) S. 444—485.
Helmut Samse, Die Zentralverwaltung in den südwelfischen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- u. Sozialgeschichte Niedersachsen (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsen 49). 1940, VI u. 362 S.
Richard Scholz, Germanischer und römischer Kaisergedanke im Mittelalter: Zs. f. dt. Geisteswissenschaft 3 (1940) S. 116—129.
Edmund E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum" Franken: Festschrift Ernst Heymann 1 (1940) S. 129—174. Sonderausgabe H. Böhlaus Nachf. Weimar.
Derselbe, Luls Vermächtnis an Fulda: Hist. Jahrb. 60 (1940), H. 3/4 (Festgabe f. R. v. Heckel) S. 421—428.

Edmund E. Stengel, Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtsk. Jahresber. 1939: DA. 4 (1940) S. VII—XXV.

Derselbe, Deutsches Histor. Institut in Rom, Jahresber. 1939: Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 30 (1940) S. 7—12.

Derselbe, Das alte deutsche Kaiserreich: Ausstellung „Deutsche Größe", durchgeführt vom Amt Schrifttumspflege der NSDAP. (1940) S. 84—87, 99—101.

Georgine Tangl, Schwaben: Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 1,3 (1940) S. 507—539.

Wilhelm Weizsäcker, Der Böhme als Obermann bei der Königswahl: Festschrift Ernst Heymann (1940) S. 191—208.

Derselbe, Die Altstadt Prag und das Nürnberger Recht: ZRG. Germ. Abt. 60 (1940) S. 117—142.

Derselbe, Aus der Geschichte des Judenrechts in Böhmen-Mähren: Zs. f. osteurop. Recht NF. 6 (1940) S. 457ff.

Heinz Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand. Staatsführung, Reichsgut und Ostsiedlung im Zeitalter der Karolinger: Quellen u. Forschungen a. d. Gebiet d. Geschichte, hg. v. d. Histor. Kommission d. Deutschen Gesellschaft d. Wissenschaften u. Künste in Prag. 16. 1940. XVI u. 323 S.

Derselbe, Das Werden des deutschen Volkstums in Böhmen und Mähren: Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in d. Sudetenländern Nr. 78 (1941) S. 1—17.

Die Irminsul und die Religion der Sachsen

Von

Heinz Löwe

1. Irminsul und Eresburg

Da die geographische Bestimmung des Standortes der im Jahre 772 zerstörten Irminsul für die Erkenntnis ihrer Stellung im religiösen Leben des sächsischen Stammes nützlich sein kann, mag die Erörterung dieser Frage unsere Untersuchung einleiten. Die älteste und bis zum 16. Jahrhundert unangefochten herrschende Anschauung sucht die Irminsul auf der Eresburg, der höchsten Erhebung des heutigen Obermarsberg an der Diemel; diese Anschauung steht mit den mittelalterlichen Quellen im besten Einklang[1]), obwohl sie jetzt häufig Ablehnung gefunden hat.[2]) Gerade in der scheinbar bedeutendsten mittelalterlichen

[1]) Die ältere bis zum Ende des 16. Jahrhunderts herrschende Meinung von dem Standort der Irminsul auf der Eresburg ist von B. Kuhlmann, Eresburg und Irminsul (Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsk. von Westfalen 57, II, 1899, S. 35ff.) und H. Kiewning, Wo stand die 772 zerstörte Irminsul? (Mannus 27, 1935, S. 333ff.) endgültig gegen alle Einwände wieder zur Geltung gebracht worden. Es kann deshalb auf eine vollständige Beweisführung hier verzichtet werden.

[2]) Die von W. Teudt, Germanische Heiligtümer. Beiträge zur Aufdeckung der Vorgeschichte, ausgehend von den Externsteinen, den Lippe-Quellen und der Teutoburg (zuerst Jena 1929, 4. Aufl. 1936) vorgenommene Lokalisierung der Irminsul an den Externsteinen hat an den schriftlichen Quellen keinen Anhalt. Dort hat sich ein germanisches Heiligtum befunden (so auch Kiewning a. a. O.), worüber die Ausgrabungen von J. Andree, Die Externsteine. Eine germanische Kultstätte (Münster 1936, 2. Aufl. 1937) nähere Aufschlüsse gebracht haben; die 772 zerstörte Irminsul aber war es nicht. Zu den sonstigen Ausführungen Teudts vgl. nur G. Kossinna, Die Besiedlung der Gegend am Teutoburger Wald um 1850 v. Chr. (Mannus 19, 1927, S. 162ff.).

Quelle, dem Bericht der fränkischen Reichsannalen zum Jahre 772, fand man allerdings einen Anlaß, Irminsul und Eresburg als zwei völlig getrennte Punkte anzusehen.[1]) Doch ist es nicht nur wegen der schwierigen Interpretation dieses Textes richtig, zunächst seine Überarbeitung in den sog. Einhards-Annalen heranzuziehen. Es ist sogar methodisch notwendig, da es sich hier um die bessere Quelle handelt. Einmal hat sie oft mehr und besseres Material zur Verfügung gehabt als die Reichsannalen.[2]) Gerade in militärisch strategischen Dingen lagen ihr besondere Berichte vor. Zweitens aber weist der Bearbeiter, selbst wenn er keine weiterreichende Kunde hatte, dem modernen Historiker den Weg zum richtigen Verständnis des Textes der Reichsannalen, da er aus dem Sprachgefühl der Karolingerzeit heraus den Text zweifellos besser verstand als der heutige Leser. So ist es von entscheidender Bedeutung, daß die sog. Einhardsannalen einen Unterschied der geographischen Lage von Irminsul und Eresburg nicht kennen.[3]) Die dichterische Bearbeitung dieses Werkes durch einen sächsischen, vielleicht sogar Corveyer Mönch im 9. Jahrhundert, in der ersten Zeit König Arnulfs, hat an

---

[1]) Eresburgum castrum coepit, ad Ermensul usque pervenit et ipsum fanum destruxit et aurum vel argentum, quod ibi repperit, abstulit. Et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Ermensul stabat; ed. Kurze S. 32/4; dazu Kuhlmann S. 68f.

[2]) So H. Wibel, Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales qui dicuntur Einhardi (1902) S. 244 Anm. 3; vgl. auch Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen II (1883) S. 610. Die Annahme, daß der Verfasser der Annales qui dicuntur Einhardi „nach seiner Sprache und seiner ganzen Einstellung" ein Sachse gewesen sei (so Kiewning a. a. O. S. 337 nach G. Hüffer, Korveyer Studien, Quellenkritische Untersuchungen zur Karolingergeschichte, 1898, S. 1ff. und E. Dümmler in der 7. Auflage von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 1904, S. 220) hat Wibel a. a. O. S. 233ff. widerlegt.

[3]) Eresburgum castrum cepit, idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit. In cuius destructione cum in eodem loco per triduum moraretur, contigit, ut propter . . .; ed. Kurze S. 35. Bemerkenswert ist die Formulierung, daß Karl zur Zerstörung der Irminsul in eodem loco drei Tage verweilte. Da keine andere Ortsbestimmung vorausging, kann die Irminsul nur in oder ganz dicht bei der Eresburg gestanden haben (Kuhlmann S. 70f.).

dieser Angabe nichts geändert.[1]) Das ist bemerkenswert, da der Bearbeiter, der über die Form der Irminsul eigene, über den Annalentext hinausgehende Kenntnisse hatte, auch über den ehemaligen Standpunkt der Irminsul Bescheid wissen mußte. Hervorgehoben zu werden verdient neben dem Zeugnis der kleinen Lorscher Frankenchronik (Chronicon Laurissense breve)[2]), daß die anderen fränkischen Quellen, indem sie entweder nur von der Irminsul oder der Eresburg reden, einen weiteren indirekten Beweis für den engen Zusammenhang dieser beiden geben.[3]) Dazu kommt schließlich die ausdrückliche Versicherung Thietmars von Merseburg, daß die Irminsul auf der Eresburg, an der Stelle der später errichteten Peterskirche, gestanden habe.[4]) Die nur scheinbar diese These umstürzende Frage, wie das ad Ermensul usque pervenit der Reichsannalen und die ähnliche Ausdrucksweise der Annales Petaviani zu verstehen sind, hat ihre Lösung bereits gefunden.[5]) Die Irminsul stand danach an der Stelle der späteren Peterskirche auf dem höheren nordöstlichen Teil des Bergrückens, der, nach drei Seiten schroff abfallend, durch Wälle gesichert, im Sturm nicht zu nehmen war. Die Befestigungen der Eresburg lagen an dem südwestlichen Abhang, wo ein Angriff allein möglich war, schützend vor der Irminsul. Beide zusammen nehmen den Platz des heutigen Obermarsberg ein.[6]) Es war ein ziemlich großer Raum — die Irminsul war ja von einem heiligen Hain umgeben —, und die Reichsannalen haben mit ihrer Schilderung den Sturm auf die Wälle der Eresburg sowie das anschließende, zweifellos nur unter heftigen Kämpfen mit den Resten der Verteidiger und schrittweise mögliche Vordringen zur höher gelegenen Irminsul vor Augen. Da auch alle anderen Argumente gegenüber der entscheidenden

---

[1]) Poeta Saxo, Annalium de gestis Caroli Magni imp. I 65 (MG. Poet. Lat. 4, 1 S. 8 Zeile 46).

[2]) Carlus in Saxoniam castrum Aeresburhc expugnat, fanum et lucum eorum famosum Irminsul subvertit; ed. H. Schnorr von Carolsfeld, Das Chronicon Laurissense breve (NA. 36, 1911, S. 30).

[3]) Kuhlmann S. 66.

[4]) Thietmar 2, 2, ed. R. Holtzmann S. 40; Kuhlmann S. 78.

[5]) Kuhlmann S. 68f., danach Kiewning a. a. O. S. 38.

[6]) Kuhlmann S. 92; Kiewning S. 339; C. Schuchhardt, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen (1924) S. 39ff. und Abb. 15.

Aussage der Einhardsannalen von sekundärer Bedeutung und überhaupt in ihrer mangelnden Durchschlagskraft längst erkannt sind[1]), darf man die Irminsul mit der Eresburg unbedenklich auf dem Bergrücken, der das heutige Obermarsberg trägt, ansetzen.

2. Irminsul bei Rudolf von Fulda

Schwerer als das Problem der geographischen Lage der Irminsul ist die Frage nach ihrer Bedeutung für das religiöse Leben des sächsischen Stammes zu lösen. Denn die Forschung ist im wesentlichen auf zwei Quellen angewiesen, und der alte Streit, ob man einen Gott Irmin annehmen darf, dessen Zeichen die Irminsul war[2]), bezeichnet nur einen Teil des Fragenkreises, der sich angesichts der Verschiedenartigkeit ihrer Aussagen erhebt. Diese Quellen sind die „Translatio Alexandri" des Rudolf von Fulda[3]) und die Sachsengeschichte Widukinds von Corvey. Rudolf von Fulda sagt: Frondosis arboribus fontibusque venerationem exhibebant. Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum

[1]) Besonders die genannten Arbeiten von Kuhlmann und Kiewning.

[2]) Von der zahlreichen Literatur sei nur das wichtigste genannt: J. Grimm, Deutsche Mythologie 1[4] (1875) S. 91f., 291ff.; K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 4 (1900) S. 519ff.; W. Mannhardt, Wald- und Feldkulte 1[2] (bes. von W. Heuschkel) (1904) S. 303ff.; F. Haug, Die Irminsul (Germania, Korrespondenzblatt der römisch-germanischen Kommission 2, 1918) S. 68ff.; R. Much, Der germanische Himmelsgott (Festgabe für R. Heinzel, 1898) S. 197ff. Die Existenz eines Gottes Irmin ist neuerdings vertreten worden von G. Neckel, Irmin (Festschrift für Th. Siebs, Germanistische Abhandlungen 67, 1933) S. 1ff., dem R. Much, Die Germania des Tacitus (1937) S. 340f. und mit leisem Zweifel C. Clemen, Altgermanische Religionsgeschichte (1934) S. 50, zugestimmt haben, während R. Meißner, Irminsul bei Widukind von Corvey (Bonner Jahrbücher 139, 1934, S. 34ff.) und E. Schröder in Zs. f. dt. Altertum 72, 1935, S. 292, Widerspruch äußerten. Vgl. J. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte 1 (1935) S. 215. Zur Vorstellung der Weltsäule allgemein R. Meringer, Die Pflock- und Säulenverehrung bei den Indogermanen (Indogermanische Forschungen 21, 1907, S. 296ff.).

[3]) SS. 2 S. 673ff. Neuere Edition von B. Krusch, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen (Nachrichten von d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1933, Fachgruppe 2 Nr. 13 S. 423ff.).

lingua Irminsul appellantes, quod Latine dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia.

Rudolf von Fulda[1]) war ein gründlicher und gelehrter Geschichtsschreiber. Ein starker Grund für die positive Bewertung seiner Aussage liegt in der äußeren Einordnung dieses Satzes in sein Werk. Dieses ist als „das von Schreiberhand hergestellte Handexemplar Meginharts"[2]), des Fortsetzers Rudolfs, erhalten. Die Sätze über die Baumverehrung und die Irminsul unterbrechen völlig unorganisch das von Rudolf in die Translatio aufgenommene siebente Kapitel der Vita Karoli von Einhard, das vom Sachsenkrieg handelt.[3]) Sie sind Rudolf also eingefallen, während er dieses Zitat schrieb oder diktierte. Er hat sie gleich hier eingefügt, damit sie nicht vergessen würden, und hat dann das Zitat aus Einhard fortgesetzt. So bestätigt sich die bekannte Tatsache, daß Rudolf durch den Tod an der Vollendung der Translatio gehindert wurde, ja sogar den niedergeschriebenen Teil nicht mehr durchredigieren konnte. Sein Fortsetzer Meginhart hat an dieses auf Diktat geschriebene Handexemplar oder an eine durch einen Schreiber getätigte Abschrift eine zweite Lage anbinden lassen, in die dann verschiedene Schreiber nach seinem Diktat die Fortsetzung der Translatio eintrugen. Vor allem aber ergibt sich, daß Rudolf diese Sätze besonders wichtig waren, und daß er somit alles, was er wußte, in ihnen niederlegte, um ein Bild des sächsischen Heidentums zu geben. Wenn er zeigen wollte, a quantis errorum tenebris die Sachsen durch die Christianisierung befreit worden seien, hatte er keinen Grund, bei der Darstellung etwas zu verschweigen.[4]) Andererseits brachte

[1]) Über ihn vgl. E. E. Stengel, Die Urkundenfälschungen d. Rudolf v. Fulda (Arch. f. Urk.-Forschung 5, 1914) S. 43ff.

[2]) Krusch a. a. O. S. 417.

[3]) Translatio c. 3, SS. 2 S. 676, ed. Krusch S. 426; trotz Krusch a. a. O. S. 412, 420, wird man festhalten, daß die Bemerkung über die Irminsul innerhalb des Einhardzitates ein unorganischer Einschub ist, wie schon A. Wetzel, Die Translatio Alexandri (1881) S. 57, bemerkte; dessen weitere Ausführungen dazu sind allerdings ebenso abzulehnen, wie seine hyperkritische Gesamthaltung, die sich über das klare Zeugnis der Quellen hinwegsetzen zu müssen meinte.

[4]) Translatio c. 3, SS. 2 S. 675, Krusch S. 425; Meißner a. a. O. S. 43 wird Rudolf gerechter als Neckel S. 8. Daß Rudolf, wie Neckel

er dem sächsischen Stamme starke Sympathien entgegen.[1]) Er kannte die sächsische Tradition und lobte das sächsische Recht und die Sorge des Stammes um die Erhaltung der Reinheit seines Blutes. Auch sein durchweg kritisches Verhältnis zu den Quellen legitimiert ihn als aufrichtigen Berichterstatter. Ferner konnte Rudolf gerade als Mönch in Fulda über die Irminsul gute Kenntnis haben. Den Schutz der Eresburg hatte Karl der Große während des Feldzuges von 779 dem Abt Sturmi von Fulda übertragen.[2]) Aus Berichten Sturmis und seiner Begleiter, die im Kloster Fulda vielleicht sogar schriftlich aufbewahrt wurden, wird Rudolf sein Wissen über die Irminsul geschöpft haben.[3])

Rudolf kannte die Irminsul als einen Holzstamm von nicht unbedeutender Größe, der die Allsäule, die das Weltall trug, symbolisierte. Ihre Gestalt sei einer Säule ähnlich gewesen[4]), sagt der Poeta Saxo. Ein einfacher Baumstamm war es demnach nicht.[5]) Das von den Nordgermanen zu den Lappen gekommene Symbol der Weltstütze, ein mit den Wurzeln aufwärts gestellter oder ein mit einer Holzgabel versehener Baumstamm, wird eine

tadelnd bemerkt, die Germania des Tacitus für seine Schilderung der sächsischen Verhältnisse benutzte, hatte einen guten Sinn, weil die sächsischen Verhältnisse höchst altertümlich waren (so z. B. Meißner S. 43); außerdem hat Rudolf seine Quelle nicht einfach abgeschrieben, sondern unter vorsichtiger Auswahl des Passenden überarbeitet (so Wetzel a. a. O. S. 13ff.). Darüber hinaus findet sich manche wertvolle eigene Nachricht und der erste schriftliche Niederschlag der sächsischen Stammessage (c. 1, SS. 2 S. 674f., Krusch S. 423). Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1⁷ S. 261f. Wenn er andererseits für seine Vita Leobae die Vita des Germanus von Auxerre in einer Weise ausgeplündert hat, wie man sie dem Verfasser der Fuldaer Annalen nicht zugetraut hätte (so W. Levison, Germanus von Auxerre in NA. 29, 1904, S. 159), dann darf das auf die Beurteilung der Translatio ebensowenig wie auf die der Annalen abfärben.

[1]) C. 1—2, SS. 2 S. 675.

[2]) Vita Sturmi c. 24, SS. 2 S. 377; Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1² (1888) S. 335.

[3]) So auch Kiewning a. a. O. S. 343.

[4]) I 65, Poet. Lat. 4, 1 S. 8 Zeile 46.

[5]) So schon Kuhlmann S. 55; anders Haug a. a. O. S. 69 auf Grund der Parallele der heiligen Eiche zu Hofgeismar, und wohl auch Kiewning S. 343.

Vorstellung von ihrer Gestalt geben können.[1]) Damit ist die Verbindung zu dem Felsbild der Kreuzabnahme an den Externsteinen gewonnen.[2]) Dort steht einer der Jünger auf einem Gebilde, das man zunächst für einen Stuhl gehalten hat. Hier ist vielleicht die Irminsul dargestellt, die sich zur Erde niederbeugt. Auch diese Irminsul wäre — aufgerichtet — eine aus einem Baumstamm gebildete Säule, oben in zwei Arme gespalten, die, nach der Seite ausgebreitet, die tragende Funktion verdeutlichen. Wegen der lappisch-nordischen Parallele möchte man dem Hinweis, daß das als Irminsul angesprochene Gebilde stilisierten Baumdarstellungen des 10.—12. Jahrhunderts entspricht, weniger Gewicht beimessen. Vollends der Vergleich mit zwei Reliquiaren dieser Zeit, auf denen die Kreuzabnahme dargestellt ist, kann die Deutung als Irminsul nicht erschüttern, weil die lebensbaumähnlichen Gebilde dort stark ornamentalen Charakter haben und außerdem nur die nötige Grundfläche für die um das Kreuz stehenden Figuren abgeben.[3]) Danach bleibt die Frage, welchen Sinn die Verwendung der Irminsul in dem Feldbild gehabt hat. Gewiß kann es sich bei einem Bildwerk des beginnenden 12. Jahrhunderts nicht mehr um ein Symbol des Sieges des Christentums über das Heidentum handeln. Doch braucht die Irminsul hier nicht als Sinnbild des Heidentums verstanden zu werden. Als „universalis columna“, als Sinnbild

[1]) Darüber (nach Olrik) Neckel S. 6f., de Vries 1 S. 240.

[2]) Abb. 40 bei Teudt S. 69; Clemen, Altgermanische Religionsgeschichte, Abb. 2; A. Fuchs, Im Streit um die Externsteine (1934) Tafel 12.

[3]) Fuchs S. 67ff.; stilisierte Baumformen in Abb. 16. Die S. 71ff. herangezogenen Parallelen (zwei romanische Reliquiare mit Darstellungen der Kreuzabnahme, Tafel 14—15) schlagen nicht durch. Denn man wird fragen dürfen, wie bei der Anbringung des Bildwerkes auf dem Reliquiar überhaupt eine Standfläche für die Personen unter dem Kreuz geschaffen werden konnte, wenn nicht durch die dann rankenartig ausgebildeten Zweige, auf die Fuchs so großen Wert legt. Unter den von R. Bauerreiß, Arbor Vitae (Abhandlungen der bayerischen Benediktiner-Akademie 3, München 1938) angeführten Lebensbaumdarstellungen findet sich keine Entsprechung zu dem Baum des Felsbildes. Gegen unsere Deutung auch E. Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit (2. Aufl. 1939) S. 125, dessen Widerspruch aber stark durch seine eigene — wohl irrige — These vom Aussehen der Irminsul (S. 98ff.) bedingt ist.

der Welt überhaupt[1]), könnte der Bildhauer, dem derartige nicht mehr als heidnisch empfundene Formen noch bekannt gewesen sein mögen, sie hierher gesetzt haben als ein Zeichen, wie die ganze Welt sich vor dem Schöpfer und Erlöser neigt. Neben Sonne und Mond fand dann auch das Zeichen der Allsäule seinen Platz. Wenn an den Externsteinen die Irminsul abgebildet war, so verträgt sich das durchaus damit, daß die 772 zerstörte Irminsul nicht dort, sondern in der Eresburg stand.

Es ergibt sich mit Sicherheit, daß die Irminsul kein Götterbild getragen hat. Die andere Frage, ob sie einem Gotte Irmin geweiht war, beantwortet Rudolf von Fulda, indem er nicht von einer Irminsäule, sondern von einer Allsäule, einer universalis columna spricht.[2]) Nach allem, was bisher über ihn gesagt wurde, muß angenommen werden, daß er von einem Gott Irmin nichts gewußt hat.

3. Der Bericht Widukinds von Corvey

Von der Notiz Rudolfs von Fulda unterscheidet sich stark das, was Widukind von Corvey über die Errichtung einer Irminsul zu sagen weiß.[3]) Sein Bericht folgt einer alten Überlieferung[4]) und muß deshalb als wertvoll angesehen werden. Widukind

---

[1]) So auch J. Lechler, Kreuz, Hakenkreuz und Irminsul (Mannus 27, 1935, S. 357f.). Vgl. H. Tögel, Die Externsteine und das deutsche Christentum (Christliche Welt 46, 1932, S. 28ff.).

[2]) Über die Interpretation der Irminsul = universalis columna, als „alles tragende Säule" Grimm, Mythologie 1⁴ S. 292, S. 95ff.; Haug a. a. O. S. 71f.; vgl. auch E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1, Personennamen² (1900) S. 473f., und 2, Ortsnamen 1, hg. von H. Jellinghaus (1913) S. 1589f. Über die Bedeutung des Wortes *ermena-irmin vgl. J. Sverdrup in Festschrift für E. Mogk (1924) S. 103.

[3]) Sachsengeschichte 1, 12, ed. Hirsch-Lohmann (1935) S. 20f.; vgl. die dort in den Fußnoten angegebene Literatur.

[4]) An der Tatsache, daß Widukinds Erzählung von der Teilnahme der Sachsen an der Zerstörung des Thüringerreichs auf sächsische Volksüberlieferung zurückgeht, darf man trotz Kruschs Zweifel (a. a. O. S. 421) festhalten; vgl. M. Lintzel in Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 17ff. und 13 (1937) S. 51ff., R. Holtzmann, ebda. 3 S. 62; L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen 1² (1938) S. 46.

erzählt, mit welchen religiösen Zeremonien die Sachsen den Sieg bei Burgscheidungen feierten:

Mane autem facto ad orientalem portam ponunt aquilam, aramque victoriae construentes secundum errorem paternum sacra sua propria veneratione venerati sunt: nomine Martem, effigie columpnarum imitantes Herculem, loco Solem, quem Graeci appellant Apollinem. Ex hoc apparet aestimationem illorum utcumque probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis, quia Hirmin, vel Hermis Graece, Mars dicitur; quo vocabulo ad laudem vel ad vituperationem usque hodie etiam ignorantes utimur.

„Am Morgen aber stellen sie am Osttor [der Burg] den Adler [ihr Feldzeichen] auf, bauen einen Siegesaltar, und gemäß dem ererbten Irrglauben verehren sie ihre Heiligtümer auf ihre Weise: mit dem Namen symbolisieren sie[1]) den Mars, durch das Bild der Säulen den Hercules, durch den Ort die Sonne, die die Griechen Apollo nennen. Deshalb erscheint denn doch die Meinung derer wahrscheinlich, die die Sachsen für Nachkommen der Griechen halten, weil Hirmin, oder griechisch Hermis, Mars heißt; dieses Wort gebrauchen wir unwissend noch bis zum heutigen Tag zu Lob oder Tadel."

Klar wird aus diesem Bericht zunächst nur, daß die Sachsen eine Irminsul errichteten. Die Fragen aber, ob man Widukinds Worten die Existenz eines Gottes Irmin mit Sicherheit entnehmen kann und ob die Irminsul ein Götterbild trug, sind noch völlig umstritten. Die Beantwortung der zweiten Frage hängt von der Interpretation des Satzes effigie columpnarum imitantes Herculem ab. Heißt es „das Säulenbild" oder „das Bild (die Form) der Säulen"?[2]) Die „columnae Herculis" waren als Sinnbild des Helden dem früheren Mittelalter anscheinend nicht sehr bekannt, wenn auch diese Sagengestalt als großer Krieger und Vollbringer der schwierigen Taten der Dichtung der Zeit ganz geläufig war.[3]) Daß sie Widukind völlig unbekannt waren,

[1]) Meißner S. 36.

[2]) Für ein Götterbild auf der Säule schon J. Grimm in einem Brief an Waitz, zit. in der Widukind-Ausgabe von Hirsch-Lohmann S. 20 Anm. 3; z. T. anders Deutsche Mythologie 1⁴ S. 91ff., 292ff.; Petersen in Forschungen zur deutschen Geschichte 6 (1866) S. 317f., S. 312; R. Holtzmann in Sachsen und Anhalt 10 (1934) S. 92 Anm. 75, S. 93.

[3]) Siehe die Register der Poet. Lat. 1—4; Tegernseer Briefsammlung, ed. K. Strecker (1925), Epp. Sell. 3, Register s. v.

ist damit aber doch nicht gesagt. Sowohl aus der Germania des Tacitus wie aus dem Vergilkommentar des Servius konnte er Kenntnis von ihnen gewonnen haben.[1]) Daß Widukind wegen der Säulenform an das Sinnbild des Helden, die „columnae Herculis", dachte, ist wahrscheinlich schon wegen des sonst schwer erklärlichen Plurals columpnarum, der andernfalls zur Annahme mehrerer Säulen zwingen würde. Vor allem: wenn Widukind an ein Bild auf der Säule dachte, wie kam er dann auf den Hercules? Es könnte doch nur den Hirmin = Mars dargestellt haben. Die aus der verfehlten Betonung der Gleichung Hirmin = Hermes gezogene Folgerung, hier sei entgegen sonstigem Brauch Wodan heldenmäßig gerüstet dargestellt, schlägt kaum durch. Sagt doch später noch Adam von Bremen: Wodanem vero sculpunt armatum, sicut nostri Martem solent.[2]) Nichts hätte Widukind daran gehindert, eine auf der Säule stehende bewaffnete Göttergestalt als Mars zu bezeichnen, alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er es getan hätte. Es war also nur eine einfache Säule, die das Heer errichtete. Widukind hat bei der Schilderung einfach mit seiner Kenntnis der „columnae Herculis" prunken wollen. Wenn die öfter geäußerte Vermutung[3]) zutrifft, daß der Gedanke der Irminsul noch in der Christussäule des Bischofs Bernward von Hildesheim fortlebte, erfährt diese Ansicht eine neue Bestätigung. Denn diese Säule trug — allerdings ganz entsprechend ihrem Vorbilde, der Trajanssäule in Rom — kein Christusbild.

Die Frage nach dem Gott Irmin muß anknüpfen an die Äußerung Widukinds, die Sachsen hätten nomine Martem nachgeahmt, und an den Satz: quia Hirmin, vel Hermis Graece, Mars dicitur. Diese von Müllenhoff begründete Interpunktion erklärte Meißner[4]) für falsch und folgerte, Widukind habe irmin

[1]) Über die columnae Herculis bei Tacitus, Germania c. 34, vgl. Much, Die Germania des Tacitus S. 310, sowie E. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania (1920) S. 470, der auch auf das Scholion des Servius zu Vergil hinweist. Gerade dieser Vergilkommentar war im Mittelalter sehr bekannt.

[2]) Adam von Bremen 4, 26, ed. B. Schmeidler (1917) S. 258.

[3]) St. Beißel, Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst (1895) S. 45.

[4]) Meißner a. a. O. S. 37 f.; Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 4 S. 521. Neckel a. a. O. S. 4.

wie Hermes als griechisches Wort und als Namen angesehen und so einen Gott Irmin irrtümlich aus der Irminsul erschlossen. Als Subjekt des Satzes faßte er Mars auf. Grammatisch weist nun gerade die von Meißner S. 38 herangezogene Parallele I 7, S. 7: Cultelli enim nostra lingua „sahs“ dicuntur das am Anfang stehende Hirmin als Subjekt aus. Sein Bedenken, daß dann — bei seiner Annahme der Identität Hirmin-Hermis — Graece auf dicitur bezogen werden müßte, was natürlich unmöglich wäre, erledigt sich erstens damit, daß selbst ein Widukind nicht den Fehler begangen haben würde, Mars als griechisch zu bezeichnen. Zweitens klingt das vel Hermis Graece wie ein glossenartiger Einschub in die grundlegende Gleichung Hirmin ... Mars dicitur (nomine Martem). Demgemäß ist vel hier mit „oder“ zu übersetzen. Zwar ist es im Mittellateinischen sonst zu einer bloßen satzverbindenden Partikel geworden, doch hat es gerade in Widukinds Sprachgebrauch seine disjunktive Bedeutung meist beibehalten.[1]) Das Graece bezieht sich also nur auf Hermis, nicht auf Hirmin.

Der grammatischen Interpretation hat die inhaltliche Kritik zu folgen, ob in dem Satze Widukinds ein einwandfreies Zeugnis für Irmin vorliegt. Wir setzen zunächst voraus, Widukinds Quelle habe nur von einer Irminsul und nichts von Irmin gewußt. Dann sind zwei Lösungen möglich.

1. Widukind hat auf Grund des griechischen Hermes wider besseres Wissen aus der Irminsul einen Gott Irmin abstrahiert, um ein neues Belegstück für die Sage von der Abstammung der Sachsen von den Griechen zu geben. Das ist jedoch sehr fraglich und ist auch in der Forschung noch nicht behauptet worden. Bei aller Begeisterungsfähigkeit für die Tradition des sächsischen Stammes war der Mönch des 10. Jahrhunderts zweifellos geneigter, über heidnische Götter zu schweigen, als einen zu erfinden.

2. Widukind handelte im guten Glauben, glaubte vielleicht sogar, eine Leistung wissenschaftlicher Kritik zu vollbringen, wenn er

[1]) M. Herrmann, Die Latinität Widukinds von Korvei (Diss. Greifswald 1907) S. 82f. Im Buch 1, 12 ist in der Wendung ad laudem vel ad vituperationem sicher keine Identität ausgedrückt. Auch Buch 1, 9 S. 14, ut a ceptis negotiis raro vel numquam deficerent, spricht für die Übersetzung „oder“.

aus dem lautlichen Anklang des irmin an Hermes auf einen Gott Irmin schloß. Die griechischen und etymologischen Spielereien Widukinds könnten an frühere Studien dieser Sprache in Corvey anknüpfen, die der gelehrte Abt Bovo II. mit seinem Boetiuskommentar verkörpert. Doch soweit braucht man gar nicht auszugreifen. Die „Etymologien" des Isidor von Sevilla, als das mittelalterliche Konversationslexikon Widukind zweifellos bekannt, haben als Quelle gedient. Dort (Etym. VIII, 11, 45ff.) wird nämlich Mercurius, Ermes Graece vor dem Kriegsgott Mars (VIII, 11, 50ff.) behandelt; kurz darauf (VIII, 11, 53) ist auch die Rede davon, daß die Thraker den Apollo etiam Solem dixerunt. Das Rohmaterial für Widukinds Etymologisierungsversuche ist hier beieinander. Nun könnte Widukind den Hermes, der bei Isidor (VIII, 11, 48ff.) auch mit der Vermittlung zwischen Kriegsgegnern in Verbindung gebracht wird, durch die dort erfolgte Zusammenstellung mit Mars für einen Kriegsgott gehalten haben. Er hätte dann diesen Hermes in der Irminsul wiederzufinden geglaubt und so das Praefix irmin zum Götternamen erhoben. In diesem Falle aber hätte er, gerade nach Isidors Text, bei der Übersetzung ins Lateinische auf Mercurius kommen müssen: quia Hirmin — vel Hermis Graece — Mercurius dicitur. Dies ist jedoch nicht der Fall, und so scheint Widukinds nomine Martem darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzung, die wir bis jetzt zugrundelegten, nicht zutrifft, sondern daß
3. Widukind schon in seiner Quelle den Hinweis auf einen kriegerischen Gott, der zu der Irminsul in Beziehung stand, vorfand. Nur so erklärt es sich, daß er trotz Hermes nicht auf Mercurius, sondern auf Mars kam. Damit bestätigt sich das grammatische Ergebnis, wonach das vel Hermis Graece wie eine Glosse in Parenthese zu setzen war. Der Zweck dieses Einschubes in die Grundgleichung Hirmin=Mars ist klar. Die Identität der Gottheiten sollte die Herkunftsage belegen. Es war ein genau so unorganischer Einschub wie die einige Zeilen vorher unvermittelt auftauchende Mitteilung, daß die Sonne bei den Griechen Apollo genannt würde. Griechische Parallelen sollten um jeden Preis herbeigeschafft werden.[1]) Rein aus dem Text und seinen kom-

[1]) Der Wert dieser Herkunftsage für Widukind wird verständlich, wenn man sie als bewußtes Gegenstück zur Trojanersage der Franken auffaßt,

positorischen Elementen betrachtet bietet also diese letzte Annahme die relativ angemessenste Lösung.

Die schwersten Einwände, nicht gegen einen Gott neben der Irminsul, sondern nur gegen einen Gott „Irmin", kommen daher auch nicht aus dem Text. Es läßt sich nicht übersehen, daß irmin in der Irminsul nicht als Personenname enthalten ist, sondern nur als Adjektiv, als verstärkendes Präfix.[1]) Der mythische Stammvater der Herminonen, von dem Plinius nichts weiß und den Tacitus nicht namentlich nennt, wird erst spät von der fränkischen Völkertafel aufgeführt. Doch ist diese gegenüber Tacitus keine selbständige Quelle.[2]) Vor allem ist der Stammvater ein Heros und kein Gott, und seine Entwicklung vom Heros zum Gott ist zwar möglich, aber nirgends zu belegen. Er scheidet deshalb für unsere Frage aus.[3]) Einen Gott Irmin kann demnach Widukinds Vorlage nicht enthalten haben. Doch einen in kriegerischer Funktion auftretenden Gott hat der Corveyer Mönch in seiner Quelle vorgefunden, aber welchen?

Hier hilft das umstrittene irmin weiter. Widukind behauptet ausdrücklich, daß die alte Bedeutung dieses Adjektives zu seiner Zeit vergessen war. Vielleicht irrte er nur teilweise, wenn er, durch Hermes verführt, einen Namen daraus machte. Auch Rudolf von Fulda beweist mit seiner Übersetzung universalis columna, daß der spätere mittelalterliche Gebrauch des Wortes irminsul[4]) einfach als „große Säule" eine Abschleifung des ur-

die noch im hohen Mittelalter weiterlebte (vgl. Wipo, Gesta Chuonradi c. 2, ed. H. Breßlau S. 13f.). Sächsisches Selbstbewußtsein war in Widukind stark ausgeprägt. Verwiesen sei z. B. auf 1, 9 S. 16, mit Fußnote 1. Hier hat er eigene Gedanken in den Worten der Franken anklingen lassen. Vgl. noch M. Lintzel, Die polit. Haltung Widukinds von Korvey (Sachsen u. Anhalt 14, 1938) S. 27ff.

[1]) Vgl. oben S. 8 Anm. 1; Schröder a. a. O. S. 292; ähnlich Grimm 1⁴ S. 98; Haug S. 72 hielt eine Form *Irminesful für möglich.

[2]) Hg. von Müllenhoff, DAK. 3 (1892) S. 325ff.; Pertz, SS. 8, S. 314. Dazu B. Krusch in NA. 47 (1928) S. 65ff.; K. A. Eckhardt, Ingwi und die Ingweonen (2. Aufl. 1940) S. 72ff.

[3]) Anders Neckel S. 8f.; de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte 1 S. 212f.; G. Kossinna, Indogermanische Forschungen 7 (1897) S. 276ff. Vgl. jetzt auch Eckhardt a. a. O. S. 80f.; H. Schneider, Germanische Altertumskunde (1938) S. 245.

[4]) Vgl. Grimm 1⁴ S. 95f. und Schröder S. 292.

sprünglichen Begriffs darstellt, und dieser gehörte, wie die Wahl von universalis statt fortis, magna oder dergleichen zeigt, eindeutig der sakralen Sphäre an.

In der Geschichte der germanisch-altdeutschen Gottesbezeichnung erkennt die neuere Forschung eine alte Gruppe von Epitheta, libbiend, uualdand, alouualdo, aus der die beiden letzteren mit der Zeit durch mahtig, alomahtig ersetzt werden.[1]) Uualdand, im Hildebrandslied belegt und noch im Heliand sehr häufig, ragt noch ins Heidnische zurück. Mit der nordischen Bezeichnung Odins als Allwaltendem und Allmächtigem hat man den taciteischen regnator omnium in Beziehung gesetzt[2]), der nichts war als ein Appellativum für Wodan. Durfte man also die Gleichung aufstellen regnator omnium = alouualdo, so ist zu beachten, daß vor dieser Gruppe von Beiwörtern noch ein älteres steht. Mit irmingot bezeichnet das Hildebrandslied den höchsten Gott, den Gott aller.[3]) Dieses irmin wird nicht mehr zur christlichen Gottesbezeichnung gebraucht und erweist sich damit als altheidnisch. Sein Sinngehalt entspricht dem regnator omnium durchaus; Rudolf von Fulda, der das Praefix von sûl vor

[1]) G. L. Wiens, Die frühchristlichen Gottesbezeichnungen im Germanisch-Altdeutschen (Neue Forschung 25, 1935, S. 12ff.).

[2]) G. Neckel, Regnator omnium deus (Neue Jahrbücher f. Wissenschaft und Jugendbildung 2, 1926, S. 139ff.); vgl. O. Höfler, Das germanische Kontinuitätsproblem (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands 1937, S. 38 Anm. 48). Gegen Neckel für den regnator als Ziu H. de Boor in Neue Jahrbücher 3 (1927) S. 293; R. Much, Die Germania des Tacitus S. 340f.; vgl. A. Closz, Die Religion des Semnonenstammes (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik 4, 1936, S. 648ff.), über dessen methodische Haltung allerdings G. Thratnigg, Glaube und Kult der Semnonen (Arch. f. Religionswissenschaft 34, 1937) zu vergleichen ist. Nach Jonas von Bobbio, Vita Columbani I, c. 27, ed. B. Krusch (Schulausagbe der MG., Hannover 1905, S. 213) opferten die Alamannen, die Nachkommen der Semnonen Deo suo Vodano nomine. Dagegen sind die handschriftlichen Grundlagen für die angeblich überragende Stellung des Ziu bei den Alamannen erschüttert; vgl. J. Miedel, Alte Ortsnamen auf deutscher Erde (Blätter f. d. Gymnasial-Schulwesen, hg. vom Bayerischen Gymnasiallehrerverein 52, 1916, S. 270—73).

[3]) Grimm, Mythologie 1⁴ S. 97. Gegen die Auffassung von got als Neutrum (so G. Baesecke zum altsächsischen Taufgelöbnis) jetzt Brinckmann in Anzeiger f. dt. Altertum 56 (1937) S. 8.

Augen hat, umschreibt ihn mit sustinens omnia; Heliand und Hildebrandslied kennen irminthiod als Menschheit. Regnator omnium ist also die klare Übersetzung von irmin als Epitheton Wodans.[1]) Daß Rudolf von Fulda als einzigen sächsischen Gott Mercurius = Wodan erwähnt[2]), stellt diesen neben das zentrale Heiligtum der Irminsul. Der Historiker ist sich bewußt, daß er hier kaum mehr gibt als eine Anregung; doch bleibt Widukind so von dem Vorwurf verschont, irrtümlich einen Gott Irmin aus der Irminsul erschlossen zu haben. Widukind fand in seiner Quelle keinen Gott Irmin, wohl aber Irmin als Beinamen Wodans, der schon in früherer Zeit als Kriegsgott auftrat und von Widukind daher als Mars bezeichnet wurde. Den Beinamen, den er vielleicht wegen seines Zusammenklanges mit der Irminsul für den besseren hielt, hat er dann in den Vordergrund gestellt und für seine etymologischen Konstruktionen benutzt.

4. Bedeutung und Verehrung der Irminsul

Seltsam erscheint die Doppelung des Wesensgehaltes der Irminsul in den beiden Berichten; bei Rudolf die Allsäule, bei Widukind das Siegeszeichen. Wie sehr Widukind aber mit seiner Schilderung recht hat, ergibt das Weiterleben dieses Brauches noch im 12. Jahrhundert. Über die Errichtung einer Bildsäule durch die Sachsen nach der siegreichen Schlacht am Welfesholz im Jahre 1115[3]) berichtet Heinrich von Herford 250 Jahre später:[4])

---

[1]) Dafür spricht auch der von irmin kaum zu trennende Beiname Odins iormunr; vgl. Cloß S. 608 Anm. 13, der allerdings diesen Beinamen als von einem andern Gott entlehnt ansieht. Wenn der regnator nicht Wodan, sondern noch Ziu war (Cloß), ändert sich für unsere Frage nicht viel, da im 6. Jh. Wodan wohl schon an die Stelle Zius getreten war.

[2]) SS. 2 c. 2, S. 675.

[3]) R. Holtzmann, Sagengeschichtliches zur Schlacht am Welfesholz (Sachsen und Anhalt 10, 1934, S. 71 ff.); vgl. auch Chr. Petersen, Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute), der Gott des Kriegs und des Rechts bei den Deutschen (Forschungen zur deutschen Geschichte 6, 1866, S. 316 ff.); E. Jung, Götter, Heilige und Unholde (Mannus 20, 1928, S. 136).

[4]) Henricus de Hervordia, Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon, hg. von A. Potthast (1859) S. 141. Meißner S. 40 f. bestreitet, daß hier eine Parallele vorliegt; dagegen vgl. Holtzmann S. 92 f.

In monimentum illius victoriae et in eodem loco Saxones capellulam construxerunt. In qua statuam quasi virum armatum armis patrie locaverunt cum pilleo ferreo. Quam rustici de terra rudes sanctum Thejoduthe nominant, quia tota gens Saxonum per Thejoduthe illius de rege Henrico victoriam habuit.

Der alte Hilfs- und Waffenruf „thiod ute" (= ziehet aus!) hatte dem Bildnis seinen Namen gegeben.[1]) Es ist nachgewiesen [2]), daß die Nachricht von der Kapelle auf einem Irrtum Heinrichs beruht. Die Sachsen hatten die Bildsäule unter freiem Himmel aufgerichtet. Das Landvolk dieser Gegend begann dann, sie als Bild des heiligen Jodute zu verehren; erst Rudolf von Habsburg hat während eines fast einjährigen Aufenthaltes zu Erfurt wohl zu Anfang des Jahres 1290 die Jodutesäule beseitigen und eine Kapelle bauen lassen, um diesen als Mißbrauch empfundenen Kult zu zerstören. Aber so stark lebte die Verehrung des Jodute im Volk weiter, daß eine neue Jodutesäule geschaffen wurde, die man bei dem immer stärker werdenden Zulauf in eine neuerbaute größere Kirche schaffte. Der Zusammenhang mit der Irminsul Widukinds ist klar. Wenn dieser von einer dauernden Verehrung der Säule nicht spricht, schließt er sie doch nicht aus, und gerade die Verehrung des Jodute durch das einfache Landvolk zeigt, daß eine so einmalig errichtete Säule Kultmittelpunkt werden konnte. Wenn das noch für den letzten Ausläufer dieser Sitte in christlicher Zeit gilt, dann hat es erst recht Geltung für die Frühzeit, in der die Errichtung der Irminsul als Siegeszeichen noch fest in der heidnischen Religiosität verwurzelt war. Damit rückt Widukinds Irminsul aus der Stellung eines nur für den Einzelfall errichteten Siegeszeichens neben Rudolfs Allsäule, die Mittelpunkt eines dauernden Kultes war.

Ihre Aufrichtung auf dem Eresberg aber wird man sich ganz im Sinne Widukinds denken dürfen. Dafür spricht die hohe militärische Bedeutung, die die Eresburg sicher schon vor den Sachsenkriegen Karls hatte.[3]) Das Gebiet, in dem sie lag, spielte

[1]) Holtzmann S. 75ff. [2]) Holtzmann S. 82—87.

[3]) Über die strategische Bedeutung dieses Platzes H. Krüger, Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenzügen Karls des Großen (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80, 1932, S. 232f.). Kuhlmann S. 46f.; E. E. Stengel in Die Heimat (1934) S. 18.

wohl schon in den aus Tacitus bekannten Kämpfen der Cherusker und Chatten eine Rolle. Es verblieb trotz eines wahrscheinlichen zeitweiligen Vordringens der Chatten am Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. beim sächsischen Stammesgebiet.[1]) Einem Siege der Cherusker über die Chatten oder der Sachsen über die Hessen dürfte also die Irminsul auf dem Eresberg ihre Entstehung verdanken.[2])

Daß eine derartige Deutung an ihrem Wesen nicht vorbeigeht, beweist eine Randnotiz des Corveyer Chronographen zum Jahre 1145[3]):

[1]) Durch K. Wenck in Zs. d. Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde NF. 26 (1903) S. 227ff., bes. S. 242, wurde die Ansicht von einem chattischen Vordringen zur Diemel zuerst erschüttert: nach ihm trennt erst Karl d. Gr. diese Gebiete vom sächsischen Stammesgebiet ab und schlug sie zum Hessengau; der pagus Hessi Saxonicus bezeichnet also nur den von Sachsen bewohnten Teil des damals geschaffenen größeren Hessengaues. Wenck folgten G. Wolff, Chatten-Hessen-Franken (1919) S. 22 Anm. 1; W. Gundlach, Stammesgrenzen der Chatten-Hessen (1929) S. 18f.; L. Schmidt, Die Westgermanen 1 (1938) S. 36 Anm. 2. Vgl. ferner E. E. Stengel, Politische Wellenbewegungen im hessisch-westfäl. Grenzgebiet (Mitteil. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskl. 1925/26) S. 4ff.; derselbe in Die Heimat S. 18ff. (mit Kärtchen); K. A. Eckhardt, Die Abgrenzung der Gaugrafschaft Hessen gegen Thüringen und Engern (Hessenland 39, 1927, S. 213ff.); A. Schroeder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen u. Zierenberg (Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskl. v. Hessen u. Nassau 12, 1936) S. 6ff., 11 mit Karte III. Daß die Chatten das ganze cheruskische Gebiet besetzten, erscheint unwahrscheinlich, trotz U. Kahrstedt, Die politische Geschichte Niedersachsens in der Römerzeit (Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 8, 1934, S. 9) und K. Tackenberg, Chauken und Sachsen (ebd. S. 25). Die Stelle bei Tacitus, Germania c. 36: In latere Chaucorum Chattorumque Cherusci in Verbindung mit dem Satz über die Chaukengrenze in c. 35: Donec in Chattos usque sinuetur spricht wohl dafür, daß die Chauken damals nicht nur das Gebiet der Angrivarier eroberten, sondern daß die Chaukengrenze, „in einem schmalen Streifen nach Süden auslaufend" (Much, Germania S. 317) die Chatten traf, die, wenn überhaupt, dann nur vorübergehend in das Diemelgebiet vordrangen; vielleicht sind sie, wie E. E. Stengel vermuten möchte, gleichzeitig mit der Annexion der nördlichen Gaue des Thüringerreiches im Jahre 534 durch die Sachsen von diesen ebenfalls zurückgedrängt worden, um dann erst in frühkarolingischer Zeit in der Grenzzone wieder von ihnen frei zu werden (vgl. denselben in Die Heimat S. 21).

[2]) Eine ähnliche Vermutung äußerte Kuhlmann S. 63.

[3]) Chronographus Corbeiensis, ed. Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Ger-



Hec est Arisburg; hec eadem Eresburg est corrupto vocabulo dicta. Quam et Iulius Cesar Romano inperio subegit, quando et Arispolis nomen habuit ab eo, qui Aris Greca designatione ac Mars ipse dictus est Latino famine. Duobus siquidem idolis civitas hec dedita fuit culturae: id est Aris, qui urbis meniis insertus quasi dominator dominantium, et Ermis qui et Mercurius mercimoniis insistentibus colebatur in forensilibus.

Kombinationsfreudiger „Humanismus" des 12. Jahrhunderts hat nicht nur Widukinds falsche Gleichung Hirmin = Hermes durch die Interpretation von Hermes als Mercurius erweitert und bis zur Gegenwart darin Gefolgschaft gefunden[1]), sondern auch in den Namen Eresburg den griechischen Ares hineingedeutet. So wurden aus der einen Irminsul zwei Idole des Mars und des Mercurius.[2])

Wichtig bleibt, daß der Schreiber mit der Irminsul der Eresburg den Bericht Widukinds verband und so die innere Zusammengehörigkeit der Aussagen Rudolfs und Widukinds bestätigt, die jeder nur eine Seite der Irminsul im Auge haben.

manicarum 1 (1864) S. 44; SS. 3 S. 8. Nach Jaffé rührt die Notiz von der gleichen Hand her, die den Text schrieb. Vgl. Grimm 1[4] S. 92; Petersen a. a. O. S. 322 Anm. 3.

[1]) Vgl. statt anderer nur Gobelini Personae Cosmodromii Aetas VI, c. 39, ed. Meibom, Res. Germ. 1 S. 235. Chronicon Theodorici Engelhusii, bei Leibniz, SS. Rer. Brunsvic. 2 S. 1061; jetzt in Erneuerung einer Ansicht von J. Grimm auch Cloß, Die Religion des Semnonenstammes S. 657 Anm. 37.

[2]) Man ist versucht, hiermit den „Roland" von Obermarsberg zusammenzustellen, aus dessen dort wiedergegebener Inschrift von 1737 sich die Verse: O Mars, Du vermeinter Gott, Hier stehe ich Dir zum Hohn undt Spott. Vor Zeiten Riefen Dich die Heiden an, Jetzo rufen wir im wahren Glauben Christum an eng mit der von Botho u. a. wiedergegebenen Inschrift der Irminsul von Corvey berühren; zum Zusammenhang mit den Irminsäulen vgl. allgemein Th. Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder (1934) S. 1, 212f.; H. Meyer, Forschungsbericht zur Rolandsfrage (Dt. Literaturztg. 58, 1937, S. 345ff.); Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit (2. Aufl. 1939) S. 126ff. Allerdings ist — so bemerkt E. E. Stengel — dieser Roland apokryph (vgl. Goerlitz S. 212), die Figur könnte von einem barocken Brunnenkump stammen; dagegen werde der gleichfalls in Obermarsberg erhaltene sogenannte Schandpfahl von Jung S. 132ff. (vgl. schon ders. in Mannus 1925) als echte Erinnerung an die Irminsul angesehen.

Damit löst sich auch die Frage, ob die 772 zerstörte Irminsul ein zentrales Heiligtum des sächsischen Stammes war. Ein solches würde man gewiß nicht am Südrande des sächsischen Siedlungsgebietes suchen, sondern eher in zentraler Lage, vielleicht im Zusammenhang mit dem Ort der sächsischen Stammesversammlung. Dagegen scheint es für die Auffassung als Gesamtheiligtum zu sprechen, daß die Irminsul das einzige Heiligtum in Sachsen ist, dessen Zerstörung die fränkischen Quellen ausdrücklich erwähnen. Auch Rudolf von Fulda schreibt schlechthin, daß die Sachsen die Irminsul verehrten. Wenn aber die Irminsul für die Sachsen des 8. Jahrhunderts politische und militärische Bedeutung im Sinne Widukinds hatte, einmal die Weltensäule, daneben aber sichtbares Zeichen für die Behauptung sächsischer Stammesherrschaft in diesem umkämpften südlichen Grenzgebiet war, dann ist es besonders natürlich, daß ihr Fall in den fränkischen Quellen so viel stärkeren Widerhall fand als die Zerstörung der anderen sächsischen Heiligtümer.

Gewisse Anzeichen sprechen ferner dafür, daß die Irminsul gerade in den südlichen, einst cheruskischen Teilen Niedersachsens heimisch war. Nach einer allerdings späteren Sage wird sie durch Karl nicht zerstört, sondern nur vergraben und gelangt schließlich unter Ludwig dem Frommen in den Dom von Hildesheim.[1])

[1]) H. Meibom, Irminsula Saxonica c. 8 (Res Germanicae 3, Helmstaedt 1688 S. 18f.) mit Zitaten aus Letzner. J. B. Lauenstein, Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie (Hildesheim 1736) Teil 1 S. 30ff.; nach G. D. Schmid, Die säcularisierten Bisthümer Teutschlands 1 (1858) S. 205, soll die Säule am Fuß eine Inschrift getragen haben: Saxorum olim ego Dux fui et Deus, adorant me populus Martis; quae me veneratur gens aciei cornua gubernari concedo. Die Marsinschrift war H. Meibom d. J. noch unbekannt, obwohl er nach eigener Aussage die Irminsul im Hildesheimer Dom selbst gesehen hat. Sie entspricht einer Inschrift, die ein in Corvey gefundenes Abbild der Irminsul getragen haben soll (deutsch wiedergegeben von C. Botho, Chronicon Brunsvic. picturatum, bei Leibniz, SS. rer. Brunsvic. 3 [Hannover 1711] S. 284), und wörtlich der lateinischen Übersetzung derselben Inschrift „ex Chronico Saxonico veteri", mit der Meibom a. a. O. S. 18 eine ungenaue Übersetzung von A. Crantz, Saxonia II 9 verbessert. Daß er eine Hildesheimer Inschrift mit diesem Text gesehen hat, sagt auch Lauenstein nicht; Schmid, der nichts von ihr entdecken konnte, dürfte daher den Text bei Lauenstein

Daß man im Hildesheimer Dom eine Säule aufbewahrte, die im 17. Jahrhundert als die Irminsul bezeichnet wurde, offenbart doch, mit welchem Interesse man sich gerade hier an dieses alte Heiligtum erinnerte.[1]) Der Ortsname Armenseul[2]) in der Nähe von Hildesheim (bei Woltershausen Kreis Alfeld) belegt wie Widukinds Bericht die Tatsache, daß es mehrere Irminsäulen gegeben hat. Die Erinnerung an die Zerstörung der Irminsul dürfte in dem „Steinigen des Jupiter auf dem Domhofe zu Hildesheim"[3]), einem ähnlichen Brauch in Halberstadt[4]) und der Zerstörung des Jodute in Paderborn[5]) nachwirken. Auf dem kleinen Domhofe in Hildesheim kamen am Tage Dominica Laetare Knaben der Stadt zusammen, richteten einen Pfahl auf, auf den sie oben einen Klotz setzten, um so, wie einmal gesagt wird, die Irminsäule und den darauf stehenden Gott zu verkörpern. Dann warf man mit Hölzern nach dem Klotz, bis er getroffen herunterfiel. Ähnlich vollzog sich der Brauch in Halberstadt und Paderborn. Zwar weiß die Schilderung des Brauches in Halberstadt nichts von einer Beziehung auf die Irminsul. Da diese in Hildesheim und Paderborn klarer hervortritt, wird bei

mißverstanden haben. Vgl. noch Kuhlmann a. a. O. S. 98, und E. Jung, Germanische Götter und Helden S. 126f., 130f.

[1]) Das wird man trotz der Ausführungen von Clemen, Altgermanische Religionsgeschichte S. 35, sagen dürfen.

[2]) E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 2, 1, Ortsnamen[3], hg. v. H. Jellinghaus (1913) S. 1590; vgl. Jung S. 30, 129.

[3]) Die Quellen faßt zusammen Schuch, Das Steinigen des Jupiters auf dem kleinen Domhofe zu Hildesheim (Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, Js. f. Hildesheim und Goslar, hg. v. Koken und Lüntzel 2, 1833, S. 201ff.); Grimm, Mythologie 1[4] S. 158f. Alle von Schuch zusammengestellten Quellen bringen diesen Brauch mit der Zerstörung der Irminsul in Zusammenhang; der Name Jupiter, auf den Grimm soviel Wert legt, kommt erst im 18. Jahrhundert vor (Protokoll von 1742, Schuch S. 207). Die Beziehung auf Donar (Grimm u. a.) ist deshalb zweifelhaft. Vgl. auch Jung in Mannus 20 (1928) S. 139.

[4]) Aus des Georgius Torquatus handschriftlichen Magdeburger und Halberstädter Annalen mitgeteilt von Meibom a. a. O. c. 10 S. 20, Grimm 2[4] S. 653.

[5]) Grimm 3[4] S. 7f. nach der Fortsetzung von Martin Klöckners (um 1600) Paderborner Chronik; Holtzmann in Sachsen und Anhalt 10 S. 87. Da hier Jodute als der Name des Götzen genannt wird, ist die Beziehung auf die Irminsul klar.

der Gleichheit und Gleichzeitigkeit des Vorganges in den drei Städten klar, daß dieser Brauch in den drei Städten auf die gleiche Wurzel zurückging. Dabei umschreiben die Orte Hildesheim, Halberstadt und Paderborn ein Gebiet, das dem Gebiet der Cherusker in seiner größten Ausdehnung entspricht.[1]) Dieses erstreckte sich gegen Westen bis an den Teutoburger Wald, gegen Osten bis nahe an die Elbe, gegen Süden bis an die Diemel und den Harz, und im Norden bis zu einer Linie in der Höhe des Steinhuder Meeres. Die Bedeutung der Cherusker für die sächsische Stammesbildung und das Fortbestehen einer eigenständigen cheruskischen Kultur teilweise bis ins 8. Jahrhundert haben Germanistik und Vorgeschichtswissenschaft erst neuerdings betont.[2]) So sind wir wohl berechtigt, im Kult der Irminsul einen weiteren Beweis für die kulturelle Selbständigkeit der Nachfahren der Cherusker innerhalb des sächsischen Stammes und ihren besonderen Beitrag zum religiösen Leben der Gesamtheit[3]) zu sehen.

Wenn die Sachsen die Weltensäule zur Feier ihres Sieges aufstellen, identifizieren sie die Weltordnung mit ihrer Volksordnung.

[1]) Much, Artikel Cherusker in J. Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1 (1911) S. 373; Schroller, Die Istväonen, in H. Schroller u. S. Lehmann, 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde (1935) S. 116ff.; Schmidt, Westgermanen 1 S. 124.

[2]) Vgl. E. Schröder, Sachsen und Cherusker (Niedersächs. Jahrb. f. Landeskunde 10, 1933, S. 8ff.), der die Frage der sächsischen Stammesbildung von der Seite der Namenforschung her anpackt und dabei die Rolle der Cherusker stark betont. Dazu kritisch S. Gutenbrunner, Sachsen und Cherusker (Zs. f. Mundartforschg. [= Teuthonista] 11, 1935, S. 193ff.). Zur sprachlichen Seite der Stammesbildung vgl. noch L. Wolff, Die Stellung des Altsächsischen (Zs. f. dt. Altertum 71, 1934, S. 129ff.). Zur archäologischen Hinterlassenschaft der Cherusker vgl. H. Schroller, Beiträge zum urgeschichtlichen Hausbau in Niedersachsen (Mannus 26, 1934, S. 65ff.), bes. S. 72f., und seine dort S. 70 Anm. 1 genannten älteren Arbeiten. Jetzt auch sein Aufsatz: Die Sachsen, in H. Schroller u. S. Lehmann, 5000 Jahre niedersächsische Stammeskunde (1935) S. 155ff.

[3]) Der Ortsname Ermelo (auf der Veluwe, Holland) (855 Irminlo) belegt mit der 1333 dort erwähnten „columpna Ermela" (Nomina geographica neerlandica 3, Leiden 1893 S. 99) das Vorhandensein von Irminsäulen weit außerhalb des cheruskischen Gebiets. Es hat mehrere Irminsäulen gegeben, aber keine war so bedeutend wie die auf der Eresburg. Den Zusammenhang von Irminsul und Cheruskern erkannte schon K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte 1 (1913) S. 339.

Ihr Sieg und die Besitzergreifung des damit errungenen Landes ist göttlicher Wille, ebenso wie ihre Führer nach Widukind von göttlichem Geiste erfüllt waren.[1] Daß die Bestimmung der Führer im Kriege dem Los unterworfen war[2], ist keine Folge demokratischer Eifersüchtelei, sondern Ausdruck dieser Verbundenheit des „Staates" mit dem Göttlichen, die auch aus der Eröffnung der Stammesversammlung durch religiöse Zeremonien spricht.[3] Dieselbe göttliche Macht trägt die Weltordnung und die politische Ordnung des Stammes. Die von der Heimat gelösten Germanen der Völkerwanderungszeit hatten ganze Stämme in einer Welt untergehen sehen, deren Ordnung nicht die ihre war. Sie hatten darüber den alten Glauben verloren. Die Sachsen, im ältesten germanischen Siedlungsgebiet Deutschlands verblieben und nur mit germanischen Gegnern zusammenstoßend, hatten das Wirken außergermanischer Kräfte seit den Römereinfällen niemals in solcher die Existenz angreifenden Weise gespürt. Als die Franken zur Unterwerfung der Sachsen antraten, fanden sie daher ein völlig unberührtes Stück altgermanischen Lebens. Die Energie der heidnischen Religiosität, die sie den Sachsen mit Abscheu bestätigten[4], war eine Folge des ungebrochenen religiösen Bewußtseins der Einheit von Welt- und Volksordnung, das in der Irminsul seinen Ausdruck fand. So konnte der neue Glaube nur im Gefolge einer die politische Existenz aufs schwerste bedrohenden Krise bei den Sachsen Eingang finden.

[1]) Sachsengeschichte I c. 12 S. 21.

[2]) Beda, Hist. eccl. gentis Anglorum 5 c. 10, ed. C. Plummer, V. Baedae opera historica 1 (Oxonii 1896) S. 299f.; vgl. M. Lintzel in Sachsen und Anhalt 5 (1929) S. 33f.

[3]) Vita Lebuini antiqua c. 6, SS. 30, 2 S. 793.

[4]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2[3—4] (1912) S. 372 Anm. 3.

Vorbemerkungen zur Ausgabe des Waltharius

Von

Karl Strecker

Im vorhergehenden Bande dieser Zs. S. 355ff. habe ich dargelegt, warum ich mich entschlossen habe, den Waltharius doch noch in die Poetae aevi Carolini aufzunehmen. Um Raum zu sparen, habe ich diesen Weg gewählt, und aus demselben Grunde stelle ich hier eine Reihe von Bemerkungen zusammen, die erwünscht erscheinen, aber die Ausgabe unnötig anschwellen lassen würden.

1. Dem geplanten Druck in Poetae 5 wird natürlich ein Bericht über die Handschriften vorausgeschickt werden müssen, der dort nicht zu entbehren ist, ich beabsichtige darum nicht ihn auch hier zu geben, zumal schon sehr viel über das Thema geschrieben worden ist. Nur einiges, was weniger bekannt oder noch unbekannt ist, sei kurz mitgeteilt. Ich zähle hier alle mittelalterlichen Erwähnungen des Waltharius auf, obwohl für den, der an einen Waltharius christianus[1]) glauben kann, die Möglichkeit bleibt, gelegentlich an diesen zu denken wie etwa bei dem Waltharius von Stablo. Die erhaltenen Hss. bilden bekanntlich im allgemeinen zwei Klassen, γ im Westen oder Nordwesten beheimatet, und α, die man als süddeutsch bezeichnen kann. Dieser landschaftlichen Gruppierung fügen sich auch die verlorenen, aber in Katalogen erwähnten. Zu γ rechne ich die Hss. von Egmond, St. Omer, Stablo. Auch in Metz war der Waltharius bekannt, denn in der

[1]) Vgl. a. a. O. Bd. 4 S. 362ff.

von dort stammenden Genealogia s. Arnulfi erscheint unter den Söhnen Chlotars der aus dem Waltharius bekannte Guntherius: Guntherius Germanię primę regnum obtinuit ac prime Belgicę, in qua Treveris, qui cum Walthario hunorum obside (so, nicht abside) fertur pugnasse. Die Hs., welche die Genealogia erhalten hat, Vindobonensis 7436, Hist. eccl. 160, ist jung, 16. Jh., Pertz[1]) setzt ihre Vorlage nach den vielfach noch mitabgeschriebenen ę ins 12. bis 13. Jh. Am Schluß des Textes steht ap̄ Metenses. Möglicherweise kannte der Vf. der Genealogie den Waltharius aus derselben Hs., aus welcher in der aus St. Nabor stammenden Metzer Hs. 377 in einem Gedicht auf dem Schlußblatt Waltharius V. 74 zitiert wird.[2]) Ferner zählt ein seit 1628 in Bern liegender Kodex Nr. 4, 9. Jh., f. 54ᵛ — die Stelle von Hd. 10.—11. Jh. geschrieben — unter den autores huius monasterii an dreizehnter Stelle den Waltharius auf.[3]) Dieser Katalog wird von Ch. Cuissard[4]) für Fleury an der Loire in Anspruch genommen, und der darin erwähnte Waltharius mit der Pariser Hs. P, Bibl. nat. 8488 A, die ja auch aus Fleury stammen soll, identifiziert. Aber eine Begründung dafür gibt es nicht.[5]) Eher ist in Betracht zu ziehen, worauf schon Wolf aufmerksam machte, daß von den vier Heiligenviten bzw. Passionen, die in dem Katalog genannt werden, drei in die Nähe der Brüsseler Hs. B (Gembloux) oder der oben genannten (Egmond, St. Omer, Stablo) weisen, 43 Medardus (Soissons), 48 Quintinus (St. Quentin), 54 Lambertus (Lüttich). A. Holder[6]) wollte den Katalog aus Weißenburg stammen lassen, aber das schwebt völlig in der Luft, ebenso seine Annahme, daß der hier aufgeführte Kodex das von Geraldus nach Straßburg gesandte Exemplar war. Hierher gehören auch die drei Walthariushss., die nach Ausweis des erhaltenen Katalogs vom J. 1084 das

[1]) Pertz in Archiv 3 S. 667. Vgl. auch R. Peiper, Ekkehardi primi Waltharius 1873 S. XIV.

[2]) Poetae 5, 384, 25.

[3]) Vgl. H. Hagen, Fleckeisens Jahrb. 99, 1869, S. 510f.

[4]) Ch. Cuissard, Catal. général 8°, 12 S. III. Ch. Cuissard, Fonds de Fleury 1885 S. 209ff. Vgl. auch Leclerq im Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 5 S. 1744ff.

[5]) Vgl. L. Traube, Vorles. u. Abhandl. 3 S. 12.

[6]) J. V. Scheffel und A. Holder, Waltharius, Lateinisches Gedicht des 10. Jh. . . . 1874 S. 151.

Kloster St. Apri in Tull besaß.[1]) Es ist schon früher[2]) darüber gesprochen worden, daß darin Waltharius unter den divini poetae aufgeführt wird, zwei unter den gentiles, doch habe ich es für richtig gehalten alle drei hier aufzuzählen. Erinnert sei auch daran, daß Walther von Speyer 6, 83 (vgl. Poetae 5, 58) den Geraldusprolog V. 20 zu kennen scheint vgl. Poetae 5, 408.

Zur Klasse α gehören sicherlich die beiden Hss. im Kloster Muri (Aargau) und die im Kloster Pfaevers (Kanton St. Gallen). Vielleicht hat Edw. Schröder Recht mit der Annahme, daß diese letztere die abgegebene Doublette von Muri ist.[3]) Ferner kommen hierzu die poesis Baltherii in St. Rupert in Salzburg, die Manitius mit dem aus Salzburg stammenden Vindobonensis 289 identifizieren möchte, und der Attila versifice im Bücherverzeichnis des Bischofs von Passau Otto von Lonstorf († 1265)[4]). Roethe dachte dabei an seine Nibelungias. Näher liegt es sicherlich, dies auf den Waltharius zu beziehen, was Roethe nicht unbedingt ablehnt, Edw. Schröder für zweifellos erklärt. Zur süddeutschen Gruppe gehört auch, wenn er überhaupt den Waltharius gentilis enthielt[5]), der Kodex, den der Anonymus Mellicensis aus Prüfening kannte.

Gar nichts weiß man über die Herkunft der Hs., die Marquard Freher in Heidelberg, † 1614, hatte und zu edieren beabsichtigte, wozu es leider nicht gekommen ist. Sicher ist nur, daß sie nicht zur süddeutschen Klasse gehörte, ihr Text von V. 1086 stimmte zu γ. Doch gibt es keinen Anhaltspunkt für Holders Annahme, daß sie mit der nach ihm aus Echternach stammenden Hs. P identisch sei.

Über die erhaltenen Hss. ist im allgemeinen nicht viel Neues zu berichten mit Ausnahme der Pariser Hs. P, über deren rätselhaften Herkunftsvermerk ich schon oben[6]) ein paar Worte gesagt habe.[7]) Mittlerweile hat O. Schumann die ganze Hs. einer mi-

[1]) Vgl. Becker, Catalogi antiqui Nr. 68, 180ff.

[2]) A. a. O. S. 364.

[3]) E. Schröder in Anz. f. d. Altert. 44, 1925, S. 70f.

[4]) Vgl. A. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrnstiftes St. Florian 1874 S. 231.

[5]) A. a. O. S. 365.

[6]) A. a. O. S. 372, 4.

[7]) S. XI meiner kleinen Ausgabe (2. Aufl. 1924) habe ich die Vermutung geäußert, die so sicher auftretende Behauptung von Grellet-

nutiösen Prüfung unterzogen[1]) mit dem Ergebnis, daß der Walthariustext von sieben verschiedenen Händen stammt und die Hand, welche die sieben letzten Verse auf einem neuen Blatte eintrug und welche man bisher einem fremden Schreiber zuwies, zumal sie tatsächlich auf den ersten Blick einen fremden Eindruck machen, auch schon vorher tätig gewesen ist, also die bisher geltende Annahme, die sieben letzten Verse seien nachgetragen, nicht richtig ist. Das ist natürlich außerordentlich wichtig, denn man hat bisher die Tatsache, daß diese sieben Verse in P wie gesagt einen fremden Eindruck machen, in B ebenfalls auf einem neuen Blatt und mit kleinerer Schrift eingetragen sind und in T ganz fehlen, so gedeutet, daß sie schon im Archetypus γ nicht vorhanden gewesen seien. Schumann zeigt in durchaus einleuchtender Weise, daß dies Verhältnis in B und P der reine Zufall ist und keine Schlüsse daraus gezogen werden können. Warum freilich die Verse in T ganz fehlen, ist mir noch nicht klar.

Von den Hss. der α-Klasse ist die Karlsruher K, Rastatt 24, näher beschrieben von A. Holder[2]) und R. Peiper[3]), und sie verdient auch eine nähere Untersuchung, wie sie wie gesagt P erfahren hat; es bedarf dafür besserer Augen als sie mir zur Verfügung stehen. Hier sei nur erwähnt, daß es drei Lagen sind, Bl.224—231, 232—237, 239—247. Dazu Bl. 248 und ein eingelegter Streifen mit 10 Versen = Bl. 238. Es sind mehrere Hände zu unterscheiden, interessant ist, daß Bl. 235ʳ in V. 683 eine andere, feinere Hd. einsetzt, die auch die Namen anders schreibt, 686 camalo gegen sonst camelo, 696 Walterius,

Balguerie, daß die Hs. P aus Fleury stamme, werde dem ungedruckten Katalog der Colbertini von Baluze entnommen sein. Das war ein Irrtum, Th. Schieffer hat auf meine Bitte diesen Katalog angesehen (nouv. acq. franc. 5692), die dortige Eintragung hat dem gedruckten Katalog von 1744 (4 S. 532) zur Grundlage gedient und bringt nur die knappe Notiz zu Cod. 6388 (jetzt 8488 A) Geraldi monachi Floriacensis ut videtur poema de rebus praeclare gestis a Waltario usw., also wörtlich übereinstimmend. Wie mag Baluze zu dieser Vermutung gekommen sein?

[1]) O. Schumann, Über die Pariser Waltharius-Handschrift in Corona quernea. Festgabe Karl Strecker 1941 S. 236ff.

[2]) In seiner Ausgabe S. 143—145. A. Holder, Katalog v. Karlsruhe III Die Durlacher u. Rastatter Hss., 1895, S. 107—116.

[3]) R. Peiper S. IIIf.

während vorher waltarius, waltharius, vultharius geschrieben war. Über die Stuttgarter Hs. S, Theol. et philos. 41, und ihre Schicksale, die dazu führten, daß in Grimms Ausgabe drei daraus wurden, ist ja auch hinreichend gehandelt worden, nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen, der oft übersehen wird. Unser Waltharius hat in allen Ausgaben 1456 Verse, in Wirklichkeit aber nur 1455. Das hat seinen Grund darin, daß in der Hs. S der Vers 647 von anderer, ziemlich gleichzeitiger Hd. am Rande als V. 652 wiederholt ist. Da nun die erste Ausgabe, die von J. Chr. J. Fischer 1780, die Hs. S zugrunde legte und mithin den V. 652 in den Text aufnahm, ist diese Zählung in alle Ausgaben übergegangen. Die Hs. hat an den Rändern gelegentliche Notizen eines aufmerksamen Lesers, der Namen, die zum ersten Male vorkommen, dort wiederholte, wie 27 hagano, 35 herricus, 36 hilgūt usw. Die Vermutung liegt nahe, daß sie von Aventinus stammen, der die Hs. in St. Emmeram sah; er liebte es ja Einträge in Hss. zu machen.[1]) Es wäre erwünscht, wenn eine andere Hs. daraufhin mit S verglichen würde, die Randnotizen zum Chronicon Bavariae des Veit Arnpeck bei Chroust[2]) geben nicht viel her.

Wichtiger sind die Nachträge, die ich zu den sogenannten Innsbrucker Fragmenten zu geben habe. Die Hs., von der diese Fragmente stammen, war alt und wertvoll. Sie lag wenigstens im späteren Mittelalter wohl in Südbayern und wurde um 1510 in Ingolstadt von einem Buchbinder in Streifen zerschnitten und zum Einbinden von Hss. und Inkunabeln verwendet. In den letzten Jahrzehnten ist ein Teil dieser Streifen aus den verschiedensten Hss. und Drucken losgelöst und als Waltharius erkannt worden, und die Hoffnung ist nicht ganz unberechtigt, daß noch weitere zutage treten werden. 1. Zuerst wurden aus Innsbrucker Inkunabeln, die zumeist aus dem Zisterzienserstift Neustift bei Brixen stammen, 14 Streifen losgelöst und von Anton E. Schönbach[3]) ediert. Diese Fragmente gehören jetzt der Innsbrucker Universitätsbibliothek unter der Signatur Hss. Fragm. 89. 2. Dann löste Ernst Schulz aus einem Calepinus, Dict. lat.,

[1]) Vgl. P. Lehmann in SB. Bayer. Akad. 1939 S. 19ff.
[2]) A. Chroust, Monumenta palaeographica 1, 10 Taf. 9.
[3]) A. E. Schönbach in Zs. f. d. A. 33, 1889, S. 339ff.

Straßburg 1516, Provenienz Bozener Franziskaner, eine Anzahl Streifen, deren Zusammenhang mit denen in Innsbruck sofort klar war, und schenkte sie der Innsbrucker Bibliothek, wo sie die Signatur Hss. Fragm. 90 erhielten. Ediert von K. Strecker.[1]) 3. Nicht lange darauf brachte E. Schulz in München weitere Fragmente zutage, deren Herkunft leider nicht mehr festzustellen ist. Sie wurden von der Staatsbibliothek in Berlin erworben und sind signiert Fragm. 61. Ediert von K. Strecker.[2]) 4. Zuletzt hat P. Lehmann aus zwei Hss. der Münchener Universitätsbibliothek 2° 41 und 2° 42, Streifen loslösen lassen und mit sehr vielen andern zusammen herausgegeben.[3]) Dieser letzte Fund ist deshalb besonders beachtenswert, weil die Zerschneidung der Hs. sich dadurch lokalisieren und datieren läßt, daher auch die obigen von der bisher geltenden Annahme abweichenden Angaben. Die beiden Hss. sind nämlich Kolleghefte des 1508 verstorbenen Ingolstädter Professors Georg Zingel. Da der Buchbinder also Anfang des 16. Jh.s in Ingolstadt arbeitete, erscheint es mehr als wahrscheinlich, daß er dort auch beheimatet war, also auch die Walthariushs., die er zerschnitt, sich dort befand und ebenfalls zum Binden anderer Bücher verwandt wurde, die dann nach Neustift usw. wanderten. Es wäre deshalb richtiger von Ingolstädter statt von Innsbrucker Fragmenten zu reden, jedenfalls trifft es sich gut, daß wir bei der Sigle I bleiben können. Mit dieser Heimat nördlich der Alpen vereinigt es sich gut, daß die Hs. Berührungen mit der Salzburger, jetzt Wiener Hs. V aufweist, s. unten. Das Gedicht nahm in dieser Hs. drei Lagen in Anspruch, außerdem noch etwa fünf Seiten einer vierten, von der aber vorläufig nichts erhalten ist. Von besonderem Interesse ist es, daß auch in I der Geraldusprolog dem Gedicht vorausging, wie aus den Fragmenten zu errechnen war, neuerdings durch den Fund von P. Lehmann dokumentarisch bewiesen wird. Der erhaltene 18. Vers hat die Form

Nomine waltharius p̄ p̄lia multa resectus,

[1]) K. Strecker in Zs. f. d. A. 69, 1932, S. 117ff.

[2]) K. Strecker in Zs. f. d. A. 73, 1936, S. 261ff.

[3]) Mittelalterliche Handschriftenbruchstücke der Universitätsbibliothek und des Georgianum zu München, bearbeitet von Paul Lehmann u. Otto Glauning, 1940, Zentralbl. f. Bibliotheksw. Beiheft 72 S. 91ff.

also wie die Hss. PT. Durch diese Streifen ist etwa ein Drittel des Gedichtes erhalten worden. P. Lehmann gibt 97f. ein Verzeichnis der sämtlichen erhaltenen Verse, das in der Ausgabe wohl nicht wiederholt zu werden braucht, da im Apparat ja doch alle Stellen notiert werden müssen, die I bewahrt hat. Die sämtlichen Fragmente hat die Handschriftenabteilung der Berliner Staatsbibliothek zusammenstellen und in Originalgröße photographieren lassen, so daß man eine deutliche Vorstellung von I erhält. Ein Exemplar dieser Aufnahme ist auch in Innsbruck UB. und München UB.

N ist das Chronicon Novaliciense, Cod. Taurin. arch. reg. Novalic. mazzo 2 N. 20. Das zweite Buch dieser Chronik, das vor 1027 entstand, enthält viele Verse aus dem ersten Drittel des Gedichtes, von V. 93—577, zum großen Teil wörtlich, oft aber auch mit starken Abweichungen, so daß es schwer ist, die Überlieferung im Apparat auszuwerten, daher hat R. Peiper im Anhang seiner Ausgabe S. 99—115 den ganzen in Betracht kommenden Text nach Bethmann abgedruckt, nachdem schon San Marte[1]) ihn aus Muratori[2]) entnommen hatte. Er fügt auch die von Wolf auf seinen Waltharius christianus bezogenen Teile hinzu. Ich muß aus Raumgründen darauf verzichten diesen ganzen Abdruck zu wiederholen, werde aber im Apparat alles, was textkritisch in Betracht kommen kann, aus Cipollas Ausgabe[3]) notieren.

Über die andern Hss. V = Vindobonensis 289, V¹ = Vindobonensis 228, aus V abgeschrieben, L = zwei Pergamentblätter der Leipziger Universitätsbibliothek Nr. 1589, die von einem im Anfang des 13. Jh.s aus V oder wahrscheinlicher[4]) einem auf dieselbe Quelle zurückgehenden Exemplar abgeschriebenen Kodex stammen, ist hier nichts Neues mitzuteilen, ebensowenig über die verlorenen Pergamentblätter in Engelberg, die Pertz noch gesehen hat, der sie ins 11. Jh. setzte. Dagegen muß ich über

[1]) Walther von Aquitanien, Heldengedicht aus dem Lateinischen des zehnten Jahrhunderts, übersetzt und erläutert von San-Marte 1853.

[2]) Muratori, Rerum Italicarum Scriptores Tom. II P. II S. 706ff.

[3]) Fonti per la storia d'Italia 32, 1901, S. 139ff.

[4]) Vgl. v. Winterfeld in NA. 22 S. 561.

die Grundsätze, die für die Auswertung dieser Hss. in der Ausgabe maßgebend sind, einige Worte sagen.

2. Über die Herstellung des Walthariustextes ist viel gestritten worden, die Polemik nahm teilweise eine etwas unerquickliche Form an, doch hat der Sturm sich gelegt, und wenn man auch über einzelne Lesarten streiten kann und manches vielleicht immer kontrovers bleiben wird, so ist doch schwerlich zu befürchten, daß dies Schauspiel sich wiederholen wird. Ich lege daher nur kurz dar, nach welchen Prinzipien ich den Text und die ganze Anlage der Ausgabe zu gestalten gedenke. In der Hauptsache kann ich den Standpunkt beibehalten, den ich in meiner kleinen Ausgabe (2. Aufl. 1924) vertreten habe, namentlich auch das Verfahren, an Stellen, wo die Entscheidung schwer ist und zweifelhaft sein kann, die betreffende Lesart des Apparats gesperrt zu drucken. Etwas ausführlicher werde ich über die I-Bruchstücke sein müssen.

Wenn wir den Grundsatz befolgen, der ja selbstverständlich ist, aber vielfach bei der Kritik der Walthariushss. übersehen wurde, bis v. Winterfeld mit Nachdruck darauf hinwies, daß man nicht nach guten bzw. anziehenden Lesarten, sondern nach gemeinsamen Fehlern oder Interpolationen das Verhältnis der Hss. zueinander feststellen muß, so ergibt sich folgender Tatbestand: aus der Zahl der erhaltenen Hss. hebt sich zunächst eine Gruppe von dreien heraus, BPT. In ihnen geht der Prolog des Geraldus dem Gedicht voraus, und man nennt sie daher die Geraldusklasse γ; wenn es sich nun auch nachträglich herausgestellt hat, daß dieser Prolog nicht auf diese Klasse beschränkt ist, mag doch der eingebürgerte Name auch weiter bleiben. Daß diese drei Hss. zusammengehören (und auch das Hamburger Fragment dazu gerechnet werden muß), braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, vgl. die Lesarten V. 319. 331 usw. Wenn diese drei Hss. nicht übereinstimmen, so gehen gewöhnlich P und T zusammen, wie etwa V. 147. Doch ist T eine sehr junge Hs. und zeigt Spuren von Überarbeitung, während dann BP den Text γ bewahrt haben wie V. 300. 327. Aber auch bei B und P steht der Text nicht überall fest. Die alte Hs. P ist ja sehr gut, an einigen Stellen kann man m. E. aber doch zweifelhaft sein, ob nicht bewußte Änderung vorliegt, z. B. V. 683, wo pede compresso den Erklärern Schwie-

rigkeiten macht, während comprenso P guten Sinn ergibt. Auch die berufene Stelle 1343 fluxerat undam möchte ich erwähnen, die ja unerklärt ist, wo es aber doch am nächsten liegt, undam als durch das vorhergehende fluxerat veranlaßt aufzufassen. Gelegentlich hat P aber auch ganz unerklärliche Lesarten wie 1236 diminutione für deditionem, und so können auch BT den Text γ repräsentieren, wobei zu beachten ist, daß B an mehr als einer Stelle eine Lesart hat, die recht bestechend ist, so daß Wilh. Meyer in seinem berühmten Aufsatz erklärte[1]), der Text des Waltharius müsse in erster Linie nach der Brüsseler Hs. festgestellt werden. Dies Verfahren ist aber nach dem Verhältnis der Hss. zueinander nicht möglich, und er hat dies selbst als methodischen Fehler bezeichnet[2]), während H. Althof diesen Standpunkt, den er von W. Meyer übernommen hatte, bis zu seinem Tode krampfhaft, aber erfolglos verteidigte. Daß der Text γ im allgemeinen der bessere ist, wird jetzt mit Recht allgemein anerkannt.

Daneben haben wir die Klasse α, die vertreten wird durch die Hss. K und S. Sie gehen mehr oder weniger direkt auf einen gemeinsamen Archetypus zurück, wie zahlreiche gemeinsame Fehler beweisen. Besonders beachtenswert ist das Fehlen der Verse 99. 204. 257. 661, von denen wenigstens 99 nicht gut zu entbehren ist, auch die übrigen einen besseren Text ergeben. Nun kommt es vor, daß K und S auseinandergehen, in solchen Fällen ist es wichtig, daß eine dritte Hs. hinzutritt, die Salzburger Hs. V; die Lesart V zeigt in solchen zweifelhaften Fällen, was in α gestanden hat wie 808 ipse SV, ipsi K. 872 matri quid KV, matri quod S zuerst. Daß V zu dieser Klasse gehört, zeigen häufige Übereinstimmungen in offenbaren Fehlern wie 1315 tutum, 1332 trepidusque, namentlich auch das Fehlen der erwähnten vier Verse. Doch ist V ziemlich stark umgearbeitet und auch direkt interpoliert, z. B. 1086, wo für suspecti γ oder subiecti α vielmehr plati gesetzt ist, 186 miscebat : miscent V, 227 intendit: cspex V. Man hat in dieser starken Umarbeitung die erwähnte Neuausgabe Ekkeharts IV. sehen wollen,

[1]) Wilhelm Meyer, Philologische Bemerkungen zum Waltharius, Münchner SB. 1873 S. 384.

[2]) W. Meyer in Zs. f. d. Altert. 43, 1899, S. 131f.

doch ist dies ziemlich allgemein und mit Recht abgelehnt worden, denn diese Bearbeitung würde, auch wenn sie wirklich den Waltharius gentilis beträfe, in keiner Weise den Worten desselben entsprechen, der aus einer mangelhaften Jugendarbeit ein fehlerfreies Opus geschaffen haben will. V ist also ein selbständiger Vertreter der α-Klasse, so ist es gar nicht überraschend, daß diese Hs. zuweilen gegen KS zu γ stimmt, z. B. 324 Tandem γV, Inde α, 682, 1020, das ist dann ein Beweis dafür, daß die γ-Lesart richtig ist. Andererseits muß man gute Lesarten in V mit einem gewissen Mißtrauen betrachten, denn zuweilen scheint es doch sehr stark so, als ob V durch B oder eine B nahestehende Hs. beeinflußt ist vgl. 486 sternere, 509 est. Wie ist dieser Zusammenhang mit einer nordwestlichen Hs. zu erklären? W. Meyer[1]) sagt, die Rezensionen in V und E (Engelberger Hs.) stützten sich auf einen guten, BPT mindestens ebenso sehr als K ähnlichen Text. Mir leuchtet das nicht recht ein, jedenfalls gehört V zur α-Klasse. Wegen der starken Umarbeitung von V hat man diese Hs. sehr beiseite geschoben[2]), für den Text war ja auch nicht viel daraus zu gewinnen. Wenn ich näher auf sie eingegangen bin, so geschah das wegen der Stellung der Innsbrucker Fragmente I.

Der Herausgeber Schönbach hatte I zur Geraldusklasse gerechnet, und das war allgemein akzeptiert worden, auch noch von P. v. Winterfeld.[3]) Ich habe dagegen ausgeführt[4]), daß I vielmehr der Klasse α nahesteht, wenn also Iγ gegen α stimmen, wie etwa 468f., 824, dies gerade ein Beweis für die Güte von γ ist. Mittlerweile sind nun ja die vielen neuen Fragmente von I aufgetaucht und bestätigen mein Urteil; es hat sich herausgestellt, daß I speziell mit V zusammengeht, wobei man nicht vergessen darf, daß V stark bearbeitet ist und von I nur etwa der dritte Teil vorliegt. 1311 bieten I V falsum für vassum. 83 ist die immerhin nicht ganz gewöhnliche Form domatas ersetzt durch domitas, dabei aber der Text in beiden Hss. geändert: V hat Hic postquam domitas gentes has comperit esse, I⟨Hic ubi cognou⟩it gentes has domitas esse; vielleicht ist in I

[1]) W. Meyer in Philol. Bemerk. S. 385.
[2]) Ich besitze eine Photographie von V.
[3]) P. v. Winterfeld in NA. 22 S. 560.
[4]) K. Strecker in GGA. 1907 S. 847ff.

domitas aus domatas korrigiert. 337 pannoniorum I V. 523 coirent I V. 562 rediens nullus I V, in V freilich verbessert. 637 sim: sum I V. 750 albos: ambos I V. 946 si sic I V. 1031 stimmt I mit αV, 1020 mit S, wo V mit γ geht. Namentlich ist zu beachten, daß I V mehrfach ganz singuläre Namensformen aufweisen: 756 liest V statt ekiurid vielmehr ekerich, 770. 778 ekirih; in I haben wir 778 ekrich, 756 müßte man nach Schönbachs Angabe ekeurid lesen, tatsächlich sind nur die obersten Spitzen der Buchstaben erhalten, aber man kann mit Sicherheit feststellen, daß das Wort nicht mit d endete, mir erscheint es zweifellos, daß es ch war. Ganz ähnlich ist es bei pataurid 846—912: V hat paterih, I 912 ebenfalls paterich. Anders freilich steht es 1021, wo I mit α den Namen trogunt bietet, während V die richtige Namensform bewahrt oder wohl hergestellt hat, die ja 1031, 1054 in allen Hss. erhalten ist. Der Name des Gebirges lautet in V wasagus 490, 769, 823, 946. So auch I 946, dagegen wasegus 823. Unwichtiger, aber doch zu erwähnen ist, daß Hiltgundens Vater in I V herericus heißt. Eine merkwürdige Sonderstellung nimmt nun aber 935 Walthers siebenter Gegner ein, der mit der Namensform kermuntus in I an die in B gerwintus erinnert. Doch ist dies eine Kleinigkeit, am Gesamtergebnis, daß I zu der süddeutschen Handschriftenklasse gehört und zwar zu der etwas abweichenden Hs. V in näherem Verhältnis steht, wird dadurch nichts geändert. Dagegen erhebt sich durch die zuletzt aufgetauchten Bruchstücke eine neue Schwierigkeit. Früher[1]) habe ich über das vierte Blatt der zweiten Lage gehandelt und ein Bedenken fortgeschafft, dafür leider, wie ich jetzt sehe, ein neues, schwereres an seine Stelle gesetzt. Das Blatt beginnt auf der Versoseite (VIII) mit V. 645 Vertice fulua, die folgende Seite (IX) mit 673 Et simul, mithin hatte S. VIII scheinbar 28 Verse, während sonst jede deren 27 zählt.[2]) Das ist aber ein Irrtum, denn der in unsern Ausgaben

[1]) K. Strecker a. a. O. S. 849.

[2]) Mit der Zahl 27 müssen wir rechnen, doch kommt das nicht überall aus. Die vorhergehende Seite (VII) beginnt mit V. 616, die folgende (VIII) mit 645, also müßte VII 29 Zeilen haben (nicht 28, wie ich damals falsch gezählt habe). Nun war aber offenbar V. 635 ausgefallen, denn die zweite Hälfte q̊ uultis dimic& ōis ist am Rande von der Glossenhand nach-

mitgezählte Vers 652 ist ja ein Eindringling aus S (vgl. oben S. 27), also hatte die Seite ebenfalls 27 Zeilen, wie es sich gehört, V. 661 fehlte nicht in I wie in *a*V. Ich hatte daraus den an und für sich berechtigten Schluß gezogen, daß I von der *a*V-Klasse abgezweigt worden sei, bevor 661 und wahrscheinlich auch 99, 204, 257 verloren gingen. Nun hat sich aber durch die neuen Funde herausgestellt, daß I mit V näher verwandt ist und beide eine Sonderstellung neben *a* einnehmen, darum ist es unmöglich, daß V ebenso wie *a* die vier Verse verloren hat, während I sie bewahrte, ein Versuch das graphisch darzustellen wird sofort von der Unmöglichkeit überzeugen. Darum können wir I nicht einfach in das bisher geltende Schema entweder *a* oder *γ* einordnen, I ist bis zu einem gewissen Grade selbständig neben *a* und *γ*, hat aber nähere Beziehungen zu *a* als zu *γ*. Wie die Überarbeitung vor sich ging, durch welche die nahe Verwandtschaft von I und V hervorgerufen wurde, wissen wir nicht, es sind sicherlich manche Zwischenglieder verloren gegangen.

Diese Aufklärung beweist uns, daß I in der Gegend der Hs. V, die ja in Salzburg war, gehört, das stimmt mit dem Nachweis, daß die Fragmente aus einer in Ingolstadt zerschnittenen Hs. stammen, also nördlich der Alpen zu Hause sind. Auch diese Gemeinsamkeit der Heimat zeigt uns, daß I mit *γ* (Nordwesten) nichts zu tun hat, ein Zusammengehen mit *γ* also ein gewichtiger Beweis für die *γ*-Lesart ist wie 958 decernere *γ*I, andrerseits das Gegenteil für die Güte einer *a*-Lesart wie 938 Exitiumque dolens *a*IV. Sehr interessant ist 911, wo die Lesart I Dilectam durch die in K Amatam für Hamatam erklärt wird.

N, die Überlieferung in der Chronik von Novalese, hat man neben I gestellt und behauptet, beide wären nahe verwandt und gehörten zur Geraldusklasse. Der Hauptgrund für die Annahme naher Verwandtschaft war wohl der, daß beide südlich der Alpen zu Hause zu sein schienen. Nachdem das für I als irrtümlich nachgewiesen ist, muß man fragen, wie es mit N steht. Als ein ernsthafter Grund für die Zugehörigkeit zur Geraldusklasse wurde

getragen, die erste wahrscheinlich weggeschnitten. So bleiben 28, also wird noch ein Vers ausgefallen sein. Etwas anderes ist es mit dem eingelegten Blatt 3a, das hat mit 59—86 wirklich 28 Verse.

angeführt, daß im Kapitelverzeichnis des zweiten Buches der Chronik sich die Worte finden De quodam sene monachum nominę Geraldum. Freilich stehen sie nicht gleich nachdem von Waltharius die Rede war, wie Althof angibt, sondern nachdem aufgeführt ist XV De obitu Vualtharii ac de sepultura eius. XVI De revelatione ipsius sepulturę. XVII De quandam cellam ipsius Novaliciensi subiecta, ubi dicitur Plebe martyrum. De duobus hominibus. Die Worte beweisen also an und für sich schon nichts, noch viel weniger aber, wenn der Geraldusprolog nicht auf γ beschränkt war, wie ja jetzt aus dem Vorhandensein desselben in I zu schließen ist. Die Zuweisung von N zu γ scheitert eigentlich schon an der richtigen Überlieferung von 319; wenn N zu γ gehörte, müßte es hier auch lesen redire videres. Aber auch zu αV kann man die Überlieferung nicht stellen, denn V. 99 ist in N erhalten, während er in αV fehlt. Wie N geographisch isoliert ist, so kann es wohl weder zu αV noch zu γ gerechnet werden, es repräsentiert eine Klasse für sich, nur schade, daß bei der äußerst freien Behandlung des Textes für die Kritik aus dieser veränderten Beurteilung nicht viel zu gewinnen ist.

Was nun die Ausnutzung der Hss. angeht, so behalte ich auch jetzt den früher von mir vertretenen Standpunkt bei, der m. W. auch nicht mehr angefochten worden ist, daß die Klassen α und γ im Prinzip gleichberechtigt nebeneinander stehen und wo sie auseinandergehen, eine Entscheidung nach der innern Güte getroffen werden muß, wobei sich zeigt, daß im allgemeinen γ die Konkurrenzklasse wesentlich überragt. So hatte zuletzt auch v. Winterfeld geurteilt. Was die früher so hoch gepriesene Hs. B angeht, so ist mir nicht zweifelhaft, daß deren ansprechende Lesarten gute Besserungen sind, die neben vielen verfehlten stehen.[1]) Ob sie das Richtige treffen, ist eine Frage für sich.

3. Über die Anlage der Ausgabe noch einige Bemerkungen. Eine Ausgabe in den Monumenta Germaniae muß anders aussehen als eine Schulausgabe, ich habe daher sämtliche Handschriften herangezogen (außer L und V^1, was neben V überflüssig wäre).

[1]) Vgl. K. Strecker a. a. O. S. 835ff.

und die Lesarten registriert. Natürlich sind sie von neuem verglichen, womöglich auch Photos derselben beschafft. Das war besonders erwünscht bei der Hs. P, über deren Lesarten immer wieder schwankende Angaben auftauchten; ich habe eine vollständige Photographie. Wie gesagt, halte ich mit v. Winterfeld daran fest, daß man nicht eine Hs. hervorheben darf, sondern die Klassen gegeneinander abwägen muß. Meistens wird es ja klar sein, ob die eine oder andere Lesart zu bevorzugen ist, zuweilen aber kann man zweifelhaft sein. In einem solchen Falle habe ich, wie schon oben gesagt, die in den Apparat verwiesene Lesart gesperrt gedruckt. Da die Zahl solcher zweifelhaften Lesarten nicht gering ist, habe ich dies Verfahren in noch weiterem Umfange angewandt, als in der Schulausgabe geschehen ist. Besonders aufmerksam mache ich auf die Gliederung des Textes in größere und kleinere Abschnitte, die auch in der Ausgabe durch eine größere Initiale angedeutet werden sollen. Über sie handelt W. Tavernier[1]) etwas merkwürdig. Unter den mannigfachen Übereinstimmungen zwischen Waltharius und Rolandslied (Rld.), die er entdeckt hat, hebt er auch die Form hervor. Rld. ist das erste bekannte französische Dichtwerk, das nicht in Strophen, sondern in freien Laissen abgefaßt ist. „Nun ist aber der Waltharius in ähnlichen Abschnitten geschrieben, die in den Hss. (wie in Streckers Druck) durch größere Initialen sehr deutlich voneinander abgehoben sind. Vergleichen wir die Länge der Laissen, so hat die erste im Waltharius 10, im Rld. 10 oder 9 Verse usw. Schwer denkbar ist es, daß die Laissen so gleicher Ausdehnung im Rld. ganz unbeeinflußt gewesen sind von der Praxis des Waltharius, die Annahme drängt sich auf, daß, wenn nicht die Laissenform der altfranzösischen Epik überhaupt, so doch die Umgrenzung der Laissen im Rld. auf Ekkehard zurückgeht." Das ist ein großes Mißverständnis Taverniers. Der Text des Waltharius ist in α wie in γ in Abschnitte zerlegt, doch sind diese in α meist kleiner und häufiger als in γ. Da die ersten Ausgaben ja auf α fußten, so hat sich die Gewohnheit eingeschlichen, die Einteilung aus α zu übernehmen, auch wenn sie eigentlich unberechtigt war wie bei Althof und Strecker, die nicht α zugrunde

[1]) W. Tavernier in Zs. f. franz. Sprache u. Litt. 42, 1914, S. 79f.

in Zs. f. d. Altert. 43 S. 136 berechnet hatte), sondern nur 100 Gäste geladen." Dazu sei auf F. Kunzes zu wenig beachtete Besprechung von Althofs Ausgabe[1]) hingewiesen, der S. 127 richtig bemerkt, daß die Dichter die allzugenaue Kontrolle ihrer Zeitangaben und sonstigen Motive nicht gut vertragen. Walthers Absicht ist, daß alle, die irgendwie die Flucht gefährden könnten, betrunken gemacht werden, vgl. V. 281, er muß also eine große Zahl einladen, centenos in dem aus Prudentius entnommenen Verse wäre im wörtlichen Sinne viel zu wenig gewesen. Wir dürfen aus dem von Prudentius gebrauchten Zahlwort nicht solche Schlüsse ziehen.

V. 1326 Ut iam perculso sub cuspide genua labarent.
Althof übersetzt:
Daß dem wanken die Kniee, als wär' er getroffen vom Speere.

Ich hatte eingewendet, daß diese Übersetzung unmöglich sei, ein Wort wie veluti, quasi wäre unentbehrlich, denn es müßte sonst jeder verstehen „daß er vom Speer durchbohrt zu Boden sank", ut ist ja hier doch = „so daß", nicht = „wie". Althof ist auch hier unbelehrbar und doziert: „auch im Deutschen bleibt ‚gleichsam' öfters fort, so daß der Vergleich zur Metapher wird vgl. Siebelis zu Met. 5, 150". Dafür brauchen wir ja nun nicht erst Siebelis anzurufen, das können wir näher haben: Walth. 815 glutine fixos heißt ja wohl nicht, daß die Hände tatsächlich an den Schild angeleimt sind, sondern es bedeutet „so fest, als ob sie angeleimt wären", das ändert aber nichts daran, daß an unserer Stelle jeder, der ein bißchen lateinisches Sprachgefühl hat, verstehen müßte, wie oben angegeben, ein velut ist für Althofs Übersetzung wirklich nicht zu entbehren. Seine Begründung, es wäre doch gar zu jämmerlich, wenn der von Walther angeschrieene König vor Schreck hinfalle, will wohl nicht allzuviel besagen; außerdem stellt er den Hergang nicht ganz richtig dar, denn Waltharius tritt auf die Lanze, deren Ende der König sich bückend ergriffen und sicherlich schon etwas gehoben hat, und schreit ihn gleichzeitig an. Da ist diese Wirkung bei dem nichts weniger als heldenhaften König doch nicht überraschend.

[1]) F. Kunze in Zs. f. Gymnasialwesen 60, 1906, S. 116ff.

Wenn ich gesagt habe, der König falle zu Boden, so war der Ausdruck nicht ganz glücklich, er sinkt in die Knie. Bei dieser Auffassung erhält auch resurgit V. 1331 den richtigen Sinn.

V. 1365ff. Bei der Behandlung der Walthersage in der letzten Zeit kann man die Beobachtung machen, daß aus der Zusammenstellung der verschiedenen Walthergedichte (Waldere, Waltharius, Stellen des Nibelungenliedes usw.) durch Kombination die Urform der Sage gefunden werden soll. Dabei gerät man aber in Gefahr den Boden unter den Füßen zu verlieren. Das möchte ich an V. 1365ff. zeigen. Walther hat mit einem furchtbaren Hiebe Gunther ein Bein abgehauen und holt aus, ihm den Todesstreich zu versetzen. Hagen sieht es voll Schrecken (1366 palluit exanguis), aber er pariert den Hieb, indem er sich zwischen die Kämpfer wirft und mit seinem helmbewehrten Haupt den Streich auffängt, so daß Walthers Schwert zerspringt. Warum pariert er den Hieb nicht mit dem Schilde oder dem Schwerte, wie es doch natürlich gewesen wäre? Neckel[1]) hat eine interessante Erklärung dafür gegeben: „Diese packende Szene sieht nach Alter aus, nicht bloß weil sie so packend und bildhaft ist, sondern auch, weil sie in Ekkeharts Zusammenhang schlecht paßt, nach welchem Gunther und Hagen nach gemeinsamem Plan Walther überfallen. Demnach hat Hagen doch natürlich das Schwert in der Rechten und den Schild in der Linken, und eins von beiden wäre das gegebene Mittel zur Abwehr Walthers gewesen, er müßte entweder diesem die Klinge aus der Hand schlagen oder sie auf den eignen Schild prallen lassen.[2]) Die Abwehr mit dem Helm weist auf einen andern Zusammenhang, eben den mit Hilfe des Waldere zu erschließenden älteren: Hagen ist nicht Walthers Kampfgegner, sondern neutral, den Schild hat er liegen lassen[3]), sein Schwert steckt in der Scheide (NB. im Waldere!), und er

[1]) G. Neckel, Das Gedicht von Waltharius manufortis (Germ. rom. Monatsschrift 9 S. 211.)

[2]) Dazu ist zu sagen, daß das zu Waltharius, um den es sich doch handelt, nicht stimmt. Hagen hat nach Neckel, aber nicht nach dem Text des Gedichtes noch gar nicht am Kampfe teilgenommen, die Lanze nicht verschossen, hält diese also in der Hand.

[3]) Neckel S. 220. Der Schild, auf dem der wartende Hagen sitzt (NB. im Nibelungenliede!), ist einer jener bildhaften, fast symbolischen Züge, die für die germanische Heldendichtung so bezeichnend sind usw.

will es auch gar nicht führen, sondern nur seinen Herrn schützen, was er tut durch Vorwerfen seines Leibes. Daß dieser Auftritt älter ist als die Fassung des Waltharius, dafür spricht auch die Verdoppelung des Grundmotivs: schon V. 1327 rettet Hagen dem bedrohten König das Leben. Diese schwächere Szene ist Nachahmung der starken älteren ... Auf das Zerspringen von Walthers Klinge wird auch im Angelsächsischen vorgedeutet" usw. H. Bork[1]) folgt Neckel und erschließt „mit Notwendigkeit folgende Situation: Gunther hat Walther zuletzt allein angegriffen, Hagen sitzt in der Nähe auf seinem Schild und schaut auch diesem Kampfe untätig zu. Erst als sein Herr in unmittelbare Lebensgefahr gerät ... springt er auf und wirft sich, die eigne Gefahr nicht achtend, über den verwundeten Gunther. Denn den Schild zu ergreifen und ihn als Schutz zu gebrauchen blieb ihm keine Zeit mehr." Ich glaube an diese ganzen Deduktionen nicht und halte mich an das, was der Walthariusdichter berichtet. Zunächst die von Neckel angenommene Situation: Walther und Gunther tauschen Speerwürfe und Schwertschläge aus, und Hagen sitzt so nahe dabei, daß er mit einem Sprunge zwischen den beiden Kämpfern ist. Man male sich das nur einmal aus! Möglich war es wohl nur, wenn die heldenhaften Kämpfer Bleisoldaten waren, die regungslos auf ihrem Platze standen. Bork fährt fort: „Ekkehard hat dies alte Motiv verwässert." Dazu wäre zu bemerken, daß dies „alte Motiv", das der ungeschickte Dichter verwässert hat, bis auf weiteres nirgends überliefert und lediglich Kombination ist. Aus den Worten Hildebrands im Nibelungenliede kann diese Situation nicht erschlossen werden; danach sitzt Hagen vor dem Wasgensteine, während Walther im Felsspalt oder in der Nähe desselben sô vil der mâge erschlägt, also wie im Waltharius, nicht während des Endkampfes. Vor allem aber wüßte ich gerne, warum die Szene in den Zusammenhang des Waltharius schlecht paßt und eine Verwässerung ist. Meiner Ansicht nach ist die Schilderung ganz vortrefflich. Ich betone das um so lieber, als ich früher die Stelle auch nicht verstanden und beanstandet habe, bis ich durch Althof die richtige Erklärung erhielt. Wie ist denn der Hergang? Walther schleudert seine

[1]) H. Bork in Germ. roman. Monatsschrift 15, 1927, S. 403.

Lanze mit so furchtbarem Schwunge 1356ff., daß sie Hagens Schild durchschlägt, ein gutes Stück von seinem Panzer mitfortreißt und Hagen selbst leicht verwundet. Sie ist also meinetwegen bis zur Hälfte des Schaftes in den Schild eingedrungen, hängt darin und belastet ihn (onerat), daß er vorläufig unbrauchbar und der Träger desselben wehrlos ist wie Teja am Vesuv[1]); er muß sich bemühen den Schild wieder gebrauchsfähig zu machen, und als in diesem Augenblick Walther zum zweiten Hiebe ausholt, ist er tatsächlich praktisch waffenlos und kampfunfähig, und es bleibt ihm in dieser höchsten Not nichts übrig als mit seinem helmgeschützten Haupte zu parieren. Das ist alles ganz folgerichtig gedacht, ich wüßte nicht, was da schlecht in den Zusammenhang paßt, und von Verwässerung zu reden ist etwas unvorsichtig. Nun wird ja gesagt, die doppelte Rettung des Königs durch Hagen sei eben eine Verdopplung, eine Szene Nachahmung der andern. Mag man das für möglich oder auch für nicht unwahrscheinlich halten, jedenfalls handelt es sich hier nicht um den Zusammenhang in einem erschlossenen Waltherliede, sondern im Waltharius, und hier ist der Zusammenhang tadellos.

Und noch eins. Neckel und andere[2]) operieren damit, daß Walthers Schwert zum Schluß zerspringt. Im Waltharius wird dies Mißgeschick durch die Härte von Hagens Helm veranlaßt, das wird aaO. kurzerhand mit Hilfe der Walderebruchstücke umgedichtet in die Fassung, daß Walthers Schwert Miming — der Schwerter bestes — an Hagens Schwert zerspringe, dies werde in den Worten des Waldere vorgedeutet. Da muß man doch fragen, was das für ein Wunderschwert war, an dem der Miming zerbarst, wovon freilich in keinem Texte die Rede ist. Bei der Besprechung dieser Stelle ist nun aber unbeachtet geblieben, daß V. 1370—1380 eine genaue, teilweise wörtliche Nachbildung von

[1]) Sehr hübsch wird die Situation veranschaulicht durch die Darstellung eines Zweikampfes, die in einen Helm eingeprägt ist, mitgeteilt von H. Ronge, Walthari. Ein deutsches Helden- und Liebeslied der Völkerwanderungszeit, München 1934 hinter S. 88. Die Kämpfer haben die Speere verschossen, und einer hat den Schild des Gegners durchschlagen und macht diesen unbrauchbar. — Der Helm stammt aus Schweden, 7.—10. Jh.

[2]) Vgl. L. Wolff, Zu den Walderebruchstücken in Zs. f. d. Altert. 62, 1925, S. 81ff.

Prudentius, Psych. 137 ff. sind. War der Hergang in des Dichters Vorlage derart ähnlich, daß er den Wortlaut des Prudentius bequem wie ein Hemde darüber streifen konnte? Das wird man doch wohl nicht annehmen wollen. Schon vor vielen Jahren habe ich Neckel darauf hingewiesen, es hat aber wohl wenig Eindruck auf ihn gemacht. Erst L. Wolff hat das beachtet: „Man darf nicht aus dem Auge lassen, daß Ekkehard hier unter antikem Vorbild steht, das genügt, wie ich glaube, um die Umbildung zu erklären. Die Tatsache, daß Walthers Schwert durch das Dazwischentreten Hagens gesprungen ist, hat Ekkehard vorgefunden, das hat er wie so vieles umgebildet und ausgeführt nach dem Vorbild, das ihm aus der lateinischen Dichtung geläufig war." Also die eine Hälfte der Szene hätte der Dichter in seiner Quelle vorgefunden, die andere ersonnen. Dies sonderbare Verfahren ist aber nur durch die Interpretation des Waldere erschlossen, nach der das Zerspringen von Walthers Klinge im Angelsächsischen vorgedeutet werde. Man mache sich den Hergang einmal deutlich. Bei Prudentius, Psych. 137 ff. greift die Ira zum Schwert und läßt es mit furchtbarer Kraft auf das Haupt ihrer Gegnerin herniedersausen. Aber der vortreffliche Helm derselben hält den Schlag ab, und das Schwert zerspringt in kleine Stücke. Die Besitzerin desselben hat plötzlich nur noch den kostbaren Griff in der Hand, und außer sich vor Zorn, — es ist ja die Ira — wirft sie diesen traurigen Rest der stolzen Waffe von sich. So weit stimmt der Dichter genau, teilweise wörtlich mit Prudentius, und man wird ja wohl nicht behaupten wollen, daß er dies auch in seiner Vorlage oder Quelle gefunden habe. Aber das Zerspringen des Schwertes soll in dieser angenommenen Quelle erzählt worden sein! Und wie ist es mit dem weiteren Hergang? Der ausgestreckte rechte Arm stammt aus Prudentius, soll nun das Abschlagen der Hand der Quelle zugeschrieben werden? Oder ist das nicht auch Erfindung des Dichters im Anschluß an Prudentius? Mit welchem Recht wird dann das Zerspringen der Klinge für alt erklärt? Man hat oft darauf aufmerksam gemacht, daß die grauenhaften Wunden des Schlusses sich nirgends finden und mit dem, was wir sonst von der Sage wissen, nicht stimmen, also wohl Erfindungen des Dichters sind. Woraus dürfen wir schließen, daß die vorhergehende Partie, die sich an Prudentius anlehnt, es nicht ist?

V. 1059. Zu dem Verse sagt Lenz[1]) „daß nur sprachlicher Gleichklang keine Entlehnung beweist, läßt sich z. B. an V. 1059 zeigen: His dictis torquem collo circumdedit aureum stellt Strecker zusammen mit Dan. 5, 29 Circumdata est torques aurea collo eius. Es ist ganz klar, daß nur die Worte aus der Vulgata stammen können, denn die biblische goldne Kette ist ein Zierstück, das äußere Zeichen für Davids (?) neue Würde, die Belsazar ihm verliehen hat." Ja, das ist sogar so klar, daß es gar nicht erst gesagt zu werden brauchte, Dan. 5, 29 wird jemand durch Umlegen einer goldenen Kette geehrt und hier, Walth. 1059, wie es scheint, des Lebens beraubt, das wird man ja wohl leicht auseinanderhalten können. Bei unsern Ausgaben mittellateinischer Texte haben wir die löbliche Sitte, die Benutzung oder scheinbare Benutzung von Vorbildern unten anzugeben; wenn man auf eine sprachliche Übereinstimmung aufmerksam macht, soll natürlich nicht jedesmal auch eine sachliche Entlehnung damit angedeutet werden, das ist doch selbstverständlich. Es gibt auch Fälle, wo man zweifeln kann, ob der Hinweis auf eine anklingende Stelle richtig ist, immerhin wird man ihn für erwünscht halten dürfen. So würde ich mir auch trotz Lenz den Hinweis auf Aen. 2, 480 zu V. 1051 als Verdienst anrechnen, wenn ich ihn nicht P. v. Winterfeld verdankte. Besonders wünschenswert sind solche Hinweise wohl bei einer Stelle, deren Erklärung wie hier erst gefunden werden soll. Lenz gibt keine. Auch J. Schwietering hat daran Anstoß genommen, daß ich die Vulgatastelle anführe — was ich natürlich trotzdem in der neuen Ausgabe wieder tun werde —, aber er bietet doch wenigstens eine Deutung, die mir freilich wenig plausibel ist.[2]) Der Dichter ist nach ihm auch hier durch Prudentius beeinflußt. Freilich stimmt er nicht allzusehr mit letzterem, denn bei diesem erdrosselt die Operatio ihre Gegnerin mit den Händen, weil sie waffenlos ist:

Psych. 589 Invadit trepidam virtus fortissima duris
Ulnarum nodis, obliso et gutture frangit
Exanguem siccamque gulam usw.,

[1]) W. Lenz, Der Ausgang der Dichtung von Walther und Hildegunde, 1939, S. 12, 1.

[2]) J. Schwietering in Zs. f. histor. Waffenkunde 7, 1915—1917, S. 307 ff.

während im Waltharius der Held das Schwert in der Hand hat und das Mordinstrument eine goldene Kette ist. Doch nimmt er an, der Dichter sei durch Prudentiusillustrationen beeinflußt worden, die er in seiner Heimat St. Gallen gesehen habe. Das St. Galler Original dieses illustrierten Prudentius ist ja freilich nicht mehr vorhanden, aber aus anderen Exemplaren zu erschließen. Dort findet man die Darstellung, wie die Tugend der Gegnerin einen Strick um den Hals gelegt hat und sie damit erdrosselt. Ein Strick ist ja freilich etwas anderes als eine goldne Halskette. Dem Dichter war nun aber, nach Schwietering, auch die Sage von der goldenen Halskette bekannt, die, einmal umgelegt, unerbittlich ihr Opfer fordert. Mit einer solchen Kette trachtete bekanntlich nach der Sage Erzbischof Hatto von Mainz dem Herzog Heinrich von Sachsen nach dem Leben.[1]) Mit dieser Kette hat schon Jac. Grimm S. 72 die Stelle zu erklären versucht: „eine dritte Art der Töötung war die mit der Goldspange zu erdrosseln, was an Hattos berühmte Kette erinnert." Meiner Ansicht nach hat diese sagenhafte Kette unbedingt auszuscheiden. Man stelle sich nur die Situation vor, ich bitte die Stelle nachzulesen V. 1044—1061. In dieser Lage, wo jede Sekunde kostbar ist, weiß der Held nichts Besseres zu tun als das Schwert in die Scheide zu stecken, die Zauberkette aus der Tasche zu ziehen und sie dem sich sträubenden Gegner um den Hals zu legen, damit er dadurch langsam erdrosselt wird! Ein Schwerthieb hätte schneller zum Ziele geführt. Da ist doch die wohl meistens geltende Erklärung bei weitem vorzuziehen, daß der Held eine dem Trogus als Schmuck um den Hals hängende Goldkette packte und zusammenzog, so daß er erdrosselt wurde. Doch glaube ich an diese Erdrosselung seit langer Zeit nicht mehr, ich weiß nicht, ob ich jemals daran geglaubt habe, darum war es mir lieb bei Wolf[2]) ungefähr dieselben Gründe zusammengestellt zu finden, die auch für mein Urteil maßgebend sind. Wie paßt denn dies Erdrosseln in die Situation? Waltharius hat den Trogus durch einen Hieb in die Waden zu Boden gezwungen und ihm mit einem zweiten Schlage die rechte Hand abgehauen. Als er ihm den Todesstreich

[1]) Widukind 1, 22. Thietmar 1, 7. W. Grimm, Deutsche Sagen Nr. 469.
[2]) A. Wolf in Studia neophilologica 13, 1940, S. 81ff.

versetzen will (1046f.), eilt Tanastus zum Schutze herbei, der schnell beseitigt werden muß. Als das geschehen ist, wendet er sich dem ersten Gegner wieder zu, der waffenlos — er ist ja nicht in der Lage wie Waltharius unter ähnlichen Verhältnissen ein an der rechten Seite hängendes Kurzschwert zu ziehen — wenigstens grimmige Schmähungen gegen ihn ausstößt. Wir erwarten, daß er den V. 1046 angekündigten Hieb jetzt ausführt. Statt dessen steckt er das Schwert gelassen in die Scheide oder legt es beiseite, um den Trogus auf diese merkwürdige Weise ums Leben zu bringen. Man fragt doch unwillkürlich „warum das?" Eine Motivierung dieses unverständlichen Verhaltens bleibt uns der Dichter schuldig. Man vergleiche einmal das von Schwietering herangezogene Bild aus der Prudentiusillustration: die Virtus, die auf ihrer Gegnerin kniet und den Strick zusammenzieht, ist gegen einen anderen Gegner augenblicklich wehrlos, aber sie hat keine andern Waffen und greift zum Strick. Warum verfährt Walther ähnlich? Er würde, nachdem er das Schwert fortgelegt hat, ebenfalls wehrlos sein, während der König wie Tanastus seine Waffen wiederaufgenommen hat V. 1048; er würde einem Schwerthieb des Gegners deckungslos preisgegeben sein, und wenn er auch nicht allzuviel Respekt vor Gunther haben mochte, eine solche unsinnige und zwecklose Handlungsweise wird der Dichter ihm nicht zuschreiben wollen. Dadurch, daß man annimmt, ihm wäre der Gedanke gekommen, die Erdrosselungsszene bei Prudentius — sehr oberflächlich — zu imitieren, kann man die Schwierigkeit wohl nicht aus der Welt schaffen. Und dann vergleiche man V. 1066 ecce simul caesi volvuntur: einer ist mit dem Schwert erschlagen, einer erdrosselt, freilich nachdem er mehrere, aber nicht tödliche Wunden erhalten hat. Kann man die beiden Todesarten mit dem Worte caesi zusammenfassen? Und schließlich fragt Wolf nicht ganz mit Unrecht, seit wonn torquem collo circumdare erdrosseln heiße. Da war es vielleicht doch gar nicht einmal so überflüssig, sich an die Vulgatastelle zu erinnern, von der wir ausgingen?

Wie ist denn nun aber die Stelle zu erklären? Wolf führt einen ganz neuen interessanten Gedanken ein: torques braucht nicht unbedingt eine gewundene, gedrehte Halskette zu sein, sondern

kann auch einen Ring, ringförmigen Streifen bedeuten; golden und rot wird oft durcheinandergeworfen, also: er legte ihm einen blutig roten Streifen um den Hals, d. h. hieb ihm mit dem Schwerte den Kopf ab. Da haben wir die Deutung, die wir brauchen, sie schafft alle Schwierigkeit aus der Welt — wenn wir sie akzeptieren können. Aber kann man sich diese bildhafte Ausdrucksweise bei dem Walthariusdichter vorstellen? Man könnte ja sagen, diese ganze Partie macht einen auffallenden Eindruck, sie sticht, wie man natürlich schon längst bemerkt hat, in eigentümlicher Weise von der sonstigen Art des Dichters ab, und man könnte das vielleicht mit in Rechnung ziehen. Aber es scheint mir doch auch aus andern Gründen fraglich, ob man diese Kenning hier wirklich annehmen darf, das hier vorausgesetzte Bild ist, worauf Schumann mich mit Nachdruck hinwies, hier doch wohl unmöglich: kann man sagen, er legt ihm eine Kette, einen blutigen Ring um den Hals, der doch eben durch diese Prozedur verschwindet, da der Kopf herabfällt? Der Einspruch erscheint mir so schwerwiegend, daß ich an die Deutung nicht recht glauben kann. Und das muß man doch auch sagen: diese bildhafte Ausdrucksweise würde stark aus dem Stil des Waltharius herausfallen. Wie ist die Stelle denn nun zu erklären? Ich weiß es nicht[1]), muß aber darauf zurückkommen, daß die ganze Episode höchst fremdartig wirkt. Und wenn wirklich die Namen Tanastus und Trogus auf irischen Ursprung deuten[2]), dann mag man vielleicht hoffen, daß auch von da noch Licht zu erwarten ist. Ich erlaube mir darüber kein Urteil. Nur auf eins möchte ich aufmerksam machen. Lenz S. 19 weist für die Annahme irischen Ursprunges einzelner Teile des Waltharius darauf hin, daß noch zu Ekkeharts IV. Zeiten irische Mönche in St. Gallen lebten. Das ist ja unwichtig, wenn, wie ich annehme, der Waltharius mit St. Gallen gar nichts zu tun hat, wir brauchen diese Heimat nicht, denn Iren kann man im neunten Jahrhundert überall finden. Wenn wir uns z. B. daran erinnern, daß in Lüttich eine rege irische Kolonie war, die uns

[1]) Man scheint schon früh an dem Verse Anstoß genommen zu haben, in der Trierer Hs. ist er ausgelassen.

[2]) Lenz S. 17f.

besonders durch Sedulius Scottus bekannt ist[1]), so könnte man ebensogut an Lüttich als an St. Gallen denken, und das würde uns in die Heimat der Handschriftenklasse γ führen. Ja, wenn man daran denkt, daß Bischof Adventius von Metz im Verkehr mit Sedulius Scottus stand, so könnte man es womöglich damit in Beziehung bringen, daß ich zwei Fälle von Bekanntschaft des Waltharius in Metz bzw. St. Avold anführen konnte. — Diese Bemerkungen nur, um zu zeigen, daß wir durch die Annahme irischen Einflusses, wenn er nachgewiesen wird, durchaus nicht an St. Gallen gefesselt werden.

[1]) Vgl. L. Traube, O Roma nobilis 42ff. (Abh. d. bayer. Akad. d. W. 19, 1891, S. 338ff.).

Nachtrag

Unmittelbar, nachdem vorstehender Aufsatz imprimiert war, erhielt ich von A. Wolf-Uppsala das Konzept eines Vortrages zugesandt, den er am 5. Februar 1932 im Wiener Neophilologischen Verein gehalten hat mit dem Titel: „War der Verfasser des Waltharius ein Germane"? Ergebnis: Der Text des Waltharius muß durch ein irisches Medium durchgegangen sein. Es wäre sehr erwünscht, wenn A. Wolf sich entschließen könnte, die Ergebnisse seiner eindringenden Forschung zu veröffentlichen und auch Professor Weyhe seine bei Lenz angekündigte Arbeit bald erscheinen ließe.

Über Herzogskronen und Herzogshüte im Mittelalter

Von

Gerd Tellenbach

Hinkmar von Reims berichtet in seinen Annalen, Karl der Kahle habe im Jahre 876 vor seiner Rückkehr aus Italien ins Westfrankenreich in Pavia einen Hoftag abgehalten und dabei seinen Schwager Boso als dux für Italien eingesetzt und ihn mit einer corona ducalis geschmückt.[1] Diese Erzählung verdient aufmerksame Beachtung. Wenn man nämlich herzogliche Abzeichen im neunten Jahrhundert nachweisen könnte, ließen sich neue Aufschlüsse für das Wesen des karolingischen Herzogtums erhoffen, über das die Ansichten noch auseinandergehen.[2] Ferner spielt die Herzogskrone in Konrad Burdachs Erklärung des berühmten zweiten Reichsspruches Walters von der Vogelweide, jenem denkwürdigen Zeugnis des staufischen Imperialismus eine bedeutende Rolle. Burdach glaubte nämlich nachweisen zu können, daß Herzöge erst seit dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert gekrönt gewesen seien und deutete daher die Zirkel in Walters Gedicht als die Abzeichen der europäischen Könige, der armen künege, die dem Kaiser, dem Träger des Waisen gegenüber sich zuviel herausnähmen.[3] Die Zeugnisse der Karolinger-

[1] Ann. Bertin. a. 876, ed. G. Waitz in SS. rer. Germ. (1883) S. 127f.: et Bosone, uxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto et corona ducali ornato, cum collegis eius, quos idem dux expetiit, in eodem regno relictis.

[2] Vgl. E. Klebel, Herzogtümer und Marken bis 900 (DA. 2, 1938, S. 1ff.) und G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (Quellen und Studien 3. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches in Mittelalter und Neuzeit VII 4, 1939) S. 9ff., ferner S. 59 Anm. 2.

[3] K. Burdach, Walter von der Vogelweide 1 (1900) S. 135ff.; ders., Zum zweiten Reichsspruch Walters von der Vogelweide (Sitzungs-

zeit, besonders die angeführte Hinkmarstelle, vermochte er in seinem Zusammenhang aber nicht zu erklären und forderte ihre erneute Würdigung.[1])

Wenn man die Aussage eines so gewichtigen Zeugen wie Hinkmar wörtlich nimmt, so muß es in karolingischer Zeit eine Krone gegeben haben, die einem Herzog zukam, die ein Abzeichen herzoglicher Würde war. Sie wird bekräftigt durch eine Chronik von Nantes aus dem elften Jahrhundert, die ein Privileg Leos IV. für den Herzog Nominoe von der Bretagne benutzt.[2]) Der Papst gestattete ihm zufolge dem Nominoe, ut dux super populum Britanniae fieret, et circulum aureum sicut alii duces, in festis diebus deferret. Darin kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Bretonenherzog einen goldenen Zirkel tragen solle, ebenso wie andere Herzöge. Man hat nun bemerkt, daß unter diesen alii duces vielleicht die Vorgänger des Nominoe in der Bretagne verstanden seien.[3]) Das ist zwar nicht unmöglich, aber wenigstens ebensogut kann es sich um duces in anderen Teilen Europas handeln.[4])

Den Goldzirkel soll der Herzog an Festtagen anlegen. Dies entspricht dem Brauch, den wir auch bei Königen jener Zeit kennen. Wie später gehen schon damals die Könige an hohen Festtagen und bei kirchlichen Feiern unter der Krone.[5]) Aber auch die

ber. d. Preuß. Ak. 1902 S. 897ff.), mit einem Nachwort wiederabgedruckt in dess., Reinmar der Alte und Walter von der Vogelweide, 2. Aufl. (1928) S. 319ff.; ders., Vom Mittelalter zur Reformation 2, 1 (1913) S. 234ff.

[1]) K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation 2, 1 S. 235 Anm.

[2]) Chronicon Namnetense c. 11, ed. R. Merlet (1896) S. 36.

[3]) F. Seemann, Boso von Niederburgund (Diss. Halle 1911) S. 23f.

[4]) R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (1901) S. 69 Anm. 2 bemerkt: „Nous savons par la chronique de Nantes ..., qu'un ‚circulum aureum' était l'insigne habituel des ducs dans l'empire franc." Ähnlich urteilt E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2 (1899) S. 361.

[5]) P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937) S. 31f. Ders., Der König von Frankreich 1 (1939) S. 120ff. H.-W. Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Kan. Abt. 28, 1939, S. 48ff.), wo noch die von Burdach, Reinmar der Alte S. 339f. herangezogene jüngere Vita Brunonis eine eingehende Würdigung verdient hätte.

Großen des Reiches erscheinen bei solchen Gelegenheiten in festlichen Prunkgewändern. Eine eindrucksvolle Schilderung von all dem Glanz, der dabei entfaltet wird, gibt Ermoldus Nigellus anläßlich der Taufe des Dänenkönigs Harald im Jahre 826.[1]) Der Kaiser, die Kaiserin und die Prinzen schreiten in ihren königlichen Gewändern zur Kirche, begleitet von den ersten Männern bei Hofe. Dem Kaiser folgt der Obertürwart Gerung mit einem Stabe und einer corona aurea auf dem Haupte. Kaiserin Judith wird geführt von dem Grafen Matfrid von Orleans und dem Etichonen Hugo von Tours, dem Schwiegervater Kaiser Lothars, der gelegentlich als dux bezeichnet wird. Auch diese beiden Aristokraten, deren hervorragende Stellung in der Regierung Ludwigs des Frommen uns wohlbekannt ist[2]), strahlen im Gold ihrer Gewänder und sind coronati. Wie mögen nun aber die „coronae" dieser Männer ausgesehen haben? Wir sind nicht zu der Behauptung berechtigt, daß es sich um goldene Zirkel oder Kronen gehandelt haben muß, also um geschlossene Goldreife irgendwelcher Art. Es können auch goldene oder vergoldete Kränze oder Stirnbinden gewesen sein.[3]) Die sogenannte Viviansbibel aus der Schule von Tours enthält beispielsweise eine Abbildung Karls des Kahlen, auf der rechts und links neben dem Thron vornehme Männer stehen, die mit geflochtenen Diademen, deren Bänder in antiker Weise hinten herabhängen, geschmückt sind.[4])

Wenn also „coronae", die von vornehmen Großen bei feierlichem Anlaß getragen werden, solche oder ähnliche Diademe sein

[1]) Ermoldi Nigelli carmina in honorem Hludowici IV v. 399ff., bes. 416—26, ed. E. Dümmler in Poetae latini 2 S. 69f. In der Beziehung des Relativsatzes v. 416 auf Gerung folge ich B. Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. 1 (1874) S. 261. W. Wattenbach, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, 9. Jahrh. 3. Bd. (o. J.) S. 86 bezieht ihn dagegen auf den Kaiser, was sprachlich und sachlich auch möglich ist. Zurückzuweisen ist dagegen die Übersetzung von v. 425 durch Th. G. Pfund in der ersten Auflage der genannten Übersetzung: „Und sie verehren in ihr des Gekrönten erhabene Herrin" statt „Kronentragend auch sie, und verehrend die glänzende Herrin" (Wattenbach).

[2]) Tellenbach S. 46 und 52.

[3]) M. Schmeizel, De Coronis (1713) S. 155f.

[4]) Cod. Paris. lat. 1f. 423. Abbildung bei P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (1928) Tafel 26.

können, so kommt doch für Herzöge auch der Goldzirkel vor. Für den fast selbständigen Herzog der Bretagne läßt sich das mit aller Bestimmtheit sagen. Aber auch die corona ducalis Bosos wird schwerlich bloß ein Kopfschmuck sein, wie ihn viele bedeutende Würdenträger besaßen. Sonst wäre seine Verleihung von Hinkmar wohl nicht eigens erwähnt worden, und zwar gerade im Zusammenhang mit Bosos Ernennung zum Statthalter von Italien.[1]) Es ist unwahrscheinlich, daß jeder, der irgendwann einmal von den Quellen als dux bezeichnet wird, dieselbe Krone trug, die Boso vom Kaiser besonders verliehen wurde. Vielleicht ist die corona ducalis ein Abzeichen derjenigen Herzöge, die ein wirkliches Herzogsamt bekleiden, der duces regni im Westfrankenreich, in Lothringen und Italien. Sie sind in diesen Reichen die königlichen Stellvertreter, die „Ersten nach dem König".[2])

Möglicherweise besteht auch eine Beziehung zwischen Herzogskronen und dem aus der Antike stammenden Brauch der römischen Kaiser, gewisse Insignien an befreundete Fürsten und hervorragende Würdenträger zu verleihen. H. Hirsch, der in seiner letzten Untersuchung davon handelte, erwähnt die kaiserliche Kronenverleihung freilich nur in Verbindung mit der Erhebung zu königlicher Würde.[3]) Für uns gilt es deshalb, ergänzend zu bemerken, daß solche Insignien, insbesondere Diademe, keinesfalls nur bei der Ernennung von Fürsten zu Königen, sondern auch bei Gewährung anderer hoher Ehrenstellungen vorkamen. So wurde nach Gregor von Tours Chlodowech von Kaiser Anastasius I. zum Konsul ernannt und zeigte sich darauf in der Basilika des heiligen Martin zu Tours mit einem Diadem auf

---

[1]) In der Caroli II. imperatoris electio, Capit. 2 S. 99 Nr. 220, die mit Bosos Erhebung und Krönung gleichzeitig ist, finden wir als erstes unter den „signa" der Laien dasjenige Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi.

[2]) Über duces regni vgl. Tellenbach S. 21 und 90f. und dens., Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs (HZ. 162, 1940, S. 33 Anm. 2).

[3]) H. Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter (Festschrift für E. Heymann 1940 S. 213ff.). Es sei jedoch daran erinnert, daß Arnulf solche Insignien verlieh, als er noch König und nicht römischer Kaiser war: ein Szepter an Ludwig von Niederburgund und Kronen an Odo und Zwentibold.

dem Haupte.[1]) Boso wurde, wie wir sahen, bei der Erhebung zum Herzog von Italien mit einer Krone geschmückt.[2]) Und hierher gehört wohl auch der Zirkel, der als Insignie der römischen Patrizier bezeugt ist.[3])

Bei der Erklärung der Herzogskronen an den Patrizierzirkel zu denken, liegt schon deshalb nahe, weil in frühmittelalterlichen Quellen zum Ausdruck kommt, daß die Stellung der Patrizier und die der Herzöge und Grafen als ähnlich galten. Erst recht darf behauptet werden, daß die geschilderten Reichsherzöge den Patriziern nahestehen, die gleich ihnen als Stellvertreter des Kaisers, als secundi oder primi a Caesare bezeichnet wurden.[4]) Aber der goldene Stirnreif ist erst in Quellen des elften Jahrhunderts ausdrücklich unter den Insignien des Patriziers genannt. Allerdings wird dort behauptet, er gehöre schon von alters her dazu. Doch wird der Zirkel im Jahre 787 bei der Ernennung des Herzogs Arichis von Benevent nicht erwähnt, sondern goldene

---

[1]) A. Brackmann, Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns (Abh. d. Preuß. Ak. 1939, phil.-hist. Kl. Nr. 1) S. 19.

[2]) Daß Regino von Prüm berichtet, Karl der Kahle habe Boso eine Krone aufsetzen und ihn König nennen lassen, ut more priscorum imperatorum regibus videretur dominari (Script. rer. Germ., ed. F. Kurze, 1890 S. 113) führt Hirsch S. 215 mit Recht als ein Argument dafür an, daß im 9. Jahrhundert das alte Kaiserrecht noch bekannt war. Aber die Stelle beweist nur etwas für den gelehrten Abt von Prüm, dessen Darstellung den wirklichen Vorgängen schwerlich entspricht. Karl der Kahle verlieh Boso die Krone, ohne ihn je zum König zu erheben. Vgl. Seemann S. 30f.

[3]) Vgl. auch zum folgenden, P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) S. 59f., 201f. und 230ff.

[4]) Walafridi Strabonis libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum c. 32, Capit. 2 S. 515. Libellus de ceremoniis aule imperatoris c. 1, ed. Schramm 2 S. 91. Widukind, Res gestae Saxon. 1, 27 (ed. P. Hirsch und H. E. Lohmann in Script. rer. Germ. S. 40) berichtet von dem ersten Zusammentreffen Arnulfs von Bayern mit Heinrich I.: Qui honorifice ab eo susceptus amicus regis appellatus est. Ottenthal bemerkt dazu, Reg. Imp. II 2b: „letzterer Ausdruck ist eine bedeutungslose klassische Entlehnung". Uns scheint diese klassische Entlehnung an einer Stelle, wo die außerordentlichen Vollmachten des Bayernherzogs erwähnt werden, nicht so bedeutungslos, namentlich wenn wir an die ähnlichlautenden Titel denken, die Otto III. Herzog Boleslav von Polen beigelegt haben soll. Vgl. die folgende Anm.

Kleider, ein Schwert, Kamm und Schere. Daß aber die Gewährsleute des elften Jahrhunderts nicht so unrecht haben und der Patrizierzirkel wirklich schon längst vor ihrer Zeit aufgekommen sein muß, läßt sich durch eine Betrachtung der Stellung Herzog Boleslavs des Kühnen von Polen wahrscheinlich machen.

Otto III., der wie kein anderer Kaiser in römischen Überlieferungen lebte, soll nach der Angabe der ältesten polnischen Chronik des Gallus Anonymus den Polenherzog in Gnesen zum König gemacht und ein Diadem sowie die Mauritiuslanze überreicht haben.[1]) Er ernannte ihn, wie der Chronist berichtet, zum frater et cooperator imperii, zum populi Romani amicus et socius.[2]) Die angebliche Erhebung des Polen zum König ist als Übertreibung erkannt worden. Brackmann hat aber die Ansicht vertreten, daß es sich um „die Übertragung der Patricius-Würde" gehandelt habe. Diese Meinung hat eine wichtige Stütze gefunden durch die jüngst gelungene Entzifferung der Grabschrift der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, Ottos III. Tante, die der Kaiser 997 zu seiner Stellvertreterin für Sachsen einsetzte.[3]) Ihr wird nun dort der Titel patricia oder matricia beigelegt, woraus deutlich wird, daß Otto III. die Stellvertreterschaft auch sonst in die Form des römischen Patriziates kleidete.

Wir kennen also in der Zeit Ottos drei Patrizier: Boleslav, Mathilde und außerdem den römischen Patrizier Ziazo. Die Verleihung des Diadems an Boleslav spricht dafür, daß Patrizier damals schon entsprechend dem Graphia-libellus, Benzo von Alba und den Annales Romani den Goldzirkel erhalten haben.[4]) Von der Zeit Ottos III. bis zu Nominoe und Boso ist freilich noch ein langer Zeitraum, und wir dürfen deshalb für eine Ver-

[1]) Gallus Anon., Chron. 16, edd. L. Finkel und St. Kętrzyński in Fontes rer. Polon. 1 (1899) S. 12.

[2]) A. Brackmann, Der „Römische Erneuerungsgedanke" und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit (Sitzungsber. der Preuß. Ak. 1932 S. 360); Ders., Die Anfänge des polnischen Staates (ebenda 1934 S. 1008ff.).

[3]) Brackmann, Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns S. 19ff.; Edm. E. Stengel, Die Grabschrift der ersten Äbtissin von Quedlinburg (DA. 3, 1939, S. 361ff.).

[4]) Schramm 1 S. 232 Anm. 5.

wandtschaft der corona ducalis mit dem Patrizierzirkel nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen.

Einen circulus aureus oder regius erhielten in späterer Zeit vom Kaiser verschiedene Könige, die Lehensleute des Reiches waren.[1]) Mit dem Patriziat werden solche Verleihungen nicht mehr zusammengebracht. Seitdem die salischen Kaiser selbst patricii Romanorum geworden waren, konnten sie diesen Rang wohl nicht mehr mit Stellvertretern oder Lehensleuten teilen. Im Jahre 1085 gewährte Heinrich IV. dem Böhmenherzog Wratislav II. außer Böhmen auch Polen zu Lehen, setzte ihm einen Königszirkel auf das Haupt und befahl dem Erzbischof von Trier, Wratislav in Prag zum König zu salben und mit einem Diadem zu krönen.[2]) 1134 mußten die Dänenkönige Nicolaus und Magnus die Lehnsoberhoheit Lothars von Supplinburg anerkennen. Als Magnus Lehnsmann des Königs wurde, erhielt er von ihm einen goldenen Zirkel und mußte ihm beim feierlichen Kirchgang das Schwert vorantragen.[3]) Zu Pfingsten 1152 verlieh Friedrich I.

[1]) Besonders zu beachten ist der Zusammenhang zwischen dem Recht der Königserhebung und der Kronenverleihung und der Lehnsoberhoheit, den auch Hirsch nicht übersehen hat. Auf weitere mittelalterliche Züge dieses Kaiserrechtes macht A. Brackmann, Zur Entstehung des ungarischen Staates (Abh. d. Preuß. Ak. d. Wissensch. 1940, phil.-hist. Kl. Nr. 8) S. 7 aufmerksam.

[2]) Cosmas von Prag, Chronica Boemorum 2 c. 37, ed. B. Bretholz in SS. rer. Germ. n. ser. 2 (1923) S. 135: ducem Boemorum Wratizlaum tam Boemie quam Polonie prefecit et inponens capiti eius manu sua regalem circulum ... Dazu vgl. H. Spangenberg, Die Königskrönung Wratislavs von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086 (MIÖG. 20, 1899, S. 382ff.) und G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4 (1903) Exkurs 3.

[3]) Chronicon Montis Sereni a. 1134, SS. 23 S. 144: ubi quidam de principibus Danorum, Magnus nomine, hominium imperatori faciens regnum Dacie ab ipso suscepit et post prestitum iuramentum imperatori ad ecclesiam procedenti circulo decoratus aureo gladium preportavit. Ann. Magdb. a. 1134, SS. 16 S. 184: Ubi quidam de primoribus Danorum Magnus nomine advenit, et in die sancto manibus applicatis miles imperatoris efficitur, et regnum ipsius patriae ab ipso percepit, et post sacramenta Caesari ad ecclesiam procedenti circulo illius decoratus ensem imperatoris honorifice portat. Weitere Belege für den Vorgang W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879) S. 541 Anm. 38,

dem Dänenkönig Sven den königlichen Zirkel.[1]) Und als der Kaiser 1158 seinen treuen Bundesgenossen Wladislav II. von Böhmen zum König erhob, gewährte er ihm urkundlich das Recht, an denselben hohen Festtagen, an denen der Kaiser die Krone trage, einen goldenen Stirnreif anzulegen.[2]) Es sei daran erinnert, daß schon Arnulf von Kärnten den Königen Odo von Westfranken und Zwentibold von Lothringen, die als seine Lehensleute angesehen werden müssen, Kronen übersandte.[3]) Und ferner hat Heinrich VI. den Fürsten Leo von Armenien durch Erzbischof Konrad von Mainz und den König Amalrich von Cypern durch seinen Kanzler Konrad von Querfurt, Bischof von Hildesheim, krönen lassen.[4]) Beide Fürsten hatten dem Kaiser die Lehnshuldigung geleistet. Da nun die Absicht der staufischen Reichspolitik anscheinend darauf ausging, die europäischen Könige überhaupt als Lehnsträger des Reiches hinzustellen, als reges provinciales oder reguli, hat Burdachs Deutung der Zirkel in Walters Reichsspruch als Symbol der europäischen Könige viel für sich.

Ehe aber eine endgültige Entscheidung über diese Frage getroffen werden kann, müssen die Quellen nochmals daraufhin untersucht werden, ob nicht doch deutsche Herzöge oder Fürsten als Zirkelträger nachzuweisen sind. Dabei ergibt sich, wie Burdach eingewandt werden muß, kein ganz einheitlicher Befund.

außerdem Ann. Hildeshem. a. 1134, ed. G. Waitz in SS. rer. Germ. (1878) S. 68 und Annalista Saxo a. 1134 SS. 6 S. 768.

[1]) Chron. Montis Sereni a. 1152, SS. 23 S. 149: Qui proximum penthecoste Merseburg celebrans Sueno regi Dacie circulum regium concessit. Vgl. ferner H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908) S. 86 Anm. 269.

[2]) Constit. 1 S. 236 Nr. 170: duci Boemorum ... honoris insigne, quo avus et ceteri progenitores eius duces Boemiae beneficio imperialis excellentiae ceteris ducibus praeminebat, circulum videlicet gestandum concessimus.

[3]) Ann. Vedast. a. 888, ed. B. von Simson in SS. rer. Germ. (1909) S. 67: Odo rex Remis civitatem contra missos Arnulfi perrexit, qui ei coronam, ut fertur, misit. Ann. Fuld. a. 895, ed. F. Kurze in SS. rer. Germ. (1891) S. 126: Zwentibaldus ergo filius regis infulam regni a patre suscipiens ... rex creatus est. Dazu vgl. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 213.

[4]) Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867) S. 462 und 477.

Die Auswertung der Münzbilder trifft auf manche Schwierigkeiten. Sehr oft finden wir auf den Münzen der Herzöge und Fürsten Kopf- und Brustbilder mit jenen Stirnbinden deren Enden hinten herabflattern. Zuweilen zeigen sie auch Köpfe mit Königskronen und Szepter, also die der regierenden Könige, manchmal sogar trotzdem mit dem Fürstennamen als Umschrift.[1]) In der Stauferzeit zeigen Bilder auf fürstlichen Münzen meistens kriegerische Tracht mit Eisenhüten verschiedener Form. Eine seltene Ausnahme ist eine Münze des Landgrafen Hermann von Thüringen, wo der Fürst im Friedensgewand mit Fahne, Lilienszepter und Stirnreif abgebildet ist [2]) Die Fahne ist auch auf sonstigen Bildern das Kennzeichen des Herzogs oder des Herzogsgleichen. Wo diese nicht kriegerische Kopfbedeckung tragen, sind sie meist barhäuptig, während vornehme Frauen sehr oft Kronen haben. Es sei nur an die Naumburger Stifterfiguren erinnert. Aber auch für fürstliche Herren gibt es bemerkenswerte Ausnahmen. In dem Evangeliar Ottos II. aus der Reichenauer Schule (etwa 975) sind neben dem Throne des Kaisers zwei Männer in devoter Haltung abgebildet, die durch ihre Fahnenlanzen als Herzöge zu erkennen sind. Sie tragen Kronreife, die reich mit Edelsteinen oder Perlen geschmückt sind.[3]) Eine viel spätere Handschrift, ein Evangeliar, das um 1175 im Auftrage Heinrichs des Löwen gemalt wurde, stellt den Herzog und seine Gattin kniend dar, wie ihnen von himmlischen Händen schön verzierte Goldreife aufgesetzt werden.[4]) Und auf dem Grabmal Wittekinds in der Stiftskirche zu Enger, das im zwölften Jahrhundert, wahrscheinlich bald nach 1100 entstanden ist, trägt der Kopf des Fürsten einen edelsteinbesetzten Zirkel.[5])

Trotzdem also in Deutschland Herzöge und Fürsten gelegentlich goldene Zirkel getragen haben müssen, können diese doch

[1]) Vgl. H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, 4 Bände (1876—1905).

[2]) A. Suhle, Münzbilder der Hohenstaufenzeit (1938) S. 92 mit Tafel 36.

[3]) Cod. Aachen Domschatz, Evangeliar f. 16r, abgebildet bei Schramm, Kaiser und Könige in Bildern Tafel 64.

[4]) Cod. Kgl. Ernst-August Fideikommißbibl. Gmunden (Österreich), abgeb. bei Schramm Tafel 131.

[5]) Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 26 (1908) S. 5 und Tafel IV 3.

nicht geradezu herzogliche Abzeichen gewesen sein. Schon die zuletzt erwähnte Miniatur lehrt dies. Dort sind nämlich außer Heinrich dem Löwen und der Herzogin Mathilde auch Heinrich der Stolze, Herzogin Gertrud, Lothar von Supplinburg, Kaiserin Richenza, Heinrich II. von England und Kaiserin Mathilde abgebildet. Und nur die königlichen Personen tragen Kronen, während Heinrich der Stolze barhäuptig erscheint. Und es gibt auch sonst Quellenäußerungen, die erweisen, daß der Zirkel in Deutschland eigentlich als königliches Rangzeichen gilt. Vor allem ist das erwähnte Privileg Friedrichs I. für Wladislav von Polen anzuführen, auf das sich schon Burdach berufen hat. Dort wird ganz unmißverständlich gesagt, daß der Großvater des Herzogs durch den Zirkel ceteris ducibus praeminebat.[1] Aber auch die deutsche Dichtung des zwölften Jahrhunderts enthält deutliche Hinweise darauf, daß der Zirkel ebenso wie die Krone ein Symbol der Souveränität ist. So lesen wir im „Herzog Ernst":

einen zirkel sâhens in ûf tragen
der was vil wol gesteinet.
hiemit was daz gemeinet,
daz er des landes hete gewalt.
. . . .
ez was der künic von Grippia.[2])

Burdach hat angenommen, daß die deutschen Fürsten und Herzöge seit dem ablaufenden dreizehnten oder seit dem vierzehnten Jahrhundert begonnen hätten, goldene Kronen zu tragen. Das ist aber nicht richtig. Die fürstliche Kopfbedeckung ist im späteren Mittelalter, wie die der vornehmen Leute überhaupt, der Hut, der schapel, der pileus. Schapel ist entweder ein Hut oder auch ein oben geöffneter „binden- oder kranzartiger Kopfschmuck". Er kann sehr einfach sein, aus Blumen, ein Laubzweig, oder aus kostbarem Stoff oder Metall, verziert mit Stickereien, Perlen und Edelsteinen.[3]) Die Krone oder der Zirkel ist aber auch im späteren Mittelalter ein königliches Abzeichen geblieben. Berthold von Holle dichtet in seinem Darifant:

nu wart dar de crône brâht,
de des landes hete gewalt,

---

[1]) Vgl. oben S. 61 Anm. 2.

[2]) Herzog Ernst v. 3082ff., ed. K. Bartsch (1869) S. 71.

[3]) M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer 3 (1903) S. 300.

nu wart de junge vorste balt
gecronet dar to Torkîs.[1])

Wo ein Ritterhelm auf Abbildungen mit Krone oder Zirkel geschmückt ist, handelt es sich in der Regel um einen König. Der Ritter Rudolf von Schlüsselberg erkennt nach einer Erzählung des dreizehnten Jahrhunderts im Kampfe einen König ex gestatione circuli.[2]) Und im Karlmeinet, einem Karlsepos aus der Zeit um 1320, lesen wir:

Den helme hey up sin hovet bant,
Dar up eynen zirckel to von golde.
Dat bedude, dat hey wolde
Wael wesen eyn konynges genoes.[3])

Herzöge und Fürsten dagegen tragen kostbare Hüte. Der Bischof von Lübeck investiert beispielsweise in die Grafschaft Holstein und die Herrschaft Stormarn mit einem Hut, der mit einem goldenen Haarkranz geschmückt ist.[4]) Johann von Winterthur berichtet, Herzog Leopold von Österreich sei 1324 zum französischen König gekommen virgato seu acuto pilleo.[5]) Am aufschlußreichsten sind die berühmten Fälschungen Rudolfs IV. von Österreich, in denen geradezu von dem pilleus ducalis oder principalis gesprochen wird. Nach dem privilegium maius ist dieser circumdatus serto pinnito, von einem gezackten Kranz oder Kronreif umgeben.[6]) Rudolf hat sich bekanntlich königliche Abzeichen beizulegen versucht. So bemühte er sich, durch seine Fälschungen zu erweisen, daß Friedrich II. dem Herzog von Österreich gestattet hätte, Kreuz und Diadem der Kaiserkrone auf seinem Hute zu

[1]) Berthold von Holle, Darifant v. 42, ed. K. Bartsch (1858) S. 192.

[2]) Geschichte des Freiherrn Rudolf von Schlüsselberg, ed. A. E. Schönbach (Sitzungsber. d. Wiener Ak. 145, 1902, 6 S. 8, erwähnt bei Burdach, Reinmar S. 336 Anm. 21).

[3]) Karl Meinet 197, 19 ed. A. von Keller (1858) S. 296.

[4]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1, 4. Aufl. (1899) S. 204 Nr. 148.

[5]) Johannes von Winterthur, Chronicon, ed. F. Baethgen in SS. rer. Germ. n. ser. 3 (1924) S. 56.

[6]) Const. 1 S. 683 Nr. 455; 2 S. 639 Nr. 466†: concedimus dignitatem, ut in sui principatus pilleo nostre regalis corone dyadema sollemniter ferre possit; S. 640 Nr. 467†: concedimus etiam nostro illustri principi duci Austriae crucem nostri dyadematis suo principali pilleo sufferendo.

tragen. Aber Karl IV. hat den jungen ehrgeizigen Fürsten mit drastischen Worten in seine Schranken zurückgewiesen:

Liber sun, du hast uns gelobt mit deinen offnen briefen, daz du deine insigel, di wider recht und gewonheit gegraben waren, darinne du herczog in Swaben und in Elsazzen genennet bist, inwendig einer genannten frist abetun woldest, und hast uns auch kuntlich in guten trewen on geverd, daz du von etlichen dingen lazzen woldest als von keyserlichen und kuniglichen zierden, die einen herczogen von osterrich nicht angehoren . . .[1])

Einige wertvolle Zeugnisse der bildenden Kunst mögen den Aussagen der Literatur über die Kopfbedeckung der deutschen Fürsten des späten Mittelalters angefügt werden. Das Grabmal Herzog Heinrichs IV. von Schlesien († 1290) in der Breslauer Kreuzkirche, das vermutlich um 1300 geschaffen ist, zeigt den Herzog liegend auf der Tumba mit Schild und Schwert. Er hat auf dem Kopfe eine Mütze mit gesticktem Besatz und vier edelsteinbesetzten Bögen, die in der Mitte sich in einem Knopf vereinigen.[2]) Der heilige Wenzel ist oft in feierlicher Herzogstracht abgebildet worden. Auf dem prächtigen Votivbild des Johann Očko von Vlašim (nach 1370) sieht man Karl IV. mit der Kaiserkrone, Wenzel mit der Königskrone, beide kniend. Hinter dem Kaiser steht der heilige Sigismund mit einer Krone auf dem Haupt, hinter Wenzel sein Namensheiliger mit der Herzogsfahne und einem kostbaren Herzogshut in rot und gold, mit edelsteingeschmücktem Besatz und Bögen von vorn nach hinten mit einem Knopf in der Mitte.[3]) Dieses Bild ist deshalb besonders interessant, weil der Herzog mit allen Insignien neben Königen in vollem Festschmuck dargestellt ist. Von ähnlichem Zeugniswert ist eine Miniatur in der Schweriner Handschrift der Chronik des Eber-

---

[1]) W. Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 8, 1852, S. 102).

[2]) L. Burgemeister, Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau (1930) S. 190f., Abb. 151 und 152.

[3]) Prag, Staatliche Sammlung alter Kunst, Inv. Nr. OP 210. Abb. in: Gotische Malerei in Böhmen, hg. vom Kunsthist. Inst. d. Karls-Univ. in Prag (1939) S. 91 und Abb. 71. Vgl. auch den Altar aus Mühlhausen, Stuttgart, Staatsgalerie Nr. 1038 (v. J. 1385), ebenda S. 95, Abb. 80. Weitere hier interessierende Gemälde a. a. O. S. 122 Abb. 131, S. 141ff. Abb. 143ff., S. 159 Abb. 198.

hard von Kirchberg (um 1378).[1]) Dort sieht man die Herzöge Albrecht II. und Albrecht III. von Mecklenburg mit allen Insignien auf dem gleichen Thron sitzend. Der Sohn, der zugleich König von Schweden war, mit der Königskrone, der Vater mit einem Herzogshut ohne Bügel, mit einem Stulp von Hermelin. Der österreichische Herzogshut, den die Statue Albrechts II. vom Stephansturm zu Wien (Ende des 14. Jahrhunderts) trägt, sieht wie eine Zinkenkrone aus.[2]) Der Bügel, der von vorn nach hinten über die Haube geht, trägt oben ein Kreuz. Auf einem Bildnis Herzog Rudolfs IV. aus dem Wiener Domschatz trägt der Herzogshut ein goldenes Diadem, von dem sechs hohe Zacken sichtbar sind; quer darüber schwebt ein mit roten Steinen besetzter goldener Bügel, auf dessen Spitze sich eine kleine Kugel mit dem Kreuz befindet.[3]) Dieser rudolphinische Herzogshut ist ein Ausdruck der eben erwähnten ehrgeizigen Bestrebungen seines Erfinders und hat auf die folgende Entwicklung des österreichischen Herzogshutes stark eingewirkt.[4]) Freilich zeigen uns andere spätmittelalterliche und neuzeitliche Bilder österreichische Herzöge, die den uns sonst bekannten roten, mit Fehwerk oder Hermelin besetzten, mit Bogen und Kreuz versehenen Fürstenhut tragen.[5]) Der Stulp ist dort zackenförmig geschnitten, was aber keine ausschließliche Eigentümlichkeit des österreichischen Herzogshutes

[1]) Mecklenburg-Schwerin, Geh. Hauptarchiv. Abb. bei A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik 2 (1936) Nr. 192. Dazu vgl. G. C. F. Lisch, Über Ernst von Kirchberg (Jahrb. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch. 12, 1847) S. 36ff.

[2]) Wien, Hist. Museum. Abb. bei W. Pinder, Die deutsche Plastik des 14. Jahrhunderts (1925) Nr. 104.

[3]) Wien, Dom- und Diözesanmuseum, abgeb. bei W. Pauker und E. Kris, Der österreichische Erzherzogshut im Stifte Klosterneuburg (Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen in Wien NF. 7, 1933) S. 241 Abb. 184.

[4]) Zur Geschichte des österreichischen Erzherzogshutes vgl. A. Anthony von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark (Forsch. z. Verf.- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3, 1900, S. 369ff.); A. Mayer, Der österreichische Erzherzogshut (Ber. u. Mitt. d. Altertumsver. zu Wien 42, 1909, S. 3ff.); R. v. Kralik, Die österreichischen Kronen (1917) S. 29ff.

[5]) Vgl. etwa Klosterneuburg, Stiftsmuseum, Auszug des Herzogs Leopold zur Jagd und derselbe als Bauherr (um 1500). Katalog der Ausstellung „Gotik in Österreich" (1926) Abb. 16 und Reallexikon der Deutschen Kunstgeschichte 1 (1937) Sp. 1526.

darstellt.[1]) Schließlich sei an den Dreikönigsaltar von Stephan Lochner im Dom zu Köln, das berühmte „Dombild" (um 1440) erinnert, wo St. Gereon mit einem prächtigen Fürstenhut dargestellt ist.[2])

Zusammenfassend darf man also feststellen, daß in karolingischer und frühdeutscher Zeit einige Herzöge, vielleicht ähnlich wie Patrizier, Konsuln oder Könige, dank kaiserlicher Verleihung Kronen oder Zirkel geführt haben. Auch in den folgenden Jahrhunderten des hohen Mittelalters lassen sich vereinzelt Herzöge mit goldenen Stirnreifen nachweisen. Dabei muß wohl in Betracht gezogen werden, ob diese sich nicht aus politischem Ehrgeiz Abzeichen beilegten, auf die sie eigentlich keinen Anspruch hatten. Herzogliche oder fürstliche Insignien sind Kronen und Zirkel in Deutschland aber nicht geworden, und Burdachs Deutung des Walter-Verses die zirkel sint ze hêre besteht zu Recht. Im späten Mittelalter tragen die deutschen Fürsten zum Festgewand durchweg kostbare Hüte. Helmkronen, mit denen man die Ansatzstellen der Zimiere verdeckte, sind nicht mit Rangabzeichen zu verwechseln. Dagegen erscheinen Kronen als heraldische Rangzeichen, doch kommt es erst im siebzehnten Jahrhundert zu einer Verfestigung der vorher regellosen Gebräuche.[3])

In Frankreich scheint die Entwicklung der fürstlichen Insignien von der deutschen abzuweichen. Die Vita S. Conwoionis, eines Abtes von Redon in der Bretagne, zeigt zwar, daß im zehnten Jahrhundert die Ansicht verbreitet ist, daß Zirkel und Purpur nur Königen zukommen: Salomon rex (von der Bretagne) appellatur, non quod re vera esset, sed quia circulo aureo et purpura concessione Caroli Augusti utebatur: idcirco hoc nomine censebatur.[4]) Dagegen zitiert Du Cange[5]) einige Verse

[1]) Vgl. etwa den Kurfürsten von Sachsen auf einem Holzschnitt aus Dürers Werkstatt, abgeb. bei H. Tietze und E. Tietze-Conrat, Der junge Dürer (1928) S. 94.

[2]) Abb. bei O. H. Förster, Stephan Lochner (1938) S. 57.

[3]) E. Gritzner, Heraldik in: A. Meister, Grdr. d. Geschichtswissensch. 14 (1912) S. 93ff.; D. L. Galbreath, Handbüchlein der Heraldik (1930) S. 151ff.; G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik in: J. Siebmacher, Großes und Allgemeines Wappenbuch A (1890) S. 473ff.

[4]) Vita sancti Conwoionis, J. Mabillon, Acta Sanctorum 4, 2 (Lutetiae Parisiorum 1680) S. 192.

[5]) Du Cange s. v. circulus. Ich vermute, daß dieses Zitat aus einer

aus dem Roman de Garin, der dem zwölften Jahrhundert angehört, die einen Herzog als Zirkelträger erkennen lassen:

Prans cette Dame, gentis Dus Segnoris,
Ains de tes els plus biele ne vis,
Sire seras de trestot cest pais,
Le cercle d'or tenrez el chief assis.

Und in der gleichen Zeit können wir tatsächlich auch Herzöge von Aquitanien und der Normandie im Besitz von Goldzirkeln einwandfrei nachweisen. Nach dem officium ad ducem constituendum des zwölften Jahrhunderts[1]) werden dem Normannenherzog bei dem kirchlichen Einsetzungsakt freilich nur Ring und Schwert übergeben. Nach der übereinstimmenden Aussage Rogers von Wendover und Rogers von Hoveden[2]) setzte aber 1199 der Erzbischof von Rouen Herzog Johann einen mit goldenen Rosen geschmückten Zirkel aufs Haupt. Es erregt Aufmerksamkeit, daß weder der Ordo noch die Vita des Hugo von Lincoln[3]) etwas davon erwähnen. Wir dürfen uns also auf das argumentum e silentio in früheren Fällen nicht zu sicher verlassen und müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß auch schon Richard I. im Jahre 1172 bei seiner Einweisung einen goldenen Stirnreif erhielt.

Um 1200 ist auch ein aquitanischer Herzogsordo aufgezeichnet worden.[4]) Ihm zufolge empfing der Herzog neben anderen Insignien bei seiner Einsetzung einen Zirkel. Seit wann mag aber der Herzog von Aquitanien den goldenen Reif getragen haben? Mit den aquitanischen Königskrönungen der Karolingerzeit hat dieser Brauch des zwölften Jahrhunderts gewiß nichts zu tun.

---

noch unveröffentlichten Handschrift stammt. Ich fand die Verse wenigstens weder bei P. Paris, Li romans de Garin le Lohérain, 2 Bände (1833 und 1835) noch bei E. du Méril, La mort de Garin le Lohérain (1846).

[1]) Benedictional of Archbishop Robert, ed. H. A. Wilson (Henry Bradshaw Society 24, 1902) S. 157ff.

[2]) Roger von Hoveden, Chronica, pars posterior, ed. W. Stubbs in Rerum Britannicarum medii aevi SS. 51, 4 (1871) S. 87f.; Roger von Wendover, liber qui dicitur flores historiarum, ed. H. G. Hewlett, ebenda 84, 1 (1886) S. 286f. Dazu vgl. Schramm, Englisches Königtum S. 46ff.

[3]) Magna Vita sancti Hugonis ep. Lincolniensis 5, 11, ed. J. F. Dimock ebenda 37 (1864) S. 293.

[4]) M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XII (1877) S. 451.

Denn schon die letzten Karolinger sind nicht mehr eigens zu Königen von Aquitanien gekrönt worden.[1]) Sie führten Titel wie rex Francorum seu Aquitanorum oder rex Francorum et Aquitanorum atque Burgundionum[2]), aber neben ihnen gab es Herzöge von Aquitanien und Burgund. Ob diese im zehnten oder elften Jahrhundert Zirkel getragen haben, ist noch unbekannt. Man hat früher angenommen, daß Ludwig VII. von Frankreich 1137 als Herzog von Aquitanien gekrönt worden sei. Schramm hat dagegen die Ansicht vertreten, daß damals in Bordeaux Eleonore zur Königin von Frankreich gekrönt worden sei, während Ludwig sich bloß einer Festkrönung unterzogen habe. Für die ältere Ansicht spricht aber, daß Ludwig ausdrücklich das Erbe der Herzöge von Aquitanien antreten wollte, daß er sich nicht, wie die späteren Karolinger, „König der Franken und Aquitanier" nannte, neben dem es noch einen Herzog gab, sondern rex Francorum et dux Aquitanorum und zwar nur so lange, bis er mit Heinrich II. von England, dem zweiten Gatten der Eleonore, Frieden schloß und ihm Aquitanien überließ. Und ferner gibt es Münzsiegel Ludwigs VII. als König und Herzog von Aquitanien.[3]) Wenn Ludwig als aquitanischer Herzog gekrönt worden ist, darf man annehmen, daß auch frühere Herzöge schon Kronen trugen und der Brauch des Herzogsordo ziemlich alt ist. Völlige Klarheit ist in dieser Frage aber schwerlich zu erreichen.

Über Fürstenhüte und -kronen im französischen Spätmittelalter müssen noch weitere Untersuchungen angestellt werden. Schon jetzt aber läßt sich sagen, daß in Frankreich, anders als in Deutschland, der goldene edelsteingeschmückte Stirnreif noch vorkommt. Philipp der Kühne von Burgund ist auf seinem Grabmal in Dijon, das Claus Sluter um 1400 schuf, mit einem solchen Zirkel abgebildet.[4]) Diese Zierde kam freilich den burgundischen Herzögen vielleicht als Sprossen des königlichen Hauses

---

[1]) Schramm, König von Frankreich 1 S. 128f.

[2]) F. Lot, Les derniers Carolingiens (1891) S. 128 Anm. 1.

[3]) E. Berger, La formule „rex Francorum et dux Aquitanorum" (Bibl. de l'école des chartes 45, 1884) S. 306ff.; Nouveau traité de diplomatique 4 (1769) S. 129f.

[4]) G. Troescher, Claus Sluter und die burgundische Plastik um die

zu, wie ja auch der Dauphin eine Krone hatte oder der Herzog von Bourbon einen Kronreif.[1]) Der Zirkel ist aber nicht auf Mitglieder des königlichen Hauses beschränkt gewesen. So ist Herzog Franz von der Bretagne auf seinem Grabmal in der Kathedrale zu Nantes, dem berühmtesten Werke des Michel Colombe, mit einem Kronreif dargestellt.[2])

Wende des 14. Jahrhunderts (1932) Abb. 48, noch besser bei A. Liebreich, Claus Sluter (1936) Abb. 38.

[1]) Vgl. etwa die Fresken in der Marienkapelle der Burg Karlstein, wo der Dauphin mit Karl IV. abgebildet ist, J. Neuwirth, Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen (Forschungen zur Kunstgeschichte Böhmens 1, 1896) Abb. XI oder Herzog Peter von Bourbon (gest. 1503) auf dem Altartriptychon in der Kathedrale zu Moulins, abgebildet in der Sammlung Parthenon, Altfranzösische Malerei, hg. von L. Dimier (o. J.) Tafel 34.

[2]) P. Vitry, Michel Colombe (1901) S. 388.

Friedrich Barbarossa in seinen Briefen

Von

Eberhard Otto

Wenn neuere Darstellungen die Geschichte Barbarossas und die dramatischen Ereignisse auf dem Tag zu Bisanz vom Jahre 1157 erzählen, so wird gelegentlich die Behauptung aufgestellt, daß die großen im Anschluß an diesen Tag verfaßten Schreiben, die die päpstlichen Anmaßungen zurückweisen und die Haltung des Kaisers und das Recht des Reichs bekanntgeben, vom Kanzler Rainald von Dassel abgefaßt seien. So heißt es in K. Hampes Kaisergeschichte: „Meisterhafte, in Schliff und Wucht Rainalds Geist und Feuerseele verratende Manifeste Friedrichs wiesen die päpstlichen Anmaßungen schroff zurück."[1]) Es handelt sich dabei

[1]) K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 7. Aufl. hg. v. F. Baethgen (1937) S. 155. (Dasselbe in allen früheren Auflagen.) — R. Jordan, Die Stellung des Episkopates im Kampf um die Universalmacht unter Friedrich I. (1939) S. 40: „Es verrät in seinen scharfgeschliffenen, teilweise mit schneidender Ironie abgefaßten Sätzen deutlich die Hand Rainalds." Von der in das Schreiben der Bischöfe eingeschobenen kaiserlichen Antwort sagt er, sie bestehe aus „authentischen Worten des Regenten". — W. Föhl, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden (MÖIG. 50) S. 123: Die Wucht dieser staatsrechtlichen Sätze gemahnt unmittelbar an den eisernen Kanzler. — E. Otto, Friedrich Barbarossa (1940) erklärt Rainald als den Verfasser des Rundschreibens (S. 36); in der kaiserlichen Antwort glaubt er Gedanken des

um zwei Briefe, das Rundschreiben über die Vorgänge in Bisanz und die Antwort der deutschen Bischöfe an Hadrian. Noch ist aber diese Frage nicht im einzelnen untersucht und Rainalds Verfasserschaft nicht quellenmäßig begründet worden. Im folgenden soll einiges darüber beigebracht werden.

1.

Überblicken wir die Briefe und Rundschreiben, die in diesen Jahren hinausgegangen sind und über Politik und Erfolge des Reichs unterrichten oder zu einer bestimmten Stellungnahme oder zur Mithilfe aufrufen sollten, so erkennen wir leicht, daß ihre Eingänge und die Art ihrer Abfassung im allgemeinen die gleichen sind.

Stellen wir einen Briefeingang an die Spitze, der sicher nicht von Rainald abgefaßt wurde, das Rundschreiben über Mailands Fall vom Jahre 1162, das der kaiserliche Notar und Kaplan Burchard verfaßt hat, wie Scheffer-Boichorst nachwies.[1]) Dieser Brief soll auch zeitlich am Ende der von uns zunächst betrachteten Briefe stehen. [illegible]

Rundschreiben über Mailands Fall, Nr. 203, 1162.[2])

Dignum estimamus, ut hii, qui tribulationibus nostris et imperii personarum servitio et rerum dispendio hactenus fideliter communicaverunt, a Domino, qui consolatur nos in tribulatione nostra, consolationis gaudia recipiant et felicissimis eventibus nostris ac gloriosissimis triumphis, quales nulli antecessorum nostrorum concessos esse credimus, grata vicissitudine participent et conglorientur. Tue igitur dilectioni, quam omnem honorem nostrum sitibundo pectore anhelare luce clarius constat, significandum duximus, quod ...

Ähnlich die Fassung an den Grafen von Soissons, Nr. 204. Dazu halte man die Eingänge der anderen Ausschreiben:

Regenten selbst zu finden. (Der vorliegende Aufsatz war vor der Drucklegung des Buches fertiggestellt, doch wurde die Herstellung der Reinschrift durch die Teilnahme des Verfassers am Kriege verzögert.)

[1]) P. Scheffer-Boichorst, Der kaiserliche Notar und Straßburger Vitztum Burchard (Gesammelte Schriften 2, 1905) S. 233 (= Zs. f. Gesch. d. Oberrh. NF. 4, 1889).

[2]) Das Nr. ohne besonderen Zusatz bedeutet immer die Nummer in MG. Const. 1.

Rundschreiben über Cremas Fall, Nr. 192, 1160.

Scire credimus prudentiam tuam, quod tantum divinae gratiae donum ad laudem et gloriam nominis Christi honori nostro tam evidenter collatum occultari vel abscondi tamquam res privata non potest. Quod ideo tuae dilectioni ac desiderio significamus sicut carissimo, quia te participem honoris et gaudiorum credimus ... sicque gloriose ex ipsa triumphavimus.

Brief an Eberhard von Salzburg, Nr. 180, 1159.

Quoniam quidem fidelitatis tuae constantiam, quam pro consuetudine exhibere soles imperio, frequenter experti sumus, quae apud nos sunt discretioni tuae significamus et prudentiae tuae consilium advocamus. Venerunt siquidem ...

An denselben, über das bevorstehende Konzil von Pavia, Nr. 181, 1159.

Intimamus dilectionis tuae auribus, quod nuntium tuum ideo tamdiu detinuimus, ut aliqua nova de negotiis nostris, que per legatos nostros Romae tractabantur, per apices nostros tuae caritati panderemus.

An Wibald von Stablo über den Polenkrieg, 1157, Jaffé 1 Nr. 470.

Quantam in expeditione Polonica, quam nuper gloriose peregimus, divina pietas gratiam nobis contulerit, quantave gloria et honore Romanum imperium exaltaverit, Poloni sub iuga dominationis nostrae reducti protestantur et nos quo plenius possumus dilectioni tuae duximus significandum.

Encyclica über die Dekrete Pavias, Nr. 189, 1160.

Si sacro concilio Papiae celebrato interfuissetis, omnia quae ibidem vel in Romana ecclesia facta sunt oculata fide cognoscere possetis. Ne autem ab his, qui pravis delationibus et mendatiis iam totum fere orbem resperserunt veritas possit obnubilari vel vestra sinceritas trahi in contrarium, quanto brevius possumus, seriem totius rei sine aliqua falsitatis commixtione mera veritate vobis significare dignum duximus.

Encyclica des Konzils, Nr. 190, 1160.

Quia sedis apostolicae turbatio christianorum animos admodum sauciavit, nos qui ad resecanda scismata et pacem ecclesiae reformandam Papiae fuimus congregati qualitatem causae modumque negotii et sacri concilii statutum universitati vestrae plenarie duximus intimandum, quatinus per scripta praesentia mera veritate monstrata, auditorum animi falsitatem, quam forte conceperunt, expellant....

An Bischof Romanus von Gurk, Nr. 193, 1160.

Dilectioni tuae significare dignum duximus, quod Cremam...

Mandat an den Erzbischof von Salzburg, Nr. 195, 1160.

Tuam experientiam minime latere credimus, qualiter non pro cumulandis divitiis ad usum nostrum aut filiorum nostrorum sed solummodo ad pacis reformationem et augmentum imperii dispendio tamen rerum nostrarum quam fidelium nostrorum instantia etiam attritione proprii corporis incessanter laborassemus ... Unde dilectioni tuae mandamus atque sub debito fidelitatis praecipimus, quatinus omni occasione postposita ...

Mandat an die Kirche von Halberstadt, 1160 (Sachsen und Anhalt 12, 1936, S. 184f.).

Die Anerkennung Viktors und die Entscheidung von Pavia

prudentiam vestram latere non credimus, cum etiam ea, quae facta sunt, iam per omnia totius vulgi spatia transierint.

An Eberhard von Salzburg, Nr. 186, 1159.

Litteras a tua prudentia nobis transmissas grantanti animo recepimus, quarum tenore diligenter audito, consilium nostrum de curia illa, quam Papiae celebrandum indiximus, discretioni tuae placere cognovimus et gavisi sumus.

Mandat an den Patriarchen von Aquileja, Nr. 196, 1160.

Litteras a tua dilectione nobis transmissas ea qua decuit benignitate suscepimus, quarum tenore diligentius inspecto, tuae devotionis desiderio satisfacientes, de statu nostro tibi rescribimus et eventu, ut si forte aliter quam res acciderit, apud te divulgatum fuit, veritatem tu ipse cognoscas et referas. ... Quia vero secundum varium eventum belli diversi diversa referunt, hanc veritatem rei de nobis accipias.

Alle diese Stücke zeigen nicht nur auffallende Anklänge in der Formulierung und im Gebrauch einzelner Wendungen, sie haben auch alle dieselbe Vorstellung von der Aufgabe des Briefes und des Briefschreibers: Aufgabe ist in erster Linie die Mitteilung, vor allem die Verbreitung der Wahrheit gegenüber allen möglichen Gerüchten und Falschmeldungen. Freilich werden, besonders bei feierlicheren Schreiben, einige grundsätzliche Gedanken eingeflochten, aber sie vermögen den Stil des Briefeinganges nicht völlig zu verändern, sein Grundgerüst bleibt.

Eine etwas andere Art zeigen die Mandate Nr. 160, 197 und 202, die einen Reichsfürsten an seine Folgepflicht mahnen.

Mandat über den Zug nach Mailand, Nr. 160, 1157.

Quod fama predicat, operum censura declarat: quia persona tua, plurimis ornata virtutibus, ammirabili constantia et fidei puritate prefulget atque difficilius a fidelitate imperii quam sol a sua claritate discedit. Quare ...

Mandat an Eberhard von Salzburg, Nr. 197, 1161.

Quanto maiori largitate antecessorum nostrorum regum et imperatorum ecclesiam Salzpurgensem decoratam fuisse cognovimus, eo maiori pietate et ampliori dilectione dignitatem Salzpurgensis ecclesiae semper confovere studuimus et modis omnibus promovere. Inde. ...

Solche mehr urkundenhaften Anfänge sind häufiger[1]):

Antwort auf die Entschuldigung Eberhards, Nr. 202, 1162.

Inter anxias et innumeras tribulationes, quibus exigentibus peccatis hominum iam diu universalis laborat ecclesia, consilium religionis tuae multo tempore requisivimus, ut ...

Überblickt man aber die Gesamtheit der Ausschreiben zu dem Konzil von Pavia, so fallen zwei Briefe völlig aus der Art der übrigen und aller bisher genannten heraus, das Einladungsschreiben an die deutschen Bischöfe und das an den König von England, die auf weite Strecken hin wörtlich übereinstimmen und deshalb demselben Verfasser zugewiesen werden müssen. Sie stimmen auch überein in einer gänzlich anderen Art der Stilisierung des Eingangs, obwohl die beiden Eingänge inhaltlich verschieden sind. Der Gedanke der Mitteilung, der Benachrichtigung von der Wahrheit tritt ganz zurück hinter feierlichen allgemeinen Erörterungen über Reich und Kirche, grundsätzlichen Begründungen des kaiserlichen Vorgehens, die nach Arengenart am Anfang stehen. Der Briefeingang ist in eine staatsrechtliche Abhandlung verwandelt.

In dem Schreiben an die Glieder der Reichskirche handelt der Eingang von der Hoheit der beiden Gewalten, um dann darauf hinzuweisen, daß bei dem Versagen der einen Gewalt, des Papsttums, die andere, das Kaisertum, einzugreifen und die rechte Ordnung wiederherzustellen habe (Nr. 182).

[1]) Vgl. Jaffé 1 Nr. 467 (1157), Nr. 461 (1157), Nr. 447 (1156). Ganz weggelassen wurden hier die Anfänge, die sich sogleich mit der Sache selbst befassen, z. B. Jaffé 1 Nr. 459, 460, 464, 465.

Quod in passione sua Christus duobus gladiis contentus fuit, hoc in Romana ecclesia et in imperio Romano credimus mirabili providentia declarasse, cum per hec duo rerum capita et principia totus mundus tam in divinis quam in humanis ordinetur, cumque unus Deus, unus papa, unus imperator sufficiat et una ecclesia Dei esse debeat, quod sine dolore cordis dicere non possumus, duos apostolicos in Romana ecclesia habere videmur. Defuncto itaque Adriano papa ...

Der Brief an den englischen König (Const. Nr. 183) spricht im Eingang von der Einheit der Kirche und ihrer schmerzlichen Zerstörung und zwar mit den Worten:

Cum Christus ecclesiam suam, quam pretioso sanguine suo redemit, unicam et indivisam Petro pre ceteris apostolis singulari et speciali privilegio gubernandam commiserit, constare videtur, quod unus in Romana ecclesia pontifex esse debeat, qui unius Dei et Petri vicarius, unius et universalis ecclesiae gubernator existat, unde nos qui unitatem colimus et omnes unum corpus sumus ecclesiae, duos apostolicos in Romana ecclesia videmur habere. Defuncto itaque Adriano papa ...

Durch die gleiche Art fällt auch das Vorladungsschreiben an Papst Alexander III. auf (Nr. 184, 1159). Hier läßt sich die stolze Weise, von den Rechten des Reiches zu handeln, folgendermaßen vernehmen:

Quoniam divina praeordinante clementia Romani imperii gubernacula suscepimus, oportet ut in omnibus viis nostris ipsius legem custodiamus, cuius munere, cuius voluntate dignitatis nostrae apicem adepti sumus. In hoc itaque sacratissimo proposito constituti cum omnibus ecclesiis in imperio nostro constitutis debeamus patrocinari, sacrosanctae Romanae ecclesiae tanto propensius debemus providere, quanto ipsius cura et defensio a divina providentia creditur esse commissa nobis specialius. Eapropter de discordia ...

In derselben Weise und fast mit denselben Worten beginnt das Mandat über die Heerfahrt gegen Mailand vom März 1157 (Nr. 161):

Quia divina providente clementia urbis et orbis gubernacula tenemus, iuxta diversos eventus rerum et successiones temporum sacro imperio et divae rei publicae consulere debemus.

Eine ähnliche Weise zeigen zwei Mandate an Salzburg und Gurk vom Herbst 1161, die durch den Kaplan Burchard überbracht wurden, ihm aber vom Hof aus nachgesandt worden waren, während er schon unterwegs war (Nr. 199 und 200).

Nur ganz kurz allerdings wird hier davon gehandelt, daß man dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist.

Nr. 199: Cum igitur quantumcumque religiosus ab ipsa veritate quae sunt caesaris caesari reddere iubeatur.

Nr. 200: Cum ab ipsa veritate omnis homo, sed et quantumcumque religiosus, quae sunt caesaris caesari reddere iubeatur.[1])

Auffällig ist in diesen Schreiben auch die Verwendung von sacrum imperium (sacri imperii nostri dispositio — sacro teneatur imperio; vgl. in Nr. 184: in hoc sacratissimo proposito).

2.

Kehren wir von diesem allgemeinen Überblick zu dem Rundschreiben über die Vorgänge in Bisanz (Nr. 165) zurück, so zeigt sich, daß diese Verlautbarung in besonders auffallender Weise mit den beiden Paveser Ausschreiben an die Reichskirche und an den König von England übereinstimmt, so sehr, daß man nicht umhin kann, diese beiden Ausschreiben und die Nr. 165 demselben Verfasser zuzuschreiben.

1. Das Rundschreiben von Bisanz beginnt in der gleichen Weise mit einer grundsätzlichen und hochgestimmten Erörterung über die beiden Gewalten in der Kirche und ihre Einheit. Die Auffassung über den Zweck des Schreibens ist die gleiche: propagandistisch im Sinne des Kaisers zu wirken, eine Staatsgesinnung zu rechtfertigen und zu verbreiten. Die kaiserlichen Schreiben werden als allerhöchste Verlautbarungen über die Weltordnung aufgefaßt, weniger als Briefe zum Zwecke der Mitteilung.

2. Die Grundgedanken, die in dieser Verlautbarung verkündet werden, sind hier wie dort dieselben.

a) In zwei gottunmittelbaren Gewalten, zwei Häuptern ist die Welt geordnet. Ausdruck dessen ist, daß Christus in der Passion mit zwei Schwertern zufrieden war.

---

[1]) So sagt auch Burchard in seinem Gesandtschaftsbericht über diese Briefe, die er in Salzburg übergab: in quibus admonere iubebantur archiepiscopum, ut redderet caesari quae sunt caesaris (Doeberl, MG. selecta 4, 1890, S. 197).

Nr. 182: in passione sua Christus duobus gladiis contentus fuit.

Nr. 165: qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subiecit.

Nr. 165: a capite sanctae ecclesiae.

Nr. 182: haec duo rerum capita.

b) Die Einheit der beiden Gewalten unter sich und für sich ist die notwendige Voraussetzung von Friede und Ordnung. Beide Male die Bedeutung von unitas, unus.

c) In beiden Fällen ist das Hauptanliegen, daß der Friede in der Gegenwart, während Friedrichs Herrschaft gewahrt bleibt.

Nr. 165: quam nostris temporibus sustinere.

Nr. 182: nostris temporibus incolumis possit permanere.

Die Gedankenwelt dieser Briefe ist dieselbe wie die der königlichen Verteidigungsschreiben im Investiturstreit.[1])

---

[1]) Besonders Nr. 165 zeigt Beziehungen zu den Schreiben aus dem Beginn des Investiturstreits (Nr. 12, 13 und Anhang A in Erdmanns Ausgabe der Briefe Heinrichs IV.)

Nr. 165:	Anh. A:
nobis christo eius	inter christos ad regem sum unctus
cui Christus pacis ac dilectionis suae characterem impressit	redemptor noster pacis et caritatis bonum quasi singularem fide'ibus suis characterem impresserit.
a solo Deo regnum et imperium nostrum sit,	non in Dei manu sit regnum vel imperium
	Nr. 13:
qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subiecit	in duobus principaliter consistere voluit, sicut ipse salvator in passione sua de duorum gladiorum sufficientia typica intelligi innuit.
	Nr. 12:
cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informaverit: Deum timete, regem honorificate.	beatus Petrus clamat: Deum timete, regem honorificate.

3. Darüber hinaus aber stimmt die Ausdrucksweise im einzelnen weitgehend überein.

Const. Nr. 165:	Const. Nr. 182:	Const. Nr. 183:
Cum divina potentia, a qua omnis potestas in caelo et in terra, nobis, christo eius, regnum et imperium regendum		Cum Christus
commiserit et pacem ecclesiarum imperialibus armis conser*vandam* ordinaverit,	totus mundus ordinetur	gubernandam commiserit
non sine maximo dolore cordis conqueri cogimur dilectioni vestrae, quod a capite sanctae ecclesiae, cui Christus pacis ac dilectionis suae characterem impressit, causae dissensionum,	quod sine dolore cordis dicere non possumus haec duo rerum capita dissensiones scismate orto in capite iam in inferiora membra defluxissent	dissensionum turbidine
seminarium malorum, pestiferi morbi venenum manare videntur,	ex duorum apostolicorum dissensione — tanta mala — tam perniciosi morbi	
de quibus nisi Deus avertat *totum corpus ecclesiae commaculari,*		et totum corpus ecclesiae commaculassent
unitatem scindi, inter regnum et sacerdotium scisma fieri pertimescimus.	unitatem ecclesiae scindentes	

Auch sonst sind diese drei Schreiben durch zahlreiche Besonderheiten verbunden. In Nr. 182 beobachtet man eine ganz auffallende Bevorzugung von tantus, talis, tam, totus.

Pro tanta namque et tam perniciosa ecclesiae iactura tota nimirum Italica ecclesia; totum corpus ecclesiae; tam impudicae iniquitati; in tantae discrimine discordiae; tam perniciosi morbi; tanta mala.

Aus Nr. 183 kommen dazu noch:

tam arduum tamque necessarium negotium

was freilich eine übliche Redensart ist.

Ähnliche Häufung von totus, tantus usw. in Nr. 165:

totum corpus ecclesiae; tanto furore et ira sunt repleti, quod; tanta ignominia; tam inaudita novitate, tam praesumptuosa elatione; tantae confusionis oprobrium, talem legationem, unde; tenor talis erat, quod.

Für alle Schreiben ist charakteristisch ein häufiger Gebrauch des Gerundivs.

Nr. 182: curiam celebrandam indiximus; ad unitatem ecclesiae reformandam.

Nr. 183: ecclesiam gubernandam commiserit; pro reformanda unitate ecclesiae.

Nr. 165: regnum et imperium regendum commiserit; pacem ecclesiarum conservandam ordinaverit; ad audiendam legationem eorum; scedulae adhuc scribendae; regendum orbem subiecit.

Auch auf die Verwendung von debere mag hingewiesen werden.

Nr. 182: debet sollicite providere; litem decidere deberemus; regimen ... debeat obtinere.

Nr. 183: non dolere non debemus; sortiri nec debet nec potest; personae tuae sublimitas insudare deberet.

Nr. 165: accipere deberet incrementum; prae oculis mentis semper deberemus habere; confovere debuit.

Alle drei Schreiben stimmen schließlich darin überein, daß sie mit einem begründenden (meist cum-)Satz anheben, was bei den anderen von uns aufgeführten Briefeingängen nur ausnahmsweise der Fall ist.

Nr. 182: Quod in passione sua Christus ... contentus fuit.

Nr. 183: Cum Christus ecclesiam suam redemit.

Nr. 165: Cum divina potentia ... regnum et imperium regendum commiserit.

Dazu kommen hier auch

Nr. 184: Quoniam divina praeordinante clementia ... suscepimus.

Nr. 199: Cum sacri imperii nostri dispositio ... indigeat.

Nr. 200: Cum ab ipsa veritate omnis homo ... iubeatur.

Nr. 161: Quia divina providente clementia ... consulere debemus.

Diese Beziehungen zwischen den Schreiben von Bisanz und Pavia und ihre einzigartige Sonderstellung innerhalb ihrer ganzen Umgebung nötigen zu der Behauptung: die drei Schreiben haben denselben Mann zum Verfasser. Wahrscheinlich gehören

zu derselben Gruppe die im Gefolge der Paveser Rundschreiben stehenden Nummern 184, 199 und 200 und die Nummer 161 mit ihrem grundsätzlichen Eingang über die Heiligkeit der kaiserlichen Gewalt.

3.

Nachdem wir so eine Sondergruppe von Schreiben mit staatsrechtlichem Eingang festgestellt haben, gilt es, unsere Übersicht abzuschließen und die genannte Gruppe in ihrer Eigenart noch deutlicher zu charakterisieren durch Betrachtung der noch übriggebliebenen Nr. 167, des Antwortschreibens der Bischöfe auf das Mahnschreiben Papst Hadrians in der Sache von Bisanz.

Denn die genannten Briefe sind nicht die einzigen Schreiben überhaupt, die einen staatsrechtlichen Eingang besitzen. Schon die Wahlanzeige von 1152 hat einen solchen Anfang, dem freilich die Schärfe, der Angriffsgeist und überhaupt die Leidenschaftlichkeit unserer Briefe fehlt.[1]) Aber auch in dem von uns betrachteten Zeitraum von 1157 bis 1162 hebt das Schreiben Nr. 167, in dem die berühmte Antwort Friedrich Barbarossas auf die Anmaßungen des Papstes enthalten ist, mit einer allgemeinen Klage über den Zustand der Kirche und der Weltordnung an. Wie verhält sich dieses Schreiben zu der von uns ausgesonderten Gruppe?

Manches ist enthalten, was phraseologisch an Nr. 165 erinnert.

Nr. 167:	Nr. 165:
magni mali nisi Deus avertat seminarium prebitura videntur	seminarium malorum ... manare videntur, de quibus, nisi Deus avertat
inaudita fuerunt usque ad haec tempora.	ad vestra usque tempora tam inaudita novitate.

Sonst aber trägt dieses Schreiben einen völlig anderen Charakter, es ist ängstlich und untröstlich, beschwichtigend und voll Friedenssehnsucht. Kurz, es steht völlig im Gegensatz zu der stolzen und zurückweisenden Art der bisher genannten Briefe.

[1]) Nr. 137: Patrem patriae decet veneranda priscorum instituta regum vigilanter observare et sacris eorum disciplinis tenaci studio inherere, ut noverit regnum sibi a Deo collatum legibus ac moribus non minus adornare quam armis et bello defensare.

Quamvis sciamus et certi simus, quod ecclesiam Dei fundatam supra firmam petram neque venti neque flumina tempestatum possint deicere nos tamen infirmiores et pusillanimes, si quando huiusmodi contigerint impetus, concutimur et contremiscimus. Inde nimirum graviter conturbati sumus et conterriti ...

Die Kardinäle werden mit höflichen Beiworten bedacht. Und am Schluß:

nostrae parcatis infirmitati ... sicut bonus pastor leniatis scriptis vestris scripta priore suavitate dulcorantibus.

Dieses Schreiben der deutschen Reichskirche ist, wie Föhl aufgezeigt hat, Eberhard von Bamberg zuzuweisen.[1]) Eberhard hatte ja auch die Aufgabe, den Brief zu überbringen, und daß ihm die Abfassung derart wichtiger Schreiben übertragen wurde, ist nichts Neues. Auch bei der Anfertigung der Wahlanzeige des Jahres 1152 hatte er das entscheidende Wort, er war eine führende politische Persönlichkeit in der Reichskirche. Der arengenmäßige Eingang entspricht völlig einer Arenga Eberhards, und die Stimmung des Schreibens ist ganz die Eberhards. 1159 schreibt er an den Kardinal Heinrich: et conturbatus et contristatus sum.[2]) Hinzufügen läßt sich noch, daß in Nr. 167 die für Eberhard typischen Verbindungsworte wiederkehren, so vor allem equidem (vgl. Gesta IV 22 S. 263: et quidem; S. 265: et quidem; IV 33 S. 176: et quidem; hier auch der Eingang: scio pater sanctissime, Nr. 167 quamvis sciamus). Dann das häufige autem, das alle angeführten Briefe kennzeichnet.

Von ganz anderer Art ist nun aber die eingeschobene Antwort des Kaisers. Auch sie hebt selbstbewußt und klar mit der grundsätzlichen Darlegung des kaiserlichen Rechts an, mit bemerkenswerten Hinweisen auf das römische Recht der Kaiser, die leges sanctae. Das Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium ist in Anlehnung an die berühmte Dekretale über die beiden Gewalten formuliert.[3]) Sie stimmt also der ganzen Haltung nach mit Nr. 165 überein. Und nicht nur das! Auch der gedankliche Inhalt ist weitgehend derselbe. Auch hier ist die Rede von der

[1]) Föhl in MÖIG. 50 S. 119ff.

[2]) Gesta Friderici IV 22 S. 263.

[3]) Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur. Dazu E. Caspar, Geschichte des Papsttums 2 S. 756ff.

Übertragung des Reichs von Gott durch die electio principum, die Verteidigung der Ausweisung der Kardinäle mit den scribenda und der Bedrückung der Kirchen; dem „lieber sterben" entspricht das „lieber die Krone niederlegen":

Nr. 165:	Nr. 167 Einschub:
mortis periculum ante vellemus incurrere, quam	coronam imperii ante ponemus, quam
imminui patiatur ... quam obprobrium sustinere.	non patiemur, non sustinebimus.[1])

Dennoch dürfte es schwer halten, diese Antwort wirklich der von uns zusammengestellten Gruppe zuzuweisen, denn ihr Stil ist von dem der drei Schreiben ziemlich erheblich verschieden. Kurzatmig, mit schlechten Verbindungen, wie einzelne Brocken werden vor allem im Mittelstück die Sätze vorgebracht, und die uns in den drei Schreiben aufgefallenen Stileigentümlichkeiten sind hier nicht zu bemerken. Nur Eingang und Schluß klingen mehr an sie an. Ganz gering sind die syntaktischen Abhängigkeiten. Größere Eindringlichkeit wird erstrebt vor allem durch unverbunden nebeneinandergesetzte Doppelungen. Neben deutlichen Bezügen zu unserer Gruppe in Haltung, Gedanken und einzelnen Ausdrücken steht also eine eigenartige Fremdheit und spröde Vereinzelung dieses Stückes.

4.

Wird durch diese Betrachtung somit die Zusammengehörigkeit der drei Nummern noch deutlicher, so erhebt sich nun die Frage, wem diese drei Stücke als Verfasser zugewiesen werden sollen. Wir hörten, daß Rainald als Verfasser genannt wird. Und sachliche Gründe lassen seine Verfasserschaft auch als naheliegend erscheinen. Denn er war es, der in Bisanz den Gegenstoß gegen den Papst geführt hat und der überhaupt — auch nach dem Urteil der Kurie — die Leitung der ganzen Politik in der Hand hatte. In gleicher Weise ist Rainald der Inspirator der Politik von Pavia. Bestätigt sich nun aber diese Vermutung, wenn wir die Briefe heranziehen, die uns von Rainald erhalten

[1]) Dazu vgl. unten S. 103 Anm. 1.

sind? Man muß sagen, die Verfasserschaft Rainalds wird durch einen Vergleich mit seinen Briefen zur Gewißheit.[1])

Rainalds Briefe zeigen zunächst allgemein dieselbe Sachlichkeit und Einfachheit der Satzführung. Die Satzverbindungen sind ähnlich, die Bevorzugung von cum und cumque im Satzanfang, von itaque und enim im Eingang[2]) und in der Anknüpfung. In derselben Weise fällt die häufige Verwendung der nachgestellten Sätze im Part. Praes. auf. Sie sind im Gesandtschaftsbericht (R 1) fast feststehendes Prinzip der Satzbildung. Ihre Häufigkeit ist in den Kaiserbriefen, in denen der Erzählton fehlt, geringer, aber immer noch groß genug.[3]) Freilich ist das eine im Briefstil der Zeit allgemein übliche Form. Aber die Häufung fällt auf, und einmal ist auch der Wortlaut selbst identisch: R 1: se excusavit asserens se ... Nr. 165: venerunt legati apostolici asserentes se ... Vor allem aber ist der dauernde Gebrauch von totus, talis, tantus für Rainalds Briefe geradezu typisch. Wir finden in

R 1: tantus enim terror; tota enim terra; de manibus tantorum legatorum; in tali statu; R 2: tantaque fortitudine; tanta strage iugulati sunt; de tanto periculo liberare; tantam multitudinem fugientium; R 4: tantis donis; R 5: toto mentis desiderio; toto annisu totisque viribus.

Dabei trifft man bei Rainald und in unsrer Gruppe die Verbindung tantus quod.

---

[1]) Von den Briefen Rainalds ziehen wir folgende heran:
R 1 = Gesandtschaftsbericht des Jahres 1158 (Sudendorf, Registrum 1 S. 131—133).
R 2 = Bericht vom Sieg bei Tuskulum (ebd. S. 147—148).
R 3 = Empfehlung für den Kleriker Richmann (Hahn, Collectio Monumentorum 1 S. 206).
R 4 = Bericht an die Kölner über den Erwerb wertvoller Reliquien (Mansi 21, 865/66).
R 5 = An den Bischof von Soissons über die bevorstehenden Verhandlungen (Freher-Struve, Scriptores 1 S. 424).
R 6 = An König Ludwig, sein Fernbleiben entschuldigend 1165 (ebd. S. 425).

[2]) Nr. 182/3: Defuncto itaque und immer wieder. R 1: Venientes itaque; cepimus itaque; collectis itaque; daneben enim und vero.

[3]) Nr. 165: asserentes se talem legationem afferre; sperantes, ne honorem imperii; sciens omni ambiguitate remota. Nr. 182/3: sua querentes et unitatem scindentes; veraciter accipientes quod.

Nr. 165: tanto furore et ira sunt repleti quod; R 1: tantus enim terror omnibus invasit quod; cum tanto honore nos suscepit quod; in tali statu constituit quod; R 6: tantam enim moram ... fecimus quod.[1])

Wie dürfen also die drei Kaiserschreiben, die das Recht des Reichs theoretisch begründen, zur Gruppe der Rainaldbriefe hinzufügen. Die ganze Spannweite der Sprachkunst des kaiserlichen Kanzlers tritt uns damit entgegen: von der einfachen, doch elegant verbindenden Erzählweise und Aufforderung bis zum triumphalen Schlachtbericht in gesteigertem Ton. Beides kann nebeneinander stehen, so im Gesandtschaftsbericht, wo nach nüchterner Erzählung von dem Zittern und Schreien der ganzen Erde gesprochen wird: Videretis totam terram tremere; tota enim terra clamabat. Überwiegend ist die gesteigerte Weise in dem Schreiben, das die Übersendung der in Mailand erworbenen Reliquien ankündigt, und in dem über den Sieg bei Tusculum.

Im Brief für Köln heißt es von Tusculum: Imperio summe necessaria, die Römer ziehen cum ingenti superbia umher, impetu validissimo stürzen sie sich auf die Brabanzonen, werden dann bis an die Tore Roms, urbis gloriosae, verfolgt, irrecuperabiliter fliehen die Romani miserabiles sicut pecora. Vom Reich wird im hohen Stil gesprochen; die Römer sind die Feinde des

[1]) Vgl. hierzu das talis quod in Nr. 165: quarum tenor talis erat quod; dazu: se talem legationem afferre, unde. — Die in Rainalds Schreiben verwandten Grußformeln gleichen sich auffallend. Sie sind gebaut nach dem Schema salutem et ... und entbehren völlig des geistlichen Charakters, der vielfach bei Bischöfen üblich war (z. B. Eberhard von Bamberg: eadem gratia si quid est orationis et servitii omnimodam devotionem, Gesta IV 22; gratia Dei si quid est cum oratione qualicumque servitium devotissimum).

R 1: servitium suum et debitae fidelitatis integritatem.
R 2: salutem et sincerae dilectionis obsequium.
R 3: salutem et intimae dilectionis affectuosum servitium.
R 4: salutem et affectuosum obsequium cum intimae dilectionis plenitudine.
R 5: salutem et intimae dilectionis devotum obsequium.
R 6: salutem et affectum cum sincera dilectione obsequium.

In den Briefen Friedrichs, die von ihm verfaßt sind, ist die übliche Formel salutem et omne bonum herrschend, nur einmal in Nr. 183 an den König von England heißt es: salutem et indissolubilem intimae dilectionis affectum.

„allerheiligsten Reiches", als „allerchristlichstes Reich" ist es an den Römern gerächt worden. Und nicht vergessen werden darf der geistliche Ton, der Aufwand an theologischer Bildung, mit denen der Glanz dieses Sieges und des Reiches gefeiert wird: Benedictum nomen divinae maiestatis, quae in virtute brachii sui hostes publicos imperii sacratissimi, Romanos potenter destruxit, confregit et quasi ad nihilum redegit. Und vor allem gehört hierher der schwungvolle Schluß: Huius autem inexplicabilis victoriae titulum nullo modo nostris viribus aut meritis, sed soli divinae bonitati ac gratiae adscribimus, cui nos de tanto periculo liberare et imperium christianissimum de perfidis Romanis vindicare complacuit. Die hochgestimmte Art vom Reich zu sprechen ist also die Rainalds.[1]

Die Mittel dieses gehobenen Stiles nun sind weniger rhetorische Figuren, weniger Wort- und Satzkünsteleien, sie bestehen in der Hauptsache vielmehr aus folgenden Momenten:

1. Einmal ist die Häufung von Ausdrücken für denselben Tatbestand oder für die Umschreibung einer Vorstellung ein eindrucksvolles Mittel zur Steigerung:

R 2: destruxit, confregit et quasi ad nihilum redegit; per omnes vias, per omnes agros; in silvis, in speluncis et cavernis; se absconderunt nec audent comparare; tentoria Romanorum, arma, loricae, vestes, equi, muli et asini cum omnia pecunia. R 1: capti et ligati; in tympanis et vexillis et equis phaleratis. R 4: salvos incolumes et illaesos. R 6: nec pro contemptu nec pro superbia seu negligentia.

2. Weit wichtiger ist die Steigerung des Ausdrucks durch das Beiwort, und zwar das adjektivische und das adverbiale. Für dieses Mittel Beispiele anzuführen erübrigt sich, es wird geradezu zur Manier. Vielfach erscheint das adjektivische Beiwort dabei im Superlativ.

R 2: potenter destruxit; impetu validissimo perfregerunt; irrecuperabiliter fugientes; gloriose celebrantibus; inexplicabilis victoriae; R 4: alme urbis Colonie. Als Beispiel dann nur noch der Satz: Benigna

[1]) Vergleicht man den Siegesbericht mit der bald danach in Rom für Rainald ausgestellten Kaiserurkunde (Lacomblet 1 Nr. 426), so erscheint der Urkundentext eindeutig als Diktat Rainalds: felicis nostrae victoriae titulis; per invictam eius et illustris Coloniensis militiae virtutem gloriosissime superatis ... inexplicabiliter; nobis caelitus collatae; irrefragiliter imperamus.

enim domini nostri serenissimi imperatoris accepta licentia cum gratia ac dilectionis eius plenitudine ab ipso gaudenter dimissi et egregiis ac tantis donis ... excellenter sumus honorati.

Dabei kann die Apposition auch durch den Genitiv eines Substantivs ausgedrückt werden:

R 4: cum gratia ac dilectionis eius plenitudine; R 5: regalis dignitatis gloria.

3. Dazu kommt dann die Steigerung des Tones durch die schon besprochenen Worte omnis, totus, tantus, tam. Die Mittel sind also verhältnismäßig einfach und ungekünstelt.

Die geschilderte Ausdrucksweise entspricht durchaus dem, was wir aus der allgemeinen Geschichte über Rainald wissen. Sie ist nicht kunstvoll bauend, sondern massiv steigernd, weniger fein als mächtig, weniger diplomatisch als gewaltsam. Sie kennt keine Gradunterschiede, Einwände und Bedenken, sie geht aufs Ganze, rücksichtslos. Typisch für diese Haltung ist der Satz des Gesandtschaftsberichtes: Quodsi vultis et Romam destruere et de papa et cardinalibus omnem vestram voluntatem habere. Nimmt man noch die Bilder hinzu, die bisweilen auftreten, so wird der Eindruck der Übersteigerung und Vergewaltigung der Wirklichkeit noch erhöht: R 2: sicut vulgur advolarunt; non solum homines, sed ipse coelestis exercitus pro nobis ibi dimicasse credatur; R 1: tota enim terra clamabat.

Ganz dieselbe Art des gesteigerten Ausdrucks finden wir nun in unseren Briefen mit ihrer grundsätzlichen Schärfe wieder. Liest man sie im Zusammenhang, so zeigt sich ganz dieselbe Art des Arbeitens mit den tantus, totus, tam, omnis wie in dem Gesandtschafts- und dem Siegesbericht.

Nr. 165: omnis potestas ... non sine maximo dolore ... Dann die Häufung: causae dissensionum, seminarium malorum, pestiferi morbi venenum ... totum corpus ecclesiae commaculari, ipsi quasi de mammona iniquitatis inflati, de altitudine superbiae, de fastu arrogantiae, de execrabili tumidi cordis elatione ... Haec erat quae — quae — quae —. omni veritate vacuam ... omnes principes tanto furore ... conceptum iniquitatis suae virgus respergere, altaria denudare, vasa domus Dei asportare, cruces excoriare ... super tanta ignominia nobis et imperio condolere rogamus, sperantes, ne ... tam inaudita novitate, tam praesumptuosa elatione.

Nr. 182: totus mundus ... unus Deus, unus papa, unus imperator ... Pro tanta namque et tam perniciosa ecclesiae iactura tota nimirum

Italica ecclesia ... totum ecclesiae corpus ... tam impudicae iniquitati ...

Steht somit Rainalds Verfasserschaft der drei Briefe Nr. 165, 182 und 183 fest, so lassen sich ihm nicht mit derselben Gewißheit die anderen Briefe zuweisen, die wir an unsere Gruppe wegen ihrer großen Ähnlichkeit angehängt haben. Allerdings finden sich in dem Vorladungsschreiben für Alexander III. (Nr. 184) sehr weitgehende Anklänge, die das Schreiben in die unmittelbare Nähe Rainalds rücken. Aber man ist bei Schreiben von solcher Wichtigkeit nie sicher, ob nicht mehrere Leute an der Abfassung zusammenwirkten. Hier einiges, was für Rainald spricht:

Nr. 184: In hoc itaque sacratissimo proposito constituti ...	R 1: in tali statu Deus vos constituit.
tanto propensius debemus providere, quanto ipsius cura ... creditur esse commissa specialius.	R 3: tanto attentius exultamus, quanto specialius vos ... prosperari desideramus
timentes ne	Nr. 165: sperantes ne
sententiam audituri et recepturi	R 1: pecuniam recepturi et iuramentum praestaturi ... ad nos delaturi.
tam celebrem conventum	
in tam sollempni conventu.	

Dazu das sacratissimum propositum; cuius munere, cuius voluntate apicem adepti sumus.

Auch in den Mandaten an Salzburg und Gurk machen die Rainald zugewiesenen Eigentümlichkeiten sich mit besonderer Stärke geltend.

Nach dem Eingang: Cum sacri imperii dispositio folgt der bekannte tam/tantus-Stil (Totiens rogatus, tanto amplioris servitii debito quanto amplius; tanto iam tempore tam fortiter auxiliante Deo insudavimus et insudamus, tanti servitii intolerabilem defectum). Nr. 200 arbeitet mit denselben Gedanken und Ausdrücken. Dieser Ausdrucksweise entspricht der hochfahrende und bestimmte Ton, der diesen Brief aus allen anderen an den Erzbischof von Salzburg heraushebt: miramur;

in summis imperii necessitatibus; intolerabilem defectum perferre debeamus; ita de Salzburgensi ecclesia ordinabimus, ut ... debitum servitium imperio de cetero rationabiliter exsolvatur. Dazu das grundsätzliche Quae sunt Caesaris Caesari reddere, das wieder in den propagandistischen Schreiben des Investiturstreits zu finden ist.

Am sichersten scheint Rainalds Autorschaft noch bei der Nr. 161 mit dem sacrum imperium und der diva res publica im grundsätzlichen Eingang. Auch in den Arengen wird diese Art auf Rainald zurückgeführt.[1]) Vgl. ferner:

Nr. 161.	Nr. 182.
ne tanta praesumptio nostro tempore prevaleat vel gloriam nostram plebs improba usurpare vel conculcare valeat, futuris casibus viriliter occurrere	ne tanta mala in ecclesia Dei premineant, futuris casibus sollerter obviare

Ein unumgänglicher Beweis dafür, daß die Briefe von Rainald stammen, ist damit allerdings nicht erbracht, doch ist die Wahrscheinlichkeit groß.

5.

Ziehen wir die späteren, auf Nr. 203 folgenden Stücke in Betracht, so können wir eine Teilnahme Rainalds an der Abfassung von Briefschaften vor allem noch bei den Aktionen von St. Jean de Losne und von Würzburg vermuten. In der ersten Sache fällt unter den Nummern 208—210 vor allem das Ausschreiben an die weltlichen Fürsten (Nr. 209) durch eine besondere Häufung Rainaldischer Stilmittel auf.

Der begründende Eingang: Quoniam in sanctitate, dann der totus-Stil: universus orbis, tota christianitas, tota animi compassione, totius consilii et auxilii, totius dissensionis, hoc negotium tam arduum tamque salubre et tam necessarium[2]),

[1]) A. Jost, Der Kaisergedanke in den Arengen der Urkunden Friedrichs I. (Diss. Münster 1930) S. 8.

[2]) Nr. 183: tam arduum tamque necessarium negotium; aber ebenso Mandat an Halberstadt (Sachsen und Anhalt 12 S. 185): in tam arduo tamque necessario negotio; Nr. 197: negotio tam arduo.

de salute totius christianitatis, endlich neben der Betonung der unitas das bekannte Wiederholen des betonten unus:

Nr. 209: sicut in unitate fidei, ita sub unius pastoris regimine in unum ovile congregetur.

Nr. 182: Cumque unus Deus, unus papa, unus imperator sufficiat.

Nr. 183: unus . . . pontifex, . . . unius Dei et Petri vicarius . . . unius et universalis ecclesiae gubernator.

Nr. 165: unitatem scindi.

Ferner:

Nr. 209: doloribus condolemus

Nr. 182: sine dolore cordis

Nr. 183: non dolere non debemus

nobiscum processurus.

Nr. 165: non sine maximo dolore cordis.

Dazu die nachgestellten Partizipia präsentis: cupientes, ut; exorantes commonemus te quatinus; häufige Anwendung von debere.

All das weist die Nr. 209 eindeutig in die Gruppe der von uns herausgehobenen Rainald-Briefe. Nun hängt aber dieser Brief aufs engste mit dem Ausschreiben an die geistlichen Fürsten, mit Nr. 208 zusammen. Nr. 209 erscheint als zusammengesetzt aus Sätzen von Nr. 208. Da das im Druck der Constitutiones nicht kenntlich gemacht ist, möge hier die Gegenüberstellung folgen.

Nr. 208.	Nr. 209.
aspirante spiritus sancti gratia, quae facit habitare unanimes in domo Domini	aspirante spiritu sancto, qui facit unanimes habitare in domo Domini
Verum quia hoc negotium tam arduum tamque salubre et tam necessarium, ubi de reconcilatione sanctae Dei ecclesiae et totius christianitatis in commune agitur, sine tuae discretionis ceterorumque principum ac Christi fidelium praesentia consummari	Verum quia hoc negotium tam arduum tamque salubre et tam necessarium, ubi de reconciliatione sanctae ecclesiae et salute totius christianitatis in commune agitur, sine tuae discretionis praesentia consummare nec debet nec potest, exorantes commonemus

nec debet nec potest, exoramus te et monemus in ea fide, quam debes imperio et sanctae Dei ecclesiae et animae tuae, quatinus omni occasione summota cum ... apud Bisuntium 4. die ante praedictum terminum familiariter more curiae nobis occurras, ad concilium nobiscum processurus.

te in ea fide, quam debes imperio et sanctae dei ecclesiae et animae tuae, quatinus omni occasione summota apud Bisuntium 4. die ante praedicte terminum familiariter more curiae nobis occurras, ad consilium nobiscum processurus.

Wir müssen also dann Rainalds Verfasserschaft auch für Nr. 208 annehmen. Und tatsächlich liegt nichts näher als das. Auch Nr. 208 hat einen langen grundsätzlichen Eingang. Allerdings wird in diesem Eingang nicht die Hoheit des Reichs und sein Recht gepriesen, sondern die Hoheit Christi als Herr der unerschütterlichen Kirche. Die Art aber, in der das geschieht, ist ganz die Rainalds. Aus den gewohnten Häufungen (inter innummeras ... inter pressuras; afflicta et tribulata; insignivit et redemit; evidentibus et manifestis) steigt das Bild des sieghaft aus den Wolken hervorbrechenden Christus herauf, das ganz in der übersteigerten Art Rainalds gegeben wird: ipse enim sicut stella matutina in medio nebulae oriens, solita pietate ecclesiam suam in tribulatione respexit et surgens imperavit ventis et mari, et facta est tranquillitas magna.

Vergleiche ferner:

Nr. 208: Christus Jesus, qui ecclesiam suam velut unicam sponsam proprio caractere sui pretiosi sanguinis insignivit et redemit.

Nr. 183: Christus ecclesiam suam, quam pretioso sanguine suo redemit, unicam ...

Nun fällt auch auf, daß sich das kurze Schreiben an den König von Frankreich (Nr. 207) all dem anschließt: deterso totius rancoris nebulo sincerae dilectionis splendor refulgeat (vgl. R 1: sicut fulgur advolarunt). Und wenn wir uns so zu dem Schluß gedrängt sehen, daß auch dieser Brief Rainald gehört, so wird das durch zwei weitere Momente bestätigt. Die Grußformel salutem et sincerae dilectionis affectum ist die Rainalds.[1]) Das

[1]) Vgl. auch

Nr. 207: quod facit utraque unum

Nr. 183: eo mediante qui facit utraque unum.

seltene Beiwort indissolubilis steht auch in der Grußformel von Nr. 183: salutem et indissolubilem intimae dilectionis affectum. Die ganzen politisch wichtigen Ausschreiben für St. Jean de Losne sind also das Werk Rainalds. Dafür ist ein weiterer indirekter Beweis die Tatsache, daß das Ausschreiben an den Erzbischof von Lyon (Nr. 210), das noch erhalten ist, einen völlig anderen Charakter zeigt. Die Formulierungen der einzelnen Tatbestände sind anders, der heftige, wiederholende, hochfahrende und in lichten Bildern sprechende Stil ist einer mehr altertümlich-einfachen und etwas umständlichen Weise gewichen. Man vergleiche:

Nr. 208: ibi enim per gratiam Dei totum negotium domini papae Victoris ad gloriam Dei et ad pacem et unitatem sanctae Dei ecclesiae et omnimodum honorem imperii honesto fine terminabitur.

Nr. 210: ibidem divina gratia promovente super ecclesiae dei restituenda unitate et super domini papae Victoris confirmationem finem imponemus.

So ist auch die ganze politische Haltung anders. Wie sieghaft ist der Ausgang des Konzils in Nr. 208 vorweggenommen. Nichts von alledem in Nr. 210.

In den Ausschreiben, die auf den berühmten Würzburger Pfingstreichstag des Jahres 1165 folgten, machen sich nirgends Spuren von Rainalds Art bemerkbar.

Doch haben wir in Rainalds eigenen Briefen und in den von ihm verfaßten Kaiserbriefen, die deutlich als eine einheitliche Gruppe aus ihrer Umgebung herausragen, ein klares Bild von seiner Art zu schreiben, seiner Art, die Dinge zu behandeln und von seinen Gedanken. Dieses Bild entspricht völlig dem, was wir aus der Geschichte über den Kanzler wissen: Alles grundsätzlich anfassend war er von dem Sieg einer Sache überzeugt, wenn sie nur mit Entschiedenheit, Schärfe und siegesgewissem Stolz betrieben wurde. Alle Dinge, die unter seine Hände kamen, erhielten ein gesteigertes Wesen. Grundsätzliche Schärfe ist sein diplomatisches Mittel, nicht anpassungsfähige Gewandtheit.

6.

Dasselbe Wesen spricht sich nun in der kaiserlichen Antwort aus, die in das Schreiben der Bischöfe eingeschoben ist (Nr. 167). Der grundsätzliche, hochgestimmte Eingang (Duo sunt ...) und

zahlreiche Eigentümlichkeiten des Ausdrucks verbinden sie mit Rainalds Art, besonders die leidenschaftlichen Wiederholungen, z. B. ex abundanti est, a malo est; gravatae et attenuatae; emortuae et sepultae. Sachlich sind die Beziehungen zu den von Rainald geäußerten Gedanken eng. Und doch muß auch nach diesem erweiterten Überblick festgestellt werden: Eine solche gedrängte Kurzatmigkeit, ein solch unverbundenes, brockenhaftes Nebeneinander der Gedanken, wie sie das Mittelstück der Antwort enthält, ist unrainaldisch, ist bei Rainald einzigartig.

Die mittleren Sätze dieser kaiserlichen Antwort, die die sachlichen Entgegnungen enthalten, zeigen neben ihrer sonderbaren Kürze logische Unverbundenheit. Nebensätze sind kaum vorhanden, wie kurze Schläge folgen sich die Gedanken. Die späteren Sätze sind dann wieder besser verbunden, sie zeigen auch die rainaldische Art der Steigerung. Und der Schlußteil gar von In capite orbis ab zeigt wieder alle Feinheiten des geschulten Stilisten. Kompliziert und auf die Wirkung des Stils abgestellt ist die anaphorisch eingeführte Antithese mit vertauschten Gliedern: In capite orbis Deus per imperium exaltavit ecclesiam, in capite orbis ecclesia non per Deum demolitur imperium.[1]) Dann die Steigerung: A pictura ... ad scripturam ... in auctoritatem. Gleich darauf die Doppelung: Non patiemur, non sustinebimus. Aber dies ist gerade auch der Teil, der wieder allgemeine Erörterungen bringt, von der allgemeinen Ordnung der Welt handelt, und Ausdrücke gesteigerten Stolzes enthält. Hat auch Rainald also das Ganze komponiert, so liegt doch dem Mittelstück ein anderer Tenor, eine andere gefaßte, kurze, stoßweise Sprechart zugrunde, die in den Briefen sonst nirgends gefunden wird. Wo kommt sie her?

Ist diese eigentümliche Gedrängtheit und Sparsamkeit sprachlicher Mittel nicht von Rainald selbst, so muß er sich bei dieser Art an eine Vorlage angelehnt haben. Daß ein anderer die Antwort erst stilisiert und Rainald sie dann erst überarbeitet habe, ist wenig wahrscheinlich. Näher liegt die Annahme, daß Rainald sich hier an Äußerungen oder Anweisungen des Kaisers selbst gehalten habe. Drei Gründe lassen sich dafür geltend machen.

[1]) Auch in Nr. 182 und 165 arbeitet Rainald mit caput mundi, caput ecclesiae.

1. Die Annahme entspricht zunächst dem Wortlaut des Schreibens selbst, in dem gesagt wird: Haec et alia . . . ab ore domini nostri imperatoris audivimus. Der Kaiser selbst also hat gesprochen, und die angeführten Sätze entsprechen seiner Rede. Dies muß vor allem deshalb richtig sein, weil die Bischöfe ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie einen Teil der kaiserlichen Rede weggelassen haben, nämlich den, der von dem Bund der Kurie mit Sizilien, also von dem Bruch des Konstanzer Vertrages handelt.[1] Man hat den Kaiser also nicht in dem Schreiben eine Phantasierede sprechen lassen, sondern hat sich gezwungen gesehen, oder es für angebracht gehalten, einen Teil der wirklich gegebenen Antwort zu unterdrücken, wohl um den Bruch nicht unheilbar werden zu lassen. Ad plenum prosequi non audemus, wir wagen es nicht diesen Worten ganz zu folgen, sagen die Bischöfe. Es muß also etwas dagewesen sein, dem sie hätten folgen können, eben das, dem Rainald gefolgt ist.

2. Dieser Vorgang, daß kaiserliche Anweisungen, Aussagen des Kaisers selbst den vom Hofe abgehenden Briefen zugrundegelegt und vom Schreiber des Briefes ausgearbeitet wurden, entspricht dem, was wir in dieser Zeit über die Abfassung kaiserlicher Briefe erfahren, und zwar von Rainald selbst. Er schreibt in seinem Brief aus Italien an seinen Herrn, der ihm lange Zeit nicht geantwortet hatte: Sed nescimus, quid detineat, quod tam frequentibus litteris nec una voce respondetis, et certe aut membrana nulla est aut dominus negligens aut scriptor ad rescribendum tardissimus, sagt Rainald hier in seiner typischen Art (tam; nec una voce; tardissimus). Die Ausfertigung eines kaiserlichen Briefes hängt also abgesehen davon, daß das Schreibmaterial fehlen kann, von zwei Faktoren zugleich ab, vom Kaiser und vom Schreiber, nicht von einem von beiden. Der Kaiser mußte zunächst sprechen, seine Anweisungen geben, aber auch dann konnte der Schreiber noch längere Zeit zur wirklichen Abfassung des Briefes brauchen.

3. Der kurze, abgehackte, nur in unverbundenen oder mit et nebeneinander gestellten Hauptsätzen sich bewegende Stil ist nun aber tatsächlich der, in dem nach Ausweis der Quellen die of-

[1]) Daß es sich hierbei um den Bruch des Konstanzer Vertrages handelt, ist endgültig geklärt von P. Rassow, Honor imperii (1940).

fiziellen Antworten, Entscheidungen des Kaisers gegeben wurden. Sie waren ja eine Art Weistümer und die gerichtlichen Entscheidungen und Gesetzestexte kennen dasselbe Nebeneinander.[1])

Wir haben anderwärts eine kaiserliche Antwort, die vor versammelten Fürsten abgegeben wurde, zweimal überliefert, einmal in einem Augenzeugenbericht von den Vorgängen am Hofe selbst, dann dieselbe Antwort in Briefform, in dem aus der Kanzlei hervorgegangenen offiziellen Antwortschreiben. Es handelt sich um die Antwort, die der Kaiser im Jahre 1162 ergehen ließ, als der Salzburger Erzbischof Eberhard sich neuerdings weigerte, seiner Folgepflicht persönlich Genüge zu tun und sich durch Boten entschuldigen und Ablösung in Geld anbieten ließ. Der Notar und Kaplan Burchard hat den abschlägigen Bescheid des Erzbischofs in Gegenwart des erzbischöflichen Boten und der Fürsten am Kaiserhof vorgebracht, das erzählt er in seinem Gesandtschaftsbericht, und er berichtet dann, wie der Kaiser antwortete:

motusque est imperator ad indignationem. Cum nuntii pecuniae redemptionem offerent, per consilium remandavit imperator: non esse consuetudinis suae, pecuniam cuiusquam accipere et post contra illum iram in corde retinere; adiecit offensum esse imperium; sed si vellet ille, veniret et satisfaceret; tunc, si pateretur imperii honor, et ipse imperator servitium illius reciperet.

Die Antwort geschieht per consilium, nach Beratung mit den Fürsten, die ja in der Sache ihres Standesgenossen gehört werden müssen. Sie erfolgt in vier selbständigen kurzen Hauptsätzen, die innerlich nicht verbunden werden, einfach Tatsachen und Entscheidungen feststellend.

Non est consuetudinis nostrae, pecuniam cuiusquam accipere et post contra illum iram in corde retinere; imperium est offensum; sed si vult, veniat et satisfaciat; tunc si patiatur imperii honor, servitium illius recipio.

Die einzigen Verbindungen sind: et, sed, tunc. Der erste Satz ist die offizielle mit den Fürsten beratene Antwort auf das Angebot der erzbischöflichen Boten; sie lehnt die pecuniae redemptio ab. Die folgende Entscheidung fügt der Kaiser noch

[1]) Vgl. etwa den Vertrag mit Berthold von Zähringen Nr. 141, oder das Privileg für Österreich Nr. 159.

hinzu (adiecit). Aber wie einfach ist das alles! Imperium est offensum. Mehr nicht!

In dem Schreiben, das die erzbischöflichen Boten mitbekamen, lautet das Ganze nun folgendermaßen: die eigentliche Antwort wird ziemlich genau im Wortlaut wiedergegeben, wenn auch mit einer charakteristischen Veränderung des „Zorn im Herzen" in „Haß im Sinn":

Sane cum legationis tuae nuntius ad nos venisset et servitium pecuniae tuae pro redemptione expeditionis nobis obtulisset, nos communicato cum principibus nostris consilio, pecuniam tuam cum honore non potuimus accipere, quia consuetudinis nostrae non est alicuius pecuniam accipere et odium contra eum in mente retinere.

Mit den übrigen Sätzen der kaiserlichen Antwort aber schaltet der Verfasser ganz frei, obwohl er sich an ihren Sinn hält. Das einfache imperium est offensum wird zu einem einleitenden Satz aufgeschwellt, der den Tatbestand näher darlegt:

Non solum autem praesentiam tuam admodum necessariam imperio subtraxisti, verum nos et omnes principes et fideles nostros secus quam decet honestatem tuam, immoderatis verbis cum offensione aggravasti.

Die übrigen Worte des Kaisers aber, ebenfalls in ein größeres Satzgebäude verwandelt, erhalten einen etwas verbindlicheren Ton:

Cum autem sicut decet imperialem excellentiam nobis personam tuam exhibueris, tunc nos magis de tuo adventu gaudere poterimus et de instanti necessitate imperii et ecclesiae tecum et cum ceteris imperii principibus tuo consilio salubrius tractare poterimus et ordinare.

Aber abgesehen von diesem klar erkennbaren Verhältnis von kaiserlicher Antwort und ausgefertigtem Schreiben, vermögen wir auch zu erkennen, daß der Kaiser sich tatsächlich in solchen kurzen Sätzen zu äußern pflegte.[1] Darüber unterrichtet uns be-

[1]) Friedrichs Redegabe, ihre Eindringlichkeit und Gewalt wird von den Zeitgenossen gerühmt. Freilich verfügte er über diese Gewalt der Rede nur in seiner Muttersprache, Latein zu sprechen hatte er größte Mühe und ließ sich auch lateinische Predigten übersetzen. Wibald Ep. 375 (Const. 1 Nr. 138): splendide disertus iuxta gentile idioma linguae suae. Acerbus Morena, ed. Güterbock (1930) 167: facundus. Rahewin IV 86: in patria

sonders eindringlich ein späteres Schreiben, das im November 1189 von der Kreuzfahrt in die Heimat an Heinrich gesandt wurde.[1]) Das Schreiben erzählt in reichem, gebildetem und teilweise predigthaftem Stil die bisherigen Ereignisse der Kreuzfahrt und gibt dann dem König Heinrich Anweisungen für die Unterstützung des Kaisers: über das Aufbringen einer Flotte, das Eintreiben von Reichsgeldern, die Gewinnung des Beistandes der geistlichen Gewalten, das letztere in theologisierendem Ton. Besonders in diesen letzten Partien ist der geistliche und gelehrte Charakter des Schreibens offenbar. Dann aber schlägt in den letzten Zeilen plötzlich der Stil um: kurze abrupte Hauptsätze, ganz einfache nachgestellte Abhängigkeiten. Deutlich also handelt es sich um einen Nachtrag. Was aber ist sein Inhalt? Die Anweisung, die Inselpfalzen Kaiserswerth und Nymwegen auszubauen, kurze Hinweise auf die militärische Lage, Verluste durch Tod und Gefangenschaft, eigener Standpunkt, Verhalten der Bevölkerung. Dies kann nur vom Kaiser selbst kommen. Die Pfalzen waren seine persönliche Sorge ebenso wie diese militärischen Dinge. Es handelt sich also um einen Nachtrag des Kaisers, der vom geistlichen Briefschreiber nicht mehr in das Gefüge seines Briefes hineingearbeitet wurde. Der Kaiser hat sozusagen an den offiziellen Brief des Bischofs noch etwas untendran geschrieben. Man höre nun aber, wie er sich äußert:

Domum insulariam Suitberti et Nuwemagen perfici facias et optime custodiri, quia perutile iudicamus. Plus quam centum peregrinos amisimus, qui morte propria migrarunt ad Dominum. Maximum damnum in equis sustinuimus. Multi de peregrinis imperii nostri Constantinopoli captivi tenentur tam de Provincia quam de Sosat, qui obviam nobis

---

lingua admodum facundus, latinam vero melius intelligere potest quam pronunciare; Ricardus Londoniensis, MG. SS. 27 S. 204: in tantum vero nativum Alemannie venerabatur eloquium, ut quamquam alterius linguae inscius non esset, aliarum tamen gentium missis non nisi per interpretem loqueretur. — Zum Verständnis lateinischer Reden vgl. Saxo, MG. SS. 29 S. 113: Rainald übersetzt die Worte des Erzbischofs Absalon von Lund, des Begleiters König Waldemars; die Predigt Alexanders III. in der Marcuskirche am Jakobstag 1177 wird für Friedrich vom Patriarchen von Aquileia verdeutscht. (Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit V S. 839).

[1]) Historia de expeditione Friderici, ed. Chroust S. 40ff.

illo venerunt. Apud Philippopolim iam duodecim hebdomadas complevimus. Usque Constantinopolim a Philippopoli non invenitur civitatis vel castri habitator.

Also wieder die kurze, unverbundene, abgehackte Weise.

Nach all diesen Feststellungen sind wir bereits so weit, daß wir aus einer in Briefform überlieferten kaiserlichen Antwort den wirklichen Wortlaut der kaiserlichen Anweisungen herauslesen können. Betrachten wir den Brief, in dem der Kaiser den Erzbischof Eberhard von Salzburg 1159 über den Verlauf der Verhandlungen mit den Kardinälen unterrichtet und ihm mitteilt, welche Antwort er auf das päpstliche Anerbieten gegeben habe, den Konstanzer Vertrag zu erneuern (Nr. 180). Auch hier der sonderbare Hauptsatzstil: Venerunt siqidem . . . Dixerunt igitur . . . Nos respondimus . . . usw. Und dann die Antwort selbst: Pacem hucusque tenuimus. De cetero autem tenere nolumus. Ipse prior eam violavit in Siculo, cui ipse sine nobis reconciliari non debuit.[1]) Auf diesen Entscheid folgt hier wie in dem von Burchard berichteten Fall der Rechtsvorschlag des Kaisers (adiecimus): omnem iusticiam dare et accipere parati sumus. Si vero iusticia gravis videretur, consilio nos supponeremus. Das Stück fährt dann in seinem eigentümlichen kurzen und unverbundenen Stil fort, so daß der Verfasser hier weitgehend der kaiserlichen Erzählung und Anweisung selbst gefolgt zu sein scheint.

Dasselbe Schreiben berichtet nun, daß der Papst durch eine neue Gesandtschaft nova et numquam prius audita gefordert habe. Den Inhalt dieser Forderungen erfahren wir aus einem Brief Eberhards von Bamberg (Rahewin IV 34): Die Bischöfe Italiens sollen dem Kaiser keine Mannschaft leisten, die bischöflichen Pfalzen stehen den Boten des Kaisers nicht offen, das Fodrum sei nur beim Romzug zu erheben, alles Land der Kirche zurückzuerstatten, besonders die mathildischen Güter, vor allem aber dürfe der Kaiser ohne Zustimmung des Papstes keine Boten in die Stadt Rom schicken. Auch die kaiserliche Antwort auf diese

[1]) Nr. 180: Nos respondimus, quod pacem quidem inviolabiliter hucusque tenuissemus, de cetero autem neque eam tenere neque ea teneri vellemus, quoniam ipse prior eam violasset in Siculo, cui ipse sine nobis reconciliari non debuisset.

neuen Forderungen ist uns erhalten in dem folgenden Kapitel (35) bei Rahewin, in dem der Kaiser in direkter Rede spricht. Und zwar hat der Kaiser danach einen Teil der Forderungen sogleich persönlich, sine consilio principum, zurückgewiesen, eine endgültige Antwort, besonders auf die Rom betreffende Forderung aber könne er, so sagt er, erst nach Beratung mit den Fürsten des Reichs geben. Die Genauigkeit dieser Erzählung läßt vermuten, daß ihr ein Aktenstück oder ein Augenzeugenbericht zugrunde liegt; auch in dem genannten Schreiben an den Erzbischof von Salzburg (Nr. 180) sagt der Kaiser, daß er den Entscheid einem consilium der Fürsten vorbehielt (sine consilio pertractari non possunt). Vor allem aber ist des Kaisers Rede in diesem Stück ganz ähnlich den anderen uns bekannten Antworten, und sie ist völlig verschieden von den humanistischen und rhetorischen Reden, die Otto von Freising und Rahewin sonst dem Kaiser in den Mund legen.[1]) Rahewins Bericht lautet:

... hoc absque consultatione respondeo. Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nihil delectat habere. Qui si gratanter audierint a Romano presule: Quid tibi et regi? consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: Quid tibi et possessioni? Nuncios nostros non esse recipiendos in palatiis episcoporum asserit. Concedo, si forte aliquis episcoporum habet in suo proprio solo et non in nostro palatium. Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto omne quod inedificatur solo cedat, nostra sunt et palatia. Iniuria ergo esset, si quis nuntios nostros a regiis palatiis prohiberet. Legatos ab imperatore ad Urbem non esse mittendos affirmat, cum omnis magistratus inibi beati Petri sit cum universis regalibus. Haec res fateor magna est et gravis graviorique et maturiori consilio egens. Nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

---

[1]) Solche Reden z. B. Gesta Friderici I 2 cap. 30 mit Abhandlungen über den Gang der Weltgeschichte und die Translation des Reichs, ein rhetorisches Kunstwerk! Dabei sollte diese Rede durchaus der Kürze und Prägnanz der deutschen Sprechweise gerecht werden. Denn Otto von Freising sagt zur Einleitung: rex ... cursum verborum illorum de suae reipublicae ac imperii iusticia more Italico longa continuatione periodorumque circuitibus sermonem producturis interrupit. Man war sich also des Unterschiedes wohl bewußt. Weitere Reden III cap. 29 und IV cap. 4, beide mit dem pax-Thema.

Er weiß dann auch, daß noch mehr folgte, und daß der Kaiser iustitia und consilium anbot.[1]) Was nun bei diesem Bericht von der Antwort des Kaisers als Zutat des gelehrten Schreibers auszuscheiden hat, ist ganz klar: Das aus Augustin stammende und dem Kirchenrecht bekannte Wort Quid tibi et regi, quid tibi et possessioni?; die gelehrte rechtliche Begründung mit dem omne, quod inedificatur, solo cedat; und die scholastische Begründung der Ablehnung der Romforderung mit speciem dominantis, nomen sine re. Man sieht genau, wie der Verfasser verfahren ist: An jeden Satz des Kaisers knüpft sich eine solche gelehrte Begründung und Ausführung. So sagt auch Giesebrecht (VI 384): „Ich zweifle nicht, daß dem, was Gesta Friderici IV 35 über die Antwort des Kaisers auf die Forderungen des Papstes berichten, Äußerungen des Kaisers zugrunde liegen, aber über die Form, in der sie mitgeteilt werden, kann man Bedenken haben, wegen der wörtlichen Beziehung auf Augustin . . . und das Corpus iuris civilis, die man eher Rahewin als dem Kaiser zutrauen wird." Legt man das, was wir über die Redeweise des Kaisers, über seine Antworten und über deren Bearbeitung in Briefen wissen, zugrunde, so ergibt sich als mögliche Form der kaiserlichen Rede:

hoc ab consultatione respondeo. Episcoporum Italiae non affecto hominium, sed et eos de nostris regalibus nihil delectat habere. Asserit: Nuntii nostri in palatiis episcoporum non sunt recipiendi. Concedo, si episcopi habent palatia in suo proprio solo et non in nostro. Affirmat: Legati imperatoris ad Urbem non sunt mittendi. Haec res magna est et gravis et eget maturiori consilio. Sed offerimus omnem iustitiam et consilium, ut et nos acciperemus iustitiam.

Auch hier folgen, wie wir dem Brief Eberhards von Bamberg entnehmen können, wieder Worte über den Reichsverrat mit den Normannen, über die Kardinäle, die ohne Erlaubnis das Reich durchzogen, die Bischofshöfe bewohnten und die Kirchen beschwerten

e contrario domno imperatore multa proponente de rupta concordia, quae in verbo veritatis sibi compromissa fuerat, de Graecis,

[1]) Darüber sagt der Bericht Eberhards von Bamberg (Gesta IV 34): Domno autem imperatore super his iustitiam et consilium constanter offerente, si et ipsi iustitiam vellent facere et recipere. Sachlich völlig gleichlautend sagt der Brief an Eberhard von Salzburg (Nr. 180): omnem iustitiam atque consilium obtulimus, ut et nos acciperemus iustitiam. Auch hier muß also bei beiden Berichten die sachliche Grundlage dieselbe gewesen sein.

de Siculo, de Romanis sine communi consensu non recipiendis, de cardinalibus quoque sine permissione imperiali libere per regnum transeuntibus et regalia episcoporum palatia ingredientibus et ecclesias Dei gravantibus.

Wieder also spricht der Kaiser von denselben Dingen wie 1157, so daß wir hier eine direkte Stütze dafür erhalten: die kaiserliche Antwort von 1157 ist unmittelbar nach den Anweisungen des Kaisers selbst formuliert. Doch sind sie in der gleichen Weise wie anderwärts erweitert, stilistisch gehoben und durch gelehrte Zusätze theologischen und rechtlichen Charakters begründet.

Kehren wir somit zu dem Gegenstand unserer Untersuchung, der kaiserlichen Antwort von 1157 zurück, so ist mit Leichtigkeit zu erkennen, was in ihr dem Verfasser Rainald gehört: der Eingang und der Schluß und einige stilistische Erweiterungen des Kernstücks der eigentlichen Antwort selbst.

1. Rainaldisch ist der Eingang in seiner grundsätzlichen Art und in seinem gelehrten Charakter: er arbeitet mit dem römischen Recht, mit Anklängen an das Kirchenrecht.

Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum et usus bonus predecessorum et patrum nostrorum. Istos limites excedere nec volumus nec possumus; quidquid ab his discordat non recipimus.

2. Rainald gehören im Mittelstück, der sachlichen Antwort selbst, die ihm eigentümlichen Stilisierungen.

quidquid praeter haec est, ex habundanti est, a malo est — dilectissimi et reverendissimi — cum his et pro his, et scripta et scribenda, in dedecus et scandalum.

Im folgenden vor allem:

gravatae et attenuatae et omnes paene claustrales diciplinae emortuae et sepultae.

3. Von Rainald stammt schließlich der ganze Schluß. Denn hier greift mit einem Schlage von In capite an die sorgfältigste Komposition Platz, die der Gedankenführung mit Anaphoren, Antithesen, mit Klimax und leidenschaftlich wiederholtem Ausruf einen besonderen Glanz verleiht. Hier beginnt auch wieder die von den Tatsachen absehende, mehr auslegende Erörterung über die allgemeine Ordnung der Welt. Hier ist die Rede von

der scriptura (der Unterschrift unter das Laterandbild), die Rainald überhaupt erst in den ganzen Streit hineingebracht hat, um seine Übersetzung des „beneficium" mit „Lehen" zu rechtfertigen und zu belegen; auch in seinem Gesandtschaftsbericht nennt er die scriptura neben den litterae als Gegenstand des Streites (accepta ab ipsis de litteris et scriptura manifesta et sufficiente satisfactione). Der Kaiser selbst hatte von ganz anderen Dingen gesprochen und sich nicht mit dieser scriptura aufgehalten, die erledigt war durch den Satz: Die freie Krone unsres Reichs schreiben wir nur dem beneficium Gottes zu. Der Kaiser hatte politische Anklagen gegen den Papst vorgebracht, ihm seinen Vertragsbruch vorgehalten, utpote de concordia Rogerii et Willelmi Siculi, er hatte die Politik des Papstes angegriffen (et aliis quae in Italia factae sunt conventionibus), Rainald hat aber diesen Teil der kaiserlichen Rede durch seinen fulminanten Schluß ersetzt.[1]) Rainaldisch ist schließlich der utrierte Ton, der in diesem Teil aufkommt. Nirgends sonst ist etwas davon bekannt, daß der Kaiser jemals die Krone niederlegen wollte, ähnliches wird uns vom Kaiser nicht berichtet. Das ist eine gesteigerte Redensart, die Rainald auch in dem Rundschreiben gebraucht in der Form (Nr. 165): sciens omni ambiguitate remota, quod mortis periculum ante vellemus incurrere, quam nostris temporibus tantae confusionis obprobrium sustinere.[2]) Daß der Kaiser bereit war, sein Leben einzusetzen, war ihm wie allen anderen selbstverständlich. Aber die Krone niederzulegen, daran hat er auch in den schwersten Zeiten nicht gedacht. Rainald hat hier in die überlegene Ruhe und Sicherheit des kaiserlichen Wesens den falschen Ton gekränkten Stolzes hin-

[1]) Das non patiemur, non sustinebimus dieses Schlusses kommt ähnlich auch in einem Schreiben Barbarossas an den Grafen Heinrich von Troyes vor; scias pro certo, quod non patiemur nec sustinebimus (Freher-Struve, Scriptores 1 S. 425).

[2]) Etwas Ähnliches steht in dem Hilferuf aus der Lombardei vom Herbst 1167 (Nr. 230): Quia vero antequam nostris temporibus imperium destrui patiamur, et in posteros nostros tantae confusionis et iacturae dispendia transmittamus, maluimus honestam mortem inter hostes ... Das Stück liegt seinem Inhalt nach offenbar nach Rainalds Tod (14. August). Doch ist es im Briefbuch Eberhards von Salzburg überliefert, der 1164 starb.

eingebracht. Wir können ermessen, was sein Einfluß für die kaiserliche Politik bedeutet hat. Aber Friedrich hat dieses ganze Wesen bewundert und gebilligt.

Es bleibt also als Antwort des Kaisers (die Zusätze sind durch Klammern gekennzeichnet):

Debitam patri nostro reverentiam libenter exhibemus.

Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus.

Electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo recognoscimus.

Deinde quod superest ceteris secundum ordinem principibus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero (quae imperialis est) summo pontifici.

Cardinales in contemptum (dilectissimi et reverentissimi) patris nostri et consecratoris a finibus terrae nostrae exire non coegimus. Sed cum his (et pro his) quae (et) scripta (et scribenda) ferebant in (dedecus et) scandalum imperii nostri, ultra eos prodire pati noluimus.

Introitum et exitum Italiae (nec clausimus edicto) nec claudere aliquo modo volumus peregrinantibus (vel pro suis necessitatibus rationabiliter cum testimonio episcoporum et praelatorum suorum Romanam sedem adeuntibus); sed illis abusionibus, quibus omnes ecclesiae regni nostri gravatae (et attenuatae) sunt (et omnes pene claustrales disciplinae emortuae et sepultae,) obviare intendimus.

7.

Damit haben wir uns an die Barbarossa eigentümliche Ausdrucksweise herangetastet und erkennen ihre Eigenart ziemlich deutlich, obwohl wir sie nur bruchstückweise und überdeckt von dem Latein eines gelehrten Schreibers kennenlernen. Einfachheit ist ihr vornehmlichstes Kennzeichen, fremd sind ihr alle gefühls- und wissensmäßigen Steigerungen des Ausdrucks, das ganze mit den Superlativen, mit dem „allerheiligsten Reich", mit den rechtlichen und theologischen Begründungen verbundene Wesen kennt der Kaiser nicht. Ungewandt im Ausdruck, aber von unerschütterlicher Festigkeit, kurz, fast grollend spricht er von den Tatsachen, nüchtern, klar, von altertümlicher Strenge. Fast bedauert man, daß Rainald diese Art mit seiner Leidenschaftlichkeit und mit seiner gesteigerten Art überdeckt hat.

Nachdem wir so viel erkannt haben, drängt sich uns die Frage auf, ob wir auch anderwärts noch in den Briefschaften des Kaisers die ihm eigene Art bemerken können. Das wird kaum der

Fall sein. Doch ein Brief, der sonst auch in der gebildeten Sprache abgefaßt und komponiert ist, zeigt stellenweise in seinem Grundgerüst solche Ähnlichkeit mit der aus den Antworten bekannten Art, daß wir ihn nicht unerwähnt lassen dürfen. Ist dieser Brief doch auch ein besonders persönliches Schreiben des Kaisers: Die Erzählung von seinen Taten, die Otto von Freising darüber unterrichten sollte, was ihm an den ersten Jahren seiner Regierung wichtig erschien. Er ist den Gesta vorangestellt.

Der einleitende Abschnitt dieses Briefes freilich, der den Dank für die Übersendung der Chronik, Erfüllung des vom Bischof geäußerten Wunsches und captatio benevolentiae enthält, ist kunstvoll aufgebaut, die einzelnen Teile und Gedanken sind gewandt ineinander verschlungen; es herrscht Exuberanz des Ausdrucks, kurz der gelehrte und geübte Verfasser verrät sich deutlich.[1]) Vom Kaiser allerdings müssen die Gedanken stammen: magis dici possunt umbra quam facta; plus confisi tuis laudibus quam nostris meritis, denn ein Schreiber hätte sich wohl kaum erlauben können, eigenmächtig so zu urteilen. Dann aber, mit dem post primam unctionem Aquisgrani hebt eine in den Grundzügen andere Redeweise an, die gekennzeichnet ist durch das Nebeneinander einzelner Satzblöcke, den Mangel an logischer Verbindung der Sätze, den auf weite Strecken hin auffallend geringen Gebrauch der schulrhetorischen Eleganz, ein Stil also, der deutlich an den der kaiserlichen Antwort anklingt. Zwar sind auch diese Sätze durchsetzt mit den der lateinischen Grammatik eigentümlichen Formen, es gibt Partizipien. Zieht man aber den Eindruck des Ganzen in Betracht, so erscheint es als möglich, daß diese Formulierungen durch den Übersetzer verursacht sind. Denn wenn der Hauptteil des Briefs in ziemlichem Gegensatz zu dem einleitenden ersten Abschnitt steht, so könnte das damit erklärt werden, daß der Verfasser sich hier an die Äußerungen seines Auftraggebers unmittelbarer anlehnte.[2])

[1]) Vgl. S. Hellmann in HVS. 28 S. 292 Anm. 35.

[2]) Von mehreren Notaren ist das Stück nicht verfaßt. Was die von Otto von Freising im Widmungsschreiben der Chronik an den Kaiser gerichtete Bitte per notarios vestrae celsitudinis digestis capitulis mihique transmissis bedeutet, wird unten gesagt.

Die Sätze folgen sich in eintöniger Weise, vielfach nach demselben Prinzip aufgebaut. Sie werden mit einem post oder einem deiktischen Pronomen des Ortes oder der Zeit (deinde, ubi, ibi, inde, post hoc) eingeleitet bzw. an den vorhergehenden Satz angeknüpft, weitere Prädikate werden mit et angefügt oder unmittelbar ohne Verbindung danebengesetzt. Dadurch entsteht eine eigenartige Parallelisierung der Hauptsätze, die nicht gedanklich, logisch miteinander verbunden sind. Es entsteht der Eindruck einer fast asyndetischen Aufreihung, da das deinde usw. in der Regel inhaltsleer ist. Um dies deutlich zu machen, sollen zunächst die reinen Fälle dieser Erzählart angeführt werden.

Post ... acceptam ... celebravimus; ubi ... venit et ... suscepit; deinde ... transtulimus et ... confirmavit; post haec ... movimus et intravimus; ibique ... iverunt et ... ceperunt; inde ... destruximus et transivimus; inde ... destruximus ... vastavimus; deinde ... obsedimus et ... cepissemus; tandem post ... occupavimus et liberavimus; ibi in corona ... deduximus; deinde euntes ... pervenimus; ibi ... occurrit et ... obtulit suaque gravamina conquestus est; sic ... miscentes pervenimus; inde euntes ... habuimus usw.

Der Stil macht also von den Formen der lateinischen Grammatik viel mehr Gebrauch als etwa die kaiserliche Antwort. Vielfach sind die ersten Satzteile in Partizipien verwandelt. Auch der Ablativus absolutus kommt vor, doch kann er oft einfach Übersetzung eines deutschen Substantivs sein, z. B. destructa Terdona ... invitaverunt; missa celebrata super caput ... effudit (nach Zerstörung Tortonas — nach der Messe). Aber es sind auch kunstvolle syntaktische Einheiten und Gebilde vorhanden, wie z. B. die Sätze nach der Erwähnung der Lombardei. Zwar auch hier wieder: Mediolanenses ... dederunt et ... promiserunt; aber dann im folgenden: sed cum ... et cum ... declinantes ... duxerunt, quousque ... essemus; und darin auch das lateinische Wortspiel: nec prece nec precio, weiterhin attributive Füllsel wie versuti et superbi. Es kann also nicht verkannt werden, daß sich hier ein geschulter lateinischer Stil über das zuerst geschilderte Gerippe legt und es ziemlich stark umformt, nicht nur einzelne Teile in Partizipien verwandelt.

Solche Partien sind noch häufiger, so der Satz über die Ablehnung der römischen Forderungen und das Eindringen in Rom, der über die Kämpfe der Griechen in Apulien (cum superbia multitudinis suae!). Aber dies würde nur der Art und Weise entsprechen, mit der auch sonst geübte Notare Barbarossaworte behandeln.

Trotz all dem ist die Kunstlosigkeit und einfache Wucht des Hauptteils auffallend. Von den Partizipien abgesehen gibt es fast nur einfache syntaktische Unterordnungen, echte Relativsätze (7) und Kausalsätze (8). Finalsätze kommen vor in Verbindungen wie pecuniam promittere ut (zweimal) und invitare ut. Die Kausalsätze werden am liebsten mit quia eingeleitet, der Satz mit quia steht voraus (haec quia; inde cum domno papa ... quia; missa celebrata ... quia; mane facto ... quia; inde ivimus Spoletum et quia; quia vero milicia nostra). Außerdem gibt es je einmal cum, dum, quamquam, nisi, donec, quousque tandem, das letztere in der Lombardenstelle. Adverbien sind spärlich. Dem Ganzen liegt eine einfache, unbeholfene und trockene Erzählweise zugrunde, die durchaus mit der lapidaren Kürze der kaiserlichen Antwort zusammenstimmt.

Soweit der Stil. Dann aber ist inhaltlich so vieles da, was nur auf die Erzählung des Kaisers selbst, jedenfalls nicht auf die eines Schreibers in der Kapelle zurückgeführt werden kann, daß unsere Annahme große Wahrscheinlichkeit gewinnt. Da sind vor allem die genauen Einzelheiten der Kampfhandlungen: Prope iuxta Mediolanum ad miliare Teutonicum castra metati essemus; post tres dies burgo capto ... cepissemus, nisi nox et maxima tempestas nos cohibuisset; tres dies deduximus per portam parvulam iuxta sanctum Petrum, dum ... cibum caperemus, Romani de ponte Tiberino prosiluerunt et ... duobus servis nostris occisis ... papam capere intendebant; nos vero deforis strepitum audientes ... tota die ... pene mille occidimus ... donec nox nos et illos diremit, und so fort. Und wer anders als Barbarossa soll gesagt haben: „Wir haben nicht gehört, daß ein solcher Sieg jemals mit 1800 Rittern erfochten wurde." Bezeichnend für ihn erscheinen auch die Stellen, in denen von der Ablehnung der Forderungen Roms die Rede ist. Hier haben wir wieder eine typische kaiserliche Antwort:

consilio inito wird den Römern Bescheid: imperium emere nolumus. Sacramenta vulgo prestare non debemus.

So scheint aus dem vom gelehrten und gebildeten Verfasser geschriebenen Latein die Spur einer Sprechweise und eines Wesens hervor, das viel Ähnlichkeit zeigt mit dem der kaiserlichen Antwort. Denn bezeichnend ist der Gegensatz, in dem das Ganze zu den offiziellen Kundgebungen des staufischen Kaisertums steht. Nichts von den Ideen des sog. „staufischen Kaisertums", nichts von dem „heiligen" Reich des feierlichen Kanzleistils, ganz knapp, fast nüchtern ist die Erzählung, ganz auf die Tatsachen gerichtet. Das Staatsrechtliche ist nur mit der äußersten Einfachheit und Sachlichkeit behandelt, die Ausdrücke sind ähnlich denen in der kaiserlichen Antwort; die Königskrönung heißt prima unctio im Gegensatz zur Kaiserkrönung in Rom (das ist die suprema unctio der kaiserlichen Antwort), das Reich corona Teutonici regni. Die Kaiserkrönung ist benedictio coronae Romani imperii (in der kaiserlichen Antwort imperii corona). Die Erzählung richtet ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Kampfhandlungen. Sie hat dabei einen stolzen, selbstsicheren, fast triumphierenden Ton. Der Nachweis, daß in allen Kämpfen die Waffenehre gewahrt wurde, ist besonders wichtig. Die Stärke des Gegners wird hervorgehoben, ebenso die eigene Schwäche und die eigenen Verluste bei schweren Angriffen; nur Nacht oder Sturm hat den Kampf beendet; mußte der Rückzug angetreten werden, so geschah es, wie vor Rom, weil die Lebensmittel fehlten cum triumpho victoriae. Wurde aber der Sieg errungen, so wurde der Feind stets völlig vernichtet, erschlagen, ertränkt, verwundet, gefangengenommen und seine Stadt dem Erdboden gleichgemacht. Das destruere ist die Hauptsache in dem Bericht; es fehlt bei keiner erfolgreichen Kampfhandlung; destruere kommt achtmal vor in dem Schreiben und verleiht ihm stellenweise einen eintönigen, ja geradezu abstoßenden Charakter.[1])

[1]) Auch zur Unverständlichkeit führt diese Kürze gelegentlich. So ist in dem Barbarossabrief kaum zu verstehen, warum die Wut der Diener und nicht die der Ritter die Kastelle zerstörte: nos animo indignati omnia fere castella eorum furore debito et iusto non militum sed servientium destruximus. Rainald schildert in seinem Bericht von der Schlacht bei Tusculum anschaulich, warum das so war: Omnia vero tentoria Roma-

Nicht die übliche Redeweise der Notare, des Kaisers Geist bestimmt Inhalt und Aufbau des Briefes.

Tatsächlich lassen sich nun auch sachliche Anhaltspunkte dafür geltend machen, daß dieses Schreiben die persönliche Erzählung des Kaisers wiedergibt. Denn wir sind einigermaßen darüber unterrichtet, auf welche Weise sich Otto das für sein Geschichtswerk nötige Material zu verschaffen suchte. Aus unserem Schreiben, aus dem, was Otto in seinem mit der Chronik übersandten Brief anfordert (per notarios digestis capitulis mihique transmissis), und aus einem kritischen Vergleich der Gesta mit den anderen vorhandenen Darstellungen ergibt sich: „Otto erbat sich vom Kaiser persönlich eine kurze Schilderung seiner früheren Erlebnisse; außerdem aber bat er um eine auf den Akten der kaiserlichen Kanzlei beruhende, durch die Notare der kaiserlichen Kanzlei anzufertigende Stoffsammlung."[1]) Friedrichs Brief ist also keine Darstellung der kaiserlichen Notare; diese fertigten (wohl unter der Leitung Rainalds) eine weitläufige Materialsammlung an; der Brief ist die persönliche Äußerung des Kaisers zu dieser Sache.[2])

norum, arma loricae vestes equi muli et asini cum omni pecunia quam adduxerant, in praedam Brabantinorum et servientium cesserunt, militibus solam victoriam gloriose celebrantibus.

[1]) R. Holtzmann, Das Carmen de Friderico I imperatore aus Bergamo und die Anfänge der staufischen Hofhistoriographie (NA. 44 S. 278f.).

[2]) Noch auffälliger wirkt die Eigenart des kaiserlichen Briefes an Otto bei einem Vergleich mit einem Kaiserbrief desselben Jahres, der auch einen Kriegsbericht enthält, also inhaltlich dem Brief an Otto ganz nahesteht, aber stilistisch und in seinem Wesen ganz anders geartet ist. Über den Polenfeldzug von 1157 ist uns der kaiserliche Bericht erhalten in dem an Wibald von Corvey gesandten Exemplar (Jaffé 1 Nr. 470). Der Stil erinnert lebhaft an den Rainalds. Feierlicher Eingang mit Anapher: Quantam ... contulerit, quantave gloria ... exaltaverit. Dann eine lange Periode, mit allgemeinen Sätzen über Polen anhebend bis zum Oderübergang. Danach: Tanta enim ... ut alii ... alii vero und so weiterhin elegante Anfänge: quo viso Poloni vehementer exterriti; hos vero fugientes; dux itaque Poloniae; in predicto itaque episcopatu. Der Aufbau des Restes ist dann dadurch bedingt, daß Vertragsbestimmungen rekapituliert werden. Diesem Stil entspricht die literarische und biblische Ausdrucksweise, von der der Bericht durchsetzt ist: Nos tamen in virtute Dei, quae visibiliter nos precessit; magna ingenii mole; a facie nostra

So erhalten wir ein ungefähres Bild von der Art des Kaisers, sich zu äußern. Seine bildungslose, ganz auf die Tatsachen gerichtete, kurze, sachliche Redeweise steht im Gegensatz zu dem „hohen" Stil der offiziellen großen Kundgebungen des Kaisers als Haupt der allgemeinen Kirche. Der Stil dieser Staatsschreiben gab den Dingen meist eine andere, theologische Wendung, zu ihm gehören die Formeln vom heiligen Reich, den göttlichen Kaisern, den heiligen Gesetzen, zu ihm gehört der biblische Beleg, gehören Betrachtungen über die Weltordnung und die Freiheit der Kirche. Friedrich dagegen wiederholt immer nur die rechtlichen und politischen, gegebenenfalls die militärischen Dinge. Freilich muß Friedrich das ganze Wesen des höheren Stils gebilligt und als die für diese Fälle sachgemäße Behandlungsweise empfunden haben. Sicher hat er vom Wortlaut solcher Schriftstücke vor ihrem Auslauf Kenntnis genommen. Es mag Friedrich ebenso gefallen haben, wenn er in diese Welt erhoben wurde, wie wenn ihn sein Oheim Otto als augustinischen Friedensfürsten feierte. Aber selbst so gesprochen hat er nicht. Friedrichs eigene Art wurde durch andere Werte bestimmt.

Damit stimmt die Sprechweise selbst aufs beste zusammen. Sie ist einfach, kräftig, ohne alle Verschlungenheiten, Auseinanderlegungen und Umschweife. Ihre Wirkung beruht nicht auf den rhetorischen Mitteln im schulmäßigen Sinne, sondern auf ihrer grollenden Kürze, ihrer sachlichen Klarheit, ihrer scharfen Prägnanz und ihrem biederen Ton. Alles ist auf einen besonders tiefen Ernst gestimmt. Zugleich erscheinen einem die Worte heftig, eindringlich vorgetragen. Man ahnt wohl, was die Zeitgenossen meinten, wenn sie dem Kaiser zwingende Beredsamkeit zuschrieben.

So ergibt sich aus den zusammengestellten Stücken ein Bild von Friedrichs Persönlichkeit, das dem Wesen entspricht, das uns

fugerunt; a facie manus nostrae periclitari; multis precibus, multis lacrimis vix tandem impetravit; das zweimalige sub iugo dominationis nostrae. Diese Ausdrucksweise gibt auch der ganzen Schilderung eine andere Note als sie der Bericht in dem Schreiben an Otto von Freising hat, es herrscht ein mehr feierlicher, predigthafter Ton, der im Schreiben an Otto nur gelegentlich anklingt, wie etwa bei der Beschreibung des Zusammentreffens und der gemeinsamen Reise mit dem Papste.

aus dem allgemeinen Gang der Geschichte bekannt ist. Der Kaiser steht vor uns, ohne kirchliche und literarische Bildung, doch scharfen Geistes, ohne jede theatralische Pose, doch von zwingendem Auftreten, ohne die großen Sätze von der Heiligkeit des Reichs und der Göttlichkeit der Majestät und doch erfüllt von dem unerschütterlichen Glauben an die Größe und den göttlichen Auftrag des Kaisertums, mit dem Schwert dem Recht einen Weg in der Welt bahnend.

Männer um König Wenzel

Das Problem der Reichspolitik 1379–1384

Von

Helmut Weigel

1. Der junge König und die Männer seines Hofes

Träger der Reichspolitik war an erster Stelle der König. Unstreitig gilt dieser Satz von Karl IV. und von Sigmund. Gilt er aber auch von ihrem Sohn und Bruder Wenzel? Diese Frage, bisher noch nicht gestellt, ist doch bei der Jugend und Eigenart[1]) dieses Herrschers geradezu **die** Grundfrage.

Am 26. Februar 1361 geboren[2]), war Wenzel bei seiner Wahl und Krönung zum Römischen König am 10. Juni bzw. 6. Juli 1376 eben 15 Jahre alt; als sein Vater am 29. November 1378 starb, näherte sich der Thronfolger dem Abschluß seines 18. Lebensjahres.

[1]) Th. Lindner, Geschichte d. deutschen Reiches unter Kg. Wenzel 2 (1880) S. 172—177. Doch betrachtet er die Eigenart Wenzels, wie sie sich seit Ende der 80er Jahre quellenmäßig erfassen läßt, zu sehr als unveränderlichen Zustand und berücksichtigt zu wenig die Wahrscheinlichkeit, daß sich diese Eigenart aus natürlichen Anlagen unter dem Einfluß der Erlebnisse eines Jahrzehnts entwickelt hat.

[2]) F. Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzeslaus 1 (1789) S. 1f.; Lindner 1 (1875) S. 17f.

Das ist kein außergewöhnliches Alter für einen König. Zudem schienen die Nachteile der Jugend durch drei Umstände nicht unwesentlich herabgemindert. Es fehlte Wenzel nicht an Anlagen für seinen Herrscherberuf.[1]) Dann hatte ihn sein Vater frühzeitig zu den Staatsgeschäften herangezogen[2]); die zwei letzten Jahre war der Thronerbe mit einer einzigen Ausnahme ständig in der Umgebung des Kaisers, sozusagen als Lernender.[3]) Und selbst diese Ausnahme diente der politischen Erziehung des jungen Königs: er sollte sich im Frühjahr 1377 bei der Schlichtung des Konfliktes mit den schwäbischen Bundesstädten an einem brennenden Problem der Reichspolitik versuchen.[4]) Endlich hatte der Kaiser durch die Politik des Jahres 1378 deren Richtlinien in allen Fragen auch für die nächste Zukunft festgelegt: Freundschaft mit Frankreich in der Außenpolitik[5]); Anlehnung an die Fürsten und Errichtung eines Systems königlicher Landfrieden entgegen den Städten und ihren Sonderbünden in der Innenpolitik[6]); Stellungnahme für Papst Urban VI. gegen die Kardinäle und deren Papst Clemens VII. in der Kirchenpolitik.[7]) König Wenzel waren die Wege vorgezeichnet.

Er war willens sie zu gehen. Um ihn waren in den ersten Wochen bis Mitte Januar 1379 die Männer seines eigenen und seines väterlichen Hofstaates, so die schlesischen Herzöge Przemyslaus von Teschen, Boleslaus von Liegnitz, Heinrich von Brieg, der Landgraf Johann von Leuchtenberg als Hofmeister des rö-

[1]) Lindner 2 S. 172.

[2]) Vgl. Pelzel 1 S. 5—44; RTA. 1 Nr. 1, 28, 35. Lindner 1 S. 24. J. Lechner, Zur Geschichte König Wenzels (MJÖG. Ergänzungsband 6, 1901, S. 339ff., 351).

[3]) Nach den von mir gesammelten Regesten Kg. Wenzels.

[4]) RTA. 1 Nr. 183—203; Vigener, Kg. Wenzels Rothenburger Landfriede v. 28. Mai 1377 (NA. 31, 1906, S. 651—687).

[5]) Reise Karls IV. und Wenzels nach Frankreich; A. Leroux, Recherches critiques sur les rélations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 (1882) S. 284 Anm. 1; P. Scholz, D. Zusammenkunft K. Karls IV. mit Kg. Karl V. von Frankreich i. J. 1378 (Programm Brieg 1877).

[6]) Lindner 1 S. 12—14, 69—71; F. Vigener, Karl IV. (Meister der Politik 1, 1922, S. 437—440).

[7]) S. Steinherz, Das Schisma v. 1378 und die Haltung Karls IV. (MJÖG. 21, 1901, S. 599—639).

mischen Königs, die beiden böhmischen Barone Peter von Wartenberg auf Kost, Oberstburggraf, und Tiema von Kolditz, Obersthofkämmerer; dann der Prager Erzbischof, der greise Johann Ocko von Wlaschim, und Ludwig Markgraf von Meißen, Erzbischof von Mainz; endlich die Protonotare der Kanzlei Karls, Nikolaus von Riesenburg, Propst von Kamerich (Cambrai), Peter von Jauer (Jawor) und Konrad von Geisenheim, Dekan von Speier.[1]) Sie alle konnten Wenzel nur in einem Sinn beeinflussen: Fortsetzung der väterlichen Politik.

Daß ein deutscher Reichsfürst zu Ausgang des Jahres 1378 in Prag weilte, ist kaum wahrscheinlich. Aber Nürnberg entsandte nach des Kaisers Tod den Ratsfreund Fritz Teufel an den königlichen Hof.[2]) Wenn sich der König mit ihm über die Reichspolitik unterhalten haben sollte, so legte ihm der Nürnberger sicher eines nahe: die Sorge für den Landfrieden. Denn davon hing die Kraft ab, die der Reichsstadt blühendes Leben erzeugte: der Handel. In der anderen Frage jener Tage aber, in der des Schismas, hatte Nürnberg keine eigene Meinung; hier gab den Ausschlag die bewährte Tradition: Zusammengehen mit dem Reichsoberhaupt.[3])

Bald nach Karls Tod, am 6. Dezember 1378, deutete Wenzel einigen deutschen Reichsständen seine Absicht an, einen Reichstag zu halten.[4]) Unterm 17. Dezember schrieb er ihn auf 8. Januar 1379 nach Nürnberg aus.[5]) Mitte Januar ritt der König dort ein.[6])

Der Reichstag sollte dem Landfrieden gelten. Das verraten die Worte des Ausschreibens: czu bestellen im — — riche friede und gemach.[7]) Jede Anspielung auf das Schisma fehlt; ebenso kein Wort von den Zöllen.

---

[1]) Regesta Imperii 8 hg. v. Böhmer-Huber; RTA. 1 S. 1—225; F. Palacky, Geschichte von Böhmen 3, 1 S. 30f.; Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1882) S. 25, 30.

[2]) Deutsche Städte-Chroniken (D.St.-Chr.) 1 S. 354 Anm. 1.

[3]) Zur Politik Nürnbergs vgl. E. Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich (1930) S. 8 und meine Besprechung dieses Buches in HVS. 27 (1931) S. 424f.

[4]) RTA. 1 Nr. 125.

[5]) RTA. 1 Nr. 126.

[6]) Regesta Boica 10 S. 25.

[7]) RTA. 1 S. 230, 14f.

Die Zollangelegenheit konnte Wenzel mit den Erlassen Karls IV. vom 22. Juni 1378[1]) als erledigt betrachten. Auch hinsichtlich des Schismas glaubte der König seine Pflicht getan zu haben, als er, dem Beispiel seines Vaters folgend, zu Anfang Dezember schriftlich bei der Königin Johanna von Sizilien, bei ihrem Gemahl, Herzog Otto von Braunschweig, und bei anderen italienischen Fürsten für die Obödienz Urbans VI. geworben hatte[2]); nichts enthalten diese Briefe von einem dem Schisma gewidmeten Reichstag. Ebensowenig auch das Schreiben des Königs an den Papst, in dem er ihm statt seines Besuches eine feierliche Gesandtschaft ankündigte.[3])

Dem Landfrieden galt die erste Sorge des jungen Königs.

2. Pfalzgraf Ruprecht der Ältere und Herzog Wenzel von Luxemburg Frühjahr 1379

Und nun kam alles ganz anders. Der Reichstag wurde von Nürnberg nach Frankfurt verlegt.[4]), von Landfrieden war dort überhaupt nicht mehr die Rede. Statt dessen stand das Schisma im Mittelpunkt und führte zu dem Urbansbund vom 27. Februar 1379.[5]) Mit ihm hing die Regelung der Rheinzölle[6]) auf das engste zusammen.

[1]) Lünig, Reichsarchiv 4 S. 226f. Nr. 180; B.-H. 5913, 5914; Regesten Pfalzgrafen bei Rhein 1 Nr. 4220.

[2]) F. Palacky, Über Formelbücher 2 (1847) S. 31—32 Nr. 18—20, von ihm auf 1379 datiert. Die Bezugnahme auf ähnliche Briefe seines verstorbenen Vaters und die Nichterwähnung des Frankfurter RTs. verweisen die Briefe in die Zeit vor dem 23./24. Januar 1379; vgl. S. 116 Anm. 5.

[3]) Pelzel, Geschichte K. Karls IV. 2 (1783), Urkundenbuch S. 256ff. Nr. 250.

[4]) RTA. 1 Nr. 128.

[5]) RTA. 1 Nr. 129—131. Die lateinische Fassung des Urbansbundes halte ich für eine Übersetzung, die in der königlichen Kanzlei für den Papst angefertigt wurde; darauf deutet die einseitig römische Überlieferung. — Die in einer französischen Überlieferung erhaltene „andere Übersetzung" stammt entweder aus der kurpfälzischen Kanzlei und war dann eine Beilage zu dem Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht an Kg. Karl v. Frankreich vom 10. Oktober 1379 (RTA. 1 Nr. 149); oder sie ist von den französischen Gesandten des Februar-RTs. 1379 mit nach Paris gebracht worden.

[6]) RTA. 1 Nr. 136—140.

8*

Der Urbansbund war eine Neuschöpfung. In dem Konflikt zwischen Urban VI. und den Kardinälen hatte sich Karl begnügt mit Vorstellungen bei den letzteren, sie möchten sich mit dem Papst verständigen[1]), sowie mit einer Aufforderung an die Kurfürsten und Fürsten, in gleichem Sinne auf die Kardinäle schriftlich einzuwirken.[2]) Auf die Nachricht von der Wahl Clemens' VII. am 20. September hatte der Kaiser Anfang November mit einem diplomatischen Eingreifen in Rom, Neapel, Fondi und Paris geantwortet.[3]) Jetzt ging es um die Einheit der Christenheit; ein einheitliches Vorgehen der europäischen Könige mußte ins Werk gesetzt werden. Doch Krankheit und Tod ließen des Kaisers Gedanken nicht mehr zur Reife und zur Frucht kommen. Dieser europäischen Planung Karls IV. war die Idee einer Reichseinung zugunsten Papst Urbans VI. geradezu entgegengesetzt.

Sie entstammte den politischen Gedankengängen des Pfalzgrafen Ruprecht I.[4])

Das ergibt sich aus einem Schreiben König Wenzels an Papst Urban, das auf 24./25. Januar zu datieren ist.[5]) Er teilt darin mit, daß er zwei directores et consiliarios zur Seite habe, den Erzbischof von Prag für die böhmischen Sachen et illustrem Rupertum palatinum Reni et ducem Bavarie seniorem, sacri imperii principem electorem, cujus in Almanie partibus nostra et imperii, que pocius vestra sunt, negocia consilio fideliter diriguntur, sowie daß in 21 Tagen, am 14. Februar, ein Reichstag, generale parlamentum, in Frankfurt stattfinden solle. Das

[1]) Palacky, Formelbücher 2 S. 27 Nr. 15. — B.-H. 6390.

[2]) P. Eschbach (s. Anm. 4) S. 77f., bes. Art. 7.

[3]) Steinherz in MIÖG. 21 S. 632.

[4]) F. Voik, Kg. Wenzel und die römische Kurie (Programm Düren 1876); P. Eschbach, Die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378—1380 (1887); H. Mau, Kg. Wenzel und die rheinischen Kurfürsten (1887); Kneebusch, Die Politik Kg. Wenzels, soweit sie mit dem Frankfurter September-Reichstag 1379 in Verbindung steht (Programm Dortmund 1889); A. Miebach, Die Politik Wenzels und die rheinischen Kurfürsten in der Frage des Schismas von der Thronbesteigung des Königs bis zum Jahre 1380 (1912) — betrachten sämtlich den Urbansbund als eigenste Politik des Königs.

[5]) Bern Stadt-B. ms. 220 f. 102 cop. ch. c.; künftig in „Quellen zur Reichspolitik unter Kg. Wenzel. Ergänzungsband zu den Deutschen Reichstagsakten, bearbeitet im Auftrag der Historischen Kommission München".

kleine Sätzchen nostra et imperii, que pocius sunt vestra, negocia deute ich auf die kirchliche Frage. Ihr galt der Reichstag vom 14. Februar 1379 zu Frankfurt. Er ging zurück auf Pfalzgraf Ruprecht.

Ein zweiter Beweis für den pfälzischen Ursprung des Urbansbundes liegt vor in dem Schreiben, das Kuno von Trier am 11. Januar 1380 aus Wesel an Mainz richtete.[1]) Darnach ging der Austausch der königlichen Aufnahmeurkunden und der Beitrittsurkunden der südwestdeutschen Reichsstände durch die Hände des Pfalzgrafen. Tatsächlich liegen heute noch zehn von Wenzel ausgefertigte Aufnahmeurkunden in dem Geheimen Hausarchiv zu München[2]), entstammen also dem ehemaligen kurpfälzischen Archiv. Ruprecht I. erscheint somit als Kommissar des Urbansbundes für die schismatischen Erzbischöfen unterstehenden Metropolitanbezirke von Mainz und Besançon.

Für die Anwesenheit des Pfalzgrafen in Nürnberg lassen sich wenigstens Hinweise urkundlicher Art erbringen. Denn nur für einen Empfänger hat die königliche Kanzlei in der Zeit vom 21. bis zum 25. Januar 1379 zu Nürnberg Urkunden ausgestellt, eben nur für Pfalzgraf Ruprecht. Sie betrafen die Gebietspolitik des Pfälzers[3]) und seinen Konflikt mit dem Bischof von Speyer und Elekten von Mainz, Adolf von Nassau. Das Mandat an den wetterauischen Landfrieden, auf Anfordern des Pfalzgrafen (als Landvogtes der Wetterau) den Bischof Adolf von Speyer an der Erhebung der widerrechtlich angemaßten Zölle von Höchst a. M. und Kelsterbach zu hindern[4]), übrigens eine Erneuerung des gleichen Mandates Karls IV. vom 1. November 1378[5]), und dann die Bestätigung des oberrheinischen Landfriedens vom 29. August 1378[6]), in dem der Pfälzer die führende Rolle spielte,

[1]) RTA. 1 Nr. 153, bes. S. 270, 11—13.

[2]) Kasten 39 Lade 1 Nr. 49—58. Künftig in „Quellen zur Reichspolitik".

[3]) Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4268, 4269. — Entsprechende Mandate Karls IV.: Ebenda 4203 u. B.-H. 5882.

[4]) RTA. 1 Nr. 135.

[5]) Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4252. — B.-H. 5948.

[6]) Der Landfriede: Worms UB. 2 S. 482 Nr. 752. Die Bestätigung: RTA. 1 Nr. 133.

während die geistlichen Fürsten von Speyer, Worms und Mainz von ihm ausgeschlossen waren, beide Maßnahmen Wenzels stellten eine offene Unterstützung Ruprechts in seinem Streit mit Adolf von Speyer-Mainz dar.

Die nun sich aufdrängende Frage, ob der Pfalzgraf als Vertreter der rheinischen Kurfürsten in Nürnberg mit dem König unterhandelte, verneine ich. Das Kurfürstenkolleg als politisches Gebilde befand sich 1379 in einer chronischen Krisis. Mit der Erhebung des Bischofs Ludwig von Bamberg aus dem Hause der Markgrafen von Meißen zum Erzbischof von Mainz 1373 hatte der Kaiser, der schon über die östlichen Kurfürstentümer völlig verfügte, die rheinische Gruppe zu sprengen versucht. Doch Bischof Adolf von Speyer, ein Graf von Nassau, der Erwählte des Kapitels, hatte sich in den Besitz der Stiftslande gesetzt.[1]) Er fand dabei die Unterstützung des Erzbischofs von Trier, Kunos von Falckenstein, der zugleich des Kaisers erfolgreicher Gegenspieler bei der Wahl König Wenzels gewesen war.[2]) Gegen den Elekten Adolf stellte sich aus älteren gebietsmäßigen Streitigkeiten heraus der Pfalzgraf.[3]) Diese Spannung erschwerte eine Zusammenarbeit zwischen Pfalz und Trier. Zudem machte sich bei Erzbischof Kuno seit 1376 eine steigende Gleichgültigkeit gegenüber der Reichspolitik bemerkbar, die anscheinend in einer körperlich-seelischen Entwicklung begründet war.[4]) Der Anschluß seiner drei Suffragane an Clemens VII.[5]) könnte auch hemmend gewirkt haben. Der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, schied infolge seiner Unselbständigkeit — er war gewohnt,

[1]) F. Vigener, K. Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit 1373—78 (1908).

[2]) RTA. 1 Nr. 3—8. Dazu das große Sammelprivileg vom 31. Mai 1376, gedruckt Hontheim, Historia Trevirensis 2 (1750) S. 265—274 und künftig in „Quellen z. Reichspolitik"; besprochen von R. Lüdicke, Die Sammelprivilegien Karls IV. f. d. Erzbischöfe v. Trier (NA. 33, 1908, S. 345—398). — Vgl. G. Parisius, Ebf. Kuno von Trier in s. späteren Jahren (1910) S. 9—14.

[3]) Vgl. Kneebusch (S. 116 Anm. 4) S. 12, 19.

[4]) Parisius S. 14—22 überschätzt die Rolle Kunos; bes. S. 19/20.

[5]) N. Valois, La France et le grand schisme d'occident. 1 (1896) S. 284f.

nach den Ratschlägen seines Oheims von Trier zu handeln[1]) — als Träger einer aktiven Politik aus. Somit bleibt nur Ruprecht I. von der Pfalz als Vater des Urbansbundes übrig. Tatsächlich mußten die Erzbischöfe von Trier und Köln erst für den Urbansbund gewonnen werden.[2])

Der Plan des Urbansbundes entsprach der Eigenart der pfälzischen Politik. Die europäische Richtung, die Karl IV. in dem letzten Monat seines Lebens der Kirchenpolitik des Reiches zu geben beabsichtigte, lag außerhalb des Bereiches der Kurfürsten, war zudem für diese nicht unbedenklich. Eine Rolle von Bedeutung konnte Kurpfalz nur innerhalb der Reichspolitik spielen. Eine Vereinbarung hinsichtlich des Schismas zwischen den Häusern Luxemburg und Valois, wie sie vom Kaiser wohl beabsichtigt war, hätte die kurfürstliche Reichspolitik ausgeschaltet. Jede Vertiefung der von Karl IV. erneuerten Freundschaft zwischen beiden Herrscherhäusern hätte zu einer Stärkung des deutschen Königtums von der Außenpolitik her geführt. Wenzel mußte also von der großen Politik seines Vaters in die engeren Bahnen der Reichspolitik zurückgeleitet werden. Der König hatte wohl schon für sich und seine Erblande zum Schisma Stellung genommen, und zwar für Urban VI., noch nicht aber das Reich. Das sollte nun geschehen. Es konnte, da das Reich vom König und den Kurfürsten dargestellt wurde, nur durch eine gemeinsame Erklärung beider Gewalten auf einem Reichstag geschehen. Da es sich um eine gewichtige Entscheidung auf dem Gebiete der Kirchenpolitik handelte, kam besser als Nürnberg, das man als die Reichtagsstadt im Bereich des königlichen, luxemburgischen Ostens bezeichnen kann, die Reichstagsstadt im Westen, im Raum der rheinischen Kurfürstentümer, vor allem der drei ersten Erzbistümer des Reiches, Frankfurt, in Betracht. Möglich aber war diese Stellungnahme des Reiches nur dadurch, daß der Pfälzer sich für den gleichen Papst entschieden hatte wie der König, für Urban. Bewogen hatte ihn dazu u. a. auch die latente Spannung zu Frankreich, dessen König, Karl V., sich schon im Herbst 1378

[1]) A. Miebach, Beiträge z. Regierungsgesch. d. Kölner Kurfürsten Friedrich III. v. Saarwerden (Annalen d. hist. Vereins f. Niederrhein 87, 1909, S. 41f.). — Lindner 1 S. 22.

[2]) Vgl. RTA. 1 S. 228, 18ff., S. 240, 49b.

erkenntlich auf Seite Clemens' VII. gestellt hatte.[1]) Damit ergab sich für Ruprecht die ihm als Kurfürst nicht unerwünschte Möglichkeit, den kirchenpolitischen Zwiespalt zwischen Wenzel und Karl V. zu einer Lockerung der Freundschaft zwischen den beiden Königshäusern auszunützen und so dem Königtum Wenzels die außenpolitische Stütze zu entziehen, die ihm eine größere Freiheit gegenüber den Kurfürsten des Rheines geben konnte. Durch die feierliche Erklärung des Reiches war Wenzel, der Urban aus freien Stücken anerkannt hatte, nun auf diesen Papst rechtlich festgelegt; damit hatte sich der König aber auch an die Kurfürsten, d. h. an den Pfalzgrafen gebunden; er hatte sich endlich in einen Gegensatz zu Frankreichs Herrscher gebracht. Des Pfalzgrafen politische Stellung als Kurfürst war aber durch all das günstiger und kräftiger geworden, ganz abgesehen davon, daß er sich durch den Urbansbund auch den Papst verpflichtet hatte, und zwar wenn es not war, auch gegen den König selbst.[2])

Doch daran, Wenzel vom Thron zu stoßen und sich die römische Krone aufs eigne Haupt setzen zu lassen, daran dachte der Pfalzgraf keineswegs. Er war ja ein alter Herr von 70 Jahren.[3]) Er dachte nicht mehr so sehr an sich als an sein Haus. Für dieses freilich hatte er die Königspläne nicht aufgegeben. Denn wenn auch Pfalzgraf Ruprecht nicht ein persönlicher Gegner König Wenzels war, die Rivalität der Häuser Wittelsbach und Luxemburg um die Königskrone bestand weiter fort. Und Ruprechts I. Großneffe, Ruprecht III., zählte erst 27 Jahre.[4]) Ihm den Weg zum Königtum zu bahnen, zu ebnen, offen zu halten, das war des alten Pfalzgrafen Bestreben. Wenn er fast alle wichtigeren Verträge nicht nur für sich, sondern zugleich auch namens seines Neffen und Großneffen oder unter deren Heranziehung als selb-

[1]) Valois S. 85—144; H. Kaiser, Kg. Karl V. von Frankreich u. d. große Kirchenspaltung (HZ. 92, 1904, S. 1—18); B. Beß, Frankreich und sein Papst 1378—1394 (Zs. f. KG. 25, 1904, S. 54—57).

[2]) Ich betone ausdrücklich und gebe zu, daß diese Gedankengänge aus den Akten nicht unmittelbar beweisbar sind; sie ergeben sich aus den sachlichen und persönlichen Verhältnissen um die Jahreswende 1378/79 und aus der weiteren Politik des Pfalzgrafen.

[3]) Geboren am 19. Juni 1309; Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 2395.

[4]) Geboren am 5. Mai 1352; Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 5727.

ständige Teilnehmer abschloß[1]), so war das keine Äußerlichkeit, sondern der Wille, gleicherweise die Richtung wie die Grundlagen der pfälzischen Politik über seinen Tod hinaus zu sichern. Ihm selbst aber dünkte die Stellung eines vielumworbenen Kurfürsten, wie er sie unter Karl IV. einnahm[2]), die eines machtvollen deutschen Territorialfürsten schöner und angenehmer als der Platz eines mit tausend Widerständen kämpfenden und sich nur mühsam behauptenden römischen Königs. Er war lieber selbst einer dieser Widerstände, gewillt, das Königtum Wenzels nicht zu solcher innerer Kraft ansteigen zu lassen, wie sie dem seines Vaters zuletzt zu eigen war. So durchzog die letzten Jahre des greisen, aber unermüdlichen Pfalzgrafen der eine Gedanke, den jungen König Wenzel unter seine Aufsicht zu nehmen, ihn politisch zu leiten. Er hat dabei „Zuckerbrot und Peitsche" angewandt[3]); der alte Mann hat dem Jüngling manche politische Arbeit abgenommen[4]), um sie in seinem Sinn zur Mehrung des kurfürstlichen Ansehens, zur Stärkung des pfälzischen Einflusses auszuführen. War Wenzel der König, so wünschte Ruprecht nichts anderes zu sein als „director" des Königs.

Diese Stellung errang er sich in den (von der Forschung bisher wenig beachteten[5])) Tagen vom 18. bis 25. Januar 1379 zu Nürnberg. Er bewog den König, sein Landfriedensprogramm zu verschieben und zuerst die kirchliche Frage für das Reich zu bereinigen. Er gewann ihn für den Gedanken einer königlich-

[1]) Urbansbund: RTA. 1 Nr. 127. Bündnis mit d. schwäb. Städtebund 3. Juli 1379: Datt, de pace publica S. 44. Kurfürstenbündnis v. 23. Juni 1381: Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 3 (1825) S. 836 Nr. 590; UB. Niederrhein 3 S. 750 Nr. 857. Päpstliche Bestätigung von Art. 20 der Goldenen Bulle 20. Juni 1381: Acta Acad. Theodoro-Palatinae 4 (1778) S. 206 bis 211. Vertrag mit Mainz betr. Nichteintritt in den rhein. Städtebund 2. Mai 1381: Reg. Markgrafen Baden 1 Nr. 1338; in Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4385 dieselbe Urkunde falsch wiedergegeben.

[2]) L. Häußer, G. d. rheinischen Pfalz 1 (1845) S. 162.

[3]) Vgl. d. Schriftstücke vom Weseler Kurfürstentag 1380 in FDG. 15 (1875) S. 13—17.

[4]) Z. B. d. Vermittlungsversuche 1388; vgl. RTA. 2.

[5]) Lindner 1 S. 93; Mau S. 7f. Bei Eschbach und Miebach nicht erwähnt.

kurfürstlichen Erklärung, sowie für den Plan einer Reichseinung zugunsten Urbans VI. Er erreichte endlich die Verlegung des Reichstages von Nürnberg nach Frankfurt. Das Ganze war ein Erfolg des Pfalzgrafen Ruprecht bei König Wenzel über den verstorbenen Kaiser Karl. Der Pfalzgraf schickte sich mit einem sehr wertvollen und vielversprechenden Anfangserfolg an, dem Kurfürstenkolleg die Stellung zurückzugewinnen, aus der es der Kaiser 1376 hinausgedrängt hatte. Am Ende dieser Politik stand die Wiederherstellung der kurfürstlichen Wahlmonarchie, d. h. das pfälzische Königtum.

Man darf annehmen, daß Ruprecht an dem Mainzer Erzbischof Ludwig von Meißen einen Helfer fand, der aus eigenstem Interesse die pfalzgräflichen Vorschläge beim König unterstützte.

Der Reichstag zu Frankfurt in der zweiten Hälfte des Februar 1379[1]) wurde ein voller Erfolg Ruprechts: der Urbansbund als Einung zwischen König und Kurfürsten gewann Wirklichkeit[2]); Frankreichs Werbung für Clemens VII. wurde schroff und fast beleidigend zurückgewiesen[3]); den Kurfürsten von Pfalz, Köln und Trier wurden als Gegengaben für ihre Arbeit und ihre Beteiligung am Urbansbund allerlei Privilegien zugunsten ihrer Gebietspolitik[4]) und hinsichtlich der Rheinzölle[5]) zuteil. Freilich die Reichseinung kam nicht zustande.[6]) Ein zweiter Reichstag war dazu nötig. Vielleicht ist er schon zu Frankfurt, vielleicht auch erst in den Besprechungen zwischen Wenzel und Ruprecht zu

[1]) Lindner 1 S. 93f.; Eschbach S. 14—31; Miebach S. 16—47; Mau S. 8ff.; L. v. Winterfeld, Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386 (1912) S. 86f. — Valois 1 S. 268—271.

[2]) RTA. 1 Nr. 129—131.

[3]) D.St.=Chr. 18 S. 201. — Chronique des quatre premiers Valois p. p. St. Luce (1862) S. 278ff.

[4]) E. Winkelmann, Acta imperii inedita 2 S. 635 Nr 973. Cod. dipl. Mosellanus 3 S. 818f. Nr. 572 u. 573; Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4276—4280.

[5]) RTA. 1 Nr. 136—140.

[6]) RTA. 1 Nr. 132, entstanden zwischen Februar 27 u. März 6; Miebach S. 35—40.

Heidelberg am 5./6. März[1]) verabredet worden. Auf jeden Fall sind diese Heidelberger Besprechungen unmittelbar nach dem Reichstag für das Verhältnis zwischen König und Pfalzgraf kennzeichnend.

Nicht zum wenigsten beruhte ihre Freundschaft darauf, daß der Pfalzgraf seit dem Reichstag dem König als Vertreter und Vorkämpfer des Kaisergedankens erschien.

Die Werbung der französischen Gesandten für Clemens VII. wurde zwar, da sie eine kirchenpolitische Frage betraf, von den geistlichen Kurfürsten oder deren Räten zurückgewiesen[2]), während sie doch an der positiven Lösung der Schismafrage im Reich, dem Urbansbund, nur annehmend, nicht schaffend beteiligt waren. Aber des Pfalzgrafen Plan war es, mit dieser Zurückweisung den Bruch zwischen Wenzel und Karl V. hervorzurufen. Er benützte dazu die längst wesenlos gewordenen Ideen von dem „imperium mundi" und der „advocacia ecclesie", die beide dem deutschen Herrscher als römischem König und künftigem Kaiser zustanden. Als solcher traf in dem Schisma die Entscheidung über den rechtmäßigen Papst einzig und allein König Wenzel.[3]) Die Mitwirkung des Königs von Frankreich als eines Untergebenen kam nicht in Frage; wenn er sich aber gar dem Gegenpapst anschloß, dann war er ein Rebell und Schismatiker. Während der König so im Einverständnis mit dem Kurfürsten Frankreich von sich stieß, knüpfte der Pfälzer in dem Ehevertrag vom 20. Februar 1379 zwischen seinem Urgroßneffen Ruprecht und der französischen Prinzessin Katharina[4]) Verbindungen zu Frankreich an; sie sollten

[1]) Itinerar Wenzels: Lindner 1 S. 429; Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4276—4280.

[2]) Vgl. S. 122 Anm. 3 (Chronique usw.) — Eschbach S. 16f. Die Chronique nennt die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, dann die Bischöfe von Lüttich und Cambrai. Bf. Arnold von Lüttich mag für seinen Metropoliten gesprochen haben. Als Bischof von Cambrai kann nicht der Clementist Jan t' Serklaes in Betracht kommen, sondern nur Ludwig von Meißen, den Urban im Oktober 1378 von Mainz nach Cambrai (Kamerich) versetzt hatte oder etwa der prepositus Camericensis, Nikolaus von Riesenburg. War auch dieser alte Kanzleibeamte Karls IV. etwa ein Helfer des Pfalzgrafen beim König?

[3]) Vgl. Eschbach S. 17; auch RTA. 1 S. 234, 18—21.

[4]) Vollmacht für die französischen Gesandten 9. Januar 1379: A. Leroux, Nouvelles recherches critiques sur les rélations politiques de la

ihm wohl die Möglichkeit geben, einer Annäherung und Zusammenarbeit der beiden Könige Karl und Wenzel auch in Paris entgegenzuwirken.[1]) Freilich der Ehevertrag wurde bald gelöst, und Ruprecht entfiel damit diese politische Handhabe.

Ja beinahe wäre seiner Frankreichpolitik schon zu Frankfurt ein Gegenspieler erstanden. Als die französischen Gesandten sich auf dem Reichstag ihres Lebens nicht mehr sicher fühlten, wandten sie sich an den Herzog Wenzel von Luxemburg-Brabant, des Königs Oheim. Er erinnerte seinen Neffen an die glänzende Aufnahme, die ihm 1378 in Frankreich zuteil geworden war, und erreichte, daß der König die Gesandten in seinen persönlichen Schutz nahm.[2]) Ein Luxemburger, der Bruder Karls IV., gleichzeitig auch durch enge Familienbande mit dem französischen Königshause verknüpft[3]), griff ein, um die schlimmsten Auswüchse der vom Pfalzgrafen betriebenen Spaltungspolitik zu verhüten. Herzog Wenzel war so der geeignete Mann, die alte Familienpolitik Karls IV. bei König Wenzel zu vertreten und damit zugleich den Gedanken einer deutsch-französischen Gemeinschaftspolitik in den Lebensfragen der Christenheit. Aber es fehlte dem Herzog der politische Wille und die Aktivität, die seinen Gegner, den Pfalzgrafen, auszeichnete. Sein Einwirken auf den König war nicht umfassend und tief genug, nur oberflächlich und beschränkt. Immerhin die Männer am Hofe Wenzels, die Frankreich gegenüber die Politik Karls IV. fortgesetzt zu sehen wünschten, mochten in Herzog Wenzel ihr Haupt, ihren Schutzherrn erblicken.

Der Sommer 1379 erschien hinsichtlich der Reichspolitik bisher als Vakuum. Als dürftige Lückenbüßer führt Lindner an[4]) den Aufenthalt des Kardinals Pileus in Prag[5]), den Schismabrief

France avec l'Allemagne de 1378 à 1461 (1882) S. 5 Anm. 3. Ehevertrag vom 20. Februar 1379: Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4271; Leibniz, Cod. juris gentium S. 235.

[1]) Ähnlich anläßlich der Absetzung Wenzels; vgl. Moranvillé, Rélations de Charles VI avec l'Allemagne en 1400 (Bibliothèque de l'école des chartes 47, 1886, S. 489—511).

[2]) Chronique des 4 premiers Valois S. 278; Eschbach S. 17 Anm. 2.

[3]) Valois 1 S. 281. [4]) Lindner 1 S. 94f.

[5]) K. Guggenberger, Die Legation d. Kardinals Pileus in Deutschland 1378—1382 (1907) S. 24—33.

König Wenzels an König Richard von England[1]) und die hier eingeschobene Zusammenkunft Wenzels mit Ludwig von Ungarn zu Alt-Sohl.[2])

Territoriale Urkundenbücher und Regestenwerke lassen heute einige Schlaglichter mehr auf die Reichsgeschichte fallen. Am 22. April und am 6. Mai 1379 urkundete Pfalzgraf Ruprecht in Bacharach[3]); an dem dazwischenliegenden 3. Mai einigten sich Erzbischof Friedrich von Köln und der Pfalzgraf auf einen Schiedsspruch Kunos von Trier in ihrem Streit wegen des Schöffenstuhls zu Rhense.[4]) Man möchte für Anfang Mai eine Zusammenkunft der Kurfürsten oder ihrer Bevollmächtigten annehmen[5]), die auch Fragen der Reichspolitik behandelt haben könnte. Etwa in Vorbereitung des geplanten Reichstages?

Auffällig und wohl kaum zufällig: in der gleichen Zeit, am 9. und 10. Mai traf sich König Wenzel mit zwei vertrauten Fürsten Frankens, dem Bischof von Bamberg, Lamprecht v. Brun, der an der Reise nach Frankreich 1377/78 teilgenommen hatte, und dem Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, zu Weiden, an der Grenze zwischen Neu-Böhmen und Franken.[6]) Ganz plötzlich hatte der König Böhmen verlassen und ebenso plötzlich reiste er wieder dorthin zurück.[7])

Zwei Monate später, Mitte Juli etwa, kamen die drei rheinischen Kurfürsten abermals in Oberwesel zusammen.[8]) In drei Briefen berichteten die Kurfürsten an die Stadt Dortmund von dem Frankfurter Reichstag und forderten sie auf, allen Ver-

[1]) Raynaldi Annales ecclesiastici 18, 1379 § 40/41.

[2]) Lindner 1 S. 94—98 nach Muratori, SS rer. Ital. 16 S. 773. Vgl. jedoch S. 153 Anm. 2.

[3]) Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4286, 4288.

[4]) Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4287.

[5]) Im Schrifttum bisher nicht erwähnt.

[6]) Belehnung f. Bf. v. Bamberg 9. Mai: P. Österreicher, Denkwürdigkeiten der fränk. G. 2 (1832) S. 71 Nr. 1. Bestätigung des Zolles zu Selz f. Bggf. Friedrich 10. Mai: Monumenta Zollerana 5 S. 31 Nr. 29. Lindner 1 S. 429 im Itinerar: Weiden 2. Mai = Montag vor Florian; Österreicher hat: nach Florian.

[7]) Oder man müßte annehmen, daß bei den erwähnten Urkunden Trennung von Handlung und Beurkundung vorliegt; ersteres auf der Rückreise des Königs nach Böhmen, letzteres erst in Prag.

[8]) Miebach S. 51—56.

lockungen des Gegenpapstes zum Trotz treu bei Urban VI. zu verharren; das Schreiben des Pfalzgrafen ist datiert aus Bacharach vom 17. Juli, das des Erzbischofs von Trier aus Ehrenbreitstein vom 22. Juli, und das des Kölners aus Linz vom 26. Juli.[1]) Vom gleichen Ort und mit dem Datum des Vortages (25. Juli) sandte letzterer auch an die Stadt Lüttich ein Schreiben, das nahezu wörtlich mit dem des Pfalzgrafen an Dortmund übereinstimmt.[2]) Die Verhandlungen der Kurfürsten betrafen also das Schisma, und zwar besonders am Niederrhein. Doch das war nicht das wichtigste. Die drei Kurfürsten ließen nämlich dem König noch eine Aufforderung zugehen, das er umbe dez richs not uf den Rine komen wolt.[3]) Der Vorgang von Nürnberg Januar 1379 wiederholte sich in verschärfter Form. Die Kurfürsten wünschten eine Zusammenkunft mit dem König, einen Reichstag am Rhein, der noch gar nicht ausgeschrieben war. Die treibende Kraft in Oberwesel kann nur Ruprecht I. gewesen sein. Er hatte einige Monate zugesehen; als er den Eindruck gewonnen hatte, daß der König nichts von dem unternahm, was zu Frankfurt und Heidelberg verabredet worden war, ließ er ihn durch das Kurfürstenkolleg mahnen. Es ging nicht an, daß der junge König sich seiner, des Pfalzgrafen Bevormundung und Leitung entzog.

Tatsächlich war auch schon eine andere Persönlichkeit am Werk, auf den König Einfluß zu gewinnen.

3. Kardinal Pileus — Die böhmischen Clementisten

Als der König kurz vor Ende März wieder in Prag eintraf[4]), fand er dort den Legaten Papst Urbans VI., Pileus de Prata, Kardinalpriester von St. Praxedis, früher Erzbischof von Ravenna[5]), vor. Sowohl Gelehrter wie Diplomat[6]), war er doch vor allem der skrupellose Politiker, getrieben von Ehrgeiz und

[1]) Dortmund UB. 2 S. 118ff. Nr. 304 A—C.

[2]) RTA. 1 Nr. 142.

[3]) Dochezer in FDG. 15 S. 16: Gesandtenanweisung vom Kurfürstentag Januar 1381 Art. 3.

[4]) Das von Lindner 1 S. 429 angegebene Datum März 28 Prag ist nicht brauchbar, da die Überlieferung der beiden angeblichen Urkunden (vgl. RTA. 1 S. 246, 48a ff. und 47b ff.) nicht einwandfrei ist. Das erste gesicherte Datum für Wenzel in Prag ist der 5. April; vgl. S. 129 Anm. 6.

[5]) K. Guggenberger (S. 124 Anm. 5) S. 5 Anm. 2. [6]) Ebenda S. 5.

Geldgier. Treue war ihm ein unbekannter Begriff. Bis auf weiteres fühlte er sich als Diener Urbans, der ihn am 18. September 1378 zum Kardinal erhoben[1]) und zum Legaten für Deutschland, Böhmen und Ungarn bestimmt hatte.[2])

Seiner ersten beiden gleichartigen Aufträge, den höchsten Geistlichen Ungarns und Böhmens, den Erzbischöfen von Gran und Prag, die Kardinalshüte zu überbringen[3]), hatte er sich bereits vor der Rückkehr König Wenzels entledigt. Mit der Erhebung des angesehenen Erzbischofs Johanns I. Očko von Wlaschim zum Kardinal hatte Pileus einen wertvollen Bundesgenossen im Kampfe für Urban VI. und gegen die Clementisten unter dem Klerus und dem Adel Böhmens — seiner dritten Aufgabe — gewonnen. Wichtiger aber noch war des Kardinals vierter und letzter Auftrag: den jungen König zur Krönungsfahrt nach Rom zu bewegen. Des Ravennaten alte freundschaftliche Beziehungen zu Karl IV.[4]) sollten ihm auch beim Sohn förderlich und nützlich sein. Auch hier schuf sich Pileus einen Bundesgenossen, indem er den Kanzler König Wenzels und Bischof von Meißen, Johann von Jenzenstein[5]), den Neffen Johann Očkos, zu dessen Nachfolger auf dem Prager Erzstuhl machte und so für Rom verpflichtete.

Mit zwei Gruppen mußte der Legat Urbans in Böhmen als Gegenspielern rechnen: mit den Anhängern Clemens' VII. und mit den Vertretern der dem französischen Königshaus zugewandten traditionellen Familienpolitik.

Das Vorhandensein dieser zweiten Gruppe der Frankreichfreunde erschließen wir aus den Tatsachen. Man darf annehmen, daß sie stärker in den national-tschechischen Kreisen des Adels[6]) vertreten war.

---

[1]) Eubel, Series episcoporum S. 45.

[2]) Guggenberger S. 9—13.

[3]) Guggenberger S. 13—16; Palacky, G. v. Böhmen 3, 1 S. 18 Anm. 20.

[4]) Guggenberger S. 8f.

[5]) J. Loserth, Beiträge z. G. d. hussitischen Bewegung. Der codex epistolaris des Erzbischofs von Prag, Johanns von Jenzenstein (AÖG. 55, 1877, S. 265—400, bes. 273f.; 282f.); Th. Lindner, Über Kanzler und Kanzlei d. Kgs. Wenzel in den Jahren 1378—1400 (Archival. Zs. 4, 1879, S. 153); Th. Lindner, Wenzel 2 S. 177.

[6]) Vgl. RTA. 2 S. 454, 25—32 zum J. 1397.

Etwas besser, aber doch noch recht ungenügend, kennen wir einige Personen aus den Kreisen der böhmischen Clementisten. Sie scharten sich um Konrad Henrici von Wesel, Dekan von Wissehrad. In den Jahren 1377/78 hatte er zusammen mit Konrad von Geisenheim im Auftrage des Kaisers an der Kurie die Approbation Wenzels betrieben. Von Papst Urban persönlich aufs schwerste beleidigt, hatte er sich im Juni 1378 den Kardinälen und dann Clemens VII. angeschlossen.[1]) Mit dessen und seiner Wähler Aufträgen war Konrad nach Prag zurückgekehrt, hatte aber den Kaiser nicht mehr unter den Lebenden gefunden.[2]) Den jungen König sah er von Anhängern Urbans umgarnt.

Das Beispiel des kaiserlichen Gesandten Konrad von Wesel hatte im Sommer 1378 zu Rom Schule gemacht. Ihm waren die meisten Deutschen, die in fremdem Auftrag oder in eigener Sache an der Kurie weilten, gefolgt.[3]) Unter ihnen war auch der Domdechant Dietrich von Breslau, am 27. April 1376 zum Bischof gewählt, dem Urban die Bestätigung versagte; nun erhielt er sie am 8. November 1378 von Clemens.[4]) Kam er auch nicht in den tatsächlichen Besitz seines Bistums, so war doch der mit der Verwaltung betraute Domherr Nikolaus Tisko abermals ein Clementist.[5]) Auch der Prager Domdechant Hynek Kluk[6]) und sein Bruder Heinrich von Stwoleko, bacc. decr. und Dekan der Kanonisten an der Universität Prag[7]), gingen, z. T. um ihrer persönlichen Beziehungen zu Clemens willen, zu diesem über. Es wird weiter unter dem Klerus von Prag und Böhmen

---

[1]) Steinherz in MIÖG. 21 S. 616, 633f. — Bericht Konrads von Wesel gedruckt nach den römisch. Hss. von L. Gayet, Le grand schisme d'occident. Les origines 2 pièces just. S. 169—187; dann nach den römischen und der Wiener Hss. von C. Krofta, Monumenta Vaticana res Bohemicas illustr. 5, 1, S. 3—14. Neudruck mit Varianten und Untersuchung der überlieferten Texte ist für die „Quellen zur Reichspolitik" vorbereitet. Abfassungszeit: MIÖG. 21 S. 637. Den Wert als Quelle wird man etwas vorsichtiger abwägen müssen, als Steinherz es tut.

[2]) Steinherz in MIÖG. 21 S. 632f.

[3]) Steinherz in MIÖG. 21 S. 633.

[4]) Steinherz in MIÖG. 21 S. 634; Valois 1 S. 291f.

[5]) Valois 1 S. 292.

[6]) Palacky 3, 1 S. 14; Valois 1 S. 290.

[7]) Valois 1 S. 291.

eine nicht unbeträchtliche Zahl von heimlichen Anhängern des Avignon-Papstes gegeben haben.[1]) All diese Anhänger des Gegenpapstes betrachteten als ihren weltlichen Schutzherrn ein Mitglied des Hauses Luxemburg, des Königs leiblichen Vetter, Markgraf Prokop von Mähren[2]), einflußreich durch seine Stellung als Mitglied des Obersten Rates des Königreichs Böhmen. Zwischen dieser böhmischen Clementistengruppe und Avignon entwickelte sich je länger um so reger ein Austausch von Briefen, Bevollmächtigten und persönlichen Besuchen.[3])

Die Masse der Hofleute und des Klerus hielt mit dem König zu Papst Urban. Aber gerade die Räte und Höflinge aus der Schule Karls IV. konnten sehr wohl unterscheiden zwischen den Erfordernissen des christlichen Glaubens und den Wünschen der römischen Kurie. Ihr begegneten sie als einer politischen Größe mit Vorsicht, ja mit Mißtrauen; doch betrachteten sie Romzug und Kaiserkrönung als eine Selbstverständlichkeit, gebunden nur an eine Voraussetzung, die innere Befriedung des Reiches.

König Wenzel zum Zug nach **Rom** und zum Empfang der Kaiserkrone in kürzester Frist zu bewegen, das war das Bestreben des Kardinals Pileus während seines ersten Aufenthaltes in Prag von Ende März bis Ende Mai 1379.[4]) Unverdrossen mühte er sich, unterstützt von dem Prager Erzbischof. Trotzdem konnte der letztere Ende Mai dem Papst keine faßbaren Erfolge ihrer gemeinsamen Arbeit melden, sondern nur von König Wenzels Bereitschaft ad omnia vestre sanctitatis beneplacita berichten.[5]) Zwar der Anfang war erfolgverheißend gewesen. Denn schon am 5. April, wenige Tage nach seinem Eintreffen in Prag, hatte König Wenzel vor den beiden Kardinälen jenen Schutz- und Sicherheitseid abgelegt[6]), den zum erstenmal sein Ahnherr,

---

[1]) Valois 1 S. 291 Anm. 2 u. 4 nennt einige weitere Namen.

[2]) Valois 1 S. 290; Palacky 3, 1 S. 14; 30.

[3]) Valois 2 S. 287 Anm. 2.

[4]) Guggenberger S. 24—33; 105f.

[5]) Loserth in AÖG. 55 S. 333 Nr. 29.

[6]) Mon. Vatic. res Boh. ill. (Krofta) 5, 1 S. 40 Nr. 40; Loserth in AÖG. 55 S. 331 Nr. 27.

Heinrich VII. gegenüber Clemens V. geleistet hatte.[1]) Es hatte dieser Eid nichts mit der Approbation zu tun[2]); er war die erste Vorbereitung des Italienzuges, und zwar von seiten des Papstes. Damit hatte sich Wenzel grundsätzlich bereit erklärt, sich in Rom von Papst Urban krönen zu lassen; aber er hatte sich in keiner Weise zu dem Romzug verpflichtet, noch weniger sich auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen lassen.[3]) Diese vorsichtige Zurückhaltung entsprach durchaus der Politik seines Vaters: Stellungnahme für den römischen Papst, jedoch bei sorgsamster Wahrung der Belange des römischen Reiches und des luxemburgischen Hauses. Wenzel war darin mit den Ratgebern aus seines Vaters Zeit völlig einig. Einen dringenden Grund, den Romzug sofort zu unternehmen, gab es nach deren Auffassung nicht; daß der Papst ihn dringend ersehnte, war nicht ausschlaggebend; wichtiger schien es dem König, zusammen mit dem Pfalzgrafen die Schismapolitik zum Abschluß zu bringen; und dann mußte durch einen Landfrieden die Ruhe im Reich gesichert werden.

Damit sah sich der Kardinal vor der Notwendigkeit, seine Weiterreise ins Reich baldigst anzutreten, um bei Fürsten und Städten für den Urbansbund zu werben.

Bevor er aber in die Niederungen der Reichspolitik hinabstieg, unternahm er in der hohen europäischen Politik noch einen Schritt, der umwälzende Folgen nach sich ziehen konnte. Er veranlaßte König Wenzel zu jenem oft erwähnten Schreiben vom 20. Mai 1379 an König Richard von England[4]), das auf ein Zusammengehen des Reiches mit England gegen Frankreich hinauslief. Es

---

[1]) E. Dienemann, Die Romfahrtfrage in Wenzels Politik (1909) S. 20. MGH. LL. sect. IV. 2 S. 494 u. 532.; H. Otto, Die Eide u. Privilegien Heinrichs VII. (Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 9, 1906, S. 316—321).

[2]) Diese war längst ausgesprochen, 29. Juli 1378, die dazugehörige Approbationsbulle von einer päpstlichen Gesandtschaft nach Prag überbracht und im September dem Kaiser übergeben worden. Steinherz in MIÖG. 21 S. 624 Anm. 2 und Miebach S. 45 unzutreffend. Dienemann, Romfahrtfrage S. 6 Anm. 2 zutreffend.

[3]) Dienemann, Romfahrtfrage S. 20.

[4]) Raynaldi Ann. eccl. ad a. 1379 § 40; Urk. u. Reg. z. G. d. Rheinlande aus d. Vatik. Archiv (ed. Sauerland) 6 S. 18 Nr. 25. Letzterer unter Heranziehung einer Koblenzer Vorlage. Vgl. Lindner 1 S. 94ff.

stimmte dies nicht zu der europäischen Schismapolitik, die noch Karl IV. eingeleitet hatte, noch weniger zu der Hauspolitik dieses Kaisers, wohl aber vortrefflich zu der europäischen Politik der römischen Kurie, die mit einem deutsch-englischen Zusammengehen Frankreich als Schutzmacht des Widerpapstes bedrohte, zugleich auch den römischen König aus der Verstrickung mit dem schismatischen Hause Valois zu lösen wünschte. Gehört so dieses Schreiben sachlich in den Kreis der kurialen Politik, so erhellt der Anteil des Kardinals Pileus an ihm auch der Form[1]) nach aus den zahlreichen Anklängen und Übereinstimmungen mit den Schreiben des Ravennaten an König Karl V. von Frankreich und Graf Ludwig von Flandern vom 14. Dezember 1378.[2]) Unstreitig bog Wenzel mit diesem Brief von der Linie seines Vaters ab und zwar unter dem Einfluß des Kardinals, vielleicht auch des Erzbischofs. Aber gefährlichen Weiterungen wurde an der entscheidenden Stelle vorgebaut. Die hochtrabenden Worte über seine Pflichten gegenüber der Kirche ließ Wenzel in den Wunsch ausklingen, daß Richard mit ihm übereinstimmen möge in der Verteidigung der Gerechtigkeit und des wahren Glaubens, d. h. Papst Urbans und seiner Sache, und daß Richard ihm darüber seine Meinung eröffnen möge.[3]) Man dachte also in Prag höchstens an ein Defensivbündnis mit England zugunsten Urbans, entsprechend dem gleichgearteten „Urbansbund" mit den Kurfürsten. Es waren wohl wiederum die alten Räte aus der Umgebung des Kaisers, die eine Spannung, erst recht einen Konflikt mit Frankreich vermeiden wollten. Sollte diese englische Politik etwa auf der Zusammenkunft zu Weiden zwischen König, Bischof von Bamberg und Burggraf von Nürnberg am 9./10. Mai besprochen worden sein?

Einen vollen Erfolg hatte Pileus nicht zu verzeichnen, als er im letzten Drittel des Mai den königlichen Hof verließ, immerhin aber beachtliche Ansätze und wertvolle Anfänge.

---

[1]) Guggenberger S. 30.

[2]) Guggenberger S. 10 Anm. 2 und 3.

[3]) . . . sic velitis nobiscum circa premissa esse conformes pro defensione iustitie ac fidei orthodoxe . . . Überschätzung des Briefes bei Dienemann, Romfahrtfrage S. 22. Der dort angeführte Brief (Dienemann, Beilage 1, 5) gehört erst ins Jahr 1380.

4. Herzog Leopold von Österreich

Einen Monat später, kurz vor dem 23. Juni 1379, kamen König Wenzel und Herzog Leopold von Österreich in Znaim zusammen.[1]) Die Vorgeschichte dieses Treffens reicht über vier Monate zurück. Am 8. Februar hatte Wenzel in Nürnberg dem Herzog Friedrich von Bayern die durch den Tod des Kaisers erledigten Landvogteien Ober- und Niederschwaben aufs neue übertragen.[2]) Vierzehn Tage später, am 25. Februar, verpfändete er sie zu Frankfurt dem Herzog Leopold von Österreich.[3]) Die Gründe für diese auffällige Maßnahme, die das Haus Bayern schwer verstimmen mußte, sucht man auf dem Gebiete der europäischen Ostpolitik: Herzog Leopold sollte bewogen werden, auf die Mitbewerbung um die ungarisch-polnische Ländermasse zugunsten des Luxemburgers Sigmund zu verzichten.[4]) Ich will nicht ableugnen, daß das Schicksal der Erbschaft König Ludwigs des Großen die politischen Kreise in Prag, König Wenzel und seine Ratgeber böhmischer Abkunft, stark beschäftigte. Aber daneben waren noch zwei Momente der Reichspolitik wirksam, die in der Fortsetzung der politischen Linie Karls IV. lagen.

Im Dezember 1374 hatte der Kaiser mehrere süd- und mitteldeutsche Fürsten — die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Eberhard von Württemberg und Herzog Albrecht von Österreich — auf die Anerkennung Wenzels als künftigen römischen Königs schriftlich festgelegt.[5]) Mit all diesen Fürsten stand der Kaiser in engen persönlichen oder vertraglichen Beziehungen. Wichtiger noch: sie waren sämtlich Nachbarn der luxemburgischen Länder. Abgesehen von den Bayernherzögen[6]) fehlte nur einer, der un-

[1]) E. M. Lichnowsky, Geschichte d. Hauses Habsburg 4 (1839) Nr. 1428—1431; A. Heusler, Verfassungsg. d. Stadt Basel (1860) S. 273f.

[2]) Reg. Boica 10 S. 26.

[3]) J. R. Wegelin, Gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen u. Reichslandvogtei in Schwaben (1755) S. 49 Nr. 50; Lünig, Cod. Germ. dipl. 2 S. 285—288.

[4]) Lindner 1 S. 59, 106.

[5]) RTA. 1 Nr. 38—43.

[6]) Urkunden fehlen. Bei dem nahen Verhältnis zwischen dem Kaiser und Hzg. Friedrich v. Bayern haben sich wohl auch die bayerischen Wittelsbacher zur Anerkennung von Wenzels Königtum verpflichtet.

ruhigste und dadurch gefährlichste, Herzog Leopold von Österreich. Auch mit ihm wird Karl IV. verhandelt haben; ein Ergebnis ist jedenfalls nicht bekannt. König Wenzel legte nun Wert auf die förmliche Anerkennung auch von seiten dieses Nachbarn; der Kaufpreis waren die schwäbischen Landvogteien. Am 25. Februar wurde deren Verpfändung den Vertretern des Herzogs, der von Baden im Aargau aus den Verlauf des Reichstags beobachtete[1]), zu Frankfurt verbrieft. Ein Bote mochte die rund 310 km lange Strecke Frankfurt-Baden in acht Tagen zurücklegen, also am 5. März in Baden eintreffen. Am 6. März erkannte der Herzog das Königtum Wenzels an.[2]) Das politische Geschäft zwischen König und Herzog ist somit nach Leistung und Gegenleistung klar.

Anscheinend sollte Leopold noch eine zweite Gegenleistung übernehmen: die Überwachung der schwäbischen Bundesstädte. Karls IV. Streben war es gewesen, den Schwäbischen Städtebund niederzuhalten; er versagte ihm die reichsrechtliche Anerkennung. Wenzel hatte zwar 1377 einen Frieden zwischen dem Bund und dem Kaiser herbeigeführt; aber eine förmliche Anerkennung ihres Bundes hatten die Städte nicht erreicht.[3]) Wenzel blieb auch auf dem Frankfurter Reichstag dieser Politik treu. Er verweigerte Ende Februar den schwäbischen Städten die rechtliche Bestätigung ihres Bundes. Aber auch den weitergehenden Wünschen der Fürsten, den Bund gewaltsam aufzulösen, kam er, wiederum in den Bahnen des Vaters verharrend, um des Friedens willen nicht nach.[4]) Aber er war willens, den Städten in Leopold doch einen Landvogt zu geben, dessen fürstlich-ritterliche Denkweise hoffen ließ, daß er die Städte wachsam beobachten und nötigenfalls ihre Politik durchkreuzen würde. Fraglich bleibt nur, ob Wenzel diesen Gedanken selbständig faßte oder ob ihm die Räte Leopolds diese Lösung nahelegten.

---

[1]) Itinerar des Herzogs nach Lichnowsky: 30. Januar Rheinfelden (Nr. 1400); 27. Februar Baden (1409); 3. März Schaffhausen (1410); 6. März Baden.

[2]) Pelzel 1 S. 80.

[3]) RTA. 1 Nr. 103—111; Vochezer in FDG. 15 S. 3f. Nr. I u. II, die jedoch nicht auf 1376, sondern auf 1379 zu datieren sind.

[4]) RTA. 1 Nr. 141.

An die beiden Glieder: Frankfurt 25. Februar und Baden 6. März fügte sich nun ein drittes, aber nicht letztes Glied: Znaim 23. Juni. Der Herzog huldigte dem König; dieser bestätigte ihm alle Rechte und Privilegien[1]); er gab ihm ferner die Zusage, die Landvogteien von dem Bayernherzog bis 11. November auszulösen.[2]) Dies erwies sich als unmöglich. So gewährte Wenzel dem Herzog in der Zeit vom 16. Oktober bis 11. November als Entschädigung eine Reihe von Privilegien, die vorderösterreichische Lande und Städte von der Gerichtsbarkeit des Rotweiler Hofgerichtes ausnahmen.[3]) Am 17. Januar und nochmals am 19. Februar 1380 endlich bestätigte der König die für Herzog Leopold äußerst vorteilhafte Teilung der habsburgischen Lande vom 25. September 1379.[4]) König Wenzel hatte so dem Herzog Leopold beim Aufbau seiner Machtstellung zwischen Lech und Vogesen, Alpen und Donau wertvollste Dienste geleistet.

Damit war Leopold von Österreich in die Reihe der bei Wenzel angesehenen Fürsten eingerückt. Zwar läßt uns das Itinerar des Herzogs keinen Aufenthalt am königlichen Hof erkennen[5]); aber das argumentum ex silentio ist bei fürstlichen Itineraren sehr brüchig. Die Anwesenheit von fürstlichen Räten beim König ist erst recht selten oder gar nicht zu belegen. Eine Beeinflussung der Politik Wenzels durch Herzog Leopold können wir also nicht nachweisen. Immerhin konnte die im Lauf des Jahres 1379 eintretende Entfremdung zwischen dem König und dem Pfalzgrafen dem Österreicher größeren Einfluß auf Wenzel verschaffen. Denn Ruprecht und Leopold erscheinen mir als Nebenbuhler in Südwestdeutschland, besonders in dem Raum der schwäbischen Landvogteien und im Elsaß. Dieser Gegensatz spiegelt sich wieder in dem Bündnis des Schwäbischen Städtebundes mit dem Pfalz-

[1]) Lichnowsky 4 Nr. 1428; Lünig, Cod. Germ. dipl. 2 S. 526.

[2]) Lichnowsky 4 Nr. 1431.

[3]) Lünig, Cod. Germ. dipl. 2 S. 527; Schreiber, Urk. d. Stadt Freiburg 2 (1829) S. 22ff.; ASchweizG. 2 (1844) S. 53; F. Kurz, Österreich unter Albrecht III. 1 S. 173 = Lichnowsky 4 Nr. 1459, 1460; ZGOberrhein NF. 1 S. m71 Nr. 36; S. m93 Nr. 30; NF. 4 n10 Nr. 37; Schöpflin, Alsatia dipl. 2 S. 278 Nr. 1197.

[4]) Bestätigung Wenzels: Kurz, Albrecht III. 1 S. 306 bzw. 308 Nr. 44. Länderteilung: Lichnowsky 4 Nr. 1446—1453.

[5]) Nach Lichnowsky 4 Regesten.

grafen vom 4. Juli 1379[1]), das gegen Leopold von Österreich gerichtet war, einerseits, in der Ehinger Einung vom 9. April 1382[2]) als Bündnis des Herzogs mit den schwäbischen Städten und in seinem Bündnis mit den rheinischen Städten vom 16. Mai 1382[3]) andrerseits. Lassen uns also auch die Quellen in der tieferen Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Wenzel, Ruprecht und Leopold im Stich, so ergibt sich aus ihnen doch für die Jahre 1380 bis 1383 ein Zusammengehen von König und Herzog. Lebhaft interessiert erscheint Leopold an den Romzugsplänen der Jahre 1381 bis 1383[4]), schon wegen seiner eigenen Belange in Oberitalien[5]); ja er gehörte wohl zu den Männern, die hier vorwärtstreibend auf Wenzel einwirkten. Um des Vorteils willen, den sich Leopold von Wenzels Romzug für seine italienische Hausmachtpolitik versprach, mußte Papst Clemens am 16. Juli 1381 den Herzog, der Ende 1379 seiner Obödienz beigetreten war[6]), von der Verpflichtung entbinden, den Anhängern Urbans VI. den Durchzug durch seine Länder zu verweigern.[7]) Nicht minder unterstützte der Herzog die Friedenspolitik des Königs in Süddeutschland. Die Beilegung des Krieges zwischen Städten und Rittern in Franken und Schwaben im Frühjahr 1382 war zum guten Teil Leopolds Werk[8]); gerade dabei handelte er im engsten Einvernehmen mit Wenzel. Nach Ablauf der drei Jahre, für die die schwäbischen Landvogteien dem Bayernherzog Friedrich übertragen worden waren, kamen diese am 4. September 1382, höchst wahrscheinlich nach einer Zusammenkunft Wenzels mit Herzog Leopold zu Linz, in dessen Hände.[9]) Andrer-

---

[1]) Datt, De pace publica S. 39—42 = Lünig, Reichsarchiv 5 S. 574—578.

[2]) Datt S. 44—51; Sattler, Wirtemberg unter den Graven 2 (1786) S. 207 Nr. 171, S. 221 Nr. 172.

[3]) Lichnowsky 4 Nr. 1674.

[4]) RTA. 1 S. 366 Anm. 2.

[5]) Lichnowsky 4 S. 219—229.

[6]) S. S. 141 Anm. 2.

[7]) Pelzel 1 UB. S. 43 Nr. 25; Lichnowsky 4 Nr. 1604.

[8]) Vgl. oben Anm. 2. — J. Janßen, Frankfurts Reichscorrespondenz 1 S. 5 Nr. 9. Weitere Belege in „Quellen zur Reichspolitik" aus den 1870 verbrannten Exzerpten Wenckers in Straßburg und aus den Jahresregistern (Rechnungen) der Stadt Nürnberg, Nürnberg Staatsarchiv.

[9]) Lichnowsky 4 Nr. 1697, 1704, 1705, 1801 (letztere mit falscher Jahreszahl nach Lünig, Cod. Germ. dipl. 2 S. 887).

seits war er auf dem Reichstag zu Nürnberg vom März 1383, an dem er persönlich teilnahm[1]), wohl in vermittelndem Sinn tätig, um sich dann dem königlichen „Herrenbund" anzuschließen.[2]) Dafür nahm dann im Sommer und Herbst der König eindeutig für den Herzog Stellung, als Augsburg ihn nicht als Vogt anerkennen wollte[3]); der Unterfertigung der in dieser Sache am 16. Oktober zu Nürnberg ausgestellten Urkunde dürfen wir entnehmen, daß des Königs Haltung von dem städtefeindlichen Bischof Lamprecht von Bamberg beeinflußt worden war. Am gleichen Tage bestätigte Wenzel dem Herzog auch die Exemtion einer Untertanen von allen fremden Hof- und Landgerichten.[4]) Auch an dem Abschluß der Heidelberger Stallung vom 25. Juli 1384 war Herzog Leopold wohl persönlich beteiligt.[5]) Der Lohn war auch jetzt des Königs Unterstützung in einem seiner vielen Händel, diesmal mit der Stadt Basel; und wieder erscheint nach der Unterfertigung als einflußreicher Mittelsmann der Bamberger Bischof.[6])

Herzog Leopolds Interessen, bald die in Oberitalien, bald die in der Schweiz, fanden sowohl beim Romzugsplan wie bei den Landfriedensbestrebungen Wenzels so weitgehend Deckung und Förderung, daß er von 1380 bis 1384 immer wieder als Stütze der königlichen Politik auftritt.

5. König Wenzel gegen Pfalzgraf Ruprecht Herbst 1379

Den Wünschen der Kurfürsten und den früheren Abmachungen nachkommend[7]), schrieb der König am 4. August 1379 von Nürnberg aus einen Reichstag nach Frankfurt auf den 8. September

[1]) RTA. 1 S. 366 Anm. 2; Lichnowsky 4 Nr. 1769. Das Datum des Landfriedens 11. März und das des herzoglichen Briefes aus Urach vom 18. März an Treviso stimmen zeitlich-räumlich zueinander.

[2]) RTA. 1 Nr. 205.

[3]) Augsburg UB. 2 S. 213 Nr. 707, 709, 710.

[4]) Lichnowsky 4 Nr. 1814.

[5]) RTA. 1 S. 439, 7; Lichnowsky 4 Nr. 1863—1865. Am 25. Juni weilte der Herzog in Brugg im Aargau (Nr. 1860), am 8. August urkundet er abermals dort (1869). Diese Daten lassen einen Aufenthalt in Heidelberg durchaus zu, ohne ihn freilich eindeutig zu sichern.

[6]) FDG. 2 S. 151 Nr. 221.

[7]) Vgl. S. 123 Anm. 1; S. 126 Anm. 3.

aus.[1]) Er hatte damals noch die feste Absicht ihn persönlich zu besuchen.[2]) Dann aber begnügte er sich doch, drei Vertreter: den Kardinal von Prag Johann Ocko von Wlaschim, den Erzbischof von Prag Johann von Jenzenstein und den Oberstburggrafen Peter von Wartenberg zum Reichstag abzuordnen.[3]) Die beiden geistlichen Würdenträger konnten den Urbansbund zum förmlichen Abschluß bringen[4]); Wartenberg ging als Beobachter und Ratgeber in den Fragen der weltlichen Reichspolitik; Boten vermittelten die ständige Verbindung mit dem König, der nicht nach Böhmen zurückging, sondern in Nürnberg verblieb, bereit, wenn nötig, ohne größeren Zeitverlust, in Frankfurt persönlich einzugreifen.

Das eigenartige Verhalten des Königs war verursacht durch die drohende Gefahr eines ganz Süd- und Mitteldeutschland umfassenden Krieges.[5]) Die aus der beiderseitigen Gebietspolitik stammende Gegnerschaft zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht und dem Elekten Adolf von Mainz[6]), dann die gleichgeartete Spannung zwischen Leopold von Österreich und den bayerischen Herzögen[7]), endlich der Gegensatz des Schwäbischen Städtebundes zu dem Österreicher[8]), das alles drohte seit dem Bündnis der schwäbischen Städte mit dem Gesamthaus Wittelsbach vom 4. Juli 1379[9]) zu einem süddeutschen Krieg zusammenzuwachsen, zumal auch Graf Eberhard von Württemberg, der alte Städtefeind, nicht stille sitzen würde. Die Bündnisverträge zwischen Adolf von Mainz und Herzog Otto von Braunschweig[10]) einerseits, die Feindschaft des Mainzers mit Hermann von Hessen[11]) und den Markgrafen von Meißen konnten den Krieg nach Mitteldeutschland hinübergreifen lassen. Unvermeidlich wurde er, wenn es Ruprecht gelingen würde, auf dem Frankfurter Reichstag dem

[1]) RTA. 1 Nr. 144.
[2]) Vgl. Dienemann, Romfahrtfrage S. 26 Anm. 2.
[3]) Kneebusch (S. 116 Anm. 4) S. 3—10; Pelzel, 1 UB. S. 149 Nr. 16.
[4]) RTA. 1, 259, 30ff.
[5]) Kneebusch S. 11—22. [6]) Kneebusch S. 15—20.
[7]) S. Riezler, G. Bayerns 3, S. 116f.
[8]) Kneebusch S. 12—15. [9]) S. 135 Anm. 1.
[10]) UB. der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg (ed. Sudendorf) 5 Nr. 32.
[11]) Kneebusch S. 21.

Urbansbund eine offensive Spitze gegen Adolf von Nassau zu geben, dessen Verhandlungen mit Clemens VII. nicht verborgen geblieben waren.[1])

Diese Lage konnte der König wohl erst in Nürnberg, das als Handelsmittelpunkt auch eine Nachrichtenzentrale war, in ihrer Schwere übersehen; hier mag ihm Anfang September auch das Bündnis zwischen Adolf von Mainz und Eberhard von Württemberg vom 24. August[2]) bekannt geworden sein. Jetzt einen Reichstag abzuhalten, auf dem, wie es im Februar der Fall war[3]), Fürsten und Städte mit ihren entgegengesetzten Wünschen den König zu einer Entscheidung zu drängen versuchen würden, hieß kaum weniger als den Krieg entzünden. Wenzel aber wollte den Frieden. Durch sein Nichterscheinen konnte der König dem Reichstag seinen hochpolitischen Charakter nehmen, durch eine Gesandtschaft ihn zu einer rein geschäftlichen Versammlung herabdrücken, die lediglich den Urbansbund zum Abschluß zu bringen hatte. Zudem wurde durch dieses Verfahren die Selbständigkeit des Königtums den Kurfürsten demonstriert, ohne daß sich Wenzel in einen offenen Gegensatz zu ihrem ausdrücklichen Wunsch gebracht hätte.

Dieser Entschluß atmete unstreitig etwas von dem Geist des listenreichen Kaisers. Ging er vielleicht auf den Oberstburggrafen Peter von Wartenberg, der bei Karl IV. höchstes Vertrauen genossen hatte, zurück?

Zu Frankfurt stand die Kirchenfrage im Vordergrund.[4]) Die Vertreter des Papstes von Avignon und die des Königs von Frankreich ließ man, wohl auf Betreiben des Pfalzgrafen und des Kardinals Pileus, nicht zu.[5]) Eine englische Gesandtschaft[6])

[1]) Valois 1 S. 277.

[2]) Chr. F. Stälin, Wirtemberg. Geschichte 3 S. 331.

[3]) RTA. 1 S. 251, 31 ff.

[4]) Lindner 1 S. 100; Eschbach S. 44—51; Miebach S. 56—64; Mau S. 10f.; Valois 1 S. 293ff.

[5]) Chron. Mogunt. Dt.St.-Chr. 18 S. 202, 15; RTA. 1 S. 265, 2f.; Valois 1 S. 293f.; Eschbach S. 44.

[6]) RTA. 1 S. 265, 1. Eschbach S. 18f. überholt durch Ch. G. Chamberlayne, Die Heirat Richards II. von England mit Anna v. Luxemburg (1906) S. 26—31.

nahm mit diesem Fühlung, was vielleicht wichtiger war, als wenn sie den König ohne den Kardinal getroffen hätte. Den versammelten Reichsständen legte Pileus noch einmal, aber mit neuem Beweismaterial die Rechtmäßigkeit Urbans VI. dar[1]); dessen Anerkennung wurde erneut ausgesprochen.[2]) Auf dieser Grundlage verhandelten die Vertreter Wenzels und die Kurfürsten mit den anwesenden Reichsständen. Mit den Bevollmächtigten des Elekten Adolf und des Domkapitels von Mainz kam man freilich nicht zu einer Einigung[3]), gerade weil der König nicht anwesend war. Die Bischöfe von Lüttich und Würzburg und die Stadt Frankfurt wurden förmlich in den Urbansbund aufgenommen.[4]) Mit den Bischöfen von Konstanz, Straßburg und Basel, den Herzögen Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern, dem Grafen Eberhard von Württemberg, dann mit Basel, Straßburg, Mainz und Köln, mit den schwäbischen und elsässischen Bundesstädten, ferner mit Zürich und Bern wurden anscheinend aussichtsreiche Verhandlungen gepflogen.[5]) Noch in Frankfurt sind die Aufnahmeurkunden für Straßburg und Köln zwar ausgefertigt[6]), aber nicht ausgehändigt worden; die andern ließ der Erzbischof von Prag als Kanzler erst in Böhmen serienmäßig herstellen.[7]) Eine Verzögerung, unbekannt in ihrem Grund, die dem Urbansbund verhängnisvoll werden sollte. So betrachtet, war der Reichstag für den Pfalzgrafen ein Mißerfolg: nicht einmal die königlich-kurfürstliche Einung vom

[1]) Guggenberger S. 45—48.

[2]) So möchte ich annehmen.

[3]) Dt.St.-Chr. 18 S. 202, 14; Miebach S. 61—64.

[4]) Lüttich: RTA 1 Nr. 145, 2; Einschaltung in die Beitrittsurkunde. Würzburg: RTA. 1 Nr. 145, 1. = Mon. Boica 45 S. 354ff. Nr. 247. Als einzige unterfertigt: Per d. cardinalem Pragensem // Petrus Jaurensis. Sie muß zu Frankfurt ausgestellt sein, da die bischöfliche Beitrittsurkunde vom 25. September datiert ist; RTA. 1 Nr. 147. Frankfurt: RTA. 1 Nr. 146,1 Original im Frankfurter St.-A., Unterfertigung und Registratorvermerk fehlen.

[5]) Ergibt sich aus RTA. 1 Nr. 145, 3 u. 4, sowie aus den königlichen Aufnahme-Urkunden für sie; München Hausarchiv Kasten 39 Lade 1.

[6]) Köln: RTA. 1 Nr. 146, 3. Straßburg: München Hausarchiv. Beide tragen die Unterfertigung: Per d. cancellarium // Petrus Jaurensis.

[7]) Sämtlich München Hausarchiv. Unterfertigt: Per d. regem // cancellarius.

27. Februar hatte zur Reichseinung ausgebaut werden können. Die Schuld daran trug das Nichterscheinen des Königs.

Dieser aber hatte erreicht, was er wollte. Die Lage entspannte sich. Wenzel kehrte nach Böhmen zurück. Die Entschädigungen, die er dort Herzog Leopold von Österreich für die nicht verfügbaren Landvogteien zukommen ließ[1]), förderten die Entspannung im oberen Donauraum nicht unbeträchtlich.

Auch am Rhein schienen sich die Spannungen weitgehend zu lockern. Auf seiner Süddeutschlandreise von Prag nach Frankfurt über Nürnberg, Würzburg, Mergentheim (Sitz des Deutschmeisters), Speyer und Worms hatte Kardinal Pileus sich auch in Heidelberg mehrere Tage aufgehalten.[2]) Ob er damals schon Fühlung mit Pfalzgraf Ruprecht genommen hatte, können wir nicht sagen. In Frankfurt unterstützte der Kardinal die Urbansbundpolitik Ruprechts. Anschließend begleitete er ihn über Oppenheim nach Heidelberg zurück, wo er noch am 4. Oktober nachweisbar ist.[3]) Wie wohl schon zu Frankfurt betrieb er auch hier die Verständigung mit Adolf von Mainz. Dafür zeugen die Vereinbarung zwischen Ruprecht und Adolf über die Feste Rockenhausen vom 7. Oktober[4]) und das Bündnis beider gegen die Gemeiner von Wartenberg, die den Landfrieden um Kaiserslautern empfindlich störten, vom 6. Oktober[5]), beide zu Weinheim verbrieft. Die Aussöhnung im Kurfürstenkolleg und die Gewinnung des Mainzer Elekten für Urban erachtete der Kardinal im Interesse des Papstes für erstrebenswert; den Schatten-Erzbischof Ludwig von Meißen opferte er unbedenklich. Über Würzburg und Bamberg reiste er dann nach Regensburg, wo er noch im Reich, aber hart an der Grenze Böhmens bis Ende des Jahres blieb.[6])

6. König Wenzel zwischen Pfalzgraf Ruprecht, Kardinal Pileus und Herzog Wenzel von Luxemburg 1380

Da kam von der kirchenpolitischen Wetterecke ein gefährlicher Sturm. Am 28. Oktober verkündete Adolf von Nassau seine Be-

[1]) Vgl. S. 134 Anm. 3.
[2]) Guggenberger S. 106—107.
[3]) Guggenberger S. 108.
[4]) Reg. Pfalzgrafen 1 Nr. 4312.
[5]) Ebenda 1 Nr. 4311.
[6]) Guggenberger S. 108f.

stätigung zum Erzbischof von Mainz durch Clemens VII.; feierlichst wurde er zu Eltville mit dem Pallium bekleidet.[1]) Nur wenig später näherte sich auch Herzog Leopold von Österreich ersichtlich dem Papst von Avignon.[2]) Die beiden raumpolitischen Gegner des Pfalzgrafen standen nun auch kirchenpolitisch im Feindeslager.

Aus dieser Lage heraus mußte Ruprecht es wünschen, den Urbansbund zu einem offensiven Bund gegen die Schismatiker auszubauen. Die defensive Einstellung des Königs war ihm bekannt. Er entschloß sich, ihn vor eine vollendete Tatsache zu stellen: mit den rheinischen Kurfürsten einen aktivistischen Offensivbund gegen die Anhänger Clemens' VII. zu bilden, dem beizutreten der König sich kaum weigern könnte. So konnte die dem Pfalzgrafen unangenehme Freundschaft des Königs mit Leopold von Österreich gelockert, vielleicht gesprengt werden; so konnte er den König als Helfer in seinem Streit mit Adolf von Mainz zurückgewinnen; so konnte er überhaupt seinen Einfluß auf den König aufs neue festigen.

Tatsächlich schlossen die Kurfürsten von der Pfalz, von Trier und Köln bei einer Zusammenkunft zu Oberwesel am 11. Januar 1380 einen Offensivbund gegen die Anhänger Clemens' VII.[3])

Sie einigten sich weiter auf ein Ultimatum an König Wenzel, das in zwei Schriftstücken vorliegt: einem ostensiblen Schreiben an den König[4]) und einer Geheimanweisung für ihren Gesandten zum mündlichen Vortrag.[5]) Das erstere, freundlich und schicklich im Ton, ersuchte den König, zu einer Besprechung mit den Kurfürsten bis längstens 4. März an den Rhein zu kommen; als Gegenstände wurden angegeben die Sicherung des Glaubens, des Römischen Stuhls und des Reiches, d. h. der Urbansbund; erbeten wurde ferner die Teilnahme des Kardinals Pileus. In der geheimen Gesandtenanweisung aber gaben die Kurfürsten

---

[1]) Lindner 1 S. 101; Valois 1 S. 277.

[2]) Lindner 1 S. 106; Valois 1 S. 286.

[3]) RTA. 1 Nr. 152; Lindner 1 S. 102; Eschbach S. 51—64; Miebach S. 65—85; Mau S. 11—13; Winterfeld S. 86—90; Valois 1 S. 298f.

[4]) FDG. 15 S. 13ff. Nr. I.

[5]) FDG. 15 S. 14—17 Nr. II.

ihrer Unzufriedenheit mit dem König ungeschminkt Ausdruck; sie stellten ihn vor die Wahl, sich entweder mehr als bisher um das Reich zu kümmern oder mit ihrem Rat einen Reichsverweser zu bestellen. Gewissermaßen als Beweis seines guten Willens forderten sie die Ausschreibung eines Reichstages an den Rhein, auf dem die Reichsstände sich für Urban erklären und sich nach dem Vorbild anderer Kurfürsten und Städte dem Bündnis zugunsten dieses Papstes anschließen sollten.

Endlich unternahmen die Kurfürsten noch diplomatische Schritte bei den rheinischen Freistädten[1]) und bei der Kurie.[2]) Mainz und Straßburg wurden zum Beitritt zu den Bündnissen für Urban aufgefordert. Dem Papst aber wurde ein Prozeß gegen das französische Königshaus und ein Kreuzzug gegen Frankreich nahegelegt.

Das war ein fein durchdachtes System kurpfälzischer Politik. Zuerst Herstellung einer kurfürstlichen Einheitsfront, womöglich verstärkt durch die großen rheinischen Städte. Dann die Eingliederung des Königs. Die Forderung nach Bestellung eines Reichsverwesers sollte ihn gefügig machen. Auf der Zusammenkunft mit den Kurfürsten würde der König zum Eintritt in den Weseler Bund bewogen und damit für die aktivistische Politik gewonnen werden; hierbei sollte der Kardinal Hilfsdienste leisten. Auf dem daran sich anschließenden Reichstag hätten die noch beiseite stehenden Reichsstände dem Bund für Urban beizutreten, und zwar der Frankfurter wie der Weseler Abmachung, die beide somit als Einheit erschienen. Damit wäre die Reichseinung allseitig und förmlich geschlossen — und das Werkzeug geschmiedet, durch das der Pfalzgraf König und Reich zu leiten hoffte. Sollte aber der König wider alles Vermuten sich der kurfürstlichen Aufforderung versagen, so blieb nur die Einsetzung eines Reichsverwesers durch den König nach dem Rat der Kurfürsten. Als solcher aber kam nach dem Geist der Goldenen Bulle[3]), nach den Vorgängen unter Karl IV.[4]), nach der augenblicklichen Zusammensetzung des Kurfürstenkollegs kaum jemand anders in

[1]) RTA. 1 Nr. 153, S. 283 Anm. 1. Straßburg UB. I 5 S. 1000 Nr. 1369.
[2]) RTA. 1 S. 237, 37b—47b.
[3]) Cap. 5.
[4]) Häußer, Rheinpfalz 1 S. 162, 167.

Betracht als der Pfalzgraf selbst oder eine von ihm geleitete Persönlichkeit außerhalb des Kurfürstenkollegs. Dem Papst endlich war die Rolle zugewiesen, die Freundschaft zwischen den Häusern Luxemburg und Valois zu sprengen. Wie auch sich der König entscheiden würde, dem Pfalzgrafen würde ein beherrschender Einfluß auf den König oder im Reich zufallen; zugleich würde er bei Urban als der entschlossene Vorkämpfer für dessen Recht auf das Papsttum erscheinen.

Wenn der kurfürstliche Abgeordnete Wesel kurz vor Mitte Januar verlassen hat, dann wird er in den letzten Tagen des Monats am königlichen Hof eingetroffen sein.[1]) Der Gefahr, die Wenzels Königtum drohte, verschloß man sich nicht. Anfang Februar entschied sich der König dafür, mit den Kurfürsten zusammenzukommen und dann den Reichstag auszuschreiben; um den 20. Februar herum wollte er in Nürnberg sein.[2])

Von dieser Fahrt ins Reich benachrichtigte der Prager Erzbischof den Kardinal Pileus, der seit Anfang des Jahres in Nürnberg weilte[3]); doch traf ihn dies Schreiben dort nicht mehr an. Pileus urkundet nämlich aus Nürnberg zuletzt unter dem 2. Februar, erscheint dann am 19., 20. und 21. in Pisek, um am 4. März wieder in Nürnberg aufzutreten.[4]) Am 19. Februar stellt nun auch König Wenzel zwei Urkunden zu Pisek aus[5]); am 8. März erscheint er in Nürnberg.[6]) Demnach hatte der Kardinal Anfang Februar zu Nürnberg Kunde von dem Tag zu Oberwesel erhalten und war daraufhin unverzüglich nach Böhmen geeilt. In den Tagen vom 19. bis 21. Februar weilte er zusammen mit dem König in Pisek; gemeinsam werden sie nach Nürnberg gereist sein. Diesen Tagen von Pisek im Februar 1380 kommt eine außergewöhnliche Bedeutung zu, ähnlich den Tagen von Nürnberg im Januar 1379.

---

[1]) Die Entfernung Wesel-Prag beträgt etwa 500 km, erforderte also 12 Tage.
[2]) Loserth in AÖG. 55 S. 337 Nr. 33.
[3]) Vgl. Anm. 2 und Anm. 4.
[4]) Guggenberger S. 109.
[5]) Lichnowsky 4 Nr. 1498. Mon. Boica 45 S. 363 Nr. 253.
[6]) Pelzel 1 S. 93.

Klar sah der Kardinal die in den Vorgängen von Wesel liegende Gefahr: entweder ein Konflikt zwischen König und Kurfürstenkolleg, höchst bedrohlich in seinen etwaigen Auswirkungen bei der herrschenden Krise des Papsttums, oder eine Unterordnung des Königtums unter die Aristokratie der Kurfürsten, höchst bedenklich für die Ansprüche des Papstes bei der Vergebung der römischen Königskrone. Gegen die letztere Möglichkeit gab es ein Heilmittel: die Kaiserkrönung. Mochte der König den Kurfürsten als ihr Geschöpf erscheinen; der Kaiser war der reichsfürstlichen Sphäre entrückt. Einem Kaiser konnte der Pfalzgraf nicht mit der Bestellung eines Reichsvikars drohen, ohne nicht einen Konflikt mit dem Papst heraufzubeschwören, der in seinen Folgen unabsehbar war. Für den Augenblick freilich mußte der König Wenzel den Wünschen der Kurfürsten willfahren. Dann mußte weiter die gefährlichste Konfliktsquelle verstopft werden: der kirchenpolitische Gegensatz zwischen Pfalzgraf Ruprecht und dem Elekten Adolf von Mainz. Hier gab es nur die eine Möglichkeit: Anerkennung des Elekten durch den König und Ausgleich mit dem Pfalzgrafen, sowie damit eng verbunden, Übergang des Mainzers zur Obödienz Urbans VI.

Hierüber war schon auf dem Reichstag zu Frankfurt verhandelt worden. Ein Ausgleich zwischen Mainz und Pfalz war gleich nach dem Reichstag versucht worden. Nur Wenzel hatte in der Mainzer Bistumsfrage bisher an dem Erzbischof seines Vaters, Ludwig von Meißen, festgehalten. Hierin mußte der Kardinal eine Schwenkung des Königs herbeiführen. Ebenso hatte sich Wenzel bisher dem Romzugsgedanken versagt. Nunmehr konnte Pileus ein schwerwiegendes Argument für ihn ins Feld führen.

Seit den Tagen von Pisek bemerken wir die ersten Vorbereitungen Wenzels für einen Romzug[1]), stellen wir die erste Annäherung an Adolf von Mainz fest.[2]) Der König war auf die von Pileus angeratene Politik eingegangen.

Die Gründe sind unschwer zu erschließen. Zuerst einmal die erneut geweckte Begeisterung für die Größe und Herrlichkeit des Kaisertums; hatte sich vor Jahresfrist der Pfalzgraf dieser hohen

[1]) Reg. Boica 10 S. 51: 7. März 1380.
[2]) RTA. 1 Nr. 159.

Idee bedient, um Wenzel gegen Frankreich scharf zu machen, so nützte Pileus sie jetzt gegen den Pfalzgrafen als Kurfürsten. Dann die Friedensliebe des jugendlichen Königs, die seinerzeit den Urbansbund als Mittel zur Erhaltung des kirchlichen Friedens übernommen hatte, und nun um des gleichen Zieles willen den bisher abgelehnten tatsächlichen Inhaber des Bistums Mainz anzuerkennen willens war. Zutiefst aber der Unmut über die Anmaßung des Kurfürsten von der Pfalz und die in dem Weseler Ultimatum liegende Demütigung des Königtums. Romfahrt und Kaiserkrönung sollten der Gegenzug des Königs gegen den Pfalzgrafen-Kurfürsten sein.

Darin sehe ich also die Bedeutung der Tage von Pisek 19. bis 21. Februar 1380, daß König Wenzel aus dem Gegensatz zu Pfalzgraf Ruprecht heraus sich politisch dem Kardinal Pileus hingab. Ein Jahr etwa hatte das „Direktorat" des Pfalzgrafen gewährt, an Kraft ständig abnehmend. Ein Jahr wiederum sollte der Einfluß des Kardinals bis zum Höhepunkt, dem Reichstag zu Nürnberg 1381, stetig ansteigen.

Von Pisek aus hatte Wenzel zu einem vorbereitenden Fürstentag nach Frankfurt auf 14. März geladen.[1] Am 16. traf er in Frankfurt ein.[2] König und Kurfürsten setzten dort einen Reichstag auf Mitte April nach Frankfurt an; das Ausschreiben[3] läßt keinen Zweifel daran, daß den Reichsständen der Bund von Wesel zur Annahme vorgelegt werden sollte. Das sah aus wie ein Erfolg des Pfalzgrafen. Der Ausgleich zwischen Ruprecht und Adolf muß erörtert worden sein.[4] Herzog Stephan von Bayern wurde mit zwei Aufträgen nach Italien entsandt: Ausdehnung der urbanischen Obödienz und Ausgleich zwischen Urban und Adolf von Speyer-Mainz.[5]

In der zweiten Hälfte des April versammelte sich zu Frankfurt der Reichstag.[6] Die Ausgleichsverhandlungen zwischen den

[1] RTA. 1 S. 237, 49a ff.
[2] Erste Urkunde Wenzels aus Frankfurt vom 17. März: RTA. 1 S. 283 Anm. 1; FDG. 2 (1862) S. 138 Nr. 146.
[3] RTA. 1 Nr. 154. [4] Vermutung.
[5] Lindner 1 S. 105; Valois 1 S. 301.
[6] Lindner 1 S. 103—105; Eschbach S. 64—74; Miebach S. 86—91; Mau S. 16f.

beiden Erzbischöfen von Mainz verliefen zäh.[1]) Die Spannung zwischen Adolf von Mainz und Ruprecht ließ nicht nach. Doch deutlich rückte der König von letzterem ab, wenn er am 29. April dem Bischof Adolf, seinen Nachfolgern den Erzbischöfen und dem Stift von Mainz den Zoll zu Höchst zu erheben wieder erlaubte.[2]) Die Reichsstädte trugen so die Kosten der Annäherung.

Wenig erfreulich für den Pfalzgrafen gestalteten sich auch die Verhandlungen über den Urbansbund. Das Weseler Bündnis hat in den allerdings recht dürftigen Akten des Reichstags keine Spur hinterlassen; es taucht auch in der Folgezeit nie mehr auf. Der Tag, in dessen Ausschreiben es als Hauptgegenstand angeführt war, bedeutete auch sein Ende. Scheiterte es an dem Widerstand der Reichsstände, der Städte zumal, oder verzichteten die Kurfürsten von Trier und Köln im Hinblick auf die Anerkennung Adolfs durch den König darauf? Jedenfalls, ihnen ward eine Entschädigung. Denn als solche fasse ich das Zollprivileg vom 29. April 1380.[3]) Sein erster Teil ist nur eine Erneuerung des Widerrufes vom 28. Februar 1379. Das Neue und Wichtige ist vielmehr das Versprechen des Königs, keine neuen Rheinzölle ohne Zustimmung der Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz zu gewähren. Finanziell bedeutete das eine Kürzung der ohnehin ungenügenden Reichseinnahmen des Königs. Weiter begab er sich damit der Möglichkeit, durch Verleihung von Zöllen an Städte und Fürsten einen politisch-wirtschaftlichen Druck auf die Kurfürsten auszuüben. Von der Seite des Reichsrechtes her war es die grundsätzliche Unterstellung eines königlichen Hoheitsrechtes unter die Kontrolle des Kurfürstenkollegs. Das war ein weiterer Schritt zur Festigung des kurfürstlichen Mitregiments im Reich. So gesehen zeigt das Zollprivileg eine innere Verwandtschaft mit dem Weseler Bündnis.

Zu diesem Rückschlag gesellte sich ein zweiter. Der Frankfurter Urbansbund gedieh nicht weiter. In der Gesandtenanweisung vom Weseler Tag[4]) hatten die Kurfürsten von den Reichsständen eine Erklärung, daß sie mit König, Kurfürsten und Reich auf Seite Urbans stehen würden, und den Beitritt zu der Reichs-

---

[1]) RTA. 1 Nr. 160. [2]) RTA. 1 Nr. 159.
[3]) RTA. 1 Nr. 158. [4]) S. 141 Anm. 5.

einung verlangt. Tatsächlich haben nun z. B. Straßburg und Augsburg solche Erklärungen vor dem König abgegeben[1]), vielleicht erneut abgegeben, ohne daß sie dem Urbansbund förmlich beitraten. Denn die königliche Aufnahmeurkunde für Straßburg, wie die für Ulm, Augsburg, Konstanz und die anderen Städte in Ober- und Niederschwaben blieben in der kurpfälzischen Kanzlei liegen.[2]) Im Fall Straßburg kennen wir noch ein drittes Aktenstück: eine Erklärung des Königs unter dem Majestätssiegel, der Stadt zu helfen, wenn sie wegen ihrer Stellungnahme für Urban von Clemens oder dessen Anhängern belästigt oder bekriegt würde.[3]) Der König war also mit der bloßen Anerkennung Urbans als wahren und rechtmäßigen Papstes durch die Städte völlig zufrieden; als Gegenleistung gab er ihnen, wohl auf Wunsch, ein Schutz- und Hilfeversprechen; den förmlichen Beitritt zum Urbansbund verlangte er nicht. Er durchkreuzte also bewußt die Urbansbundpolitik des Pfalzgrafen. So erfüllten die Städte wohl die erste kurfürstliche Forderung; der zweiten aber, die doch dem Pfalzgrafen als die wichtigere erscheinen mußte, konnten sie sich mit Hilfe des Königs entziehen. Und nicht nur Städte, wie Straßburg, Basel, die schwäbischen und elsässischen Bundesstädte, Zürich und Bern, auch Fürsten, die Bischöfe von Straßburg, Basel, Konstanz, Graf Eberhard von Württemberg, vermieden und umgingen den förmlichen Beitritt zum Urbansbund.[4]) Nicht zufällig wohl lagen die Gebiete dieser Fürsten und Städte außerhalb der kurpfälzischen Machtsphäre; nicht zufällig hatten sie den clementistischen Herzog Leopold von Österreich zum Nachbarn und vielfach zum Bundesgenossen. Wenzel aber fand sich mit dieser Haltung südwestdeutscher Reichsstände ab. Der kurpfälzische Plan einer Reichseinung war damit gescheitert.

Kardinal Pileus hat allem Anschein nach diese Politik des Königs gebilligt, vielleicht sogar veranlaßt. Denn die vom Pfalzgrafen betriebene Reichseinung erwies sich als undurchführbar.

[1]) Straßburg: Straßburg UB. I 5 S. 1011 Nr. 1380. RTA. 1, S. 275 Anm. 1. Augsburg: Chr. Meyer, Das Schisma unter Kg. Wenzel u. d. deutschen Städte (FDG. 16, 1876, S. 353ff.).

[2]) S. 139 Anm. 5.

[3]) RTA. 1 Nr. 157. Gleiches Versprechen auch für Worms.

[4]) S. 117 Anm. 2 und S. 139 Anm. 5.

Sie war auch für Urban nicht lebenswichtig; ihm sicherte die Haltung des Königs und des Pfalzgrafen das Übergewicht in Süddeutschland. Wenzel aber als künftiger Kaiser war für die kuriale Politik von höherer Bedeutung als ein deutscher Kurfürst. Immerhin nicht ohne Wert war für den römischen Papst der königlich-kurfürstliche Urbansbund als Ausdruck der kirchenpolitischen Geschlossenheit der obersten Reichsgewalten. Ohne den Pfalzgrafen zu verstimmen, hatte Kardinal Pileus den entscheidenden Einfluß auf den König gewonnen.

So erhielt Wenzels Politik bis Ende des Jahres einen Zug ins Europäische: der römische König erschien noch einmal als erster Fürst der Christenheit und als Vogt der römischen Kirche.

In Frankreich war aus dem Schoße der Pariser Universität der Gedanke geboren worden, das Schisma durch den Spruch eines Konzils über die Rechtmäßigkeit der beiden Päpste zu beheben.[1]) Karl V. von Frankreich hatte im Herbst 1379 versucht, auf dem Frankfurter Tag diesen Gedanken an König Wenzel heranzubringen; vergeblich, da Wenzel den Reichstag mied.[2]) Dann wollte er den Reichstag vom April 1380 dazu benützen: der Herzog Wenzel von Luxemburg sollte seinem Neffen den Konzilsgedanken vortragen.[3]) Aber anscheinend ist der Herzog auf ihm nicht erschienen. Doch wenig später, Ende Mai bis Mitte Juni, kam es zu Verhandlungen zwischen Oheim und Neffen zu Aachen.

Wenzels Reise nach Aachen Sommer 1380 bedeutete ein Ausgreifen des Königs in den Raum des Niederrheins. Das steht völlig vereinzelt innerhalb seiner Politik[4]). Im letzten Grunde war dies auch gar nicht seine Politik, sondern die des Kardinals.

Dieser hatte im Mai 1379 den ersten Faden zwischen Prag und London gesponnen und seitdem an seiner Verstärkung ge-

[1]) K. Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Idee (HZ. 76, 1896, S. 23ff.).

[2]) Valois 1 S. 294. Anwesenheit des Herzogs: RTA. 1 S. 265, 1.

[3]) Ergibt sich zwangsläufig aus der Folge der Begebenheiten. Vgl. RTA. 1 S. 278, 24.

[4]) Die Reise des Königs nach Aachen 1384 ist weniger durch niederrheinische Verhältnisse als durch die Übernahme von Luxemburg bedingt. Vgl. Lindner 1 S. 240.

arbeitet. Aber zwischen dem Erzbistum Köln und dem Königreich England breitete sich eine fast rein clementistische Zone. Am Niederrhein hielten offen zu Clemens die Herzöge Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern[1]), heimlich wohl auch die beiden französischen Pensionäre, die Grafen Engelbert von der Mark und Adolf von Kleve.[2]) Um das Bistum Lüttich hatte ein heißer Kampf zwischen dem Clementisten Eustachius Persand von Rochefort und dem Urbanisten Arnold von Horn getobt, bis sich Anfang 1380 letzterer durchsetzte.[3]) Bischof Florenz von Utrecht sah sich im Besitz seines Bistums durch den Clementisten Arnold von Diane angefochten.[4]) Herzog Wenzel von Luxemburg-Brabant neigte stark dem Papst von Avignon zu.[5]) Bischof Johann von Kamerich (Cambrai) war wie seine Kollegen in Doornijk und Tarwaan (Terouanne im Artois) Clementist.[6]) Erst Flanderns Graf Ludwig hielt wieder zu Urban.[7]) Des römischen Papstes stärkster Rückhalt in Westeuropa aber war das England Richards II. Zwischen Köln und Flandern die Partei Urbans zu stärken, war das erste Ziel des Kardinals; das zweite: ein Bündnis zwischen den Familien und Staaten der Könige Wenzel und Richard.

Zuerst versuchte der König am 9. Mai den Grafen Wilhelm von Berg durch Erhebung zum Herzog für seine Kirchenpolitik zu gewinnen[8]); doch nahm dieser am 9. Juli auch von Frankreich eine Pension.[9]) Bedeutsamer war der glückliche Ausgang des Lütticher Bistumsstreites.[10]) Am schwersten wog der Stellungswechsel des Herzogs von Luxemburg.[11])

[1]) Sie lehnten die königlichen Aufnahmeurkunden in den Urbansbund ab, die im kurkölnischen Archiv liegen blieben; vgl. RTA. 1 Nr. 145, 3 u. 4. Valois 1 S. 282 Anm. 3.

[2]) Valois 1 S. 282 Anm. 4 u. 5.

[3]) Valois 1 S. 273—276; Lindner 1 S. 114; Miebach in Annal. h. V. Niederrhein 87 S. 67—74.

[4]) Valois 1 S. 295 Anm. 1 u. 4.

[5]) Valois 1 S. 281.

[6]) Valois 1 S. 253f.

[7]) Valois 1 S. 255ff.

[8]) UB. Niederrhein (ed. Lacomblet) 3 S. 743f. Nr. 848, 849.

[9]) Ebenda 3 S. 745 Nr. 851.

[10]) Lindner 1 S. 114.

[11]) Lindner 1 S. 114f.; Haupt, Das Schisma d. ausgehenden 14. Jh.s in seiner Auswirkung auf d. oberrheinischen Landschaften (ZGOberrhein NF. 5, 1890, S. 33). — Publications de l'Institut de Luxembourg 24 S. 182; Valois 1 S. 299.

Im Auftrag des französischen Königs trug der Herzog dem König den Konzilsplan vor[1]); weiter besprach er mit ihm ein Ehebündnis zwischen dem Dauphin und der Prinzessin Anna; endlich wurde auch der Gedanke einer Zusammenkunft des römischen und des französischen Königs zu Reims erörtert.[2]) Andrerseits bemühte sich König Wenzel und der Kardinal, den Herzog von der Rechtmäßigkeit Urbans zu überzeugen.

Ihnen ward ein voller Erfolg, auf Kosten des Reiches. Denn Herzog Wenzel forderte das Recht, von den ihm verpfändeten Reichsstädten der Landvogtei Elsaß die Huldigung zu verlangen; für den Fall, daß die Städte diese als gefährlich für ihre Reichsunmittelbarkeit ablehnen und bewaffneten Widerstand leisten würden, ließ er sich am 11. Juni ein Mandat ausstellen, das alle Reichsstände zu seiner Unterstützung aufforderte; ja der König sagte ihm zu, durch Entsendung des Reichsbanners in sein Lager diesem Kriegszug die Eigenart einer „Reichsexecution" zu geben.[3])

Weniger zufrieden mußte Karl V. sein. Denn sein Konzilsplan stieß auf Ablehnung. König Wenzel hielt an der Rechtmäßigkeit Urbans VI. fest; er war nicht geneigt, eine Entscheidung, die ihm als zukünftigem Kaiser gebührte, die er bereits gefällt hatte, einer national gemischten Körperschaft zu unterbreiten.[4]) Pietät gegen den Vater und ererbter Kaisergedanke bestimmten seine Stellung, in der ihn der römische Kardinal bestärkte. Unter dessen Einfluß gedieh auch der Gedanke der Reimser Zusammenkunft nicht weiter.

Doch gelang es andrerseits auch Herzog Wenzel, dem Hüter der luxemburgischen Familienpolitik, den völligen Bruch zwischen beiden Königshäusern zu verhüten, der sich aus der Absage auf dem Gebiet der Kirchenpolitik hätte entwickeln können. Auf den

[1]) Vgl. Baluze, Vitae paparum Avinionensium 2 S. 869 und 1 S. 1361. Da der König nicht auf dem Frankfurter Reichstag September 1379 erschien und wenn der Herzog auf dem vom April 1380 nicht eintraf, dann bleibt nur die Zusammenkunft in Aachen zur Erörterung des Konzilsplanes übrig.

[2]) Valois 1 S. 300.

[3]) Brüssel Archives generales Luxembourg Cart. IV f. 9b—10b cop. ch. s. 15.

[4]) Vgl. S. 123 Anm. 3.

Gedanken einer ehelichen Verbindung zwischen den Häusern Luxemburg und Valois ging Wenzel ein; ebenso auch auf den anderen Vorschlag, den ihm vermutlich sein Oheim machte, die alten Familientraktate zu erneuern. Am 15. Juni wurden vier sorgsam ausgewählte Mitglieder des Hofes, Herzog Przemyslaus von Teschen, Landgraf Johann von Leuchtenberg, dann die Herren Kraft von Hohenlohe und Thimo von Kolditz als Gesandte an den französischen Hof zu Verhandlungen über alte und neue Pakte, politische Verträge, Familientraktate und Eheverabredungen bevollmächtigt.[1]) Herzog Przemyslaus von Teschen, die ranghöchste Persönlichkeit am Hofe, führte als Wenzels persönlicher Vertreter; Landgraf Johann von Leuchtenberg und Thimo von Kolditz, Inhaber hoher Hofämter, waren beide von der Winterreise 1377/78 her in Paris gut bekannt. In erster Linie wollte Wenzel damit in Paris zu verstehen geben, daß seine Politik als römischer König: Unterstützung Papst Urbans, seine Politik als böhmischer König: Freundschaft zu Frankreich nicht beeinträchtigen würde. Das Ergebnis der Gesandtschaft war der Vertrag vom 21./22. Juli 1380, ein Freundschafts-, Beistands- und Nichtangriffspakt zwischen den Mitgliedern der Häuser Luxemburg und Valois.[2])

So erscheint der Herzog von Luxemburg dem späteren Betrachter dieser Zeit als der Gegenspieler des Kardinals, ein Halbfranzose gegen einen Vollitaliener. Des Spieles Gegenstand und Preis war der jugendliche König der deutschen Lande.

Die Auswirkung dieser Zusammenkunft zu Aachen war, wie die weitere Entwicklung anzunehmen zwingt, eine weitreichende. Denn von nun an ist in Wenzels außerdeutscher Politik immer wieder das Bestreben fühlbar, das gute Verhältnis zu Frankreich nicht zu gefährden. Daß diesen Gedanken Wenzel selbst zum Grundsatz seines politischen Handelns erhoben hätte, kommt mir weniger wahrscheinlich vor, als daß Herzog Wenzels Auffassung von einflußreichen Persönlichkeiten des Hofes übernommen worden wäre. Der Herzog hat den König nach den Aachener Tagen nicht mehr gesehen. Diese neue Haltung Wenzels zu

---

[1]) E. Winkelmann, Acta imperii inedita 2 S. 637 Nr. 977.

[2]) Ebenda S. 638 Nr. 978. — Pelzel, Wenzeslaus 1 UB. S. 38 Nr. 22.

Frankreich machte die Zusammenkunft zu Aachen zu einer zweiten Niederlage der Politik Pfalzgraf Ruprechts.

Fürs nächste blieb die Stellung des Kardinals beim König schlechthin beherrschend. Den Rest des Jahres weilte Pileus ununterbrochen in Wenzels Umgebung. Auf der Rückreise nach Böhmen beschäftigten den König zu Frankfurt und zu Nürnberg der Romzugsplan und die Ausgleichsverhandlungen zwischen Pfalzgraf Ruprecht und dem Elekten Adolf von Mainz[1]), also jene Fragen, deren Durchführung das Ziel der Reichspolitik des Kardinals bildeten. In Nürnberg stießen zu dem königlichen Hofstaat, der wegen der in Böhmen herrschenden Seuche dort die Monate August und September verbrachte,[2]) die Gesandten Richards von England[3]), die dieser am 12. Juni zu Verhandlungen über seine Heirat mit Anna v. Böhmen und über ein Bündnis an Wenzel abgeordnet hatte.[4]) Der König verbrachte diese Monate anscheinend in den Wäldern von Pisek.[5]) Nach Prag zurückgekehrt verhandelte er dann im Winter mit den Engländern.[6]) So war also auch diese Angelegenheit aus dem europäischen Programm des Kardinals in vollem Fluß.

Störend mochte er dabei freilich den Abschluß des Vertrages mit Frankreich empfinden. Immerhin hatte er die Hoffnung nicht aufgegeben, auch Frankreich für seinen Papst zu gewinnen. Aber am 16. September 1380 starb Karl V. Sein Sohn, Karl VI., erst

[1]) Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4344. — Am 7. Juli 1380 beglaubigt Wenzel den Potho von Czastolowitz und Lutz von Landau bei Florenz, Bologna, Siena, Lucca, Pisa, Perugia u. Arezzo in Sachen, die das ganze Reich in Deutschland und Italien angehen. — Antwort Luccas vom 7. November. Lucca Arch. di Stato Anziani cod. 530. Einstweilen nur als Regest bekannt. — Straßburg St.-A. AA. fasc. 118 fol. 88. Straßburger Gesandte an ihre Stadt (1380) August 8 Nürnberg.

[2]) Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 11a (Stadtrechnung 1380/81). Loserth in AÖG. 55 S. 393ff. Nr. 73 u. 74; dazu Übersicht S. 295.

[3]) Nach dem Anm. 1 erwähnten Brief vom 8. August 1380.

[4]) Th. Rymer, Foedera 3 (ed. III) 3 S. 101; Ch. Chamberlayne, Die Heirat Richards II. von England mit Anna von Luxemburg (1906) S. 34; J. Heeren, Das Bündnis zwischen Kg. Richard II. von England und Kg. Wenzel vom J. 1381 (1910) S. 20.

[5]) Nürnberg Jahresregister 1 f. 11a.

[6]) Chamberlayne S. 35f.

12 Jahre alt, kam unter die Vormundschaft seiner beiden Oheime, der Herzöge Ludwig von Anjou und Philipp von Burgund.[1]) Anjou war Anhänger Avignons. Am 29. Juni 1380 hatte Johanna von Neapel ihn mit Zustimmung Clemens' VII. zum Sohn und Nachfolger angenommen. Aber schon hatte auch Urban die Königin für des Thrones verlustig erklärt und Karl von Durazzo, einen Seitensprossen des ungarischen Königshauses, mit dem Vollzug dieses Spruches betraut. Auf diesem europäischen Hintergrund ist die Zusammenkunft König Wenzels mit König Ludwig von Ungarn zu Alt-Sohl in der ersten Dezemberhälfte 1380[2]) zu beurteilen. Beide Fürsten verpflichteten sich zum Schutze Papst Urbans und zur diplomatischen Einwirkung auf alle Fürsten, die nicht zu dessen Obödienz gehörten.[3]) Beide Könige unternahmen denn auch im Februar 1381 einen dahingehenden gemeinsamen Schritt bei König Karl VI. von Frankreich.[4]) Dieser Doppelvorgang, ein Stück europäischer Politik, hatte zum Urheber nicht den deutschen und böhmischen König Wenzel, sondern den Legaten der römischen Kurie, Kardinal Pileus. Er benützte geschickt die ungarisch-polnischen Erbschaftswünsche des Böhmenkönigs, um ihn zu der Zusammenkunft von Alt-Sohl zu bewegen. Er mochte weiter hoffen, durch den Schritt in Paris etwaigen unangenehmen Folgen aus dem böhmisch-französischen Vertrag vom Juli 1380 vorzubeugen. Abermals, wie im Sommer zu Aachen, so war jetzt im Winter zu Altsohl und zu Paris König Wenzel nur eine Figur auf dem Schachbrett der Politik Papst Urbans.

Endlich wurde im Winter 1380/81 am königlichen Hof auch der Romzug besprochen und vorbereitet[5]), das Kernstück der Reichspolitik des Ravennaten.

---

[1]) Valois 1 S. 326ff.; B. Beß (s. S. 120 Anm. 1) in Zs. f. KG. 25 S. 28ff.

[2]) S. Steinherz, Zur Gesch. des großen abendländischen Schismas (1932) S. 32. Damit Lindner 1 S. 95 größtenteils, ebenso auch Valois 1 S. 272 überholt.

[3]) Lünig, Cod. Italiae dipl. 4 S. 103f. Nr. 63; Muratori 16 S. 772.

[4]) Valois 2 S. 447—454; auch Bibliothèque de l'école des chartes 53 S. 417—425.

[5]) Loserth in AÖG. 55 S. 389 Nr. 69 letzter Satz: Anspielung auf den Romzug?

Die Krönung dieser von Pileus zielbewußt geführten Politik sollte der Reichstag zu Nürnberg im Januar und Februar 1381[1]) bringen. Tatsächlich führte er zu einer Bereinigung der deutschen Verhältnisse, soweit sie für des Kardinals Pläne von Wichtigkeit waren. Am 29. Januar schlichtete der König den Streit zwischen Ruprecht und Adolf.[2]) Vom 4. Februar sind die Urkunden datiert, die in ihrer Gesamtheit die Anerkennung des Mainzer Elekten als rechtmäßigen Erzbischof durch den König darstellen.[3]) An diesem Tage wurde auch der Urbansbund von 1379 erneuert: an Stelle Ludwigs von Meißen erschien nun Adolf von Nassau als Mitglied dieser Einung.[4]) Sowohl der Pfalzgraf wie der Kardinal werden auf diese Erneuerung Wert gelegt haben; der erstere, um seinen Ruf als Vorkämpfer Urbans bei diesem lebendig zu erhalten; der letztere, um König und rheinische Kurfürsten zusammen auch vertraglich an seinen Papst zu binden. Über den Romzug wurde verhandelt; die endgültige Beschlußfassung jedoch auf einen Tag zu Nürnberg am 8. Mai[5]) verschoben. Dann wurde noch von Nürnberg aus am 1. Februar eine feierliche Gesandtschaft nach London abgeordnet[6]), bestehend aus dem Herzog von Teschen als persönlichem Vertreter des Königs, dem böhmischen Obersthofmeister Konrad Kraigirz von Kreigk auf Landstein und dem Oberstburggrafen Peter von Wartenberg; unter dem Begleitpersonal befand sich einer aus des Königs künftiger Kamarilla, Borziwoy von Swinar.[7]) Ihre Aufträge betrafen die Ehe der Prinzessin Anna mit König Richard, dann einen Bund zugunsten Urbans VI. und seiner rechtmäßigen Nachfolger, sowie zur Ausrottung der Schismatiker und Rebellen. Der königlichen Gesandtschaft schloß sich Kardinal Pileus an.[8])

Auf ihn ging wohl dieser Gesandtschaftsplan überhaupt zurück. Denn zum Abschluß der Ehepakten und des Bündnisses war ur-

---

[1]) Lindner 1 S. 120—122. [2]) RTA. 1 Nr. 173.
[3]) RTA. 1 Nr. 166—171. [4]) RTA. 1 Nr. 162.
[5]) Dienemann, Romfahrtfrage S. 35. — RTA. 1 Nr. 176.
[6]) Rymer III, 3 S. 110, 111, 115; Chamberlayne S. 38; Heeren S. 24ff.
[7]) Rymer III, 3 S. 113; R. Helmke, Kg. Wenzel u. seine böhmischen Günstlinge im Reiche (1913) S. 29f.
[8]) Guggenberger S. 76.

sprünglich eine Gesandtenkonferenz in Flandern vorgesehen.[1]) Sie erschien dem Kardinal aber nicht zweckmäßig für die Ziele, die er verfolgte: seine persönliche Bereicherung[2]) mit Hilfe der geistlichen Vollmachten, die ihm als päpstlichen Legaten zustanden, und die Finanzierung von Wenzels Romzug, für die König Richard weitgehend aufkommen sollte. Die Besprechungen in London drehten sich zuerst um 20000, dann um weitere 80000 Goldgulden, die Richard als Darlehen dem römischen König vorstrecken sollte.[3]) Um den Preis des Romzugs, d. h. um seinen Papst auf dem Stuhl Petri zu halten, gab ein Kardinal die Schwester des römischen Königs, um die Frankreich geworben hatte, dem König von England zur Frau. Die englische Politik Wenzels enthüllt sich in Wirklichkeit als die des römischen Legaten.

Um das Bild der weitreichenden Politik des Kardinals abzurunden, erinnere ich daran, daß kurz nach dem Reichstag die gemeinsame böhmisch-ungarische Gesandtschaft nach Paris abging.[4])

Der Kardinal hatte in Paris keinen, in London einen um so völligeren Erfolg. Am 2. Mai beurkundeten die beiderseitigen Unterhändler die Abmachungen über die Ehe zwischen Richard und Anna, über den Vertrag zugunsten Urbans und über die Handelsbeziehungen der beiderseitigen Untertanen.[5]) In dem Vertrag zugunsten Urbans war die Verpflichtung enthalten, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Verträge einzugehen; ich fasse dies als eine vom Kardinal veranlaßte Sicherung gegen die im Juni 1380 eingeleitete frankreichfreundliche Politik Wenzels, die am Hofe anscheinend nicht wenige Anhänger hatte. Ebenso diente die Bestimmung, daß Wenzel nach der Kaiserkrönung diese Abmachungen zu erneuern habe, der Bindung des von Männern und Gruppen seines Hofes leicht beeinflußbaren Königs. Die Ratifizierung dieser Abmachungen durch König Wenzel trägt das Datum: Prag, 1. September 1381.[6])

[1]) Chamberlayne S. 37; Heeren S. 21ff.

[2]) Guggenberger S. 83—85.

[3]) Chamberlayne S. 43; Heeren S. 37; Rymer III, 3 S. 115, 116, 118.

[4]) Vgl. S. 153 Anm. 4.

[5]) Rymer III, 3 S. 113—115; S. Heeren S. 30—45.

[6]) Rymer III, 3 S. 129; Heeren S. 50.

Vielleicht war Wenzel an diesem Tage bereits auf dem Weg ins Reich, begleitet von Kardinal Pileus, um in Frankfurt einen Reichstag (September 1381)[1]) abzuhalten. Eine späte, aber auf gute Quellen zurückgehende Nachricht will wissen, daß auch dieser Reichstag von den Kurfürsten gewünscht worden sei; sie hätten dort päpstliche Bullen verlesen lassen.[2]) Alle unsere anderen Quellen von diesem Reichstag betreffen den Landfrieden. Immerhin, der Artikel 2 des Landfriedensentwurfs, der für die Rheinlande von Straßburg bis Rees bestimmt war[3]), verpflichtete die Mitglieder jede Propaganda für Papst Clemens VII. zu unterbinden. Da er sehr wahrscheinlich auch in den für die anderen Landschaften des Reiches, Schwaben, Bayern, Franken, bestimmten Entwürfen enthalten war, so erscheint die Gesamtheit der Landfrieden als Hülle für die 1379 und 1380 von dem Pfalzgrafen erstrebte Reichseinung zugunsten Papst Urbans VI. Dem Kardinal wird dieser Artikel willkommen gewesen sein; aber er war kaum dessen Vater. Denn auch in dem Weseler Landfrieden von 1382[4]), zu einer Zeit, als der Kardinal nicht mehr am Hofe Wenzels weilte, erscheint dieser Urbans-Artikel, verständlich nur als ein auf Betreiben des Pfalzgrafen oder aus Rücksicht auf ihn eingefügter Bestandteil. Über den Romzug wurde nicht verhandelt; er war aufgeschoben.

Doch nicht länger als bis 1382. Denn im Frühling dieses Jahres waren die englischen Gelder zu erwarten, nachdem die Prinzessin, geleitet von der Landgräfin von Leuchtenberg und begleitet von einer Gesandtschaft unter Führung des Herzogs Przemyslaus von Teschen, im Oktober nach England aufgebrochen war.[5]) Einer ihrer Sonderaufträge scheint dahin gegangen

---

[1]) Lindner 1 S. 148—150.

[2]) In den Exzerpten Wenckers, die 1870 zu Straßburg verbrannten, Band 1 fol. 339b fand sich im Anschluß an den Auszug eines auf [1382] Januar 3 datierten Briefes die Bemerkung: Ist der Reichstag angestellt worden auf bitten der kurfürsten von wegen der bresten zwuschen den babesten und [haben] bullen lassen lesen, die inen der babst zu Rome gesendet hat. Sie bezieht sich auf den vorhergehenden RT. zu Frankfurt September 1381.

[3]) RTA. 1 Nr. 180.

[4]) RTA. 1 Nr. 191 Art. 1.

[5]) Chamberlayne S. 46ff.; Rymer III, 3 S. 134. Nürnberg StA

zu sein, der englische König möge die in Italien stehende Söldnerkompagnie des John Hawkwood anweisen, in des römischen Königs Dienste zu treten.[1])

Gleichzeitig mit der Gesandtschaft nach England ging Mitte Oktober von Tachau aus auch eine Abordnung Wenzels nach Frankreich[2]) ab. Sie sollte dort die Vermählung der Prinzessin Anna mit Richard von England, aber auch die Absicht Wenzels, zwischen Frankreich und England Waffenstillstand und Frieden zu vermitteln, kundtun. Um ihr in Paris gute Aufnahme und Erfolg zu sichern, wollte man die Führung dieser Mission und damit die persönliche Vertretung des Königs in die Hände des Herzogs Wenzel von Luxemburg legen. Zwar nennt die Vollmacht neben ihm auch den Herzog von Teschen; doch dieser ging zuerst nach England. Die Nürnberger Stadtrechnung[3]) führt aber neben diesem nur den Herzog Boleslaus von Liegnitz an. Da dieser schon an der Frankreichreise Karls und Wenzels 1377/78 teilgenommen hatte, wurde er der Führer der nach Frankreich bestimmten Gesandtschaft. Ihr gehörten außerdem noch die böhmischen Herren Benesch von Crawarz und Potho von Czastalowitz an. Sicher waren auch sie Anhänger der zu Frankreich neigenden Familienpolitik Aus dem Kreis der Frankreichfreunde heraus wird dem König diese Sendung nach Paris nahegelegt worden sein; sie mögen ihm auch als Führer der Mission den Luxemburger Herzog vorgeschlagen haben Oder sollte dieser etwa bei der Zusammenkunft in Aachen im Sommer des Vorjahres dem jungen König eindringlich ans Herz gelegt haben, die Freundschaft mit Frankreich gerade in kritischen Augenblicken besonders zu betonen?

Hat der Kardinal von diesem Gegenzug keine Kenntnis gehabt? Oder war er seines Erfolges so sicher, daß er ihm keine Bedeutung zumaß? Es scheint fast so. Seine politische Tätigkeit am Hofe Wenzels vom November 1381 bis Januar 1382 ist uns ver-

Jahresregister 1 f. 37b; 38a; 48b: Durchreise der Prinzessin durch Nürnberg im Oktober.

[1]) Rymer III, 3 S. 134.

[2]) E. Winkelmann, Acta imp. ined. S. 641 Nr. 982.

[3]) Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 37b.

borgen.[1]) Damals stand das Problem der inneren Befriedung des Reiches stark im Vordergrund. Aber es schien nicht unlösbar.

Pileus konnte um die Jahreswende 1381/82 seinen Auftrag in Böhmen und im Reich als erfüllt ansehen. König und Kurfürsten standen einmütig und geschlossen auf seiten Urbans. Der Plan des Romzugs war weit gediehen; er stand anscheinend nahe vor seiner Ausführung. Verbindungen zwischen König Wenzel und den anderen urbanischen Herrschern Europas, Richard von England und Ludwig von Ungarn, waren geknüpft.

Von Böhmen ging Pileus über Wien nach Ungarn.[2]) Arbeitete er dort an der Sicherung des ungarisch-polnischen Erbes für das Haus Luxemburg, für Wenzels Bruder Sigmund? Nicht unwahrscheinlich.

Im Sommer 1382 betrat Pileus nach dreieinhalbjähriger Tätigkeit im Reich, in Böhmen, England und Ungarn wieder italienischen Boden.[3]) König Wenzel hatte sich in das Getriebe der päpstlichen Politik eingliedern lassen. Nur zwei Punkte waren nicht unbedenklich: die clementistische Gruppe und der Kreis der Franzosenfreunde.

7. Johann von Jenzenstein, Erzbischof von Prag, Kanzler 1379—1384

Doch der Kardinal hinterließ am Hofe Wenzels einen Mann, auf den er bauen zu können glaubte, den Erzbischof von Prag, Johann von Jenzenstein, einflußreich besonders als Vorstand der königlichen Kanzlei. Als Mitglied der königlichen Gesandtschaft hatte er den Reichstag vom Herbst 1379 besucht, in Begleitung des Königs die Reichstage vom Frühjahr 1379, der Jahre 1380 und 1381 sowie den vom September 1383.[4]) Es waren dies die Reichstage, an denen das Schisma im Vordergrund stand. Für die Reichstage vom Juni 1382 und Februar 1383, die dem Land-

---

[1]) Guggenberger S. 89, 112.

[2]) Guggenberger S. 112.

[3]) Ebenda.

[4]) S. 137 Anm. 3. RTA. 1 S. 277, 13. S. 307, 49a. Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 48b: zu frawentag nativitatis [September 9]: propinavimus dem ertzbischof von Prag. RTA. 1 S. 411, 12; 412, 10; 413, 20; 414, 26; 420, 6.

friedensproblem gewidmet waren, ist die Anwesenheit des Erzbischof-Kanzlers nicht nachzuweisen, also wenig wahrscheinlich.

Dazu eine andere Beobachtung. Die auf 17. September 1379 rückdatierten königlichen Aufnahmeurkunden in den Urbansbund und die auf das Schisma bezüglichen Erlasse vom Reichstag 1383 tragen die Unterfertigung: Per d. regem (bzw. ad mandatum d. regis) cancellarius.[1]) Dann finden wir cancellarius-Unterfertigungen unter den Vollmachten für die Gesandtschaften nach England vom 1. Februar 1381 und nach Frankreich vom 15. Oktober 1381[2]), also unter zwei außenpolitischen Stücken, deren feierlicher Charakter die Unterfertigung durch einen untergeordneten Kanzleibeamten ausschloß. Die Formel Per d. cancellarium (in mehreren Varianten) steht unter drei Schreiben des Königs der Jahre 1381, 1382 und 1384, von denen die beiden ersten das Schisma im Reich[3]), das letzte das Vorgehen gegen die Ketzer in Böhmen betreffen.[4]) Diese Schreiben gehen also auf den Vortrag des Kanzlers beim König zurück. Eine Per d. cancellarium-Unterfertigung hat auch das Zollprivileg vom 29. April 1380 für die rheinischen Kurfürsten.[5]) Unbeschadet anderer mir noch nicht bekannter Kanzler-Unterfertigungen läßt sich jetzt schon sagen, daß sie zu einem guten Teil mit der Kirchenfrage verbunden sind. Dieses (anscheinend sehr einseitige) Interesse für die Kirchenpolitik entsprang z. T. der Tatsache, daß Johann von Jenzenstein seine hohe geistliche Stelle einzig und allein dem Kardinal und dem Papst verdankte.

Johann von Jenzenstein, seit 1375 Bischof von Meißen, war 1376 von Kaiser Karl zum Kanzler des neugewählten römischen Königs bestellt worden.[6]) Es war ein Amt ohne Inhalt. Das gesamte Schreibwerk wurde in der kaiserlichen Kanzlei erledigt; an deren Spitze stand der Protonotar Nikolaus von Riesenburg, Propst von Kamerich (Cambrai).[7]) Er unterfertigte auch noch

[1]) Vgl. S. 139 Anm. 7. RTA. 1 S. 260, 33, 47.

[2]) Vgl. S. 154 Anm. 6 und S. 157 Anm. 2.

[3]) Straßburg UB. I 6 S. 39 Nr. 55. — FDG. 16 (1876) S. 354f.

[4]) Pelzel, Wenzeslaus 1 UB. S. 62 Nr. 43.

[5]) RTA. 1 Nr. 158.

[6]) Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger (1882) S. 28; Eubel S. 345.

[7]) Lindner, Urkundenwesen S. 17, 26.

unter Wenzel die wichtigen Urkunden über den Urbansbund vom 27. Februar 1379 und einige andere Urkunden dieses Reichstages.[1]) Dann, nach dem 3. März 1379, verschwindet sein Name für immer aus den Kanzlei-Unterfertigungen. Die Urkunden des Herbstreichstages tragen Unterfertigungen, in denen der Erzbischof von Prag auftaucht. Schien es demnach noch Anfang 1379 so, als wenn der Protonotar und Vorstand der Reichskanzlei unter Karl IV. von Wenzel übernommen würde, so hatte ihn im Herbst der Kanzler der Wenzelkanzlei verdrängt. Noch nicht 30 Jahre alt, durch Urban zum Erzbischof von Prag erhoben und dadurch auch zum Ratgeber Wenzels bestimmt, schien Johann von Jenzenstein ein geeignetes Werkzeug in der Hand Roms, der beste Stellvertreter des Kardinals am Hofe.

Aber der Weltmann Pileus hatte nicht mit der asketischen, weltflüchtigen Grundhaltung Johanns gerechnet, nicht mit der ihm eigenen Rigorosität und Überbetonung seines Amtes und seiner Rechte.[2]) Er geriet nach dem 15. Februar 1384 in einen Konflikt mit dem König [3]), in dessen Verlauf er das Kanzleramt niederlegte.

8. Konrad von Geisenheim, Bischof von Lübeck, Protonotar, und Pfalzgraf Ruprecht 1380—1384

Die Eigenart des Prager Erzbischofs hatte noch eine zweite Auswirkung. Er zeigte nahezu kein Interesse für die weltlich-politischen Agenden seines Kanzleramtes, weder für das König-Kurfürsten-Problem noch für den Landfrieden. Dem Kanzler entglitten die Geschäfte seines Amtes, ja er ließ sie sich entgleiten.

Neben Nikolaus von Riesenburg walteten in der Kanzlei Karls noch zwei Protonotare. Peter von Jauer (Jawor), weltlichen Standes[4]), tritt niemals besonders hervor; er scheint eine unpolitische Persönlichkeit gewesen zu sein. Ganz anders Konrad von Geisenheim. In der Kanzlei Karls IV. seit 1358 als Notar, seit 1370 als Protonotar tätig[5]), betrieb er von 1376 bis 1378,

[1]) RTA. 1 Nr. 129, 130, 136—138, 140.
[2]) Loserth in AÖG. 55 S. 274—282.
[3]) Palacky 3, 1 S. 34ff.; Lindner, Urkundenwesen S. 28.
[4]) Lindner, Urkundenwesen S. 25; RTA. 1 S. 172, 1.
[5]) Lindner, Urkundenwesen S. 23 Nr. 33.

zuletzt mit dem Bischof Eckard von Worms und dem Wissehrader Dekan Konrad von Wesel, an der Kurie die Approbationsangelegenheit König Wenzels.[1]) Er war also ein Mann, dem der Kaiser politisch sein Vertrauen geschenkt hatte. Im September 1379 übertrug ihm Urban das erledigte Bistum Lübeck.[2]) Am 22. April 1380 erscheint er zum erstenmal in der Unterfertigung einer Urkunde König Wenzels.[3])

Schon begann auch Bischof Konrads große Zeit, in der er als Vertrauter des Königs in den Fragen der Reichspolitik eine erste Rolle spielte. Am 19. Juli war er noch mit dem König zusammen bei dessen erfolglosem Schlichtungsversuch zwischen Frankfurt und der Löwengesellschaft zu Mergentheim.[4]) Dann wurde er von Wenzel als sein persönlicher Vertreter betraut mit den Ausgleichsverhandlungen zwischen Pfalzgraf Ruprecht und dem Elekten Adolf von Mainz. Diesem war er aus seiner Speyrer Bischofszeit bekannt; denn Konrad war damals Dekan des dortigen Domkapitels. Mit dem ersteren aber war er spätestens bei der Wahl Wenzels zu Frankfurt erstmals zusammengetroffen. In der Abmachung vom 8. September 1380[5]) wird Bischof Konrad unmittelbar nach dem Erzbischof von Trier und vor dem Herzog von Teschen genannt; dieser und die anderen dort genannten Herren bildeten aber die Gesandtschaft, die Wenzel von Aachen nach Paris geschickt hatte; sozusagen zufällig gerieten sie in das pfälzisch-mainzische Vermittlungsgeschäft hinein. Dieses lag also zu gleichen Teilen in den Händen des Königs und des Kurfürstenkollegs. Der Vorschlag, die Entscheidung dem König zu übertragen, wird von Konrad ausgegangen sein. Auf dem nächsten Reichstag zu Nürnberg fällte der König am 29. Januar 1381 den Spruch; er ist von Konrad unterfertigt.[6]) Von den fünf Urkunden Wenzels, die die Anerkennung Adolfs von Nassau als Erzbischof von Mainz durch den König und den Papst betrafen,

[1]) RTA. 1 S. 115, 6, 14, 30; 116, 24, 29; 117, 42; 137, 15; 140, 5; Mon. Vatic. res gestas Bohem. ill. (ed. Krofta) 5, 1 S. 14ff. Nr. 1.

[2]) Eubel S. 311.

[3]) Lindner, Urkundenwesen S. 30.

[4]) Senckenberg, Sammlung von raren Schriften 1 S. 8 Nr. 2.

[5]) RTA. 1 Nr. 172.

[6]) RTA. 1 Nr. 173. Zwei Originale in München Geheimes Hausarchiv.

sämtlich vom 4. Februar 1381, tragen die drei, die mir bisher im Original bekannt sind, die Unterfertigung: Ex deliberacione consilii . . . Conradus episcopus Lubicensis.[1]) Die gleiche Unterfertigung finden wir auch unter der Erneuerung des Frankfurter Urbansbundes vom 4. Februar 1381.[2]) Viel eher hätten wir unter diesen Urkunden, die eine unmittelbar und mittelbar das Schisma berührende, von Kardinal Pileus eingeleitete kirchenpolitische Aktion betrafen, die Unterfertigung des Kanzlers erwartet. Auch zwei weitere Schreiben des Königs an Straßburg wegen der dortigen kirchlichen Wirren sind von Konrad unterfertigt.[3]) Aber wenn man bei den Schriftstücken des 4. Februar annehmen kann, daß der Kanzler als Mitglied des Consilium an der inhaltlichen Festlegung der Urkunden mit beteiligt war, so erscheint er bei den beiden Straßburger Schreiben überhaupt nicht in der Unterfertigung. Es hat also doch den Anschein, als ob der Erzbischof sogar in der Schismafrage auf diesem Reichstag stark zurückgetreten wäre. Beruht das auffällige Hervortreten des Lübecker Bischofs vielleicht auf einer persönlichen Bevorzugung von seiten des Königs? Und gründete sich diese etwa auf eine besondere Betätigung des Bischofs in dieser Frage? Es läßt sich dies kaum bezweifeln. Konrad von Lübeck hat wesentliche Verdienste um die Wiederherstellung der Einheit im rheinischen Kurfürstenkolleg.

Wiederum entsandte der König den Bischof von Lübeck nach Schluß des Reichstages mit einem Sonderauftrag: gemeinsam mit der nach England gehenden Gesandtschaft sollte er bei den rheinischen Städten wegen der Romzugshilfe verhandeln.[4]) Als sie sich am 13. Februar darüber mit Vertretern Frankfurts besprachen, erfuhren sie Dinge, die den Bischof zu sofortiger Rückkehr nach Böhmen bewogen, während die Gesandten noch einen Versuch machten, dem drohenden Unheil entgegenzutreten. Sie ermahnten den Straßburger Rat, sich mit niemand zu verbinden,

[1]) RTA. 1 Nr. 170 S. 295, 21; dann Nr. 166 u. 167, deren Originale in München Hauptstaatsarchiv Erzstift Mainz liegen.

[2]) RTA. 1 Nr. 162 S. 283, 1.

[3]) RTA. 1 Nr. 163 u. 164.

[4]) RTA. 1 S. 307 Nr. 177 Art. 2.

da der König die Absicht habe, nach ihrem, der Straßburger, Rat fride und gemach zu bestellen.[1]) Man sieht deutlich die Wichtigkeit, die Konrad von Lübeck der Nachricht von dem Plan eines rheinischen Städtebundes beimaß. Er brach die Unterhandlungen ab in der Überzeugung, daß der Romzug unmöglich sei, wenn durch einen zweiten Städtebund die politischen Verhältnisse in Süddeutschland sich noch weiter verlagern würden. Das Gegenmittel gab die Tradition Karls IV. an die Hand, einen königlichen, Herren und Städte zugleich umfassenden Landfrieden. Und wenn die Gesandten erklärten, dabei den Rat Straßburgs hören zu wollen, so war ihnen sehr wohl bekannt, daß ein Teil der dortigen städtischen Aristokratie die höchste politische Weisheit in einer völligen Neutralität, ja in einem guten Einvernehmen mit den Fürsten sah; daß diesen Straßburgern nichts verhaßter war als der politische Bund der schwäbischen Städte[2]), die nicht einmal vor einem Kriege mit dem Kaiser zurückgeschreckt waren. So bot Straßburg die rechten Männer, die einen Landfriedenskompromiß, eine einmutekeit, zwischen Herren und Städten, finden könnten. Das war das Programm des königlichen Protonotars.

Am 12. März können wir den Bischof am Hofe Wenzels nachweisen.[3]) Den Landfriedensplan griff der König auf; den Romzugsplan aber ließ er, wohl im Hinblick auf die Verhandlungen des Kardinals in England, nicht fallen. Auch nicht, nachdem am 20. März der rheinische Städtebund Tatsache geworden war[4]), was etwa Anfang April in Prag bekannt sein konnte.

Einen Monat später wurde ein zweites Programm von seiten der Kurfürsten aufgestellt. Am 2. Mai verpflichteten sich zu „Behemisch Furt" bei Oppenheim Erzbischof Adolf von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht mit seinem Anhang, Neffen und Großneffen sowie den Markgrafen von Baden, dem Städtebund nicht beizutreten, wohl aber einem Landfrieden, den der König mit

[1]) RTA. 3 Nr. 122. Dazu Quidde in Westdeutsche Zeitschrift 2 S. 327 mit Anm. 4.

[2]) Dt.St.-Chr. 9, 836 (Königshofen).

[3]) Neues Lausitzisches Magazin 114 S. 10 Nr. 454.

[4]) L. Quidde, Der rheinische Städtebund von 1381 (Westdeutsche Zeitschrift 2, 1883, S. 330ff.; in Anm. 4 Angabe der Fundorte und Drucke).

Kurfürsten, Fürsten und Herren vereinbaren würde.[1]) Freilich ein Landfriedensbund des Königs mit Fürsten und Herren unter Ausschluß der Städte, also ein königlicher Herrenbund, hatte keinen Vorgänger aus den Zeiten Karls IV., trug auch zu sehr die Gefahr eines Krieges in sich, als daß er bei dem friedfertigen König und seinem Protonotar auf Gegenliebe gestoßen wäre.

Am Hofe Wenzels blieben die Dinge in der Schwebe; im Reich trieben sie weiter. Am 17. Juni schlossen zu Speyer die beiden Städtebünde ein militärisches Bündnis.[2]) Die Erzbischöfe Adolf von Mainz, Kuno von Trier und Friedrich von Köln, sowie die beiden Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. antworteten unter dem 23. Juni mit der Erklärung, weder einem Städtebund noch einer Rittergesellschaft beitreten, vielmehr diese in ihren Ländern verbieten[3]) zu wollen, und mit einem Gegenbund[4]), der Elemente eines militärischen Schutzbündnisses und eines Landfriedens durcheinandermengte. Drei Punkte sind kennzeichnend: 1. Es findet sich keine Bestimmung über Aufnahme anderer Fürsten und Herren; der Bund vom 23. Juni will ein reiner Kurfürstenbund sein. 2. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung erstreckte sich nicht auf Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen und Westfalen; sie bezog sich also auf die Lande am Rhein, auf Schwaben und Franken, d. h. den Raum des großen Städtebündnisses. 3. Die Einung soll vom König bestätigt werden; das wäre einer Anerkennung des rheinischen Kurfürstenvereins als reichsrechtlicher Einrichtung neben dem Königtum gleichgekommen. Man darf ferner diesem letzten Punkt entnehmen, daß eine kurfürstliche Gesandtschaft zum König abging, die um Bestätigung dieses Bundes, wahrscheinlich auch um eine Zusammenkunft zwischen König und Kurfürsten nachsuchte.

Mitte Juli beschlossen die rheinischen Städte eine Gesandtschaft an den Hof, um dort wegen der Romzugshilfe und der

[1]) Reg. Markgrafen Baden 1 Nr. 1338; Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4385 gibt den Inhalt falsch wieder; v. Winterfeld S. 91.

[2]) Quidde in WZ. 2 S. 340ff. bes. Anm. 4.

[3]) UB. Niederrhein 3 S. 750 Nr. 857.

[4]) Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 3 S. 836 Nr. 590; v. Winterfeld S. 92—95.

Vereinbarung, der einmutekeit, mit den Fürsten zu verhandeln.[1]) Gleichzeitig setzte sich der schwäbische Städtebund von Bibrach aus mit den rheinischen in Verbindung wegen der Spannung zwischen einigen seiner Mitglieder und der Rittergesellschaft St. Georgen.[2]) Man einigte sich auf ein Zusammentreffen der nach Böhmen gehenden rheinischen Städtegesandtschaft — Ratsfreunde von Mainz, Speyer, Worms, Straßburg und Frankfurt — mit einer Abordnung der schwäbischen Städte, bestehend aus Ratsboten von Augsburg, Ravensburg und Weil, in Nürnberg. Dort verhandelten sie im Juli mit dem Nürnberger Ratsherrn Andreas Stromeier, höchstwahrscheinlich über die Landfriedenspläne am Rhein und über die Befriedung von Schwaben und Franken. Von Nürnberg aus reisten die Städtevertreter weiter nach Prag, während Stromeier seinem Kollegen, Jobs Tetzel, der eben in Prag weilte, die nötigen Weisungen von des Rats wegen zugehen ließ[3]), wahrscheinlich dahinlautend, daß er sich für die vom König und dem Lübecker Bischof gewünschte einmutekeit einzusetzen habe.

Das Ergebnis der Prager Besprechungen vom August war die Ansetzung eines Reichstags für Mitte September nach Frankfurt[4]) in Erweiterung der von den Kurfürsten gewünschten Zusammenkunft[5]), sowie ferner ein Landfriedensentwurf.[6]) Er liegt uns in der Fassung für die rheinischen Lande vor, von der jedoch die für Schwaben, Bayern und Franken vorgesehenen Entwürfe kaum verschieden waren. Er trägt den Geist der Vermittlung, der gleichmäßigen Behandlung beider Gruppen der Fürsten und der Städte in sich. So vermeidet der Artikel 14 über das Verbot, Bürger und Hintersassen eines Mitgliedes zu entwenden oder einzunehmen, die formale Einseitigkeit eines durch die Goldene Bulle reichsrechtlich begründeten Verbotes des Pfahlbürgertums.

[1]) RTA. 1 Nr. 182 Art. 2 u. 4.

[2]) Straßburg UB. I 6 S. 22 Nr. 30.

[3]) Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 32b.

[4]) Ergibt sich aus dessen Verhandlungen. Die RTA. 1 S. 231, 49 gedruckte Einladung zum RT. mag eine Stilübung der Form nach sein; inhaltlich könnte sie mit der (nicht erhaltenen) Einladung übereinstimmen.

[5]) Vgl. S. 156 Anm. 2 und S. 164.

[6]) RTA. 1 Nr. 180, dazu S. 311—313; E. Asche, Der Landfrieden in Deutschland unter Kg. Wenzel (1914) S. 68—70.

Der Entwurf entspricht den seit Karl IV. festliegenden Grundlinien der königlichen Landfrieden: Einteilung des Reiches in landschaftlich abgegrenzte Teillandfriedens-Bezirke; Beschränkung auf die vier Landfriedensbrüche: raub mort brant und unrecht widersagen; Regelung der Streitigkeiten der Landfriedensmitglieder untereinander. Er enthält keine Bestimmung, die den Fürsten eine bevorzugte Stellung gegenüber und über den Städten einräumt. Auch auf den Landfriedensausschuß hat man bewußt verzichtet, um diese Quelle fürstlich-städtischer Reibungen auszuschalten. All das weist auf den Hof des Königs als Ursprung des Entwurfes. Er war ein Werk der königlichen Kanzlei, ein erster Versuch ihres Protonotars, des Bischofs von Lübeck; er mag sich dabei der Mithilfe der Ratsfreunde aus Straßburg und Nürnberg bedient haben, deren Vermittlungs- und Friedenspolitik der Entwurf voll entspricht.

Trotz alledem, der Landfriedensentwurf war ein politisches Kampfmittel gegen die Städtebünde. Und damit war sein Schicksal in Frankfurt besiegelt.

Dort wurde über den Landfrieden für ganz Süddeutschland verhandelt. Der für Schwaben geplante Teillandfriede hatte bei dem Übergewicht der Städte keine Aussicht. Erfolgreich waren die Besprechungen mit den Reichsständen Frankens[1]); hier wäre der Landfriede von 1381 die Fortsetzung des im Februar 1382 ablaufenden Landfriedens von 1378[2]) geworden. Heiß umstritten wurde der Landfriede für die Rheinlande. Die Fürsten hießen ihn gut. Die Bundesstädte brachten einen Gegenentwurf[3]) ein, dessen Hauptstück der Artikel 15 war; er sollte dem Städtebund das Weiterbestehen neben dem Landfrieden sichern. Der König beharrte auf der Annahme seines Entwurfes. Die Städteboten verschoben ihre Antwort auf eine Nachverhandlung zu

---

[1]) RTA. 1 S. 327, 19ff. Die Einträge über die regelmäßigen Landfriedenssitzungen in der Nürnberger Stadtrechnung schließen mit der 9. Periode des Rechnungsjahres 1381/82 = 1382 Januar 22 bis Februar 19 ab. Jahresregister 1 fol. 43b.

[2]) RTA. 1 Nr. 121. Geschlossen am 1. September 1378 hatte er bis zum 2. Februar 1382 Gültigkeit. Vgl. vorhergehende Anmerkung. — H. Vielau, Beiträge z. G. der Landfrieden Karls IV. (1877) S. 24, 37—39.

[3]) RTA. 1 Nr. 181. — Asche S. 71—73.

Nürnberg Ende Oktober.[1]) Bei den Reichstagsverhandlungen muß der Bischof von Lübeck eine gewichtige Rolle gespielt haben.

Denn er gehörte auch der königlichen Kommission an, die zu Nürnberg einen letzten Versuch mit den Städten machen sollte. Die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes spiegelt sich wider in der Zusammensetzung des Ausschusses: neben Fürsten, wie dem Bischof von Bamberg und dem Burggrafen von Nürnberg stehen alterprobte Räte aus der Schule Karls: Landgraf Hans von Leuchtenberg; Nikolaus von Riesenburg, einst Propst von Kamerich (Cambrai), jetzt Propst zu Bonn; unser Bischof Konrad; endlich aus dem obersten Rat von Böhmen der Obersthofmeister Konrad Kragirz.[2]) Doch die Besprechungen endeten etwa am 8. November ohne Ergebnis; die Bundesversammlung hatte ihre Vertreter den Räten von Worms und Speyer, nicht dem von Straßburg entnommen.[3])

Der erste politische Versuch des Bischofs von Lübeck in der Landfriedensfrage war gescheitert. Unverdrossen setzte er zum zweiten an. Mit seiner Vorbereitung ließ er am 17. November sich selbst vom König beauftragen.[4]) Aus dem königlichen Entwurf und dem städtischen Gegenentwurf stellte er einen dritten [5]) zusammen, in dem kennzeichnenderweise fehlen: aus dem königlichen Entwurf die Artikel 14: das getarnte Pfahlbürgerverbot, und 16: Pfandnahme; aus dem städtischen Gegenentwurf die Artikel 14: Pfandnahme und 15: Ausnehmung der bereits bestehenden Einungen und Bündnisse, vielleicht auch Artikel 17: gegenseitiges Besatzungsrecht der Mitglieder. Für diesen Entwurf sollten zuerst die rheinischen Städte und hier voran Straßburg und die Städte im Elsaß gewonnen werden.

Bald nach dem 19. November verließ der Bischof Böhmen. Er dürfte zuerst mit Nürnberg verhandelt haben, mit dessen Rats-

[1]) RTA. 1 Nr. 183—185, 186 Art. 1.

[2]) RTA. 1 S. 327, 10ff.

[3]) RTA. 1 S. 328, 22.

[4]) RTA. 1 S. 328, 40a ff.

[5]) Dieser dritte Entwurf läßt sich aus RTA. 1 Nr. 191 herausschälen unter Benützung der von Weizsäcker S. 312 aufgestellten Übersicht; unzutreffend ist Z. 21 die Gleichsetzung von Nr. 191 Art. 36 mit Nr. 181 Art. 15.

boten er sich an den Friedensverhandlungen zwischen den schwäbischen Städten und der St. Georgs-Gesellschaft beteiligte.[1]) Anfang Januar 1382 warb er schriftlich bei den elsässischen Städten um die Annahme des Frankfurter, d. h. wohl seines neuen Entwurfes.[2]) Nach mancherlei Vorbesprechungen der rheinischen Städte tagten im letzten Drittel des Januar 1382 rheinische Fürsten und Städte in Gegenwart des Bischofs von Lübeck zu Oppenheim; man einigte sich anscheinend weitgehend auf einen Entwurf, wohl den des Bischofs. Die endgültige Beschlußfassung wurde auf eine zweite Zusammenkunft in Oppenheim am 9. März vertagt.[3]) Der Rat von Straßburg war bereit, den Entwurf anzunehmen, und setzte sich schriftlich bei Speyer für die gleiche Haltung ein; er wünschte, Speyer möge bei den drei anderen rheinischen und bei den schwäbischen Städten im gleichen Sinn tätig sein.

Es scheint, als hätte sich die königlich-fürstliche Partei mit dem Weiterbestehen des rheinischen Städtebundes abgefunden.[4]) Der Pfalzgraf und der Bischof faßten, so darf man aus der weiteren Entwicklung schließen, den Plan, die rheinischen Kurfürsten, Fürsten und Herren in einem besonderen Bund zusammenzuschließen, der dann mit dem Städtebund die Landfriedenseinung eingehen würde; dem Herrenbund könnte man noch die außerhalb des rheinischen Bundes stehenden Reichsstädte des Elsasses und der Wetterau anfügen; auf diese Weise wäre der rheinische Städtebund auf seinen derzeitigen Bestand eingeschränkt worden; seine allmähliche Zerdrückung erschien nicht undenkbar. Dieser Bundesplan umfaßte somit den kurpfälzischen Gedanken eines königlichen Herrenbundes wie den von Bischof Konrad erstrebten königlichen, Herren und Städte umfassenden Landfrieden.

Auf einem Tag der rheinischen Kurfürsten zu Oberwesel, der u. a. auch der Beilegung der Fehde zwischen dem Pfalzgrafen

---

[1]) RTA. 1 Nr. 186 Art. 2. Wichtige Ergänzungen sind noch dem Nürnberger Jahresregister 1 f. 39a—41b zu entnehmen.

[2]) Nach den 1870 verbrannten Exzerpten Wenckers f. 339b.

[3]) Straßburg UB. I 6 S. 42 Nr. 61; RTA. 1 Nr. 200 Art. 1.

[4]) Quidde in WZ. 2 S. 356f.

und Graf Ruprecht von Nassau gewidmet war [1]), ward am 9. März 1382 dieser pfalzgräflich-bischöfliche Plan Wirklichkeit in dem sog. Landfrieden von Wesel.[2]) Er besteht in der Hauptsache aus dem Landfriedensentwurf Konrads von Lübeck; aber er hat einige Zusätze und Änderungen, die den Abmachungen rheinischer Kurfürsten vom 2. Mai und 23. Juni 1381[3]) entnommen sind, so der Artikel 20, der auf ein Verbot der Städtebünde und Rittergesellschaften in den Territorien der Landfriedensmitglieder hinausläuft, oder Artikel 28, nach dem auch die Amtleute den Landfrieden zu beschwören haben, oder gar der Artikel 35b, gemäß dem die Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht gilt für Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen, Westfalen, somit nur für den Raum der beiden Städtebünde. Zu deutlich ist auch in den Artikeln 11 und 37 die Mediatisierung der etwa beitretenden Reichsstädte ausgesprochen. Endlich weist auch Artikel 1, der die Mitglieder auf Papst Urban VI. verpflichtet, auf den kurpfälzischen Anteil an der Gestaltung dieses Landfriedens hin. Im Grunde genommen war er doch nichts anderes als ein Kurfürstenbund mit Beteiligung des Königs. Der Pfalzgraf glaubte mit Hilfe des Bischofs von Lübeck sein doppeltes Ziel erreicht zu haben: einen vom König genehmigten Kurfürstenbund mit Spitze gegen die Städte und dann eine neue, diesmal weltlich begründete königlich-kurfürstliche Einung, mit deren Hilfe er den König beeinflussen, wenn nicht sogar leiten konnte. Bischof Konrad aber glaubte, die rheinischen Städte für seinen Entwurf gewonnen zu haben, während die Kurfürsten diesen in ihren Sonderbund aufgenommen hatten. Die weiteren Verhandlungen über einen Dach-Landfrieden, unter dem sich Städtebund und Kurfürstenbund zu gemeinsamer Tätigkeit zusammenfinden konnten, überließ er den Beteiligten.[4])

Eine zweifache Auswirkung hatte der Landfriede von Wesel

[1]) Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4436. RTA. 1, Nr. 336 Anm. 2 gehört hierher.

[2]) RTA. 1 Nr. 191; Asche S. 73—76; Lindner 1 S. 155—158.

[3]) Vgl. S. 164 Anm. 1 u. 3 bzw. 4.

[4]) Tag der Fürsten und Städte zu Oppenheim Ende März: RTA. 1 Nr. 200 Art. 2. — Tag zu Speyer April: RTA. 1 Nr. 200 Art. 3. — Tag zu Bingen Juni: Straßburg UB. I 6, 51 Nr. 79.

auf den Städtebund am Rhein. Jener sollte bis 24. Juni 1387 dauern; damit zwang er die Städte zur Verlängerung ihres Bundes, die seit April beraten[1]), am 6. Juni zu Mainz vollzogen wurde.[2]) Der Weseler Landfriede sah die Aufnahme weiterer rheinischer Fürsten, Grafen und Herren vor. Auch die Städte entschlossen sich nun ihren Bund den Herren, Rittern und Knechten zu öffnen.[3])

Der Bischof von Lübeck glaubte, gute Vorarbeit getan zu haben. König Wenzel entschloß sich, selbst die Arbeit zu Ende zu führen. Vom 25. Mai bis 11. Juni 1382 etwa verhandelte er zu Nürnberg mit Herren und Städten über den Landfrieden[4]) und schrieb von dort am 3. Juni einen Reichstag nach Oppenheim aus[5]), den er dann (aus Rücksicht auf den Pfalzgrafen?) nach Frankfurt verlegte.[6]) In seiner Begleitung befand sich Konrad von Lübeck.[7])

Die Verhandlungen betrafen vor allem die Gewinnung neuer Mitglieder für den Weseler Landfrieden; allerlei Privilegien sollten die Wetterau-Städte[8]) wie auch rheinische Fürsten, so die Markgrafen von Baden[9]) gewinnen. Etwa vier Wochen dauerten die Besprechungen. Da reiste der König Mitte Juli plötzlich ab und erschien „jehling" in Nürnberg.[10]) War daran die Weigerung der Wetterau-Städte, dem Weseler Landfrieden beizutreten, schuld? Oder sollte es eine Auseinandersetzung zwischen dem König und dem Pfalzgrafen gegeben haben? Daraus könnte man sich auch erklären, daß der König den Erzbischof Adolf von Mainz, den Rivalen Ruprechts im Ringen um die Macht beiderseits des unteren Mains, beauftragte, die Verhandlungen mit den Wetterau-Städten zu Ende zu führen.[11])

[1]) Straßburg UB. I 6 S. 47 Nr. 72.

[2]) Quidde in WZ. 2 S. 358, bes. Anm. 3.

[3]) Quidde in WZ. 2 S. 259f. Vgl. auch oben Anm. 1.

[4]) RTA. 1 Nr. 202 Art. 5—7; Regesta Boica 10 S. 94.

[5]) RTA. 1 Nr. 188.

[6]) RTA. 1 Nr. 189; Lindner 1 S. 159.

[7]) RTA. 1 S. 335, 20, 34.

[8]) Friedberg: UB. Friedberg S. 327 Nr. 634. Wetzlar: Wetzlarsche Beiträge f. Gesch. u. Rechtsaltertümer 3 (1841) S. 243.

[9]) Regesten Markgrafen Baden 1 Nr. 1354—1357.

[10]) RTA. 1 S. 357, 2f.

[11]) RTA. 1 Nr. 192.

In Nürnberg verhandelten König Wenzel und sein Protonotar seit den letzten Julitagen mit den schwäbischen Städten, die dazu einen ihrer ersten Männer, den Rothenburger Bürgermeister Heinz Topler entsandten.[1] Die Besprechungen scheinen erfolgversprechend gewesen zu sein.

Denn unstreitig tritt in den letzten Monaten des Jahres 1382 in der Politik Wenzels der Romzug wieder stärker hervor.[2] Seiner Vorbereitung dienten Unterhandlungen mit dem Herzog Wenzel von Sachsen[3]) und dem Herzog Leopold von Österreich[4]), erstere noch im Juli zu Nürnberg beginnend, letztere Ende August oder Anfang September zu Budweis oder auch zu Linz. Dann ernannte noch im Laufe des Oktober der König einen Reichsverweser: den Herzog Przemyslaus von Teschen[5]). Nun war aber doch im Fall eines Romzuges der Pfalzgraf der Stellvertreter des Königs im Reich. Eben in diese Zeit fällt nun auch der Versuch Ruprechts, in den rheinischen Städtebund aufgenommen zu werden.[6] Besteht zwischen beiden Tatsachen ein innerer Zusammenhang? Deuten sie auf eine Verstimmung zwischen König und Pfalzgraf? Die Frage bleibt offen.

Denn recht undurchsichtig ist für uns die Reichspolitik dieser Monate. Neben anderem ist aber erkennbar, daß die Verhandlungen zwischen dem König und den Städten wegen des Landfriedens und wohl auch der Romzughilfe nicht abgerissen sind. Denn wieder treffen wir Mitte November auf dem Speyrer Städtetag Bischof Konrad gemeinsam mit dem Herzog von Teschen als Reichsverweser an.[7] Und wieder folgt diesen Be-

[1]) RTA. 1 Nr. 202 Art. 8 u. 9, 203 Art. 2—4; Lindner 1 S. 162.

[2]) Dienemann S. 50ff.

[3]) RTA. 1 Nr. 198; UB. Herzöge Braunschweig u. Lüneburg (ed. Sudendorf) 6 S. 25f. Nr. 31 u. 32.

[4]) Lichnowsky 4 Nr. 1697, 1704, 1705.

[5]) Formular zur Bestellung des Reichsverwesers ohne Datum und Namen: Winkelmann, Acta imp. ined. 2 S. 667 Nr. 1006. — Bericht Straßburger Vertreter von einem Städtetag zu Speyer [1382] November 19: Verhandlungen mit dem zum Reichsverweser bestellten Herzog von Teschen: Wenckers Excerpte 2, 489b—490a. — Mandat des Reichsverwesers vom 1. Jan. 1384: Wencker, Apparatus . . . archivorum S. 215f. = Janßen, Frankfurts Reichskorrespondenz 1 S. 12 Nr. 36.

[6]) RTA. 1 S. 338 Anm. 1.

[7]) Vgl. S. 171 Anm. 5 (Wenckers Excerpte).

sprechungen Ende des Monats ein Kurfürstentag zu Oberwesel, an dem der Reichsverweser und wohl auch der Lübecker Bischof teilnahmen. Jetzt erreichte die im März am gleichen Ort eingeleitete Politik des Pfalzgrafen ihren Höhepunkt: das rheinische Kurfürstenkolleg mischte sich in die inneren Verhältnisse des rheinischen Städtebundes, forderte am 26. und 27. November die Aufhebung der von König Wenzel 1379 den Städten Worms und Speyer verliehenen „ungesetzlichen" Rheinzölle.[1]) Die rheinischen Kurfürsten maßten sich damit die Korrektur einer königlichen Verordnung auf dem Gebiet der Reichsverwaltung an. Zugleich war es auch ein Versuch, den Zollstreit im Schoße des rheinischen Städtebundes[2]) zu dessen Auflockerung zu benützen. Ich möchte annehmen, daß dieses Vorgehen von dem Reichsverweser und dem Bischof von Lübeck gebilligt wurde. Der letztere gehörte ja zu den Vätern des kurfürstlichen Sonderbundes vom 9. März; er sah in dieser Zollangelegenheit vielleicht eine Möglichkeit, den ihm widerwärtigen Städtebund zu schwächen.

Das Jahr 1383 führte weiter. Der Winter galt am Hofe Wenzels der Vorbereitung des Romzugs, an der auch Bischof Konrad beteiligt war[3]), und dem Problem des Landfriedens. Am 11. Januar wurden Hinczko Pflug von Rabstein, einer aus des Königs Kamarilla[4]), nach Nürnberg, zu den schwäbischen und anscheinend auch zu den elsässischen Städten[5]), der Luxemburger Edmund von Endelsdorp über Schweinfurt zu den rheinischen Städten[6]) geschickt, um ihnen die Einladung zu einem Reichstag in Nürnberg auf 22. Februar zu überbringen und um über die Fragen des Landfriedens und der Städtebünde zu verhandeln. An den Nürnberger Rat überbrachte Pflug außerdem noch die Aufforderung des Königs, zwei Ratsmitglieder zu ihm zu senden[7]), doch wohl um über die schwebenden politischen Fragen

[1]) Janßen, Reichskorrespondenz 1 S. 8 Nr. 21—24.
[2]) Vgl. S. 175 Anm. 8.
[3]) Dienemann S. 71. — UB. Herzöge Braunschweig-Lüneburg 6 S. 25 Nr. 31 u. 32.
[4]) Palacky 3, 1 S. 32.
[5]) RTA. 1 Nr. 204; S. 358, 25.
[6]) Monumenta Suinfurtensia (ed. Stein) S. 133 Nr. 138½; RTA. 1 Nr. 222 Art. 2.
[7]) Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 70b u. 71a: ez kost die vart

der kaisertreuen Reichsstadt Meinung zu hören. Andrerseits wird der Beitritt der beiden nürnbergischen Trabantenstädte Windsheim und Weißenburg zu dem Schwäbischen Bund am 16. Januar 1383[1]) mit Nürnbergs Einwilligung und vielleicht auch mit des Königs Wissen erfolgt sein; ohne selbst Mitglied zu sein, hoffte Nürnberg die Politik des Bundes beeinflussen zu können; zum mindesten hatte es in ihm zwei Beobachter.

Die Verhandlungen des Reichstages haben nur wenige Tage beansprucht. Mit den Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen, sowie mit den bedeutendsten Fürsten Süddeutschlands einigte sich der König unter dem 11. März auf einen Landfriedensentwurf[2]), der mancherlei Ähnlichkeit und Übereinstimmung mit dem „Weseler Landfrieden" von 1382 aufweist. Die Versuche, wenigstens einige Städte zu gewinnen, scheiterten in den folgenden Tagen. Am 14. März 1383 erließ der König ein Mandat, in dem er allen Fürsten, Herren und Rittern den Beitritt zu dieser Einung befahl.[3]) So war endlich der Herrenbund, auf den die Entwicklung seit 1382 zustrebte, in reiner Form geschaffen, das Gegenstück zu den Städtebünden. Die Fürsten betrachteten ihn auch als Gegenbund gegen die Bünde der Städte. Nicht so der König und Konrad von Lübeck. Sie hielten grundsätzlich den Städten den Beitritt offen, wenn sie auch unter dem doppelten Druck der Fürsten und der ablehnenden Städte den Fürsten Zugeständnisse machen mußten, die für die Städte untragbar waren. An den Verhandlungen war der Bischof von Lübeck wieder führend beteiligt. Die drei Urkunden vom Nürnberger Reichstag, die den Landfrieden betreffen[4]), sind alle von Konrad unterfertigt; an der Abfassung der anderen während des Reichstages ausgestellten Urkunden sind vorwiegend andere Kanzleibeamte beteiligt, Peter von Jauer und Martin, der Scholastikus von Breslau.

Von Konrad rührt auch der uns unbekannte Entwurf des Landfriedens her. Der endgültige Text vom 11. März freilich

---

die Nyclas Muffel und Jobs Tetzel teten zu u. h. dem kunig gen Prag, do er nach in gesant het.

[1]) Regesta Boica 10 S. 106.

[2]) RTA. 1 Nr. 205; Lindner 1 S. 173—179; Asche S. 77—83.

[3]) RTA. 1 Nr. 207. [4]) RTA. 1 Nr. 205—207.

trägt die Spuren der Mitarbeit der Fürsten. Die Fürsten, die der Landfriede als Mitglieder nennt, waren sicher in verschiedenem Maße an seinem Zustandekommen beteiligt; ja es finden sich wohl auch solche darunter, deren Beitritt man erst erwartete. Die Aktivisten unter den Fürsten ergibt ein Vergleich mit den Teilnehmern der Landfriedensverhandlungen der Jahre 1381 und 1382. Ihnen dürfen wir zurechnen die beiden Kurfürsten von Mainz und Pfalz, die Bischöfe Gerhard von Würzburg und Lamprecht von Bamberg, die Herzöge Friedrich von Bayern und Leopold von Österreich, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Grafen Eberhard von Württemberg. Adolf von Mainz und Ruprecht von der Pfalz wünschten nach ihrer Haltung in den beiden Vorjahren nichts sehnlicher als den vom König anerkannten Herrenbund; sie hatten ihr Ziel erreicht. Mehr wollte der Mainzer nicht: einen Gegenbund gegen die Städte, vielleicht auch ein Machtmittel gegen den König. Der Pfälzer mag, wenn wir seine Politik von 1384 ins Auge fassen, seine erfolggekrönten Bemühungen um die Heidelberger Stallung, schon damals weitere Gedanken verfolgt haben: einen Landfrieden zwischen Herrenbund und Städtebund, in dem er die erste Stelle einnehmen würde; ein solcher Landfrieden wäre eine neue Form für den alten Gedanken der Reichseinung mit Kurpfalz in der Führung gewesen. Und konnte ihm nicht ein solches Landfriedenswerk bei dem friedliebenden König aufs neue höchste Gunst bringen, ihm weitreichenden Einfluß auf die Politik sichern?

Auf seiten der Städte tritt wiederum, wie schon 1382, der Rothenburger Bürgermeister Topler hervor.[1]) Wir wüßten doch gerne, in welchem Sinn er sich betätigt hat. Fast möchte man annehmen, daß er für das Zustandekommen des Landfriedens arbeitete, da er auch bei den folgenden Verhandlungen erscheint.[2])

Denn der Reichstag war auch diesmal kein Abschluß. Bischof Konrad hatte sicher den Gedanken eines Fürsten und Städten gemeinen Landfriedens noch nicht aufgegeben. Wir sehen ihn noch vor Ende März am Rhein tätig[3]), ohne freilich zu erkennen, mit wem und worüber er verhandelte; es mag ebensosehr um die

[1]) RTA. Nr. 203 Art. 5 u. 6.
[2]) RTA. 1 Nr. 223.
[3]) RTA. 1 S. 383 Anm. 1.

Beilegung der mainzisch-hessischen Spannung[1]) wie um den Landfrieden gegangen sein. In dieser Sache tagten, wie auf dem Reichstag verabredet, die rheinischen und schwäbischen Städte im April zu Eßlingen.[2]) Daran schloß sich noch im gleichen Monat eine Zusammenkunft fürstlicher und städtischer Vertreter in Würzburg.[3]) Beide Gruppen suchten hier den Landgrafen Hermann von Hessen für sich zu gewinnen.[4]) Den städtischen Bemühungen blieb der Erfolg versagt. Den Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz glückte auf einem Kurfürstentag zu Oberwesel Ende Mai eine Vermittlung zwischen Mainz und Hessen.[5])

Während der Juni stiller verlief, erreichten die Verhandlungen im Juli noch einmal einen Höhepunkt: eine allgemeine Tagung der schwäbischen und rheinischen Städte beriet zu Eßlingen über den Landfrieden[6]); auf dem Weg nach Würzburg versuchten sie zu Rothenburg den ärgerlichen und nicht ungefährlichen Zollstreit der rheinischen Städte beizulegen[7]); in Würzburg besprachen sich noch einmal Fürsten und Städte, und zwar anscheinend in Gegenwart königlicher Vertreter, des Reichsverwesers[8]) und vielleicht auch des Lübecker Bischofs. Denn, soweit die Urkunden-Unterfertigungen heute zu übersehen, scheint der letztere vom März bis zum Juli nicht am Hofe Wenzels geweilt zu haben; er wird also wohl wieder an den Verhandlungen im Reich beteiligt gewesen sein.

Dann änderte sich im August plötzlich die Lage. Außenpolitische Fragen und solche der Hausmachtpolitik ließen bei Wenzel den Romzug und damit die Landfriedensfrage in den Hintergrund

[1]) Chr. Rommel, Geschichte v. Hessen 2 (1823) S. 209, 215.

[2]) RTA. 1 Nr. 222 Art. 4. Dazu Wencker, Excerpte 2, 490b: ist dieser Tag [zu Eßlingen] auf dem fürsten- und staedt-tag zu Nuerenberg beredt worden.

[3]) RTA. 1 Nr. 212 u. 213, Nr. 222 Art. 4; 223 Art. 1.

[4]) Straßburg UB. I 6 S. 77 Nr. 128.

[5]) Zs. f. hess. Gesch. NF. 11 S. 232; Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4496.

[6]) RTA. 1 Nr. 222 Art. 5. Straßburg UB. I 6 S. 83 Nr. 134.

[7]) W. Messerschmidt, Der rheinische Städtebund 1381—1389 (1906) S. 121—130. — Schiedsspruch vom 25. Juli: Schaab, Geschichte des großen rheinischen Städtebundes 2 S. 293 Nr. 225.

[8]) RTA. 1 Nr. 222 Art. 5. 223 Art. 2. — Nürnberg Jahresregister 1 fol. 97b unter 1383 Juli 29: Weinschenk an den Herzog von Teschen und an Colman [von Donerstein].

treten. Der Reichstag zu Nürnberg im Herbst 1383[1]) befaßte sich, soweit die königliche Politik in Frage kam, erneut mit dem Schisma.[2]) Die Landfriedensangelegenheit war für sie mit dem Herrenbund vom März 1383 vorläufig erledigt. Um so mehr wurde sie in Besprechungen zwischen Fürsten und Städten behandelt[3]); beiderseits fanden sich Männer, die den kriegerischen Konflikt zwischen beiden Gruppen zu vermeiden wünschten. Diesen Friedensfreunden — wieder erscheinen Pfalzgraf Ruprecht und der Bürgermeister Heinz Topler unter den Teilnehmern des Reichstages — konnte der König jetzt und auch im nächsten Jahr dieses Problem der Reichspolitik überlassen.

Mit dem König trat auch sein Protonotar in der Reichspolitik zurück. Dann erscheint Bischof Konrad erst wieder am 25. Juli 1384: in der Unterfertigung der königlichen Bestätigung der Heidelberger Stallung.[4]) Sie war der Abschluß der mit dem Jahr 1381 einsetzenden Landfriedenspolitik des Königs, deren treibende Kraft vielleicht, zum mindesten aber vorbereitendes und ausführendes Organ Bischof Konrad von Lübeck war. Und nun bezeichnete die Heidelberger Stallung auch für diesen persönlich den Abschluß seiner politischen Tätigkeit.

Zwischen dem 15. Februar und dem 25. Juli hatte Erzbischof Johann von Prag sein Kanzleramt niedergelegt. Bischof Konrad von Lübeck, Protonotar und tatsächlicher Kanzler in den Fragen der weltlichen Reichspolitik, wäre der nächste zum Kanzleramt gewesen. Doch nicht ihm, sondern dem Bischof Lamprecht von Bamberg, übertrug der König dies Amt mit seinem weitreichenden Einfluß.[5]) Noch blieb bis 18. Dezember 1384 Bischof Konrad in der Kanzlei.[6]) Dann verschwindet er aus den Unterfertigungen. Zwei Jahre später, 1386, starb er.

9. Ausblick auf 1384

Die Übergehung Bischof Konrads und die Ernennung Bischof Lamprechts ist zu auffällig, als daß sie sich rein verwaltungsmäßig erklären ließe. Es war ein Doppelvorgang politischer Natur.

[1]) Lindner 1 S. 210f.
[2]) RTA. 1 S. 392ff. [3]) RTA. 1 Nr. 232, 235 Art. 1. [4]) RTA. 1 Nr. 244.
[5]) RTA. 1 S. 437, 9 Nr. 244; Lindner, Urkundenwesen S. 28.
[6]) Lindner, Urkundenwesen S. 30.

Bischof Lamprecht war ein süddeutscher Fürst, ein ausgesprochener Gegner der Städte, wenn auch geneigter, zur Sicherung des fürstlichen Übergewichts und zur Niederhaltung der Städte diplomatische Mittel anzuwenden als Krieg zu führen, insofern ein Mann aus der Schule Karls IV.[1]) So liegt die Erklärung nahe. Bischof Lamprecht wurde dem König als Kanzler von den süddeutschen Fürsten, als Vertreter und Garant einer fürstenfreundlichen Politik aufgedrängt. Konrad von Geisenheim, hervorgegangen aus der Kanzlei und Bischof eines norddeutschen Bistums, erschien den süddeutschen Fürsten nicht als ein Standesgenosse mit gleichen Interessen, sondern als ein Beamter des Königs.

So blieb Konrad das Kanzleramt verschlossen. Aber eben weil er der Träger der königlichen Politik war, so behielt ihn Wenzel neben Bischof Lamprecht in der Kanzlei als Protonotar. Gewiß war auch Konrad kein Städtefreund; aber er wünschte ebensowenig, daß sein Herr zum Schattenkönig einer Fürstenaristokratie herabsank. Der Gegensatz zwischen König und Fürsten brach auf.

Um die Jahreswende 1384/85 wurden beide Bischöfe ihrer Kanzleiämter enthoben. Bischof Lamprecht finden wir zum letztenmal am 11. Dezember, Bischof Konrad am 18. Dezember 1384.[2]) Auf ihren Posten erscheinen zwei neue Männer, als Kanzler am 11. Januar 1385[3]) Hanko, Propst von Lebus, bisher Unterkämmerer des Königreichs Böhmen, Mitglied des Obersten Rates für Böhmen, und als Protonotar am 1. Januar 1385 Wlachnico de Weitenmule[4]), zwei Böhmen, Geschöpfe Wenzels. In diesem Augenblick, um die Jahreswende 1384/85, wurde des Königs Abwendung von den Fürsten, eine Hinwendung zu den Städten deutlich erkennbar.[5]) Der Kanzlerwechsel erschien als Kurswechsel. War er auch eine Reaktion des Tschechentums gegen die Leitung der Kanzlei durch Deutsche?

[1]) Der Raum verbietet eine Betrachtung und Würdigung dieser Persönlichkeit. E. Frh. v. Guttenberg, Das Bistum Bamberg (Germania sacra 2, 1, 1937, S. 228—240).

[2]) Lindner, Urkundenwesen S. 28.

[3]) Ebenda. — Palacky 3, 1 S. 31. [4]) Lindner, Urkundenwesen S. 30.

[5]) F. Ebrard, Der erste Annäherungsversuch Kg. Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund 1384/85 (1877).

Hans Hirsch

Ein Nachruf[1]

Von

Edmund E. Stengel

Kaum zwei Monate nach Bruno Krusch ist wieder ein führender Gelehrter der deutschen Mittelalterwissenschaft von uns gegangen, dessen Tod eine schmerzliche Lücke in dem Arbeitskreis des Reichsinstituts der Monumenta Germaniae hinterläßt, nach dem im höchsten Alter Vollendeten ein bis vor kurzem noch rüstiger Sechziger.

Hans Hirsch, der am 20. August 1940 in Wien starb, wurde am 27. Dezember 1878 zu Zwettl im niederösterreichischen Teil des Böhmerwaldes geboren. Den Vater hat er früh verloren, die Mutter, an der er mit treuester Verehrung hing, bis wenige Jahre vor seinem eigenen Tode behalten dürfen. Auf alte und bodenständige Bauern- und Bürgergeschlechter Nieder- und Oberösterreichs und Südböhmens konnte er seine Abstammung zurückführen. Das Wesen seiner gediegenen und wurzelfesten Persönlichkeit, deren Eindruck sich niemand entziehen konnte, ruhte zutiefst in dieser seiner ländlichen Herkunft. Und durch ein Heimatgefühl, das auch den verstädterten Wiener nie verließ, war er zugleich dem Staate seiner Geburt, dem alten Österreich, so sehr er seinen Eintritt ins größere Deutschland ersehnte und begrüßte, immer eng verbunden. Ein Zisterzienserkloster mit prächtigem romanischem Kapitelsaal und Kreuzgang, einer großartigen

---

[1]) Erweiterte und ergänzte Wiedergabe meiner bei der Gedenkfeier am 2. Dezember 1940 in der Universität Wien gesprochenen Erinnerungsworte. Vgl. auch die Nekrologe von O. Brunner in HZ. 163 (1941) S. 447—449; H. Mitteis in Zs. d. Savignystiftg. f. RG. 61 (1941), Germ. Abt. S. 499—505; H. Zatschek in Zs. f. sudetendeutsche Gesch. 4 (1941) S. 213—216; künftig K. Pivec in MÖIG. 54 (1941) mit einem Verzeichnis der Schriften Hirschs von E. Lindeck.

Stiftskirche aus dem 14. Jahrhundert, altem Kirchenschatz und einer an Handschriften reichen Bibliothek war der Mittelpunkt des kleinen Heimatortes. Entscheidende erste Eindrücke hat der Knabe hier empfangen; sie legten den Grund seiner leidenschaftlichen Liebe zum deutschen Mittelalter und klingen in seinem Lebenswerke immer wieder nach.[1]) Aber nicht nur ein Stück Romantik verdankte er dem heimischen Stift. Auch die ersten Grundlagen seiner humanistischen Bildung hat der Knabe auf dessen Schulbänken erworben, bis er auf das Gymnasium in Wiener-Neustadt, hart an der damaligen ungarischen Grenze, kam, das er 1897 verließ mit dem Reifezeugnis und dem bereits festen Entschluß, Historiker zu werden, die Geschichte des deutschen Reiches im Mittelalter zu seinem besonderen Arbeitsgebiet zu machen.

Für den „Niederösterreicher" wäre Wien schon an sich die gegebene, die „Landes"-Universität gewesen. Aber daß hier das Herz des österreichischen Staates, der damaligen „Monarchie", schlug, hat ihn fast durch sein ganzes Studium, das er 1903 mit dem höchsten Grad der Promotion, ‚sub auspiciis imperatoris', abschloß, in dieser schönen Stadt festgehalten und darüber hinaus zeitlebens an sie gefesselt. Bot ihm hier doch das Institut für österreichische Geschichtsforschung — so hieß es damals noch — einen Rahmen und einen Boden für seine Ausbildung, wie es ihn nicht nur in Österreich, sondern auch im Deutschen Reiche sonst nirgends gab; und fand er doch hier auch in Engelbert Mühlbacher den Lehrer, der vor allen anderen, in deren Schule er gegangen ist, für ihn entscheidend wurde — Hirsch hat das durch die Widmung seines bedeutendsten Buches bekannt — und selber in ihm, seinem jüngsten Schüler, seinen einstigen Nachfolger gesehen hat. Hirsch hat dem 23. Lehrgang (1899/01) des Wiener Instituts angehört, zusammen mit Wilhelm Bauer und Heinrich v. Srbik, mit denen er dann nachmals so lange in akademischer Stellung am gleichen Platze gemeinsam gewirkt hat. Als Thema der Hausarbeit wählte er sich, auf Anregung Oswald Redlichs, die Untersuchung der

[1]) In dem Vortrag über die Klostergründungen des 12. Jh.s im Waldviertel, den er 1935 bei einer Zusammenkunft von Wiener und Prager Professoren in Zwettl hielt (gedruckt in: Das Waldviertel 7, 1937, S. 101—119), hat er die kirchliche Besiedlungsgeschichte der engeren Heimat geschildert.

„Geschichtsquellen des Klosters Muri“[1]), einen Gegenstand, der die Richtung seiner späteren Arbeiten in manchem — der Vorliebe für südwestdeutsche Stoffe und für die Probleme der Klostergründungen des 11./12. Jahrhunderts — bereits erkennen läßt.

Mühlbacher sah ihn freilich für etwas ganz anderes vor; er wählte ihn sich als Mitarbeiter der Abteilung Karolinger-Diplome der Monumenta, deren erster Band damals gerade gedruckt wurde. Aber Mühlbachers früher Tod (1903) bewirkte eine entscheidende Änderung des Arbeitsprogramms des Wiener Instituts. Die Karolingerabteilung übernahm Michael Tangl in Berlin. Dafür wurde in Wien — Hirsch hat dieser „großdeutschen“ Lösung durch die damalige Zentraldirektion später einmal warme Worte der Anerkennung gewidmet[2]) — die neue Abteilung der Frühstauferdiplome begründet. An ihr sollte, unter Mühlbachers Nachfolger Emil v. Ottenthal, nun auch Hirsch arbeiten. Zunächst aber ging er auf ein Jahr nach Berlin, um dort das Namenregister des Karolingerbandes[3]) fertigzustellen. Dieser Aufenthalt in der Reichshauptstadt, der dem jungen Österreicher eine neue Welt eröffnete, ist wohl für seine Entwicklung von nicht geringer Bedeutung gewesen. Er lernte reichs-, insbesondere norddeutsche Menschen kennen und wurde unmittelbarer Arbeitsgenosse des gelehrten Kreises der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Von den damals leitenden Männern der Monumenta trat er Oswald Holder-Egger am nächsten. Meine eigene, fast vierzigjährige Freundschaft mit ihm ist in diesen Monaten erwachsen; es war für uns beide eine Zeit fruchtbaren geistigen Austausches, die sich in einem, namentlich in früheren Jahren regen Briefwechsel und in vielen Begegnungen bis an sein Ende fortgesetzt hat. Aber dieses „reichsdeutsche“ Jahr blieb nur ein Intermezzo, dessen er sich freilich oft und gern erinnerte (am

---

[1]) Veröffentlicht unter dem Titel: Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (MIÖG. 25, 1904, S. 209—274 u. 414—454); dazu später: Z. Kritik d. ältesten Urkunden d. Klosters Muri (das. 26, 1905, S. 479—488) und: Z. Kritik d. Acta Murensia u. d. gefälschten Stiftungsurkunde d. Klosters Muri (Jb. f. Schweizerische Gesch. 31, 1906, S. 69—107).

[2]) MÖIG. 45 (1931) S. 274f.

[3]) MG. DD. Karolin. 1 (1906) S. 497—542.

stärksten, als er 1924 einen Ruf nach Berlin erhielt, den er, ebenso wie eine spätere Anfrage, ablehnte). Er kehrte nach Wien zurück. Und seine dortige Wirksamkeit — der Monumentist wurde 1908 Privatdozent und 1914 a. o. Professor — ist außer durch den Weltkrieg, den er von Anfang bis zu Ende als Offizier bei der Artillerie mitgemacht hat, dann nur 1918 auf kaum acht Jahre durch seine Berufung als Ordinarius an die Deutsche Universität Prag, wo er in Lehre und Forschung unverwischbare Spuren hinterließ[1]), unterbrochen worden. Seit 1926 hat er wieder der Wiener Hochschule angehört, 1929 auch noch die Vorstandschaft des Instituts für Geschichtsforschung übernommen; er hat es und seine Ausbildungskurse noch fast ein Dutzend Jahre geleitet[2]), ein von seinen Schülern, die zahlreich auch aus dem Reich und der Schweiz zu ihm kamen, gefeierter und geliebter Lehrer.

In Wien begann 1904 für Hirsch erst die eigentliche Monumentistenarbeit an den Stauferdiplomen, die ihn fast ohne Unterbrechung durchs Leben begleitet hat. Etwa zehn Jahre stand er im eigentlichen Mitarbeiterverhältnis, so zwar, daß sein Abteilungsleiter v. Ottenthal ihn in seiner vornehmen Art — Hirsch hat ihm dafür über das Grab hinaus Dank und treue Anhänglichkeit bewahrt[3]) — von Anfang an als ebenbürtigen Partner behandelte; diese Gemeinschaft hat auch auf dem Titelblatt der Diplome Lothars III., des ersten einleitenden Bandes der Abteilung[4]), das beide ‚aequo passu' als Herausgeber nennt, Ausdruck gefunden. Arbeitsteilung bestand allerdings beim Studium der Überlieferung: Hirsch hat alle süddeutschen und, auf zahlreichen Reisen „über Berg", die italienischen Empfängergruppen bearbeitet. Somit ist die Mehrzahl der Urkunden durch seine Hand gegangen. Und unzweifelhaft gehört ihm nicht nur der Menge

[1]) An diese Prager Zeit erinnert sein landesgeschichtlicher Aufsatz: 3. Entwicklung d. böhm.-österreich.-deutschen Grenze (Jahrbuch d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1, 1926, S. 7—32), der dann wieder den Vortrag: D. Entstehung d. Grenze zwischen Niederösterr. u. Mähren (Dtsches Arch. f. Landes- u. Volksforschung 1, 1937, S. 856—866) veranlaßt hat.

[2]) Vgl. die Festrede zur 80-Jahr-Feier: D. österr. Inst. f. Geschichtsforsch. 1854—1934 (MÖIG. 49, 1935, S. 1—14).

[3]) Vgl. seine Gedächtnisrede (MÖIG. 45, 1931, S. 270—277).

[4]) MG. Dipl. 8.

nach, sondern auch qualitativ der Hauptanteil — so auch die Einleitung[1]) — an dem Lothar-Bande. Nach dessen Vollendung im Jahre 1927 wandte er, der gerade damals, nach dem Tode v. Ottenthals, die Leitung der Abteilung übernahm, sich alsbald der Fortsetzung, der Ausgabe der Diplome Konrads III., zu. Ihren Abschluß hat die Last der Lehrtätigkeit — sieben Jahre lang versah er den hilfswissenschaftlichen und den mittelalterlichen Lehrstuhl praktisch zugleich — und die Fülle der Geschäfte, in denen er lebte und webte — er war zweimal Dekan, zuletzt noch Sekretar der Wiener Akademie, der er seit 1931 als wirkliches Mitglied angehörte, und Prorektor —, immer wieder verzögert. So war es ihm nicht mehr vergönnt, ihn zu erleben; Heinz Zatschek, sein Nachfolger auf dem Wiener hilfswissenschaftlichen Lehrstuhl, und sein Mitarbeiter Heinrich v. Fichtenau werden den Band vollenden.

Wir würden freilich die von Hirsch im Dienst der Monumenta vollbrachte Leistung auch nicht annähernd in ihrer wirklichen Bedeutung würdigen, wollten wir sie nur an ihrer letzten Frucht, der Edition, messen; darin erschöpft sie sich bei weitem nicht. v. Ottenthal und Hirsch haben die Frühstauferurkunden von Anfang an als ein Ganzes behandelt, sich nie nur auf den einen Band beschränkt, der gerade in Bearbeitung war, sondern immer auch die späteren Diplome im Auge gehabt. Gerade die Überlieferung der Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. ist bei Hirsch und seinen Mitarbeitern in der letzten Zeit mehr und mehr in den Vordergrund getreten; einen recht erheblichen Teil von ihr haben sie bereits zusammengebracht. Aber natürlich mußte diese Arbeitsweise den unmittelbaren Fortschritt der Ausgabe selbst verlangsamen.

Wichtiger noch ist ein anderes. Hirsch hat sich in die ihm übertragene Arbeit an den Kaiserurkunden, der großartigsten unmittelbaren Überlieferung unseres mittelalterlichen Reiches, die es gibt, mit der ihm eigenen Zähigkeit, Intensität und Hingabe so tief versenkt, daß sie ihm über den Endzweck der Edition immer wieder weit hinauswuchs. Sie ist in Wahrheit doch nur der feste und bewegende Mittelpunkt gewesen, um den die Kraft seiner Forscherpersönlichkeit in immer reicherer Entfaltung Kristall um Kristall wachsen ließ.

---

[1]) Vgl. Zatschek in seinem Nachruf (S. 178 A. 1) S. 214.

Deutlich ist das wahrnehmbar in der langen Reihe diplomatischer Untersuchungen, mit denen er der Ausgabe der Kaiserurkunden den Weg bereitete. Denn ganz überwiegend war und blieb er als quellenkritischer Forscher auf dies besondere Ziel gerichtet. Nur selten hat er sich einmal ein weiter abliegendes diplomatisches[1]), ein einziges Mal ein rein schriftgeschichtliches[2]) Thema gewählt, obwohl er in seiner Lehrtätigkeit allgemeine Urkundenlehre und Paläographie mit Passion trieb. Und wenn er einmal Probleme aus dem Gebiet der darstellenden Geschichtsquellen behandelte[3]), so blieb er dabei immer im Zusammenhang mit dem Stichwort „Diplomata". Am Anfang der ihnen gewidmeten Aufsätze stehen die umfänglichen „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts", die er als Gegenstand seiner Habilitationsschrift wählte.[4]) Ausgehend von der systematischen Prüfung der Emp-

[1]) Eine unbek. Urk. d. 11. Jh.s f. St. Georg in Kastel bei Mainz (MIÖG. 27, 1906, S. 315—318), Zur Beurteilung d. Registers Gregors VII. (Festschr. d. akad. Vereins deutscher Historiker in Wien, 1914, S. 45—48); Die Urkunden d. Markgrafen Konrad v. Tuscien (MIÖG. 37, 1917, S. 27—38; 3. Frage d. Auftretens d. deutschen Sprache in d. Urk. u. d. Ausgabe deutscher Urk.-Texte (MÖIG. 52, 1938, S. 227—242).

[2]) Gotik u. Renaissance in d. Entwicklung unserer Schrift (Almanach d. Wiener Akademie d. Wissensch. 82, 1932, S. 335—364).

[3]) So in den Aufsätzen über die ‚Acta Murensia' (oben S. 180 Anm. 1) und über die ‚Vita Altmanni episcopi Pataviensis' (Jahrbuch d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich 1915/16, S. 1—18).

[4]) MIÖG. Ergbd. 7 (1907) S. 471—612. — Ich stelle seine übrigen diplomatischen Abhandlungen im folgenden zusammen: D. Urkundenfälschungen d. Klosters Prüfening (das. 29, 1908, S. 1—63); D. ältesten Kaiserurkunden d. Augustinerpropstei Interlaken (Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 35, 1910, S. 1—16); D. unechten Urkunden Papst Leos VIII. f. Einsiedeln u. Schuttern (NA. 36, 1911, S. 395—413); D. Urkundenfälschungen d. Abtes Bernardin Buchinger f. d. Zisterzienserklöster Lützel und Pairis, ein Beitrag z. Gesch. d. habsburgischen Rechte im Oberelsaß (MIÖG. 32, 1911, S. 1—86); D. echten u. unechten Stiftungsurkunden d. Abtei Banz, ein Beitrag z. Gesch. d. fränkischen Eigenklostertums (SB. d. Wien. Ak. 189, 1. Abh., 1919, 31 S.; Erläuterungen z. d. Kaiserurk. f. Stadt u. Kathedralkirche zu Lucca u. f. d. Bewohner v. S. Giovanni in Persiceto (Festschr. z. Ehren E. v. Ottenthals, Schlern-Schriften 9, 1925, S. 341—356); D. Urkunden Konrads III. a. d. Zeit seines italien. Gegenkönigtums (MÖIG. 41, 1926, S. 80—92); Die gefälschten Diplome für

fängergruppen, hat Hirsch hier mit sicherer formularkritischer Methode festgestellt, wie von einzelnen kirchlichen Mittelpunkten, insbesondere Hirsau, Schaffhausen und Reichenau mit seiner Fälschungsfabrik, bestimmte Fassungen sich weithin verbreiten; wie der Urkundenstil des kaiserlichen Schreibzentrums Bamberg fortwirkt, wie die Kaiserurkunde, schon seit Heinrich V., den Einfluß der Papsturkunde erfährt — Beobachtungen und Fragestellungen, die er oft wieder aufnahm, ständig aber vermehrte und erweiterte, so in seinen Arbeiten über die Zisterzienservogtei in echten und falschen Diplomen, so am Ende in dem Buche über die „Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense" (1937), das das diplomatische Problem eines Komplotts der burgundischen Bistümer gegen den Hochadel des Landes in frühstaufischer Zeit behandelt, ein erster Band der von ihm vorbereiteten Reihe „Forschungen zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit", der nun der einzige hat bleiben müssen; eine von ihm als Teil des zweiten Bandes gedachte nachgelassene Abhandlung über den Ursprung

---

die Bracciforte und Rizzoli in Piacenza. Zur Entstehungszeit der unechten Kaiserurkunden des Klosters Bobbio (Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. Kehr, 1926, S. 347—363); Ein gefälschtes Diplom Friedrichs I. f. d. Bistum Cremona im Lichte d. italien. Politik König Johanns v. Böhmen (Ἐπιτύμβιον H. Swoboda dargebr., 1927, S. 352—355; Studien über d. Vogtei-Urkunden süddeutsch. u. österreich. Zisterzienserklöster (Archival. Zs. 3. F. 4, 1928, S. 1—37); St. Gallen u. d. Visconti (Quell. u. Forsch. a. italien. Arch. u. Bibl. 21, 1929/30, S. 94—119); Urkundenfälschungen d. Klöster Hugshofen u. Murbach (MÖIG. Ergbd. 11, 1929, S. 179—192); Z. Entstehungszeit d. Fälsch. d. Klosters Peterlingen (Festschr. f. A. Brackmann, 1931, S. 394—401); D. Urkundenfälschungen d. Klosters Ebersheim u. d. Entstehung d. Chronicon Ebersheimense (Festschr. H. Nabholz, 1934, S. 23—53); D. unechte Diplom Konrads III. f. d. Herren v. Kranichberg u. s. echte Vorlage (Jahrb. f. Landesk. v. Niederösterr. 26, 1936, S. 247—252); Erzbischof Arnold II. v. Köln als Schreiber v. Diplomen Konrads III. (Rhein. Vierteljahrsbl. 7, 1937, S. 161—171); D. elsäß.-burgund. Zisterzienserprivilegien Friedrichs I. (Elf.-Lothring. Jahrb. 18, 1939, S. 47—62). Besprechungen von J. Schultze, D. Urkunden Lothars III. (MIÖG. 27, 1906, S. 168—174); Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz (MIÖG. 32, 1911, S. 351—354); Stengel, Immunität (Viertelj.schr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch. 11, 1913, S. 617—620; Stengel, Urkundenbuch d. Klosters Fulda (das. 14, 1918, S. 156—158). Aus dem Nachlaß ist noch eine Abhandlung über das vielumstrittene D. H. IV. 280 f. Hirsau in den MÖIG. 54 zu erwarten.

des päpstlichen Schutzes — Hirsch sucht ihn in westfränkischen Papstprivilegien der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts — wird in der Zeitschrift des Wiener Instituts erscheinen.

Auch die beiden Bücher, mit denen Hirsch sich in die vorderste Reihe der Verfassungs- und Rechtshistoriker gestellt hat, sind eine Ausstrahlung der Arbeit an der Diplomata-Ausgabe. Das erste von ihnen, „Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit" (1912), hat er selbst geradezu als ihre „Nebenfrucht" bezeichnet.[1]) Es schildert, wie auf dem Boden der dynastischen Eigenklöster Süddeutschlands im 11. Jahrhundert als Waffe des Papsttums gegen die Kirchenherrschaft des Reiches die diesem an sich so feindliche Idee der Hirsauer Reformklöster erwächst, wie aber Heinrich V. im Gegenzuge doch deren Reichsunmittelbarkeit zu sichern weiß[2]), eine Entwicklung, die sich bei den Zisterzienserabteien wiederholt, indem auch für sie eine staufische Schutzherrschaft erhalten bleibt. Das materielle Objekt in diesem Kampfe zwischen Reich und Kirche war die Vogtei.[3]) So steht im Mittelpunkt der tiefbohrenden Untersuchung die Frage, wie die Gerichtsrechte zwischen Kloster und Vogt sich verteilten, nicht nur inhaltlich, sondern auch räumlich: der Differenzierung, die sie in dieser Beziehung erfuhren, als weitere und als engere, am Ende ausschließlich die persönliche Exemption des Klerus bedeutende Immunität[4]), ist das letzte Kapitel gewidmet.

Hier liegt schon der Anfang der noch grundsätzlicheren, aufs Ganze gerichteten Forschungen, die Hirsch dann zehn Jahre später in dem Buche „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter" (1922) zusammengefaßt hat. Ihr Ausgangspunkt ist die zuerst von A. Pischek erkannte Tatsache, daß im Mittelalter nicht nur

[1]) Es hängt mit vielen der in der vorigen Anm. angeführten mehr spezialdiplomatischen Arbeiten auf das engste zusammen.

[2]) Dies II. Kapitel ist übersetzt in der Anthologie von G. Barraclough, Mediaeval Germany 2 (1938).

[3]) Vgl. auch: Über die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt (Zs. d. hist. Ver. f. Steiermark 26, Luschin-Festschr., 1931, S. 64—72).

[4]) Auf dieses Thema bezieht sich auch die Abhandlung: D. Schadlosbrief Rudolfs v. Habsburg an bayr.-fränk. Bischöfe u. s. Bedeutg. f. d. Gesch. d. babenberg.-habsburg. Kirchenverf. Österreichs (Stutz-Festschrift, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. 58, 1937, Kanon. Abt., S. 27—46).

niedere und hohe Gerichtsbarkeit zu scheiden sind, sondern auch sühnbare Hochgerichtsfälle und eigentliche Blutgerichtsbarkeit oft auseinandergehen. Hier setzte Hirsch mit der Erkenntnis ein, daß auch in der politisch-rechtlichen Wertung und Wirkung die Hochgerichtsbarkeit nicht durch das ganze Mittelalter die gleiche gewesen ist. Bis etwa 1100 stand unter dem Einfluß finanzieller Gesichtspunkte die sogen. Sühnegerichtsbarkeit der ablösbaren Fälle im Vordergrund des staatlichen Interesses. Seitdem aber verschob die Dynamik der machtpolitischen Kräfte das Schwergewicht auf die Blutgerichtsbarkeit — ein genialer Gedanke, der dem Namen Hans Hirschs unvergängliche Dauer in unserer Wissenschaft sichert.

Es handelt sich um eine ungeheuer komprimierte Leistung, die in hartem Ringen mit Stoff und Form aus der schwerblütigen, cholerischen Natur des Verfassers entsprungen ist. Und dieser hat es auch verschmäht, sein Werk in systematischer Disposition durchzukonstruieren, vielmehr nach der Art Julius Fickers, in dem er mit „einer grenzenlosen Verehrung" seinen höchsten Meister sah, zum Teil bewußt darauf angelegt, uns seine Entstehung miterleben zu lassen und „die Wege, die zur Erkenntnis geführt haben, auch nach Erreichung des Zieles für jeden offen zu halten". Gewiß wird eine solche Darstellung vom Leser nur mit Anstrengung bewältigt; aber gerade darum hinterläßt sie bei ihm einen um so stärkeren und nachhaltigeren Eindruck.

Hirschs bedeutendstes rechtsgeschichtliches Werk ist, um es nochmals zu betonen, zugleich in eminentem Grade eine diplomatische Arbeit; und nur ein Diplomatiker konnte es so schreiben. Er ist tief davon durchdrungen gewesen, wie eng die Beziehungen zwischen Form und Rechtsinhalt der Urkunden sind, und hat das in der Einleitung seines Buches zum Ausdruck gebracht. Dieser Gedanke, in dem sich der Schreiber der vorliegenden Seiten von manchem gemeinsamen Gespräch und von eigener Arbeit her ganz mit ihm eins und einig weiß[1]), ist ein Stück der Entwicklung unserer diplomatischen Wissenschaft, in der aus der theoretischen, alles in ein System bringenden allmählich eine angewandte Urkundenlehre

[1]) Vgl. Vorwort und Einleitung meiner Diplomatik d. deutschen Immunitätsprivilegien (1910) S. VII ff., S. 3 ff., S. 130 f., S. 262 ff., S. 383 ff., S. 530 ff.

geworden ist. „Urkundenforschung" hat man es längst und hat es auch Hirsch genannt. Und es war ein Lieblingswunsch von ihm, die Gedanken und Erfahrungen, die er auf dem Wege seiner Lebensarbeit zu diesem Thema gefaßt und gesammelt, noch als Handbuch und „Lehrgebäude" zu Nutz und Frommen der nächsten Generation zusammenzufassen — auch eine Hoffnung, die wir mit ihm begraben mußten.[1])

In diesem grundsätzlichen Punkte liegt in der Tat sein entscheidendes Verdienst um die Mittelalter-Wissenschaft. Auch um die politische Geschichte. Davon zeugen namentlich seine beiden Vorträge „Kaiserurkunde und Kaisergeschichte" und „Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser"[2]). Jener macht die Ermittelung würzburgischer Schreiber und Einflüsse im Urkundenwesen Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. fruchtbar für ein vertieftes Verständnis wichtiger Neuerungen in der Staatsverfassung der Zeit, wie sie in den konstituierenden Urkunden des österreichischen und des würzburgischen Herzogtums zutage treten.[3]) Der andere nimmt mit einer in ihm entwickelten Theorie über die Entstehung des ‚Codex Udalrici' dieses größte und wichtigste Brief- und Formularbuch der Kaiserzeit als eine bewußte Schöpfung des bambergischen Kreises der Reichskanzlei und die in ihm enthaltenen abschriftlichen Überlieferungen großer staatskirchlicher Konstitutionen, vor allem des Wormser Konkordats, als Erzeugnisse kaiserlicher Politik in Anspruch; und wenn Hirschs Auffassung auch auf Widerspruch gestoßen ist, bleibt doch die Tatsache unbestritten, daß die historische Tradition dieser Dokumente der Reichskanzlei vom Codex Udalrici, der in ihr generationenlang bekannt blieb und nachklang, vermittelt worden ist.[4])

[1]) In dem Vortrag: Methoden u. Probleme d. Urkundenforschung (MÖIG. 53, 1939, S. 1—20), den er auf dem Internationalen Historikertag in Zürich hielt, hat er sie noch kurz angedeutet.

[2]) MÖIG. 35 (1914) S. 57—90 und 42 (1927) S. 1—22.

[3]) Vgl. die weiterführende Abhandlung von Hirschs Schüler H. v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg u. d. Stauferkanzlei (das. 53, 1939, S. 241 ff.).

[4]) Wir dürfen dessen Ausgabe und die der Briefsammlung des Wibald in den „Briefen der deutschen Kaiserzeit" der Monumenta als Früchte der Vorarbeiten und Anregungen Hirschs von der Hand zweier Forscher der Wiener Schule, K. Pivec und H. Zatschek, erwarten.

An diesen beiden Vorträgen sieht man, wie der Diplomatiker Hirsch zum politischen Historiker geworden ist, der auch in seinen Vorlesungen und Übungen seine Schüler und Hörer mit dem Feuer seiner Begeisterung für die von ihm vertretene Sache in seinen Bann zog. Zum Mittelalter[1]) und zu der Herrlichkeit des mittelalterlichen Kaisertums besaß er ein fast persönliches, ein geradezu priesterliches Verhältnis. So hat er auch zur Geschichte des mittelalterlichen Kaisergedankens mehr als einmal das Wort ergriffen. Zuerst in einem Vortrag, der die liturgischen Gebete der Missalien und Sakramentare zur Aufhellung der Vorgeschichte des Kaisertums Karls und Ottos des Großen verwertete.[2]) Zuletzt in der vier Monate vor seinem Tode erschienenen Studie „Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst"[3]), die einen großen von der Antike ausstrahlenden Zusammenhang durch tausend Jahre verfolgt — mit das feinste, was er geschrieben hat.

Das Reich des Mittelalters, als Machtbezirk und als System, war auch ein Grundelement seiner politischen Überzeugung.[4]) Und es war ihm noch beschieden, zu erleben, daß sein Traum von einem an das alte Reich wieder anknüpfenden großdeutschen Reiche, in das Österreich heimkehren werde, seine Erfüllung fand[5]) — er hat sie in jahrelanger organisatorischer Tätigkeit im

[1]) Vgl. seinen Artikel: Das Mittelalter und wir (D. Mittelalter in Einzeldarstellungen, 1930, S. 1—12).

[2]) D. mittelalterliche Kaisergedanke in d. liturg. Gebeten (MÖIG. 44, 1930, S. 1—20). Vgl. auch den Artikel: Deutsches Königtum u. röm. Kaisertum (Österreichs Erbe u. Sendung im deutschen Raum, hg. v. J. Nadler u. H. v. Srbik, 1936, S. 43—60).

[3]) In Festschr. f. E. Heymann (1940) S. 209—249.

[4]) Ausgesprochen schon 1926 in dem Kieler Vortrag über Reichskanzlei u. Reichspolitik (MÖIG. 42 S. 22) und nochmals in: Österreichs Werden im Deutschen Reich (Dtsches Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 2, 1938, S. 640—653); auch in dem Jubiläumsvortrag über das Institut f. Geschichtsforschung von 1935 (oben S. 181 Anm. 2) ist von ihr erfüllt.

[5]) Leidenschaftlichen Ausdruck gab er ihr in der Studie „Konradin" (Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe f. H. Ritter v. Srbik, 1938, S. 33—46). Hier spricht „der deutsche Österreicher", „dem dieses erste Reich teuer war und ist, weil mit ihm und in ihm Österreich emporwuchs"; damit ist zugleich der Punkt bezeichnet, in dem Unterschiede der Auffassung unter Deutschen auch künftig bleiben werden.

Stillen mit vorbereitet —, ja weit über sich hinauswuchs. Auch hier erweist sich die Einheit und die Geschlossenheit der Persönlichkeit Hans Hirschs. Gerade durch die Tatsache, daß er ein Mitarbeiter an den Monumenta war, an denen seit den Tagen des Deutschen Bundes immer auch das alte Österreich Anteil hatte, wurde das Feuer des großdeutschen Gedankens in ihm angefacht und wach erhalten. Es ist, als wäre der alte Wahlspruch der Monumenta neu für ihn erdacht worden; so sehr hat er ihm als Mensch und als Gelehrter nachgelebt.

Besprechungen und Anzeigen

---

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Bücherkundliche und Nachschlagewerke

Jahresberichte für deutsche Geschichte, 14. Jg. (1938), unter redaktioneller Mitarbeit von P. Sattler und V. Eichstädt hg. von A. Brackmann und F. Hartung. Leipzig 1940, Koehler; 524 S. — Obwohl ein großer Teil der Mitarbeiter unter den Fahnen steht, ist es gelungen, diesen Band mit dem größten Teil der Forschungsberichte herauszubringen. Für unser Arbeitsgebiet kommen in erster Linie in Betracht die Berichte von Zeiß und Tellenbach (Völkerwanderung und Zeit der Merowinger und Karolinger), Baethgen (Das hohe Mittelalter), Kötzschke (Siedlungsgeschichte), v. Fichtenau (Recht und Staat im Mittelalter) und Th. Mayer (Wirtschaftsgeschichte). K. J.

Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, hg. von Robert Holtzmann, 1, 3. H. Berlin 1940, Ebering; S. 358—602. — Die neue Fortsetzung des mehrfach gewürdigten Werkes (vgl. DA. 3 S. 243f. und 4 S. 235ff.) behandelt das durch die Jahre 1050 und 1125 begrenzte Zeitalter des Investiturstreites; ein viertes und letztes Heft des Bandes soll seine Darstellung abschließen. Die methodische Anlage der Neubearbeitung, die Aufteilung nach geschlossenen Landschafts- und Stammesgebieten, ist insofern elastisch gehandhabt worden, als wir die Quellengattungen der Publizistik und der Briefe gesondert abgehandelt finden, was eine Überschneidung von sachlicher und regionaler Anordnung bedingt. Wattenbachs Text schimmert nur noch stellenweise durch, die Darstellung ist durchweg ausführlicher geworden; darüber hinaus ist die von Wattenbach eingehaltene Beschränkung auf die erzählenden Quellen insofern aufgegeben, als die übrigen Gruppen (Urkunden u. a.) wenigstens bibliographisch berücksichtigt sind. Robert Holtzmann handelt im einleitenden

Kapitel „Die Kaiser und das Reich" nach einer allgemeinen Skizze des geistigen Lebens im Bereich der salischen Kaiserhöfe eingehend vom Carmen de bello Saxonico sowie der Vita Heinrici IV., wobei er die Frage der Verfasserschaft unentschieden läßt. Die Ausführungen über die süddeutschen Gregorianer, namentlich Wilhelm von Hirsau und Udalrich von Cluny, leiten über zu einer Gesamtdarstellung der von Wattenbach noch über die verschiedenen Kapitel seines Bandes verteilten Streitschriftenliteratur, soweit sie auf deutschem Boden entstanden ist. Die schon durch das Werk von Mirbt nahegelegte Zusammenfassung ist schon deshalb eine Verbesserung, weil der besondere Charakter des Zeitalters sich darin widerspiegelt. Eine bedeutsame Neuerung ist der über den zeitlichen Rahmen des Heftes weit zurückgreifende Beitrag von Carl Erdmann über die Quellengattung der Briefe, da hier aus der Forschungsarbeit jüngster Zeit das Fazit gezogen wird. Die Sonderstellung der Briefe zwischen urkundlichen und literarischen Quellen wird gekennzeichnet und ihre Rolle im Schul- und Bildungsleben hervorgehoben, woraus sich ihre fast rein literarische Überlieferung in Gestalt der Briefsammlungen erklärt. Im einzelnen seien genannt diejenigen Gerberts von Aurillac, Froumunds von Tegernsee und Meinhards von Bamberg, die Wormser und die Hildesheimer Sammlung, die Briefe Heinrichs IV. und besonders der Codex Udalrici. Sehr stoffreich sind ebenfalls die Ausführungen über die Quellen Frankens von Robert Holtzmann. Neben Marianus Scotus und den Viten Ottos von Bamberg treten hier zwei vieldiskutierte bedeutende Werke in den Vordergrund: die Annalen Lamperts von Hersfeld und die Chronik von Frutolf und Ekkehard, beide ausführlich und mit vorsichtig abgewogenem Urteil behandelt, das besonders Lampert zugute kommt. Die Klöster und Bischofsstädte des schwäbischen Landes (Georgine Tangl) stehen an literarischer Bedeutung kaum hinter Franken zurück. Den ersten Platz nimmt hier die mit den Namen Berthold und Bernold verknüpfte Reichenauer Annalistik ein, deren uneinheitlicher Charakter sorgfältig herausgearbeitet wird. Die zahlreichen kirchlichen Mittelpunkte Bayerns sind in dieser Zeit gewiß nicht ohne literarisches Leben, wie Otto Meyer im einzelnen darlegt, weisen aber als wichtiges Geschichtswerk nur die Altaicher Annalen auf. Unter den Quellenwerken Sachsens und Thüringens (Bernhard Schmeidler) kommt der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen der Vorrang zu, aber auch sonst ist das sächsische Stammesgebiet recht ergiebig, wie die Paderborner und die Erfurter Annalen nicht minder erkennen lassen als Brunos Buch vom Sachsenkriege. Als nicht unwesentlich sehen wir es an, daß hier auch die Hamburger und Osnabrücker Urkundenfälschungen berücksichtigt sind; die Darstellung erscheint so erst vollständig und abgerundet. — Zur Würdigung braucht nur darauf hingewiesen zu

werden, daß das Heft den zweiten Band der letzten Auflage von Wattenbachs eigener Hand ablöst, also die Forschungsergebnisse von nahezu fünfzig Jahren wiedergibt. T. S.

Charles Samaran, La „Bibliothèque de l'École des chartes" depuis un siècle (BÉCh. 100, 1939, S. 257—280). — Mit berechtigtem Stolz kann der gegenwärtige Herausgeber der BÉCh. über das erste Jahrhundert ihrer Geschichte einen Überblick geben. Dem deutschen Leser drängt sich vor allem ein Vergleich mit dem Gegenstück diesseits des Rheines auf, mit unserem „Archiv", „Neuen Archiv", „Deutschen Archiv", das an Alter noch ehrwürdiger ist, an Festigkeit der Tradition aber zurücksteht. Denn die BÉCh. zeigt im wesentlichen noch heute das gleiche Gesicht, mit dem sie 1839 zur Welt kam. Sie ist sogar im Laufe der Zeit immer exklusiver geworden; haben doch die Arbeiten von Nichtmitgliedern der École des chartes in den ersten Jahrzehnten ein erhebliches Kontingent gestellt, um dann allmählich zurückzutreten und schließlich seit 1905 (mit alleiniger Ausnahme meines kurzen Beitrags von 1930) ganz zu verschwinden. In der gleichen Zeit hat sich unser Archiv von einem bloßen Hilfsinstrument der MG.-Editionen zu einer allgemeinen Zeitschrift für mittelalterliche Geschichte entwickelt. Eindrucksvoller aber als dieses Auseinandergehen ist die Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Grundeinstellung der Mediävisten hüben und drüben. S. formuliert sie mit Worten, die ebensogut bei uns geschrieben sein könnten: „ne traiter aucun sujet sans en avoir fait le tour, ne rien avancer sans preuves ou tout au moins sans témoignages bien pesés, se méfier pour le fond des généralisations improvisées comme pour la forme des faux semblants du style et préférer toujours aux constructions, même les plus séduisantes, de l'esprit, le document à l'état pur, établi, compris, critiqué, commenté, replacé dans son ambiance." C. E.

2. Archive, urkundliche Quellen, Diplomatik

Ludwig Bittner, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Inventare österreichischer staatl. Archive 5: Inventare d. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 8) Bd. 5. Wien 1940, Holzhausen; 296 S. — Als Schlußband des verdienstvollen Werkes erscheint nun ein umfangreicher Sach- und Namenweiser, bearbeitet von Fritz v. Reinöhl, der das dargebotene Material erschließt und die Benutzbarkeit und damit den Wert des Gesamtwerkes erheblich steigert. H. v. B.

Lars Sjödin, Kanslistilar och medeltida arkiv (Meddelanden från svenska riksarkivet för år 1939). Stockholm 1941; S. 98—158. — Der Verf. versucht, die herkunftsmäßigen Zusammenhänge der mittelalterlichen Fonds im schwedischen Reichsarchiv zu rekonstruieren. Nicht in die Betrachtung eingezogen sind dabei die als Einheiten bewahrt gebliebenen Sammlungen und die in neuerer Zeit in das

Reichsarchiv übernommenen Bestände. Viele mittelalterliche Familienarchive finden sich versteckt in dem unförmigen Pergamenturkundenbestand des Reichsarchivs. Das größte ist das Stenbock-Drei Rosen-Archiv, das ursprünglich über 600 Urkunden umfaßte, von denen ca. 430 aufgefunden und verzeichnet sind, gemeinsamen Ursprungs mit der Torpasammlung in der Universitätsbibliothek Uppsala, die ca. 120 mittelalterliche Pergamenturkunden enthält. Ähnlich umfassend ist wahrscheinlich das Archiv der Bielke-Sparre gewesen. Nach den Hauptgütern des Geschlechts unterscheidet Verf. ein älteres Åkerö- und Tyresö-Archiv, deren Urkunden auf dem Rücken hausmarkenähnliche Zeichen oder solche aus der Pflanzenwelt und dem Kreis des täglichen Lebens tragen. Auf Grund von Zeichen und anderen Aufschriften können auch Erik Karlssons Vasa und Måns Benktsons Archive rekonstruiert werden. Während diese in Gustav Vasas Landbuchkanzlei signiert und daneben im Antiquitätskollegium mit Aufschriften versehen sind, bleibt das ältere Schicksal des Bondeschen Archivs (Urkunden 1273—1527) unbekannt. Von den unter Gustav Vasa eingezogenen Kirchenarchiven sind die Bestände der Domkirchen Uppsala und Strängnäs sowie der des Klosters Vadstena am besten erhalten. Die Bestände der Stifts- und Klosterarchive sind in Gustav Vasas Kanzlei von Rasmus Ludvigsson und seinen Mitarbeitern ungeachtet dessen, ob schon eine ältere Ordnung vorlag oder nicht, neu verzeichnet und signiert worden. — Im Anhang bringt der Verf. neben Bielke-Sparreschen Listen noch eine Aufstellung der von den Domherren und Kanzlern Sveno Magni von Uppsala und Petrus Olavi von Strängnäs geschriebenen Urkunden. Die Zahl der von P. Olavis Hand geschriebenen 65 erhaltenen Originalurkunden dürfte nach Ansicht des Verf.s kaum von einem anderen mittelalterlichen schwedischen Urkundenschreiber übertroffen werden.

Berlin. G. Wentz.

Cesare Manaresi, In margine ai placiti del Regnum Italiae. I: Un documento longobardo del tempo di re Arioaldo (Bullettino dell'Istituto storico italiano p. il m. evo e Archivio Muratoriano 54, 1939, S. 329—354 mit 2 Tafeln). — Das Piacentiner Registrum des 13. Jh.s enthält ein Placitum von 854 mit einer eingerückten älteren Notitia, die von einer Grenzziehung zwischen Parma und Piacenza unter König Adaloald (616—626) berichtet. Da Adaloald als verstorben genannt wird, setzt M., der dies wichtige Stück entdeckt hat, die Notitia unter König Arioald (626—636) an und erklärt sie für die älteste langobardische Urkunde, Fälschungen abgerechnet. Doch muß man auch hier in der Echtheitsfrage, die er nicht aufgeworfen hat, Vorbehalte machen. Der Schluß des Textes sagt nämlich, daß der Gastaldio Immo unter König Autari über die ge-

nannten Orte in Piacenza ausgesagt habe, und man würde unbedenklich die Notitia hiernach datieren (zumal ein Gastaldio Immo von Parma 673 vorkommt), wenn nicht Autari lange vor Adaloald regiert hätte (585—590). Da die Erklärungen M.s für die Nennung Autaris nicht befriedigen, verbleibt der Zweifel; für sichere Kritik fehlt freilich das Vergleichsmaterial. Da der Text durch die mehrfach abgeleitete Überlieferung entstellt scheint, entschließt M. sich zu starken Eingriffen, insbesondere bei den Namen. Ob in gobot wirklich der Name Godebert steckt und nicht vielmehr ein langobardisches Wort? C. E.

Edmund E. Stengel, Luls Vermächtnis für Fulda (HJb. 60, 1940, H. 3/4 [Festgabe f. R. v. Heckel] S. 421—428). — Die Untersuchung erweist die seit M. Tangl überwiegend als Fälschung verworfene älteste Mainzer Erzbischofsurkunde, Luls Schenkung zu Dargula in Thüringen für Fulda, als in der Hauptsache echte Urkunde aus dem Jahre 785. Die Invocatio und die am Kopf stehende Datierung mit der aufsteigenden Tageszählung und der Formulierung der Königsjahre Karls des Großen entsprechen genau der Art des Fuldaer Klosterschreibers Asger, von dem das Diktat also herrührt. Hinzugefügt hat Eberhard, dessen Chartular sie überliefert, außer der Bezugnahme auf einen angeblichen Mainzer Hoftag König Karls im wesentlichen nur die Sammeltradition von vier Edlen in Dargula; er entnahm sie deren Einzelschenkungen im karolingischen Thüringenchartular der Abtei. Diese Urkunde beendete Luls alte Feindschaft mit Fulda, das er einst als Eigenkloster beansprucht hatte (nicht etwa als kirchlich abhängiges Kloster, was schon deshalb unmöglich ist, weil Fulda kirchlich nicht zu Mainz — wie immer angenommen wird — gehörte, sondern zu Würzburg). E. E. St. (Selbstanz.)

Maurice Jusselin, Questions tironiennes, à propos des „Diplomata Karolinorum" (BÉCh. 100, 1939, S. 5—7). — Deutung der tironischen Noten in zwei Diplomen Karls des Kahlen von 846 und 855 auf Grund der neuen Faksimile-Ausgabe. C. E.

Gudila Frfr. von Pölnitz-Kehr, Kaiserin Angilberga. Ein Exkurs zur Diplomatik Kaiser Ludwigs II. von Italien (HJb. 60, 1940, H. 3/4 [Festg. R. v. Heckel] S. 429—440). — Die Urkunden Ludwigs II. bezeugen eine seit 865 einsetzende und fortschreitende Italianisierung der Kanzlei. Darin tritt zugleich die zielbewußte, politisch-selbständige Gestalt der Angilberga uns entgegen, auf deren Einflüsse diese Wandlung zurückgeht. M. K.

Carl Erdmann, Signum Hecilonis episcopi (HJb. 60, 1940, H. 3/4 [Festg. R. v. Heckel] S. 441—451). — Eine Urkunde des Bischofs Hezilo von Hildesheim aus den Jahren 1054—1067 enthält eine Aussteller-Unterschrift von der Hand des kaiserlichen Notars Hein-

rich C, der von Geburt Italiener, 1045 in Bamberg und 1047—1050 in der kaiserlichen Kanzlei tätig war. Die Laufbahn dieses Mannes in Bamberg und Hildesheim erklärt sich mit der Bepfründung königlicher Kapläne an den Domkirchen und mit dem gerade von Bamberg und zeitweilig auch von Hildesheim ausgeübten Vorrecht der Beteiligung an den erwirkten königlichen Diplomen. Der Unterschrift ist ein Zeichen hinzugefügt, das mit der päpstlichen Rota verwandt ist. Es beruht auf dem italienischen Unterschriftskreuz einerseits, dem Kanzlerzeichen (Rekognitionszeichen) der Diplome Heinrichs III. anderseits; das Gleiche gilt von der Rota.

C. E. (Selbstanz.)

Heinrich v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Staufer-kanzlei (MÖIG. 53, 1939, S. 241—285). — Die eindringende und aufschlußreiche Studie stützt sich auf die Forschungen von H. Hirsch und H. Zatschek und will als Vorarbeit zur Ausgabe der Diplome Konrads III. und Friedrichs I. durch die Wiener Diplomataabteilung betrachtet sein. Sie stellt zunächst die Rivalität zwischen Bamberg und Würzburg im Wettstreit um die kirchliche Führerstellung in Ostfranken dar. Der Hauptteil behandelt sodann die Würzburger in der frühstaufischen Kanzlei. Es handelt sich zunächst um den Kanoniker Albert von Stift Haug, der zugleich die älteren Würzburger Herzogtums-Urkunden gefälscht hat, und um den Kaplan, Notar und Protonotar Heinrich, der möglicherweise die zwei Herzogtums-Diplome von 1168 teilweise geschrieben hat. Dagegen verflüchtigt sich die Gestalt des von Erben angenommenen Diktators des Privilegium Minus; auch sei nicht der Codex Udalrici selbst benutzt, sondern — entsprechend der Auffassung Zatscheks — ein verwandter „Formularbehelf" der Gesamtkanzlei, der immerhin in Würzburg beheimatet war. Kürzer dargestellt wird die Rolle Abt Adams von Ebrach (vgl. zu diesem auch W. Ohnsorge in Quell. u. Forsch. 20, 1928—29, S. 1—39) und die Tätigkeit einiger jüngerer Würzburger in der Reichskanzlei bis zum Schlusse des Jahrhunderts. Eine gewisse „Verankerung der wandernden Kanzlei" in Würzburg sei durch die dortige Schriftschulung und die Verbindung zwischen bischöflichem und königlichem Kaplanat herbeigeführt worden. Mit letzterem Punkt dürfte in der Tat eine zentrale Frage des Reichsorganismus angerührt sein, und zwar nicht nur für die staufische Zeit. C. E.

Theodor Fruhmann, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289 bis 1373). Diss. Frankfurt/Main 1940; 107 S. und 12 Faks. — Eine fleißige Systematik, die sich weitgehend von einer Statistik nur insofern unterscheidet, als wenigstens gelegentlich versucht wird, die Erscheinungen zu begründen. Dabei erscheint allerdings die Schluß-

betrachtung, die die Entwicklung des Urkundenwesens innerhalb des Gegensatzes „Verkirchlichung — Entkirchlichung" beleuchtet, reichlich phantastisch. Die Kapitel über äußere und innere Merkmale der Urkunden (es wäre an der Zeit, die prätentiösen Merkmale durch die bescheideneren Kennzeichen zu ersetzen) begnügen sich mit einer Zusammenstellung des Materials. Wesentlichere Ergebnisse bringt der eingehende Abschnitt über die Kanzlei, der wie jede spätmittelalterliche Diplomatik tief in die Verwaltungsgeschichte und in seinen Ausführungen über den Konsens des Domkapitels auch in die Mainzer Verfassungsgeschichte hineinführt. Von allgemeinerem Interesse sind vor allem die Bemerkungen über Notare, Protonotare, Sekretäre und Siegelbewahrer, ferner über den Bischof von Eichstätt als Mainzer Titularkanzler, endlich über die „notaria" oder den „notariatus" (Schreibstube), über Kanzleivermerke und Ausstellerdorsuale. D. v. G.

Georges Tessier, Lettres de justice (BÉCh. 101, 1940, S. 102—115). — Lettre de justice ist jeder an einen Richter gerichteter Brief, durch den der König diesem befiehlt, Recht zu tun auf eine Bittschrift, die sich auf Billigkeit, Gewohnheit oder Gesetz gründet, allein unter der Bedingung, daß der angeführte Fall auf Wahrheit beruht. Diese Briefe heißen „lettres de justice", weil ihre Verweigerung Ungerechtigkeit wäre und weil sie das Gebiet der Justiz betreffen. T. gewinnt seine Definition aus den in der Nationalbibliothek Paris, Ms. lat. 4763, befindlichen „lettres de justice" des 14. Jh.s, deren Fassung formelhaft festgelegt ist. Inhaltlich sind sie nach ihm gegen die königlichen „lettres de grace" nicht so leicht abzugrenzen wie bei den Rechtshistorikern Esmein, Viollet und anderen, deren Auffassung von den „lettres de justice" als historische Umbildung römischen Rechtsbrauches T. ablehnt; er begnügt sich damit, daß sie sich in die organische Entwicklung der französischen Einrichtungen einfügen. M. K.

Walter Goetze, Aus der Frühzeit der methodischen Erforschung deutscher Geschichtsquellen. Johann Friedrich Schannat und seine Vindemiae Literariae (Berl. Stud. z. neueren Gesch. hg. v. F. Hartung, Heft 7). Würzburg 1939, Triltsch; 133 S. — Stellt für die Vindemiae Literariae, Schannats 1723 und 1724 erschienenes Frühwerk, die gleiche Eigenart der Editionsweise fest, die sich bereits bei früheren Untersuchungen anderer Werke Schannats gezeigt hatte. Das Fehlen irgendeines Auswahl- und Ordnungsprinzips — Schannat bringt Urkunden, Chroniken und, übrigens als erster Historiograph, Totenbücher der verschiedensten Orte in bunter Reihenfolge — und das Unvermögen, sein Material nach dem Wert zu sichten, läßt sich als ein Fehler entschuldigen, der Schannat als typischem Vertreter des „aevum diplomaticum" anhaftet. Dagegen

müssen die Nachlässigkeit in der Angabe seiner Vorlagen, die Goetze nötigt, den umfangreichsten Teil seines Buches dem Überlieferungsstand der einzelnen Stücke zu widmen, die teils aus Unkenntnis, teils aus Willkür entspringenden zahllosen Veränderungen und Verfälschungen der Texte, kurz die völlige Unzuverlässigkeit seiner Arbeit, Schannat ganz persönlich zur Last gelegt werden, der damit hinter den ihm vorschwebenden Editionsleistungen der Mauriner, besonders eines Mabillon, weit zurückbleibt. Im Anhang teilt G. das Bruchstück eines Michelsberger Heberegisters aus der Zeit vor 1100 mit.
Berlin. T. Werner.

Württembergische Regesten von 1301 bis 1500 (Urkunden u. Akten des Württ. Hauptstaatsarchivs I. Abt.). 1, Altwürttemberg, Teil 3. Stuttgart 1940, Kohlhammer; VI, 228 S. — Bringt als wichtige Ergänzung zu den beiden ersten Teilen des Werkes (besprochen NA. 41, 1917, S. 360ff. u. 49, 1931/32, S. 738) umfangreiche Nachträge, sowie ein eingehendes Verzeichnis der Orts- und Personennamen. Editionen aus Landschaften und Ausland

Wilhelm Wilbrand, Unbekannte Urkunden zur Geschichte der Abtei Siegburg (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 137, 1940, S. 73—98). — An erster Stelle wird eine bisher in Deutschland unbeachtet gebliebene Gebetsverbrüderung der Siegburger Mönche mit den Benediktinern von Christ Church in Canterbury aus dem ersten Drittel des 12. Jh.s gedruckt. In der Totenliste fallen ein Henricus episcopus Poloniensis, der nicht näher zu bestimmen war, und zwei Klausnerinnen auf. Von den übrigen veröffentlichten Urkunden, die Ende des 15. Jh.s als Füllsel eines primitiven Kopfreliquiars verwandt worden waren, ist besonders Nr. 4 hervorzuheben, aus der bisher unbekannte Statuten der Kölner Diözesansynode von 1327 zu gewinnen sind. P. E. H.

Bremisches Urkundenbuch 6, Lief. 1, hg. von Hermann Entholt. Bremen 1940, Geist; 124 S. — Bringt 115 Urkunden, oft in Form von Regesten, für die Jahre 1434—1436. Eine eingehende Würdigung behalten wir uns bis zum Erscheinen des gesamten Bandes vor, der für etwa zwölf Jahre voraussichtlich vier Lieferungen umfassen wird.

Pekka Katara, Drei mnd. Urkunden aus dem Kloster Wöltingerode (Neuphilologische Mitteilungen Helsinki 40, 1939, S. 1—14). — Die von K. beschriebenen und in leicht modernisierter Rechtschreibung veröffentlichten Urkunden aus dem Besitz der Universitätsbibliothek zu Helsinki stammen aus den Jahren 1334, 1452 und 1495 und haben die Gründung einer Vikarie, den Rückkauf eines Pachtrechtes und die Beurkundung bestellter Seelenmessen durch das Kloster Wöltingerode im Kreise Goslar zum Inhalt.
Berlin. T. Werner.

Karl H. Lampe, Deutschordenskopiare (Zs. d. Ver. f. Thüringische Geschichte, NF. 34, 1940 [Festgabe G. Mentz] S. 77—94). — Behandelt die für das Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen benutzten Kopialbücher. Am wichtigsten ist das Kopialbuch des Landkomturs Albrecht von Witzleben vom J. 1392; die übrigen sind jünger und meist von ihm abhängig. C. E.

Richard Moderhack, Die Urkunden des Sommerfelder Stadtarchivs in Regesten (Niederlausitzer Mitt. 28, 1940, S. 50—84). — Setzt die in Bd. 25 der Zs. begonnene Veröffentlichung fort mit 43 Nummern, darunter acht fast ausschließlich noch nicht gedruckte mittelalterliche Stücke: fünf allein von den Landvögten der Niederlausitz und Pfandherren (seit 1422) von Polenz und eins von Landgraf Dietrich dem Jüngeren von Thüringen (1292 III. 16). H. v. B.

Rudolf Lehmann, Die Urkunden des Lieberoser Stadtarchivs in Regesten (Niederlausitzer Mitt. 28, 1940, S. 31—50). — Aus der Zeit vor 1500 nur: Landgraf Dietrich der Jüngere für Lieberose (1302 XI. 29) und ein Holzungsprivileg Karls IV. (Reg. Imp. VIII Nr. 5762), beide bereits gedruckt, wenn auch das letztere nur unvollständig und fehlerhaft. H. v. B.

Pommersches Urkundenbuch, hg. von der Landeskundlichen Forschungsstelle der Provinz Pommern, Abt. Geschichte, bearb. von Erich Sandow Bd. 7, Lief. 3. Stettin 1940, Leon Sauniers Buchhandlung; S. 401—497. — Enthält in 188 Stücken aus den Jahren 1225—1328 wertvolle Nachträge und Ergänzungen zu Bd. 1—7. Das Register zu Bd. 7 soll als 4. Lieferung erscheinen. H. v. B.

Dietrich Kausche, Putbusser Regesten. Regesten und Urkunden zur Geschichte der Herren von Putbus und ihres Besitzes im Mittelalter (Veröff. d. Landeskundl. Forschungsstelle d. Prov. Pommern, Abt. Geschichte 7). Stettin 1940, Saunier; VIII u. 327 S. — Die Regesten sind hervorgegangen aus dem Arbeitsmaterial der aus der Schule A. Hofmeisters stammenden fleißigen Diss.: Geschichte des Hauses Putbus und seines Besitzes im Mittelalter (1937), die, weil sie als Belege nur die Nummern der nun erst gedruckten Regesten angibt, bis jetzt nicht voll benutzbar war. Das Verdienst der Arbeiten liegt in der Klärung der verwickelten älteren Genealogie und der Zusammenstellung des weitverzweigten Besitzes dieses wichtigsten westpommerschen Adelsgeschlechtes, das durch seine politischen und verwandtschaftlichen Beziehungen für die Geschichte des Fürstentums Rügen, Pommerns und Dänemarks von Bedeutung war. Mit großem Fleiß sind die oft schwer zugänglichen Urkunden, auch unter Berücksichtigung der skandinavischen Literatur zusammengestellt, von 1193—1500 vollständig, ab 1500 in Auswahl. Die Mängel der Ar-

beit, auf die der Verfasser in der Einleitung selbst hinweist, liegen in der oben erwähnten Entstehungsgeschichte. Unschönheiten, wie gestrichene und eingeschobene Nummern und ungleichmäßige Zitate und Ungenauigkeiten wie Differenzen zwischen Text und Regesten sind nicht vermieden worden.[1])

Koblenz. K. Weber.

H. Bellée, Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Posen (Dtsch. wiss. Zs. im Wartheland 1, 1940, S. 1—28). — Die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen hatte 1919 ein Urkundenbuch der Stadt Posen vorbereitet, als sie ihre Arbeiten zeitweise einstellen mußte. Die älteren Urkunden aus diesem Manuskript werden jetzt von B. in Regestenform wiedergegeben. Es sind 110 Nummern von 1191—1399. C. E.

Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295—1336, unter Mitwirkung von Berta Richter-Santifaller hg. v. Leo Santifaller u. Heinrich Appelt (Brixner Urkunden, hg. von Leo Santifaller 2) 1. Teil, 2. Lief. (1317—1336). Leipzig 1941, Hirzel; S. I—XIX und 289—688. — Von dieser Ausgabe (vgl. die Anz. d. 1. Lief. DA. 4 S. 531) ist nunmehr der 1. Teil vollendet. Im Vorwort wird ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der Bearbeitung der tirolischen Geschichtsquellen, unter besonderer Berücksichtigung der Urkunden gegeben, ein ausgezeichneter Beitrag zur tirolischen Historiographie, der, zumal wegen seiner reichen Literaturangaben, auch ein wichtiger praktischer Behelf sein wird. Der Band umfaßt 654 Stücke (überliefert 58 als Regesten, 75 in Abschrift, 9 als Traditionsnotizen, 497 im Original)[2]), davon waren bisher nur 60 im Volldruck bekannt. Inhaltlich betrifft das vorgelegte Material in der Hauptsache den Güter- und Eigenleutebesitz des Bischofs, des Domkapitels, des Hl. Kreuzspitals, einzelner Domherren und Pfründen der Domkirche und des Kollegiatstifts im Kreuzgang zu Brixen, vor allem Brixen und seine nähere Umgebung, das Eisacktal von seinem Ursprung bis in die Bozner Gegend, das Pustertal (mit Ladinien) und — mit einigen wenigen Stücken — auch Oberkärnten und Oberkrain; nur schwach ist Nordtirol vertreten. In den meisten Fällen ist die Provenienz aus den Archiven der gen. geistlichen Institute und Personen klar. Zahlreiche Stücke lassen den Schluß zu, daß die Archive der Herren von Teis und

[1]) So gibt z. B. Reg. Nr. 259 den Inhalt der Urkunde richtig wieder, der dazugehörige Text der Diss. S. 208 weicht fälschlich davon ab. Das Regest Nr. 234 hat das richtige Datum 1337, während der Text S. 238 1338 hat usw.

[2]) 15 weitere Originale, meist des kgl. ital. Staatsarchivs in Bozen, waren seinerzeit nicht auffindbar.

Schöneck wenigstens 3. Teil in das bischöfliche Archiv gelangt sind. Die Edition schließt sich eng an die der Kaiserurkunden in den Monumenta an. Ob sich die Berücksichtigung der Zeilenenden im Druck spätmittelalterlicher Privaturkunden lohnt oder ob die sklavische Beibehaltung der, wie mir scheinen will, in dieser Zeit ziemlich willkürlichen Schreibung von v und u auch außerhalb der Eigennamen am Platze ist, mag strittig sein. In den Kopfregesten fällt die umständliche Formel „beurkundet, daß" auf. Der gewonnene Raum könnte für etwas reichere Bezugsvermerke zwischen Stücken, die dasselbe Objekt bzw. verschiedene Stadien derselben Rechtssache betreffen, verwendet werden. Aber diese mehr praktischen Einwände sollen und können den Wert der Ausgabe nicht schmälern, die eine Unmenge von Namen in verläßlichen Lesungen ausbreitet, reiche Zeugnisse deutscher Kulturarbeit in den gen. Gebieten (auch die deutschsprachigen Stücke sind in drückender Übermacht, die lateinischen beschränken sich immer mehr auf rein geistliche Betreffe und auf einige wenige Notariatsurkunden aus Bozen und Buchenstein) zum erstenmal ans Licht bringt und so, da es sich um ein Grenzgebiet zwischen zwei Kulturen handelt, der Geschichte des Mittelalters nicht nur auf dem Boden der Landesgeschichte wertvolle neue Unterlagen eröffnet. Vom hilfswissenschaftlichen Standpunkt ist besonders anzuerkennen, daß Appelt versucht hat, die zahlreichen Schreiberhände zu ordnen. Die Auswertung seiner Ergebnisse im noch ausstehenden Register- und Tafelband wird besonders interessieren; wissen wir doch über die Organisation der Beurkundung in dieser Zeit noch immer zu wenig.

Innsbruck. F. Huter.

Rocco Briscese, Le pergamene della cattedrale di Venosa (Archivio storico p. la Calabria e la Lucania 10, 1940, S. 19—40, 113—123, 235—246, 325—340). — Veröffentlicht aus dem Kathedralarchiv von Venosa 40 Pergamenturkunden aus den Jahren 990—1519 für das Basilianerkloster Morbano. Durchweg Privaturkunden, doch sind einige päpstliche Stücke aus den vatikanischen Registern eingeschoben. C. E.

Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. von Hans Nabholz und Paul Kläui. Aarau 1940, Sauerländer; VIII, 376 S. — Die Sammlung verdankt ihre Entstehung der Absicht, ein Quellenbuch für die Schüler der Schweiz zu schaffen. Dabei konnte es sich nur um eine Auswahl bezeichnender Urkunden handeln. Die abgedruckten Quellen geben Beispiele für die Entwicklung des eidgenössischen Bundes sowie für die Verfassungsgeschichte der einzelnen Kantone, Städte oder Länder. Die grundlegenden Urkunden der helvetischen Republik werden ebenso

berücksichtigt wie die der modernen Bundesverfassung. Bei den älteren Stücken wird die handschriftliche Überlieferung nachgewiesen. Der Rechtsinhalt wird durch ausführliche Kopfregesten kommentiert. Auf einen kritischen Apparat wird im allgemeinen verzichtet. Das Quellenbuch dürfte sich auch als Grundlage rechts- und verfassungsgeschichtlicher Übungen in den historischen Seminaren bewähren.
D. v. G.

Ferdinand Lot und Mitarbeiter, Liste des Cartulaires et Recueils contenant les pièces antérieures à l'an 1000 (Archiv. Lat. Med. Aevi 15, 1940, S. 5—24).

126 chartes d'Abbecourt, publ. p. l'Abbé Lefèvre. Tongerloo 1939; bisher V, 42 S. — Setzt die 1913 von J. Depoin herausgegebene Reihe von 102 Urkunden der Prämonstratenserabtei Abbecourt (zwischen Versailles und Mantes) fort. Die bisher als Beilage zu den Analecta Praemonstratensia 15 (1939) erschienenen drei Bogen bringen die Urkunden von 1254—1338. C. E.

Édouard Poncelet, Note sur le „Liber chartarum" de l'église collégiale de St. Pierre à Liége (Bulletin de la Commission Royale d'histoire 104, 1939, S. 1—13). — Das Chartular von St. Peter in Lüttich ist verloren, nur ein geringer Teil rekonstruierbar. P. druckt davon zwei Stücke (1128 und 1242) und gibt Regesten von elf weiteren (1258—1486). C. E.

Diplomatarium Danicum, udg. af det Danske Sprog- og Litteraturselskab, II. Raekke Bd. 2, ved F. Blatt og G. Hermansen. Kopenhagen 1941, Eynar Munksgaard; XIII u. 364 S. — Nachdem von der II. Reihe dieses Werkes der 1. u. 3. Bd., 1938 u. 1939, erschienen sind, wird jetzt die Lücke mit dem 2. Bd. ausgefüllt, der, über 1266—80 sich erstreckend, ähnlich wie die beiden anderen, den größten Teil der Urkunden im vollen Wortlaut bringt von den Päpsten Klemens IV. und Gregor X., König Erich V. und Königin Margarete, von den Erzbischöfen von Lund und Bremen, von Bischöfen, Herzögen, Klöstern und Bürgern im geographischen Umfang wie Bd. 1 u. 2. M. K.

3. Bibliotheken, nichturkundliche Quellen, Sprachliches

Mittelalterliche Handschriftenbruchstücke der Universitätsbibliothek und des Georgianum zu München, bearbeitet von Paul Lehmann und Otto Glauning (Zentralblatt für Bibliothekswesen Beiheft 72). Leipzig 1940, Harrassowitz; XII, 187 S. — Ein Werk mühevollsten Fleißes und hervorragender Gelehrsamkeit! Die große Münchener Sammlung von Hss.-Fragmenten, die aus alten Einbänden losgelöst sind, war bisher ziemlich unbeachtet geblieben, P. L. konnte sie in monatelanger Sucharbeit, die sich auch auf die Bücherschätze des Georgianums erstreckte, um das vielfache vergrößern und legte dann im Verein mit O. Gl. eine mustergültige Ausgabe dem frü-

heren Direktor der UB. G. Wolff zur Vollendung des 80. Lebensjahres auf den Geburtstagtisch. Die Herausgeber haben die Arbeit so geteilt, daß L. die 125 lateinischen Texte, Gl. die 31 deutschen übernahm. Die Beschreibung geschieht nach einem bestimmten, aber doch frei behandelten Schema: Fundband, der leider oft unbekannt ist, Beschreibung des Fragmentes, Datierung, Lokalisierung, Inhalt. Besonders zu betonen ist, daß die so schwierige Arbeit des Bestimmens selten ergebnislos geblieben ist; die letzten Stücke zeigen, daß sie bis zur Beendigung des Druckes nicht geruht hat. Die 125 lateinischen Stücke sind fachlich gruppiert; die deutschen einfach in Denkmäler in Poesie, in Prosa und Urkunden geteilt. Das Ganze ist nur eine Auswahl, zurückgestellt sind vor allem die zahlreichen liturgischen Fragmente, aber auch Kanonistik, Scholastik uam. Sehr angenehm ist es für den Benutzer, daß in wichtigen Fällen der ganze Text abgedruckt ist oder durch Kollationen und andere Hinweise hervorgehoben wird.[1]) Besondere Aufmerksamkeit müssen natürlich die neuen Walthariusfunde Nr. 100 erregen, die dementsprechend auch mit besonderer Liebe bearbeitet sind. Sehr wichtig ist der Nachweis, daß die Hs., die man früher nach Brixen verlegte, Anfang des 16. Jh.s in Ingolstadt zerschnitten worden ist, wichtig auch, daß ein Vers des Prologs (V. 18) erhalten ist.[2]) Den Herausgebern, die so reiches Material bereitgestellt haben, gebührt wärmster Dank. K. Str.

Catalogus bibliothecae musei nationalis Hungarici. XII. Codices Latini medii aevi, rec. Emma Bartoniek. Budapest 1940, Széchényi-Landesbibl. d. Ungar. Nat.-Mus.; XVII, 528 S. — Die Handschriftenschätze der Bibliothek im Nationalmuseum zu Budapest sind außerhalb Ungarns nicht sehr vielen Forschern bekannt. Darum ist es hocherfreulich, daß die Codices latini medii aevi nunmehr durch einen stattlichen, vornehm gedruckten Band weiteren Kreisen erschlossen werden und zwar durch alles Wesentliche bietende Beschreibungen, die die ebenso gelehrte wie hilfsbereite Vorsteherin der Handschriftenabteilung Dr. Emma Bartoniek in knapper, klarer

[1]) Von solchen Drucken seien genannt Nr. 32ff. Nekrologische Notizen, 53 Sehr umfangreiche scholastische Texte, 54 Summa theologiae, 74 Auszug aus der Reichenauer Weltchronik, 76 Sehr umfangreich Burchardi Argentoratensis itinerarium uaa.

[2]) Auch auf einige Verse aus dem Registrum des Hugo v. Trimberg, Nr. 117, sei aufmerksam gemacht, dsgl. Nr. 114 Henricus poeta de curia Romana uaa. Ebenso beanspruchen von den gefundenen deutschen Texten, die teilweise recht umfangreich sind, einige besonderes Interesse: 125 Heinrich v. Veldeke, S. Servatius, ältester Kodex, Ulrich von dem Türlin, Willehalm, Rudolf v. Ems, Weltchronik, Kaiserchronik, Otto von Passau, die 24 Alten oder der goldene Thron, Andreas Capellanus, Tractatus amoris deutsch von Joh. Hartlieb.

Form mit Gründlichkeit und Stoffbeherrschung geliefert hat. Dem Alter nach reichen die Codices, von denen ich im Laufe der letzten Jahre einen großen Teil selbst prüfen konnte, und die schon inventarisierten Nummern der ziemlich vielen überhaupt vorhandenen Bruchstücke vom 8. bis zum 15./16. Jh. Der Inhalt ist sehr mannigfaltig und bietet sowohl dem eigentlichen Historiker wie dem Philologen, Theologen, Erforscher der Naturwissenschaften u. a. mancherlei. Der Herkunft nach sind Ungarn, Italien (einmal auch mit beneventanischer Schrift) und ganz besonders das Großdeutsche Reich gut vertreten. Von deutschen Vorbesitzern seien nur genannt Admont, Aggsbach, Aspach, Augsburg, Breslau, Dietrichstein, Ebersdorf, Erfurt, Falkenstein, Fulnek, Gamming, Garsten, Göttweig, Hohenfurt, Lambach, Mallersdorf, Medingen, Melk, Memmingen, Ochsenhausen, Ottheinrich von der Pfalz, Pettau, Peutinger, Prag, Prüll, Seitz, Straßburg i. E., Suben, Tulln, Vorau, Werden, Wien, ohne daß damit die Liste abgeschlossen wäre.[1]) Bei der Ortsbestimmung sind hier und da Unrichtigkeiten unterlaufen.[2]) Die Textidentifizierungen und die bibliographischen Nachweisungen sind nicht ganz gleichmäßig durchgeführt worden. Wie weit man in den Literaturangaben gehen soll, ist freilich bei Katalogen immer schwer zu entscheiden. Immerhin wäre manchmal ein Mehr besser gewesen.[3]) Über solchen Beanstandungen und Nachträgen möge

[1]) Auch ist das S. 461—464 unter dem Schlagwort „Possessores" gegebene Verzeichnis selbst nicht vollständig; es fehlen in E. Bartonieks Zusammenstellung an jenem Platz unter anderem Erfurt, Kremsmünster, Nürnberg (St. Katharinenkloster), Zittau.

[2]) Bei Codex 142 wird S. 137 bei Medingen fälschlich „Borussia" statt „Bavaria" beigefügt; Cod. 153 stammt nicht aus der S. 129 als Vorbesitzer angeführten Karthause Aggsbach (Niederdonau), sondern aus dem niederbayerischen Ben.-Kloster Aspach und wurde durch den 1463—1501 amtierenden Abt Johannes Rughalm i. J. 1468 gekauft, bei Cod. 120 hätte S. 109 gesagt werden müssen, daß mit dem „Coenobium S. Mariae in Gersten, O. S. B." die oberösterreichische Benediktinerabtei Garsten, mit dem Auftraggeber Abt Adalbert der Garstener Abt Adalbert II. (1445—61) gemeint sind.

[3]) So würde die Identifizierung des auf fol. 76—81 von Cod. 202 stehenden Textes durch Benutzung von L. Thorndike und P. Kibre, A catalogue of Incipits of mediaeval scientific writings in Latin, Cambridge (Mass.) 1937 S. 592 u. 593 gelungen sein. Bei Cod. 212 hätte S. 186 auf die von L. Bertalot veranstaltete Ausgabe von Dante de monarchia, Berlin 1918, verwiesen werden sollen, da Bertalot S. 5f. die Budapester Hs. beschreibt und die f. 23 stehenden Verse ganz mitteilt, woraus man sehen kann, daß es sich nicht einfach um ein „Hexastichon de Jhesu Christo" (Bartoniek), sondern um eine mit der Anrufung des Heilands beginnende

aber durchaus nicht der große Wert der mit praktischen Registern ausgestatteten Arbeit verkannt werden, um so weniger, als die Herstellung eines solchen Katalogs eine vielseitige Gelehrsamkeit und Belesenheit, viel mühsame und entsagungsvolle Kleinarbeit erfordert, die nur zu leicht vom Nutznießer unterschätzt wird. Die jetzt unter der rührigen Leistung von Dr. Fitz stehende Bibliothek kann auf das von dem früheren Bibliotheksdirektor Prof. Dr. E. Lukinich und Museumsdirektor V. Hóman, dem nunmehrigen Kultusminister, angeregte Werk und die vorzügliche Ausführung durch E. Bartoniek stolz sein.

München. P. Lehmann.

Suso Brechter, Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232 (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 58, 1940, S. 82—106). — Im Gegensatz zu Paringer (vgl. unten S. 207) ist es die These dieses Aufsatzes, daß paläographische und textkritische Argumente den Codex in die Bodenseegegend, und zwar in die Reichenau verweisen, wo er im 9. Jh. geschrieben ist, als Kopie des Aachener Normaltextes der Benediktinerregel. Um 1134 kam er mit dem Abt Azelin aus dem Kloster des Heiligen Mauritius in Niederaltaich nach Kloster Mariazell in Österreich, wo er offenbar noch 1434 war. 1576 befand er sich in der Wiener Staatsbibliothek. M. K.

Germanenrechte NF. Deutsches Bauerntum I Mittelalter, bearb. von Günther Franz (Schriften des Deutschrechtlichen Instituts in Verbindung mit der Forschungs- u. Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe" hg. v. Karl August Eckhardt). Weimar 1940, Böhlau; XII und 346 S. — Der Band vereinigt Urkunden, Auszüge aus Rechtsbüchern, Weistümer, Ordnungen und vereinzelt Abschnitte aus erzählenden Quellen zu einer äußerst lehrreichen Sammlung bäuer-

Subscriptio handelt, in der der Schreiber Heinrich und der Auftraggeber des Manuskripts König Albrecht II. genannt werden. Die fragmentarisch durch Cod. 325 erhaltenen Gesta quorundam Romanorum principum ad honorem et mandatum Sigismundi regis sind nahe verwandt mit einem ebenfalls für König Sigismund auf dem Konstanzer Konzil 1417 angefertigten Werk des Speyerer Dekans Nicolaus Burgmann, das F. X. von Oefele in den Rerum Boicarum Scriptores I (1763) S. 600ff. notdürftig herausgegeben hat und auch durch eine Lindauer Hs. (vgl. NA. 1 S. 605) überliefert ist. Die Texte verdienen Untersuchung. Die „Narrationes quatuor" in Cod. 389 fol. 62—64 sind Auszüge aus dem Dialogus Miraculorum (Dist. II cap. 2, 3, 5, 7, 12) des Caesarius von Heisterbach, z. T. ähnlich denen, die ich in Stockholm fand und 1938 in der Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteksväsen 25 S. 255f. besprach. Andere Caesariusbruchstücke habe ich übrigens im April 1941 auf Budapester Blättern bestimmt, die im vorliegenden Bande noch nicht beschrieben sind.

lichen Rechtslebens im weitesten Sinne des Wortes. Auch bisher ungedruckte Stücke sind aufgenommen worden, von denen die bayerische Anerbenordnung von 1467 (S. 298) besonders lebhaft begrüßt werden wird. Als Bauerntum wird nicht allein die bäuerliche Landwirtschaft gefaßt, sondern die Sammlung erhellt allgemein die Rechtsverhältnisse der landsässigen Leute, soweit diese nicht den besonderen Rechtskreisen Adel und Kirche angehören. Das älteste zum Abdruck gebrachte Stück ist die Nachricht vom Ackerbau der Germanen bei Livius, das jüngste die Beschwerdeschrift des Armen Konrad von 1514. Die deutschen Landschaften sind ziemlich gleichmäßig herangezogen worden, man findet bäuerliche Quellen ebenso aus Tirol wie aus dem Baltikum. Die Auswahl innerhalb dieser zeitlichen und räumlichen Grenzen muß als äußerst geschickt bezeichnet werden. Die berücksichtigten Quellen beleuchten wohl vollständig die Fragen des bäuerlichen Rechtslebens und bieten zumeist charakteristische Beispiele, die zur Verallgemeinerung geeignet sind. Besondere Aufmerksamkeit des Herausgebers gilt der ostdeutschen Kolonisation, der Erbpacht sowie der bäuerlichen Selbsthilfe im späten Mittelalter. Die Sammlung will ein Lesebuch sein und die Grundlage für bauerngeschichtliche Übungen historischer, juristischer und landwirtschaftlicher Seminare bilden. Wie bei den übrigen Germanenrechten ist den lateinischen Quellen eine deutsche Übersetzung beigegeben worden. Die Absicht des Bearbeiters hätte eine besonders sorgfältige Betreuung der Texte, Regesten und Übersetzungen erwarten lassen. In dieser Hinsicht bedeutet die Sammlung jedoch eine Enttäuschung. Druckfehler, auch sinnentstellende, sind häufig (S. 10: Betätigung statt Bestätigung, S. 47: emendem wohl statt emendent, S. 217: credere statt cedere, 168 letzte Zeile des lat. Textes fehlt wohl iudicem). Die Interpunktion ist durchweg unzureichend, verschiedentlich falsch. Die Übersetzungen sind voll von teilweise grotesken Fehlern. Einige Beispiele für falsche oder schiefe Verdeutschung einzelner Worte: baco fettes Schwein (S. 43), epistolarii Geistliche (S. 47), peragere vereinbaren (S. 52), runcalis Grundstück (S. 54), libertus Freier (S. 69), sexus Art (S. 73), consortes Verwandte (S. 76), novale Brachland (S. 84), devotissimus verdienstlich (S. 84), exemplar Vorlage (S. 85), septinginti et viginti 72 (S. 88), idonei testes gültige Zeugen (S. 93), hospites Dienstleute (S. 98), defuncta manus Totschlag (S. 104), nichilominus trotzdem (S. 106), curia Pfarrei (S. 120f.), venditor Käufer (S. 123), cultior locus bewohnterer Ort (S. 126), suppellectile Todbett (S. 127), quidquid melius habuerint etwas Besseres statt das Beste (S. 127), pagina Papier (S. 128, Urk. von 1166!), inutilitas unnützliche Dinge statt Mißbrauch (S. 137), respectus Zins statt Herrschaft i. Geg. zu gracia Schutz (S. 174f., Emendation absolvi[t] erübrigt sich), infeodati unbelehnte statt belehnte (S. 190f.), ac si auch wenn statt als ob (S. 205), visuris presentia die in der

Gegenwart sehen (S. 212), provide ausdrücklich (S. 220), fraudulenter vorsätzlich (S. 220), armati ulterius die Bewaffneten beider Gruppen (S. 334). Aber auch ganze Wendungen werden mißverstanden: ad vitam meam was mir zum Leben nottut (S. 41, richtig S. 52). S. 50 ist die Frage nach der Handlungsfähigkeit si potenter potuisset tradere nicht verstanden; in libertate mansi in dem freien Gute statt ich bin in der Freiheit geblieben (S. 74), sub manu decani ... contineatur mit Zustimmung des Dekans ... verliehen werde (S. 93), persolvere de curia commissa die Verwaltung des Hofes ist übertragen (S. 137), nichil sibi iuris vendicare nichts verkaufen (S. 224). Bedauerlich ist vor allem, daß auch den lateinischen Wörtern mit altem deutschen Rechtsgut nicht die erforderliche Sorgfalt zuteil wurde: complacitare anerkennen, gütlich vereinbaren farblos statt der wörtlichen Rückübersetzung verdingen, ausbedingen (S. 42. 45). Ebenso geht der Symbolgehalt verloren, wenn übersetzt wird manu vestita durch Belehnung (S. 19), vestire übergeben (S. 52), pro vestitu lehensweise (S. 81). Beneficium (S. 19. 29) ist Wohlwollen, Wohltat, nicht Nutznießung, S. 27f. 52 Leihe nicht Lehen. Videri in karolingischen Königsurkunden kann nicht mit augenscheinlich übersetzt werden (S. 34); parafreti (S. 33) sind weniger Reit- als Vorspannpferde. Anteil für communio statt Gemeinheit farblos (S. 139), homines advocaticii irrig Hörige statt Schutzholden (S. 213), patronatus Besitzrecht statt Herrschaft (S. 229), locare vergaben statt verpachten (S. 216. 259), locatio Landvergabung statt Erbpachtrecht, Erbpachtbestellung (S. 216f.), Weren nicht Bürge, sondern Werschaft (S. 250), im Kopfregest S. 316 nicht gibt zu Lehen, sondern trägt zu Lehen auf. Verwechslung von Kloster und Stift (S. 211, 239, 250), Bistum statt Kapitel (S. 222), wieso Wago Kaplan (S. 42)? S. 88 ist ein wesentlicher Satz bei der Übersetzung ausgefallen. — Nach dieser Auswahl wird man das Urteil bestätigen, daß eine derart fehlerhafte Ausgabe als Grundlage für Übungen an unseren Seminaren nicht geeignet ist. D. v. G.

Thomas P. Oakley, The Penitentials as Sources for Mediaeval History (Speculum 15, 1940, S. 210—223). — Zeigt die Schwierigkeiten auf, die einer Ausschöpfung der Poenitentialien im Rahmen allgemeiner Quellenforschung entgegenstehen, und gibt Anregungen zur Einordnung und Benutzung des Materials. Th. V.

Alban Dold, Neue St. Galler vorhieronymianische Propheten-Fragmente (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt., H. 31). Beuron in Hohenzollern 1940; 88 S. — Für die mittelalterliche Geschichtswissenschaft ist die Erforschung und Publikation vorhieronymianischer Bibelübersetzungen bekanntlich unter drei Gesichtspunkten von Wichtigkeit: 1. spielt die Itala oder Vetus Latina in den mittelalterlichen Texten neben der Vulgata noch eine

wichtige Rolle; 2. liefern diese Übersetzungen reiches Material zur Charakteristik jener Sprachstufe, auf der die Form des im Mittelalter verwendeten Lateins im Grunde ruht; 3. fördert ihre Überlieferungsgeschichte wertvolle Angaben über die Bibliotheken und literarischen Zusammenhänge zutage. Das vorliegende Buch aus der berühmten Beuroner Palimpsestzelle ist eine Ergänzung eines in der gleichen Reihe 1923 erschienenen Werkes, die durch Entdeckungen des Herausgebers und B. Bischoffs ermöglicht wurde. Abdrück und Einordnung der neugewonnenen Texte erfolgen in gewohnter Sorgfalt und werden durch einen Anhang mit Winithar- und irischen Isidorfragmenten (beides faksimiliert) abgeschlossen. N. F.

Romuald Bauerreiß, Bibliographie der Benediktinerregel (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 58, 1940, S. 3—20).

Benedikt Paringer, Cod. lat. Vindobonensis 2232 (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 58, 1940, S. 68—81). — Dem Verfasser ist daran gelegen, nachzuweisen, daß Cod. lat. Vindob. 2232, eine der ältesten und besten Handschriften der Regula S. Benedicti, keine Abschrift des Aachener Normalexemplars und nicht in der Reichenau entstanden sein könne. Er erweise sich auf Grund textkritischer Untersuchungen als direkter Abkömmling des Urtextes von Monte Cassino und sei von dort nach dem bayrischen Kloster Weltenburg — das aus einem Kolumbaner- in ein Benediktinerkloster umgewandelt werden sollte — gekommen. Getreuer als Cod. Sang. 914 habe er den Urtext der Regula Sacra erhalten. M. K.

Karl Otto Müller, Eine Handschrift der Regula S. Benedicti aus der Gründungszeit des Klosters Zwiefalten (HJb. 60, 1940, S. 246—249). — In kurzen Umrissen gibt der Verf. ein Bild vom Stand der um 1700 im Zisterzienserfrauenkloster zu Heiligkreuztal zu Bucheinbänden benutzten, heute im Staatsarchiv Ludwigsburg befindlichen Handschrift, die, in der Zeit von 1075—1095 wahrscheinlich in Hirsau geschrieben, 1089 von dort — als Hirsauer Mönche das neugegründete Zwiefalten besiedelten — mit dahin wanderte. M. K.

Arthur Allgeier, Die Litaniae Carolinae und der Psalter von Montpellier (Festschr. Eichmann 1940 S. 245—262). — Der bekannte älteste Laudes-Text von 783/94 findet sich in einem Psalter, jetzt in Montpellier, und zwar am Schlusse einer Litanei. Zur richtigen Einordnung des wichtigen Stückes untersucht A. Litanei und Psalter. Dabei bestätigt sich das schon auf anderem Wege gewonnene Ergebnis, daß die Hs. aus Soissons stammt. Doch handelt es sich um einen durchaus eigenwilligen Text von vielleicht „privatem" Charakter, auffallend vor allem durch die Anrufung der Erzengel Orihel, Raguhel und Tobihel, die 748 durch Papst Zacharias als dämonisch verboten worden war. C. E.

Dietrich Gerhardt, Über Bruchstücke von Alkuins Grammatik in der Bibliothek des Merseburger Domstiftes (Thür.-Sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 27, 1940, S. 27—48). — Bringt in eingehender Untersuchung den Nachweis, daß die 1930 in Merseburg aufgefundenen Bruchstücke aus Alkuins Grammatik — vier Pergamentreste von vier Seiten einer etwa 23 : 27 cm großen Handschrift — einem Schriftwerk aus Tours entstammen, das zu Beginn des 9. Jh.s geschrieben wurde. A. R.

Walther v. Wartburg, The Localization of the Capitulare de villis (Speculum 15, 1940, S. 86—91). — Zur Entscheidung des Streites, ob das Capitulare de villis in Nord- oder Südfrankreich anzusetzen sei, bringt der Verf. eine Karte mit den Verbreitungsgrenzen gewisser Vokabeln. Daraus ergibt sich die Entstehung in Poitou, also eine Bestätigung der These von Dopsch. C. E.

Max Buchner, Entstehungszeit und Verfasser der „Vita Hludowici" des „Astronomen" (HJb. 60, 1940, S. 14—45). — In eingehender Untersuchung will B. beweisen, daß die „Vita Hludowici" von Hilduin, Abt von St. Medard in Soissons, Kanzler Pippins II. und Erzkaplan Karls d. Kahlen, verfaßt ist. Tendenz und Sinnesart des Verfassers, sein Verhältnis zu hohen Persönlichkeiten am karolingischen Hofe, sein Bildungsgrad, die pragmatische Natur und der pädagogische Zweck der Schrift werden als Gründe glaubhaft gemacht. Das Werk sei als eine Art Fürstenspiegel zu werten, in der Zeit von 845 bis 848 für Ludwigs d. Fr. Enkel Pippin II. von Aquitanien verfaßt. A. R.

P. Emmanuel v. Severus, Lupus von Ferrières. Gestalt und Werk eines Vermittlers antiken Geistesgutes an das Mittelalter im 9. Jh. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hg. von Ildefons Herwegen, 21). Münster 1940, Aschendorff; 194 S. — Wer eine neue Monographie über den berühmten karolingischen Philologen in die Hand nimmt, wird kaum etwas Umstürzendes erwarten können. So ist denn auch diese Arbeit eines Laacher Benediktiners in erster Linie eine sammelnde und die reiche Literatur wertende Darstellung. Die Bemühungen der Wissenschaft um das literarische Erbe des Lupus führt uns das 1. Kapitel in kritischer Bibliographie vor. Dann folgt die eigentliche Lebensbeschreibung, der Dürftigkeit des Materials entsprechend vom Verf. „Biographische Notizen" überschrieben, die sich auf Herkunft und Schule, erstes Wirken, Abtsperiode und Ausklang beziehen. Das nächste Kapitel, „Litterae renatae", das umfangreichste des Buches, bringt zuerst eine Bestandsaufnahme und sehr gehaltvolle Diskussion der antiken (auch patristischen) Zitate bei Lupus, woran

sich eine Liste der von ihm geschriebenen bzw. korrigierten Hss. sowie Bemerkungen über Sprache und Stil anschließen, und das ein Vergleich mit seinen Lehrern, Freunden und Zeitgenossen abschließt. Die Quintessenz dieser Darlegungen sucht das 4. Kapitel herauszustellen, indem es, ausgehend von der Arbeitsmethode und Interessensphäre, das Verhältnis des Kirchenmannes zur heidnischen Antike untersucht und deren Verschmelzung mit der „fides christiana" als das Weisheitsideal des Lupus charakterisiert, der „das Erbe der Antike mit all dem was lebendige Gegenwart war in einer gewissen Vollendung vereinte" — ein klassischer Vertreter der karolingischen Renaissance. Dem Theologen Lupus gilt das 5. Kapitel. Es skizziert die durch das Auftreten Gottschalks geschaffene Lage und hält sich, obschon der Standpunkt des Verf. sich natürlich überall bemerkbar macht, von dem Fehler frei, bei der Schilderung von Lupus' Stellungnahme die Kontroverse nach den Begriffen der Schultheologie zu beurteilen. Zutreffend spricht der Verf. von einer gewissen Zurückhaltung des Lupus theologischen Problemen gegenüber und sieht darin einen Mangel an Selbständigkeit; vielleicht sollte besser von einer klugen Selbstbescheidung gesprochen werden, die in dem Brief an Gottschalk besonders deutlich zu spüren ist. „Analekten", das letzte Kapitel, beschäftigt sich zuerst mit den Versuchen Langens, wiederaufgenommen von Buchner, zwischen Lupus und den pseudoisidorischen Fälschungen einen Zusammenhang zu konstruieren. Auch der Verf. lehnt diesen, ebenso den von Buchner behaupteten zu Benedictus Levita, in eingehender Beweisführung ab. Dann bespricht er die drei Mahnschreiben des Lupus an Karl d. K., deren Forderungen er lieber aus „dem christlichen Allgemeinbewußtsein der Zeit" als aus einer „besonderen, etwa geistlichen oder mönchischen Geisteshaltung" ableiten möchte; als Gegensatz zu Hinkmar z. B. betont er das Fehlen jeder klerikalen Tendenz. Es folgt noch eine knappe Charakteristik der beiden Heiligenviten des Lupus, die aufdeckt, wie sich in ihnen die historiographisch-humanistische Einstellung mit der hagiographischen überschneidet (doch gibt es auch einen Legendentyp mit historischem Aufputz). Drei Anhänge bilden den Schluß: über die Entstehung der Briefsammlung, die Eltern des Lupus, und ein Schema der Fuldaer Schultraditionen. Hieraus sei nur kurz erwähnt, daß der Verf. sich das Briefkorpus aus verschiedenen Konzeptheften, welche auf die drei Schreiber verteilt waren, entstanden denkt. Mit spürbarer Anteilnahme geschrieben — den Grad der Wertschätzung seines Helden kennzeichnet es, wenn er (S. 40. 130) an Bedeutung neben Hieronymus, Benedikt und Cassiodor gestellt wird —, bildet das Buch eine sorgfältige Zusammenfassung der bisherigen und eine zuverlässige Grundlage für neue Forschungen.

N. F.

Alfred Wolf, Der mittellateinische Waltharius und Ekkehard I. von St. Gallen. I (Studia Neophilologica, Uppsala 1940/41, S. 80—102). — Vgl. hierzu K. Strecker in DA. 4 S. 355 ff.; 5 S. 23 ff.

Ferdinand Lot, Étude sur le recueil des lettres de Gerbert (BÉCh. 100, 1939, S. 8—62). — Die Entstehung der Briefsammlung Gerberts ist ein heißumstrittenes Problem. L. nimmt im wesentlichen die Lösung Havets auf, aber mit fühlbaren Veränderungen. Es sei richtig, daß kein anderer als Gerbert selbst der Urheber der Sammlung und daß diese in der Hauptsache durch fortlaufende Eintragung entstanden sei. Auch daß die tachygraphischen Noten der Geheimhaltung dienten, treffe wenigstens teilweise zu. Dagegen hätten diejenigen Briefe, die in der Handschrift L ganz fehlen, in der Vorlage nicht etwa vollständig in Noten gestanden, sondern wären von Gerbert in ein Geheimbriefbuch eingetragen worden. Gerbert habe also zwei Briefbücher geführt, ein gewöhnliches und ein geheimes, und L gebe in seinem Hauptteil (bis Brief 180) das erstere wieder, P eine Vereinigung beider. Diese Briefbücher seien von vorn herein keine Konzepte gewesen, sondern abschriftliche Register; ihre Reihenfolge zeige von der chronologischen Folge manchmal geringfügige Abweichungen (um einige Tage). Die Redaktionen L und P seien von Gerbert zu verschiedenen Zeiten, aber beide noch vor seiner Erhebung zum Papste hergestellt. Lot kennt die neuere deutsche Literatur zu den Gerbertbriefen (Uhlirz, Erdmann, Pivec) leider nicht, aber seine Arbeit dürfte die schwierige Entstehungsfrage der endgültigen Lösung erheblich näher gebracht haben. C. E.

Jean-François Lemarignier, A propos de deux textes sur l'histoire du droit romain au moyen-âge (1008 et 1308) (BÉCh. 101, 1940, S. 157—168). — Verf. behandelt zwei für sich stehende Texte. Bischof Fulbert von Chartres schreibt an Fulco Nerra, Graf von Anjou, Anstifter zum Mord am Pfalzgrafen Hugo von Beauvais, daß er vor seiner Exkommunizierung noch einmal drei Wochen Aufschub für ihn ausgewirkt habe, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig zur Buße zu stellen. Im zweiten Falle handelt es sich um eine Aufzeichnung des Dekans von Jersey (geistlicher Richter der Insel) über eine unentgeltliche Buchentleihung (Vetus Digestum) der Mönche von Mont-Saint-Michel an einen Geistlichen auf der Insel Jersey. Der Ausleiher wird vom Dekan für ordnungsgemäße Rückgabe haftbar gemacht. An diese beiden, äußerlich recht einfach erscheinenden Beispiele der Rechtsgeschichte knüpft Verf. aufschlußreiche Betrachtungen bezüglich der Nutzanwendung des römischen Rechtes im täglichen Leben des mittelalterlichen Menschen, als Baustein zu einer neu zu schreibenden Geschichte des römischen Rechtes nach diesem Gesichtspunkt hin, die bislang fehlt, da das Recht immer lediglich als solches behandelt worden ist. A. R.

Anton Michel, Lateinische Aktenstücke und -sammlungen zum griechischen Schisma (1053/54) (HJb. 60, 1940, S. 46—64). — Kampfschriften gegen Michael Kerullarios und Leo von Achrida, die wohl mit Recht auf Grund des Stilvergleiches dem „Sturmvogel der gregorianischen Reform", Kardinal Humbert, zugewiesen werden. Die Generalvollmachten, die Leo IX. seinem Vertrauensmann und ständigem Begleiter gab, sichern diesem nicht nur die Autorschaft der Bannschrift und der Commemoratio, sondern auch des Dialoges, des hochoffiziellen Legationsschreibens, das deutlicher als alles andere die Tragik anschaulich macht, mit der Humberts gewaltiger Reformwille am griechischen Schisma beteiligt ist. M. K.

Franz Pelster, Aus der Frühzeit deutscher Scholastik und deutscher Frömmigkeit. Mitteilungen aus einer Paderborner Handschrift, Cod. Vat. Pal. 482 (Scholastik 15, 1940, S. 534—559). — Ein Teil der vatikanischen Handschrift Pal. 482 ist im 11. Jh. im Paderborner Domstift geschrieben und wird von P. eingehend analysiert. Es ist zunächst Lanfranks Abendmahlstraktat, der nach dieser Hs. durch Lanfranks Schüler Dietrich von Paderborn angeregt wurde. P. geht dabei auf einige Einzelfragen ein: er verwirft den Einschub über die römische Synode von 1079 als apokryph, erklärt sich für eine langobardische Abstammung des Lombarden Lanfrank und hebt die Tatsache hervor, daß Dietrich in Caen dessen Schüler war (wobei ihm jedoch die wichtige Angabe Willirams von Ebersberg über Lanfranks Schule entgangen ist). Dann folgt in der Hs. Dietrichs eigener Traktat über das Vaterunser, dessen überraschend scholastischer Geist von P. eingehend gewürdigt wird. Den Abschluß bilden Aufzeichnungen über den Heiligenkult und den Domschatz, von denen P. besonders den Bericht über die Trierer Reliquienauffindung von 1072 und den zugehörigen Brief Udos von Trier abdruckt und kommentiert; der Brief war allerdings bereits von Holder-Egger in NA. 17 (1892) S. 487 gedruckt und teilweise richtiger kommentiert worden. P. ist mit den Veröffentlichungen der Historiker und Philologen zu seinem Stoffgebiet leider nicht bekannt, gibt aber durch die Anwendung theologiegeschichtlicher Gesichtspunkte einen wichtigen Beitrag zur frühdeutschen Geistesgeschichte. C. E.

J. Dhondt, De Forestiers van Vlaanderen (Bulletin de la Commission royale d'Histoire 105, 1940, S. 282—305). — Die Waldmeisterlegende, nach der Flandern zuerst, d. h. unter der Regierung Karls des Kahlen, von Waldmeistern des Königs von Frankreich beherrscht worden sei, ohne daß diese Herren Flanderns Grafen hießen, hat bis zum Jahre 1904 Geltung gehabt. Damals erbrachte de Saint-Léger den Nachweis, daß Lidricus und Ingelram weder Vorfahren noch Vorgänger Balduins I., des ersten flandrischen Grafen, gewesen sind. In einer gründlichen Studie zeigt nun Dhondt

die Entwicklung der Legende von der Genealogia Bertiniana (um 1070) über die Genealogia comitum Flandrensium (um 1120) bis zu ihrer vollen Entfaltung in der Historia regum Francorum des Andreas Sylvius von Marchiennes (kurz nach 1193). Besonders im Kapitel von Harelbeke ist die Waldmeisterlegende gepflegt worden. Dort wurde zuerst der umliegende Wald und die aufkommende Macht der flandrischen Grafen miteinander in Beziehung gesetzt.

J. R.

André Wilmart, Deux lettres concernant Raoul le Verd, l'ami de Saint Bruno (Rev. bénéd. 51, 1939, S. 257—274). — Der erste der beiden veröffentlichten Briefe wurde 1096 oder 1097 durch Bruno von Köln, den Stifter des Karthäuserordens, aus Kalabrien an den Reimser Dompropst Radulf gerichtet. Obwohl fast ganz erbaulichen Inhalts, ist er wichtig für die Denkweise des Ordensgründers. Er war bisher nur in schlechtem Text bekannt und wird von W. nach vier Hss. neu herausgegeben. Der zweite Brief erging 1107 oder 1108 von einem unbekannten Reimser Kleriker an den gleichen Radulf, der inzwischen zum Erzbischof aufgestiegen war, und ist voll der heftigsten Schmähungen, die sich aus dem damaligen Reimser Schisma erklären. Er steht in der Berliner Hs. Goerres 52 und war bisher unbekannt.

C. E.

Harald Scherrinsky, Untersuchungen zum sogenannten Anonymus von York. Diss. Berlin. Würzburg-Aumühle 1940, Triltsch; 155 S. — Mit anerkennenswerter Umsicht setzt sich diese Erstlingsschrift mit den Angriffen auseinander, die Ph. Funk gegen die herrschende Ansicht über die Traktate des sogenannten Yorker Anonymus gerichtet hatte (vgl. DA. 1 S. 534). Gestützt auf den literarischen Nachlaß A. Böhmers geht sie auf den Codex selbst zurück und bespricht die einzelnen Traktate in der Reihenfolge ihrer Überlieferung. Dabei ergibt sich die volle Rechtfertigung der von Böhmer begründeten geltenden Lehre vor allem auch für die Frage der Einheitlichkeit der Sammlung. Aus ihr werden auf Grund der Abschriften Böhmers eine Reihe bisher ungedruckter Stücke im Anhang veröffentlicht, so daß das Werk des Anonymus jetzt bis auf wenige Lücken vollständig zugänglich ist. Ob er wirklich nach York gehört, scheint dem Verf. insofern zweifelhaft, als die Mehrzahl der Traktate mit der Kirche von Rouen in Verbindung zu bringen ist. Doch lassen sich für die von Böhmer geäußerte, aber von ihm selbst schnell wieder aufgegebene These von der Verfasserschaft des aus der Kirche von Rouen hervorgegangenen Erzbischofs Gerhard von York, zu dem die Schriften des Anonymus auch nach Sch.s Ansicht nicht schlecht passen würden, durchschlagende Argumente nicht gewinnen.

H.-W. Kl.

E. Gervasio, Falcone Beneventano e la sua Cronaca (Bull. dell' Ist. stor. Ital. 54, 1939, S. 1—128). — Würdigt den Verfasser der wichtigen Stadtchronik (1102—40) in einer sorgfältigen Untersuchung als zuverlässigen Augenzeugen und fügt der von mir NA. 47 S. 688f. erwähnten Urkunde von 1092 elf Originalurkunden von 1107—42 hinzu, die dieser als notarius et scriba ... Beneventani palatii bzw. iudex geschrieben bzw. unterschrieben hat (S. 19ff.). G.s Erklärung (S. 105f.) für Falcos teils nachrichtenlose, teils dürftige, aus Stadtannalen geschöpfte Einträge zu 1103—11, die von seiner sonst ausführlichen und lebendigen Erzählweise abstechen — er habe an diese Jahre noch keine persönlichen Erinnerungen gehabt —, ist nur unter der Voraussetzung zu billigen, daß F. sein Werk erst später geplant und für die Zeit vor 1103 noch Berichte von Augenzeugen benutzt hat. Die von Baronius mitgeteilten Auszüge aus der Chronik sind Überarbeitungen und entstammen nicht ihrer verlorenen Urschrift (S. 84ff.); die vorhandenen Hss. (s. XVI. ex. sqq. vgl. das Stemma S. 102), deren Wortlaut von den Drucken öfters abweicht (S. 82ff.), überliefern sie ohne Anfang und Ende. Dem deshalb besonders wichtigen, von K. A. Kehr unternommenen Nachweis, daß Stücke dieser verlorenen Teile (bis 1144) in der Cronica s. Mariae de Ferraria (s. XIII., Hs. s. XV. in.) stehen (NA. 27 S. 453ff.), schließt G. S. 70ff. sich an. Er hätte jedoch außer dem J. 1099 nach B. Schmeidler (NA. 31 S. 34ff.) auch 1100 davon ausnehmen und jenen Nachweis für 1101 gegen O. Bertolini (Bull. Ist. stor. Ital. 42 S. 78ff.) damit stützen sollen, daß die hier von dem Ferrarieser berichtete Einsetzung des päpstlichen Rektors in Benevent eben das Ereignis ist, auf welches Falco sich zum J. 1102 mit iterato bezieht.

Wiesbaden. W. Smidt.

André Boutemy, Une copie retrouvée de la „lamentatio de morte Karoli, comitis Flandriae" (Rev. belge de phil. et d'hist. 18, 1939, S. 91—96). — Durch Studien an Handschriften von Douai und von St. Omer gelingt es dem Verfasser, auf dem interessanten Umweg über eine Edition der Vision des heiligen Eucharius durch Waitz, im Britischen Museum in London unter Additional 35112 die Handschrift der „lamentatio" zu finden, die der Ausgabe von Martène und Durand zugrunde liegt und als älteste Überlieferung gelten kann. M. K.

Bernhard Schmeidler, Abaelard und Heloise. Eine geschichtlich-psychologische Studie (Die Welt als Geschichte 6, 1940, S. 93—123). — Ders., Der Briefwechsel zwischen Abaelard und Heloise dennoch eine literarische Fiktion Abaelards (Rev. bén. 52, 1940, S. 85—95). — S. verteidigt gegen Bullens und Gilson seine 1913 zum erstenmal aufgestellte Behauptung, daß Abaelard persönlich und allein der

Verfasser des berühmten Briefwechsels sei, und unterzieht in diesem Zusammenhange besonders das Verhältnis der Tatsachen, wie es sich nach der „Historia Calamitatum" Abaelards und den folgenden zwei Briefen darstellt, einer genaueren Untersuchung. Zu stilkritischen Belegen fügt S. die Beobachtung der direkten Folge von Brief und Gegenbrief sowie des Anklangs an die beliebte Gattung der Trostbriefe hinzu, die für die literarische Entstehung spricht. Im Gegensatz zu einer Arbeit von Ch. Charrier wird der Versuch zu einer verhältnismäßig positiven Beleuchtung von Abaelards Gesamtpersönlichkeit gemacht. Th. V.

Paolo Brezzi, Ottone di Frisinga (Bullettino dell'Istituto storico italiano p. il m. evo e Archivio Muratoriano 54, 1939, S. 129—328). — Die ausführliche und wohlunterrichtete Monographie, der man selbständige Buchform gewünscht hätte, verfolgt den Zweck, durch allseitige Würdigung Ottos von Freising eine in der italienischen Literatur bestehende Lücke auszufüllen. Neue Einzelkenntnisse werden kaum erstrebt, auch nicht eigentlich eine neue Gesamtauffassung; doch wählt der Verf. mit eigenem Urteil seinen Weg durch die umfassend herangezogene, hauptsächlich deutsche Literatur. Sein Hauptinteresse gilt der geistigen Tradition und dem Orte, den Otto in ihr einnimmt. Er schildert deshalb im 1. Teil die allgemeinen Voraussetzungen: die kirchenpolitische Lage, den Augustinismus, die „Renaissance des 12. Jahrhunderts" und die religiösen Strömungen. Ein 2. Teil gibt die Biographie, hauptsächlich im Anschluß an Hofmeister, aber auch mit Beachtung neuerer Einzeluntersuchungen. Der 3. Teil bespricht die Schriften, wobei die zwei Redaktionen der Chronik unterschieden und die Gesten nur verhältnismäßig kurz behandelt werden. Am umfangreichsten ist der 4. Teil über die Persönlichkeit und Gedankenwelt; in der Auffassung steht der Verfasser dabei dem Aufsatz von Eb. Otto in HVS. 31 (vgl. DA. 1 S. 571) am nächsten. C. E.

Walter Stach, Salve, mundi domine! Kommentierende Betrachtungen zum Kaiserhymnus des Archipoeta (Berichte über d. Verhandl. d. Sächs. Akad. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 91, 3). Leipzig 1939, Hirzel; 104 S. — Im Zuge einer philologisch-historischen Erschließung der politischen Dichtungen aus der Barbarossazeit, der bereits der Ligurinus-Aufsatz des Verf. in den Neuen Jahrbüchern f. deutsche Wissenschaft 13 (1937) diente und der Anhang I vorliegender Abhandlung mit Bemerkungen zum Antichristspiel, zum Carmen des Bergamasken und zu Gottfried von Viterbo weitere Aufgaben stellt, wird hier das vom Archipoeta vor Friedrich I. nach Mailands Fall wohl in Novara im Sommer 1162 oder wahrscheinlicher im Herbst 1163 vorgetragene Gedicht eingehend erläutert und geschichtlich ausgewertet. Die zwiespältige

Überlieferung — in den Beigaben sind beide Fassungen in vereinigter Form gedruckt, Anhang II und III erörtern die Strophenfolge und viele Textstellen mit ihren biblisch-liturgischen Anklängen — erfordert eine Rekonstruktion des Wortlauts im einzelnen wie des Aufbaus im Ganzen, die das rechte Verständnis des politischen Gehalts erst ermöglicht und durch dessen überzeugende Deutung wiederum bestätigt wird, trotz mancher Einwände von E. R. Curtius (Der Archipoeta und der Stil mittellat. Dichtung; Roman. Forsch. 54, 1940, S. 105ff.). Denn auch wenn man mit C. den Archipoeten nicht als „ernsten politischen Sprecher", sein Preisgedicht nicht als politischen Traktat gelten lassen will und von einem „kämpferischen Zug des Ganzen" vielleicht weniger verspürt als St., darf man doch die politischen Parolen und Formeln, die sich der Dichter zu eigen macht, „beim Wort nehmen", um zu ergründen „welche Vorstellung von ‚Kaiser und Reich' hinter dem Ruhmesang des Dichters steht", gerade weil sich seine Stimme hier einem Chor einfügt, „der mehr oder minder auf ein und dieselbe Melodie gestimmt war und der womöglich, wenigstens zum Teil, von einer zentralen Stelle aus dirigiert wurde". Zerrüttung und Erneuerung des Reiches, seine glanzvolle Wiederherstellung durch Friedrich I. nach den trüben Wirren der Vergangenheit, dargestellt am Beispiel Mailands und der Lombarden, erscheint dabei als Thema der Dichtung — ähnlich wie in der Geschichtsschreibung Ottos von Freising; auf die „Verfechtung des theokratischen Kaisergedankens" kommt es dem Dichter an. Beispielhaft wird das vor allem an dem (berichtigten) Vers gezeigt, in dem der Kaiser als christus Domini gefeiert wird. Die biblische Wendung vom „Gesalbten des Herrn" wird politisch beredt und bedeutsam, wenn man sie „im Rahmen des mittelalterlichen Gesprächs über Papst und Kaiser" hört: was der Yorker Anonymus, Otto von Freising, Barbarossa selbst über den Sinn der Herrschersalbung und den geistlichen Gehalt der Kaiserwürde sagen, was die Vorkämpfer kurialer Ansprüche wie Honorius Augustodunensis und besonders Innozenz III. darauf gleichsam entgegnen, das schärft die Ohren dafür, die Worte des Dichters so beziehungsreich und polemisch zu hören, wie sie den Zeitgenossen klingen mußten; es macht die Dichtung, die „von solchen Beziehungen zur Geschichte des Reichsgedankens strotzt", als Zeugnis einer politischen Gesinnung und Auffassung verwertbar, die auch das politische Handeln bestimmte und verstehen lehrt. Deshalb ist mit solcher Kommentierung, die bisher nur allzu selten ist, zugleich der Philologie und der Geschichte aufs Beste gedient.

Königsberg. H. Grundmann.

Ernst Friedrich Ohly, Sage und Legende in der Kaiserchronik. Untersuchungen über Quellen und Aufbau der Dichtung (Forschungen

zur deutschen Sprache und Dichtung; hg. v. J. Schwietering, Heft 10). Münster i. W. 1940, Aschendorff; XIV, 242 S. — Eine germanistische Frankfurter Dissertation. Verf. untersucht die Quellen des 1. Teils der Kaiserchronik bis auf Karl d. Gr. (v. 1—14423). Sie sind größtenteils Legenden, die aber von einem Dichter in einheitlicher Weise nach Form und Auffassung bearbeitet wurden; die Chronik ist keine Anekdotensammlung, sondern sie will den heilsgeschichtlichen Kampf der überirdischen Mächte möglichst innerhalb jeder Kaisergeschichte zur Anschauung bringen. Den Historikern (z. B. Giesebrecht) erteilt Verf. gleich auf S. 2 eine schlechte Note, da sie andere Teile der Chronik mit anderen Interessen betrachteten. Immerhin hätte er einiges von ihnen lernen können. Denn O.s Behandlung der mittelalterlichen Quellen unterliegt großen Bedenken. Der Sinn des Petitdrucks in den Mon. Germ. scheint ihm unbekannt zu sein; er macht keinen Unterschied zwischen abgeleiteten und originalen Berichten, die ersteren treten gleichwertig neben, ja manchmal vor die letzteren (vgl. etwa S. 229 Anm. 11). Unter den Quellen findet man u. a. zitiert: „Einhardus, Annales sive chronicon breve (a. o. c., nach Beda)." Zum Glück folgt noch ein Verweis auf Migne, woraus man ersehen kann, daß mit dieser „Einhardchronik seit Erschaffung der Welt nach Beda" die fränkischen Reichsannalen gemeint sind, die an anderen Stellen nach SS. I angeführt werden. So haftet auch dem, was über die Gattung mittelalterlicher Chroniken im allgemeinen gesagt wird, manches Unbefriedigende an. Aber das eigentliche Thema ist mit Fleiß aufgegriffen und mit guten Gedanken durchgeführt worden.
Berlin. R. Holtzmann.

Das Nibelungenlied, hg. von Karl Bartsch, 10. Aufl., bearb. von Helmut de Boor. Leipzig 1940, Brockhaus; XLVIII, 389 S. — Die Ausgabe, die im wesentlichen nach der auch von K. Bartsch benutzten Hs. B hergestellt wurde, berücksichtigt in der Textgestaltung die Ergebnisse der neueren Forschung; vor allem wurde die von W. Braune in ihrem Wert erkannte Hs. d weitgehend mit herangezogen. In den Anmerkungen ist die sprachliche und grammatische Kommentierung zurückgetreten zugunsten einer eingehenden Erläuterung solcher Worte und Begriffszusammenhänge, deren Sinngehalt sich gewandelt hat, auch wenn sie im Neuhochdeutschen noch gebräuchlich sind, und die infolgedessen von dem modernen Leser leicht mißverstanden werden. Die Einleitung, die völlig neu gestaltet wurde, behandelt in überaus lebendiger Form die Geschichte des Nibelungenstoffes. Sie ist neben mancher selbständigen Deutung und Stellungnahme des Verf. den Arbeiten von Andreas Heusler und Hermann Schneider verpflichtet. Nicht nur der Wissenschaftler, sondern auch der interessierte Nichtfachmann wird diese Ausgabe begrüßen. H. v. B.

Martin Grabmann, Die Sophismataliteratur des 12. und 13. Jahrhunderts mit Textausgabe eines Sophisma des Boetius von Dacien (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters Band 36, 1). Münster i. W. 1940, Aschendorff; 98 S. — Das Buch dient vor allem literarhistorischen Zielen, es will das Material einer wenig bekannten Gattung zusammenstellen und so zu Spezialuntersuchungen anregen. Die Literatur der Sophismata ist von Wichtigkeit für unsere Erkenntnis der wissenschaftlichen Methodik und der Technik des Unterrichts innerhalb der Artistenfakultät. Außerdem steht sie genetisch im engsten Zusammenhang mit der aufkommenden grammatischen (sprachlogischen) Literatur, von der wir immer noch eine nur ganz unvollkommene Kenntnis haben. Allerdings sind die Texte recht schwierig, wie aus vielen der von G. mitgeteilten Proben zu erkennen ist, zu denen man sich deshalb gern Erläuterungen gewünscht hätte. Aber auch der Überlieferungszustand der Texte scheint mitunter nicht gerade der beste zu sein (z. B. S. 19 ist statt Tempus Augusti zu lesen Temporis angusti, vgl. Lucan. 1, 98). Es ist ein lohnendes Arbeitsfeld, zu dem viele Untersuchungen den Weg erschließen. N. F.

Mario Esposito, Sur quelques écrits concernant les hérésies et les hérétiques aux XIIe et XIIIe siècles (Rev. d'hist. ecclésiastique 36, 1940, S. 143—162). — Orientiert im 1. Teil über einige in der Bibliothek zu Nizza und in dem Trinity College zu Dublin befindliche Texte zu den Häresien des 12. und 13. Jh.s, die zum Teil neu sind, zum Teil bereits veröffentlichte richtig stellen. In der Bibliothek Nizza harrt der Traktat des „Guilelmus Monachus contra Henricum scismaticum et herecticum" der Edierung und Identifizierung seines Verfassers. Unter den Texten im Trinity College interessieren besonders die „Summa de Catharis et Leonistis" des Raynerius, dessen Text viele Varianten zu den bisherigen beiden Editionen aufweist, ein Auszug aus der „Summa adversus Catharos et Valdenses" des Moneta und ein anonymer Traktat über die „Irrtümer der Armen zu Lyon und der Lombardei" mit einer erheblichen Korrektur zur Verfasserfrage; daneben Disputationen zwischen Katholiken und Patarenern, Papstbriefe über Häretikerfragen, Konzilsstatuten von Narbonne und Toulouse, Fragebogen an Häretiker. Im 2. Teil setzt sich der Verfasser in zwei Anhängen mit der literarischen Geschichte der „Summa" des Raynerius und eines umfangreichen Traktates über die Häresie der Waldenser auseinander. M. K.

Rudolf von Heckel, Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartner Hss. (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Kan. Abt. 29, 1940, S. 116—357). — Die Dekretalensammlungen des G. und A. sind nach derjenigen des Rainer vom Pomposa die

ersten größeren Sammlungen, welche in der Zeit Innozenz' III. entstanden sind. G. arbeitete etwa 1202 und war bestrebt, außer Stücken Innozenz' III. hauptsächlich das Material seiner beiden nächsten Vorgänger, Clemens' III. und Celestins III., zusammenzubringen; der etwas spätere A. (um 1206) legte das Hauptgewicht auf die Zeit Innozenz' III. und lieferte eine Nachlese von älteren Päpsten, offensichtlich in Ergänzung zu G. Beide Werke wurden zuerst von J. F. von Schulte aus zwei Fuldaer, aus Weingarten stammenden Hss. in Tabellenform bekanntgemacht; die Hss. sind von Friedberg, dem letzten Herausgeber der Dekretalen, benutzt worden. In beiden Hss. stehen die Sammlungen in zwei Fassungen, einer längeren und einer kürzeren; Schulte und nach ihm Friedberg hielten die kürzere für die ursprüngliche. Nachdem schon von anderer Seite an der Richtigkeit dieser Auffassung Zweifel erhoben worden waren, führt nun v. H. den unwiderleglichen Nachweis, daß das Verhältnis umgekehrt ist, nämlich daß die kürzeren Fassungen ziemlich wertlose Auszüge sind. Eingehende Analysen ermöglichen jetzt zum ersten Male eine genaue Einsicht in den Dekretalenbestand der beiden Sammlungen; die äußerst gründliche Einleitung bringt abgesehen von der minutiösen Untersuchung der beiden Hss. (Fulda D 5 und D 14) die literarhistorische Einordnung der beiden Werke in die gesamte Quellengattung, wobei auch die collectio Fuldensis (Fulda D 3a), eine Zusammenarbeit des in Fulda D 5 überlieferten Materials, eingehend besprochen wird, sowie eine Erörterung der für die Dekretalen Innozenz' III. benutzten Quellen. In dieser Hinsicht ist das Ergebnis, daß in jedem einzelnen Falle die Frage der Registerbenutzung durch die kanonistischen Sammler besonders gestellt werden muß; abgesehen von Inedita aus dem 3. und 4. Buch bietet v. H. zahlreiche Textergänzungen zu bekannten Dekretalen. — Die Abhandlung ist ein sehr klärender Beitrag zur Quellengeschichte des kanonischen Rechts. Für A. dürfte der Nachweis, daß die Hs. Fulda D 14 die Sammlung in einer dem „noch rohen Urzustand" sehr nahestehenden Form bietet (S. 130), die Dinge abschließen, denn zwei weitere, von Kuttner entdeckte und noch nicht näher bekanntgemachte Hss. (S. 118 Anm. 2; S. 130 Anm.; S. 177) bieten den A. in einer jüngeren Rezension. Anders steht es mit G., für den bei Kuttner, Repertorium der Kanonistik 1 S. 310ff. neben der ziemlich wertlosen und nunmehr ausscheidenden verkürzten Fassung in der Hs. Fulda D 14 und der von Heckel in seiner Analyse zugrunde gelegten Hs. Fulda D 5 noch sieben weitere Hss. verzeichnet sind. Kuttner bemerkt dort, daß die Hs. Brüssel 1407—09 (Katalog Nr. 2560) fol. 93—148v eine erweiterte Fassung des G. enthalte. Ich hatte Gelegenheit, die Brüsseler Hs. kürzlich eingehend zu untersuchen und kann das Urteil bestätigen; sie enthält einen G., in dem die Kapitel des Anhangs der Fuldaer Hs. zum größten Teile systematisch eingeordnet,

daneben aber auch allerhand Material aus älteren Sammlungen und Stücke Innozenz' III., die bei Rainer und A. begegnen, aufgenommen sind. Da sich auch in den Inskriptionen der Brüsseler Hs. gelegentlich Abweichungen von denen der Fuldaer Hs. D 5 zeigen, bestätigt sich das Urteil v. H.s (S. 142), daß der Fuldaer G. „eine Abschrift ohne irgendwie originellen Charakter" ist (anders als der Fuldaer Alanus D 5). Bei G. stehen wir also auch in v. H.s Analyse noch nicht auf so sicherem Boden wie bei A. Trotzdem ist das hier von v. H. geleistete Stück Arbeit höchster Anerkennung und größten Dankes wert; für die älteren Dekretalen Innozenz' III. wird niemand ungestraft an ihr vorübergehen können. W. H.

Franz Gillmann, Tankreds oder Laurentius Hispanus' früherer Apparat zur Compilatio III in der Staatlichen Bibliothek zu Bamberg? (Arch. f. kathol. Kirchenrecht 120, 1940, S. 201—224). — Verteidigt gegen Gaines Post mit eingehenden Belegen seine 1935 aufgestellte Ansicht, daß im Bamberger Cod. Can. 19 der in der Glosse der zweiten Schicht vorliegende Apparat zur Compilatio III ein Werk des Laurentius Hispanus, nicht des Tankred sei. C. E.

Ignaz Backes, Ein juristischer Exkurs bei Ulrich von Straßburg (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 137—146). — Druckt mit erläuternder Einleitung einen Exkurs Ulrichs über die Rechtsverhältnisse bei einer Adoption, die Ulrich zur Entscheidung der Frage nach der Gottessohnschaft Christi — allerdings wenig selbständig — untersucht und bei der er mehr als Albert d. Gr. und Thomas von Aquin vor ihm das wohl aus einem Schulbuch übernommene römische Recht des Corpus Iuris Civilis ausdrücklich anmerkt. Th. D.

Martin Grabmann, Die Summa de sacramentis eines deutschen Dominikanertheologen um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Clm 22 233 (HJb. 60, 1940, S. 65—77).

P. Meinolf Mückshoff, Die Quaestiones disputatae de fide des Bartholomäus von Bologna O. F. M. (Beitr. z. Gesch. der Philosophie u. Theologie d. Mittelalters, hg. v. M. Grabmann, 24 H. 4.) Münster 1940, Aschendorff; LX u. 199 S. — Indem Verf. (auf Grund der beiden aus dem späten 13. Jh. stammenden Handschriften Theol. Phil. Q. 160 der Württemb. Landesbibl. in Stuttgart und Plut. XVII, sin. 8 der Bibl. Laurenziana in Florenz) die fünf quaestiones disputatae de fide des Barth. v. B. in sorgfältiger Herausgabe darbietet, äußert er sich zugleich nicht nur klärend zu den Lebensdaten (um 1270 Magister in Paris, zuletzt bezeugt in Bologna 16. Juli 1294) und zur handschriftlichen Überlieferung der Werke des Magisters (Quaestiones disp. de fide, Tractatus de Luce, 10 Predigten zu hohen kirchl. Festtagen), sondern auch über die für das mittelalterliche Geistesleben hochbedeutsame Frage des

Verhältnisses von Glauben, Wahrheit und Wissen, wobei er neben dem geschichtlichen Querschnitt dankenswerterweise auch einen historischen Längsschnitt aufzeigt, der von den Vorläufern über Barth. v. B. bis zu Matthäus von Aquasparta, Roger Marston und Duns Scotus führt.

Braunsberg. J. Vincke.

Heinrich Ebel, Der „Herbarius communis" des Hermannus de Sancto Portu und das „Arzneibüchlein" des Claus von Metry. (Texte u. Unters. z. Gesch. d. Naturwiss., hg. v. J. Schuster, H. 1). Würzburg 1940, Triltsch; 71 S. — Eröffnet mit einer glücklichen Auswahl von Texten aus Erlanger (Bibl. Acad. Ms. 674) und Heidelberger (Pal. Germ. 215) Hss. eine neue Schriftenreihe, die die Entwicklung der Naturwissenschaften darzustellen beabsichtigt, und muß in seiner Edition von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden. — Für die Schrift des Hermannus de Sancto Portu von 1284 ergeben sich weitgehende Zusammenhänge mit dem Circa instans, Isaak Hebräus, Macer Floridus uaa., so daß allerdings an eine selbständige Leistung Hermanns über Auswahl und Zusammenstellung hinaus nicht viel gedacht werden kann. Die Tendenz geht zweifellos von der wissenschaftlichen zur Volksmedizin über. — Der zweite Text, das Buch des Claus von Metry vom Jahre 1488, nimmt von vornherein die Praxis zum Ausgangspunkt und beleuchtet von hier aus die Medizin seiner natürlich sehr viel späteren Zeit. Th. V.

Gustavo Vinay, Egidio Romano e la cosidetta „Questio in utramque partem" (Bullettino d. Istituto stor. ital. p. il m. evo e Arch. Murat. 53, 1939, S. 41—136). — Unter den Publizisten des Streites zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. ist Ägidius Romanus durch sein großes Werk „De ecclesiastica potestate" als papalistischer Autor bekannt. Dagegen tritt die kleinere „Questio in utramque partem", die von Goldast unter dem Namen des Ägidius veröffentlicht wurde, für die Rechte des Königs ein. Man hatte sie deshalb und aus anderen Gründen seit 80 Jahren dem Ägidius abgesprochen. Nun kommt V. zum Ergebnis, daß dieser dennoch der Verfasser sei. Die Zuschreibung an Ägidius sei trotz ihrer geringen handschriftlichen Bezeugung und deren anfechtbarer Fassung von starkem Gewicht, die besondere Stellungnahme dieses Traktats sei durch seinen schulmäßigen und moralistischen Charakter bedingt, und der Verfasser habe durch die Ereignisse des Jahres 1302 eine Entwicklung erlebt, die den Abstand zum „De ecclesiastica potestate" erkläre. In dieser Beziehung dürften wohl noch nicht alle Zweifel beseitigt sein. Wertvoll ist jedenfalls die neue, auf sechs Handschriften und der Editio princeps aufgebaute Ausgabe des Traktats, mit der V. seine Ausführungen beschließt. C. E.

Jean Geißler, Une lettre inédite du roi de Navarre au roi d'Aragon (1340) (Rev. belge de phil. et d'hist. 18, 1939, S. 96—99). — Dieses unveröffentlichte Original im Archiv zu Barcelona enthält die Bitte Philipps, des Königs von Navarra, an seinen Schwiegersohn, Peter IV., König von Aragon, dem König von Frankreich treu zu bleiben und sich nicht von Eduard III., König von England, für dessen Kampf gegen Frankreich gewinnen zu lassen. M. K.

Robert Bossuat, Poème latin sur l'origine des fleurs de lis (BÉCh. 101, 1940, S. 80—101). — An Hand des von Antoine Lancelot im Ms. lat. 14663 der Nationalbibliothek gefundenen — und hier veröffentlichten — Gedichtes „Tres flores lilii ..." geht der Aufsatz einmal den Spuren dieser Legende nach, die sich um das Wappen rankt und auf der das Gedicht fußt, und verknüpft sodann das Gedicht mit der Geschichte des Klosters Joyenval, wo das Gedicht entstanden ist und die Legende spielt, und mit der Geschichte des französischen Königtums, das durch die häufige Erwähnung dieses auf göttliche Stiftung zurückgehenden Wappens in der Literatur des 14. Jh.s gegenüber den Ansprüchen Englands legitimiert und sanktioniert werden sollte. M. K.

Anton Naegele, Deutsche Handschriften des vom Tiroler Kanzler Ulrich Putsch übersetzten „Lumen Animae" (HJb. 60, 1940, S. 257—269). — Gibt anschließend an eine kurze Darstellung der Übertragung des schon im 14. Jh. weitverbreiteten aber namenlosen „Lumen Animae" vom Lateinischen ins Deutsche durch den Brixener Bischof Ulrich II. eine Beschreibung und Vergleich der verschiedenen deutschen Handschriften, in denen das „Liecht der Sele" überliefert ist. M. K.

Johannes Vincke, Briefe zum Pisaner Konzil (Beitr. z. Kirchen- und Rechtsgeschichte, hg. von J. Vincke, Bd. 1). Bonn 1940, Hanstein; 251 S. — Der vorliegende Band, mit dem J. Vincke auf das vorteilhafteste eine neue Publikationsreihe eröffnet, darf wegen seines vielgestaltigen, reichen Inhalts starke Aufmerksamkeit beanspruchen. Er verwirklicht einen schon von G. Erler gehegten Plan. Die in ihm vereinigten rund 140 Briefe, „briefartigen Beurkundungen" und Aufzeichnungen lassen nicht nur manchen Vorgang der Vorgeschichte und Geschichte des Pisaner Konzils schärfer sehen, sondern enthalten darüber hinaus reiches Material zur Psychologie der handelnden Personen, zur allgemeinen Geistesgeschichte und zur propagandistischen Technik des Mittelalters. Eine wahre Papierflut ergoß sich, wie man sieht, über das damalige Europa. Klar tritt die große Rolle hervor, die die Universitäten im Konzilsgeschehen spielten. Die Aufgabe des Herausgebers, einwandfreie Texte herzustellen, war nicht einfach. Manches Philologische bleibt

trotz größter Sorgfalt bei der Edition in einzelnen Texten dunkel. Die Hauptquelle für die gebotenen Stücke ist der Cod. lat. 4172 der Vaticana, mit dem die Codd. Ottobon. 111 und lat. 4171 der Vaticana und die Hs. E II 3 der Turiner Nationalbibliothek zusammenhängen. Die Fülle des Gebotenen kann hier nicht angedeutet werden. Hingewiesen sei nur auf ein Schreiben der Kardinäle an König Martin von Sizilien, in dem sie ihn zur Beschickung des Konzils auffordern (Nr. 41). Dieser Brief ist interessant, weil er mehrere Zitate aus dem Polycraticus des Johann von Salisbury enthält (S. 84) und so für das Nachleben des Polycraticus innerhalb der politischen Sphäre des 15. Jh.s zeugt. O. Ml.

Martin Honecker, Die Entstehungszeit der „Docta Ignorantia" des Nikolaus von Cues (HJb. 60, 1940, S. 124—141). — Zeigt, daß äußere und innere Entstehungszeit dieses Werkes kaum voneinander zu trennen sind; denn wenn es auch immer Gott und die Welt waren, um deren Einheit sich Nikolaus bemüht, so ist ihm doch die Lösung dieses Problems — wie er sie in der „docta ignorantia" bietet —, gleichsam als Erleuchtung und Offenbarung erst 1438, auf der Rückfahrt von Griechenland, zuteil geworden, und die Niederschrift, die am 12. Februar 1440 vollendet war, erstreckte sich über den Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren, die jedoch keine Zeit beschaulicher Zurückgezogenheit, sondern lebhaft bewegt waren von Besuchen auf Fürstentagen, Kanzelreden und gelehrten Besprechungen. M. K.

Hanserezesse. 4. Abt., 1531—1560, hg. vom Hansischen Geschichtsverein. Bearb. von Gottfried Wentz. 1. Bd., Lief. 5. Weimar 1940, Böhlau; S. 321—400. — Zu den vier ersten Lieferungen vgl. DA. 3 S. 524f. Die vorliegende Lieferung führt die Reihe der Schriftstücke zu den Städtetagen fort und schließt mit den ersten Stücken der Verhandlungen zu Hamburg und Reinfeld im Juni 1535. H. v. B.

Aus Landschaften Franz Schöffel, Der Quellenwert des ältesten Würzburger Bischofskatalogs (Zs. f. bayr. KG. 15, 1940, S. 1—6). — Erweist nach tabellarischer Zusammenstellung der Daten des im wesentlichen um 1100 entstandenen Bischofskatalogs, daß die meisten konstruiert sind und daß außerdem verschiedene Rechenfehler vorkommen, so daß nur eine sehr vorsichtige Benutzung möglich bleibt. Th. V.

W. Heins, Das Totenbuch des ehemaligen Franziskanerklosters in Coburg (Das Thüringer Fähnlein 9, 1940, S. 241—247). — Bringt die erste Veröffentlichung über das in Neustadt (Mittelfranken) aufgefundene Necrologium, eine Handschrift des 15. Jh.s, die über 1000 Namen und mehr als 180 farbige Wappenzeichnungen zum Teil längst ausgestorbener Geschlechter etwa aus den Jahren 1304 bis 1599 enthält, ein wertvoller Fund für den Familienforscher und Heraldiker. H. v. B.

Germanenrechte NF. Freisinger Rechtsbuch, bearbeitet von Hans-Curt Claußen (Schriften d. Deutschrechtl. Instit. in Verbindg. mit D. Ahnenerbe, Abt. Stadtrechtsbücher). Weimar 1941, Böhlau; L, 360 S. — Derselbe, Das Freisinger Rechtsbuch (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Arch. 1, 1940, S. 1—66). — Die neue Ausgabe des Rechtsbuches rechtfertigt sich trotz den bereits vorhandenen (1802, 1839, 1916) insofern, als sie den Urtext in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Art bringt und auch über das Hss.-Verhältnis hinreichend Klarheit gibt. Es besteht jetzt kein Zweifel mehr, daß Rupprecht das Rechtsbuch, wie er selbst in der gereimten Nachrede angibt, 1328 fertiggestellt habe. Er verfaßte es für die Stadt und wohl auch für den gesamten Hochgerichtssprengel des Bistums Freising. Eine Abschrift davon, Hs. A, machte er für München. Hauptquelle des Rechtsbuches ist der Schwabenspiegel, von dem ungefähr ein Drittel seines Artikelbestandes wörtlich übernommen worden ist. Über das Verhältnis Rupprechts zu einzelnen Schwabenspiegelfassungen gibt Verf. wichtige Aufschlüsse. Unmittelbare Benutzung der Lex Baiuwariorum, die manchmal vermutet wurde, ist nicht nachzuweisen. Dagegen lassen sich, unabhängig vom Schwabenspiegel, Übereinstimmungen mit dem bayrischen Landfrieden von 1300 und dem Augsburger Stadtrecht von 1276/81 feststellen, was bisher nicht angenommen worden war. Rupprecht hat diese sogar unmittelbar als Vorlage benutzt, allerdings ohne wörtlich zu entnehmen, was Cl. an einzelnen Artikeln verdeutlicht. Weitere Quellen sind bisher nicht aufzuspüren, insbesondere nicht aus römisch-rechtlichen Werken und aus dem Sachsenspiegel. Soweit hierin Berührungen vorliegen, sind sie durch den Schwabenspiegel vermittelt worden. Im übrigen zeigt das Rechtsbuch in großen Teilen eine erhebliche Selbständigkeit, was aus der 36jährigen Vorsprecherzeit Rupprechts gut zu erklären ist. Der Hss.-Bestand umfaßt neun Nummern, deren älteste und beste die Hs. A (München 1328) ist. Sie wurde deshalb der Ausgabe zugrunde gelegt. Auf der gegenüberliegenden Seite gibt Verf. eine neuhochdeutsche Übersetzung des mittelhochdeutschen Textes. Ihr Wert auch für denjenigen, der mit Quellen zu arbeiten hat, soll keineswegs bestritten werden; jedoch muß man sich immer bewußt bleiben, daß jede Übersetzung allenfalls nur ein Hilfsmittel ist, besonders hier, wo der Text selbst der noch nicht sehr entfernten eigenen Sprache entstammt. G. Sch.-F.

Alfred Weitnauer, Das Füssener Bürgerbuch 1359—1590 (Alte Allgäuer Geschlechter, hg. von A. Weitnauer, 19, Allgäuer Heimatbücher 24). Kempten 1940. — In rascher Folge erscheinen die gediegenen sippenkundlichen Quellenveröffentlichungen des rührigen Herausgebers. Das vorliegende Bändchen, ausgestattet mit einigen

Stadtansichten und Schriftproben aus dem Füssener Bürgerbuch (in der fürstl. Oettingen-Wallersteinschen Bibliothek zu Maihingen), gibt dessen Bürgeraufnahmen und -entlassungen in zweckmäßiger Verkürzung wieder. Soll es auch vorzüglich dem Sippenforscher dienen, so wird doch auch die allgemeine Bevölkerungsgeschichte Nutzen daraus ziehen. Auffallend ist der sehr geschlossene, fast ganz auf Oberdeutschland beschränkte Einzugsbereich der Stadt; ihrer Lage am Ausgang der meistbefahrenen deutschen Alpenstraße wird mancher Zuzug aus Tirol, Oberitalien und Savoyen verdankt. Anhangsweise ist eine Harnischliste der Füssener Bürgerschaft von 1363/73 veröffentlicht und erläutert. P. S.

Richard Dertsch, Das Füssener hochstiftische Urbar von 1398 (Allgäuer Heimatbücher 22). Kempten 1940; 35 S. — Die Vogtei und damit die Landeshoheit der später unter dem Namen Pflege Füssen zusammengefaßten Besitzungen gingen 1310 an das Hochstift Augsburg über. Das sorgfältig herausgegebene Urbar von 1398 erlaubt einen Vergleich mit den entsprechenden Abschnitten des Augsburger Urbars von 1316 (Mon. Boica 34, 2 S. 364/71); durch jeweils kurze Anführung der Angaben von 1316 erleichtert der Herausgeber diese Arbeit sehr. Wirtschafts- und siedlungsgeschichtlich bietet das Füssener Urbar von 1398 interessantes Material. In dem Maierhof zu Roßhaupten mit der zugehörigen Breite möchte D. ein Beispiel eines Hofes des Sippenältesten entsprechend den Thesen von D. Ernst sehen; ob mit Recht bleibe dahingestellt, da sehr wohl auch grundherrliche Entstehung des Dinghofes möglich ist. Siedlungsgeschichtliche Aufschlüsse ergeben sich auch aus den Angaben über Schwangau. H. B.

Benedikt Bilgeri, Zinsrodel des Klosters Mehrerau 1290—1505 (Allgäuer Heimatbücher 21). Kempten 1940; 96 S. — Die Herausgabe von acht Zinsrodeln des c. 1080 bei Bregenz gegründeten Klosters wird begleitet von einer ausführlichen Einleitung, über die Geschichte und die Bedeutung von Mehrerau; die Entstehung der Rodel wird geschickt in die jeweiligen Zeitgeschehnisse hineingestellt. Ein besonderer Exkurs beschäftigt sich mit der genaueren Datierung der einzelnen Zinsrodel. Hingewiesen sei auf die Bemerkungen über die Kolumbantradition in Bregenz. H. B.

P. Gehring, Weistümer und schwäbische Dorfordnungen (Zs. f. Württ. Landesgesch. 4, 1940, S. 48—60). — Der Verf., der im Auftrage der Württembergischen Kommission eine Fortsetzung von Wintterlins Edition ländlicher Rechtsquellen für Oberschwaben vorbereitet, gibt wesentliche Erläuterungen zum Begriff und Wert der Weistümer im engeren und weiteren Sinn und zu ihrer besonderen Bedeutung innerhalb der Quellenlage des schwäbischen Raumes. Th. V.

Guido Kisch, A Fourteenth-Century Jewry Oath of South Germany (Speculum 15, 1940, S. 331—337). — Veröffentlicht ein bisher ungedrucktes „iuramentum Judeorum" aus Donaueschingen, das 1360, vielleicht in Ulm, niedergeschrieben wurde und wohl von einem Geistlichen stammt. Es weist typische Merkmale in der Nennung des Schöpfergottes und der alttestamentlichen Wunder sowie in den Verwünschungen für falschen Schwur, darüber hinaus aber auch einige Besonderheiten auf; unzweifelhafte Verwandtschaft zeigt sich mit dem in Oxford liegenden Judeneid des 13. Jh.s. Th. V.

Manfred Krebs, Die Nekrologfragmente des Chorherrenstiftes Oelenberg (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 92, NF. 53, 1940, S. 241—255). — Das oberelsässische Chorherrenstift Oelenberg, dessen Archiv bis auf geringe Reste verloren ist, besaß ein altes, ebenfalls verlorenes Nekrologium, von dem ein Auszug von etwa 1600, möglicherweise von der Hand des Pistorius, in das Generallandesarchiv Karlsruhe gekommen ist. Von diesem gibt Kr. einen sachlich geordneten Abdruck. Die Einträge beginnen mit der Mitte des 11. Jh.s, gehören aber zum allergrößten Teile dem Spätmittelalter an. C. E.

Friedrich Lau, Rechnungsakten der Stadt Düsseldorf 1427—49 (Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Niederrh. 1, 1940, S. 215—272). — Die Arbeit besitzt vor allem lokal- und familiengeschichtlichen Wert, da Düsseldorf zu der genannten Zeit noch nicht entfernt seine spätere Bedeutung hatte und außerdem in der Quellenüberlieferung von benachbarten kleineren Städten, mit denen es damals auf einer Stufe stand, wie z. B. Ratingen, übertroffen wird. Einige neue Aufschlüsse ergeben sich für die Geschichte des Schosses. P. E. H.

Bernhard Schmeidler, Zu den ältesten Geschichtsquellen von Halberstadt (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 107—119). — Schon P. Scheffer-Boichorst hatte ein bis 1140 reichendes Halberstädter Geschichtswerk (H) aus Übereinstimmungen der Gesta episcoporum Halberstadensium (v. J. 1209) mit dem Annalista Saxo erschlossen. Kessel und Menzel haben H sodann in seiner ältesten Gestalt schon bald nach 1023 angesetzt; es sei bis 1113 fortgeführt worden. S. zeigt jedoch an der schon von Scheffer-Boichorst zum Nachweis von H benutzten Stelle (Th IV, 26), daß in H die in einer Brüsseler Hs. überlieferte Fassung Thietmars (Th 2) von 1120 benutzt ist. Diese Entstehungszeit von Th 2 wird durch weitere Argumente belegt, so daß sich für S. ergibt: H stamme erst aus dem 12. Jh. und sei bis 1137/38 geführt worden. Ein Halberstädter Geschichtswerk des 11. Jh.s habe es nicht gegeben. H. Be.

Bernhard Schmeidler, Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119—1166) und die Nienburg-Magdeburgische

Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts (Sachs. u. Anh. 15, 1939, S. 88—167). — Der Annalista Saxo ist bereits von Siebert mit Abt Arnold gleichgesetzt worden, Sch. schreibt ihm außerdem die verlorenen Nienburger Annalen und die „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium" zu, nachdem er bereits früher (Sachs. u. Anh. 14 S. 40ff.) für die Gesta eine einheitliche Entstehung nach 1134 entwickelt hatte. Er nimmt an, daß Arnold mit dem Zeitpunkt seiner Übernahme des Klosters Nienburg 1134 die Nienburger Annalen begann und bis 1139 an ihnen arbeitete, um sich anschließend an die Gesta zu setzen und in den 40er Jahren bis gegen 1152 das Werk des Annalista Saxo zu schreiben. Für die Magdeburger Annalen wird eine ursprünglich von Arnold angeregte stufenweise Entstehung in Berge von den 40er Jahren an dargelegt. Th. V.

Rolf Hünicken, Das Halle-Neumarkter Recht von 1235, eine urkundenkritische Betrachtung (Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 27, 1940, S. 65—76). — Das früheste Halle-Neumarkter Recht, zum Magdeburgischen Rechtskreis gehörend, ist in zwei voneinander abweichenden Urkunden überliefert, 1181 und 1235 datiert, beide lebhaft wegen ihrer Echtheit umkämpft. Dieser Streit ist nicht müßig, weil eine Rechtsmitteilung von 1181 vor die früheste Aufzeichnung des magdeburgischen (1188) und anderer ostdeutschen Rechte und vor die des Sachsenspiegels fiele, also für die Rechts- und Siedlungsgeschichte des Ostens von Bedeutung wäre. Darauf geht Verf. nicht ein, zeigt aber an der Urkunde von 1235, vor allem ihrer Zeugenreihe, ihrer wahrscheinlichen stilistischen Zugehörigkeit zu den Diktaten des Schreibers Dietrich, daß sie ins zweite Viertel des 13. Jh.s gehöre. Ihr Rechtsinhalt ist aber älter, wie man bisher schon annahm. Damit schließt sich Verf. der weit überwiegenden Meinung an, die in der Urkunde von 1235 die älteste Aufzeichnung sieht und in der anderen eine spätere, vordatierte Abschrift. G. Sch.-F.

Günther Ullrich, Zu den Quellen des Meißner Rechtsbuches (German. Rechte NF., Deutschr. Arch. 1, 1940, S. 87—96). — Als Vorbereitung auf die zu erwartende Ausgabe des Zwickauer Rechts zeigt Verf., wie dieses in größerem Maße dem Meißner Rechtsbuch zur Vorlage diente, als man bisher angenommen hatte. Verf. macht dies an einzelnen Beispielen der Handwerkerordnungen, Stadtverweisung bei Meineid usw. klar. Besonders aufschlußreich sind die Bestimmungen über das Dritteilsrecht, das — abgesehen von Freiberg, dessen Recht als Vorlage für Zwickau ausscheidet — in der Mark Meißen am frühesten für Zwickau bekundet wird. G. Sch.-F.

Gerhard Eis, Das Reimnachwort im Meißner Rechtsbuch (German. Rechte NF., Deutschr. Arch. 1, 1940, S. 67—86). — Da die

handschriftliche Entwicklung des Meißner Rechtsbuchs noch völlig ungeklärt ist, will Verf. wenigstens eine Lücke davon ausfüllen. Er versucht dies an dem kurzen Gedicht in Reimpaaren, das in mehreren Hss. am Schlusse steht, deutlich zu machen. Dem Charakter nach ist es eine erweiterte Explicit-Phrase. Verf. nimmt als sicher an, daß es, in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s im ostmitteldeutschen Raum entstanden, nur einmal gedichtet worden sei. Weswegen alle Hss., die es enthalten, Abkömmlinge einer Hs. sein müßten. Verf. zeigt dies an einem vollständigen Lesartenverzeichnis, sehr eingehender Behandlung und Anordnung zu Gruppen darin. Am Schlusse versucht er selbst einen „Wiederaufbau" der nicht vorhandenen Urschrift. G. Sch.-S.

Erich Sandow, Das Kolberger Kotbuch von 1473 (Ekkehardbücherreihe 5). Halle/S. 1940, Buchdruckerei d. Hallischen Nachr.; 80 S. — Herausgabe eines familienkundlich interessanten Grund- oder Häuserbuches, das die Sülzherren der Kolberger Saline aus den Jahren von 1473 bis 1592 verzeichnet. H. S.

Theodor Goerlitz, Das Rechtsbuch der Stadt Posen, insbesondere seine Verwandtschaft mit anderen deutschen Rechtshandschriften (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Germ. Abt., 1940, S. 143—196). — Das Rechtsbuch (Hom. 949) geht in seiner Anlage, 1389 beginnend, sicherlich auf den Stadtschreiber Bernhard v. Peisern zurück. Dazu kommen Nachträge bis 1469. Seine Sprache ist mittelhochdeutsch. Die Hauptbestandteile werden aus Magdeburg-Breslauer und Magdeburg-Krakauer Recht gebildet, neben wenigen anderen Kapiteln. 53 Magdeburger Schöffenbriefe, die auf Posener Anfragen erfolgten und in die Zeit bis gegen 1427 fallen, sowie das Meißner Rechtsbuch sind zuletzt nachgetragen worden. G. bespricht einzeln diese Teile in ihrer Beziehung zu anderen Rechtshss. des systematischen und unsystematischen Breslauer Schöffenrechts, des Alten Kulm, des Rechten Wegs u. a. Dem Inhalte nach ist darin ausschließlich deutsches Recht aufgezeichnet, das zusammen mit der anderen deutschen Rechtsliteratur des 14. Jh.s, dem Glogauer Rechtsbuch von 1386, dem Alten Kulm von 1394 und anderen weiter nach Norden getragen wurde. Im Anhang I zeigt eine Tabelle sehr übersichtlich das Verhältnis der verschiedenen besprochenen Hss. zueinander, im Anhang II einen Auszug aus dem Posener Rechtsbuch. G. Sch.-S.

Heinrich Lützeler, Die frühe deutsche Buchmalerei (Zs. f. dtsch. Geisteswiss. 3, 1940, S. 93—116). 4. Schriftkunde

Ernst Kornemann, Adler und Doppeladler im Wappen des alten Reiches. Zur Vorgeschichte des Doppeladlers (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 45—69). — „Adler und Doppeladler entstammen zwei ganz verschiedenen Welten. Der Adler ist, wie sein 5. Siegel-, Wappen- und Münzkunde

Vorbild in der Natur, in Mythologie und Kunst der Völker Asiens und Europas uralt und weitverbreitet, ... auch als Sinnbild staatlicher Macht." „Im Gegensatz zum Adler ist das Kunstprodukt ‚Doppeladler' ein Erzeugnis orientalischer Phantasie und Mythologie." Entstanden im religiösen Leben der Sumerer, verwandt von den Hethitern, später im Sassanidenreich und in Turfan, spielt er im islamischen Kulturkreis seit dem 10. Jh. als Ornament und dann als Herrschaftssymbol eine Rolle und gelangt durch die Kreuzzüge ins Abendland, wobei Kaiser Friedrich II. und die flandrischen Kauffahrer für den Übergang am wichtigsten sind, während Byzanz als Vermittler eine geringere Rolle spielt, und wird unter Kaiser Sigismund endgültig als Reichswappen rezipiert. Als Herrschaftssymbol hat er immer wieder den übervölkischen Großreichen gedient. — Ein Nachtrag „Zur Geschichte des Doppeladlers" (Byzantin. Zs. 40, 1940, S. 445—447) geht auf die Münchener Dissertation von R. Bernheimer (1929) ein. C. E.

Ottfried Neubecker, Ordensritterliche Heraldik. Eine Übersicht (= Zusammendruck aus den Heften des Bandes 1 „Der Herold für Geschlechter-, Wappen- und Siegelkunde"). Görlitz 1940, Starke; XIV, 17—48, 83—176, 220—245. — Hinter dem etwas undurchsichtigen Titel verbirgt sich der begrüßenswerte, mutige Versuch, heraldische Fragen der mittelalterlichen Ritterorden, der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaften und der modernen „Ritter" der Verdienst-Orden in „Übersicht" unter Ausblicken auf Siegel- und Heroldswesen darzustellen. Vorliebe und Fleiß Neubeckers gehört bevorzugt der Neuzeit. Von den alten „milizartigen" Orden sind der Deutsche Ritterorden, der Johanniter- (Malteser-) Orden, die fünf alten spanisch-portugiesischen Ritterorden, die Templer und die Kreuzherren mit dem Stern behandelt. Auffallend sind die tatsächlichen Verschiedenheiten der Entwicklung — etwa derart, daß neben dem Siegelverbot, das beim DO für alle nichtbeamteten Brüder galt, die Johanniter volle Siegelfreiheit besaßen. Seltsam, freilich vom Verf. nur unvollkommen geklärt, erscheinen die wenigen, spätmittelalterlichen Fälle des Fortlebens der Ordenszeichen in adligen Geschlechtswappen (S. 154ff.). Es ist für diesen an sich gewiß fleißigen Teil des Buches recht aufschlußreich, daß man den Eindruck des Unvollkommenen, Halben nicht verliert — ohne Schuld des Verf. —; aber mittelalterliche Heraldik ohne breiteste Siegelforschung erkennen zu wollen, ist nun einmal ein im Grunde unzulängliches Unterfangen; hier mangeln heute noch allzuviele Vorarbeiten. Auf sichererem Boden bewegt sich Neubeckers Buch bei Behandlung der spätmittelalterlichen Orden z. B. Goldenes Vließ, Hosenband, Annunziaten, ihren Zeichen und ihren Verbindungen mit Personalwappen. Dagegen zeigt der Abschnitt über die Heraldik der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaften, wieviel Sonderuntersuchungen

hier noch nötig sind. So verdienstvoll Neubeckers Buch für die Neuzeit ist — für das Mittelalter bedarf eine „ordensritterliche Heraldik" noch breitester Vorarbeiten. W. E.

K. G. v. Horn, Le Griffon. Un emblème des Vikings Gothiques et un symbole Héraldique du Sauveur (Rivista Araldica 38, 1940, S. 372—375).

Robert Steimel, Der Dreiberg. Zum Rechtssinnbild im Wappen (Germanien 3, 1941, S. 58—65).

Klaus Günther, Untersuchungen über die Herkunft der Brakteatenform in der deutschen Münzprägung des Mittelalters (Deutsche Münzblätter 60, 1940, S. 157—67, 178—88 und 197—205 mit Taf. 207). — Will das Aufkommen der Brakteatentechnik um 1130 als späten Sproß aus vorchristlich-germanischer Wurzel erklären und sieht als Vorbilder und Vorfahren dieser deutschen Hohlprägungen die nordischen Goldbrakteaten des 6. und 7. Jh.s an. Die immer noch wirksamen Einflüsse der antiken Münztechnik auf die deutschen Prägungen seien zurückgedrängt durch neue Münzmeister, die man bei dem einsetzenden Münzbedarf im 12. Jh. aus anderen Gewerben (Goldschmiedekunst) herangezogen hätte und die nun als „Bewahrer der auf Brakteatentechnik gerichteten alten Überlieferungen" eine neue Technik eingeführt hätten. Man muß zugeben, daß die neuen Zierelemente der Brakteaten des 12. Jh.s (Ringel, Kugel, Hakenkreuz, breiter Rand, einzelne Buchstaben) wirklich an einen Zusammenhang mit der Brakteatenprägung des 6. und 7. Jh.s denken lassen könnten, wenn nicht einerseits diese Zierstücke und Symbole auch schon auf älteren zweiseitigen deutschen Prägungen, andererseits auf gleichzeitigen zweiseitigen Münzen und auch Kunstwerken vorkämen. Zur Entscheidung aller dieser Fragen müßte untersucht werden, ob nicht neben den Bindungen an uralte Traditionen andere an das gleichzeitige Kunstschaffen (vor allem Goldschmiedekunst, Miniaturmalerei, Kleinplastik usw.) bestehen, denn es wäre falsch, die Kunst der Brakteatenprägung allein herauszugreifen und zu betrachten. Aber auch Bedenken rein numismatischer Art bleiben. Wenn Verf. die Bedeutung der Halbbrakteaten als Übergangs- und Frühform leugnet, so vergißt er, daß eine solche Form entstehen muß, wenn der Gehalt der Münze sinkt, man jedoch Umfang und Feingehalt nicht ändern will. Überhaupt kommt die geldgeschichtliche Seite etwas zu kurz. Ferner bleibt unerklärt, warum denn nur einzelne deutsche Landschaften zur Brakteatentechnik übergingen? Und wenn die kunstvolle Form der Brakteaten so schnell wieder zerfällt, auch wenn die Technik der Prägung noch jahrhundertelang beibehalten wird, so muß diese doch rein praktische Vorteile gehabt haben, was Verf. jedoch leugnet. Und warum entwickelt sich gerade in den nordischen Ländern keine nennenswerte Brakteatenprägung? W. Hä.

Eberhard Mertens, Studien zur Brakteaten-Kunde (Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 27, 1940, S. 49—64 und Tafel). — Veröffentlicht in bekannter sorgfältiger Weise drei Auffindungen von Brakteaten bei den Ausgrabungen der alten Kaiserpfalz zu Tilleda, Kr. Sangerhausen. Es handelt sich zunächst um den Einzelfund eines Magdeburger Moritzpfennigs um 1200 und um eine kleine Barschaft von 35 Nordhäuser Brakteaten der Zeit um 1185, die einem Toten in seiner Geldtasche mit ins Grab gegeben waren. Numismatisch und historisch von Bedeutung ist allein der dritte Fund von 21 Brakteaten, vergraben um 1180/81, in dem diejenige Prägung vertreten war, die bei der Anwesenheit K. Friedrichs I. zu Nordhausen im Januar 1174 für diesen in der Münzschmiede der Frauenabtei zum hl. Kreuz in Nordhausen geprägt war: in der Eile nahm man einen der bislang in dieser Münzstätte verwandten Stempel und verwandelte das Bild des hl. Eustachius durch die Eingravierung einer Krone auf dem Haupte in das Bild des Kaisers, ein greifbares und sicheres Denkmal des Überganges einer landesherrlichen Münzstätte an den Kaiser während dessen Anwesenheit am Orte. W. Hä.

Robert Landauer, Geld im alten Salzburg. Salzburg 1940, Kiesel; 22 S. — Kurzer Überblick über das Salzburger Münzwesen besonders seit dem Spätmittelalter bis ins 19. Jh.; dabei wird die Zwischenstellung des Erzstifts zwischen Bayern und Österreich aufgezeigt. H. S.

M. Sellmann, Münzmeister und sonstiges Münzpersonal der freien Reichsstadt Mühlhausen (Thür.) (Deutsche Münzblätter 60, 1940, S. 97—108). — Stellt, vornehmlich an Hand der seit 1320 fast lückenlos vorhandenen städtischen Kämmereirechnungen, Notizen über 28 Männer zusammen, die an der Mühlhäuser Münzprägung in der langen Zeit, in der die Stadt dies Recht besaß (von Friedrich II. verliehen, 1802 aufgehoben), beteiligt waren. H. v. B.

R. Gaettens, Der Pfennigfund von Pratau; ein Beitrag zur Münzgeschichte des Herzogtums Sachsen-Wittenberg, des Ostharzes und der Markgrafschaft Brandenburg für die Zeit von 1275—1325, mit urkundlichen Nachrichten über die Familien Hoym, Friesack und Plotho. Halle 1940, Riechmann; 68 S. m. 4 Tafeln u. einer Karte. — Der 1930 in Pratau bei Wittenberg gehobene Fund von ca. 1830 Pfennigen und einigen wenigen Prager Groschen wirft ein helles Licht auf Münzprägung und Geldverkehr in Ostfalen um die Zeit 1275 bis 1325. Den wenigen Hohlpfennigen nach Thüringer Art (Münzstätte Halle) steht die große Masse von zweiseitigen Pfennigen gegenüber, von denen 83 % brandenburgische Denare sind, denen die Erzeugnisse der einheimischen Münzstätten sich in der äußeren Gestalt anpassen. Es sind dies die Prägungen der Herzöge

von Sachsen-Wittenberg, Grafen von Brehna, Edelherren von Pack, von Eilenburg, Grafen von Mansfeld-Querfurt, Grafen von Anhalt, Äbtissin von Quedlinburg, Herren von Plotho und von Friesack. Durch eingehende Interpretation von Münzen und Urkunden gelingt es, auch neue Münzherren bzw. Münzstätten zu entdecken, nämlich zweiseitige Prägungen der Herren von Falkenstein, der Markgrafen von Meißen aus der Münzstätte Torgau, der Herren von Hoym (Querbalkenschild) und der Erzbischöfe von Magdeburg aus der Münzstätte Wegeleben. — Die angestellten Untersuchungen sind von gutem Wert. W. Hä.

Dietrich W. H. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter. Aarau 1940, Sauerländer; 138 S., 2 Karten u. 2 Taf. — Diese Bearbeitung der Münz- und Geldgeschichte einer der bedeutendsten Münzstätten Alemanniens gehört zu dem Besten, was in den letzten zehn Jahren auf dem Gebiet der Numismatik geschrieben worden ist. Schwarz beschränkt sich auf die Zeit des „Zürcher Pfennigs", endet mit seiner Darstellung also bei dem eidgenössischen Münzvertrag von 1425, nach dem der Plappart als Großmünze den Pfennig nachhaltig zu verdrängen begann. Die Darstellung berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Probleme (Münzrecht) genau so wie die wirtschaftsgeschichtlichen und umreißt sorgfältig das Verbreitungsgebiet des Zürcher Geldes. Zwei Karten, deren Bedeutung für weitere geschichtliche und kulturgeschichtliche Untersuchungen außer Frage steht, zeigen dies Verbreitungsgebiet im 13. Jh. Überall spürt man die umsichtige Benutzung aller Quellengruppen, und es ist bedeutsam, wie Schwarz für seine Untersuchungen die Münzdenkmäler selbst herangezogen und zum Sprechen gebracht hat: in einem besonderen Abschnitt werden die Münzbilder der Zürcher Brakteaten behandelt (S. 115/21). Sorgfältige Tabellen über Münzfunde und Entwicklung des Münzfußes ergänzen die Darstellung.[1]) W. Hä.

Helmut Preidel, Der sogenannte St.-Wenzels-Denar (Südost-Forschungen 5, 1940, S. 204—208). — Spricht mit Katz zusammen gegen Skalsky die sogenannten St.-Wenzels-Denare trotz der Auf-

[1]) An Einzelheiten mag besonders erwähnt werden, daß Schwarz im Gegensatz zu Wielandt den TVRIACO-Trienten nicht für Zürich beansprucht und überhaupt eine merowingische Prägung in Zürich für ausgeschlossen hält. Ferner verteidigt Schwarz energisch den Begriff „Territorialisierung" als Kennzeichnung der Entwicklung des Münzumlaufes im 12. und 13. Jh. Wenn in der Numismatik bisher dieser Begriff auch wiederholt angewandt worden ist, so erscheint es doch ratsam, nach dem Vorschlag von Löning besser „regionale Differenzierung" zu sagen, um eine Verwechslung mit dem verfassungsgeschichtlichen Begriff „Territorium" zu verhindern.

schriften VENCIEZLIVVS dem hl. Wenzel (921—929) ab und möchte auf Grund der Fundorte, der häufig einseitigen Prägungen und der Wenzelsverehrung am Hofe Boleslaw Chrobrys die Münzen dem Polen und der Zeit nach 1000 zuschreiben. Th. V.

6. Geschlechterkunde Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Die geschichtliche Entwicklung von Sippenkunde und Sippenforschung bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges (HJb. 60, 1940, S. 1—13). — Zeigt in einem Abriß die vielfachen Äußerungen des Sippenbewußtseins in den einzelnen Zeitstufen. Seit dem 6. Jh. treten die ersten brauchbaren genealogischen Aufzeichnungen auf. Im Mittelalter sind sie meist von geschichtlicher oder rechtlicher Art. Mit Ladislaus Suntheim (1440—1513) setzt die genealogische Forschung als solche ein. A. R.

Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Historische Genealogie. München u. Leipzig 1940, Oldenbourg; 101 S. — Der Verf. des vorliegenden kleinen Buches ist der einzige Professor an einer deutschen Universität, dessen Lehrauftrag im Speziellen und, soweit ich weiß, ausschließlich auf Genealogie oder, wie wir es heute zu fassen pflegen, auf Sippenforschung lautet. Begreiflich ist es daher, daß er das Bedürfnis empfunden hat, sich einmal grundsätzlich über die Probleme seiner Wissenschaft auszusprechen. Das 1. Kapitel „Genealogische Grundbegriffe" bringt dem Historiker kaum etwas Neues. Warnen möchte ich vor dem Versuche den seit Ottokar Lorenz eingebürgerten Fachausdruck „Ahnenverlust" durch ein neues Wort zu ersetzen. Eine historische Darstellung vom Werdegang der genealogischen Forschung in Deutschland — die Entwicklung in den Nachbarländern ist nur gelegentlich mit wenigen, kurzen Worten berührt — bietet das 2. Kapitel. Mit seinem Willen zu einer gewissen Vollständigkeit und seinen reichen bibliographischen Nachweisen wird dieser Abschnitt, der wertvollste des Buches, noch lange eine Fundgrube für jeden wissenschaftlich arbeitenden Genealogen sein. Das 3. Kapitel „Quellen" führt vor Augen, aus wie verschiedenartigem Materiale die genealogische Forschung ihren Stoff ziehen muß. Das Schlußkapitel „Methode und Ergebnisse" will den Gegenwartsstand der Genealogie vorführen. Der Verf. wiederholt dabei die schon an anderer Stelle von ihm veröffentlichten biostatistischen Ergebnisse seiner Untersuchungen, die er an sieben Familien (Wittelsbacher, Wettiner, Hohenzollern, Habsburger, Lothringer, Welfen, Oldenburger), die wir durch 8—900 Jahre zu verfolgen vermögen, gewonnen hat. Alle Zahlen sind sehr interessant. Die oft übertriebenen Vorstellungen vom Kinderreichtum früherer Zeiten findet eine gewisse Berichtigung: 4,22—5,08 sind die Durchschnittszahlen in den fruchtbaren Ehen. Auffallend ist die kurze Dauer der Ehen; mit 21,20 Jahren erreichen die Hohenzollerschen Männer das Durchschnittsmaximum.

Greifswald. F. Curschmann.

2. Geschichte des Mittelalters[1])

Festschrift Eduard Eichmann, hg. von M. Grabmann und K. Hofmann. Paderborn 1940, Schöningh; 687 S.[2])

Das Reich. Idee und Gestalt. Festschrift Johannes Haller, hg. von H. Dannenbauer und F. Ernst. Stuttgart 1940, Cotta; 347 S.[2])

Festschrift Ernst Heymann I: Rechtsgeschichte. Weimar 1940, Böhlau; 312 S.[2])

Die Neue Propyläen-Weltgeschichte. Hg. von W. Andreas. 2: Der Aufstieg des Germanentums und die Welt des Mittelalters. Berlin 1940, Propyläen-Verlag; XII, 635 S. — Der zweite Band der auf sechs Bände berechneten Neuen Propyläen-Weltgeschichte umfaßt das ganze Mittelalter, während in der älteren zehnbändigen Weltgeschichte des gleichen Verlages dem Mittelalter der dritte und der größte Teil des vierten Bandes gewidmet waren. Wenn auch auf der anderen Seite durch ein größeres Format und eine andere Druckanordnung innerhalb eines Bandes mehr Platz gewonnen ist, so scheint uns doch der Raum gelegentlich, etwa für das Spätmittelalter zu knapp bemessen zu sein. Bereits der Titel läßt erkennen, wie sich die Blickrichtung geändert hat; der Standpunkt ist viel entschiedener als früher beim Germanentum gewählt. So ist der „Frühgeschichte des Germanentums" jetzt eine eigene Darstellung von E. Wahle gewidmet (S. 1—44), die bis zu den Kriegen der Cimbern und Teutonen führt. An sie schließt sich der Beitrag von H. Aubin, Die Umwandlung des Abendlandes durch die Germanen bis zum Ausgang der Karolingerzeit (S. 45—172) an. Über die Reichsgründungen der Germanen geht die Entwicklung in aufsteigender Linie bis zur „Zusammenfassung des christlich-germanischen Abendlandes" im Reiche Karls des Großen, dessen Werk A. eindringlich herausarbeitet. Daneben scheint mir die positive Beurteilung der Wikingerbewegung als „nordgermanische Befruchtung" für das Abendland ein besonderes Verdienst seiner Darstellung zu sein. Den folgenden Teil, „Das Hohe Mittelalter und die deutsche Kaiserzeit" (S. 173—350), hat H. Grundmann verfaßt. Der schwierigen Aufgabe, eine Zeit, die in Hampes Hochmittelalter eine in vieler Hinsicht „klassische" Darstellung gefunden hatte, erneut zu schildern, ist er in glücklicher Weise Herr geworden. Ganz abgesehen davon, daß bei ihm die Mächte des Nordens und Ostens in ihrer Bedeutung für die abendländische Geschichte stärker berücksichtigt sind, will es uns vor allem scheinen, daß in der Darstellung der großen historischen Persönlichkeiten die Konturen schärfer hervortreten als in Hampes

[1]) Hierunter folgt das mehrere der drei Hauptperioden des Mittelalters (Abt. 3—5) berührende Schrifttum.

[2]) Die einschlägigen Beiträge werden jeweils einzeln angezeigt.

vielfach zu stark ausgleichender Schilderung. F. Baethgen, Europa im Spätmittelalter (S. 351—460) ist vor allem bestrebt, in dem ihm zur Verfügung stehenden knappen Rahmen das politische Kräftespiel zwischen dem Reich, der Kurie und den Westmächten aufzuzeigen. Die Auflösung des hochmittelalterlichen Universalsystems und die Anfänge des abendländischen Staatensystems im Ausgang des Mittelalters treten dabei deutlich in Erscheinung. In allen drei dem abendländischen Mittelalter gewidmeten Beiträgen liegt das Schwergewicht auf der politischen und Kulturgeschichte; daneben hätte man gelegentlich eine stärkere Betonung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung gewünscht, obwohl die Schwierigkeiten nicht verkannt werden sollen, die hier einer Synthese vielfach noch im Wege stehen. — Den Schlußteil des Bandes bilden vier kürzere Beiträge: N. A. Bees, Das byzantinische Reich (S. 461—500), H. Koch, Die ältere Geschichte der Slawen (S. 501—40), R. Paret, Der Islam und die Araber bis gegen Ende des Mittelalters (S. 541—576) und F. Täschner, Iran im Mittelalter (S. 577—624). Naturgemäß können sie jeweils nur einen Überblick über die behandelten Zeiträume bieten, gerade als solchen wird man aber den Beitrag von Koch mit seiner Zusammenfassung der neueren slawistischen Forschung besonders begrüßen. Hervorzuheben ist die reiche und im allgemeinen recht glücklich ausgewählte Bildausstattung des Bandes, bei der vor allem auch neues Bildmaterial erschlossen ist. K. J.

Das Werden des deutschen Volkes. Von der Vielheit der Stämme zur Einheit der Nation. Hg. von Karl Haushofer und Hans Roeseler. 2. Aufl. Berlin 1940, Propyläen-Verlag; 569 S. — Dieses in kurzer Zeit bereits in 2. Auflage erschienene Werk, das sich an einen breiten Leserkreis wendet, will die deutsche Geschichte vom Standpunkt der Stämme aus darstellen und deren Anteil an der deutschen Volkwerdung aufzeigen. Da die Stämme als politische Einheiten nur bis zum Ende des Hochmittelalters wirksam gewesen sind und da zu der Zersplitterung der Stammesgebiete die Neubildung von Stämmen im Osten gekommen ist, durfte sich ein solcher Versuch nicht auf die politische Geschichte beschränken, sondern mußte auch die kulturellen Leistungen der einzelnen Landschaften behandeln und vor allem die Eigenart der Stämme herausarbeiten. Gewählt ist die Form eines Sammelwerkes, an dem 14 Verfasser — neben Historikern auch Geopolitiker, Geographen und Volkskundler — beteiligt sind. Die verschiedene Blickrichtung der einzelnen Mitarbeiter gibt dem Ganzen ein etwas ungleichartiges Gepräge. Nach einer kurzen Erläuterung des Stammesbegriffes durch Paul Zaunert erfolgt die Grundlegung des ganzen Werkes durch Otto Scheel, „Das Werden der deutschen Stämme. Von den westgermanischen Völkerschaften zum fränkischen Staat", ein Beitrag,

der gerade dem Sachhistoriker durch die neue Beleuchtung der Probleme der Stammesbildung — wir denken etwa an die Frage nach der Entstehung des sächsischen Stammes, für die Sch. die bei Widukind von Korvey überlieferte Stammessage mit neuen Gründen ablehnt — zahlreiche Anregungen geben wird. Die landschaftlichen Darstellungen eröffnen Georg Schnath (Geschichte und Schicksal der Niedersachsen und Friesen) und Erich Keyser (Der deutsche Nordosten von der Elbe bis zur Narwa), wobei beide Verfasser bei aller notwendigen Kürze gerade die geschichtliche Entwicklung sehr gut herausgearbeitet haben. Ebenso ist es Friedrich König (Einheit und Vielheit der Franken) und Rudolf Kötzschke (Seßhaftigkeit und Stammesbildung im mitteldeutschen Raum. Der Vorstoß nach Obersachsen) gelungen, die bestimmenden historischen Kräfte in diesen später politisch so stark zersplitterten Landschaften anschaulich werden zu lassen. In die Darstellung des Sudetenraumes haben sich Fritz Machatschek (Landschaft und Siedlung) und Rudolf Craemer (Raum und Reich) geteilt. Bei Will-Erich Peuckert (Schlesien und die Schlesier) tritt stärker das volkskundliche Moment in den Vordergrund. Etwas uneinheitlich sind die Beiträge für Oberdeutschland von Albrecht Haushofer (Der Alpenraum in der deutschen Geschichte), Friedrich Metz (Die deutsche Kulturlandschaft des Südwestens), Karl Haushofer (Das Schicksal des altbairischen Stammes) und Rupert von Schumacher (Die Ostmark und der Donauraum), zumal durch diese Aufteilung die historischen Zusammenhänge nicht genügend zur Geltung kommen. Ebenso wird der geschichtliche Ablauf, insbesondere in dem Beitrag von Metz, aber auch von Schumacher zu wenig berücksichtigt. Auch die bayrische Geschichte wird gerade dem Nichtfachmann durch die Zergliederung in mehrere von rein geopolitischen Gesichtspunkten bestimmte Längsschnitte nicht ganz anschaulich werden. Den Schluß bildet die Darstellung der Ausbreitung der Deutschen in der Welt durch Hans Roeseler, die gerade in der Form eines Überblickes über alle Ausbreitungsbewegungen deren elementare Kraft deutlich zum Ausdruck bringt. Als Versuch, Zusammenhänge aufzuzeigen, die bisher zu wenig Beachtung gefunden haben, wird man das Werk trotz dieser Einschränkungen durchaus begrüßen. K. J.

Richard Scholz, Germanischer und römischer Kaisergedanke im Mittelalter (Zs. f. Deutsche Geisteswissenschaft 3, 1940, S. 116—129). — Der Aufsatz, eine Würdigung meiner Schrift „Kaisertitel und Suveränitätsidee" (1939 = DA. 3 S. 1—56, vgl. das. S. 544f.), knüpft an deren Ergebnisse in anregender Weise einige Fragen und kritische Bemerkungen. Wenn der Verf., wie ich selbst auch, betont, daß der Bericht über den ältesten angelsächsischen Bretwalda-Imperator keltischer Herkunft ist, so trägt das natürlich gegen meine

These von dem germanischen Wesen des angelsächsischen Kaisergedankens, das Sch. ja auch stark bejaht, nichts aus. Die Kelten als die Träger antiken Bildungs- und Sprachgutes haben zuerst den germanischen Herzog-Bretwalda in das imperatorische Gewand gekleidet; aber der Angelsachse Beda hat dieses Gleichnis alsbald übernommen (vgl. jetzt allgemein H. Blasche, Angelsachsen u. Kelten im Urteil der Historia ecclesiastica gentis Anglorum des Beda, 1940). Daß die verschiedenen Kaisertitel zu dem „Schreiberprunk mit aufgelesener Gelehrsamkeit" gehören, der die lateinischen Urkunden der Angelsachsen charakterisiert, ist richtig. Aber sie sind darum doch die Ausdrucksform einer höheren, „größeren" Herrschaft gewesen. Und diese bloß als „kaisergleich" zu definieren, geht m. E.s deshalb nicht an, weil dann bei der Rezeption des Wortes gerade das wichtigste Charakteristikum, das universale Element, unter den Tisch gefallen wäre. Aus diesem Grunde kann es nur in seiner militärischen Urbedeutung übernommen sein, wie sie denn gerade beim ältesten Vorkommen zweifellos zutage tritt und auch später regelmäßig erkennbar bleibt. Im übrigen darf dieses „Heerkaisertum", wenn es auch erlaubt sein muß, seine Linie für sich zu untersuchen, ideen-geschichtlich gewiß nicht isoliert werden; wie es regelmäßig im Gemenge mit den legitimen Vorstellungen weltlichen und kirchlichen Rechtes vorkommt, so findet es auch nur in dieser Verbindung seine Rechtfertigung. Was endlich die Beziehung der militärisch-hegemonialen Kaisertitel zur Suveränitätsidee betrifft, so genügt es mir, mit Sch. „eine erste Vorstufe" in ihnen zu finden; auch H. Mitteis (Zs. d. Sav. Stiftg. f. RG. 61, 1941, Germ. Abt. S. 361) stimmt zu, daß man diesen Begriff schon für das spätere Mittelalter verwende.

E. E. St.

Universalstaat oder Nationalstaat. Macht und Ende des Ersten deutschen Reiches. Die Streitschriften von Heinrich v. Sybel und Julius Ficker zur deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters, hg. und eingel. von Friedrich Schneider. Innsbruck 1941, Wagner; 365 S. — Daß wir mit dieser Neuausgabe die Schriften der Sybel-Fickerschen Kontroverse, vermehrt um die Besprechung von G. Waitz aus den GGA. von 1862, nun in einem Bande vereinigt zur Hand haben, dafür kann Herausgeber und Verlag — dem alten Verlag Fickers — nur gedankt werden. Die Einleitung erinnert an den politischen Hintergrund der Auseinandersetzung und stellt dem kämpferischen Politiker Sybel den der wissenschaftlichen Erkenntnis vertrauenden Ficker gegenüber. In sie mit aufgenommen sind Fickers Einleitung zum 1. Band der „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" und Sybels Nachruf auf Giesebrecht, soweit diese als beider letztes Wort in dieser Sache zu gelten haben.

Leipzig = im Felde. R. Most (†).

Fritz Ernst, Zum Verhältnis von politischer und völkischer Einheit der Deutschen im Mittelalter (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 203—216). — Eine Skizze zur Übersicht über die Bedeutung des staatlichen Lebens für die werdende deutsche Volkseinheit. „Hat die fränkische Entwicklung das spätere deutsche Volk ausgesondert, so hat die altdeutsche Kaiserzeit seine endgültige Einheit geschaffen." Der Territorialstaat des späteren Mittelalters erzieht zum ersten Male den einzelnen Volksteil „in seiner ganzen Tiefe zum Einsatz und zur Einordnung in einen allgemeinen Zweck". C. E.

Hermann Schneider, Herrscher und Reich in der deutschen Heldendichtung (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 145—173). — Die um 500 und um 1200 mit den Weltmachtsaussichten germanischer Herrscher parallellaufende Blüte der heldischen Poesie wird in ihrem überraschend gegenwartsfernen Gepräge untersucht. Für die erste Epoche kann aus der großen Dichtung kaum mehr als der Königstyp des Herrn, evt. auch Tyrannen und zwar im Kreise von Gefolgschaft und Sippe, nicht aber in der Umfassung von Volk und Reich entwickelt werden. In der zweiten Epoche kommt unter westlichem Einfluß die Gestalt des Artus und des schwachen Königs, gelegentlich auch des Landesvaters hinzu, bis das Ende des 13. Jh.s, das die große politische Wirklichkeit schon nicht mehr besitzt, in der Dichtung doch die Ausweitung findet zu einem gewissen Ideal von Herrscher und Reich. Th. V.

Max Buchner, Aus der Vergangenheit der deutschen Reichsinsignien; Die hl. Lanze; Die Investitur des Königs und die Übergabe der Insignien als Rechtsakt; Die Krönungsgeschichte als Spiegel der Reichsverfassung; Der Kronschatz Heinrichs VI.; Die Schicksalswende der deutschen Geschichte im Mittelalter; Reims und St. Denis in der Verfassungsentwicklung des mittelalterlichen Frankreich (Gelbe Hefte 16, 1940, S. 208—215, 246—251, 329—339; 17, 1941, S. 14—22, 41—44, 65—70, 134—146). — Die zusammenhängende Aufsatzreihe gibt zunächst eine Übersicht über die neueste Literatur zu den Reichsinsignien und hebt die Rolle Konrads II. in der Geschichte des Kronschatzes hervor. Dann tritt B. gegen Brackmann dafür ein, daß die Krakauer Lanze die von Liudprand beschriebene Konstantinslanze Heinrichs I. sei, das Wiener Exemplar dagegen die Mauritiuslanze, die nach Hugo von Flavigny 1032 an Konrad II. kam. Weiter verfolgt er die Entwicklung, wie im 9. Jh. infolge des Vordringens der ständischen Gewalten die Krönung als Investitur ausgebildet wurde und später die Aushändigung der Insignien des verstorbenen Herrschers an seinen Nachfolger zu einem Akt von verfassungsrechtlicher Bedeutung wurde. Die weiteren Aufsätze verfolgen die Rolle des Kronschatzes bei den deutschen Thronerhebungen des 12. Jh.s und gehen auch auf die entsprechenden

Vorgänge in Frankreich ein. Der Tod des Verfassers hat der lehrreichen Aufsatzreihe, die in die Darstellung des Bekannten immer wieder neue und selbständige Einzelzüge fügt, ein Ende gemacht.
C. E.

Max Buchner, Die Hut der Krönungsinsignien in Frankreich und in Deutschland im Mittelalter (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 21—67). — Das königliche Eigenkloster St. Denis, von Ludwig VI. und VII. zum Hüter der Krönungsinsignien bestellt, bringt, um diese Tradition rechtlich zu begründen, die Fiktion auf, Karl der Große habe sich selbst als Lehensmann des heiligen Dionys bekannt, und die in St. Denis verwahrte Krone sei die Krone Karls des Großen; die Anerkennung des Königs war jeweils an den Besitz dieser Insignien — Verf. wirft hier das Problem der Echtheit auf — gebunden. Nicht so Deutschland. Es hatte kein St. Denis. Die Echtheit war an die persönliche Übergabe von König zu König gebunden. Unter den Staufern wird es Gepflogenheit, die Reichsinsignien auf dem Trifels unter der Hut von Reichsministerialen aufzubewahren. Unter Kaiser Karl IV. bemächtigt sich die Karlssage eines Teiles der Insignien und macht ihre Verwendung zur Krönung von dieser Tradition abhängig.
M. K.

Gottfried Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen (Großdeutsche Schriften, hg. von W. Platzhoff, H. Ritter von Srbik, P. Wentzcke). Frankfurt a. M. 1940, Klostermann; 118 S. — Die Bedeutung dieses Buches beruht auf seinem 2. Teil (S. 49—113), einem Katalog der „deutschen Kaiser- und Bischofspfalzen des heute reichsdeutschen Gebietes, Elsaß-Lothringens, Belgiens, der Niederlande und der Ostschweiz jeweils mit einer Übersicht über die Geschichte und den Bestand der Pfalz" (S. 47). Es muß zwar eine gewisse Ungleichmäßigkeit mit in Kauf genommen werden, da der Stand der Forschung über die einzelnen Pfalzen und der Grad ihrer Erhaltung ein sehr verschiedener ist. Aber der Verf. ist stets erfolgreich bemüht gewesen, in seinen Hinweisen das Wesentliche zu bieten und berücksichtigt auch im Gange befindliche Forschungen (vgl. Nürnberg S. 95). Dem Katalog voraus gehen allgemeine Erörterungen über den Begriff Kaiserpfalz, die Bauformen, die Kaiserpfalzen als historische Erscheinung sowie eine kurze Aufzählung italienischer Kaiserpfalzen. Soweit sie verfassungsgeschichtliche Fragen berühren, sind sie von Ungenauigkeiten nicht frei, so daß man hier und da nicht ohne Bedenken folgen und Ergänzungen für notwendig halten wird.[1])

[1]) Z. B. wäre S. 16 bei den Bemerkungen über gewisse Ansätze zur Residenzbildung die Heranziehung von A. Schultes Studie über Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige nützlich gewesen (Hist. Jb. 55, 1935, S. 131ff.), und vor allem hätte die Bedeutung, welche der

Die gut ausgewählten 17 Tafeln sowie 16 Textabbildungen und Grundrisse erhöhen die Anschaulichkeit des überaus nützlichen Buches. H.-W. Kl.

Hilde Kretschmann, Die stammesmäßige Zusammensetzung der deutschen Streitkräfte in den Kämpfen mit den östlichen Nachbarn unter den Karolingern, Ottonen und Saliern. Dissertation Königsberg. Berlin 1940, Hobulag; 84 S. — Die im wesentlichen auf Annalen und Chroniken aufgebaute Arbeit ist einer gut ausgewählten Themastellung nachgekommen. Daß in der behandelten Zeit die Kriege im Osten fast immer Angelegenheit von König und Reich sind, hat natürlich den Einsatz nicht nur der Grenznachbarn, sondern auch anderer Stämme zur Folge. Allerdings zeigt sich eine ziemlich starke Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährlichkeit des Gegners, der Stärke des Königs und der geographischen Lage. Einen großen Anteil haben in karolingischer Zeit die Franken und später die Sachsen. Innerhalb der einzelnen Zeiträume verlegt sich für die Kämpfe mit den Elbslaven das Schwergewicht nach und nach von den Franken fast ganz auf die [Ost-]Sachsen, die auch die Auseinandersetzung mit Polen übernehmen und häufig allein bleiben; gegen die Mährer und Böhmen sowie gegen die Ungarn stehen Bayern und Thüringer mit Franken, bzw. Sachsen zusammen, und hier kommen häufig auch die weiter abliegenden Stämme hinzu. Am wichtigsten bleibt natürlich das Jahr 955. Th. V.

Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs (HZ. 163, 1940, S. 20—42). — Als entscheidender Punkt wird der Gedanke, daß Deutschland und Frankreich nicht mehr Teile eines Ganzen, und der, daß sie selbst unteilbar seien, erkannt. Trotz der als Ausnahme anzusehenden Tendenz Ludwigs d. Fr. 817 ist bis zum Ende des 9. Jh.s von den fränkischen Herrschern geteilt worden auf Grund einer starken Verfügungsgewalt, die von T. auf den ursprünglich heidnischen Volksglauben an die „stirps regia" und auf die — in der Hauptsache durch Kriege erworbene — reale Macht der Könige zurückgeführt wird. Die mit der beginnenden Unteilbarkeit zusammenfallende Übernahme des Königtums durch Nicht-Karolinger ist ein Zeichen dafür, daß die Idee vom königlichen Geblüt sich verflüchtigt; und die Verselbständigung von Mitgliedern der „Reichsaristokratie" in den deutschen Stammesherzogtümern — man vergleiche hierzu die Schrift des Verf.s über „Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches" 1939 — hängt, ähnlich wie die Ent-

Entwicklung des bischöflichen servitium regis für die Auswahl der königlichen Residenzorte zukommt, nachdrücklich hervorgehoben werden müssen. Bedauerlich ist die Sorglosigkeit bei den lateinischen Zitaten (vgl. S. 31, 51, 66, 91, 97).

stehung des hohen französischen Adels der „Lehnsfürsten", mit der Schwächung der realen Macht des Königs zusammen und widerspricht der Teilbarkeit, indem hier zu Anfang der selbständig-deutschen Geschichte aus einem Gefühl für die Tradition des „regnum Francorum" heraus über das Königtum verfügt wurde. Betont wird die Bedeutung theokratischer Ideen und die Lösung des Staates vom Persönlichen, wie T. überhaupt die Gedanken der Trennung von Reich und König in ihren Anfängen sehr früh ansetzen möchte.
Th. D.

Walter Zuncke, Die Judenpolitik der fränkisch deutschen Könige und Kaiser bis zum Interregnum (Hanfried, Arbeiten zur mittleren und neueren Geschichte hg. von Günther Franz und Erich Maschke Bd. 3). Jena 1941, Frommann; 88 S. — Die Diss. erfüllt die Erwartungen, die an die Bearbeitung eines derart bedeutsamen Themas gestellt werden dürfen, nur unvollkommen. Dem Verf. muß aber zugute gehalten werden, daß er im Wehrdienst für seine Aufgabe nur unzureichend Zeit und Ruhe fand. An Fleiß hat es ihm jedenfalls nicht gefehlt; wünschenswert wäre es jedoch gewesen, daß er die entscheidenden Sätze der zahlreich verarbeiteten Quellen häufiger im Wortlaut angeführt hätte. Die Stellungnahme des Verf.s leidet vor allem darunter, daß er die allgemeinen Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse teilweise verkennt. Bewiesen müßte z. B. erst einmal werden, daß tatsächlich die Mehrzahl der (Wormser) Kaufleute aus Juden bestand und daß anderseits die Juden als Händler an den allen anderen Kaufleuten zugestandenen Vorrechten teil gehabt haben (S. 21). Unter diesen Voraussetzungen kommt Verf. S. 38ff. mit Anm. 3 zu völlig schiefen Urteilen über das verunechtete Privileg Heinrichs IV. (DH. IV. 267) für die Wormser Bürger. Daß diese Urkunde alle Reichszollstätten ihrer Zeit nenne, ist übrigens irrig; Angern ist mit Enger i. Westf. zu bestimmen. Ein anderes Beispiel bei der Behandlung des Speyerer Judenprivilegs (S. 44): wenn Heinrich IV. die Judentaufe dadurch erschwerte, daß der Übertritt zum Christentum den Verlust des Eigentums nach sich zog, so können wir ihm dafür nur Dank sagen. Die Bestimmung entsprach daher auch wohl weniger jüdischem Rechtsdenken als deutschem, nach dem die Zugehörigkeit zum Judentum eine ständische Qualität verlieh. Ebenso wie ein Edelmann, ein Höriger oder ein Geistlicher bei einer Standesveränderung den Rechtsanspruch auf sein Eigentum verlor und allein durch gnadenweises Zugeständnis die Fortdauer desselben ermöglicht werden konnte, so trat diese Folge auch bei der Taufe eines Juden ein. Gleicherweise neuartig wie unbewiesen ist der Satz von der Vertretung des Reiches bei Abwesenheit des Königs durch den Erzbischof von Mainz in seiner Eigenschaft als Erzkanzler (nicht Kanzler S. 59). D. v. G.

Atlas der deutschen Volkskunde. Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft von Heinrich Harmjanz und Erich Röhr. Lieferung 1—5 (Karten I—VI und 1—99). Leipzig 1937, 1939, Hirzel. — Der Atlas der deutschen Volkskunde ist das größte Gemeinschaftswerk dieser Wissenschaft. Man hatte bisher die geographische Betrachtung und Zergliederung volkskundlicher Erscheinungen zu wenig berücksichtigt. Es galt ja zunächst Stoff zu sammeln, dann lag es nahe, die gesammelten Vorstellungen geschichtlich zurückzuverfolgen. Mit der Zeit sah man ein, daß gewisse Vorstellungskreise sich nach Entstehung und Entwicklung nur verfolgen lassen, wenn man ihre Ausbreitung übersieht. Nur so war es möglich, zu begreifen, wieso gewisse Bräuche und Sitten gerade die Verbreitungsgebiete haben, die festzustellen sind. Diese geographische Betrachtung führt weit über die Volkskunde hinaus, hinein in die Siedlungsgeschichte und zurück in frühere Jahrhunderte. Die Geschichte aller Zeiten bis zur Frühgeschichte erfährt durch sie wesentliche Anregungen. — Einige Jahre sind vergangen, bis man sich klar war über die Art, wie der Atlas aufgebaut werden sollte. Ein endgültiges Urteil über seinen Wert und seine Geschichte wird erst möglich sein, wenn die Angaben vollständig vorliegen und die wissenschaftlichen Ergänzungen, die notwendig sind, beigegeben werden. Deshalb muß vorläufig ein kurzer Hinweis auf dieses große Unternehmen genügen. — Der Atlas weist auf Vorstellungen der verschiedensten Gebiete der Volkskunde. Der Wert der Darlegungen liegt für den Volkskunder in den dargestellten Tatsachen, für den Geographen und Historiker, vor allem für die Siedlungsgeschichte oft einfach in der Verbreitung der verschiedenen Vorstellungen. Außenstehende haben früher die Geringfügigkeit der hier behandelten Vorstellungen tadeln wollen und gefordert, man müsse nur Äußerungen behandeln, die kulturellen Wert haben. Dieser Tadel geht von ganz falschen Voraussetzungen aus, 1. weiß oft der Laie nicht zu beurteilen, ob eine Vorstellung Wert hat oder nicht, 2. kommt es bei vielen Vorstellungen, die atlasmäßig dargestellt werden, gar nicht auf den Wert an sich an, sondern nur auf die Verbreitung. — Gerade in nebensächlichen Dingen bleibt der Mensch oft mehr als in Hauptsachen an alter Überlieferung hängen. Wenn wir nun mehrere solcher Erscheinungen kartographisch zerlegt vor uns sehen und überschauen, wie die Verbreitungsgebiete verschiedener Vorstellungen sich decken, so werden wir zu sehr wichtigen Fragen der Siedlungsgeschichte, der Ausstrahlung gewisser Kulturmittelpunkte und zu völkischen Fragen anderer Art geführt. So sind auch die gleichgültigen Fragen für verschiedene Wissenschaften nicht unwesentlich. Der Atlas ist ein Unternehmen, das Grundlage für Forschungen sein soll, und wird erst durch das, was er anregt, seinen vollen Wert erweisen.

Heidelberg. E. Fehrle.

Eberhard Frhr. von Künßberg, Aus der Werkstatt des Rechtswörterbuches (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 102—109). — Aus der bunten Fülle unserer Rechtssprache greift der Verf. einige bemerkenswerte Beispiele heraus. Danach sind die auffälligen Wörter meist Einzelgänger, fast jedes zweite Stichwort kommt nur einmal vor. Die weitaus größte Zahl bilden zusammengesetzte Wörter, von ihnen besonders die Grund- und Bestimmungswörter mit Amt, Geld usw. Tautologien sind häufig: Schwöreid. Nicht immer mag man sich der Sinngleichheit bewußt gewesen sein, doch gibt es genug Beispiele für deutliche Verdoppelungen: Helfershelfer. Merkwürdig sind mehrteilige Zusammensetzungen, bei denen die erste bereits zum festen Begriff geworden war. Auch durcheinandergeschüttelte Bestandteile kommen vor, Schwundformen, Mischworte und Widerspruchsworte. Diesen „staunenswerten Reichtum" verdankt unsere Rechtssprache trotz aller zweckgebundenen Strenge, ihrer „Freiheit und Beweglichkeit, der Anpassung und Toleranz". G. Sch.-F.

Charles E. Odegaard, Legalis Homo (Speculum 15, 1940, S. 186—193). — Eine interessante Untersuchung dieses in mittelalterlichen Quellen zur englischen Geschichte häufig vorkommenden Begriffes, die zunächst darlegt, daß es nicht genügt, allein einen „Freien" darin zu sehen; auch Unfreie gehören dazu. Im weiteren Sinne weist der Verfasser nach, daß der Begriff die Eides- und Zeugnisfähigkeit eines Mannes umfaßt, und darüber hinaus kommt er — vor allem aus der quellenmäßigen Gegenüberstellung zu „latro" — zu der Allgemeinbedeutung von „dem Gesetze gehorsam, beim Gesetz in gutem Rufe stehend". — Es wäre gewiß lohnend, den Anregungen dieser Studie weiter nachzugehen. M. K.

Edward Schröder, Pfahlbürger (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 52—60). — Verf. verwirft die 1902 von M. G. Schmidt und K. Zeumer begründete Ansicht, das Wort Pfahlbürger gehe etymologisch nicht auf das lat. palus, sondern auf ahd. balo zurück, die in die maßgebenden Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte Eingang gefunden hat. Nach eingehender Musterung der Belege gelangt Sch. zu der Feststellung, daß sich die Bezeichnung Pfahlbürger entsprechend der früheren Auffassung von palus herleite und zunächst nur auf den Wohnort verwiesen habe. Wenn sie außerdem eine Geringschätzung zum Ausdruck brachte, so war das etymologisch nicht gerechtfertigt. D. v. G.

Karl August Eckhardt, Die Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte des Auctor vetus de beneficiis. (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 1—20). — Dieser Termin taucht im MA. in einer der umstrittensten Quellen auf, dem Auctor vetus de beneficiis. Deswegen auch wollte man in ihm

nicht den Urtext oder eine unmittelbare Ableitung von Eikes Ssp.-Lehnrecht sehen, das als Volljährigkeitsgrenze 21 Jahre nennt. Jedoch läßt sich die 24-Jahrgrenze in Deutschland in einer Reihe von unabhängigen Belegen vom Ssp. und vor ihm nachweisen, hat also die Vermutung größerer Ursprünglichkeit für sich. Sie paßt auch in sein Zahlensystem (12, 24, 60), während die Zahl 21 darin ein Fremdkörper ist (7, 14 = römisch-kanonisch) und wahrscheinlich aus dem französischen Recht in die Verdeutschung des Ssp.s gelangte. Damit verkehrt sich „der vermeintliche Beweis gegen die Originalität des Auctor vetus in sein absolutes Gegenteil". G. Sch.-F.

Eberhard Frhr. von **Künßberg**, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde hg. von K. S. **Bader**, Heft 4). Freiburg 1941, Herder; IV, 32 S. — In dieser letzten Untersuchung, deren Erscheinen der am 3. Mai 1941 verstorbene E. v. Künßberg, eine Gelehrtenpersönlichkeit von eigenartigem Rang, noch erleben durfte — eine Studie über Messerbräuche ist aus seinem Nachlaß veröffentlicht worden — geht es um das altehrwürdige Rechtsinstitut des Eides, aber nicht um seine vielfache Verwendbarkeit, die gerade in Arbeiten der letzten Jahre (E. Seidl, H. Vogt, W. Ebel, A. Erler, H. Planitz) immer wieder bedeutsam hervorgetreten ist, sondern um die Schwurgebärden und ihre Deutung im deutschen Recht. Zwei Quellengruppen, eine oberdeutsche, besonders verdichtet in der Schweiz, und eine niederdeutsche, besonders verdichtet in Holstein, bezeugen den Dreifingerschwur mit Dreifaltigkeitssymbolik. Daneben finden wir aber fast häufiger den Zweifingerschwur, wie denn auch das Abschlagen des Zeige- und Mittelfingers zur verbreiteten Meineidsstrafe geworden ist. Im Ursprung verschieden (K. S. 15f. u. 29), weisen die beiden Riten doch keine abgegrenzten Verbreitungsgebiete auf, was sich nach K. daraus erklärt, daß ein Teil der Quellen den Daumen mitzählt, ein anderer Teil nicht. So verblüffend diese Lösung ist, ich bin überzeugt, daß uns K. hier eine ganz richtige und wichtige Erkenntnis vermittelt hat; in der Begründung zeigt ja auch diese Untersuchung nochmals die eigentümlichen Vorzüge seiner Arbeiten, die erstaunliche Kenntnis der Quellen verschiedenster Herkunft und die bewunderungswürdige Kraft der Meisterung eines großen Stoffes in wohlgerundeter Darstellung.

Kiel. E. Wohlhaupter.

Grenzrecht und Grenzzeichen. Beiträge von A. Diehl, Th. Knapp, P. Goeßler, K. S. Bader, E. Frhr. v. Künßberg, K. Ilg, K. O. Müller und A. Senti (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hg. v. K. S. **Bader**, H. 2). Freiburg i. Br. 1940, Herder; XVII, 146 S. — Das Th. Knapp zu seinem 85. Ge-

burtstage gewidmete, durch eine gehaltvolle Untersuchung des Gefeierten selbst bereicherte Heft gilt drei allerdings vielfach ineinander übergreifenden Problemkreisen, nämlich den Fragen, die mit der Entstehung und Entwicklung der Grenzen, ihrer Rechtslage und ihrem Brauchtum zusammenhängen, den Grenzzeichen als solchen und endlich ihrer Sicherung durch geheime Unterlagen und Beigaben, ihrer „Verzeugung". Der ersten Gruppe gehören an die Aufsätze von P. Goeßler, Von Grenzen der Frühzeit, ihren Zeichen und ihrem Nachleben (S. 46—55), mit lehrreichen Ausblicken auch auf die Beziehungen zwischen Grabhügel und Dingplatz. Von K. S. Bader, Die Gemarkungsgrenze (S. 56—67), der als eine Art „Sachstandsbericht" die erst für das Hochmittelalter angenommene und auf bestimmte Gebiete beschränkte Kontinuität der Gemarkungsgrenze unter Betonung des Einflusses der Wüstungsvorgänge und der mit Stadtentstehung und Stadtmark zusammenhängenden Erscheinungen sowie die verschiedenen Arten der Grenzziehung und ihrer Bezeichnungen behandelt, endlich von A. Senti, Beiträge zum Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden mit bes. Berücksichtigung von Rechtsbrauch und Symbolik (S. 113—133). In die zweite Gruppe fallen die Arbeiten von Th. Knapp, Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland (S. 1—41), von K. Ilg, Grenzzeichen in den Alpen (S. 84—95), und von K. O. Müller, Alte Grenzzeichen nach dem württembergischen Forstkartenwerk von G. Gadner und J. Öttinger (1588 ff.) (S. 96—112), in die dritte die Abhandlung von E. Frhr. v. Künßberg, Geheime Grenzzeugen (S. 68—83). Eingeleitet wird das Heft durch eine Übersicht über Th. Knapps wissenschaftliches Werk und eine Würdigung desselben, die A. Diehl beigesteuert hat. Das, was die Schrift auszeichnet, ist, daß sie die Mehrzahl der Fragen, die mit den vorkommenden Grenzen, ihrem Recht und ihrem Brauchtum sowie ihrer Kennzeichnung zusammenhängen, jeweils unter eigenem Blickwinkel, aber stets von hoher Warte aus, behandelt und daß sie in Verbindung damit einen außerordentlich reichhaltigen, gelegentlich in seiner Fülle fast erdrückend wirkenden Stoff bereitstellt, der durch die beigefügten Anmerkungen mit der Gesamtforschung in Verbindung gebracht und in ihren Rahmen eingegliedert wird. Es darf gesagt werden, daß an dem, was hier im ganzen und im einzelnen geboten wird, keine Untersuchung vorübergehen kann, die sich in Zukunft mit dem Grenzrecht und den Grenzzeichen der Vergangenheit nach irgendeiner Seite hin beschäftigt.

Gießen — im Felde. K. Frölich.

Eugen Wohlhaupter, Die Kerze im Recht (Forsch. z. Deutschen Recht 4, H. 1). Weimar 1940, Böhlau; XV, 187 S. — Entwirft auf Grund umfassenden Quellenmaterials ein überraschend viel-

seitiges Bild von der sinnfälligen Verwendung der Kerze, die bislang in der Forschung nur wenig Beachtung gefunden hat. Er geht aus von den „sakralen" bzw. „volkskundlichen Grundformen der Kerzenverwendung" und deckt unter Beachtung der methodischen Forderungen, die der Historiker an die symbolgeschichtlichen Forschungen stellen muß, die Geschichte der mannigfaltigen „rechtlichen Ausstrahlungen" dieser Grundformen auf. Es verdienen da die Kerzen- und Wachsreichnisse verschiedenster Art, die Verwendung von Kerzen bei der Verhängung des Kirchenbannes und ihr Gebrauch als Lichtuhr bei Versteigerungen und Wahlen hervorgehoben zu werden. — An der Kerze, die ihren Ursprung der antiken Kultur verdankt und die bei den Germanen erst im frühen Mittelalter Eingang gefunden hat, wird so wieder die ungebrochene Kraft sinnfälligen Denkens offenbar, die als Zeugnis der Kontinuität germanischer Geisteshaltung charakteristisch für das Mittelalter ist.

Berlin. B. Schwineköper.

Egon **Moeren**, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums im 12. bis 14. Jahrhundert (Nassauische Ann. 59, 1939, S. 31—82). — Die der Schule von P. Kirn entstammende Arbeit behandelt die freie Erbleihe, die Leihe zu Leibgewinn, die freie Zeitleihe und die hofrechtliche Leihe auf Grund von Mainzer und Xantener Urkunden, um durch Vergleich der Zustände in den beiden Bezirken zu gesicherten Resultaten vordringen zu können. Der methodische Weg, der dazu eingeschlagen wird, verdient ebenso wie das Ergebnis der mühevollen Untersuchung stärkste Beachtung. Die Leibgewinnleihe, die sich als die wichtigste Leiheform im Xantener Gebiet herausstellt, erscheint, wie umfangreiche Berechnungen ergeben, für die Lage des Bauerntums am vorteilhaftesten. P. E. H.

Heinrich **Lange**, Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter (Forsch. z. Gesch. d. Deutschen Strafrechts hg. v. Eberhard Schmidt, Leipzig, und Helmut von Weber, Bonn). Weimar 1940, Böhlau; X und 226 S. — Die sehr fleißige Arbeit breitet eine Menge von Material aus und sucht auf ihm eine rechtliche Systematik aufzubauen. Doch muß die Untersuchung als in ihrer Fragestellung verfehlt erklärt werden, indem sie ständische und berufliche Rechtsstellung vermischt. Man kann nicht von einem Beruf der Ritter und Soldaten, der Kleriker und der Dienstleute im Mittelalter sprechen noch auch im Hofrecht nach dem Verbot der Berufsausübung forschen, es sei denn, daß man dem Begriff Beruf eine neuartige Definition unterschiebt. Die Amtsentziehung ist etwas ganz anderes. Da außerdem die überwiegende Anzahl der herangezogenen Tatbestände und ihrer Folgen längst bekannt war, so bleibt als einziges Ergebnis der Arbeit für den politischen Historiker der mißlungene Versuch, heterogene Erscheinungen unter einem unzutreffenden Oberbegriff zu subsumieren. D. v. G.

Wilhelm Gall, Die Rechtsverfassung der öffentlichen Badestuben vom 12.—17. Jh. Diss. Bonn, 1940; 71 S. — Die zeitliche Begrenzung ist durch die Sache selbst bedingt, da öffentliche Badestuben erst vom 12. Jh. ab vorkommen und im allgemeinen am Ende des 17. Jh.s wieder verschwinden. G. zeigt die Entwicklung in Städten Altdeutschlands und des ostdeutschen Siedlungsraumes, in Bergorten und Dörfern. Nach seiner Auffassung hat sie dementsprechend einen verschiedenen Ausgangspunkt genommen: in Städten vom Marktrecht durch Verleihung seitens des Stadtherrn, in Bergorten ohne diesen Zusammenhang vom Grundherren, und in Dörfern in „Nachahmung" der Städte vom Grund- oder Gerichtsherrn. Der Inhalt der Konzession, Holzungs- und Wassergerechtigkeiten, Stellung des Badstübners, die Badestube als Freistatt und a. m. werden untersucht, teilweise nur in Beispielen gezeigt, ohne daß der rechtliche Gehalt deutlich herausgearbeitet würde, was man vielleicht einmal von einer späteren Arbeit des Verf.s erwarten darf. G. Sch.-F.

Lynn Thorndike, Elementary and Secondary Education in the Middle Ages (Speculum 15, 1940, S. 400—408). — Literaturhinweise und vereinzelte Quellenangaben erweitern das Bild der mehr oder weniger bekannten erzieherischen Tätigkeit des M.-A. Der Verfasser kommt zu dem interessanten Schluß, daß das 13. Jh. sich stärker populärer und sozialer Erziehung näherte als das 16. M. K.

Lynn White Jr, Technology and Invention in the Middle Ages (Speculum 15, 1940, S. 141—159). — „Die Gegenwart verarmt und die Zukunft wird gefährdet, wenn die Technik nicht auch in ihrer historischen Funktion erforscht wird." Um den Sinn für diese Aufgabe zu wecken, zeigt der Verfasser an vielen lebendigen Beispielen, wie wenig anschauliche Vorstellung auch der Historiker davon hat, wie die Menschen des Mittelalters ihre Dinge taten und sie langsam besser machten: Die wachsende Nutzbarmachung von Tier, Wasser und Wind und die Vitalität und Mentalität des Menschen um 1100 — die Brille und das erhöhte Tempo des Denkens um 1500 — die Leistung eines Schiffes von 1249 und 1429 — Besiedelung der Neuen Welt und Technik des Seefahrens; Zerstreuung und Mischung der Völker, Notzeiten und Kriege in ihren Wirkungen auf Technik —, und die innere Bezogenheit aller Arbeit auf Ethik. „Arbeiten ist beten" urteilt das Mtttelalter, aber auch: „Es ist das Ziel der Arbeit, die Arbeit zu enden." M. K.

Aus Landschaften Simon Pirchegger, Die Siedlungsgeschichte der deutschen Ostalpenländer im Lichte der Ortsnamenforschung (= Kriegsvorträge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Heft 15). Bonn 1940; 22 S. — Stellt kurz die Ortsnamengebungen seit den Illyrern über Kelten, Römer und Germanen zusammen und ver-

weilt besonders bei den eingestreuten slovenischen Ortsnamen, die bis zum Aufgehen der Slovenen im deutschen Volkstum im 10. Jh. in Seitentälern vorkommen, was die politische Ohnmacht dieser Volksgruppe kennzeichnet. H. S.

Hans Pirchegger, Siedlungsgeschichtliche und staatsrechtliche Beziehungen der Steiermark zu Baiern (Zs. f. bayer. Landesgesch. 12, 1939, S. 195—208).

Werner Knapp, Burgen um Innsbruck. Ausschnitt aus dem Werden der Innsbrucker Kulturlandschaft (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 4, 1940, S. 110—129). — Behandelt in eingehender siedlungsgeographischer Untersuchung unter Anführung von namenkundlichen, entwicklungsgeschichtlichen und bautechnischen Beweisgründen die Entwicklung der Innsbrucker Kulturlandschaft vom Bestehen der germanisch-deutschen Kultur bis zur Gründung der Stadt Innsbruck. Die Burgen des untersuchten Gebietes dienen als wertvolles Hilfsmittel, den Ablauf dieses Siedlungsvorganges klarzulegen. A. R.

Bernhard Huesmann, Die Familienpolitik der bayrischen Herzoge von Otto I. bis auf Ludwig den Bayern (1180—1347). Diss. München. Bochum-Langendreer 1940, Pöppinghaus; XI, 85 S. — Lerches Arbeit fortsetzend, gibt H. zunächst eine erschöpfende zeitliche Übersicht über die Eheschließungen der bayerischen Herzöge, die noch die Söhne Ludwigs des Bayern mit umfaßt. Die Aufgabe, aus diesem verwickelten Rohstoff den politischen Gehalt herauszuarbeiten, ist nicht leicht und erfordert mehr Gestaltungskraft als dem Verf. wohl zu Gebote steht. In den ersten Generationen noch Mittel zur Aussöhnung des bayerischen Hochadels mit der Standeserhöhung der Wittelsbacher und zur inneren Festigung ihres Herzogtums, nehmen die wittelsbachischen Heiraten doch bereits unter Ludwig I. die Wendung zur Reichspolitik, indem sie die traditionell positive Haltung zum jeweiligen Königshaus auch verwandtschaftlich zu unterbauen suchen und in ihrer immer größeren räumlichen und ständischen Ausweitung die wachsende Machtfülle der Herzöge widerspiegeln. Starke Störungen und Schwankungen trägt in diese Entwicklung die Abtrennung des seitdem von Bayern, Böhmen und Österreich gleich heftig umworbenen Niederbayern durch die Teilung von 1255. Sie beeinflußt auch die im übrigen den Hausmachtinteressen wie der ständig wechselnden Konstellation seines Königtums glänzend und elastisch angepaßte Heiratspolitik Ludwigs des Bayern, die schließlich durch das Festhalten am Teilungsprinzip um ihre wichtigsten Erfolge gebracht wird. P. S.

Karl Schnieringer, Ottenbeuren. Geschichte des Marktes, 1. Teil (Allgäuer Heimatbücher 33). Kempten 1940, Oechelhäuser; 165 S.

— Eine von den Reichshofforschungen Christian Franks bestimmte Ortsgeschichte, die sich in vielem über den Durchschnitt des Heimatschrifttums erhebt, doch mit wissenschaftlichen Maßstäben weder gemessen werden will noch kann. P. S.

Gerhard Pfeiffer, Die Anfänge der Egidienkirche zu Nürnberg (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 37, 1940, S. 255—308). — Als gesichertes Ergebnis der sorgfältigen Untersuchung darf festgehalten werden, daß sich die Niederlassung der Schotten in Nürnberg zwischen 1138 und 1146 an eine kurz vorher entstandene königliche Eigenkirche St. Egidien anschloß, die spätere Martins- und heutige Euchariuskapelle; deren karolingisches Alter gehört natürlich ins Reich der Sage. Im städtischen Grundbesitz der Schotten um St. Egidien und der Deutschherren um St. Jakob, beides ursprüngliche Königskirchen, erkennt P. die zwei Nürnberger Königshöfe des königlichen Tafelgüterverzeichnisses. P. S.

H. Kunstmann-E. Rühl, Vergessene Wehrbauten auf der Frankenalb (Fliehburgen und Burgställe) (Fürther Beitr. z. fränk. Heimatforschung 1, 1941, 28 S.). — Bringen Beschreibung der Wehranlagen (mit Grundrissen) im Gebiet der sog. fränkischen Schweiz, als Auftakt und Anregung für weitere Forschung gedacht. Die Angaben über die Entstehungszeit werden nur sehr vorsichtig gemacht. Mit Vorbehalt werden zwei der Vorgeschichte, die übrigen dem Mittelalter zugewiesen, für eine wird diese Frage indessen ganz offengelassen. A. R.

Alfons Kohler, Die Burgen des mittelalterlichen Breisgaus (Schriftenreihe des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau). Freiburg 1940, Albert vorm. Troemer-Harms; 106 S. u. 4 Bildtafeln. — Die Arbeit bietet einen Überblick über das von den Herzögen von Zähringen, ihren Vasallen und Dienstleuten im Breisgau geschaffene Burgensystem, im Anschluß daran eine Zusammenstellung der jüngeren Burgen des Freiburger Stadtadels und der Herzöge von Österreich. Die Unterscheidung von Herrschaftsburgen und Ortsburgen ist zutreffend; dagegen wären die als dritte Gruppe behandelten Burgen, die „einem bestimmten Zweck" (Straßensicherung, Bergbau usw.) dienen, in die Zweiteilung einzuordnen gewesen. Verkannt erscheint mir die wirkliche Bedeutung der Burg Zähringen, die hier lediglich als Namenspenderin erscheint.
Donaueschingen = im Felde. K. S. Bader.

Günther Scherzer, Stand und Aufgaben der Wüstungsforschung besonders in Baden (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 53, 1940, S. 524—544). — Nach einer Entwicklung des Begriffs der Wüstung, wobei Verf. vor allem auf die durch agrargeschichtliche Fragestellung bestimmte Begriffsbestimmung hinweist, gibt er eine Übersicht über

die älteren und neueren Ansichten der Wüstungsursachen; auch in dieser Frage legt er den Hauptakzent auf wirtschaftliche Verhältnisse (Agrarkrise und Aufblühen der Städte). Den Schluß seines Aufsatzes bildet eine Darstellung der Quellengattungen, deren sich eine badische Wüstungsforschung zu bedienen hat.

Berlin = im Felde. Wolfg. Müller.

Heinrich Büttner, Vogesen und Schwarzwald, ein Vergleich ihrer historischen Entwicklung im Früh- und Hochmittelalter (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 3, 1939, S. 677—685). — „Die Vogesen nahmen in der geschichtlichen Entwicklung des Mittelalters eine andere Funktion ein als der mit ihnen so oft verglichene Schwarzwald." Sie waren um mehrere Jahrhunderte früher wirtschaftlich und politisch erschlossen; doch gingen dabei die beiden Gebirgsseiten überwiegend getrennte Wege, und auch die verfassungsgeschichtlich wichtige sog. Frühreform der Klöster unter Leo IX. setzte darin nur die begonnene Entwicklung fort. Im Schwarzwald dagegen brachte die Hirsauer Reform eine Neuerfassung des ungenützten Gebietes, die den Gebirgsraum überspannte. Noch mehr war das im zähringischen Staatsgebilde des 12. Jh.s der Fall, während die Firstlinie der Vogesen durch die lothringischen Herzöge einerseits, die Staufer im Elsaß anderseits, zu einer starken politischen Grenzscheide wurde. C. E.

Heinrich Büttner, Zur Geschichte des Elsaß (Jahresband Oberrh. Heimat „Das Elsaß" 1940 S. 186—196). — Auf knappem Raum eine Zusammenfassung der politischen und kulturellen Geschichte des Elsaß vom 5. Jh. bis zur Gegenwart, die für das MA. vor allen Dingen die Stellung und teilweise zentrale Bedeutung innerhalb des Reiches und für die neuere Zeit die schweren Auseinandersetzungen mit den westlichen Nachbarn herausarbeitet. Th. V.

Justus Hashagen, Das Rheinland im Wandel der Zeiten. Bonn 1940, Hanstein; VIII, 300 S. — Eine wissenschaftliche Geschichte des Rheinlandes besteht noch nicht. Wohl liegen bisher gute Überblicke in der von H. Aubin u. a. herausgegebenen Geschichte des Rheinlandes (1921) und in dem Buch des jüngst verstorbenen A. Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein (1925) vor. Der durch seine Arbeiten zur rheinischen Geistesgeschichte bekannte Verf. legt nun einen neuen Überblick vor. Dabei ist seine Arbeit vornehmlich dem Zeitraum von 1789—1900 zugute gekommen, in dem sich H. gut auskennt. Für das Mittelalter gibt er an Hand der Literatur einen Überblick, der angesichts der Bedeutung des Mittelalters für die rheinische Geschichte viel zu knapp ausgefallen (S. 1—79) und dabei nicht einmal frei von

Fehlern ist.[1]) Die rheinische Geschichte, die uns nottäte, ist dieser Überblick nicht, er regt aber bei vielen Problemen zu weiterer Forschung an. Und das ist sein großer Vorzug gegenüber einer populär gehaltenen rheinischen Geschichte, die wenig später erschienen ist (vgl. DA. 4 S. 292). J. R.

Hermann Albert Prietze, Der Königsstuhl zu Rhens und die Johanniskirche von Niederlahnstein. Koblenz 1939, Horst; 43 S. — Verf. hält in seiner für einen allgemeinen Leserkreis bestimmten Schrift den Raum um den Königstuhl für eine „Landesthingstatt", das Zentrum eines germanischen Stammes in Drach-, Einrich-, Engers- und Mayengau, und schafft eine Verbindung zu den Wallanlagen des Dommelsberges, die er als ein altes Heiligtum ansieht. Der Rhein sei im alten Bett weiter östlich verlaufen und habe die Johanniskirche — zum westlichen Ufer gehörig — von Niederlahnstein getrennt. Eine dadurch sich ergebende größere Ebene im W. konnte natürlich im MA. weiter zu Versammlung und Rechtsprechung dienen und einen größeren Kirchenbau bedingen, wie die Johanniskirche ihn zweifellos darstellt und wie er hier überrascht. Th. V.

Johannes Ramackers und Franz Gescher, Zum ersten Bande der Germania sacra für die Kirchenprovinz Köln (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 137, 1940, S. 1—72). — Eingehende Kritk des von Classen bearbeiteten Teilbandes für den Archidiakonat Xanten, wobei R. neben grundsätzlichen Ausführungen umfangreiche Ergänzungen und Nachträge zu den Personen- und Güterlisten beisteuert, während G. vor allem die kirchenrechtlichen

[1]) Das Wappen des Aachener Münsters ist das Wappen Karls des Großen, wie es aus vielen spätmittelalterlichen Wappenbüchern bekannt ist. Ich würde also nicht von französischen Lilien im Aachener Wappen reden (S. 15). S. 16f. macht H. keinen Unterschied zwischen der lothringischen Reformbewegung und der von Cluny, wie ihn die neueste Forschung festgestellt hat. S. 21 nimmt H. zwei Cisterzienserklöster in Stromberg und in Heisterbach an, während es sich um dasselbe Kloster handelt, das nach Heisterbach verlegt worden war. Ein grober Schnitzer ist H. S. 32 unterlaufen, wenn er bei der Behandlung des „Größeren Rheinlandes" behauptet, daß „die von Friedrich dem Großen später ins Clevische verpflanzten ‚Pfälzer' aus dem Jülicher Lande stammten". Dabei steht doch aktenmäßig fest, daß diese Kolonisten in der Hauptsache aus den pfälzischen Oberämtern Simmern und Kreuznach kamen (vgl. Emil Böhmer, Sprach- und Gründungsgeschichte der pfälzischen Colonie am Niederrhein, 1909). S. 41 lies St. Yved zu Braine statt St. Gred zu Braisne. S. 57 verwechselt H. Erzdiözesen und Kirchenprovinzen. Der Offizial war der Beauftragte des Bischofs bzw. Archidiakons für die geistliche Gerichtsbarkeit und nicht der geistliche Chef der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie H. ihn S. 62 bezeichnet.

Abschnitte bei Classen prüft und dabei dessen Angaben über Verfassung und Aufgaben des Archidiakonats, das Sendrecht, die Dekanatseinteilung und den Xantener Kleinarchidiakonat so stark modifizieren kann, daß ein völlig neues Bild entsteht. P. E. H.

Konrad Lübeck, Die Anfänge des Klosters Schlüchtern (Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskde. 62, 1940, S. 160—182). — M. Becks unlängst der gleichen Frage gewidmete Untersuchung (Studien u. Vorarbeiten 3. Germania pontificia 3 S. 45—56) ist dem Verf. ebenso unbekannt wie etwa das neuere Schrifttum über Amorbach-Verden. Gleich Beck hält auch er den Bericht von der Schenkung Schlüchterns an Burchard von Würzburg durch Pippin zu Unrecht (vgl. DA. 2 S. 572) für zutreffend, Schlüchtern demnach bereits im 8. Jh. für eine Würzburger Eigenkirche, während doch die gesicherte erste Erwähnung der Abtei in der „Notitia de servitio monasteriorum" von 817 auf ein Reichskloster hindeutet und Würzburger Beziehungen vor 993 sonst nicht nachweisbar sind; ein über das rein Geistliche hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis von Fulda im 9. und 10. Jh. ist vielleicht doch nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen, wie L. es tut. P. S.

Wilhelm Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld in deutschen Gauen. Hersfeld 1941, H. Ott; 160 S. — Die Schrift will der breiten Öffentlichkeit einen Eindruck von der einstigen Größe Hersfelds vermitteln. Sehr geschickt werden dabei die heute noch vorhandenen Spuren hersfeldischen Einflusses mit den Aussagen der urkundlichen Quellen verbunden. Dank der Vertrautheit des Verf. mit der fachwissenschaftlichen Forschung ist diese von starker Heimatliebe getragene allgemeinverständliche Darstellung der Gefahr der Verzerrung des geschichtlichen Tatbestandes durchweg entgangen. Nur hier und da nimmt man Anstoß, wenn beispielsweise die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von 968 (Hersfelder UB. Nr. 56 bis 58) als „Dekrete" bezeichnet werden, der Schenker von 815 (ebd. Nr. 26) als „reicher Mainzer Patrizier" erscheint oder in der — an sich richtig dargestellten — Auseinandersetzung Hersfelds mit Halberstadt die Tatsache, daß das Kloster mit Fälschungen gearbeitet hat, unerwähnt bleibt, während an anderer Stelle Breitungen seine „üblen Urkundenfälschungen" angekreidet sind. Bei der vorzüglichen Ausstattung des Buches mit Bildern und Photokopien bedauert man das Fehlen einer Karte zur Veranschaulichung des weitverstreuten Hersfelder Besitzes. Auf die Ortsidentifikationen zu den in Photo und Urtext beigegebenen beiden Hersfelder Zehnt- bzw. Besitzverzeichnissen sei besonders hingewiesen. H. W.

Friedrich von Klocke, Westfalen und der deutsche Osten (Westfalen-Bücher Bd. 14/15). Münster i. W. 1940, Coppenrath; 136 S.,

71 Abb. — In zahlreichen Aufsätzen hat der bekannte westfälische Adelsgenealoge Friedrich von Klocke in den letzten Jahren den starken Anteil von Menschen westfälischer Herkunft an der deutschen Ostsiedlung des Mittelalters und der Neuzeit aufgezeigt. Die vorliegende Schrift faßt diese Forschungen in knappen allgemeinverständlichen Worten und ergänzt durch zahlreiche treffende Abbildungen zusammen. Neben dem hansischen Bürgertum westfälischer Herkunft wurde die Wiederbesiedlung Ostholsteins, Mecklenburgs und Pommerns in großem Maße von Rittern und Bauern aus Westfalen durchgeführt. Der deutsche Orden in Livland ergänzte sich vornehmlich aus dieser altdeutschen Kernlandschaft. Weniger bekannt ist, daß unter dem Olmützer Bischof Bruno aus dem westfälischen Grafengeschlecht der Schauenburger (1245—1282) auch eine nicht unbeträchtliche Einwanderung aus Westfalen nach Mähren stattfand. Ebenso sind an der deutschen Kolonisation des 18. Jh.s in den österreichischen Donauländern und an der Siedlungspolitik Preußens im 19. Jh. in der Provinz Posen westfälische bäuerliche Siedler beteiligt gewesen. F. M.

Friedrich von Klocke, Westdeutsche Verwandtschaftsketten in der Ostlandbewegung des Mittelalters (Ruf des Ostens. Jb. d. Hauptabt. Wanderungsforschung und Sippenkunde d. Deutschen Ausland-Instituts 5, Stuttgart 1940, S. 228—232). — Der kleine Beitrag ist methodisch von Wert, da er am Beispiel der Familien Kniprode und Plettenberg dartut, wie es durch verfeinerte genealogische Forschung möglich ist, „ganze Ketten miteinander verwandter Personen aus den verschiedensten Geschlechtern festzustellen, die sozusagen den Aufruf nach dem Osten untereinander weitergegeben haben". T. S.

Albert Hömberg, Höxter und Corvey (Westfalen 25, 1940, S. 41—51). — Kommt zu der Feststellung, daß sich außerhalb des Klosters früh eine wichtige „civitas" Corvey bildete zu einer Zeit, als Höxter nur eine unbedeutende Siedlung darstellte. Mit dem Niedergang der Abtei einerseits und dem Aufschwung Höxters durch günstige Lage, Brückenbau, Übernahme des Handels und Befestigung andererseits habe sich vom 12. Jh. an das Schwergewicht verschoben bis zum Verschwinden des Ortes Corvey im 15. Jh. Th. V.

Hans Kiewning, Nochmals zur Frage der Haholdschen Grafschaft (Westfalen 24, 1939, S. 26—33). — Verf. kommt auf Grund einer eingehenden Untersuchung des jetzt zu Lippe gehörenden Teils der Haholdschen Grafschaft zu dem Ergebnis, daß das Domkapitel von Paderborn, dem die Grafschaft 1011 von Heinrich II. geschenkt wurde, bis zur Säkularisation seine Gefälle von dorther bezogen hat. An die Edelherren von Lippe kann die Grafschaft demnach nicht als Lehen gekommen sein, und die Bildung der Herrschaft Lippe ist nicht von ihr abhängig gewesen. Th. V.

Ferdinand Kränke, Die Osnabrücker Domherren des Mittelalters und ihre ständische und landschaftliche Herkunft. Diss. Münster 1939; 96 S. — Die Untersuchung über das letzte noch ausstehende westfälische Bistum schließt sich in Aufbau und Methode eng an das gegebene Vorbild an. Die Ergebnisse bringen keine Überraschung. Domherrenliste bis 1400 — mit dem Statut von 1398 ist die reinadelige Abstammung endgültig festgelegt — und Geschlechterkatalog sind die beiden Hauptkapitel. Ständegeschichtlich ergibt sich bürgerlicher Anteil etwa mit einem Viertel, landschaftlich überwiegender Anteil aus der eigenen Diözese, während in weitem Abstand die westfälischen Nachbardiözesen folgen.

Osnabrück. G. Wrede.

Herbert Helbig, Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage (Hist. Studien. Hg. v. Oskar Rößler, Heft 361). Berlin 1940, Ebering; 393 S. — Die Arbeit H.s gibt in einer sorgfältig abgewogenen Einleitung einen Überblick über Stand und Methode der Forschung, Motive der Patrozinienbildung und Möglichkeiten der Patrozinienerschließung. Was hier gesagt wird, reicht nicht mehr an die Hoffnungen heran, die Erneuerer der Patroziniumswissenschaft wie Bossert und Fastlinger für diesen Forschungszweig hegten. Allzu belastende Kritiken der Patrozinienkunde erfahren durch H. eine angemessene Reduktion. Die für protestantische Gebiete so wichtige Erschließung von Patrozinien wird in ihrer ganzen Problematik dargestellt. Es wurden für das untersuchte Gebiet im ganzen nur 53 Heilige als Patrozinien ermittelt. Das ist wenig, verglichen mit dem Altsiedelland des südlichen und westlichen Deutschlands. In vier Gruppen: allgemeine und biblische Heilige, Heilige der Kreuzzugszeit und des Spätmittelalters, fränkische und süddeutsche Heilige, Diözesanpatrozinien, wird der Stoff gemeistert. Die nicht alltägliche Einteilung, vor allem das spezielle Hervorheben der fränkischen und süddeutschen Heiligen, erklärt sich aus dem siedlungsgeschichtlichen Interesse des Verfassers. Er will prüfen, inwiefern das Volkstum der Einwanderer aus den Patrozinien erkennbar ist. Das Resultat ist entmutigend. Niederdeutsche Einflüsse lassen sich z. B. aus den etwa mitgebrachten Kirchenheiligen nicht fassen. Die mainisch-norderzgebirgische Siedlungsbahn soll sich dagegen in den Aegidiuskirchen spiegeln; auch dieses Resultat wäre aber nicht möglich gewesen, wenn man über den Besiedlungsvorgang in Sachsen nicht schon aus andern Quellen sich ein recht deutliches Bild machen könnte. Der Fall liegt anders als in den Gebieten früher germanischer Siedlung, wo die Kirchengründungen meist gänzlich im Dunkeln liegen und oft das Patrozinium als einziger Anhaltspunkt für eine zeitliche Fixierung herhalten muß. Von dieser Seite betrachtet ist das Buch H.s allen

willkommen, die vor einer Überschätzung der Kirchenheiligen als einer historischen Quelle warnen. Wir erfahren z. B., daß die bäuerlichen Siedler selten für die Wahl des Patroziniums maßgebend waren, sondern der Grundherr, der die Leute ins Land rief. Die Feststellung H.s, daß diesen Eigenkirchenherren ein „größerer und umfassenderer Heiligenkreis zur Verfügung stand", zählt mit zu den Argumenten, die auch der Rezensent einst gegen jene ins Feld führte, die ein jedes Patrozinium einem bestimmten Kreis zuschrieben und eine hagiographische Stratigraphie anstrebten. M. B.

Hans Beschorner, Wüstungen und ihre Erforschung in Deutschland, besonders in Sachsen (Bll. f. deutsche Landesgesch. 85, 1939, S. 180—192). — Berichtet über die im Entstehen begriffene Karte der Wüstungen Sachsens mit einem Erläuterungsband, eine Veröffentlichung, der mit großer Erwartung entgegengesehen werden kann. B. betont, wie wichtig die Wüstungen, eine ausgesprochene Erscheinung des Mittelalters, für die ständig ihr Aussehen ändernde Kulturlandschaft sind. A. K.

Johannes Heinrich Gebauer, Worthzins und Fronzins in der Stadt Hildesheim (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 151—207). — Der Worthzins, die alte Grundabgabe bei Niederlassung eines Siedlers, ist wie in anderen niedersächsischen Märkten, auch in den Hildesheimer Weichbildern zu finden. Einen einheitlichen Ausdruck prägen die lateinischen Urkunden dafür nicht, so daß nicht immer klar wird, welche Leiheart darin enthalten ist. Ebensowenig deckt die deutsche Bezeichnung immer das gleiche Institut. In der Altstadt entstand der Wz. vermutlich schon um das Jahr 1000. Er wurde nur von den „alten" Worthen getragen, den ursprünglichen Haus- und Hofstellen der Siedler. Seine Höhe, wie der Umfang des Grundstückes sind aber nicht immer sicher zu erkennen. Schon früh gab es Befreiungen davon, und als es der Stadt allmählich gelungen war, ihn an sich zu bringen, sie ihn aber später nicht mehr erhob, ging er schließlich in der Reformationszeit ein. Ähnlich entwickelten sich die Verhältnisse in der kleineren dompröpstlichen Neustadt. Hier hielt er sich allerdings bis ins 19. Jh., ohne je völlig auf die Stadt übergegangen zu sein. In der kurzlebigen Stadt a. d. Damme spielte er eine geringe Rolle. Vom Wz. zu unterscheiden ist der Fronzins, gleichfalls eine Grundabgabe, die aber an den Stadtherrn als Gerichtsherrn zu leisten war. Er läßt sich von Anfang an zunächst nur für die Altstadt nachweisen, wurde von allen innerstädtischen Grundstücken verlangt und entwickelte sich schließlich zu einer allgemeinen Wohnungssteuer. Auch hier gab es schon früh Befreiungen, außerdem war der Fz. ein beliebtes Pfandobjekt, das die Pflichtigen an sich zu bringen wußten, um ihn nicht mehr zu leisten. So war er bis ins 18. Jh. auf einen kümmerlichen Ertrag herabgesunken und

wurde später unter der straffen preußischen Verwaltung ganz beseitigt. G. Sch.-S.

Theo Schmidt-Reindahl, Ein „Roland" im Dom zu Braunschweig? (Braunschweiger Heimat 31, 1940, S. 76—81). — Kunstgeschichtliche, quellenkritische und technische Gründe werden angeführt, um wahrscheinlich zu machen, daß das Standbild im Dom zu Braunschweig, das ehemals im Freien zusammen mit einer Eulenspiegelfigur aufgestellt war, einen Roland darstellt, wie in Bremen, Halberstadt und Halle a. S. A. R.

Germania sacra, 1. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, 3. Bd.: Das Bistum Brandenburg, 2. Teil, bearb. von Fritz Bünger (†) und Gottfried Wentz. Berlin 1941, de Gruyter; XI, 613 S. — Nachdem der erste Band der Germania Sacra des Bistums Brandenburg, der das Hochstift und die Stifter und Klöster der Diözese innerhalb der Mark Brandenburg enthält, schon 1929 erschienen ist, kann Gottfried Wentz nunmehr auch den 2. Teil vorlegen, dessen Fortführung er nach dem Tode des ursprünglichen Bearbeiters Fritz Bünger übernommen hatte. Der zweite Band, dessen Bearbeitung nur zu einem Drittel von Bünger stammt, umfaßt die Stifter, Klöster und Komtureien der Diözese im Erzstift Magdeburg, im Herzogtum Sachsen und im Fürstentum Anhalt. Insgesamt werden 17 geistliche Institute in dem bekannten umfassenden Schema behandelt, wobei neben einer ausgezeichneten historischen Übersicht besonders die Mitgliederverzeichnisse, die Ortsregister des Grundbesitzes und die Listen der abhängigen Kirchen und Kapellen — jedesmal mit allen erreichbaren Angaben! — hervorgehoben seien. Welch eine Unsumme von entsagungsvoller Arbeit in derartigen historisch-statistischen Zusammenstellungen steckt, kann nur der voll ermessen, der selbst auf diesem Gebiet tätig gewesen ist. Von besonderem Wert für die allgemeinere Kirchengeschichte ist die erschöpfende Behandlung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Wittenberg während der Vorreformations- und Reformationszeit. In unmittelbaren Zusammenhang mit Luther führt hier die Darstellung des Augustinereremitenklosters und die eingehende Beschreibung seiner Mitglieder. Den Abschluß bildet ein umfangreiches und sorgfältiges Orts- und Personennamenregister für beide Bände. Es werden auch einige Sachbegriffe ausgeworfen, von denen das Stichwort „Wüstungen" bemerkenswert ist, welches weit über 200 in den beiden Bänden genannte wieder eingegangene Siedlungen alphabetisch zusammenfaßt. Auch in dem vorliegenden Bande des großen, leider nur langsam fortschreitenden Unternehmens wird der landesgeschichtlichen Forschung nach vielen Richtungen hin ein einzigartiges, bisher in vielen Teilen wohl noch ganz unbekanntes Material greifbar gemacht. F. M.

H. Jankuhn, Birka und Haithabu (Germanien 3, 1941, S. 175—180).

Otto Scheel, Haithabu. Welthandelsplatz des Nordens zwischen Asien und Europa im 9.—11. Jahrhundert, hg. vom Hamburg-Kontor d. Nordischen Gesellsch. Ohne Ort, Verlag und Jahr; 24 S. — Enthält drei bereits veröffentlichte Arbeiten von Sch., die anläßlich einer Studienfahrt zusammengestellt wurden. „Göttrik und Germanien" (Zs. Germanen-Erbe 7, 1938) sieht in dem Dänenkönig den Vertreter der nordischen Welt den Franken gegenüber und entwickelt die Möglichkeit, daß er die west- und mitteleuropäischen Germanen geeint hätte, wenn er nicht vor dem durchaus in Betracht zu ziehenden Siege über Karl den Großen ermordet worden wäre. — Die beiden anderen Arbeiten sind dem bereits an dieser Stelle (DA. 4 S. 268) angezeigten Buche von Sch. „Die Wikinger. Aufbruch des Nordens" entnommen. H. v. B.

Eugen Wohlhaupter, Quellen und Geltung kanonischen Rechts im mittelalterlichen Bistum Schleswig. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte und Rezeptionsgeschichte Schleswig-Holsteins (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 191—220). — In vorbildlicher Klarheit und Übersichtlichkeit untersucht W. zunächst die Geschichte des Bistums Schleswig und seiner Stellung zwischen Deutschland und Dänemark bzw. Hamburg-Bremen und Lund sowie auch innerhalb der Herzogtümer Schleswig und Holstein, um anschließend die praktische und theoretische Bedeutung des kanonischen Rechts in seiner allgemeinen und in seiner auf die Provinz Lund und die Diözese Schleswig bezüglichen partikulären Form sehr genau und zuverlässig darzulegen. Zum Abschluß wird auch die Frage nach der Weitergeltung der Verfassung und des kanonischen Rechts in der Zeit der Reformation geprüft. Th. V.

Alfred Stange, Der Schleswiger Dom und seine Wandmalereien. Berlin-Dahlem 1940, Ahnenerbe-Stiftung; 89 S. und 41 Tafeln. — In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind die Kunstwerke des deutschen Mittelalters immer stärker im Gesamtzusammenhang der geistigen und politischen Geschichte unseres Volkes gesehen und dann immer mehr als Geschichtsquelle ausgewertet worden; wie sehr das der Fall ist, kommt darin zum Ausdruck, daß die neue Bearbeitung von Wattenbachs „Geschichtsquellen" auch die Werke der bildenden Kunst in den Kreis der Betrachtung zieht. Der älteste Dombau, dessen Reste noch erhalten sind, stammt aus der ersten Hälfte des 12. Jh.s. Nach seiner Zerstörung folgt ein Neubau in der zweiten Hälfte des 12. und nach einem Brand ein weiterer in der ersten Hälfte des 13. Jh.s. Der Dom wurde in der zweiten Hälfte dieses Jh.s um den Hallenchor und den sog. Schwahl, den Kreuz-

gang, erweitert. Dann setzt die Bautätigkeit nach langer Unterbrechung erst gegen Ende des Mittelalters wieder ein. St. ordnet die verschiedenen Schleswiger Dombauten in die Geschichte der deutsch-nordischen Wechselbeziehungen ein. Er untersucht die Einflüsse, die auf diese Bauten gewirkt haben, und betont mit Recht die entscheidenden Anregungen, die vom Süden, aus Niedersachsen, immer von neuem nach Norden ausstrahlten. Die neuerlich wieder freigelegten Wandmalereien aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.s, die St. eingehend behandelt, erweisen besonders stark die deutsche Art und Gesinnung, die die mittelalterlichen Schleswiger Dombauten bestimmt haben. Sie sind ein später, aber edler Ausdruck der deutschen Geisteshaltung und Lebensschau der Stauferzeit. Klar wird am Beispiel Schleswigs, wie groß die Rolle Lübecks als Vermittlerin deutschen Kunststrebens nach Norden gewesen ist. Leider lassen die allgemein-historischen Darlegungen des sonst wertvollen Buches hin und wieder die letzte Durcharbeitung vermissen.[1] Der Band ist von schönen Bildwiedergaben begleitet, die das im Wort Dargelegte dem Auge vergegenwärtigen. O. Ml.

Fritz **Rörig**, Vom Werden und Wesen der Hanse. Leipzig 1940, Koehler und Amelang; 148 S. — Die vorliegende kleine Sammlung macht eine breitere Öffentlichkeit mit den Forschungen und Erkenntnissen des heute führenden deutschen Hansehistorikers bekannt, die überwiegend in Aufsätzen der verschiedensten wissenschaftlichen Zeitschriften und in Sammelwerken ihren Niederschlag gefunden haben. Aber auch der Wissenschaftler wird diese Zusammenstellung wesentlicher Aufsätze R.s, die vom Verfasser in ihrer Formulierung auf den neuesten Stand gebracht und mit einem Anhang wissenschaftlicher Anmerkungen versehen wurden, begrüßen. Den Anfang macht der umfangreichste Beitrag „Die Gestaltung des Ostseeraumes", der in großer Schau die politische, wirtschaftliche und kulturelle Leistung der Hanse für die Gestaltung des Ostseeraumes aufzeigt. „Die Schlacht bei Bornhöved" kennzeichnete R. anläßlich ihres 700jährigen Gedenktages 1927 als eine der großen Schlachten des 13. Jahrhunderts, die dieses Säkulum zu einer Zeitenwende machten: „Auf dem Felde von Bornhöved ist eine deutsche Lösung der Ostseefrage errungen worden." Der auf dem Internationalen Historikertag in Zürich gehaltene Vortrag „Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum" wendet sich gegen die weitverbreitete Ansicht, erst die Fugger-Zeit habe ein schöpferisches Unternehmertum und einen

[1] So hat, um ein Beispiel zu nennen, nicht Papst Hadrian IV., sondern Innozenz II. 1139 die Rechte Erzbischof (nicht Bischof) Eskils von Lund über den Norden anerkannt (S. 35). Auch sind einige Zitate recht allgemein oder sogar ungenau und fehlerhaft wie die beiden Anführungen aus Adam von Bremen (S. 28).

Fernhandel großen Stils hervorgebracht, und weist auf die großartige Leistung des hansischen Kaufmanns im Warenaustausch und in der Belieferung mit Bedarfsgütern des Raumes zwischen Brügge und Nowgorod hin. „Wagendes kaufmännisches Unternehmertum steht am Anfang hansischer Geschichte, ein Unternehmertum, das von vornherein Aufgaben aufgriff von einer Größe, daß sie nur in Gemeinschaftsarbeit unter einer selbstgeschaffenen politischen Leitung und Zucht gelöst werden konnten." Ein letzter Beitrag „Hinrich Castorp, Bürgermeister von Lübeck" schildert eine große Persönlichkeit hansischer Spätzeit, der es aber trotz aller diplomatischer Geschicklichkeit gegenüber den neuen Mächten Holland und England nicht mehr gelang, den unabwendbaren Niedergang der Hanse aufzuhalten. So ergänzen sich diese vier Einzelaufsätze harmonisch und geben ein lebensvolles Bild von der Entwicklung und Leistung des einzigartigen Städtebundes. — Vielleicht hätte man die Sammlung noch gern um den einen oder anderen richtungsweisenden Aufsatz vermehrt gesehen. Das hätte aber wohl den Rahmen der Schriftenreihe überschritten. F. M.

Albrecht Timm, Thüringisch-Sächsische Grenz- und Siedlungsverhältnisse im Südostharz. Würzburg 1939, Triltsch; 39 S. — In dem alten Grenzsaum zwischen fränkischem und sächsischem Thüringen gewinnen im Raum von Südostharz und Kyffhäuser in der Entwicklung nacheinander der Sachsengraben zwischen Helmesumpf und Harz, der Williamsweg, ein Harzquerweg der ottonischen Zeit, und endlich die Leine die Bedeutung von Stammes-, Gau- und Territorialgrenzen, deren Kontinuität bis zur Gegenwart führt. Ein zweiter Hauptteil untersucht das Alter der Siedlungen dieses Raumes und seine territoriale Entwicklung. H. Be.

Erich Bromme, Die deutschen Nebensiedlungen in Thüringen (Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Alt., NF. 34, 1940 [Festgabe G. Mentz] S. 22—41). — Greift das schon oft behandelte siedlungsgeschichtliche Problem der Nebensiedlungen in Thüringen (slawisch oder deutsch?) von neuem auf. Mit Hilfe jüngster landwirtschaftlicher Erkenntnisse, geographischer Erwägungen und urkundlicher Beweise kommt er zu der Feststellung, daß die thüringischen Nebensiedlungen rein deutsche Gründungen sind, höchstens von Slawen unter deutscher Herrschaft und Aufsicht angelegt. A. R.

Harm Wiemann, Die Burgmannen zwischen Saale und Elbe. Ein Beitrag zur Burgenverfassung im mitteldeutschen Osten. Diss. Leipzig. Crimmitschau 1940, Raab; XVI, 132 S., 1 Karte. — Der Verf. hat seiner Arbeit gemeingeschichtlichen Wert durch Herausheben aus dem Bereiche bloßer landesgeschichtlicher Beiträge gegeben. Darum bietet er eine Einleitung über den germanisch-

sächsischen und den fränkisch-normannischen Burgtypus, sowie in den ersten vier Kapiteln Allgemeines über Burgmannen und Burgverfassung. Erst das fünfte Kapitel (S. 33—111) befaßt sich mit dem Sonderthema. Es werden Quellenauszüge des 13. bis 15. Jh.s, vorzugsweise aus Urkunden, doch auch aus Steuerregistern u. ä., für die Burgmannen von rund 40 Burgen gegeben. Nordgrenze bildet eine Linie Merseburg-Riesa; auf die Oberlausitz wird wegen ihrer Sonderentwicklung verzichtet. Der Verf. betont selbst den Mangel an Vollständigkeit des von ihm — zumeist aus den Archiven — herangezogenen Quellenstoffes; die im siebenten Kap. zusammengefaßten Ergebnisse seiner Arbeit sind darum nicht allzu reich.

Dresden = im Felde. R. Naumann (†).

Werner Hülle, Westausbreitung und Wehranlagen der Slawen in Mitteldeutschland. Mit einem Beitr. v. Werner Radig, Die sorbischen Burgen Westsachsens und Ostthüringens (Mannusbücherei 68). Leipzig 1940, Barth; 167 S. — Den wertvollsten Teil der Arbeit von W. Hülle bildet die umfangreiche Liste der (105) slawischen und mutmaßlich slawischen Wehranlagen in der Provinz Sachsen und in Anhalt, die der Verfasser 1929 im Auftrage der „Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der nord- und ostdeutschen vor- und frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen" und der „Landesanstalt für Vorgeschichte zu Halle" planmäßig erarbeitet hat, und deren Übertragung auf die Urlandschaftskarte von O. Schlüter. Gibt sie uns doch zum ersten Male einen wohlbegründeten Überblick über die slawischen Stützpunkte des mitteldeutschen Kerngebietes, dazu die Anschlüsse an Niederdeutschland. Denn hierhin müssen wir die Altmark wie die Kreise Jerichow unbedingt rechnen.. Als wichtige Ergänzung treten. zu dieser Liste die Berichte über Probegrabungen des Verfassers an den Burgwällen Grimschleben, Kr. Bernburg, Schraplau, Mansfelder Seekreis und Landsberg, Kr. Delitzsch, wenn diese auch sehr knapp gehalten sind. Hier wie im allgemeinen hätte die Vorlage charakteristischer Kleinfunde nicht unterbleiben sollen, wenn anders Hülle nicht auf den Versuch verzichten wollte, schon auf Grund seiner doch zunächst kaum mehr als statistischen Erhebungen schwerwiegende Schlüsse über die Westausbreitung der Slawen in Mitteldeutschland zu ziehen. Denn so bietet er dem kritischen Leser fast keine Möglichkeit, sich über die einzelnen Anlagen ein eigenes Urteil zu bilden. Das macht sich z. B. im Falle der auffällig weit über die Saale vorgeschobenen Burg Schraplau recht unangenehm bemerkbar. Mit der Deutung der Profile von Grimschleben können wir uns nicht einverstanden erklären; wir geben Schnitt 1 den Vorzug und halten die Anlage für einheitlich und breitgezogen. Zustimmung verdient dagegen, daß der Verfasser zwei slawische Westgrenzen unterscheidet, eine politische — gekennzeichnet durch die westlichste

Linie der Wehranlagen — und eine völkische — bestimmt durch die westlichsten Fundpunkte slawischer Bodenaltertümer überhaupt —, allein irgendwie endgültig festgelegt hat er weder die eine noch die andere. Zumal die Volkstumsgrenze kann nur durch eine ungleich eindringlichere Detailuntersuchung der Kleinfunde bestimmt werden; denn die Unterscheidung von slawischem und germanisch-deutschem Kulturgut ist eben doch viel schwieriger als H. gegen P. Reinecke meint. Das zeigt sich besonders im thüringischen Raum, den H. ausgesprochen vernachlässigt hat. — Der Beitrag von Radig stellt eine Zusammenfassung der Einzelarbeiten dar, die dieser seit 1929 über die Ergebnisse seiner Burgwallerhebungen in Westsachsen und Ostthüringen an den verschiedensten Stellen (vgl. Schrifttum Nr. 15—20) veröffentlicht hat. Sie erscheint für Sachsen zuverlässig, nicht so für Thüringen. Denn von den im slawischen Zusammenhang wichtigen Burgbergen Thüringens fehlen mindestens Gera, Schloß Osterstein; Camburg, Matzberg; Graitschen-Löberschütz, Alter Gleißberg; Jena-Kunitz, Jensig; Jena, Hausberg; Oberwöllnitz, Johannisberg und Kahla-Löbschütz, Dohlenstein, wohingegen Kunitz, Spielberg und Würchhausen zu Unrecht aufgeführt sind. Denn beim Spielberge handelt es sich um einen Teil der mittelalterlichen Ortsbefestigung von Kunitz, bei den Wehranlagen von Würchhausen um eine Sperre der nördlichen Auffahrt zur Pfalz Dornburg a. d. S. Dementsprechend muß die politische Westgrenze der Slawen südlich bis an den großen Buntsandsteinwald zwischen Roda, Saale und Orlasenke verlängert werden, während der Orlagau nur zu den slawischen „Volkstumsgebieten" zu zählen sein dürfte. Eine Stellungnahme zu einzelnen Ansichten beider Verfasser verwehrt der geringe zur Verfügung stehende Raum. Nur soviel sei noch bemerkt: Die sogenannten Steilkämme haben sich für Mitteldeutschland als ein deutscher Typus erwiesen (vgl. H. Rempel, Die „slawischen" Steilkämme in Thüringen, ein deutscher Typus, Der Spatenforscher 4, Jena 1939, S. 42ff.). Für die meisten historischen Behauptungen vermissen wir Einzelbelege, und der Ausgleich zwischen den beiden Teilen des Werkes läßt mancherlei zu wünschen übrig (vgl. z. B. die Beschriftung der Karte und die Gliederung der Wehranlagen). Im ganzen erhebt sich die Frage, ob die Bekanntgabe der slawischen Burgwallinventare von Sachsen, Anhalt und der Provinz Sachsen in Buchform angesichts des Forschungsstandes unbedingt notwendig, d. h. bereits wirklich lohnend war.

Jena. G. Neumann.

Rolf Hünicken, Geschichte der Stadt Halle, 1: Halle in der deutschen Kaiserzeit. Ursprung und Entfaltung einer mitteldeutschen Stadt. Halle 1941, Niemeyer; 284 S. — Fritz Schlüter, Die Grundrißentwicklung der hallischen Altstadt (Beihefte zu den Mitteil. d.

sächs.-thür. Ver. f. Erdkunde 12). Halle 1940, Niemeyer; 84 S. — Der erste Band der neuen Stadtgeschichte Halles von H. führt bis zum Jahr 1310, in dem die Stadt vom Erzbischof von Magdeburg als selbständiger politischer Körper anerkannt wurde. H. beschränkt sich dabei nicht auf die politische und die Verfassungsgeschichte, sondern gibt, ausgehend von den landschaftlichen Grundlagen, eine anschauliche Darstellung von der siedlungsmäßigen Entwicklung, dem sozialen und wirtschaftlichen Aufbau und vor allem auch von dem Kulturbild des hochmittelalterlichen Halle. Für die Frühgeschichte der Stadt bis zum 12. Jh. fließen die Quellen nur spärlich, so muß, wie H. selbst betont, manche Frage in der Entstehungsgeschichte Halles hypothetisch bleiben. H. erklärt sie mit dem etwas zu modern anmutenden Begriff der Großgemeinde. Aus der Großsiedlung Giebichenstein, die Trotha und Halle mit umfaßte, habe sich um die Mitte des 11. Jh.s die Gemeinde Halle ausgesondert. Sie habe sich durch die Maßnahmen des Grafen Wiprecht von Groitzsch, insbesondere durch die Errichtung eines Hochrichteramtes, um 1120 zur „Stadt" entwickelt, wenn auch der Begriff civitas urkundlich für Halle erst zum Jahre 1177 nachzuweisen ist. Das 12. und 13. Jh. bringen die weitere Verselbständigung der Stadt, die bereits um 1280 zur Hanse gehört. — Die Arbeit von Schlüter, eine kunstgeschichtliche Dissertation, legt das Schwergewicht auf die Betrachtung des Stadtgrundrisses als Kunstwerk; sie verfolgt die Umgestaltung und Erweiterung des Stadtplanes bis zu jener Neugestaltung Halles in der ersten Hälfte des 16. Jh.s, die mit dem Namen des Kardinal-Erzbischofs Albrecht von Brandenburg aufs engste verknüpft ist. Dabei vertritt Sch. die Ansicht, daß alle älteren Nachrichten über Halle auf Giebichenstein zu beziehen sind. Dieser Ort sei mit allen seinen Rechten in der ersten Hälfte des 11. Jh.s nach Halle verlegt. Die dadurch im südlichen Teil der heutigen Altstadt entstandene Gemeinde sei in der Zeit von 1170—1180 durch die Vereinigung mit neuen Außensiedlungen erweitert und im Zusammenhang damit sei eine neue Stadtanlage mit dem heutigen Markt als dem Mittelpunkt eines strahlenförmigen Straßennetzes geschaffen worden. Gegen diese Darlegungen Sch.s hat Hünicken, Zur Grundrißentwicklung der hallischen Altstadt (Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. und Kunst 27, 1940, S. 76—81) Widerspruch erhoben und sich — wohl mit Recht — gegen die Annahme einer planmäßigen Neugründung in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s gewandt. Wir können zu diesen kontroversen Fragen hier nicht Stellung nehmen; darüber dürfte heute jedoch Einigkeit bestehen, daß das Gebiet um den Giebichenstein als Urzelle des heutigen Halle zu gelten hat. K. J.

Marie Scholz-Babisch und Heinrich Wendt, Quellen zur Schlesischen Handelsgeschichte bis 1526, 1. Band 1. Lieferung (= Codex diplomaticus Silesiae, hg. vom Verein für Geschichte Schlesiens

und der Historischen Kommission für Schlesien, II. Reihe, 1. Abt.). Breslau 1940, Trewendt u. Granier; XX, 232 S. — Mit dem Titel dieses hervorragenden, in seiner Anlage — als Quellensammlung zur Handelsgeschichte eines ganzen Gaues — erstmaligen Werkes ist sein Inhalt nur zum Teil gegeben; denn die Bearbeiter, beide beste Kenner auf dem Gebiete der Handels- und Wirtschaftsgeschichte, haben den an sich in Regestform gebotenen Stoff in mustergültiger Weise durch Anführung des gesamten, auch fremdsprachigen Schrifttums ergänzt und vor allem weitestgehend kommentiert, so daß die Erläuterungen, kritischen Auseinandersetzungen und sachlichen Ausführungen selbst schon eine wesentliche Vorarbeit für die Darstellung der schlesischen Handelsgeschichte ergeben. Wenn auch die veröffentlichten urkundlichen Nachrichten größtenteils bekannt sind (sogar die Schlesischen Regesten erfahren aber noch einige Ergänzungen), so ist doch ihre Zusammenfassung unter handelsgeschichtlichen Gesichtspunkten von größter Wichtigkeit, wobei die Vorarbeiten zum Schlesischen Urkundenbuch weitgehend herangezogen und damit die neuesten Forschungsergebnisse über die vielfach sehr schwierigen Echtheitsfragen der ältesten schlesischen Urkunden nutzbar gemacht werden konnten. Schlesien ist in diesem Werk im großen Ganzen im Umfang vor der Teilung von 1742 einschließlich der Grafschaft Glatz und ausschließlich der Oberlausitz bearbeitet; ferner sind bis zu ihrer Trennung von Schlesien die Gebiete berücksichtigt, die später von Schlesien abkamen, zum Teil aber in der letzten Zeit wiederum zu Schlesien gekommen sind. Zur Erfassung des Stoffes sind dabei alle in Betracht kommenden Archive des In- und Auslandes wie das gesamte gedruckte, auch fremdsprachige Schrifttum durchgearbeitet und herangezogen worden. Von den frühesten, zunächst noch sehr spärlich fließenden Nachrichten bei Tacitus, Plinius und Ptolemäus über die Bernsteinstraße, die auch durch Schlesien führte, über die Beziehungen Ottos III., Heinrichs II. und Heinrichs V. zu Schlesien verdichten sich die Nachrichten im 12. Jh. immer mehr, um im 13. in dichter Fülle aufzutreten. In dieser ältesten Zeit bilden den Inhalt der umfangreichen Quellensammlung vornehmlich die Nachrichten über die großen Handelsstraßen, die Ersterwähnungen von Kastellaneiburgen — als Verkehrs- und Wirtschaftsmittelpunkte —, von Stadtgründungen — als „geistige und wirtschaftliche Grundlage für eine ausgedehnte eigene Handelstätigkeit" —, die Anlage von Marktdörfern und -flecken, die Nachweisungen von „Rechtsübertragungen von und nach Schlesien, in der frühen Zeit ein Beweis für die unmittelbare Verbindung von Mutter- und Tochterstadt, meist wohl auf Grund vorhergehender Handelsverbindungen, ebenso die Anführung von Bergrechtsübertragungen", die Nennung von Hospitälern der verschiedensten Art als Zeichen für Fernverkehr, die frühesten Nachrichten über Bergbau,

Hinweise zur Münz- und Geldgeschichte usw. usw. Es ist nur zu wünschen, daß die Fortsetzung der weitausgreifenden Arbeit möglichst bald erscheinen kann. K. Br.

Rudolf Lehmann, Die Niederlausitz und Böhmen (Niederlausitzer Mitt. 28, 1940, S. 1—19). — Ein Vortrag, der die Geschichte der Beziehungen beider Lande zueinander bis ins 19. Jh. verfolgt mit dem Ergebnis, daß sich trotz langer politischer Zusammengehörigkeit (besonders im 13 und 14. Jh.) keine feste innere Bindung zwischen ihnen bildete wie etwa zwischen der Oberlausitz und Böhmen, und daß der böhmische Einfluß nie günstig für die Niederlausitz gewesen ist. H. v. B.

Heinz Zatschek, Das Werden des deutschen Volkstums in Böhmen und Mähren (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in d. Sudetenländern 78, 1941, S. 1—17). — Z. gibt eine Zusammenfassung der gesamten Volksgeschichte in Böhmen und Mähren bis zur Gegenwart. Er betont die ursprünglichen 500 Jahre germanischer Besiedlung vor der slawischen Einwanderung, dann die Hochentwicklung der Premysliden durch ihre deutschen Frauen, die deutsche Organisation der Hofkapelle und Kanzlei und die große Bedeutung der deutschen Siedlung seit dem 12. Jh., die zwar im 15. Jh. sehr stark zurückging, sich aber doch wieder durchsetzte und für die ganze Neuzeit ein entscheidender Faktor geblieben ist. Th. V.

Kurt Pohl, Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Olmütz im Mittelalter. Diss. Breslau 1940, Plischke; 111 S. — P. berichtet einleitend über die Christianisierung Mährens und das Verhältnis der dortigen Bistumsgründung zum Bistum Prag. Das in dem ersten Hauptteil (S. 14—52) gebotene biographische Material für die einzelnen Bischöfe (von 1063—1450) wird im zweiten „allgemeinen" Teil methodisch ausgewertet, indem nacheinander die Standesverhältnisse und die Herkunft der Bischöfe, ihr Pfründenbesitz und Weihegrad, die sie z. Zt. ihrer Erhebung besaßen, und endlich der Stand ihrer Bildung untersucht werden, während das Schlußkapitel den rechtlichen Formen gilt, unter denen sich die verschiedenen Besetzungen vollzogen (bis 1207 durch d. Landesherrn, seitdem durch Wahl oder päpstl. Provision).[1]

Berlin = im Wehrdienst. H. A. Genzsch.

[1] Einige Berichtigungen und Ergänzungen: Joh. Ocko (= Äuglein, ein Name, der auf seinen Augenfehler hinweist) entstammt einem Herrengeschlecht, denn Dobessius v. Kamenicz, der 1345 XII 17 hinter Hinko v. Wlaschim genannt wird, ist „baro" (Emler: Reg. IV). Er besaß, bis er Bischof wurde, auch eine Wischehrader Präbende (Tomek: Registra decim. [1873] 14). — Peter Zelito, der Propst zu Eisenburg (nicht zu Eisenstadt!) war, ist gewiß kein anderer als der Pet. Bertholdi v. Brünn,

Elli Hanke-Hajek und Martha Wieden, Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306 (Zs. f. sudetendeutsche Gesch. 4, 1940/41, S. 25—81, 113—168). — Gemeinschaftsarbeit mit dem Lehrer H. Zatschek, der eine Zusammenfassung des Ergebnisses gibt. Weist nach, daß das deutsche Element unter den Beamten der böhmischen Hofkapelle stets in hohem Maße überwog. Nur das Bild der Zeit Wenzels II. überrascht; denn die Tschechen sind nun in wichtigen Posten stark vertreten. Klewitz' Behauptung, daß die Geschäfte der Kanzlei in älterer Zeit zu den Befugnissen der Hofkapelle gehören, wird vollauf bestätigt. A. R.

E. Bachmann, Zisterzienserportale in Südböhmen (Zs. f. sudetendeutsche Gesch. 3, 1939, S. 253—274).

W. La Baume, Die geschichtliche Bedeutung der Burgwälle Ostpreußens (Alt-Preußen 5, 1940, S. 43—44). — Hans Crome, Führer zu den frühgeschichtlichen Burgwällen im Samlande (Prussia 34, 1940, S. 5—82). — Zwei Arbeiten, von der Absicht getragen, der Heimatforschung neue Anregung zu bieten. Sie sind deshalb volkstümlich und gemeinverständlich gehalten. La Baume betont, daß künftige, planmäßige Burgwallforschung eine Fülle wichtiger Ergebnisse für die Geschichtsforschung liefern wird und daß deshalb alle Burgwälle vor jeglicher Beschädigung zu bewahren sind. Crome bringt eine sorgfältige Aufzählung aller bekannten Burgwälle im Samland mit genauer Beschreibung der heutigen und vermutlich früheren Beschaffenheit, mit Angaben über das Alter und die einstige Bedeutung. Zumeist stammen die Wehrbauten aus der Zeit der Prußen. A. R.

Ausland Georg Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates (Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, hg. von W. Otto, 1. Teil, 2. Bd. = Handbuch der Altertumswissenschaft XII. Abt., 1. Teil, 2. Bd.). München 1940, Beck; XX, 448 S., 8 Karten. — Die Berührungspunkte des östlichen oder byzantinischen Kaiserreiches, dieses „christlich gewordenen Römerreiches griechischer Nation", mit dem Westen sind vielfältige. Es fehlt weder an Übernahmen und Angleichungen im westlichen Kaisergedanken, auch wenn sie erst teilweise erforscht sind, noch auf

der 1352 mit eben dieser Propstei providiert wird. Also wirklich bäuerlicher Herkunft? — Nik. v. Riesenburg, sicher identisch mit Nic. Symonis alias dictus Rosenberg (!), Pomez. dioc., der 1363 als Notar des Ezb.s von Magdebg. Expectanz auf ein Bresl. Benefiz erhält (Mon. Poloniae Vatic. III [1914] 404), war Propst zu Kemberg (Kr. Wittenberg), nicht zu Cambray, ferner auch Kantor am Bresl. Kreuzstift (Kuchendorf [Diss. 1937] S. 121). Er gelangt, wie Joh. v. Neumarkt, zur Bischofswürde über die Reichskanzlei, in der er von 1371—79 als Unterfertiger erscheint.

beiden Seiten an harten Auseinandersetzungen mit dem politischen Gedankengut der Gegenseite. Gerade hier ist es nun wichtig, daß die neue Geschichte von O., auch wenn sie auf Einzelfragen, für die Sonderuntersuchungen nötig wären, nicht eingehen kann, doch als erste Darstellung auch immer wieder auf den byzantinischen Staatsgedanken hinweist sowie auf seine Auswirkungen in der Politik der einzelnen Kaiser. Allein dadurch wird manches Urteil, das von Fernerstehenden gesprochen wurde, anders abgegeben werden müssen. Neben dem Staatsgedanken betont O. besonders auch die kulturelle Bedeutung, die das Reich hatte, dessen Glaube, Kultur und Staatsidee auch nach 1453 sowohl auf dem alten byzantinischen Gebiet wie außerhalb der Grenzen dieses Gebietes fortwirkte und das Staats- und Kulturleben der europäischen Völker, vornehmlich der Griechen, Süd- und Ostslaven befruchtete. Bei der Schilderung der starken politischen Wirkung, die Byzanz über ein Jahrtausend lang auf das politische Weltgeschehen ausübte, findet auch die Westpolitik volle Beachtung. Fragen wie die Völkerwanderung und Byzanz, die Germanen und Byzanz betreffen schon lange vor dem Versuch Justinians, die westlichen Gebiete dem Reich zu erhalten, auch den Historiker des Westens. Ebenso greift der Bildersturm über die Grenzen des Reiches hinaus; es ist eine seiner Folgen, wie O. sagt, wenn Rom aus dem griechischen Osten und Byzanz aus dem lateinischen Westen verdrängt wurde, auch wenn es im Kampf der beiden Kirchenzentren Rom und Konstantinopel zur endgültigen Trennung erst später kam. Der Zusammenbruch der byzantinischen Herrschaft in Nord- und Mittelitalien, die Tatsache eines zweiten Kaiserreiches (vgl. „Byzanz und Karl d. Gr.", S. 126ff)., die Kämpfe und Pläne um Süditalien und Sizilien schaffen immer wieder Berührungspunkte und Reibungsflächen. Die Erneuerung des abendländischen Kaisertums erweckt von neuem die Rivalität zwischen den beiden Reichen, wofür Liudprand beredter Zeuge ist. Unter Otto II.[1]) und Otto III. vertieft sich der byzantinische Einfluß im Bereich des abendländischen Kaisertums, während die Kreuzzüge viele Zusammenstöße bringen, denn die Kreuzzugsidee im abendländischen Sinne war dem byzantinischen Reiche völlig fremd. Der Kampf mit den Ungläubigen war längst eine Selbstverständlichkeit geworden und die Befreiung des heiligen Landes eine Aufgabe des eigenen Reiches. „Für ein Zusammenwirken mit dem Abendland schienen zudem die Voraussetzungen in der Zeit nach der Auflösung der Kirchengemeinschaft weniger denn je gegeben. Aus dem Abendland erwartete man Söldner, nicht Kreuzfahrer" (S. 254). Gerade

[1]) Zu Theophanu ist nachzutragen: H. Moritz, Die Herkunft der Theophanu, der Gemahlin des Kaisers Otto II. (Byz. Zeitschr. 39, 1939, S. 387—392).

für die Kreuzzugsgeschichte wird der Historiker des Westens die Darstellung O.s immer wieder heranziehen müssen, ebenso wie für die nach 1261 einsetzenden „Versuche zur Wiedereroberung der lateinischen Herrschaft in Konstantinopel", die kürzlich Erwin Dade „im Rahmen der abendländischen Politik von 1261 bis etwa 1310" (Jena 1938) behandelte. Bei O. wird die Abwehr dieser Versuche des Abendlandes dargestellt, die zumeist in Unionsversprechen, dem bewährten „Lockmittel der byzantinischen Kompolitik", bestand. In den letzten Jahrzehnten des Reiches kommen sogar noch byzantinische Kaiser persönlich nach dem Westen, ohne durch ihre Bittreisen die nötige Hilfe gegen die osmanischen Türken zu erreichen. — Diese Hinweise auf einige ausführlicher behandelte Gegenstände, die den Historiker des Westens berühren, geben von dem Wert und Gesamtinhalt des Buches noch kein Bild. Zweifellos ist das Buch für den Historiker des Westens wichtig, wie es etwa für den Orientalisten wichtig ist — ganz zu schweigen von dem Historiker der ost- und südosteuropäischen Geschichte und Kultur —, aber es liegt doch in erster Linie eine Leistung der und für die Byzantinistik vor, und hier darf man ohne Einschränkung sagen, eine ganz ungewöhnliche, ganz große Leistung. O. zeichnet die Geschichte des byz. Staates — der Titel ist gewählt, um die Weite des in dem Buch behandelten Stoffes anzudeuten — und seine Entwicklung, „wie sie durch die Wechselwirkung der innen- und außenpolitischen Wandlungen bedingt wurde". Wenn der Verfasser im Vorwort sagt, er habe den Versuch gemacht, die Ereignisse der äußern und innern, der politischen wie kirchlichen und Kulturgeschichte in ihrem lebendigen, historisch gegebenen Zusammenhang darzustellen, so muß man dazu feststellen, daß ihm dies in vollem Umfange gelang. Mit Recht hat er auf eine Zergliederung des Stoffes in einzelne Kapitel über die Staats-, die Kirchen- und Kulturgeschichte, über die Ost- und Westpolitik Abstand genommen — so erwünscht sie auch manchem sein möchten —, da „eine solche Darstellungsart weder von der Gesamtentwicklung des Staates im Laufe der Jahrhunderte noch von seiner Gesamtlage zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Bild zu geben vermag". Es liegt in der Natur einer solchen großen zusammenfassenden Darstellung begründet, daß man hier und dort noch Wünsche hätte, in den Literaturangaben etwa, die in Anmerkungen beigegeben sind und, soweit sie allgemeinerer Art sind, jedem Kapitel vorausgeschickt werden, manches noch vermerkt sehen möchte und auch im Text gelegentlich etwas anders gestaltet haben möchte. Der Verfasser gibt manchmal doch seiner Auffassung zu sehr den Vorrang und weist in der Darlegung wirtschaftsgeschichtlicher Einzelheiten, bei seinem Urteil über das Verhältnis Staat und Kirche sowie bei der Frage der Notwendigkeit und Bedeutung der kirchlichen Krönung in Byzanz (zu S. 375 vgl. Literatur S. 35 Anm. 1)

für ein Handbuch nicht genügend deutlich darauf hin, daß hier auch gegensätzliche Anschauungen bestehen. Doch sind das Kleinigkeiten. Die Darstellung der einzelnen Zeiträume und Gebiete ist gleichmäßig, der Stil gut und klar, so daß auch Fernerstehende das Buch ohne Schwierigkeiten, Kenner jedoch mit Genuß lesen werden. Besonders hingewiesen sei noch auf die sechs dreifarbigen Karten, welche die Entwicklung des byz. Reiches veranschaulichen, auf das gute Register sowie die jedem größeren Abschnitt vorausgehenden Quellenübersichten, die wieder auch dem Fernerstehenden die schriftlichen Quellen zu einem jeden Zeitabschnitt erschließen können.

München. O. Treitinger.

Otto Treitinger, Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken (Lpzger Vjschr. f. Südosteuropa 4, 1940, S. 1—26). — In der Synthese von griechischer Kultur, römischem Staatsdenken und christlichem Glauben formte sich das oströmische Reich und in ihm der byzantinische Staat. An dem Formen- und Ideenreichtum (Sieges- und Triumphsymbolik, platonisch-aristotelische und christliche Tugenden, Priestertum des Kaisers), mit dem der Kaisergedanke und in ihm zentral der Reichsgedanke ohne inneren Bruch von der heidnischen zur christlichen Auffassung übergeht, entwickelt der Verfasser die Berechtigung des Herrschaftsanspruches, den Ostrom erhebt und der seit dem Konflikt mit Karl dem Großen wachsend von einer tatsächlichen zur ideellen und schließlich zur fiktiven Überlegenheit herabsank. Beleuchtet wird dieses Aufsteigen und Absinken durch einen Blick auf die Kaisertitulatur und das kaiserliche Urkundenwesen. M. K.

M. Seidlmayer u. Th. Schieder, Geschichte des italienischen Volkes und Staates (Die große Weltgeschichte 9). Leipzig 1940, Bibliographisches Institut; 538 S. — Der von R. Konetzke bearbeiteten Geschichte Spaniens ist jetzt als der zweite bisher erschienene Band der „Großen Weltgeschichte" die Darstellung der italienischen Geschichte gefolgt. Sie ist fast ganz von Seidlmayer verfaßt, nur die jüngste Entwicklung ist von Schieder behandelt. In seiner Einleitung stellt S. zwei Merkmale der italienischen Geschichte bis ins 19. Jh. heraus, die Fremdherrschaft und die staatliche Zersplitterung. Durch sie ist auch die äußere Einteilung des Stoffes bedingt. Die germanisch-deutsche Vorherrschaft umfaßt die erste große, bis zur Mitte des 13. Jh.s reichende Epoche; ihr folgt die Zeit, in der Italien Objekt des Kampfes der Nationen ist, eine Periode, die zunächst durch die französische Vorherrschaft bestimmt wird. Der Geschichte des Mittelalters bis zum Beginn der Hochrenaissance ist etwa die Hälfte des Bandes gewidmet. Trotz der Fülle des zu bewältigenden Stoffes ist es aber S. gelungen, die großen Linien der italienischen Geschichte, insbesondere den Kampf der verschiedenen Kräfte um die

Mittelmeerstellung, anschaulich werden zu lassen, ohne auf der anderen Seite auf die Darstellung der Tatsachen selbst zu verzichten. So ist die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den Stadtstaaten des ausgehenden Mittelalters von ihm berücksichtigt; die Entstehung der Kommunen und die Ausbildung der Signorien ist deshalb etwas eingehender behandelt. Die Sonderstellung Italiens in der abendländischen Geschichte des Mittelalters beruht aber in erster Linie in seiner Bedeutung als geistiges und kulturelles Ausstrahlungszentrum. Eine Geschichte, die die Leistungen des italienischen Volkes darstellen wollte, mußte deshalb den geistigen Bewegungen einen breiten Raum widmen. Auch dieser Forderung ist S. ganz gerecht geworden; so behandelt er eingehender den geistigen Wandel, den der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum seit der Mitte des 11. Jh.s herbeigeführt hat. Vor allem aber zeigt er, wie in den Tagen Heinrichs VII. im geistigen Ringen der Zeit zwei Welten aufeinander stoßen, die in Dantes „Monarchia" und in ihrem Versuch, das Weltkaisertum philosophisch und historisch zu unterbauen, und auf der anderen Seite in den Denkschriften König Roberts von Neapel mit ihren neuen realpolitischen Forderungen verkörpert sind. Entsprechend dem Plan des ganzen Werkes ist auf Anmerkungen Verzicht geleistet worden, dafür ist aber dem Band eine umfangreiche Bibliographie beigegeben, die neben den allmeinen Darstellungen auch Spezialuntersuchungen aufzählt. K. J.

Carlo Calisse, Longobardi e monaci in territorio romano (Archivio d. R. Deputazione romana di st. p. 62, 1939, S. 355—368). — Auswertung der Urkunden des Klosters Monte Amiata für die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände in Römisch-Tuscien vom 9.—12. Jh. Besonders hervorgehoben wird das Eindringen langobardischer Einrichtungen, ferner die wirtschaftliche Tätigkeit des Klosters und die Anfänge kommunalen Lebens in Tuscania und Tarquinia. C. E.

Giovanni Antonucci, Agiografia e diplomatica (Archivio storico p. la Calabria e Lucania 10, 1940, S. 89—98). — Die Legende des hl. Arontius oder Orontius, des angeblichen ersten Bischofs von Lecce, sei erst in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s zur Sicherung Lecceser Zehntansprüche entstanden. Arontius sei nach dem Martyrologium Hieronymianum ein Märtyrer von Potenza, und die zwei Urkunden der Kaiserin Konstanze von 1195 und 1197 (Ries Reg. Nr. 18 und 54) für Lecce seien späte Fälschungen. C. E.

Hans Lehmann, Die römischen Kastelle bei Brugg, der Bischofssitz Vindonissa und das Schlößchen in Altenburg als Stammsitz der Grafen von Habsburg (104. Neujahrsbl. zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1941). Zürich 1941, Beer; 44 S. — Das sogenannte Schlößchen Altenburg bei Brugg im Aargau, das in römisches Ge-

mäuer eingebaut ist, stellt der Geschichtsforschung zahlreiche Fragen. Der Verf. sucht eine Klärung, indem er die spärlichen Quellen in den allgemeinen geschichtlichen Ablauf hineinstellt und im Vorbeigehen eine Reihe Einzelprobleme behandelt. Er kommt zum Schluß, daß Altenburg ein kleines römisches Flußkastell war, zur Rückendeckung des Castrum Vindonissense des 4. Jh.s und nicht dieses selbst, wie man bisher annahm. Damit fällt Altenburg auch als Sitz des Bischofs von Vindonissa außer Betracht. Mit dem Übergang Altenburgs und der Gegend an der Aare, Reuß und Limmat an ein elsässisches Dynastengeschlecht und der Niederlassung Lanzelins I. innerhalb der alten Kastellmauern im zehnten Jahrhundert als Graf von Altenburg schien Altenburg nochmals Bedeutung zu erhalten. Doch wurde von hier aus bald die nahe Habsburg erbaut, womit die Grafen von Altenburg zu den Ahnherren der Habsburger wurden. — Die Arbeit Lehmanns ist durch sorgfältige und lückenlose Beweisführung bemerkenswert. P. Kl.

Georges Goyau, La Normandie Bénédictine. Paris 1940, Plon; V, 242 S. — Eine aus dem Nachlaß des verstorbenen französischen Kirchenhistorikers herausgegebene, sprachlich sehr gewandte Darstellung der Entwicklung und Leistung des benediktinischen Mönchstums in der Normandie, bestimmt für einen breiteren Leserkreis und nicht ganz frei von apologetischem Interesse. Diese Tendenz verraten schon der Untertitel: pirates Vikings et moines Normands — er soll die große Wandlung andeuten, welche die Normannen unter dem Einfluß der Benediktiner durchmachten — und die zeitliche Begrenzung der Darstellung, die mit dem ausgehenden 12. Jh. abbricht. Auf diese Weise führt der Verf. den Leser nur bis zum Gipfelpunkt der Entwicklung und erspart sich und ihm eine Beeinträchtigung des eindrucksvollen Bildes durch die Betrachtung des Abstiegs im späten MA. H. W.

Ph. Grierson, L'Origine des Comtes d'Amiens, Valois et Vexin (Le Moyen Age 49, 1939, S. 81—123). — Geht in genauer Untersuchung der Quellen den genealogischen Zusammenhängen nach und stellt für die zweite Hälfte des 9. Jh.s Mitglieder der historischen Familie der Nibelungen (vgl. L. Levillain, Les Nibelungen historiques et leurs alliances de famille, in Annales du Midi 49 S. 337ff., 50 S. 5ff.) als Inhaber der Grafschaften Amiens und Vexin, vielleicht auch Valois fest, später einen der Familie nach nicht bekannten Ermanfrid, durch dessen Erbin die Grafschaften weitergeleitet werden an Rudolf von Gouy, Grafen von Ostrevant, Abkömmling des karolingischen Hauses. Rudolfs Söhne sind zunächst nur in der Lage, die Herrschaft Valois zu behalten, bis es dem jüngeren gelingt, die zwei anderen zurückzugewinnen und als Walter I. den entscheidenden Namen in der Ahnenreihe seiner Familie zu bekommen. Th. V.

E. de Moreau, Histoire de l'Église en Belgique des origines aux débuts du XIIe siècle, Museum Lessianum. Brüssel 1940, L'édition universelle; XIX, 384 u. V, 392 S., 1 Karte, 29 Taf. — Eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Kirchengeschichte von Belgien hat uns bis jetzt gefehlt. In den vorliegenden Bänden ist ihr solider Grund gelegt: sie behandeln sozusagen die Vorgeschichte, die Geschichte der Kirche in dem späteren Belgien bis zum Beginn des 12. Jh.s. Die Hoffnung erscheint berechtigt, daß das Werk fortgesetzt werden soll, auch wenn dies nirgends ausdrücklich gesagt ist. Der Verfasser ist ein ausgezeichneter Vertreter der blühenden kirchengeschichtlichen Forschung seines Landes und auf Grund langjähriger Vorarbeiten wie wenige für diese Aufgabe geeignet. — In gleichmäßiger, breiter Darstellung behandelt das erste „Buch" (S. 1—186) das römische Belgien, die Anfänge des Christentums und seinen endgültigen Sieg dank der Wirksamkeit der großen Bischofsmissionare und des schnell verbreiteten Mönchtums. Das zweite Buch schildert die „Säkularisation" und die Normanneneinfälle und die weitere „Ausbildung der mittelalterlichen Kirche in Belgien", ihre Feudalisierung und Politisierung, die mönchischen Reformbewegungen und den Investiturstreit, den Ausbau der Diözesen und der Hierarchie, die kirchliche Literatur und Kunst und das „religiöse Leben". Überall ist größte Vollständigkeit und kritische Sichtung des Materials erstrebt und erreicht. Anmerkungen verweisen fortlaufend auf Quellen und Literatur und nehmen — ohne breitere Auseinandersetzung — zu bestehenden Streitfragen Stellung. Der streng römisch-katholische Standpunkt des Verf.s macht sich nur selten (z. B. in der Beurteilung des Investiturstreits) stärker bemerkbar. Eine wirkliche innere Einheit kann die angenehm lesbare Darstellung natürlich nicht immer erreichen; oft zerfällt sie fast in eine Sammlung nebeneinander gestellter Biographien und Tatsachen. Der lokalgeschichtliche Rahmen behält eben etwas Zufälliges, da Belgien für den in Betracht kommenden Zeitraum, wie der Verf. selbst betont, weder kirchlich noch politisch eine Einheit bildet und auch das, was als Vorbereitung einer künftigen Einheit gezählt werden soll, dürftig genug bleibt. — Die Bände sind durch 29 Bildtafeln geschmückt, während die schon ausgearbeiteten Karten leider der Ungunst der Zeit zum Opfer gefallen sind. Sie sollen nachgeliefert werden. Durch ein umfangreiches Register wird die Brauchbarkeit des Werkes wesentlich erhöht.

Wien = im Wehrdienst. H. v. Campenhausen.

F. L. Ganshof, Les transformations de l'organisation judiciaire dans le comté de Flandre jusqu'à l'avènement de la maison de Bourgogne (Rev. belge de phil. et d'hist. 18, 1939, S. 43—61). — Der durch frühere Arbeiten zur flandrischen Rechtsgeschichte bestens

bekannte Verf. skizziert in diesem Überblick die Wandlungen der Gerichtsverfassung in der Grafschaft Flandern bis zum Jahre 1384. Neben den Kastellaneigerichten bestand in Flandern das Hofgericht, die „curia comitis", die der „curia regis" in Frankreich nachgebildet war. Wichtig sind im Verlauf des 12. und 13. Jh.s die städtischen Schöffengerichte geworden, die die Gerichtsbarkeit der flandrischen Grafen tatsächlich stark beschränkten. Gab es doch für viele dieser Schöffengerichte nur eine Berufung an ein anderes Schöffengericht oder an dasselbe Gericht mit anderer Schöffenbesetzung. Erst den Grafen aus dem Hause Dampierre glückte es, die Zuständigkeiten der zentralen Behörden auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung zu erweitern, so daß Ludwig von Male spätestens 1352 die Audience einrichten konnte, aus der dann unter Philipp dem Kühnen, dem ersten Grafen aus dem Hause Burgund, die Ratkammer mit dem Amtssitz Lille hervorging. J. R.

Franz Steinbach, Holland, Belgien, Luxemburg. Ein kurzer geschichtlicher Überblick (Deutschlands Erneuerung 24, 1940, S. 475—483).

---

3. Frühes Mittelalter
(bis 911)

Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Zweiter Teil. Unter Mitwirkung von Hans Zeiß. 1. Lieferung. München 1940, Beck; 218 S. — Der in dieser Lieferung behandelte Teil war in erster Auflage 1915 und 1918 erschienen. Der Fortschritt ist sehr bedeutend, z. T. mitbedingt durch die neuen Ergebnisse der Bodenforschung, die zu einer Umgestaltung der betreffenden Abschnitte geführt haben. Wir verdanken sie H. Zeiß, der auch zum Gelingen der übrigen Kapitel beigetragen hat. Die Darstellung der Geschichte der Erminonen liegt nun abgeschlossen vor uns; sie erstreckt sich über Semnonen und Alamannen, Hermunduren und Thüringer, Chatten, Bataver und Kannanefaten. Hervorzuheben wäre die Entschiedenheit, mit der Schm. mehrmals die Behauptung ablehnt, in Nordböhmen hätten die Hermunduren gesiedelt. Wir werden hier die letzte Sicherheit vermutlich aber erst dann gewinnen, wenn eine abschließende Verarbeitung der germanischen Bodenfunde in Böhmen vorliegt. Den Namen Thüringer leitet Schm. von den Teuriern ab, keltischen Vorbewohnern der später dann von Hermunduren und Thüringern bewohnten Gebiete. Es läge dann ein ähnlicher Fall vor wie bei dem Fortleben des Bojernamens bei den Bajuwaren. Die Geschichte der Thüringer

westlich des Niederrheins ist durch Schm. nun soweit geklärt, daß man die Gleichsetzung von Dispargum mit Asberg bei Mörs durch Krusch (MÖIG. 45 S. 488f.) zugunsten von Duysburg östlich von Brüssel fallen lassen muß. Von den Istwäonen sind die älteren Stämme zwischen Rhein und Weser behandelt, nämlich Sugambrer, Marser, Kugerner, Usipier, Tenkterer, Tubanten, Chasuarier, Brukterer, Chattuarier, Chamaven, Salier und Twihanten, von denen einige bloß Abzweigungen von anderen istwäonischen Stämmen waren. Den Schluß der Lieferung bilden die Ubier, deren Vorfahren vermutlich Sweben waren. Schm. hat aber die seit Zeuß übliche Einteilung aufrecht erhalten, um die bisherige nicht grundsätzlich abzuändern. Die großen Vorzüge dieses Handbuches, vor allem die meisterhafte Beherrschung der Quellen, treten auch in der vorliegenden Lieferung überzeugend hervor. Mit der Geschichte der Franken wird die Neubearbeitung ihren Abschluß und ihre Krönung finden.

Wien. H. Zatschek.

Wilhelm Grönbech, Geist der Germanen. Hamburg 1940, Hanseatische Verlagsanstalt; 92 S. — Ist ein Auszug aus G.s zweibändigem Werk „Vor Folkeat i Oldtiden" (Kopenhagen 1909—1912), das 1937 und 1938 in deutscher Übersetzung (nach der erweiterten englischen Ausgabe) erschien (vgl. die ausführliche Besprechung des 1. Bandes von W. Gehl, Anz. f. dt. Altertum 56 S. 91—99). Die ausgewählten Abschnitte gruppieren sich um die von G. als Grundprinzipien germanischen Lebens angesehenen Begriffe: Friede, Heil, Neidingschaft, Ehre und vermitteln einen ersten Eindruck der Grundauffassungen G.s, wenn auch kein klares Bild der psychologischen Hintergründe germanischen Lebensgefühls, wie G. es auffaßt. H. v. B.

Kurt Tackenberg, Germanen und Slawen zwischen 1000 vor und 1000 nach Beginn unserer Zeitrechnung (Kriegsvortr. d. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Univ. Bonn 12). Bonn 1940, Univ. Buchdr.; 35 S. — Wendet sich gegen die polnischen Thesen Kostrzewskis und anderer, die die Lausitzer (illyrische) Kultur als urslawisch ansprechen und den deutschen Einfluß im Land östlich der Elbe möglichst gering einschätzten. Verf. betont die aus den Bodenfunden feststellbare Siedlung der Illyrer, später der Burgunder, Vandalen und Goten im Weichselraum und den kulturellen Einfluß der zurückgebliebenen Germanen im Osten auf die zahlenmäßig überlegenen Slawen, die andererseits auch von den Westgermanen (Franken!) und Nordgermanen (Wikinger!) aufs stärkste beeinflußt wurden, so daß die Ostkolonisation seit den Sachsenkaisern durch die voraufgegangenen Einwirkungen sehr erleichtert wurde. H. S.

Felix Genzmer, Rache, Wergeld und Klage im altgermanischen Rechtsleben (Akademievortrag Tübingen 18. 2. 38) (Jahresbde wiss.

Akad. NSD.-Dozbund. Wiss. Ak. Tüb. Bd. 1, 1937/39, S. 280—96). Tübingen 1941, Mohr-Siebeck. — Im ältesten Germanentum war die Rache nicht nur Schutzmittel, sondern galt darüber hinaus als sittliche Pflicht des ehrbewußten Mannes, wie Verf. an verschiedenen Isländererzählungen zeigt. Um den schädigenden Wirkungen endloser Rachehandlungen zu begegnen, versuchte man sie auf rechtlichem Wege einzuschränken (Graugans) oder Buße und Wergeld an ihre Stelle zu setzen (südgermanische Volksrechte), die auch in Schiedssprüchen eine große Rolle spielen. Nur allein die Friedloserklärung konnte durch Gerichtsurteil erlangt werden, zu dessen Vollstreckung der Kläger berechtigt und verpflichtet war. Im ganzen aber kam es selten zum förmlichen Rechtszug (bes. Island), und lange noch blieb die Rache, im Leben wie in der Dichtung. die vornehmste Art der Genugtuung. G. Sch.-F.

Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung der Germanen (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 1—51). — Von Tacitus Germania c. 17—19 ausgehend, schildert der Verf., wie diese Eheform, ebenso diejenige in den ältesten germanischen Quellen, nicht Kaufehe war. Die Frau wurde nicht verkauft, sondern zur Ehe gegeben, was, alten Rechten entsprechend, eine Gegengabe forderte. Dabei darf man aber nicht nur an die materiellen Werte denken, sondern auch an den Heilswert der beiderseitigen Gaben. In diesem Sakralakt, der kultischen Form der Vergabungsehe, ist die Urform der Eheschließung, der Ehe überhaupt zu sehen. Erst später ist daraus der Brautkauf entstanden, aber eine wirkliche Annäherung des Brautkaufes an den Sachkauf findet sich nur in einzelnen germanischen Stammesrechten. Die Kaufehe ist also nicht aus der Raubehe hervorgegangen; konnte es auch nicht, weil der Raub nur zur Versklavung der Frau, zur Kebsehe und nicht zur Festigungs(Munt-)ehe führte. Von der Raubehe wiederum unterscheidet sich eine andere Form, die Entführungsehe, durch die freie Einwilligung des Mädchens; von der Festigungsehe durch den mangelnden Muntübergang. Die Entführungsehe ist eine besondere Form der Friedelehe. Diese, wohl ebenso alt wie die Festigungsehe, beruht auf der Selbstwahl des Mädchens, führt nicht zur Hausgewalt des Mannes und läßt ein beiderseitiges Scheidungsrecht zu. Sie war besonders in fürstlichen, adligen Kreisen üblich, und aus ihr entwickelte sich die Ehe zur linken Hand, die Morgengabeehe. Beide, die losere und die Festigungsform, verbanden sich später, und es entstand auch bei der Festigungsehe das gegenseitige Treugelöbnis. Dies ist also schon vor jedem kirchlichem Einfluß auf die Eheschließung vorhanden gewesen. Der Verf. zieht rechtsvergleichend nicht nur die ältesten germanischen, sondern auch indische u. a. Rechte, sowie die Vorgeschichte mit heran, so daß man über diesen schwierigen und umstrittenen Stoff einen weiten Überblick bekommt. G. Sch.-F.

Theophil Melicher, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht. Wien 1940, Gerold; 157 S. — Unter einer großen Fülle von Einzelheiten stellt M. das Eheschließungsrecht dar, indem er besonders dessen völkischen Charakter untersucht. Das ist deshalb wichtig, weil die Westgoten am frühesten der Einwirkung fremden, d. h. römischen und kirchlichen Rechts ausgesetzt waren und bereits in germanischer Zeit im Eheschließungsrecht eine Entwicklungsstufe erreichten, die wir bei anderen germanischen Stämmen erst später kennenlernen. In zwei großen Abschnitten werden Frauenraub und -kauf dargestellt, jeweils von den Anfängen an, über Fueros der spanischen Zeit bis zum Niederschlag im geltenden Recht hinauf. Bei der Raubehe griff in früherer Zeit die erstarkende Staatsgewalt allmählich durch, um sie schließlich zu unterdrücken. Mit dem Zusammenbruch des Reiches aber setzte eine rückläufige Bewegung ein, bis allmählich auch dem gesteuert werden konnte. Beim Frauenkauf untersucht M. vor allem die Institute der Verlobung und Trauung, Entwicklung von Wittum und Morgengabe und den Einfluß der Kirche auf die Eheschließung. Am Schluß zeigt noch ein besonderer Abschnitt das eheähnliche Verhältnis der Friedelschaft oder barragania, das der Lex Wis. unbekannt, in spanischer Zeit aber rechtlich geschützt und in allen Ständen verbreitet war. Zum Vergleich zieht M. überall verwandte Bestimmungen vor allem des nordgermanischen Rechts heran und zeigt im einzelnen römische und kirchliche Einwirkung. Seine sehr lehrreichen Ausführungen belegt M. mit vielen Quellen und Nachweisen. Ihre Benutzung wird aber leider sehr erschwert durch eine unverständliche Art der Bezeichnung mit * und †, was bei durchschnittlich fünf, öfter bis zu zehn Noten auf der Seite viel Geduld erfordert. G. Sch.-F.

Hans Kuhn, König und Volk in der germanischen Bekehrungsgeschichte (Zs. f. dtsch. Altert. u. dtsch. Lit. 77, 1940, S. 1—11). — Erweist die Unrichtigkeit der verbreiteten Annahme, daß der Übertritt der germanischen Völker zum Christentum entscheidend im Anschluß an den Übertritt der Könige erfolgt sei, und belegt mit wesentlichen Beispielen, daß eine offizielle Bekehrung und eine Glaubenseinheit innerhalb von Gefolgschaft und Sippe zwar erwünscht sein mochte, aber nicht notwendig war. Th. V.

Heinz-Eberhard Giesecke, Die Ostgermanen und der Arianismus. Leipzig-Berlin 1939, Teubner; 222 S. — Es ist ein für die Kenntnis des germanischen Denkens in der Völkerwanderungszeit erfolgversprechendes Unternehmen gewesen, das Wesen, die Ausbreitung und die Entwicklung des ostgermanischen Arianismus zu behandeln. Dem Verf. ist es nicht nur gelungen, aus den weitzerstreuten Nachrichten ein Bild dessen zu entwerfen, was wir von Ulfila selbst, seiner Lehre und seiner Schule wissen, sondern er verfolgt auch die Ent-

wicklung des Arianismus in den Reichen der Westgoten, Ostgoten, Burgunder, Vandalen und Langobarden, wobei er die besonders schwierigen theologischen Quellen neu untersucht und übersetzt. Darüber hinaus finden sich in der Arbeit noch sehr gute Einzelergebnisse, wie etwa die Neuordnung der Arianerfragmente in der ursprünglichen Reihenfolge und die Wiederherstellungsversuche des Wortlauts des Meß- und Taufsymbols Ulfilas. Weltbild und Theologie des germanischen Arianismus allein erklären den politischen Charakter der arianischen Staats- und Eigenkirche noch nicht; G. hebt hervor, daß erst die äußere Entwicklung, besonders die Unterstützung durch Constantius, zu dieser Eigenart der arianischen Kirche führte. Ihr Dasein aber gab dem Katholizismus die Möglichkeit, sich der staatlichen Bindung zu entfremden, obwohl gerade für ihn nach der Anerkennung als Staatsreligion eine enge Anlehnung an die Staatsgewalt gegeben war. Man wird die umfassende und gründliche Behandlung des Problems durch G. mit Dank und Gewinn heranziehen.

Gießen = im Felde. H. G. Gundel.

Wilhelm Enßlin, Rex Theodericus inlitteratus? (HJb. 60, 1940, H. 3/4 [Festg. K. v. Heckel] S. 391—396). — Erweist, daß Theoderich trotz der Bemerkung des Anonymus Valesianus, der König habe als inlitteratus den legi-Vermerk der Erlasse nicht erlernt, sehr wohl schreiben konnte, und bezieht die Quellenstelle ursprünglich auf Kaiser Justinus I., dessen Name später durch den Theoderichs ersetzt worden sei. Th. V.

Franz Steinbach, Austrien und Neustrien. Die Anfänge der deutschen Volkwerdung und des deutsch-französischen Gegensatzes (Rheinische Vierteljahrsblätter 10, 1940, S. 297—328). — Paul Kretschmer, Das Rätsel des Namens Neustria (Forschungen u. Fortschr. 14, 1938, S. 114ff.). — Steinbach nimmt den vor allem durch seine Behandlung des Frankenreiches im Handbuch der Deutschen Geschichte I, 1936, und seinen Aufsatz „Gemeinsame Wesenszüge der deutschen und französischen Volksgeschichte" (Rhein. Vierteljahrsbl. 8, 1938, S. 193—212; auch F. Steinbach-F. Petri, Zur Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken 1939 S. 1ff.) bekanntgewordenen Gedankengang erneut auf, fügt ihm die von J. L. Weisgerber, Theudisk, 1940 erarbeitete Erkenntnis von der Entstehung des deutschen Volksnamens im fränkisch-romanischen Sprachgrenzgebiet ein und betont abschließend, daß die sich anbahnende Scheidung der Völker durch die universale Politik der Karolinger seit 751 aufgehalten worden sei. Wenn „die Austrier mit der germanischen Welt in ununterbrochener lebendiger Verbindung" gestanden haben, wie Steinbach vertritt, bedürfen die dann noch stärker als bisher auffallenden Vorgänge, die zur Bildung der

deutsch-französischen Sprachgrenze an ihrem lothringischen Abschnitt führten, erneuter Untersuchung. Die Ausführungen von P. Kretschmer, die gegen Steinbachs Erklärung gerichtet sind und von diesem angeführt, aber nicht akzeptiert werden, sind ein Teilstück der umfassenden Untersuchung „Austria und Neustria" (Glotta 26, 1938, S. 207—240), auf die bei dieser Gelegenheit um so nachdrücklicher hingewiesen sei, als sich dort versteckt zahlreiche Bemerkungen zu anderen spätlateinischen Ländernamen finden. P. E. H.

Karl Corsten, Die fränkischen Königsgräber in Köln (Rhein. Vierteljahrsblätter 10, 1940, S. 168—171). — Die 1071 (MG. SS. 11 S. 491) und 1121 (eb. 10 S. 330ff.; dazu eb. 12 S. 682) in der Kirche St. Gereon zu Köln aufgedeckten Gräber werden auf Grund des besonderen Ansehens dieser Kirche in merowingischer Zeit und wegen der beigegebenen Waffen sowie der goldumsäumten Purpurgewandung der Bestatteten als Ruhestätten ripuarischer und austrasischer Könige angesprochen. P. E. H.

W. v. Stokar, Fränkische Kleiderfunde aus den Gräbern von St. Severin in Köln (Rheinische Vorzeit in Wort und Bild 3, 1940, S. 93—104). — Bericht über die weitreichenden, vor allem kulturgeschichtlich wertvollen Aufschlüsse, die durch chemische und mikroskopische Untersuchung der in den kürzlich aufgedeckten Gräbern aus dem 6. und 7. Jh. gefundenen organischen Reste gewonnen wurden. Hervorhebenswert ist vor allem das einzig dastehende Grab eines Sängers. P. E. H.

P. C. Boeren, Contribution à l'histoire de Cambrai à l'époque mérovingienne. Maastricht 1940, Van Aelst; 94 S. — Mit Betonung eines ausgesprochen westlichen Standpunktes, der sich allgemein in Gegensatz zu den deutschen Forschungen zur frühfränkischen Zeit stellt, beschäftigt Verf. sich mit dem speziellen Punkt der Geschichte Cambrais und der Abtei St. Gaugerich. Die bereits früher von ihm edierte Stiftungsurkunde des Franken Bernhard wird als Kopie des 11. Jh.s für echt und aus den Jahren 679—687 stammend erklärt, wodurch Verf. zu den bekannten nachkarolingischen Zeugnissen ein wesentlich früheres mitverarbeitet und zu dem Schluß kommt, daß von Gaugerich selbst nur die Medarduskirche der Abtei stammt, in der der Bischof auch begraben wurde, während die Abtei selbst ein halbes Jahrhundert später von einem den neustrischen Tendenzen des Ebroin nahestehenden Herren — wahrscheinlich einem Grafen — gegründet wurde. Es folgt eine nähere Untersuchung der politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Zustände Cambrais in merowingischer Zeit mit dem Versuch, hier einen Kernpunkt innerhalb der fränkischen Besiedlung ausfindig zu machen. Th. V.

Otto Häcker, Über die kirchlichen Aufgaben der frühchristlichen Benediktinerklöster und die Kirchenpolitik der fränkischen Könige (Blätter f. württ. KG. 44, 1940, S. 39—45).

R. Post, S. Willibrord in Nord en Zuid (Nederlandsche Historiebladen 3, 1940, S. 1—14). — Der Todestag Willibrords am 7. November 739 ist in den Niederlanden durch ein 1200-Jahr-Jubiläum begangen worden, und aus diesem Anlaß sind dort über den Apostel der Niederlande eine Reihe von Arbeiten unterschiedlichen Wertes erschienen, auf die wir hier nicht einzeln eingehen können. P. gibt darüber eine zusammenfassende Übersicht und kommt zum Ergebnis, daß die Biographie Willibrords nur ein neues Kleid bekommen habe ohne sachliche Förderung unserer Kenntnis; soweit neue Thesen aufgestellt seien, könnten sie nicht angenommen werden.
C. E.

Robert Holtzmann, Die Italienpolitik der Merowinger und des Königs Pippin (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 95—132). — Von der These Hallers, daß Pippin nicht aus politischen, sondern aus religiösen Motiven nach Italien gezogen sei, erkennt H. den positiven Teil an: es sei „an der starken religiösen Seite der Entschließungen Pippins von 754" nicht zu zweifeln. Den negativen Teil aber bestreitet er, da „Religion und weltliche Politik in diesen Jahrhunderten noch mehr als zu andern Zeiten Hand in Hand gingen". Um das zu erkennen, müsse man nicht so sehr die Rompolitik als vielmehr die Langobardenpolitik der Franken ins Auge fassen. Die Ansicht Sybels, daß der fränkische Staat keine überlieferte Richtung gegen Italien gehabt habe, sei falsch. Abgesehen von den Kämpfen in ostgotischer Zeit beschäftigt H. sich mit den langdauernden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Franken und Langobarden, die 584 und 591 zu einer zinspflichtigen Unterwerfung der Langobarden führten. Wenn wir seit 591 weniger von diesen Auseinandersetzungen hören, so liege das nicht an einem erreichten endgültigen Friedenszustand, sondern am Aufhören unserer Hauptquelle, der Frankengeschichte des Gregor von Tours. Erst der Friede Grimoalds von 670 machte den kriegerischen Beziehungen ein Ende. Karl Martell lehnte den Hilferuf Gregors III. wahrscheinlich nicht einfach ab, sondern griff zu diplomatischer Vermittlung. Pippin aber hat „die alte fränkische Politik der Merowinger mit stärkerem Nachdruck wieder aufgenommen. Das war der Sinn seiner Italienpolitik, soweit sie mit weltlichem Maßstab zu messen ist." C. E.

Hans Planitz, Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 175—190). — Die Handelszustände ruhten in der merowingischen und karolingischen Zeit

auf verschiedenen Grundlagen. Waren sie im Merowingerreich noch durchaus römisch beeinflußt, so änderte sich das, den politischen Verhältnissen entsprechend, unter den Karolingern. Diese regelten gesetzlich den Straßenfrieden, Zölle, Maße, Münze, nahmen durch Schutzbriefe den Kaufmann in die Königsmunt auf und gaben ihm damit eine bevorzugte Rechtsstellung. Jedoch kann von einem „ius mercatorum", von dem Quellen des 10. bis Beginn des 12. Jh.s sprechen, in dieser Zeit noch keine Rede sein, „aber die Ansätze dazu sind damals entstanden". Mit Ausnahme einiger Sätze des Judenschutzes, wurzeln die Bestimmungen der karolingischen Zeit im allgemeinen im germanischen Recht und stehen in keinem Zusammenhang mit dem römischen. G. Sch.-S.

Heinz Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand. Staatsführung, Reichsgut und Ostsiedlung im Zeitalter der Karolinger. Mit 6 Karten (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 16). Prag 1940, dtsch. Gesellsch. d. Wiss. u. Künste; XVI, 323 S. — Über die Entstehung des Reiches ist eigentlich in diesem Buche unmittelbar nicht viel gesagt. Eingehende und in vieler Hinsicht fruchtbare Untersuchungen sind dem Reichsgute gewidmet, dessen politische Bedeutung in der Merowinger- und Karolingerzeit aber erheblich überschätzt wird.[1] Die Hinweise auf die frühe Grundlegung der Wechselbeziehungen zwischen Ostpolitik und Westpolitik verdienen Beachtung. Daß die politischen Räume bei Karls des Großen Reichsteilung von 806 mit Rücksicht auf die nordostdeutschen Kolonisationspläne gebildet worden seien, ist ein kühner aber noch unbewiesener Gedanke. Auch die Beziehungen zwischen dem Ostreiche und dem Westreiche erfahren aus guter Quellenkenntnis teilweise überraschend neue Deutungen. Manche Gesichtspunkte werden die Forschung anregen und zu neuer Überprüfung der Quellen veranlassen.
Bonn = im Felde. F. Steinbach.

Alfons Dopsch, Der Reichsgedanke zur Zeit der Karolinger (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 133—144). — Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Königs- und Kaiseridee unter Karl d. Gr. und mit den verschiedenen Trägern eines fränkischen Reichsgedankens unter seinen Nachfolgern. Ein bestimmter Gedankengang ist mir nicht deutlich geworden. C. E.

P. Grierson, The identy of the unnamed fiscs in the „Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales" (Rev. belge de phil. et d'hist. 18, 1939, S. 437—461). — Die sogenannten „Brevium exempla" sind eine wichtige Quelle für unsere Kenntnis der

[1]) Näheres s. Rheinische Vierteljahrsblätter 11, 1/2, 1941.

karolingischen Krongutsverwaltung. In umsichtiger Beweisführung macht es G. wahrscheinlich, daß es sich bei den nicht namentlich aufgeführten Gütern um die Orte Vitry-en-Artois, Cysoing und Somain in Nordfrankreich handelt, während er das in derselben Quelle vorkommende und bisher mit Trieu oder Tressin in Nordfrankreich bzw. Belgien identifizierte Treola am Oberrhein im Elsaß oder in Baden suchen will. J. R.

F. L. Ganshof, Benefice and vassalage in the age of Charlemagne (The Cambridge Historical Journal 6, 1939, S. 147—175). — In gründlicher Untersuchung der Gesetzgebung Karls des Großen zeigt G., daß in der letzten Zeit der Regierung Karls die Verbindung von Vasallität und Benefizialwesen zu einer Einrichtung des fränkischen Reichsrechts wurde, und wie Karl der Große hierdurch die fränkische Monarchie in einen Lehensstaat umgewandelt hat. Karls Gesetzgebung aus den Jahren nach 800 bemüht sich zwar die gefährliche Entwicklung aufzuhalten, aber vergebens. Die Verbindung von Vasallität und Benefizialwesen bildet einen der Hauptfaktoren der nach Karls des Großen Tod einsetzenden Auflösung des Karolingerreiches, dessen Machtzerfall aber bereits in den späteren Regierungsjahren Karls des Großen begonnen hatte. J. R.

Ph. Grierson, The Translation of the Relics of St. Amalberga to St. Peter's of Ghent (Revue Bénédictine 51, 1939, S. 292—315). — Gr. sucht die interpolierte Urkunde Karls des Kahlen von 870 für St. Peter zu Gent in Einklang zu bringen mit dem Bericht im „Liber traditionum" des gleichen Klosters aus dem 11. Jh. Die Lösung findet er darin, daß die Übertragung der Amalberga-Reliquien, die von beiden Texten erwähnt wird, nicht erst 870, sondern schon 864 stattgefunden und daß Graf Balduin von Flandern damals zum Jahrestage seiner Aussöhnung mit dem Könige ein Dankgeschenk an St. Peter gemacht habe. Laienabt des Klosters sei in jenem Jahre Robert der Strenge gewesen; Gr. stellt anschließend eine neue Abtliste für 840—941 auf. Ich fürchte, daß er dem Bericht des „Liber traditionum" mit seiner unmöglichen Zeugenliste zuviel Vertrauen schenkt und daß die Urkunde des Grafen Balduin, die er erschließt, nie existiert hat. C. E.

Marcel Garaud, L'Aquitaine carolingienne (778—987) et l'histoire du Poitou (Revue historique 186, 1939, S. 78—84). — Beschäftigt sich mit dem an dieser Stelle nicht angezeigten Buch von Léonce Auzias, L'Aquitaine carolingienne 778—987, Toulouse (Privat) und Paris (Didier) 1937, XLVIII u. 587 S. C. E.

Justus Hashagen, Spätkarolingische Staats- und Soziallehren (Dtsch. Vierteljschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch. 17, 1939, S. 301—311). — Die spätkarolingische Zeit wäre zwar in den Sozial-

lehren sonst im sterilen Traditionalismus stehen geblieben, hätte aber der Königslehre eine entscheidende neue Wendung gegeben. Nachdem die Lehre vom Königspriestertum unter Karl dem Großen die Unterwerfung der geistlichen Gewalt unter die weltliche bedeutet hatte, kehren die Späteren das Verhältnis um wie in der Väterzeit. Schon unter Ludwig dem Frommen wird dem Königspriester das staatskirchliche Prunkgewand von den Theoretikern wieder ausgezogen. Die zweite Hälfte des Jahrhunderts drückt den Staat im Westreich immer tiefer herab und führt sein Dasein schließlich nicht einmal mehr auf Gott, sondern nur noch auf den Priester zurück, geht also zu einem primitiven Gregorianismus über. Hinkmar und Nikolaus I. hätten diesen Punkt erreicht, wenngleich der erstere im Alter wieder schwankend geworden sei. Im Ostreich hätte der königliche Absolutismus unterdessen von der germanischen Staatsanschauung her eine Schwächung erfahren. Der Aufsatz, der die Dinge wohl etwas zu stark vereinfacht, geht in seinen Ergebnissen über die bisherigen Anschauungen hinaus; leider fehlen die Quellenbelege. C. E.

Walter Schlesinger, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes (HZ. 163, 1941, S. 457—470). — Die Fragestellung wird namentlich durch einen Vergleich mit der gleichzeitigen Staatenbildung auf romanischem Boden beantwortet. Ähnlich wie bei Heinrich I. wird auch für Arnulf der Versuch nachgewiesen, das deutsche Reich auf die germanisch-weltlichen Kräfte zu begründen, denen hier wie dort die Vereinigung weltlicher und kirchlicher Ideen folgte. Fraglich erscheint, ob man von Arnulfs östlich orientierter Politik „kleindeutscher" Prägung sprechen darf. Seine anfängliche Beschränkung wahrte doch durch ein gewiß nicht zufälliges Gleichgewicht im europäischen Raum die fränkisch-deutsche Hegemonie. Überhaupt wird Verf. der Persönlichkeit Arnulfs nicht ganz gerecht. Mag ihm bei seiner Thronerhebung die durch den Adel repräsentierte Volksbewegung weitgehend entgegengekommen sein, so griff er nach der Herrschaft doch mit einem eigenwilligen Programm für die Neuordnung des Reiches. Die spätere Wendung zu kirchlichen Ideen wird weniger den ursprünglichen Absichten entsprochen haben, indem sie vielmehr eine zunächst nur vorübergehend gedachte Abhilfe für die augenblickliche Notlage des Papsttums bedeutete. D. v. G.

Aus Landschaften

Franz Stroh, Baiern = Markomannen? (Der Heimatgau. Zs. f. Landschaftskde., Volkskde. u. Gesch. d. Oberdonaulandes 2, 1940/41, S. 63—84). — St. bietet eine klare und dankenswerte Übersicht über den augenblicklichen Stand der Baiernfrage und nimmt unter Ablehnung der Markomannentheorie und im Anschluß an die richtungsweisenden Forschungen Klebels Neubildung des Baiernstammes

aus stufenweise eingewanderten ost- und westgermanischen Splittern, unter den ersteren vor allem der Skiren, an. P. S.

Othmar Scheiwiller, Der hl. Valentin, ein Apostel beider Rätien? (Zs. f. Schweiz. KG. 34, 1940, S. 1—13). — Sch. unternimmt den Versuch, den in der Vita s. Severini und bei Venantius Fortunatus erwähnten Valentin mit dem Heiligen gleichen Namens der Vita s. Corbiniani zusammenzubringen. Er soll Bischof in Augsburg gewesen sein und sich gegen Ende des 5. Jh.s vor den Alemannen in die Gebirge der Rätia secunda zurückgezogen haben. Wir finden sein Grab zunächst auf dem Zenoberg bei Meran. Die spätere Translation nach Passau ist bekannt. Aus den spärlichen Nachrichten wird unseres Erachtens reichlich viel herausgepreßt. Der Autor hat jedoch mit seinen Schlußfolgerungen recht, daß das Grab des Heiligen, das bei Meran im Gebiete des Bistums Chur lag, für die außerordentliche Beliebtheit Valentins in der Diözese maßgebend gewesen sei. Ein Glaubensbote Rätiens ist er auf keinen Fall. M. B.

Gerhard Julius Wais, Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt. Untersuchungen zur germanischen Landnahme (Deutsches Ahnenerbe, Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen, Abt.: Studentische Arbeiten der deutschen Universitäten, Hoch- und Fachschulen 1). Berlin-Dahlem 1940, Ahnenerbe-Stiftung; 247 S. — Dieses mit umsichtigem Fleiß gearbeitete Buch, dem noch ein zweiter Band mit dem wichtigsten Beleg- und Anschauungsmaterial folgen soll, bietet unter dem im Titel angedeuteten Gesichtspunkt die Zusammenfassung eines weitverstreuten, vor allem vor- und frühgeschichtlichen Materials, das in drei Kapiteln (Die Alamannen; die „römische" Gegenseite; die Auseinandersetzung) ausgebreitet wird. Manche Lücken und Ungleichmäßigkeiten, deren sich der Verf. selbst durchaus bewußt ist, fallen dem ungleichen Forschungsstande zur Last, der seinerseits eine Folge der noch bis in die landesgeschichtliche Arbeit der Gegenwart fortwirkenden politischen Zersplitterung des alemannischen Raumes ist. Wenn auch in manchen sachlichen Einzelheiten Bedenken gegen die Aufstellungen des Verf. möglich sind (vgl. die ausführlichen Bemerkungen von P. Goeßler in VLZ. 1941 S. 121 ff.), so ist das nur ein Zeichen für die Selbständigkeit des Urteils, welche die Arbeit des Verf. trotz ihres kompilatorischen Charakters auszeichnet. Sie wird für weitere Forschung zwar niemals ungeprüft, aber auch niemals ohne Nutzen herangezogen werden können. H.-W. Kl.

Germanisches Volkserbe im Alamannendorf Wintersweiler (Deutsches Ahnenerbe, Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen. Abt.: Arbeiten des Reichsberufswettkampfes d. deutschen Studenten 2). Berlin-Dahlem 1940, Ahnenerbe-Stiftung; 67 S. — Aus dieser

Schrift einer Mannschaft der Sachgruppe „Kulturwissenschaft" der Hochschule für Lehrerbildung, Karlsruhe i. B., die zu den besten Arbeiten des dritten Reichsberufswettkampfes der deutschen Studenten 1937—38 gehört, ist im Rahmen unserer Zeitschrift nur das erste Kapitel anzumerken, welches das im Markgräflerland gelegene Dorf Wintersweiler als eine germanische Siedlung der Landnahmezeit zu erweisen sucht. Denn obwohl der Ortsname erst in einer St. Galler Urkunde von 909 belegt ist und seinem Typ nach der fränkischen Ausbauzeit des 8. oder 9. Jh.s angehören kann, machen es die Verf. wahrscheinlich, daß der Ort in dieser Zeit an der Stelle einer ausgegangenen älteren -ingen-Siedlung wiedergegründet sei, deren Name in einer Flurbezeichnung noch fortlebte. H.-W. Kl.

Karl Dinklage, Sachsen in Franken. Beiträge zur Siedlungsgeschichte Ostfrankens (Fränk. Heimat 19, 1940, S. 6—10). — Der Weiler Ober- und Untersachsen bei Neustadt an der Aisch („ad Saxones" im Lorscher Güterverzeichnis bei Glöckner, Codex Laureshamensis 3 Nr. 3677) erschließt sich der Untersuchung seiner Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse als ein vom Königshof Riedfeld ausgehender Rodeort auf kärglichem Boden im wilden Waldland; ähnliche Verhältnisse werden auch für die anderen durch die Umsiedlungen Karls d. Gr. entstandenen Sachsenorte in Ostfranken anzunehmen sein. P. S.

Karl Koch, Die erste Kirche zu Werden an der Ruhr (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 137, 1940, S. 154—159). — Kann über die Untersuchung Effmanns hinausgehend nachweisen, daß die Stephanskirche in Werden zwar auch aus der ersten Hälfte des 9. Jh.s stammte, aber nicht von dem hl. Ludger, sondern vielleicht von dessen Bruder Hildegrim von Châlons, während von Ludger selbst eine noch ältere Salvatorkirche an der Stelle der heutigen Ludgeruskirche, westlich vor der jetzigen Grabanlage abschließend, erbaut wurde. Th. V.

Theodor Rensing, Pfarrsystem und Westwerk in Corvey (Westfalen 25, 1940, S. 51—58). — Das Westwerk der Corveyer Klosterkirche habe nicht dem Pfarrgottesdienst gedient. Für diesen hätten vielmehr schon im 9. Jh. neben der Klosterkirche zwei verschiedene Pfarrkirchen zur Verfügung gestanden, eine für das „suburbium" im Norden und eine für die „civitas" im Süden. Die Beweisführung ist jedoch nicht stichhaltig, zum mindesten nicht für das Bestehen einer von der Klosterkirche verschiedenen Peterskirche im Jahre 836. C. E.

Walther Grosse, Das Kloster Wendhausen, sein Stiftergeschlecht und seine Klausnerin (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 45—76, Taf. I u. II). — Die durch schriftliche Quellen bekannte Geschichte des Harzes beginnt unter Ludwig dem Frommen mit der Gründung des Klosters Wendhausen, die in der Vita Liudbirgae erzählt wird.

Der Bericht dieser Vita bietet, wie ihr neuer Herausgeber Menzel nachwies (vgl. DA. 2 S. 550), einen glaubhaften und verständlichen Zusammenhang nur dann, wenn die Klausnerin Liudbirg in der Wendhäuser Klosterkirche gehaust hat und nicht in der einsamen Harzhöhle, in die sie eine Urkunde Ottos I. weist. Aber infolge einer noch heute nachwirkenden forensischen Denkweise kann eine erzählende Vita nur schwer gegen das Zeugnis einer Kaiserurkunde aufkommen, auch wenn diese viel jüngeren Datums ist. So ist es denn zu begrüßen, daß Gr. überraschenderweise eine dritte Quelle entdeckt hat, ein Nekrologfragment, welches Liuppirg inclusa nennt. Er kann überzeugend nachweisen, daß das Nekrologium in seinem Grundstock aus Wendhausen stammte, womit die Vita gegen die Urkunde Recht behält. Nach Vita und Nekrologium ermittelt er weiter, was sich über die ältere Geschichte des Klosters Wendhausen und über sein Stifterhaus sagen läßt. Dann behandelt er — hier allerdings vielfach auf hypothetischer Grundlage — die Harzgrafschaften im 9. und 10. Jh. und legt zum Schluß mit Recht dar, daß das Jagdhaus Ertfeld, das man mit der Geschichte Liudbirgs in Zusammenhang gebracht hat, als karolingische Gründung überhaupt zu streichen ist. C. E.

Bernhard Engelke, Zur ältesten Geschichte des Bistums Verden (Niedersächs. Jahrbuch 17, 1940, S. 136—144). — Die kleine Untersuchung, die die Entwicklung Verdens bis zur Mitte des 9. Jh.s verfolgt, entscheidet sich für die Existenz eines Missionsbistums Bardowiek, das aber von dem endgültigen Bistum Verden scharf zu trennen sei. Die Tradition, daß dessen erste Bischöfe Amorbacher Äbte waren, erkennt E. mit Recht an. Zu seiner Bischofsliste (Anm. 19) mache ich darauf aufmerksam, daß Spatto schon 815, in der verunechteten Urkunde Ludwigs des Frommen für Neustadt am Main (Mühlbacher Nr. 593), zuverlässig als Abt dieses Klosters, schon damals zugleich mit dem Titel episcopus, vorkommt; er ist also, da er in Amorbach nur als Abt, nicht als Bischof bezeugt ist, nicht fünfter, sondern zweiter Bischof von Verden gewesen. E. E. St.

Walther Schulz, Zeugnisse karolingischer Metallkunst in Mitteldeutschland (Mannus 32, 1940, S. 266—275).

Werner Schnellenkamp, Zur Stellung Erfurts in der Frühgeschichte Thüringens (Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Alt., NF. 34, 1940 [Festgabe G. Mentz] S. 1—21). — Stellt die Ergebnisse einer Untersuchung von Ortsnamen, schriftlichen Quellen und Ausgrabungen zusammen und findet wesentliche Übereinstimmungen zwischen „-leben"-Orten, Hersfelder Besitz des 9. Jh.s und thüringischen Bodenfunden. Eine besondere Bedeutung kristallisiert sich für den Nord-Süd-Weg im Geratal und vor allen Dingen für die alte „urbs" der Thüringer im Gebiet der Stadt Erfurt heraus. Th. V.

Paul Grimm, Burgen des 9. Jahrhunderts westlich der Saale, ein Beitrag zur Frage der Befestigungssysteme (Mannus 32, 1940, S. 286—297). — Untersucht die 18 Burgen des Hassegaues im Hersfelder Zehntverzeichnis aus dem ausgehenden 9. Jh., von denen 16 örtlich festgelegt sind. Es ergibt sich ein Befestigungssystem zum Schutz der Grenzzone links der Saale, insbesondere auch der Straßen, bestehend vorwiegend aus Höhenburgen auf vorspringenden Bergzungen. Die gefundenen Scherben sind slawisch, weisen aber nur auf die Hörigenbevölkerung. Die Frage nach den Burgen der freien Slawen auf dem rechten Saaleufer ist noch nicht voll zu lösen. C. E.

Kurt Langenheim, Der frühslawische Burgwall von Gustau, Kreis Glogau (Altschlesien 8, 1939, S. 104—127). — Die neue Grabung in Gustau erscheint als ein weiterer nützlicher Baustein zur Ergänzung der historischen durch archäologische Forschungen, um die Spuren der Einwanderung der Slawen in Ostdeutschland im 7. Jh. zu verfolgen. A. K.

W. La Baume und J. Wilczek, Die frühmittelalterlichen Silberwaagen aus Ostpreußen (Alt-Preußen 5, 1940, S. 39—43). — Bringt die zahlreichen Funde in Ostpreußen in Zusammenhang mit Handelsbeziehungen zwischen den Wikingern und Prußen. A. K.

---

4. Deutsche Kaiserzeit

(911—1250)

Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Weimar 1940, Böhlau; 524 S. — Das neue Buch von Mitteis knüpft an sein 1933 erschienenes Werk „Lehnrecht und Staatsgewalt" an, auf dessen Ergebnissen es zum Teil aufbaut. Auch die Methode ist die gleiche geblieben, sie ist rechtsvergleichend; nur hat M. diesmal nicht nur das Lehnrecht, sondern die Gesamtheit des Verfassungslebens in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen. Allerdings kommt dem Lehnrecht als dem „Verwaltungsrecht" des mittelalterlichen Staates dabei eine entscheidende Bedeutung zu; es war das Kernproblem, ob es gelang, „den Feudalismus mit seinen eigenen Mitteln, nämlich durch Entwicklung der Herrenseite im Lehnrecht zu überwinden" (S. 17). Vor allem ist M. bestrebt, diesmal stärker als in seinem früheren Buch die einzelnen Institutionen in ihrer Entwicklung von der politischen Geschichte her zu verstehen. Das zeigt sich schon in der Gliederung des Ganzen mit seinen drei großen Teilen, Aufstieg des Lehnswesens bis zum Ende des Investiturstreites,

Hochblüte des Lehnswesens im 12. Jh. und Ausklang des Lehnszeitalters bis zum Ausgang des 13. Jh.s, von denen der erste Teil in mehrere zeitlich getrennte Unterabschnitte zerfällt. Innerhalb dieser einzelnen Abschnitte gibt M. zunächst in Form von kurzen „Länderberichten" für die wichtigsten abendländischen Staaten — in erster Linie für das Deutsche Reich, Italien, Frankreich und England, aber auch für die neuen Randstaaten — einen Überblick über die Geschichte dieser Länder unter Herausarbeitung der wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Momente, um dann jeweils abschließend die verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse zusammenzufassen. Diese Übersichten können natürlich nur auf der neueren Literatur beruhen; in der Zusammenschau der Forschungsergebnisse für Frankreich und England scheint mir ihr besonderer Wert zu liegen, während die neuere deutsche Literatur gelegentlich etwas ungleichmäßig herangezogen ist. Das Bild, das M. früher für die Entwicklung des Lehnrechtes in den einzelnen Ländern zeichnen konnte, wird jetzt durch diese Betrachtung des Verfassungslebens in seiner Gesamtheit bestätigt und vertieft. Dabei kommt es dem Verf. darauf an zu zeigen, in welchem Umfange das germanische Element in der Verfassungsgeschichte aller Länder bis zum 13. Jh. eine beherrschende Stellung eingenommen hat. Es lebte vor allem in dem Treuebegriff des Lehnrechts nach; die Verfeinerung dieses Treuebegriffes in der fidelitas ligia führte dazu, daß bei den Westmächten das Lehnrecht eine Stütze der Zentralgewalt wurde und hier seine zentripetalen Kräfte entfalten konnte, während in Deutschland und Italien die zentrifugalen Faktoren ihre Wirkung ausübten. Bestimmend für den mittelalterlichen Staat war aber vor allem auch das Verhältnis von Herrscher und Adel. In Deutschland bildete sich ein Adelsstand, der an den Stämmen einen starken Rückhalt fand und der mit Hilfe des Lehnrechtes (Reichsfürstenstand, Heerschildordnung und Leihezwang) sein Ziel, die Verselbständigung der Ämter, erreichen konnte. Dem Königtum fehlt damit eine Schicht für ein Reichsbeamtentum. Im Gegensatz dazu gelingt es der Herrschergewalt in den Staaten des Westens, den Adel, der hier nicht einen derartigen Rückhalt besaß, unter die vom königlichen Hof ausgehende Zentralverwaltung zu zwingen und zugleich mit Hilfe breiterer Schichten eine Lokalverwaltung aufzubauen. So bringt das Buch von M., wenn auch seine Ergebnisse in vielen Punkten bereits in seinem ersten Werk enthalten sind, zahlreiche anregende Gesichtspunkte, die der weiteren Forschung neue Impulse geben werden. K. J.

Marc Bloch, La société féodale. Les classes et le gouvernement des hommes. Paris 1940, Albin Michel; XVII, 287 S. — Mit diesem zweiten Bande findet die Darstellung des Lehnszeitalters im Rahmen des Sammelwerkes L'Evolution de l'Humanité ihren Abschluß; über den allgemeinen Charakter des Buches ist bereits früher berichtet

worden (DA. 4 S. 278f.). Abgesehen von einem Schlußkapitel, das die Rolle des Lehnswesens in universalgeschichtlichen Zusammenhängen umreißt, gliedert sich der wenig umfangreiche Band, entsprechend seinem Titel, in zwei fast gleiche Abschnitte: sozialer Aufbau und Herrschaftsformen des 10.—13. Jh.s. Der erste ist fast ausschließlich dem Adel als der bestimmenden Schicht gewidmet. Das Thema ist hier die Entwicklung des Adels von einer aus wirtschaftlichen und militärischen Bedingungen erwachsenen, rein tatsächlichen Vorrangstellung zu einer rechtlich gefestigten und abgeschlossenen, ihrer selbst bewußt gewordenen privilegierten Schicht mit ihren im Rittertum verkörperten eigenen Idealen und Lebensformen. Die allmähliche Abschließung nach unten — mit der wesentlichen Abweichung in der englischen Aristokratie — und die hierarchische Aufgliederung innerhalb des Adels, wie sie sich am schärfsten in den Heerschilden des deutschen Lehnrechts ausspricht, wird in vergleichender Darstellung der verschiedenen Länder des mittelalterlichen Abendlandes abgehandelt, skizzenhaft auch das Eindringen des Feudalismus in die kirchliche Rechtssphäre. — Die Ausführungen über die hochmittelalterlichen Herrschaftsformen stellen in den Vordergrund, wie die politische und gerichtliche Hoheit sich unter dem Einflusse des Feudalismus gewandelt, d. h. vor allem zersplittert hat, wie dann aber aus dem Zusammenwirken weiterlebender volksrechtlicher Traditionen und vorfeudaler Institutionen mit den im Lehnrecht ruhenden Ansätzen zu neuer Herrschaftsentfaltung die Grundlagen des großräumigen modernen Staates erwachsen sind; im Vergleich der führenden europäischen Monarchien liegt wieder der eigentliche Wert auch dieses Abschnittes. — Das Werk ist, nicht ohne Einseitigkeit, aus einer betont rationalen, soziologisch bestimmten Schau heraus geschrieben, die von der politischen Geschichte und der Eigenständigkeit geistiger Bewegungen weithin abstrahiert. Als Zusammenfassung auf knappstem Raum stellt es eine Leistung dar, die umfassende Kenntnis und wirkliche Beherrschung von Stoff und Literatur verrät; daß manches nur skizzenhaft angedeutet ist, daß verwickelte Fragen oft in wenige Sätze zusammengedrängt sind, war dabei unvermeidlich. Aus dem Buche spricht der Wille zur Synthese und zur Vulgarisierung im guten Sinne, eine Forderung, die auch an die deutsche Geschichtsschreibung immer wieder zu stellen ist. T. S.

Julius Schultz, Wandlungen der Seele im Hochmittelalter 1—3, 2. Aufl. Breslau 1940, Märtin; XVIII u. VI, 264; VI, 270; VI, 292 S. — Die Neuauflage des 1936 zuerst erschienenen Werkes unterscheidet sich von der ersten lediglich durch die Erweiterung um den zunächst nicht erschienenen Bd. 3 (Kunst und Denken) sowie die Beigabe einer Einleitung über Persönlichkeit und Werk des Verf. Die Bde. 1 (Gesellschaft, Staat und Politik) und 2 (Die Welt der

Seele) sind unverändert geblieben; vollends die geistigen Grundlagen dieser Schau des hohen MA.s haben sich nicht gewandelt. Diese Grundlagen aber gehören, wie schon gelegentlich des Erscheinens der 1. Aufl. festgestellt worden ist (vgl. die eindringende Besprechung H. Grundmanns in HZ. 159, 1939, S. 116ff., auf die nachdrücklichst verwiesen sei), einer verklungenen Zeit an. Eine eigentliche Antwort auf die geschichtsphilosophische Kernfrage, die Sch. sich gleich eingangs (S. 1) stellt: „wie die Wandlungen der Völkerseelen, deren Ausdruck der Kulturwandel ist, zustandekommen" wird nicht gegeben; stattdessen entrollt der Verf. vor dem Leser ein auf erstaunlicher Literatur- und Quellenkenntnis beruhendes, nicht selten mit großer stilistischer Kunst gezeichnetes Bild der hochmittelalterlichen staatlichen und kulturellen Verhältnisse, das man als charakteristisch für eine heute überwundene Art der Geschichtsschreibung vom kulturhistorischen Standpunkt aus bezeichnen möchte: es ist bar jedes Gefühls für die großen politischen Leistungen des MA.s. Schon die Begrenzung auf den Zeitraum von rund 1100 (für Deutschland von rund 1150) bis rund 1250, den der Verf. im Gegensatz zur üblichen Einteilung als das „hohe" MA. bezeichnet, ist aufschlußreich; sie ist nur möglich, wenn man die politische Leistung der deutschen Herrscher, die Gründung des Reiches im 10. Jh., für weniger entscheidend ansieht als etwa das Eindringen des Geldwesens, das Aufkommen philosophischer und juristischer Schulen, der Gotik und a. m. Solange sich die Darstellung auf die Kulturzustände beschränkt, mag dieser Standpunkt allenfalls noch ausreichen. Sobald sie aber auf das staatliche Gebiet übergreift — Staat und Politik sind ja für den Verf. auch dem „Kulturwandel" unterworfen — erweist sich seine völlige Unzulänglichkeit. Dafür statt vieler nur zwei Beispiele. Da erfahren wir von Friedrich II., daß er „wie viele geistvolle Ichmenschen eine Spielernatur war", eine Erkenntnis, mit der „wir an die tiefsten Wurzeln von Friedrichs Wesen rühren" (1 S. 232). Und nicht nur das: auch die Ursachen für den Zusammenbruch des staufischen Imperiums sind damit klargelegt. Denn „dieser schrankenfeindliche Spieler" empfand nicht die Wichtigkeit der Tatsache, daß man sich in politischen Kämpfen „formell keine Blöße geben" darf (1 S. 238). Über das Zweikampfverbot Ludwigs des Hl. zugunsten der Appellation an das Königsgericht, dessen revolutionäre Bedeutung schon Montesquieu richtig empfunden hatte, sagt Sch.: „Ludwig IX. verbot in seinen Kronländern das Gottesgericht — vielleicht doch mehr aus Gehorsam gegen die Befehle der Kirche, als aus vernünftigen Erwägungen" (1 S. 143). Dieser letztere Satz ist zugleich kennzeichnend für die Maßstäbe, an denen der Verf. die mittelalterlichen Zustände mißt: er entnimmt sie in der Tat „vernünftigen Erwägungen", gemäß seiner Anschauung von der Geschichte, die „ein Gewebe ist, deren

Zettel: die Feststellung der einzelnen Tatsachen — objektiven, also wissenschaftlichen Charakter trägt; wogegen der Einschlag: die Knüpfung der Zusammenhänge, ganz subjektiv und unwissenschaftlich bleiben muß" (Einl. S. VIII). Daß eine derartige rationalistische Einstellung nicht geeignet ist, Verständnis für die Vergangenheit zu erwecken, liegt auf der Hand. Darüber können auch die zahlreichen guten Schilderungen sozialer, wirtschaftlicher, künstlerischer und geistiger Zustände, die Sch. namentlich im 1. und 3. Bande gibt, nicht hinwegtäuschen. H. W.

Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 209—249). — Das Recht der Königserhebung wurde von den mittelalterlichen Kaisern als Erben des römischen Senats übernommen. Von den zu Kaisern gekrönten deutschen Königen wurde es als Mittel zur Herstellung einer engeren Bindung an das Reich gehandhabt. Im Zusammenhang damit fand bei der Erhebung von Königen regelmäßig auch eine Neuordnung der kirchlichen Organisation ihrer Länder (Angliederung an Erzbistümer des Reiches) statt. Hier lag der Ansatzpunkt für das Papsttum, auch für sich das Recht der Königserhebung in Anspruch zu nehmen, das vornehmlich geeignet erschien, Missions- und Unionsversuche zu stützen. Verf. weist das Gegeneinander der beiderseitigen Ansprüche in der Praxis nach und zeigt dessen Rückwirkung auf die gelehrte Theorie. D. v. G.

Margarete Bünding, Das Imperium Christianum und die deutschen Ostkriege vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Historische Studien 366). Berlin 1940, E. Ebering; 64 S. — Die Verfasserin verfolgt die früher von A. Brackmann, H. Hirsch, G. Tellenbach und C. Erdmann untersuchte Idee des Ost-Heidenkrieges nach den Quellen namentlich des 11. und 12. Jh.s. Sie setzt an Hand der Fragestellungen Erdmanns auseinander, wie der östliche Heidenkrieg, von Haus aus eine reine Sache des Staates mit christlich-imperialem Einschlag, nun vielfach aus fürstlicher Initiative hervorgeht, wie er aber andererseits, zuerst bei Brun von Querfurt, dann u. a. bei Adam von Bremen, im Aufruf von 1108 und im Wendenkreuzzug von 1147, sich zum heiligen Krieg erweitert, und zwar — so nimmt sie abweichend von Erdmann an — nicht in Form einer selbständigen Nebenströmung der allgemeinen Kreuzzugsbewegung, sondern unter unmittelbarer Einwirkung der einzelnen Kreuzzüge. Das Motiv des „Imperium christianum" der alten Reichsideologie ist dabei vielfach erhalten geblieben, ja in der staufischen Zeit wieder stärker hervorgetreten. So auch im Privileg Friedrichs II. von 1226 für den Deutschen Orden.[1] E. E. St.

[1]) Wenn B. mit Bezug auf meinen Hochmeisteraufsatz (vgl. DA. 2 S. 598f.) meint, erst die Abhängigkeit der Arenga von einem alten Meß-

Hans Jürgen Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (AUF. 17, 1941, S. 32—154). — Der Verf. dieser wertvollen Untersuchung hat ein von H.-W. Klewitz im Anschluß an seine Arbeit über die Festkrönungen der deutschen Könige angeregtes, Heusingers ‚Servitium regis' fortbildendes Thema mit großem Verständnis angegriffen und so aus dem Zusammenhang von Itinerar, Reichsgut und anderen Faktoren neue wichtige Aufschlüsse über die Schwergewichtsverteilung der von Ort zu Ort wandernden Königsherrschaft im Reiche gewonnen. Es zeigt sich, wie stark unter den Ottonen die Aufenthalte in den Pfalzen und Höfen Sachsens und Thüringens überwiegen, von wo die Fahrten der Könige vornehmlich nach Lothringen, Rheinfranken und von dort zum Oberrhein, auch direkt nach Bayern gingen, während die Mainlinie Frankfurt—Bamberg oder die Verbindungen zwischen Ostfranken/Bayern und dem Bodenseegebiet überhaupt erst in nachottonischer Zeit für Königsreisen in Aufnahme kamen, wie denn unter den Saliern, vor allem im Zusammenhang mit der seit Heinrich II. überwiegenden Heranziehung der Bischofsstädte für die Beherbergung des reisenden Königs, ein allgemeiner räumlicher Ausgleich im Reiche erfolgte. An Hand einer auf fleißiger Ausschöpfung der Quellen beruhenden reichen Fülle von Beobachtungen, denen nur gelegentlich nicht zuzustimmen ist[1]), wird dargelegt, was alles auf die Planung der Reisen und Reisewege des Hofes eingewirkt hat,

gebet, auf die sie aufmerksam geworden ist, ermögliche die mir, wie sie meint, nicht „völlig befriedigend" gelungene Interpretation des Imperiumbegriffs dieser Urkunde, so verkennt sie den eigentlichen Sinn der von mir gestellten Frage und meiner Antwort. Das Problem besteht nämlich darin, daß in der Urkunde zwei Reichsbegriffe sich überschneiden, das Imperium als deutsches Reich und das Imperium christianum; daß in der Arenga letzteres gemeint ist, war auch ohne Kenntnis jenes Zitats deutlich.

[1]) Zu S. 64 u. 106: R. möchte nicht nur Speyer, wo die Vermutung zutrifft (vgl. Breßlau in MGDD. 5 S. 202), sondern auch Bamberg als Archiv der Kaiserin Agnes und Selz als dasjenige Adelheids ansprechen; offenbar sind aber ihnen erteilte Diplome in Bamberg und Selz nur deshalb erhalten, weil sie mit den Rechtstiteln selbst an die dortigen Kirchen übergingen. — Zu S. 69: das Fehlen eines „ausgesprochenen Mittelpunktes in Schwaben" beweist doch nicht, „wie wenig ausgeprägt das Eigenleben des schwäbischen Stammes war"! — Zu S. 84 u. 107: man vermißt ein Eingehen auf die von A. Hauck, A. v. Hofmann, B. Schmeidler, E. v. Guttenberg und H. Büttner erörterte Frage, ob die Gründung Bambergs kirchlich oder politisch motiviert war. — Zu S. 59f. sei angemerkt, daß Ermschwerd durch eine (noch unveröffentlichte) Grabung des Marburger landesgeschichtlichen Instituts als karolingisch-liudolfingische Pfalz nachgewiesen ist.

so der Wunsch, Oster- und Weihnachtsfest an bestimmten Orten zu feiern, die Anziehungskraft berühmter Kirchenheiliger, die Teilnahme an Kirchweihen, gute oder auch schlechte Beziehungen zu einzelnen Bischöfen, bei Heinrich IV. abschreckend die „Entweihung" Goslars durch die Aufnahme der Gegenkönige usw. Dagegen überschätzt R. die Möglichkeit, nicht nur ungefähre Reiserichtungen, wie sie die beigegebenen Kartenskizzen veranschaulichen, sondern auch — was er nicht scharf genug unterscheidet — bestimmte Königsstraßen aus den Itineraren zu erschließen. Diese gewähren dafür zwar wertvolle und unentbehrliche Anhaltspunkte. Aber nur intensive, in größeren Landschaftsräumen zusammengefaßte Forschung, in der archivalische, siedlungsgeschichtliche und archäologische Methoden sich verbinden, können das Verkehrsnetz der Vorzeit, von dem die Königsstraßen ein Stück sind, wirklich erarbeiten. Der Verf. hat — was ihm angesichts des reichlichen Umfangs seines Themas an sich gar nicht zum Vorwurf zu machen ist — weder von der Bedeutung noch auch von den bisherigen Leistungen[1]) dieser allerdings weithin noch in den Kinderschuhen steckenden Disziplin eine rechte Vorstellung. Es muß einmal grundsätzlich betont werden, daß hier, wie auf anderen Gebieten, die ältere deutsche Geschichtskunde heute nicht mehr bestehen kann ohne die gleichberechtigte Gemeinschaft mit der landesgeschichtlichen Forschung, die der Verf. leider nur als „die mühselige Kleinarbeit des Heimatforschers" zu kennen und einzuschätzen scheint.

E. E. St.

Rudolf Kloß, Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sächsischem Hause. Mit einem Anhang (Zur Frage der Grafschaftsverleihungen an die Kirche) und einer Karte. Diss. Breslau 1940; 185 S. — Um den Nachweis zu erbringen, daß während der liudolfingischen Epoche „wenigstens das Gerüst einer durchgebildeten Gliederung des Reiches in Verwaltungseinheiten bestand", versucht der Verf. die Grafschaften des Reiches,

[1]) Ich erwähne z. B. die Untersuchungen von K. Weller in Württemb. Viertelj.-Heften N. F. 33, 1927, und in Württemberg. Vergangenheit, 1932, S. 89ff., R. Heuberger über den Rittenabschnitt der Brennerstraße in Schlern 9, 1928, S. 43ff. sowie die Straßenkapitel in einigen der letzten Bände der Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landesk. v. Hessen u. Nassau, zu denen künftig ebendort eine Spezialarbeit von W. Görich über Straße, Burg und Stadt in Oberhessen treten wird; daß der Harz im Frühmittelalter umgangen wurde (vgl. S. 50), ist nach dem Stande der Harzforschung nicht anzunehmen (vgl. letzthin C. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 79, 81). Da der Verf. mit dieser ganzen Literatur nicht vertraut ist, verkennt er, mehrfach zum Schaden seiner Arbeit (vgl. z. B. S. 50 über das Werratal), daß die frühmittelalterliche Straße die Flußtäler nicht sucht, sondern möglichst meidet und nur an Furtstellen quert.

wie sie in jener Zeit bestanden, zusammenzustellen. Freilich nur in einer sehr äußerlichen Weise, da er sich im wesentlichen damit begnügt, das bereits in der Göttinger Diss. von O. Curs (1909) über Deutschlands Gaue gebotene Material so anzuordnen, daß eine Übersicht über alle in den einzelnen Gauen genannten Grafen entsteht. Was dabei an kritischen Einzelbemerkungen hinzugefügt wird, dringt jedoch niemals in die Tiefe, weil die reichhaltige landesgeschichtliche Literatur der letzten Jahrzehnte kaum herangezogen, geschweige denn systematisch verwertet worden ist. Ebenso fragmentarisch wurden die genealogischen Probleme behandelt, welche von den einzelnen Grafennamen aufgeworfen werden. Auch für sie bietet die Literatur weit mehr als Kl. berücksichtigt, so daß die eindringende kritische Auseinandersetzung mit ihr eine lohnende Aufgabe gewesen wäre, deren Lösung erst eine wirklich lebendige Anschauung von dem „Grafschaftsgerüst" hätte entstehen lassen. Allerdings hätte sich die Arbeit dann zunächst einmal auf den Raum eines Stammgebietes beschränken müssen. So aber blieb eine recht unbeholfene Materialsammlung, der eine Einleitung mit allgemeinen Bemerkungen über die Bedeutung der Grafschaft im frühmittelalterlichen deutschen Reich vorausgeht, die trotz ihres mit einem Nietzschezitat geschmückten Pathos und der an Waas geübten Kritik nicht sehr förderlich ist, da ihre Grundlagen zu schmal sind.
H.-W. Kl.

Heinrich Dannenbauer, Politik und Wirtschaft in altdeutscher Kaiserzeit (Das Reich, Festschr. J. Haller 1940 S. 174—202). — Der Aufsatz, dessen Inhalt der Titel nicht erraten läßt, geht der Frage nach, warum die deutsche Ostsiedlung erst im 12. Jh. einsetzt. Bekanntlich fehlte in der vorausgehenden Zeit noch der erforderliche Bevölkerungsüberschuß; D. stützt diese Erkenntnis durch Schätzungen der Volkszahl und gibt als Grund für die langsame Vermehrung an: „weil sich die Leute zu eifrig gegenseitig totschlugen". Darin habe die Erziehungsarbeit der Kirche erst etwa seit dem 11. Jh. genügenden Wandel geschaffen. Auch das notwendige mobile Kapital habe es erst im 12. Jh. gegeben, und zwar durch den Fernhandel, der vom Mittelmeergebiet her auch Deutschland ergriff. C. E.

Carl Erdmann, Beiträge zur Geschichte Heinrichs I. (I—III) (Sachsen und Anhalt 16, 1940, S. 77—106). — Der erste der drei Beiträge beschäftigt sich mit dem Königshof Bodfeld im Harz, der von Heinrich I. als Jagdhof angelegt wurde, später durch den Tod Heinrichs III. in Gegenwart Papst Viktors II. berühmt wurde, aber nicht den politischen Charakter einer Pfalz hatte. Infolgedessen sind dort nur bescheidene, im wesentlichen hölzerne Baulichkeiten zu vermuten, und es besteht einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß nicht die Burg „Königshof", sondern der verfallene Mauerring auf der

andern Flußseite, den man bisher als Dorfkirchhofsmauer angesprochen hat, den Jagdhof darstellt. Eine Grabung zu genauerer Feststellung wäre deshalb wünschenswert. Der zweite Beitrag stellt, ausgehend von einem Epitaphium des 16. Jh.s, das allmähliche Wachsen einer Quedlinburger Legende dar, wonach Heinrich I. sich durch Werke besonderer Frömmigkeit ausgezeichnet haben sollte. Der dritte Beitrag verteidigt die im DA. 2 S. 327 ff. dargelegte Auffassung von der Kanzlei Heinrichs I. gegen die Bestreitung durch P. Kehr (vgl. DA. 4 S. 522). Es geht dabei besonders um Kehrs Vorstellung von einer Subalternität der Urkundenschreiber, die mit den „großen Herren", die in den Rekognitionen mit Namen genannt werden, nicht gleichgesetzt werden dürften. C. E. (Selbstanz.)

Anny-Margarete Schmitz, Siedlungsverhältnisse Altdeutschlands als Voraussetzung für die Ostpolitik Ottos I. (Rhein. Vierteljahrsblätter 10, 1940, S. 91—119). — Die Frage, ob „in den vor 1000 für Altdeutschland charakteristischen raumbedingten Verhältnissen Antriebe lagen, die schon damals zur Aufnahme der Ostpolitik drängten", wird auf Grund auswählender Interpretation von Zeugnissen über das Ausmaß des damaligen Landesausbaus, vor allem mit Hilfe des Ortsnamenbestandes, vorsichtig dahingehend beantwortet, daß „zur Zeit Ottos I. . . . zahlreiche Anzeichen für eine starke Steigerung der nach Erweiterung des Raumes drängenden Antriebe" vorhanden gewesen seien. Die ausdrücklich als Versuch bezeichnete Abhandlung muß quellenmäßig erheblich vertieft und dadurch auf Haltbarkeit ihrer These geprüft werden. Fraglich bleibt vor allem, ob unter den im 10. Jh. gegebenen Verhältnissen das Land östlich der Elbe für die Aufschließung günstiger gewesen wäre als die schlechteren Böden Altdeutschlands, die „gleichsam als Symptom des Mißerfolgs", den altdeutschen Raum nach Osten zu erweitern, nach Ottos I. Zeit in Angriff genommen wurden. P. E. H.

Gerhard Lukas, Die deutsche Politik gegen die Elbslawen vom Jahre 982 bis zum Ende der Polenkriege Heinrichs II. Diss. Halle 1940; 106 S. — Die von Lintzel angeregte Dissertation gibt eine Gesamtdarstellung der Geschehnisse in den elbslawischen Grenzgebieten des Reichs von 982—1018 und will damit für die Zeit Ottos III. zugleich die Lücke in den Jahrbüchern ausfüllen helfen. Daß die Ostpolitik durch die Italienzüge geschädigt worden wäre, verneint L. im wesentlichen. Über Otto III. urteilt er überwiegend ungünstig; bei Heinrich II. hält er das Liutizenbündnis für berechtigt und notwendig und sucht den Grund für den geringen Erfolg gegen die Polen in den schwachen militärischen Fähigkeiten des Königs. Zwei Exkurse beschäftigen sich mit chronologischen Fragen zu 985/6 und 997. C. E.

Mathilde Uhlirz, Kaiser Otto III. und das Papsttum (HZ. 162, 1940, S. 258—268). — Eine neue scharfe Absage an das alte, heute schon als überholt zu bezeichnende Bild von Otto III. als dem „Romantiker auf dem Throne der Cäsaren", die sich vornehmlich auf Ottos von seinen Vorgängern abweichendes Verhalten gegenüber Gregor V. und Silvester II. in der Frage des Kaiserpaktums stützt. Dem Zweck entsprechend — es handelt sich um einen (verspätet abgedruckten) Vortrag vor dem Züricher Kongreß i. J. 1938 — weniger neue Forschung als vielmehr Herausstellung eines wichtigen Kernpunktes aus den an anderer Stelle veröffentlichten Arbeiten der Verf. über die italienische Kirchenpolitik der Ottonen und auch der grundlegenden Untersuchungen Schramms (letzterer namentlich für die „Schenkung" der Grafschaften der Pentapolis an Silvester II.). H. W.

Konrad Lübeck, Besitzverhältnisse der Reichsabtei Fulda vom 10. bis 12. Jahrhundert (HJ. 59, 1939, S. 129—141). — Die Untersuchung beschäftigt sich mit dem Problem des Eigentums der römischen Kirche an Fulda. Diese Frage hatte zuletzt H. Goetting in AUF. 14 S. 124ff., fußend auf meiner Darlegung des Verhältnisses zwischen königlichen Immunitäten und päpstlichen Schutzprivilegien (Diplomatik der Immunitätsprivilegien S. 368ff., bes. 383ff.), dahin beantwortet, daß der weltliche Anspruch auf die Abtei, der sich bereits im Privileg Papst Silvesters II. abzeichnet und in Heinrichs II. Privileg für die römische Kirche bestätigt wurde, als „Doppeleigentum" beider Mächte anzusehen sei. L. möchte es vielmehr als bloßes „Nutzungseigentum" in der Art des Rechtsverhältnisses der Prekarie definieren. Ferner hält er daran fest, daß es durch den Wormser Vertrag Heinrichs III. mit Leo IX. von 1052 völlig beseitigt worden sei, während G. annahm, daß es sich noch bis zur Mitte des 12. Jh.s gehalten habe. Die Abhandlung ist im Einzelnen beachtlich, vermag aber im Ganzen nicht zu überzeugen. E. E. St.

Heinrich Gaul, Manasses I. Erzbischof von Reims. Ein Lebensbild aus der Zeit der gregorianischen Reformbestrebungen in Frankreich. I. Teil. Der unbekannte Manasses der ersten Jahre, 1069 bis Frühjahr 1077. Theol. Diss. Bonn 1940; 139 S. — G. unternimmt es, durch genaue Untersuchung der Nachrichten über Manasses I. nicht nur das von der geschichtlichen Literatur bisher entworfene Charakterbild dieses Mannes zu berichtigen, sondern dadurch auch ein neues Licht auf den Investiturstreit in Frankreich sowie auf Persönlichkeit und Kirchenpolitik des Königs Philipp I. zu werfen. Der 1940 vorgelegte erste Teil der Arbeit behandelt Leben und Amtstätigkeit des Manasses bis 1077, vor seiner Verwicklung in den Investiturstreit. Die Fortsetzung, die G. als im Rohbau fertig ankündigt, wird mit dem großen Kampf um das Erzbistum Höhe-

punkt und Abstieg dieses Lebens darzustellen haben. Als Ergebnis nimmt der Verfasser vorweg, daß Manasses gefallen sei „nicht als das Opfer seiner ungezähmten Begierden, sondern als das Opfer des Widerstreits zweier Prinzipien, des feudalen und des kanonistischen" (S. 108). Mit großer Sorgfalt behandelt er Herkunft und Wahlgeschichte, um darzutun, daß Manasses nicht durch Simonie auf den Erzstuhl gekommen sei, sondern auf kanonische Weise und im Einverständnis mit Gregor VII. Am wichtigsten ist die Darstellung des Manasses in der Verwaltung seines Metropolitenamtes, denn hier treten die Beziehungen zur Kurie und zur Krone am deutlichsten hervor. Durch die Tätigkeit der päpstlichen Legaten werden die Befugnisse der Metropoliten beschränkt. Doch darf nicht übersehen werden, daß Gregor VII. selbst sich häufig der alten Bindungen für seine Zwecke bedient; auch fehlt es, zum mindesten in Deutschland, nicht an Versuchen der Metropoliten, ihre kanonischen und geschichtlichen Rechte zu wahren (vgl. z. B. Sudendorf 1 S. 16ff.). Der Metropolitanverband hat sich ja auch weit über die Zeit Gregors VII. hinaus als lebensfähig erwiesen.

Kassel. J. Heydenreich.

Hans Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. u. 12. Jh. (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Germ. Abt., 1940, S. 1—116). — Eine sehr wertvolle Förderung der Stadtrechtsforschung durch die mühsame Durchforschung der gesamten Stadtrechtsquellen des bisher fast ausschließlich von der belgischen und französischen Forschung bearbeiteten Raumes zwischen Rhein und Seine in Zusammenarbeit mit dem Genter Historiker F. L. Ganshof. Besonders ergebnisreich gestaltet sich der sorgsame Vergleich mit der dem Verfasser eng vertrauten Kölner Stadtrechtsentwicklung, so daß der Verfasser den in der Geistigen Arbeit 7 Nr. 3 vom 5. 2. 1940 entwickelten Leitgedanken seiner Arbeit den meines Erachtens vorzuziehenden Titel gab: Köln u. die nordfranzösischen u. belgischen Städte. Der der Sprachwissenschaft entlehnte Begriff „niederfränkisch" ist zutreffend nur für den Kern des von P. bearbeiteten Raumes. Ziel der Arbeit ist, das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kaufmannsgilde und damit die Anfänge der Stadtgemeinde klarzustellen. Kaufmannsgilden bestanden in diesem Raum bereits seit dem Anfang des 11. Jh.s, in der Führung aber wurden sie z. B. in Köln abgelöst um 1100 durch den Verband der ‚meliores' oder ‚maiores', der Reichen, in Köln der Richerzeche, die auch in der die Gesamtbürgerschaft umfassenden Eidgenossenschaft der Kommune die Führung erlangte und bereits das später die Stadtverwaltung übernehmende Amt der Bürgermeister (um 1150) entwickelte. Eingehend befaßt sich P. mit der revolutionären Bewegung der ‚coniuratio' oder ‚communio', die, was

stärker hervortreten dürfte, in den Wirren des Investiturstreits in den Bischofsstädten aufflammte, von den Staufern aber später bekämpft wurde (Trier 1161, Cambrai 1182, Reichsspruch für eine Reihe von Bischofsstädten von 1231). Die Schwäche der Stadtherrn in den Bischofsstädten führte in diesen, so auch in Köln, zu einer früheren Erlangung der Selbstverwaltung, während in den von den ‚coniurationes' unberührt gebliebenen Königsstädten, so auch in Aachen, bei grundsätzlich gleicher Entwicklung (auch hier Kaufmannsgilde, auch hier ‚maiores') bei dem Widerstande des Königtums, den P. für das französische Königtum S. 36, 53 hervorhebt, sich die letzte Anerkennung der Selbstverwaltung verzögerte (Aachen 1250). In dieser Entwicklung, die wir heute mit anderen Augen ansehen, wie in der parlamentarischen Zeit, spiegelt sich Krise und Verfall der Reichsgewalt. Man wird dankbar die von P. mühsam erreichte Klärung der beispielhaften Entwicklung in den Bischofsstädten dieses Raumes als einen wesentlichen Fortschritt der Stadtrechtsforschung buchen. Eine Arbeit über die Entwicklung des städtischen Bodenrechts stellt P. S. 111 in Aussicht.

Aachen. A. Huyskens.

Josef Günster, Die Christologie des Gerhoh von Reichersberg. Eine dogmengeschichtliche Studie zu seiner Auffassung von der hypostatischen Union. Köln 1940, Sattler; 112 S. und Register. — Die vorliegende Münsterer Dissertation bringt eine gründliche Zusammenstellung und Auslegung des Kernstückes von Gerhohs Theologie und damit den Hauptpunkt seiner Auseinandersetzung mit den Fachgenossen. Der Historiker, der nach einer Begründung dieser Lehrmeinungen aus der Persönlichkeit des streitbaren bajuwarischen Reformers fragt, wird weiterhin auf die Untersuchung von H. H. Jacobs (Zs. f. Kirchengesch. 50, 1931) zu verweisen sein. H. v. F.

Karl Weller, Die neuere Forschung über die Geschichte von den treuen Weinsberger Weibern (Zs. f. württ. Landesgeschichte 4, 1940, S. 1—17). — Gibt eine eingehende Geschichte der Forschung, wobei ihm freilich die letzten Bemerkungen von L. Rieß und mir (HVS. 18 S. 433—438) entgangen sind, und hält an seiner bereits 1903 vertretenen Ansicht fest, daß die bekannte Weinsberger Geschichte zwar durchaus glaubwürdig, aber nicht aus den Paderborner Annalen geflossen, sondern Kölner, durch den Kanzler Arnold vermitteltes Eigengut sei. In der Frage der Glaubwürdigkeit stimmt er also mit Scheffer-Boichorst und mir überein, in der Frage der Herkunft werden keine neuen Gründe ins Feld geführt.

Berlin. R. Holtzmann.

Johannes Spörl, Rainald von Dassel auf dem Konzil von Reims 1148 und sein Verhältnis zu Johannes von Salisbury (HJb. 60, 1940,

S. 250—257). — Die Beziehungen zwischen den beiden großen Gegenspielern Rainald von Dassel und Johannes von Salisbury werden herausgearbeitet, wie sie in Johannes' Aufzeichnungen erscheinen. Die neuerliche Ansicht, daß Rainald bereits bei seinem ersten Auftreten in der Politik auf dem Konzil von Reims ein Konzilsdekret zu Fall gebracht habe, wird widerlegt. Obgleich Johannes in stärkstem Gegensatz zu Rainald steht, wird er ihm doch als dem „gewandten und instinktsicheren Diplomaten" gerecht. A. R.

Adalbert Erler, Die ronkalischen Gesetze des Jahres 1158 und die oberitalienische Städtefreiheit (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 127—149). — Im Verlauf einer scharfsinnig geführten Untersuchung gelangt E. zu überraschenden Ergebnissen: Die angeblich erzwungene und erniedrigende Unterwerfung Mailands im Sept. 1158 stellt in Wahrheit ein abgekartetes Spiel zwischen dem Kaiser und der Stadt dar, das dieser im Zusammenwirken mit dem Kaiser die Vormacht im Kreise der lombardischen Städte erhalten, jenem aber zur Willfährigkeit eben dieser Städte verhelfen sollte. Auf dem Reichstag zu R. wurde die Bestimmung über die „potestas constituendorum magistratuum" absichtlich unklar gefaßt, um dem Kaiser jederzeit ein Verfahren nach dem politischen Gebot der Stunde zu gestatten, und von Mailand im Glauben an die fortdauernde Gültigkeit des September-Vertrages für sich selbst den anderen Städten zur Annahme empfohlen. Die eigensüchtige Haltung Mailands rächte sich, als der Kaiser nach der Einsetzung seiner „potestates" in den übrigen Städten auch bei der Behandlung Mailands keine Ausnahme in der Anwendung der r. Beschlüsse machte. Die Untersuchung unterstreicht die Bedeutung der r. Gesetze als „politische Akte im Gewande des Rechts". D. v. G.

Albert Lang, Rhetorische Einflüsse auf die Behandlung des Prozesses in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 69—97). — Neben das Bestreben, den kanonischen Prozeß auf Grund des römischen Rechtes auszubauen, trat zeitweise die Tendenz, auch die Anleitungen der ciceronianischen Rhetorik dafür nutzbar zu machen, insbesondere die rhetorische Beweislehre in die Behandlung des kanonischen Prozesses einzubauen. Das wird bewiesen durch ein Kapitel der Summa Sichards von Cremona und durch eine hierauf beruhende und ebenfalls noch dem ausgehenden 12. Jh. angehörende Schrift „Perpendiculum iuris canonici", von Kuttner „Traktat De praesumptionibus" genannt. Aufgenommen wurde vor allem das System der „status" (Streitfälle) und der „loci" (Gesichtspunkte für die Behandlung), ferner Vorschriften für die Gesetzesinterpretation und für den Epilog. C. E.

Georg Schreiber, Prämonstratenserkultur des 12. Jahrhunderts (Analecta Praemonstratensia 16, 1940, S. 41—107; 17, 1941,

S. 5—33). — In einem lesenswerten Aufsatz behandelt Sch. die monastischen Streitschriften des Hochmittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Prämonstratenserordens und geht dabei ausführlich auf die geistesgeschichtliche Bedeutung Anselms von Havelberg ein, dessen großzügige Einstellung der vorfranziskanischen Entwicklung bedeutsam die Wege geebnet hat. J. R.

Otto Dehse, Roger II., der normännische Staatengründer (Der Norden 17, 1940, Beilage H. 10 S. 1—8).

Hermann Conrad, Gottesfrieden und Heeresverfassung in der Zeit der Kreuzzüge. Ein Beitrag zur Geschichte des Heeresstrafrechts im Mittelalter (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 71—126). — In aufschlußreicher Untersuchung wird, dankenswerterweise auch mit Abdruck der wichtigsten einschlägigen Gesetze, dem Begriff und der Entwicklung des Heerfriedens nachgegangen. Die sakralen Vorbedingungen des heidnischen Germanentums weichen, ohne daß allerdings wesentliche Gesetze erlassen werden, in christlicher Zeit rein militärisch-weltlichen Gesichtspunkten, bis infolge der Kreuzzugsbewegung eine Änderung eintritt. Die Canones von Clermont verkünden 1095 einen allgemeinen auf die Kreuzfahrer ausgedehnten Gottesfrieden, der den brüderlichen Heerfrieden zur Folge hat und durch die Teilnahme des deutschen und französischen Königs mit ihrer Befehlsgewalt am 2. Kreuzzug ähnlich wie in den Landfrieden „verstaatlicht" wird. Das Eindringen eines charakteristischen an Begriffe des Mönchtums angelehnten Pflichtenkanons, der wohl auf der geistigen Haltung des Templerordens und Bernhards von Clairvaux beruht, wirkt sich bis in die höfische Gesamtkultur der Zeit aus und findet auch in Heerfriedensgesetzen außerhalb der Kreuzzüge bis in die Heeresgerichtsbarkeit hinein hin und wieder seinen Widerhall. Th. V.

Alexander Cartellieri, Landgraf Ludwig III. von Thüringen und der dritte Kreuzzug (Zs. d. Ver. f. Thüringische Gesch. u. Alt., N. F. 34, 1940 [Festgabe G. Mentz] S. 42—64). — Landgraf Ludwig III. von Thüringen war 1189—1190 an der Belagerung Akkas beteiligt und nahm dort bis zur Ankunft Herzog Friedrichs von Schwaben die führende Stellung unter den deutschen Kreuzfahrern ein. Seine Kreuzfahrt wurde später in einem Dichtwerk verherrlicht, das aber geschichtlich keinen Ertrag gibt. Nach den zeitgenössischen Quellen schildert C. nicht nur die Taten des Landgrafen, sondern die Ereignisse, denen er beigewohnt hat, gibt also einen Ausschnitt aus der Gesamt-Kreuzzugsgeschichte. Dabei fehlt es nicht an Charakterisierungen der mithandelnden Personen wie Saladins und Konrads von Montferrat. Für Ludwig selbst ergeben sich wenig hervorstechende Züge; er war fromm, freigebig, tüchtig, befleißigte

sich des ritterlichen Ideals der „mâze" und war im Politischen um Vermittlung zwischen den Gegensätzen unter den Kreuzfahrern bemüht. C. E.

Eberhard Pfeiffer, Die Cistercienser und der Kreuzzugsgedanke in den Jahren 1192—1197 (Cistercienser-Chronik 51, 1939, S. 1—6). — Eine aktive Beteiligung der Cistercienser an der Kreuzzugsbewegung ergibt sich für die Jahre 1192—1197 nicht. Sie ordneten Gebete für das Hl. Land an und wurden begünstigt durch Schenkungen von Kreuzfahrern bzw. Umwandlungen von Kreuzgelübden. C. E.

Karl Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Mit einem Anhang von Hellmut Kämpf. Leipzig 1940, Koehler; VI, 474 S. — Zu einem fast unveränderten Neudruck der 1894 erschienenen Erstlingsschrift Hampes gibt einer seiner letzten Schüler „historische und bibliographische Nachträge" (S. 377—453) mit einem Bericht über die einschlägigen neueren Quellen-Ausgaben und Forschungen, deren ergänzende oder abweichende Ergebnisse in Anmerkungen zu einzelnen Textstellen verzeichnet werden, unter Verwertung der eigenen Notizen Hampes in seinem Handexemplar. Besonders dankenswert sind die Hinweise auf manche entlegene ausländische, vor allem italienische Arbeiten. Auch aus eigener Kenntnis italienischer Archive steuert Kämpf manches bei, wahrt aber im allgemeinen die Editoren-Bescheidenheit gegenüber dem Jugendwerk seines Meisters, dem auf diese Weise wohl am besten gedient ist: im einzelnen ergänzungsfähig, ist es im ganzen beim heutigen Stand der kritischen Vorarbeiten noch kaum besser zu machen, und sein jugendlicher Schwung gibt ihm einen eigenen Reiz.

Königsberg. H. Grundmann.

Aus Landschaften und Ausland

L. Schürenberg, Die Salische Baukunst am Oberrhein (Dtsch. Archiv f. Landes- u. Volksforschg. 4, 1940, S. 185—199).

Johannes Bühler, Speyer und das Reich. München 1940, Oldenburg; 49 S. — In gedrängter Kürze, jedoch in lebendiger Gestaltung wird in den drei Kapiteln über den Reichsdienst der Bischofsstadt, über den Kaiserdom und über die Reichsstadt und das Reichskammergericht ein Überblick gegeben über die Stellung der Stadt Speyer zum Reich und die Funktion, die Speyer im Reich seit dem 10. Jh. besaß. In einer späteren Auflage dieser für weitere Kreise geschriebenen Schrift wird wohl die Bedeutung und die Aufgabe der Stadt und des Bistums Speyer für die Reichsgeschichte im Rahmen der Landschaft am Oberrhein während der Zeit bis zum Ende des 13. Jh.s noch stärker, als es geschehen ist, zur Geltung kommen. H. B.

Hermann Schreibmüller, Otnand, der erste große Reichsministeriale in Franken (Fränkische Heimat 2, 1940, S. 1—6). — Zeichnet ein Lebensbild des von 1056—1067 in Königsurkunden genannten Ministerialen Otnand, der Reichsgut bei Bamberg zu verwalten hatte und, wie es scheint, Stammvater der später stiftbambergischen Dienstmannenfamilie von Eschenau geworden ist, die sich bis ins 14. Jh. verfolgen läßt. H. S.

Theodor Mayer, Die Territorialstaatsbildung in Hessen und die Gründung des Klosters Haina (Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 12 [Wilhelm-Diehl-Festschrift], Darmstadt 1941 S. 1—21 = Beil. z. 43. Jahresber. d. Histor. Kommission f. Hessen u. Waldeck 1940). — Im Mittelpunkt des auf einem Vortrag beruhenden Aufsatzes steht die angebliche Gründungsurkunde des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz für Haina von 1144. M. zeigt am Schriftbefund und namentlich an dem unechten Siegel in einleuchtender Beweisführung, daß sie mindestens formal eine Fälschung und kaum vor 1160 entstanden ist. Dieses Ergebnis ist ihm aber nicht Selbstzweck, er hat es als Baustein einem größeren Zusammenhang eingefügt in der Absicht, in Auseinandersetzung mit meiner vorjährigen Schrift über das Verhältnis von Hessen und Franken (vgl. DA. 4 S. 293f.) nachzuweisen (S. 21), daß „Hessen und der hessische Raum" nicht frühgeschichtlichen Ursprungs, sondern „erst eine Errungenschaft des Mittelalters" sei. Die auffallende These tritt in Widerspruch zu der bisher geltenden Auffassung, in deren Grenzen auch meine Arbeit sich bewegt. Ich gestehe, von ihrer Richtigkeit durch M.s Argumente nicht überzeugt worden zu sein, und beabsichtige, da eine Anzeige nicht genug Raum bietet, nochmals besonders auf das Problem zurückzukommen. Dabei wird auch auf einige Bemerkungen der im allgemeinen zustimmenden ausführlichen Besprechung meiner Schrift von M. Lintzel in der Hist. Zs. 164 S. 370ff. einzugehen sein. E. E. St.

K. Schambach, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft (Niedersächs. Jb. 17, 1940, S. 1—36). — In einer etwas umständlichen und nicht ganz überzeugenden Darlegung will Sch., in erster Linie auf Albert von Stade fußend, den Beweis erbringen, daß Heinrich sich der Grafschaft Stade nicht schon nach seinem gewaltsamen Vorgehen gegen Erzbischof Adelbero von Bremen und Hartwig von Stade zu Ramesloh im Jahre 1145 bemächtigt habe, die Stader Erbschaft sei ihm vielmehr erst später — vermutlich 1155/56 — zugefallen. K. J.

Erich Maschke, Die Herkunft Hermanns von Salza (Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Alt., NF. 34, 1940 [Festgabe Mentz] S. 372—389). — Nach sorgfältiger Prüfung der Urkunde Friedrichs II. BF. 2258

(in deren Zeugenreihe neben dem Hochmeister dessen Bruder „Hugoldus miles" genannt wird) nimmt M. entweder Echtheit der Urkunde oder auf Grund von echten Vorlagen für die formelhaften Teile zumindest volle Zuverlässigkeit der Zeugenliste an und damit ministerialische Herkunft des Hochmeisters. Weitere ältere Quellenzeugnisse, die zu den jüngeren in Gegensatz stehen, erweisen ein landgräflich-thüringisches Dienstmannengeschlecht; im einzelnen kommt vielleicht ein Langensalzaer Zweig in Frage. Th. V.

Adolf Hofmeister, Die älteste Erwähnung von Stettin (Monatsbll. d. Gesellsch. f. pomm. Gesch. u. Altertumsk. 54, 1940, S. 1—7). — Führt mit äußerster Präzision den Beweis, daß die angeblich erste Erwähnung von Stettin 1091 (MG. SS. 11, 1851, S. 445 Z. 21) auf einem Irrtum beruht. Es handelt sich in dem Text der Chronica Polonorum 112 um ein verderbtes urbem, das von zwei Abschreibern in summi verlesen und von Pertz als Stetin emendiert wurde. Ausdrücklich bezeugt ist Stettin erst in der Zeit vor und während der Wirksamkeit Ottos von Bamberg, wird aber bereits bei Herbord als volkreiche Stadt bezeichnet. H. v. B.

Christian Krollmann, Die Entstehung der Stadt Königsberg/Pr. 2. Aufl. Königsberg/Pr. 1940, Ost-Europa-Verlag; VI und 28 S., 2. Abb. — Wie die Begründung Lübecks als eine gemeinsame Tat Heinrichs des Löwen als Landesherrn und westfälischer Fernhändler anzusehen ist, so findet dieser Vorgang seine Wiederholung in der Entstehung der Stadt Königsberg/Pr., wo der Deutsche Ritterorden und Vertreter der Stadt Lübeck sich 1242—46 zu einer gemeinsamen Unternehmung zusammenfanden. Jedoch war diese erste Siedlung im Schutze der Ordensburg noch keine Stadt im Rechtssinne, sondern nur ein Marktflecken. Erst nach ihrer Zerstörung 1262/63 entstand hier eine richtige befestigte Stadtanlage. Zu Krollmanns Ausführungen, die die starke Initiative der Lübecker besonders herausstellen, und vornehmlich zu seiner Lokalisierung der ältesten deutschen Siedlung hat kritisch E. Keyser in „Weichselland", Mitteilungen des Westpreuß. Geschichtsvereins 39 (1940) S. 90/91 Stellung genommen. F. M.

Albert Brackmann, Die Anfänge des ältesten polnischen Staates in polnischer Darstellung (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 61—94). — Verf. untersucht die staatsrechtliche Stellung und politische Bedeutung des mittelalterlichen polnischen Staates im Gegensatz zu dem von polnischen Historikern gezeichneten Bilde. Er weist nach, daß die Politik der deutschen Könige, vor allem Ottos I., nach Osten gerichtet gewesen ist und dem polnischen Staat nur die Anlehnung an das mächtigere und kultiviertere Deutschland offen ließ. D. v. G.

Herbert Jankuhn, Zur Entstehung des polnischen Staates (Kieler Blätter 1940 S. 67—84). — Kennzeichnet das polnische Piastenreich

auf Grund der schriftlichen Quellen in Verbindung mit den viel normannisches Material enthaltenden Bodenfunden als normannische Staatsgründung des 10. Jh.s. Th. V.

Peter Paulsen, Was bedeutet die Bronzetür zu Gnesen für die Frühgeschichte des deutschen Ostens? („Germanien" Monatshefte für Germanenkunde 13, 1941, S. 5—22). — Verf. untersucht die Darstellungen des Reliefs, die die Lebensgeschichte des Preußenapostels Adalbert von Prag darstellen. Er findet in zahlreichen Einzelheiten der rechten Bronzetür, die sich von dem anderen Flügel deutlich unterscheidet, starke Anklänge an nordgermanische Formen, z. B. in der Schiffswiedergabe, und gleichzeitig eine genaue Ortskenntnis der Künstler im Preußenlande. Der Verf. sieht hierin einen weiteren Beweis für das Vorhandensein eines bedeutenden wikingischen Elementes im Weichsel- und Wartheraum zur Zeit der ersten polnischen Staatsbildung und für die nordgermanischen Kultureinflüsse im preußischen Samlande (hier glaubt er den Todesort Bischof Adalberts lokalisieren zu können). P. belegt mit guten Gründen, daß der rechte Türflügel im 12. Jh. in Magdeburg, dem Ausgangspunkt der kaiserlichen Ostpolitik im frühen Mittelalter, gegossen worden ist, ob allerdings von preußischen Künstlern und Handwerkern, wie der Verf. will, muß mehr als zweifelhaft bleiben. F. M.

Albert Brackmann, Zur Entstehung des ungarischen Staates (Abh. d. preuß. Akad. d. Wissensch. 1940, philos.-hist. Kl. 8). 23 S. — Nicht ganz im Einklang mit den ungarischen Forschern v. Dáczy und Bálint Hóman sieht der Verf. die Initiative für die Begründung einer organisierten ungarischen Kirche nicht bei Stephan I., sondern bei Otto III. Denn nach den zeitgenössischen Quellen, insbesondere Thietmar, habe Stephan imperatoris gratia et hortatu die Bistümer gegründet. Auch nach der Übereignung des Landes an den Apostelfürsten Petrus habe Otto III. — in einer ganz einmaligen Auffassung seiner Sendung als Kaiser und seiner Stellung zum Papst sich als servus apostolorum bezeichnend — die Hoheit über Ungarn wie über Polen behalten. M. K.

Ursula Lewald, Domkapitel und Custodie in Arezzo (Studi in onore di Carlo Calisse, Mailand 1940, 2 S. 447—482). — Die Studie beruht auf der zuletzt in MG. SS. 30. 2, 1471 ff. gedruckten „Historia custodum Aretinorum", die im Grunde keine Historie, sondern eine halb-urkundliche Aufzeichnung ist. Doch wird auch darüber hinausgegriffen und mit Hilfe der Arezzaner Urkunden eine kurze Geschichte des dortigen Domkapitels bis ins 11. Jh. skizziert. Das ursprüngliche Kapitelsamt der Custodie geriet infolge der Ehe der Amtsträger und der Erblichkeit der Pfründen in die Hände von Laien, die sich um ihre Verpflichtungen nicht mehr kümmerten, zwar

Vikare anstellten, aber schwere Mißstände einreißen ließen. Kapitel und Bischof bemühten sich mannigfach um Abstellung und brachten schließlich 1078 die Pfründen wieder ans Kapitel, während das Kapitelsamt als solches erloschen zu sein scheint. Die Restitution kann als ein Stück der großen Kirchenreform betrachtet werden, obgleich unsere Quelle die Wurzel des Übels, die Ehe der Custoden, noch nicht auszusprechen wagt. C. E.

Storia della Università di Bologna. A. Sorbelli, Vol. 1: Il medioevo (sec. XI—XV). Bologna 1940, Zanichelli. — Der Verf., durch umfangreiche Aktenpublikationen und zahlreiche Monographien zur Geschichte des Bologneser Studiums bestens bekannt, hat diese Geschichte anläßlich des 850jährigen Gründungsjubiläums im Auftrage des Senats geschrieben. Trotz der also mehr populären Tendenz ist es ihm aber gelungen, auch bei starker Zusammendrängung des Stoffes strenge Wissenschaftlichkeit zu wahren. Ein exaktes und farbiges Bild des mittelalterlichen Studiums ist so entstanden. Den Forscher werden besonders interessieren die Ausführungen zur äußeren Organisation des Studienbetriebes und die Darstellung des wissenschaftlichen Studienganges, den deutschen Leser insbesondere das Kapitel über die „Deutsche Nation". Dankenswert ist das ausführliche Namen- und Sachregister am Schluß des Bandes, dem leider kein ebenso einheitliches Literaturverzeichnis entspricht. Man ist gezwungen, unter Umständen die Verzeichnisse am Schlusse jedes Kapitels, also an neun (!) Stellen nachzuschlagen. Eine Menge statistischen Materials und zahlreiche Abbildungen sind dem Band beigegeben. — Hingewiesen sei auch auf den über den zeitlichen Bezirk dieser Zs. hinausgreifenden zweiten Band: L'età moderna (1500—1888) Bologna 1940, der von L. Simeoni mit der gleichen wissenschaftlichen Sauberkeit gearbeitet worden ist. F. W.

Giorgio Cencetti, Sulle origini dello studio di Bologna (Rivista storica italiana, 6. Ser. 5, 1940, S. 248—258). — Der Rechtsunterricht in Bologna habe sich aus einer Notarsschule des 11. Jh.s entwickelt und um 1113 durch die Gräfin Mathilde kaiserliche Autorisierung erhalten. Die „universitas" der Scholaren sei entstanden nicht aus den Nationen, sondern aus den ursprünglich an keinen Ort gebundenen „societates" von jeweils einem Lehrer mit seinen Schülern. Das Kollegium der Lehrenden aber habe sich um 1215—1220 herausgelöst aus dem städtischen Kollegium der Richter und Advokaten. C. E.

Bernhard Schmid, War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt? (Zs. f. Schweiz. Gesch. 20, 1940, S. 161—194). — Nimmt im Gegensatz zu F. E. Weltis Ergebnissen für Bern den Charakter einer reichsunmittelbaren Stadt in staufischer Zeit an und hält an der inhaltlichen Richtigkeit der formell unechten Handfeste Friedrichs II. vom

1. Mai 1218 fest. Er räumt allerdings ein, daß in die burgundische Rektoratsgewalt des Gründers Berchtold V. von Zähringen grundherrliche Rechte eingeschlossen waren und daß der Gesichtspunkt der Reichsunmittelbarkeit bei der Gründung hinter dem eigenen Interesse des Rektors zurückstand. Th. D.

Carl Erdmann, Die Annahme des Königstitels durch Alfons I. von Portugal (Sonderabdr. aus d. Akten des „Congresso do Mundo Português em 1940" S. 35—72). — Portugal hat 1940 sein achthundertjähriges selbständiges Bestehen durch nationale Feiern und einen historischen Kongreß begangen, zu dem diese Studie ein Beitrag ist. Für die Jahrhundertrechnung sollte das Jahr 1140 nur ein Durchschnittsdatum bilden. Eben damals, 1139 oder 1140, hat aber die portugiesische Selbständigkeit auch ihren äußeren Ausdruck gefunden in der Annahme des Königstitels durch Alfons I. Die nationale Tradition führte dies Ereignis auf eine Akklamation durch das Heer nach der siegreichen Maurenschlacht von Ourique am 25. Juli 1139 zurück. Die kritische Forschung des 19. Jh.s hat dies verworfen und vielmehr den angeblichen Waffenstillstand von Valdevez mit Kastilien im Frühjahr 1140 als Anlaß zur Titeländerung angegeben. Die Studie zeigt nun, daß die Ereignisse von Valdevez sowohl sachlich wie zeitlich ausscheiden und daß wirklich nur die Schlacht von Ourique den Anlaß gebildet haben kann, wenn auch ohne Akklamation auf dem Schlachtfelde. Der militärische Erfolg war hier die Grundlage der Rangerhöhung ebenso wie bei den verschiedenen nichtrömischen Kaisertiteln, insbesondere auch dem spanischen. Eine portugiesische Übersetzung von R. F. Knapic ist dem Beitrag beigegeben; eine zweite Übersetzung von J. da Providencia Costa, von diesem auch vor dem Kongreß verlesen, ist selbständig erschienen (Coimbra 1940, Instit. Alemao; 29 S.). C. E. (Selbstanz.).

Henri Stein, Pierre Lombard, médecin de Saint Louis (BÉCh. 100, 1939, S. 63—71). — An Hand des „dictionnaire biographique des médecins en France au moyen âge" von E. Wickersheimer nennt der Verfasser eine Reihe von Ärzten Ludwigs d. Hl. — darunter auch zwei Frauen —, die zum Teil den König auch auf seinem Kreuzzug begleiteten. Etwas ausführlicher kann der Verf. über Pierre Lombard berichten, der irrtümlicherweise von Du Cange und auch von Wickersheimer ins 12. Jh. verlegt und mit dem großen Philosophen Petrus Lombardus verwechselt wurde. M. K.

P. Bonenfant, La date de la mort de Godefroid Ier, duc de Brabant (Rev. belge de phil. et d'hist. 19, 1940, S. 135—150). — Die Schwierigkeit der Datierung des Todes Gottfrieds I., Herzogs von Brabant (= Gottfried V., Hz. v. Löwen), bezieht sich hauptsächlich auf die Jahresangaben. Als Tag kann noch verhältnismäßig

leicht der 25. Januar angegeben werden; als Jahr bestimmt B. 1139 nach dem „Auctarium Affligemense“ und den außerbrabantischen Zeugnissen des 12. Jh.s auf Grund einer detaillierten Untersuchung der Divergenzen in den Quellen. Th. V.

Karl August Eckhardt, Nordische Chronologie (Germanenstudien 2). Bonn 1940, Röhrscheid; 47 S. — E. gibt auf Grund der Quellen, die er in Ursprache und Übersetzung jeweils wörtlich zitiert, vor allem für die Lebenszeit von Harald Haarschön, eine neue Zeittafel zur nordeuropäisch-isländischen Geschichte (von der Geburt Olaf Gjerstad-Elfs 799 bis zum Tode Olafs des Heiligen 1030). Auf die abweichenden Ergebnisse bisheriger Forschungen geht E. nicht näher ein; einzig Per Wieselgrens auf neuer Auslegung der Egilsaga fußender Umdatierungsversuch erfährt eine scharfe Zurückweisung. H. v. B.

Jens Arup Seip, Problemer og metode i norsk middelalderforskning (Hist. Tidsskrift Oslo 32, 1940, S. 49—133). — In prinzipieller Erörterung methodischer Fragen untersucht S. das Verhältnis von Königtum, Magnaten, Geistlichkeit und Bauern in Norwegen zueinander und wendet sich in der Hauptsache gegen die alte Ansicht vom Zusammengehen des Königs mit den weltlichen und geistlichen Großen gegen die Bauern. Von verschiedenen Beispielen ist am wichtigsten das Gesetz von 1163 über die Königsnachfolge, das weder Erb- noch Wahlmonarchie festsetzt, sondern, beide in sich aufnehmend, einen alten Zustand reguliert und vor allen Dingen durch die Teilnahme der zwölf „Weisesten“ aus jeder Diözese bei der Königswahl nicht die Großen, sondern das Volk in den Vordergrund schiebt. Th. V.

Freerk Haye Hamkens, Knut der Große — Knut der Heilige — Knut Laward (Die Heimat. Monatsschr. f. schleswig-holst. Heimatforsch. 50, 1940, S. 1—5). — Nach H.s Ansicht, die sich vor allem auf zwei bei Ausgrabungen gefundene Siegelstempel stützt, wurde der Dom in Schleswig um 1100 von Knut Laward erbaut. Er ist es auch, der auf dem Tympanon über der Petritür des Domes abgebildet ist. H. v. B.

---

5. Spätes Mittelalter

(1250—1500)

Franz Meltzer, Die Ostraumpolitik König Johanns von Böhmen (= Beiträge z. mittelalterl. u. neueren Gesch. hg. v. Friedr. Schneider, Bd. 12). Jena 1940, Fischer; XXX, 406 S. — Die Absicht des Verf.s, die politische Leistung des ersten böhmischen Luxemburgers für den deutschen Osten ins Licht zu rücken, ist sehr zu begrüßen.

Da aus dem so erstaunlich weitgespannten politischen Betätigungsgebiet Joh.s aber doch nur ein (freilich wesentlicher) Ausschnitt erfaßt werden soll, erscheint die Wahl einer streng chronologisch fortschreitenden, stellenweise zu annalistischem Stil neigenden Darstellungsart wenig glücklich. Sie verführt den Verf., die durch sein Thema gegebene Begrenzung (der Begriff „Ostraum" schon hätte einer Festlegung dringend bedurft) weitgehend unbeachtet zu lassen. Die Abschnitte, die von der wechselnden Stellung Joh.s inmitten der Reichspolitik, vom Kampf der Luxemburger um Tirol und Oberitalien berichten und die zusammen immerhin ein gutes Drittel der Darstellung umfassen, wirken aber auf die Gesamtleistung nur herabdrückend, weil sie ein unzureichendes Eindringen in die Materie erkennen lassen. So bleiben z. B. in dem Kapitel über den Thronverzichtplan Kaiser Ludwigs von 1333 die urkundlichen Zeugnisse völlig unberücksichtigt, die für Joh.s Urheberschaft sprechen (vgl. dazu Stengel, Avignon u. Rhens S. 67—72). Gerade in den gekennzeichneten Abschnitten zeigt M. auch eine Neigung zu wertenden Beurteilungen, die die Sache des Böhmenkönigs mehr agitierend als überzeugend verfechten (Kf. Ludwig ist stets nur der „unzuverlässige" oder „verräterische"; er habe bei seinem Vorgehen gegen die „deutsche Politik" König Joh.s in Oberitalien gegen den Vorteil des Reiches gehandelt usw.). — Was die Ostpolitik anbelangt, so faßt M. das aus Spezialuntersuchungen Bekannte gut und unter gründlicher Nachweisung der Quellen zusammen. Besonders das Zusammenwirken Joh.s mit dem deutschen Orden läßt er eindrucksvoll hervortreten, aber auch die so entscheidende Umformung der schlesischen Verhältnisse, die genauestens verfolgt wird. — Die 2816 Anmerkungen (S. 229—388) hätten sich durch eine mehr zusammenfassende Zitiermethode erheblich reduzieren lassen. Das Quellenstudium des Verf.s hat zu irgendwie wesentlichen neuen Aufschlüssen nicht geführt; solche dürften nur zu erwarten sein von einer scharf zupackenden Interpretationsmethode gegenüber dem urkundlichen Material und zweitens von einer systematischen, das Individuelle erschließenden Erfassung derjenigen Personen, auf die sich die luxemburg. Politik stützte. — Das Lit.-Verz. führt in großem Umfang auch solche Literatur an, die in den Anmerkungen nicht oder kaum berücksichtigt wird, so die polnische Literatur, Bachmanns Geschichte Böhmens, Loserth, Moeller, das oben erwähnte Stengelsche Buch. Zu ergänzen ist: N. van Werveke: Itinéraire de Jean l'Aveugle etc. [Public. de la sect. hist. de l'institut ... de Luxemb. LII, 1903]. Für die Zeit Clemens VI. ist an Stelle der Theinerschen Monumenta der I. Band der böhmischen „Mon. Vaticana" (1903) zu zitieren.

Berlin = im Wehrdienst. H. A. Genzsch.

Franz Pelster, Die zweite Rede Markwarts von Randeck für die Aussöhnung des Papstes mit Ludwig dem Bayern (HJb. 60, 1940,

S. 88—114). — P. hat in dem Cod. 236 (1389) der Trierer Stadtbibliothek die bei Heinrich von Dießenhoven erwähnte Rede entdeckt, die Bischof Markwart von Augsburg als Sprecher der kaiserlichen Gesandtschaft am 11. April 1337 im päpstlichen Konsistorium zu Avignon hielt. Die zeitliche Einordnung des Stücks und die Bestimmung des Verfassers, die er gibt, sind wohlbegründet[1]); die Rede bedeutet eine wertvolle Ergänzung unserer Kenntnis der Vorgänge, die im Frühjahr 1337 zum Zusammenbruch der Aussöhnungsverhandlungen zwischen Kaiser und Papst führten. Dagegen kann ich, abweichend von dem Verf. (S. 99ff.), nicht finden, daß sie die „Gewissensüberzeugung" Ludwigs als Motiv seiner Haltung beweise; über ein derartiges seelisches Problem, wie überhaupt über Persönlichkeit und Charakter wird man aus diplomatischen Handlungen und Akten, zu denen ja auch diese offizielle Rede zu rechnen ist, besser nicht urteilen (dies zugleich zu des Verf.s Einwand in Anm. 43 gegen meine Auffassung der Diplomatie Ludwigs, nicht seines Charakters). Markwarts Sermon ist vielmehr ein weiteres Zeugnis der überlegenen staatsmännischen Methode Ludwigs, die zwar die „Rekonziliation" ernsthaft anstrebt, es aber doch darauf anlegt, den Gegner auf alle Fälle ins Unrecht zu setzen. Bemerkenswert die Festigkeit und die, wenn auch verhüllte, Schärfe des Tones. Sie tritt in P.s Inhaltsangabe nicht deutlich hervor: das Daniel-Zitat ira et furor (S. 110), trotz P. (S. 99) doch ein recht „hartes Wort", zielt und paßt nur allzu gut auf Johannes XXII. und seine Prozesse; und das Augustin-Zitat quod eliminandus est ab ecclesia, qui penitentibus veniam negat (S. 112) enthält eine Drohung, die — was höchst bedeutsam ist — schon geradezu des Kaisers Frankfurter Rede vom Mai 1338 (Nova Alamanniae Nr. 519) vorwegnimmt und die betonte Bitte Markwarts an den Papst, es der „Bitterkeit seiner Seele" zugute zu halten, wenn er um des „von den Prozessen Johanns verstörten Deutschlands" willen inoportune vel aspere rede (S. 109), erst recht verständlich macht. E. E. St.

Wilhelm Weizsäcker, Der Böhme als Obermann bei der deutschen Königswahl (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 191—208). — In der Absicht, die Entstehungszeit des Meißner Rechtsbuches genauer festzulegen, untersucht Verf., wie es von der Behauptung des Sachsenspiegels, daß der Böhmenkönig nicht zu den Ersten an der Kur gehöre, weil er nicht deutsch sei, zu der Feststellung des Meißner Rechtsbuches kommen konnte, daß bei einer Zweiung der geistlichen

[1]) In Anm. 59 hätte Heinrichs von Selbach (nicht von Rebdorf) Chronik nach Breßlaus Ausgabe in SS. rer. Germ. NS. 1 angeführt werden sollen. Zu A. 67 seien die bestätigenden Ausführungen in dem vom Verf. übersehenen Aufsatz F. Bocks über die Prokuratorien (Quell. u. Forsch. a. Ital. Arch. u. Bibl. 25, 1934, S. 276ff.) erwähnt.

und weltlichen Fürsten der König von Böhmen als Obermann fungieren solle. In Anlehnung an die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257 findet sich die Feststellung, daß nur bei einer Zweiung der Kurfürsten auch der Böhmenkönig kiese, zum erstenmal bei Heinrich von Segusia (Hostiensis) um 1265. Sie ging in die kanonische Glosse und von dort in die frühere Fassung der Sachsenspiegelglosse über. Die spätere Fassung derselben läßt den Böhmen überhaupt nur als Mittelsmann ohne Kur gelten. Sie darf als Vorbild des Meißner Rechtsbuches und seiner Obermann-Theorie angesehen werden. Da eine Straßburger Aufzeichnung von 1344 dem Böhmenkönig bei einer Zweiung der Kurfürsten zu gleichen Teilen ausschlaggebende Bedeutung einräumt, das Meißner Rechtsbuch aber geradezu die geistlichen und weltlichen Fürsten gegenüberstellt, darf dessen Entstehung nach der Straßburger Aufzeichnung angesetzt werden. Der Terminus ad quem bleibt die goldene Bulle von 1356. D. v. G.

Elisabeth Bohnenstädt, Kirche und Reich im Schrifttum des Nikolaus von Cues (Cusanus-Studien III, SB. d. Heidelb. Ak., phil.-hist. Kl. 1938/39, 1. Abh.). Heidelberg 1939, Winter; 136 S. — In einer „Einführung" faßt B. die Lehre Augustins von den beiden Civitates zusammen und gibt eine kühne und intelligente Übersicht über Kirche, Staat, Gemeinschaft bei Thomas, mit kurzer lehrreicher Einordnung des Aquinaten in seine geschichtliche Welt: der „Staat" vor allem der italienische Kleinstaat, die „Kirche" entgegen Augustins verborgener Civitas Dei als sichtbare Anstalt zur Überordnung über die weltliche Gewalt berufen, gemäß dem Verhältnis von gratia und natura. Die thomistische Begründung wie die Gefahr der kirchlichen Weltbewältigung sind trefflich dargelegt; doch fehlt dem Versuch B.s, den geschichtlichen Ort des Thomas zu bestimmen, der entscheidende Hintergrund, die gestürzte staufische Kaisermacht, die entgegen der Meinung der Verfasserin von der „meta-physischen" Herrschaft der „alten großen Kaiser" eben doch selbständige weltliche (freilich nicht profane) Politik verwirklicht hatte. Nach einleuchtender Gegenüberstellung der augustinischen „verhüllten Gemeinde Gottes", der thomistischen „erscheinungshaften Kirche", der danteschen „erdgelösten Daseinsweise der erdverhafteten Kirche" folgt B. den Gedanken des Cusanus von der „Grundwirklichkeit" für Kirche und Reich, der „Ecclesia ipsa". In gedrängter, die cusanische Christologie einschließender Sprache werden die Sätze aus verschiedenen Schriften zusammengepreßt, die mit den Vorstellungen von Abbildlichkeit der Welt, „Ausfaltung" des im Schöpfer „Eingefalteten", Glauben und Liebe als Erkenntnisvoraussetzungen zum Begriff der Ecclesia ipsa führen: der (im Sinne Augustins verborgenen) Kirche der Vernünftigen, die in Christus

gegründet zum Schöpfer streben. Der unsichtbaren Ecclesia ipsa dient im Bereich unseres nur gleichnishaften Erkennens die „Ecclesia coniecturalis" als die an Einheitszeichen erkennbare, unvollkommene Kirche der „Weltzeit". Die Verheißung des rechten Glaubens für die „Mehrzahl der ... Bekennenden" gibt die Wurzel der Konzilslehre, die B. unter dem Gesetz der Dreiheit von Sakrament, Priestertum, Gemeinde verfolgt. Sehr wichtig sind die S. 49 gegebenen Hinweise auf die cusanische Erkenntnis der Geschichtlichkeit kirchlicher Lehrformen und Bräuche. — Die drei Kapitel bereiten das für uns wichtigste vierte über das Imperium vor. Das Eigengesetz der Aufgaben des Herrschers, die Notwendigkeit des christlichen Weltmonarchen, die Trennung des staatlichen Bereichs von einer Gebotgewalt der „Ecclesia coniecturalis", aber auch die Zusammengehörigkeit von Sacerdotium und Imperium innerhalb der „Ecclesia ipsa": die ganze Fülle der naturrechtlichen Gedanken des Cusanus wird referiert, endlich die bekannten, doch ihrer Einordnung in den Gesamtzusammenhang mindestens der Concordantia Catholica noch immer wartenden Reichsreformvorschläge wiedergegeben. Wie von der „vermutungshaften Kirche" das Ideal der „eigentlichen Kirche", so wird von der Reichsgegenwart eine idealisierte Reichsvergangenheit abgehoben.[1] Ansätze zur Analyse finden sich in den (unbequemerweise an den Schluß des Heftes gestellten) Anmerkungen. Die doch allzu gedrängten Schlußbemerkungen der Verfasserin lassen die Antwort auf die historische Hauptfrage höchstens ahnen: was zwischen Thomas und Nikolaus nun eigentlich geschehen sei. Die Schrift ist als Einführung in das Denken des Cusanus über Kirche und Reich sehr gut geeignet und verdient daher den Dank besonders des Historikers. Dennoch sollte sie als literarische Form nicht Schule machen. Sie ist ein offenbar zunächst der Selbstverständigung der Verfasserin dienendes Halbfabrikat zwischen Analyse und Übersetzung, deren Wörtlichkeit noch keine Garantie gegen Willkür ist. Doch sei durch diese[2]) und andere mögliche[3]) Aus-

[1]) Das Verhältnis des C. zur Geschichte gehört zum Problem des mittelalterlichen Geschichtsverständnisses überhaupt; daß Nikolaus den Karlsmythus durch ein geschichtliches Bild von den Ottonen ersetzt, ist eine wichtige Station auf dem Wege zu einer Deutschen Geschichte.

[2]) Wo soll man, bei dem Verfahren gruppenweiser Stellenanführung, finden, was „Verwahrheitung" im Urtext heißt? Und wie weit man wirklich, laut Vorwort, die Wandlungen im Denken des C. zugunsten einer „sich gleichbleibenden Position" hintansetzen dürfe, dies wäre gerade die Frage des Historikers an den Philosophen „angesichts des Zustands der modernen Cusanusliteratur".

[3]) Leider fehlen sprachliche Verstöße nicht; zu ihnen gehört schon der Titel der Schrift: vom „Schrifttum des N. v. C." kann man so wenig

stellungen unser Dank nicht verdunkelt. Die Andeutungen der Verfasserin bereiten die Deutung vor, die man bis zum Vorliegen der von G. Kallen schon weit geförderten kritischen Ausgabe der Concordantia zurückhalten sollte.

Straßburg. H. Heimpel.

Werner Schulze, Die Gleve. Der Ritter und sein Gefolge im späteren Mittelalter (Münchener Historische Abhandlungen. Zweite Reihe: Kriegs- u. Heeresgeschichte; hg. von Eugen v. Frauenholz, 13). München 1940, Beck; 91 S. — Im Mittelpunkt dieser verdienstvollen Schrift, einer Münchener Diss. aus der Schule von E. v. Frauenholz, steht die Bemühung, die von der Mitte des 14. Jh.s an allgemein gebräuchlich werdende Bezeichnung für den ritterlichen Reiter mit seinen Begleitern und seinem Zubehör näher zu bestimmen. Denn je häufiger in den Quellen zwischen 1350 und 1450, vor allem auch in den Reichstagsakten von „Gleven" die Rede ist, um so wichtiger ist es zu wissen, daß die Gleve, wie Verf. auf Grund eines behutsam ausgewerteten weitschichtigen Materials feststellt, eine rein reiterliche Formation ist, die aus zwei bis zwölf Pferden bestehen kann, im Durchschnitt freilich nur eine Zahl von drei bis vier Pferden umfaßt, deren Reiter jedoch nicht alle auch Kämpfer sind. Voraus geht ein Überblick über die Entwicklung des ritterlichen Gefolges bis etwa zum Jahre 1350, der mancherlei Anregung bietet, während der 3. Abschnitt in der Auseinandersetzung mit der älteren Forschung die neuen Ergebnisse in die allgemeinen Zusammenhänge der kriegsgeschichtlichen Entwicklung einordnet und deutlich macht, wie mit der Aufspaltung der Gleve in der Mitte des 15. Jh.s eine neue Entwicklung beginnt, welche die militärische Bedeutung des Rittertums beseitigt. H.-W. Kl.

Ernst Borchert, Der Einfluß des Nominalismus auf die Christologie der Spätscholastik nach dem Traktat „De communicatione idiomatum" des Nikolaus Oresme. Unters. und Textausg. (Beitr. z. Gesch. d. Philos. u. Theol. d. Mittelalters, hg. v. M. Grabmann 35 Heft 4/5). Münster 1940, Aschendorff; 153 u. 44 S. — Der Verf., der schon 1934 mit einer Veröffentlichung über die naturphilosophische „Lehre von der Bewegung bei Nikolaus Oresme" hervorgetreten ist, behandelt in dieser neuen Schrift (auf Grund des von ihm — nach 3. T. neu aufgefundenen Handschriften — gleichzeitig der Öffentlichkeit durch den Abdruck zugänglich gemachten Traktates „De communicatione idiomatum") die Christologie Oresmes, oder genauer: dessen Lehre über die gegenseitige Austauschbarkeit

reden wie von der Literatur Schillers, wenn man dessen Schriften meint. Störend wirkt der wiederholte falsche Gebrauch des Ausdrucks „Römisches Reich Deutscher Nation".

der Eigentümlichkeiten der göttlichen und menschlichen Natur Christi. In einer die ganze Scholastik und den Nominalismus umspannenden Darstellung zeigt Borchert, wie Oresme die durch die Idee von der „potentia absoluta" Gottes hemmungslos gewordene Spekulation der nominalistischen Theologen über die Idiomenkommunikation — durch die Einführung eines bestimmten Zeitschemas und eine sinnvolle Anwendung der Elemente der neuen Logik verdienstvoll bekämpft. So ist Oresme mit seinen „dogmatisch korrekten Formulierungen" „als positives Glied in der Entwicklung dieses Dogmas" anzusehen. Die Arbeit ist außerordentlich gründlich, prägnant und übersichtlich durchgeführt, dürfte aber bei ihrer rein katholisch-dogmatischen Fragestellung nur auf einen ganz bestimmten Leserkreis beschränkt sein.

Marburg/Lahn. W. Engels.

P. W. Graf, Die Tat Gutenbergs. Eine Darstellung der großen Erfindung (Volk u. Schrift 11 Heft 3, 1940, S. 1—48). — G. entwirft auf Grund eingehender Vorstudien ein lebendiges Bild der Persönlichkeit Gutenbergs und der historischen Vorgänge, mit denen seine ersten Drucke verflochten sind. Interessant und lehrreich sind die Ausführungen über Drucktechnik, Kosten, Auflagen der verschiedenen Gutenbergdrucke. Die beigefügten Anmerkungen geben dem Nichtfachmann Erläuterungen technischer Begriffe. Hervorzuheben ist die reiche Bebilderung des Heftes mit ausgezeichneten Wiedergaben von Holzschnitten, Bibelhandschriften und -drucken. H. v. B.

Aus Landschaften

Dominikus Lindner, Die Inkorporation der ehemaligen Eigenkirchen der „Alten Kapelle" in Regensburg (Festschrift E. Eichmann 1940, S. 221—235). — Untersucht in sehr aufschlußreicher Arbeit die Rechtsverhältnisse von sieben ehemaligen Eigenkirchen der „Alten Kapelle", die eine Urkunde Papst Lucius' III. 1185 erwähnt und von denen die fünf wichtigeren in der Zeit des 13.—15. Jh.s förmlich inkorporiert werden. Aus dem Wortlaut der Urkunden läßt sich feststellen, daß es sich dabei um ein neues Zugeständnis von Temporalien handelt. Aber nur die Pfarrpfründen als ein dem Stift bisher nicht zustehender Teil kommen in Frage; das Gotteshausvermögen wird nicht berührt. Die zwei restlichen ehemaligen Eigenkirchen sind wohl wegen ihrer geringen Pfründeneinkünfte nicht inkorporiert worden. Th. D.

Wilhelm Engel, Altfränkische Bilder (46. Jg. 1940). Würzburg 1939, Stürtz; 16 S. — Das Heft enthält aus der Feder von Curt Gerstenberg Einzelheiten aus der Geschichte der Klosterkirche zu Dimbach am Steigerwald, die ein romanisches Kreuzigungsbild besitzt, bespricht Münzen Würzburger Bischöfe des Spätmittelalters und Medaillen bürgerlicher Familien, gibt schließlich

eine Ansicht Würzburgs aus dem Jahre 1631 wieder und stellt einen Ritualmord bei Würzburg vom Jahre 1692 dar. Die 3. T. halbseitigen Abbildungen bieten eine gute Ergänzung. H. S.

Sigmund Frhr. von Pölnitz, Rudolf von Scherenberg. Ein bischöflicher Reformer vor der Reformation (Zs. f. bayr. Kirchengesch. 15, 1940, S. 38—68). — Eine im einzelnen ergänzbare, doch alles Wesentliche erfassende Darstellung der vielseitigen territorialen und kirchlichen Reformtätigkeit des bedeutenden Würzburger Bischofs (1466—1495). Viele der Reformen wurden freilich auch von früheren Würzburger Bischöfen in Angriff genommen, andere sind allgemeines Zeitgut. Rudolf unterscheidet sich von Vorgängern und Zeitgenossen vor allem durch den einzigartigen Erfolg, der seiner planmäßig durch ein ganzes Menschenalter fortgesetzten Arbeit beschieden ist. Er hat das völlig zerrüttete und bankerotte Hochstift wieder auf dauernd gesicherte finanzielle Basis gestellt. Seinen kirchlich-sittlichen Reformen allerdings war durchschlagender Erfolg nicht beschieden, wie das rasche Vordringen der Reformation im Bistum und das Ausmaß des fränkischen Bauernkriegs beweisen; in sozialer Beziehung hatte auch er alles beim alten gelassen. P. S.

Elsa Schreiber, Die politische Entwicklung der schwäbischen Reichsstädte vom Interregnum bis zur Gründung des Bundes von 1331. Weende (Diss. Göttingen) 1940, Pieper; 129 S. — Die Arbeit untersucht den Wandel der politischen Stellung der schwäbischen Reichsstädte um die Wende vom 13. zum 14. Jh., der durch das immer stärkere Hervortreten des städtischen Einungsgedankens in Form von Städtebündnissen gekennzeichnet ist, vermittelt aber dem Leser kein klares Bild dieser Entwicklung und ihrer Ursachen. Schuld daran ist ein bei der Verf. deutlich zu beobachtender Mangel an Gestaltungskraft. Die verfassungsgeschichtliche Problematik scheint durch die schroffe Gegenüberstellung von herrschaftlicher Friedenssetzung und städtischer Einung zu sehr vereinfacht; denn in Schwaben ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen beiden zu beobachten: ein königlicher Landfrieden (von 1307) ist ja gerade zum Vorläufer der städtischen Einung geworden, und diese letztere empfängt in ihrer Weiterentwicklung wieder vom Königtum her starke Impulse, wie die Initiative der königlichen Politik beim Zustandekommen des ersten umfassenden Städtebundes von 1331 beweist. H. W.

Max Miller, Die Söflinger Briefe und das Klarissenkloster Söflingen bei Ulm a. D. im Spätmittelalter. Würzburg-Aumühle 1940, Triltsch; 261 S. — Der Verf. veröffentlicht u. a. etwa sechzig Privatbriefe aus den Jahren 1469—1483, die bei der Reform des Klosters Söflingen 1484 beschlagnahmt wurden und von Ordensleuten und Laien stammen. Er versieht sie mit einem eingehenden, höchst

ergiebigen Kommentar und einer ausgezeichneten Einleitung. Nur selten wird in die Intimitäten spätmittelalterlichen Klosterlebens ein so tiefer, quellenmäßiger Einblick gewährt. Gewiß läßt er die Verweltlichung des Nonnenklosters an sprechenden Beispielen erkennen. Aber die durch die Briefe nachgewiesenen „geistlichen Ehebündnisse" zwischen Mönchen und Nonnen scheinen das platonische Maß kaum überschritten zu haben, so daß die protestantischen u. a. Verleumdungen der sittlichen Haltung der Klosterfrauen keinen Anhalt finden. Miller hat sich mit verständnisvoller Liebe in diesen anziehenden Stoff hineingearbeitet, alle seine Vorgänger weit hinter sich gelassen und zur Charakteristik der Franziskanerkonventualinnen schätzbare Beiträge geliefert. Die lichtvolle Untersuchung zeigt auf Schritt und Tritt, wie viel auf dem Gebiete der Ordens- und Mystikgeschichte des späteren Mittelalters noch zu tun ist, damit die bisher nicht selten eingeschlagenen Irrwege vermieden werden und Phrasen und Phantasien an Macht verlieren. Die schöne stilistische Form und die übersichtliche Gliederung verdienen besonderes Lob.

Zorge (Südharz). J. Hashagen.

Georg Tumbült, Die Eigenkirchen der ehemals Fürstenbergischen Landgrafschaft Baar (Veröffentl. aus d. Fürstl. Fürstenb. Archiv, H. 9). Donaueschingen 1941, Mory; 75 S. — Eine Erneuerung der von T. vor zwei Jahrzehnten vorgebrachten, von U. Stutz mehrfach zurückgewiesenen These (Verweise s. S. 1f.), unter dem spätmittelalterlichen Ausdruck „Kirchsatz" sei die „dos ecclesiae" zu verstehen, in der abgewandelten Form, daß nunmehr „Kirchsatz" als Begriff für das Eigentum des Patronatsherrn an der Kirche, ihrem Vermögen und den daraus fallenden Nutzungen erklärt wird (so ist jedenfalls der im vorliegenden Wortlaut unverständliche Satz S. 2 zu verstehen), der von dem Begriff des „Kirchlehens" als Umschreibung des Präsentationsrechtes zu unterscheiden sei. Den schlüssigen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung bleiben die nachfolgenden, nicht stets klaren und auch nicht immer auf den besten Quellenausgaben fußenden Ausführungen zu den einzelnen Kirchen, die Patronats- und Zehentverhältnisse weitgehendst berücksichtigen, schuldig; einzelne Belege sprechen sogar eindeutig gegen T.s Deutung (vgl. z. B. S. 37: Kirchsatz, „zu Latein genannt ‚ius patronatus'"!). Doch ist das letzte Wort über diese neuerdings auch von anderer Seite aufgenommene Ansicht (vgl. DA. 2, 1938, S. 576ff.) noch nicht gesprochen. H. W.

Eduard Ziehen, Rhein und Reich im „Zeitalter des Rheinischen Bundes" (1254) (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 53, 1940, S. 549—560). — Im wesentlichen ein zustimmendes Referat über die Dissertation von E. Bielfeldt, Der Rheinische Bund von 1254 (Neue dt. Forsch. 131). H. S.

Heinrich Disselnkötter, Gräfin Loretta von Spanheim geborene von Salm. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 14. Jh. (Rheinisches Archiv 37). Bonn 1940, L. Röhrscheid; XI, 160 S., 7 Bildtafeln. — Die Arbeit gibt im Stil diplomatischer Landesgeschichten eine sorgfältige Darstellung des Lebens dieser merkwürdigen Frau, die als junge und resolute Witwe und als Vormünderin ihrer Söhne Territorium und Vermögen ihres Hauses mit Energie und Klugheit zu verteidigen wußte. Im Mittelpunkt steht ihre Rolle als Gegenspielerin Baldewins von Trier. D. schildert, wie Loretta den Erzbischof, als er 1328 durch einen Handstreich unter ihrer Burg auf der Mosel in ihre Hand fiel, zu erheblichen Zugeständnissen zu zwingen wußte. Die Liebesaffäre, die man aus der Szene früher einmal herausgelesen hat, ist erfunden. Die allerdings auffällige Tatsache, daß Baldewin auch nach dem Abschluß der Verhandlung noch zwei Monate auf der Starkenburg geblieben ist, erklärt sich nach dem Verf. mit der Absicht des Erzbischofs, der weiteren Teilnahme am Königswahlplan des Papstes, der in diesen Monaten spielte[1]), auszuweichen — eine einleuchtende Erwägung. Hervorgehoben seien auch die Ausführungen über den Kirchenbann, den der Gräfin ihre kecke Tat eingetragen hat; es bleibt zweifelhaft, inwieweit die Buße, die sie sich persönlich in Avignon diktieren ließ, von ihr wirklich geleistet worden ist. E. E. St.

Auguste Gräfin Nesselrode, Geschichte des adligen Augustinerinnenklosters Merten an der Sieg (Ann. d. hist. Ver. f. Niederrhein 136, 1940, S. 63—130). — Von seiner Gründung (nicht lange vor 1217) bis zur Aufhebung (1803).

Emil Dösseler, Der Niederrhein und der deutsche Ostseeraum zur Hansezeit (Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Niederrh. 1). Düsseldorf 1940, Lintz; 212 S. — Diese aus rheinischen und baltischen Archiven gesammelten und mit eingehenden Erläuterungen vorgelegten Quellen zur Geschichte der niederrheinischen Auswanderung in die Ostseestädte und zum niederrheinischen Handel mit dem Ostseeraum in der Hansezeit bilden einen wertvollen Beitrag zu einem wichtigen Kapitel der allgemeinen deutschen Geschichte dar. Die Vielfalt der schon von Rörig eindringlich hervorgehobenen rheinisch-hansischen Beziehungen wird in den 358 Stücken, die die Zeit von 1317—1600 umfassen und anderweitige Veröffentlichungen willkommen ergänzen, deutlich, obwohl es sich ihrer Art nach um zufällige Zeugnisse handelt, und Vollständigkeit bei der Erfassung

[1]) S. 82 möchte der Verf. unter dem frater (hospitalis) in Nova Alamaniae Nr. 187 und 193 König Johann von Böhmen verstehen, nicht Baldewin von Trier. Das wird aber ebensosehr durch Losses Glosse wie durch den inhaltlichen Zusammenhang ausgeschlossen.

weder erstrebt noch erreicht werden konnte. Beachtenswert ist, daß die Bürger Kölns, der weitaus bedeutendsten Handelsstadt, seit dem 14. Jh. bei der Ostwanderung hinter den Einwohnern kleinerer Orte zurückbleiben; Neuß, Düren, Duisburg, Wesel, vor allem aber die mittelbergischen Städte Lennep, Wipperfürth und Radevormwald stellen dabei den Hauptanteil. Die Einleitung wertet die Quellen systematisch und erschöpfend aus.[1] P. E. H.

Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des XV. Jahrhunderts (Westfälische Zeitschrift 95, 1, 1939, S. 88—193). — Der durch frühere Arbeiten zur münsterschen Geschichte hervorgetretene ehemalige Oberbürgermeister von Münster behandelt in dieser gründlichen Untersuchung ein wichtiges Kapitel der münsterschen Verfassungsgeschichte, nämlich Entstehung und Abgrenzung des münsterschen Patriziats, der sogenannten Erbmänner, und des Honoratiorentums, das durch die städtische Revolution von 1454 zur führenden Schicht in der Stadt Münster emporstieg. Z.s Ergebnisse sind aus der Untersuchung einer Reihe honoratiorischer Familien erwachsen und bedeuten für viele Fragen der münsterschen Verfassungsgeschichte einen erheblichen Fortschritt unseres Wissens, wenn auch für manche Probleme das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. J. R.

Luise von Winterfeld, „ruten und roven". Ein Beitrag zur Geschichte des Fehdeunwesens und Straßenraubes in Westfalen (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 46). Dortmund 1940, Ruhfuß; S. 69—109. — Die Verf. geht aus von der Schilderung des Karthäuser Mönches Werner Rolevinck über das westfälische Raubwesen und arbeitet in sorgfältigem Vergleich mit den übrigen Angaben theoretischer und praktischer Wirklichkeiten den Unterschied zwischen rittermäßiger Fehde einerseits und Straßenraub durch Armut und Rauflust andererseits heraus bis zu der Feststellung, daß das Unrecht des letzteren von dem bleibenden Standesgefühl der ausführenden Ritter kaum je erkannt werden konnte. Th. V.

Laurenz Niehus, Die päpstliche Ämterbesetzung im Bistum Osnabrück 1305—1418. Osnabrück 1940, Obermeyer; 197 S. —

[1] Bei den dort S. 26 als Mühlsteine vermuteten „leisteinen", die Kölner Kaufleute ins Ostseegebiet führen, handelt es sich um Schiefer, der in Nord- und Ostdeutschland für die Dächer vornehmlich von öffentlichen Gebäuden, Burgen und Schlössern verwandt wurde und, wie aus B. Kuske, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter 2, 1917, und 4, 1934, passim hervorgeht, im Kölner Handel eine gewisse Bedeutung hatte. Die gleichen Kaufleute, die die Mühlsteine vertrieben, handelten auch mit Dachschiefer.

Diese aus der Schule von Johannes Vincke stammende Diss. stellt einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Provisionswesens in der Zeit des Avignonesischen Exils und des großen Schismas dar. Sie ist mit großem Fleiß und ausgedehnter Kenntnis der einschlägigen Quellen und Literatur gearbeitet. Nach einleitenden Ausführungen über das Provisionswesen im allgemeinen und seine kirchenrechtlichen Grundlagen bespricht der Verf. dessen Auswirkungen auf das Bistum Osnabrück in dem angegebenen Zeitraum. Die Ämterbesetzungen von der Kurie aus werden nach ihrer Anzahl, ihren Gründen und ihrer Besteuerung untersucht und schließlich die providierten Personen nach Herkunft, Stand, geistlicher Würde, Bildung usw. dem Leser vor Augen geführt. Anerkennenswert ist es, wie der Verfasser es versteht, diesen an sich trockenen Stoff mit Leben zu erfüllen, so daß ein farbiges Bild der damaligen kirchlichen Zustände in Osnabrück entsteht. Ein Verzeichnis sämtlicher providierten Personen wird auch dem Heimat- und Familienforscher nützliche Dienste erweisen. Einige besondere Fälle betreffende Urkunden werden in vollem Wortlaut veröffentlicht, darunter auch die einzige Provision Benedikts XII. für einen Osnabrücker Kleriker von 1339, in der sich der Streit zwischen Kaiser Ludwig IV. und dem Papsttum widerspiegelt. Am Schluß seien noch zwei kleine Anmerkungen erlaubt. Die Einführung der Supplikenregister geht nicht, wie der Verf. S. 50 meint, auf Clemens VI., sondern auf seinen Vorgänger Benedikt XII. zurück, vgl. F. Bock, Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 29 S. 87, nur ist diese Registerserie seit Clemens VI. erhalten, und die Taxvermerke in den Avignonesischen Registern bezeichnen nicht, wie der Verf. S. 51 angibt, „die Taxe der Pfründe", sondern die Kanzleigebühr für die Ausstellung der betreffenden päpstlichen Provisionsbriefe.

Rom. G. Opitz.

Willy Krogmann, Die Schleswiger Truthähne. Hamburg 1940, Hansischer Gildenverlag; 34 S., 9 Abb. u. 1 Kart. — Kr. weist nach, daß die „präkolumbischen" Truthähne auf einem gemalten Tierfries im Kreuzgang des Schleswiger Doms, die man dem Maler des 13. Jh.s zuschrieb und für Zeugen der normannischen Amerikafahrten hielt, erst bei den Wiederherstellungsarbeiten von 1890, einige von ihnen sogar erst um 1921 angebracht worden sind. Sein Beweis stützt sich auf die Aussagen des Malers, der die ersten Truthähne selbst in den Tierfries eingefügt hat. Dadurch ist übrigens sichtbar geworden, daß bei den jüngsten Arbeiten im Schleswiger Dom es doch nicht gelungen ist, die Wandmalereien in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen. O. M.

Heinrich Krieg, Das Kollegiatstift St. Gangolphi zu Magdeburg (Zs. d. Vereins f. Kirchengesch. d. Prov. Sachsen u. d. Freistaates

Anhalt 37/38, 1940, S. 85—102). — Über die älteste Zeit des Stiftes ist nicht viel bekannt. Die Kapelle wird 1373 von Erzbischof Peter neugegründet und mit Gütern ausgestattet, 1379 zu einem Kollegiatstift erhoben. Ungeklärt ist die Wahl des heiligen Gangolf zum Patron der Stiftung. A. R.

Willy Flach, Die Bannmeile der thüringischen Städte (Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. N. F. 34, 1940, S. 116—138). — Am Beispiel der thüringischen Städte kann F. zeigen, welche wirtschaftliche Bedeutung die Bannmeile im späteren Mittelalter als Absatzgebiet der Stadt gehabt hat. Durch die thüringischen Städtegründungen des 12.—14. Jh.s wurde „das Land mit einer hinreichend tragenden Schicht von Städten überzogen". Die Bannmeilen dieser Städte berührten sich überall so dicht, daß alle Dörfer in den Wirkungsbereich einer Stadt fielen. Der Begriff Meile bezeichnet dabei nur den Bannbezirk als solchen, besagt aber nichts über seine Größe, die vielmehr bei den einzelnen Städten sehr verschieden ist. K. Z.

Elisabeth Schnitzler, Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des Mittelalters (Hist. Stud., hg. v. Oskar Rößler, 360). Berlin 1940, Ebering; 130 S. — Die Untersuchung Schnitzlers, eine Münsterer philosophische Dissertation, bestätigt in mannigfachen Einzelzügen an einem ortsgeschichtlich eng umgrenzten Beispiel das Bild, das Willy Andreas in seiner großen, farbenreichen Darstellung (Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende. Stuttgart 1932) von dem geistigen und religiösen Leben der deutschen Städte im ausgehenden Mittelalter gezeichnet hat. Rostocks wirtschaftliche und politische Bedeutung als Mitglied der Hanse, die auf Reichtum und umfassende Privilegien gegründete Selbständigkeit seiner Bürgerschaft, sein reges religiöses Leben, das in den vier Pfarrkirchen und ebensovielen Klöstern lebendige Mittelpunkte hatte, und vor allem die 1419 errichtete Universität, die bis zur Gründung von Greifswald die einzige des Nordens blieb, gaben der Stadt eine besondere, in mancher Hinsicht beherrschende Stellung im nördlichen Deutschland und im Ostseeraum überhaupt. Lebhafte Beziehungen verknüpften die Hochschule mit Lübeck und Hamburg, mit Westfalen und den Niederlanden; tief und fruchtbar waren die geistigen Anregungen, die von hier aus nach den Ostseeländern ausstrahlten. Trotz der schweren Erschütterungen, die im Zusammenhang mit den städtischen Verfassungskämpfen um die Jahrhundertmitte auch die Universität berührten und zeitweise den Lehrbetrieb unterbrachen, wurde die Rostocker Hochschule zu einer bedeutenden Pflegestätte humanistischen Geistes. Die streng kirchliche Prägung und das fast starre Festhalten an dem überlieferten Glauben machen die Eigenart dieses Humanismus aus. Er hat zusammen mit der in Rostock früh zu Einfluß und tätiger Wirksamkeit gelangten Bewegung der Brüder

vom gemeinsamen Leben dem Ansturm der reformatorischen Lehre bis weit in das 16. Jahrhundert hinein erfolgreichen Widerstand geleistet. Schnitzlers Arbeit hat ihren Wert in der gewissenhaften, sorgfältigen Darbietung eines fleißig gesammelten Stoffes, dem die Forschung manche Einzeltatsache dankbar entnehmen wird; als Darstellung entbehrt sie der Lebendigkeit, wie ihr auch die gestaltende Durchdringung des Stoffes nicht ganz gelungen ist.

Mannheim. L. Böhm.

Erich Böckler, Vom Städtebau in Böhmen und Mähren (Böhmen u. Mähren 1, 1940, S. 196—207).

Hans Reutter, Znaim unter König Johann (1310—1346) (Zs. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 42, 1940, S. 1—24). — Stellt unter eingehender Benutzung urkundlichen Materials die bewegte Geschichte dieser wichtigen deutsch-südmährischen Stadt dar, die bestimmt ist durch die wechselnden Konstellationen der großen Politik zwischen Luxemburgern, Habsburgern und Wittelsbachern und zugleich durch innerstädtische Unruhen und Auseinandersetzungen.

H. v. B.

Fritz Morré, Zur territorialen Entwicklung Ostpommerns im 14. Jh. (Monatsbll. d. Ges. f. pommersche Gesch. u. Altertumskunde 54, 1940, S. 7—16). — An einer Nebenlinie der Swenzonen zeigt Verf., wie ein kleiner pomoranischer Dynast 1345 einem deutschen Vasallen eine Feldmark zur Besiedlung gegen bestimmte Dienstleistungen zu westslawischem Ritterrecht verleiht, was wohl öfter vorgekommen ist. A. R.

Geo Jopke, Der Erstname der Stadt Posen und seine Herkunft (Deutsche wissenschaftl. Zs. im Wartheland 1, 1940, S. 169—198). — Erweist „Posen" als den eingedeutschten niedersorbischen Namen eines Dorfes bei Guben (Lausitz), der bei der Stadtgründung von Posen (1253) von Lausitzer Siedlern auf diesen Ort übertragen wurde, dessen Burg den ähnlich klingenden, polnischen Namen „Poznan" führte. H. v. B.

Luise von Winterfeld, Memel und das älteste Recht der freien Reichsstadt Dortmund (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u d. Grafschaft Mark 46). Dortmund 1940, Ruhfuß; S. 1—18. — Bei der Gründung der Stadt Memel 1252, deren Ansiedler überwiegend in enger Verbindung mit Dortmund gestanden haben müssen, wurde der Name „Neudortmund" und das Recht der kaiserlichen Stadt Dortmund beansprucht. Dieser Wunsch drang nicht durch, doch ist diesem Umstand die älteste Niederschrift der Dortmunder Statuten zu verdanken, allerdings nur der vom Kaiser privilegierten. Verf. bringt sie in deutscher Übersetzung. A. R.

Ausland Asztrik Gabriel, Les Hongrois et la Sorbonne Médiévale (Sonderabdruck aus: Nouvelle Revue de Hongrie, Budapest 1940, 17 S.). — Die Ungarn gehörten an der Pariser Universität zur englischen, später deutschen Nation und haben auch einige Gelehrte von Ruf hervorgebracht. G. stellt die erreichbaren Nachrichten über einzelne von ihnen zusammen und fügt sie ein in ein farbenreiches Bild des mittelalterlichen Universitätslebens. Er geht auch dem Einfluß nach, den das Pariser Studium auf das ungarische Geistesleben ausgeübt hat, und erwähnt ein noch ungedrucktes Werk des Josse Clichtove in der Bibliothek des Budapester Nationalmuseums. C. E.

Béla v. Szent-Iványi, Matthias Corvinus in der deutschen Literatur (Ungar. Jbb. 20, 1940, S. 246—266).

Franz Dölger, Die dynastische Familienpolitik des Kaisers Michael Palaiologos (1258—1282) (Festschr. E. Eichmann 1940 S. 179—190). — Der als Prätendent gegen den achtjährigen Johannes IV. zur Krone gelangte Kaiser Michael VIII. hat nach familienpolitischen Grundsätzen seine Nachfolgesicherungen primärer und sekundärer Art getroffen, die im einzelnen sorgfältig untersucht werden. Besonders bezüglich der Erhebung des Kaisersohnes Andronikos zum Basileus, die nicht in das Jahr 1272, sondern auf den Termin der zweiten Krönung Michaels selbst 1261 verlegt wird, ergeben sich wesentlich neue Erkenntnisse. Th. D.

Maximilian Braun, Türkenherrschaft und Türkenkampf bei den Balkanslawen (Die Welt als Geschichte 6, 1940, S. 124—139). — Kommt zu dem Ergebnis, daß die sozialen und kulturellen Verhältnisse der Balkanvölker unter der seit der 2. Hälfte des 13. vor allem aber im 14. Jh. einsetzenden türkischen Herrschaft keineswegs „finstere Sklaverei", sondern geordnet, zu patriarchalisch-idyllisch waren, daß eine soziale Nivellierung und gleichzeitige Verbäuerlichung mit der Ausbildung scharf umrissener Volkspersönlichkeiten in dieser Zeit vor sich ging und damit die Voraussetzungen geschaffen wurden zu dem mit zunehmendem Kräfteverfall des osmanischen Reiches einsetzenden, von Ideen der christlichen Religion und einer patriarchalisch-kriegerischen Kultur getragenen Freiheitskampfe, der im wesentlichen der Neuzeit angehört. H. v. B.

Gustav Roloff, Die Schlacht bei Angora (1402) (HZ. 161, 1940, S. 244—262). — Untersucht die Gründe für den Sieg Timurs und der Mongolen über das erprobte Heer der Osmanen unter Bayased und erklärt die überraschende Tatsache, daß trotz des Sieges die Mongolen nicht Herren des Westens geworden sind, aus den militärischen Gegebenheiten. Th. D.

Michael Seidlmayer, Papst Bonifaz VIII. und der Kirchenstaat (HJb. 60, 1940, S. 78—87). — Dieser Aufsatz zeigt Bonifaz VIII.

von seiner besten Seite. Die Klugheit und das Entgegenkommen, mit dem er die Städte der Romagna und Mark Ancona für die Kurie zu gewinnen sucht, und die Reformkonstitutionen, die er zu diesem Zwecke erläßt —, Reformen, die im Neuaufbau des kurialen Verwaltungssystems die Kurie selbst treffen (er entzieht die höchsten geistlichen Strafmittel den Händen untergeordneter Beamten usf.) —, offenbaren ihn als Politiker und Staatsmann von einem Weitblick, den seine Nachfolger in dieser Frage nicht hatten. M. K.

Johann Baptist Villiger, Das Bistum Basel zur Zeit Johanns XXII., Benedikts XII. und Klemens VI. (1316—1352) (Analecta Gregoriana cura Pontificiae Universitatis Gregorianae edita vol. XV, Series Fac. Historiae Ecclesiasticae Sectio B, N 3). Rom 1939, Bibl. d. Pontif. Univ. Gregor.; XXVIII, 370 S. — Das Buch bildet den in jeder Hinsicht gelungenen Versuch, die Geschichte einer Diözese in einem gewissen Zeitraum zu behandeln. Eingehende archivalische Studien, sowohl im Vatikanischen Archiv als auch in den in Frage kommenden örtlichen Archiven, haben dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, alle Erscheinungen des kirchlichen Lebens im damaligen Bistum Basel einer genauen Untersuchung zu unterziehen. In ausführlichen Kapiteln werden alle erreichbaren Nachrichten über die Bischöfe und ihre Beamten, das Domkapitel, die Kollegiatkirchen, die Klöster und Pfarrkirchen besprochen und besonders der päpstliche Einfluß auf die Stellenbesetzung beleuchtet, wobei unter Benützung der örtlichen Nachrichten über die tatsächliche Erlangung der betreffenden Stelle durch die providierten Personen die Wirksamkeit dieser Stellenbesetzung deutlich herausgestellt wird. Auch die Stellung der vier ersten Avignonerpäpste zur Frage der Pfründenkumulation wird unter Berücksichtigung des Basler Materials untersucht. Ein weiteres Kapitel ist der päpstlichen Finanzpolitik in ihrer Auswirkung auf das Basler Bistum gewidmet. Wenn auch der Verf. die Auswertung seines Materials für die politischen Geschäfte der Zeit einer späteren Veröffentlichung vorbehalten hat, so fallen auch jetzt schon interessante Streiflichter auf die Politik der Avignonerpäpste in diesem deutsch-französischen Grenzbezirk, die deutlich zeigen, daß Avignon hier nur der französischen Ausdehnungspolitik Vorschub leistete. Eine Liste der päpstlichen Provisionen im Gebiet von Basel und ein Orts- und Personenregister vervollständigen den Band.

Rom. G. Opitz.

P. André Murith, Jean et Conrad Grütsch de Bâle. Contribution à l'histoire de la prédication franciscaine au XVme siècle. Fribourg 1940; 104 S. — Die klare und übersichtliche Untersuchung ist ein verdienstvoller Beitrag zur Erhellung des Dunkels, das noch immer über weiten Strecken der Kenntnis von der Predigt im Mittelalter

liegt. In der bisherigen Forschung sprach man immer von den Quadragesimal-Predigten des Basler Franziskaners Johann Gritsch. Der Verfasser kann nun auf Grund sorgfältiger handschriftlicher Vergleiche nachweisen, daß Johann Gritsch (Grütsch) weder Ordensangehöriger war, noch der Autor jener Fastenpredigten ist, sondern vielmehr sein Bruder Conrad Gritsch, der, als Franziskaner und Professor, einen Haupttyp scholastisch-gelehrter und doch volkstümlicher Predigt darstellt.

Marburg/Lahn. W. Engels.

Iso Müller, Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien 1491 (Zs. f. Schweiz. KG. 34, 1940, S. 241—257).

R. Blattner, Die Veste Ringgenberg (Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde 2, 1940, S. 82—92). — Der Verf. gibt eine gedrängte Darstellung der Politik der mächtigen Freiherren von Ringgenberg und ihrer Beziehungen zum Stift Interlaken, Österreich und der Stadt Bern. Der Blüte unter Johannes von R. folgte seit Mitte des 14. Jh. rascher Verfall. 1380 zerstörten die von den Unterwaldner Bauern aufgewiegelten Ringgenbergischen Untertanen die Veste, die im 17. Jh. zu einer Kirche umgebaut wurde. P. Kl.

Helmut Böllhoff, Die Rechtsstellung der Italiener und Rätoromanen an der deutsch-romanischen Volkstumsgrenze im mittelalterlichen deutschen Königreich. Diss. Münster 1940; 107 S. — Diese Schrift will für die Ostschweiz und Tirol (im Umfang des einstigen Kronlands) ein mittelalterliches Nationalitätenrecht nachweisen. Sie ist flüchtig und ohne genügende Kenntnis von Zuständen und Anschauungen der Vergangenheit gearbeitet, daher im einzelnen reich an Unklarheiten, Irrtümern und Fehldeutungen.

Innsbruck. R. Heuberger.

Johannes Vincke, Die Gesandtschaften der aragonischen Könige um die Reliquien der hl. Barbara (1322—1372). Aus dem Nachlasse Heinrich Finkes dargeboten (HJb. 60, 1940, S. 115—123). — Wer an Hand dieses Aufsatzes die Zähigkeit verfolgt, mit der Jakob II. von Aragon und seine Nachfolger immer wieder an den Sultan die Forderung um Überlassung der genannten Reliquien stellen, unter wiederholter Ausrüstung von warenbeladenen Handelsschiffen, dem drängt sich in der Tat überzeugend die Anschauung auf, daß hier neben dem ohne Zweifel echten religiösen ein ebenso starkes außenpolitisches Interesse — Entwicklung der Verhältnisse im Orient, Vormachtstellung der Christenheit — treibende Kraft ist. M. K.

Johannes Vincke, Bernat Miquel und sein Konsistorialbericht an König Peter IV. von Aragon (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 147—157). — Die Wiedergabe dieses Berichtes aus dem Jahre 1350, der als Quellenfund auf Heinrich Finke zurückgeht und somit einen

Gruß des Verewigten an den Jubilar darstellt, der die Betreuung der „Spanischen Forschungen" als Erbe übernahm, zeigt in Bernat einen der vielen Prokuratoren der abendländischen Könige an der Kurie, die den Papst gleichsam als Vorspann landesherrlicher Wünsche und Absichten betrachten und in der Art, wie sie ihn für ihren Vorteil gebrauchen, eine Säkularisation vorbereiten. M. K.

Carl A. Willemsen, Zur Genesis der mittelalterlichen Hofordnungen (Anhang zum Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatl. Akademie zu Braunsberg 2. Trimester 1940). 40 S., 4 Taf. — Nicht von Burgund, sondern von Spanien hat die Hofetikette in Europa ihren Ausgang genommen. Gegenüber allen früheren mittelalterlichen Hofordnungen (England, Frankreich, Neapel, Dauphiné, Aragon), soweit sie außerhalb ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung Aufbau und Dienstordnung des königlichen Haushaltes festsetzen und regeln, erscheinen die Leges Palatinae Jakobs II. von Mallorka (1337) als das erste abendländische Hofzeremoniell: nicht nur mit ihrer reicheren Ausgestaltung, sondern vor allem als Darstellung eines neuen Herrscherkults. Die Abhandlung faßt den Inhalt der Einleitungskapitel zu der vom Verf. besorgten Neuausgabe der Leges Palatinae zusammen, deren Erscheinen zu erwarten ist.
Leipzig = im Felde. R. Most (†).

A. Coville, Raymond Bernard Flamenc, dit „Sac de Lois", conseiller des ducs d'Anjou, rois de Sicile, et juge mage de Provence (BÉCh. 100, 1939, S. 93—111). — Sorgfältiger Ausbau der bereits DA. 4 S. 351 angezeigten Arbeit BÉCh. 99 S. 313ff.

Louis Carolus-Barré, Deux conseillers du roi au XIVe siècle, Guy et Alphonse Chevrier (BÉCh. 101, 1940, S. 49—79). — In Guy Chevrier, ca. 1270—1343, der in hohen Staatsämtern und als vertrauter Berater den Königen von Philipp IV. dem Schönen bis Philipp VI. von Valois dient und deren hohe Anerkennung genießt, und in Alphonse Chevrier, seinem Sohn, ca. 1310—77, Jurist und Politiker, den Königen Johann II. und Karl V. eng verbunden, daneben als Bischof von Lisieux tätig, von Gregor XI. zu diplomatischen Diensten für die Kirche gesucht, zeichnet der Verf. das Bild einer der Feudaldynastien, die durch Generationen dem französischen Königtum dienten. M. K.

G. Dupont-Ferrier, Ignorances et distractions administratives en France aux XIVe et XVe siècles (BÉCh. 100, 1939, S. 145—156). — Frühere Studien fortsetzend befaßt Verf. sich mit dem für das ausgehende MA. sehr interessanten Problem der Kenntnis bzw. Unkenntnis des Königs in Verwaltungsfragen. Die Grenzen zwischen Amtsbezirken und auch Ämtern waren nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden unübersichtlich und mehrfache Verleihungen

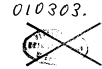
desselben Amtes an verschiedene Personen möglich. Für die sich oft ergebenden Widersprüche zwischen einzelnen Anordnungen bildete sich die Regel heraus, daß die Beamten sich schuldig machten, wenn sie den König nicht gegen seine eigenen Bestimmungen sicherstellten und verteidigten. Th. V.

Benno Hilliger, Jeanne d'Arc. Das Geheimnis ihrer Sendung. Leipzig 1940, Koehler u. Amelang; 244 S. — Der Untertitel „Eine Seelenstudie" und die nur zwei Schlußseiten „Quellen und Darstellungen" lassen nicht im Vorhinein ein Buch wissenschaftlicher Bedeutung vermuten, das aus einem echten historischen Anliegen geschrieben ist. Es ist auf der sicheren und genauen Kenntnis insbesondere der Prozeßakten aufgebaut. In Ehrfurcht vor seinem Gegenstand schildert es mit einer schlichten Sprache Herkunft, Weg und Schicksal der Jeanne d'Arc. Ihre „Stimmen" und „Erscheinungen" — der Kern des „Geheimnisses", dessen Lösung das Buch versucht — werden, der skizzenhaften Antwort Huizingas verwandt, gedeutet als zeitgeschichtlich bedingte Erfahrungsformen einer Berufung, der sich in seiner natürlichen Einfachheit bleibend ein begnadeter Mensch gehorsam und rein unterwirft.
Leipzig = im Felde. R. Most (†).

M. ... Amelia, O. Pr., Nicholas Bozon (Speculum 15, 1940, S. 444—453). — Es scheint das Geschick anglo-normannischer Dichter zu sein, im Nebel zu bleiben. Ähnlich wie um Marie de France, so kreisen auch hier seit einem Jahrhundert englische und deutsche Forscher um die Gestalt des Nicholas Bozon, um seine Identität festzulegen. Aus seinem, im Gegensatz zur Zeitsitte nicht lateinisch, sondern französisch geschriebenen Heiligengedichten und „Cantes moralisés" geht einwandfrei nur hervor, daß er Franziskanerbruder war. Alles andere über den Grad seiner Weihen, seine Heimat und Herkunft, muß Vermutung bleiben; aber wenn auch diese Forschung zu keinen sicheren Resultaten kommt, so führt sie doch tief in das innere Gehäuse der Geschichte hinein und wird, durch die Aufdeckung noch so unscheinbarer Fäden, zur Bereicherung. M. K.

J. C. Westermann, De rekeningen van de landsheerlijke riviertollen in Gelderland 1394/95 (Gelre, Werken 21). Arnheim 1939, S. Gouda Quint; XXII, 268 S. — Das Land am Niederrhein, an Waal, Maas und Ijssel ist im Mittelalter ein bevorzugtes Gebiet des Durchgangsverkehrs gewesen. Über Art und Umfang des Handelsverkehrs, der sich auf den genannten Flüssen abgespielt hat, sind wir durch die im Reichsarchiv der Provinz Gelderland zu Arnheim erhaltenen Zollabrechnungen gut unterrichtet, die uns z. B. für Lobith, die wichtigste geldrische Zollstätte, seit 1306/07 bis 1475/76 für viele Jahre überliefert sind. Die Zollabrechnungen von 1394/95 der Zoll-





Ausgegeben am 1. Dezember 1941